
X004827991

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr **1850.**



Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 5. Januar 1850.

Inhalt: 1) Edict, die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1850 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vertheilung des Recrutenbedarfs von 1850 auf die Provinzen betr.; — 3) Promotionen an der Großh. Landesuniversität Gießen; — 4) Versetzung in den Ruhestand; — 5) Berichtigungen.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1850 betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1850 sind Eintausend Siebenhundert und Fünfzig Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1849 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 31. December 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,

die Vertheilung des Recrutenbedarfs von 1850 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 31. December vorigen Jahrs und in Gemäßheit des Artikels 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Ergebnisse der Musterung von 1849 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz	Starkenburg	1653,
„ „ „	Oberhessen	1542,
„ „ „	Rheinhessen	1289,
	zusammen	4484.

2) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Artikel 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 1750 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen sind, hat demnach zu stellen:

die Provinz	Starkenburg	645 Recruten,
„ „	Oberhessen	602 „
„ „	Rheinhessen	503 „
		= 1750 Recruten.

Die Großherzoglichen Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr, nach Artikel 37, 39 und 40 des Recrutirungsgesetzes und nach den §. §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831, die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt den 2. Januar 1850.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Jaup. Frhr. von Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Promotionen an der Großh. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctorwürde haben im Laufe des Jahres 1849 erhalten:

1) am 4. Januar: Otto Großmann aus Battenberg;
2) „ 5. „ Karl Muhl aus Gießen;
3) „ 12. März: Friedrich Bapst aus Gießen;
4) „ 22. „ Julius Ufinger aus Wimpfen am Berg;
5) „ 25. April: Ernst Kleemann aus Mainz;
6) „ 15. December: Georg Schwarz aus Schlitz.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 10. December 1849 wurde der Forstschütze, Unterförster Johannes Stürz zu Badenrod in den Ruhestand versetzt.

Berichtigungen.

Bei der in Nr. 73 des Regierungsblattes von 1849 abgedruckten Bekanntmachung, die Verkündigung der landesherrlichen Entschließungen auf die während des elften Landtags von den Ständen überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse betreffend, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

a) im §. 50 (S. 602 und 603) muß es, statt „Johann Sprengel zu Westhofen“, heißen: „Johann **Sponagel** zu Westhofen“;

b) im §. 58 (S. 604. Z. 14 v. o.) ist, statt „anzuwendenden“, zu lesen: „**anzunehmenden**“.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 22. Januar 1850.

Edict,

die Auflösung der Ständeversammlung und die Anordnung neuer Wahlen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben auf den Grund der Artikel 63, 64 und 65 der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die dermalige Versammlung der Stände des Großherzogthums ist aufgelöst und die Wirksamkeit jeder der beiden Kammern der Landstände hört, mit der Verkündigung dieses Edicts in denselben, auf.

Artikel 2.

Alle Rechte der in Beziehung auf den zwölften Landtag stattgefundenen Wahlen sind erloschen.

Artikel 3.

Es sollen sobald als thunlich neue Wahlen für beide Kammern der Landstände des Großherzogthums angeordnet werden.

Artikel 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 20. Januar 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

№ 2.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1849 sind nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Vermächtnisse der Wittwe des städtischen Krahnenschreibers Welzenbach, Clara, gebornen Reinhard, zu Mainz an die Armenschule in dem ehemaligen Carmelitenkloster und an die Kleinkinderbewahranstalt daselbst im Betrage von je 500 fl.;

2) das Vermächtniß der Ehefrau des Georg Ullrich zu Dalsheim an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Stiftung von zwei Seelenämtern;

3) die Stiftung der Claudine Firnhaber von Eberstein-Jordis, Wittwe des zu Frankfurt a/M. verstorbenen Georg Christian Rudolph Firnhaber von Eberstein-Jordis, gebornen Brentano, im Betrage von 5000 fl. zu Gunsten der Armen der Gemeinde Leihgestern, welche den Namen „Firnhaber von Eberstein-Jordis Stiftung" führen soll;

4) die Vermächtnisse der Wittwe des Rentners Johann Jakob Pistorius, gebornen Herpein, zu Worms

a. an die evangelische Kirche daselbst im Betrage von 300 fl. nebst einem damast-gebildeten Tischtuche mit 12 Servietten und

b. an den evangelischen Pfarrwittwenfonds daselbst im Betrage von 4000 fl.;

5) Das Vermächtniß des im Jahre 1835 verstorbenen Oberhofmarschalls Freiherrn von Perglas an die katholische Kirche dahier, bestehend in Kirchengeräthschaften in einem Werthe von beiläufig 200 fl.;

6) das Vermächtniß des Heinrich Milchsack zu Breidenbach zu Gunsten der dasigen Armen im Betrage von 175 fl.;

7) die Stiftung des Johann Conrad Freiherrn Firnhaber von Eberstein auf der Schmitte bei Rodheim, im Regierungsbezirk Gießen

a zu Gunsten der Armen der Gemeinde Rodheim im Betrage von 1000 fl. und

b. zu Gunsten der Armen des Kirchspiels Rodheim im Betrage von 500 fl.,

welche den Namen „von Firnhaber-Eberstein'sche Stiftung" führen soll;

8) das Vermächtniß des Peter Sittig und dessen Ehefrau zu Bauschheim im Betrage von 100 fl. an die dasigen Ortsarmen.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrags wird dieses hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. Januar 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Wernher.

Reuling.

Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Es ist eine Pension aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonoren-Stiftung durch das Ableben der Pensionärin in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um diese Pension nachsuchen wollen, und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonoren-Stiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt den 2. Januar 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Resultate der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1847 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1847 nach erfolgtem Abschluß der Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 20. December 1849.

Großherzoglich Hessisches Ober-Consistorium.
v. Lehmann.

Otto.

Einnahme.		fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.			
I. Eintrittsgelder		2593	25¼
II. Jährliche Beiträge:			
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar			
a) von 458 ordentlichen Mitgliedern	9029 fl. 26½ kr.		
b) von 9 außerordentlichen Mitgliedern nach §. 4. 5. und 44 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	139 fl. 44 kr.		
	9169 fl. 10½ kr.		
§. 2. von 3 mehrfach berechtigten Beigetretenen	30 fl. — kr.		
§. 3. von 2 nicht vollberechtigten Beigetretenen	19 fl. 16½ kr.		
§. 4. von 29 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843	379 fl. 2 kr.	9597	29
III. Kapitalzinsen:			
§. 1. von Kapitalschuldnern aus Darlehen einschließlich der 5 procentigen Zinsen			

		fl.	kr.
des Scriba'schen und Kühnoel'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1050 fl., des letzteren von 900 fl.	25715 fl. 11 kr.		
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	54 fl. 54¼ kr.		
§. 3. von bei Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse zu 3% deponirten Vorräthen	36 fl. 3¼ kr.	25806	8½
IV. Erträgnisse erledigter Stellen einschließlich der Wittwenkasse-Quartale		14558	35½
V. Zuschüsse aus anderen Kassen:			
§. 1. aus Staatsmitteln:			
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6. Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	410 fl. 35 kr.		
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6. Nr. 2 dieser Verordnung	6000 fl. — kr.		
	6410 fl. 35 kr.		
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6. Nr. 3 dieser Verordnung, einschließlich der daselbst erwähnten ständigen 2110 fl.	7182 fl. — kr.	13592	35
Summe der ordentlichen Einnahme		66148	14
B. Außerordentliche Einnahme.			
VI. Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1846		9465	—
VII. Ausstände aus vorderen Jahren		4917	54½
VIII. Zurückempfangene Kapitalien		18378	10½
IX. Einkauf-Kapitalien und Zinsen davon		844	4
X. Geschenke und Vermächtnisse:			
Weiteres Geschenk des Kirchenraths Hacker zu Partenheim in Rheinhessen		10	—
Summe der außerordentlichen Einnahme		33615	9
C. Wiederholung.			
Die ordentliche Einnahme beträgt		66148	14
Die außerordentliche Einnahme beträgt		33615	9
Summe aller Einnahmen		99763	23

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

		fl.	kr.
I. Kasseverwaltung und Rechnungsführung		2373	22
II. Für Regierungsblatt, Zeitung und dergleichen		24	48
III. Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten		—	27
IV. Pensionen:			
A. Wittwenpensionen:			
1) an 33 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	6790 fl. 5¾ kr.		
2) an 113 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	19294 fl. 12¾ kr.		
3) von früheren Convents-Wittwenkassen übernommen	92 fl. — kr.		
	26176 fl. 18½ kr.		

		fl.	kr.
B. Waisenpensionen:			
1) an die Waisen von 4 nach dem 31. December 1842 verstorbenen Mitgliedern ...... 736 fl. 48 kr.			
2) an die Waisen von 8 vor dem 1. Januar 1843 verstorbenen Mitgliedern 1295 fl. 30¼ kr.			
3) von früheren Conventswittwenkassen übernommen ...... 45 fl. — kr.	2077 fl. 18¼ kr.	28253	36¼
V. Zurückvergütete Eintrittsgelder		—	—
VI. Gerichtskosten		10	47
VII. Nachläße und uneinbringliche Posten		154	21
VIII. Verschiedene Ausgaben einschließlich der Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnoel'schen Vermächtnisse mit 52 fl. 30 kr. und 45 fl.		127	30
Summe der ordentlichen Ausgabe ...		30944	51¼
B. Außerordentliche Ausgabe.			
IX. Neu ausgeliehene Kapitalien		39290	—
C. Wiederholung.			
Die ordentliche Ausgabe beträgt		30944	51¼
Die außerordentliche Ausgabe beträgt		39290	—
Summe aller Ausgaben		70234	51¼

Abschluß.

		fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt		99763	23
Die Gesammt-Ausgabe beträgt		70234	51¼
Verglichen bleibt Rest ...		29528	31¼
und dieser besteht:			
1) in liquidirten Ausständen ...... 6476 fl. 51¼ kr.			
2) in Vorlagen ...... 76 fl. 28¼ kr.			
3) in baarem Vorrath ...... 22975 fl. 11 kr.		29528	31¼

Nachweisung des Kapitalstocks.

		fl.	kr.
Nach der Rechnung von 1846 und der Bekanntmachung vom 16. November v. J. betrug das verzinslich angelegte Kapital-Vermögen Ende 1846 einschließlich der unter III. §. 1 der Einnahme erwähnten Vermächtnisse		546261	11¼
Während 1847 wurden:			
1) hierauf zurückempfangen nach VIII. der Einnahme	18378 fl. 10¼ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe	39290 fl. — kr.		
3) folglich mehr ausgeliehen		20911	49¾
Daher Ende 1847: Kapital-Vermögen ...		567173	1¼

Bekanntmachung, die Vergütung für die in 1850 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Nach Maßgabe der hierüber bestimmenden Verordnungen sind im laufenden Jahre für jedes 100 Gulden Besoldungs-Naturalien: Einhundert fünfzehn Gulden und von jedem 100 Gulden Besoldung für Holz Ein Gulden 7 Kreuzer zu vergüten, indem der Mittelpreis aus den Verkäufen von:

36111¼	Malter	Weitzen	7	fl.	51½	kr.,
16387¾	"	Korn	5	"	6	"
16699¼	"	Gerste	4	"	6½	"
12308¾	"	Hafer	3	"	1	"

beträgt, der Werth von 100 Gulden solcher Naturalien folglich auf 115 Gulden 14¼ Kreuzer sich berechnet, der Holzpreis von 1849 aber unverändert auch für 1850 gilt.

Darmstadt, am 17. Januar 1850.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig.

Krebs.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Inheiden für 1849 betreffend.

Es wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den „Sonstigen Ausschlägen" der Gemeinde Inheiden nur der Beitrag der Forensen erhoben, derjenige der Ortseinwohner aber in einem Posten angesetzt und niedergeschlagen wird.

Friedberg den 10. December 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Dorfitter, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1849 betreffend.

Auf Anstehen der Gemeinde Dorfitter ist die Nichterhebung von 1½ Zielen der in der Gemeinde Dorfitter für 1849 in zweiter Klasse zu erhebenden Umlage = 575 Gulden mit

215 Gulden 37½ Kreuzer genehmigt worden, was hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Biedenkopf den 3. Januar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Großherzogl. Kreisgerichts zu Alzey vom 22. November 1849 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Philipp Müller, Ackersmann aus Bosenheim, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem von Sr. Majestät dem König von Bayern dem Generalmajor von Bechtold, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, das Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Oberstlieutenant und Flügeladjutant Camesasca das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone verliehen worden, so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog am 30. November 1849 die Erlaubniß zum Tragen dieser Orden zu ertheilen geruht.

Am 1. December 1849 haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Generalmajor Wachter, Commandeur der 2. Infanteriebrigade, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden 2. Klasse mit Schwertern zu tragen.

Dienstnachrichten.

1) Am 15. December 1849 wurde dem Schulvicar Wilhelm Kilian zu Kalbach, im Regierungsbezirke Nidda, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

2) Am 22. December 1849 wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Carl Johann Hoffmann dahier unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte dahier aufgenommen.

3) Am 28. December 1849 wurde dem Schulvicar Johannes Jost zu Eichenhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Braunshard, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.

4) Am 29. December 1849 wurde der Assessor bei der Eisenbahn-Baudirection der Provinz Oberhessen, August Laubenheimer zu Gießen, zum Rathe bei derselben mit dem Amtstitel „Baurath" ernannt.

5) Am 5. Januar wurde dem Schulvicar Andreas Groß zu Hackenheim, im Regierungsbezirke Mainz, die katholische Schullehrerstelle daselbst und

6) am 11. Januar dem Schulvicar Georg Bernhardt zu Heldenbergen, im Regierungsbezirke Friedberg, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

7) Am 15. Januar wurde Christoph Heuerling zu Wimpfen a. B. zum Domänenboten für den Recepturbezirk Wimpfen ernannt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 9. Dezember 1849 ist der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Camesasca zum Oberst ernannt, — sodann dem Oberlieutenant Gran im Garderegiment Chevaurlegers der Charakter als Rittmeister, und den Oberlieutenanten Laue im 2. Infanterieregiment, Kröll im Generalquartiermeisterstab und Lichtenberg im Großherzogl. Artilleriecorps der Charakter als Hauptmann ertheilt worden.

2) Am 18. Dezember 1849 ist der Stabsarzt Dr. Renner im 1. Infanterieregiment — vorerst unter Beibehaltung der gedachten Stabsarztsstelle — zum Oberstabsarzt ernannt worden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 22. December 1849 der Landgerichts-Actuar Friedrich Carl Stockmann zu Gernsheim;
2) am 9. Januar der Gymnasiallehrer Johannes Gambs zu Büdingen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Obermockstadt, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 1277 Gulden, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;
2) die mit einem Theologen zu besetzende Conrectoratsstelle zu Biedenkopf mit einem jährlichen Einkommen von 400 Gulden, jedoch unter dem Vorbehalte eines temporären Abzugs von 15 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22. December 1849 der evangelische Oberpfarrer Johannes Rahn zu Oberrosbach, im Regierungsbezirke Friedberg;
2) am 25. December 1849 der Oberzollinspector Valentin Otto zu Offenbach;
3) am 30. December 1849 der Domainenbote Johannes Dauernheim zu Gießen;
4) am 4. Januar der Landgerichtsassessor Georg Zeiß zu Friedberg.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. 69 vom Jahre 1849 muß es auf Seite 578, Zeile 4, statt „Militärdienstkreuz" Militärverdienstkreuz heißen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 24. Januar 1850.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für 1850 betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe, außer den in dem Edict vom 28. Mai 1821 im Artikel X. unter Nummer 1 bis 4 als bleibende bezeichneten Mitgliedern, für das Jahr 1850 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen:

1) der Präsident Weller;
2) der Geheimerath von Grolman;
3) der Geheimerath von Hombergk;
4) der Ministerialrath Maurer;
5) der Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Hesse;
6) der Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Schenck;

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 15. Januar 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 31. Januar 1850.

Verordnung,
die Wahl der Abgeordneten im Großherzogthume zum Volkshause der nächsten Reichsversammlung betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 abgeschlossenen Bündnisse für das Großherzogthum beigetreten waren, haben Wir nicht gesäumt, den zu jener Zeit nicht versammelten Ständen mit der Eröffnung des 12. Landtages die geeignete Vorlage über diesen Gegenstand mit allen erforderlichen Nachweisungen machen zu lassen. In nothwendigem Zusammenhange hiermit ist den Ständen zugleich der Entwurf eines Gesetzes über die Wahl von Abgeordneten zum Volkshause vorgelegt worden.

Zu Unserer Befriedigung hat sich alsbald auch die erste Kammer der Stände einer Berathung über diese Vorlagen unterzogen und in ihren Beschlüssen nicht allein den Schritten Unserer Regierung vollständige Billigung und Anerkennung ausgesprochen, sondern auch die Zustimmung zu dem Wahlgesetze mit einigen dabei vorgetragenen Wünschen erklärt, die wie immer möglich zu berücksichtigen zu Unserem besonderen Anliegen werden mußte.

Dagegen hat der Gegenstand, nachdem er mit diesen Beschlüssen der ersten Kammer an die zweite Kammer der Stände gelangt war, hier Zögerungen erfahren, welche es zu einer Berathung nicht kommen ließen, bevor die Auflösung der Ständeversammlung erfolgte.

Unter den hiernach eingetretenen dringenden Umständen, in Betracht, daß es nicht in der Möglichkeit gegeben ist, innerhalb zulässiger Frist den Entwurf des Wahlgesetzes zu weiterer ständischen Berathung und Beschlußnahme zu bringen, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Gemäßheit der in jenem Bündnisse festgestellten Grundbestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, für das Großherzogthum zur Ausführung dieser Wahlen zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für das Großherzogthum sind zum Volkshause neun Abgeordnete zu wählen.

Zum Behuf der Wahl werden eben so viele, beiläufig je ⅑ der Gesammtbevölkerung enthaltende, Wahlkreise gebildet.

Art. 2.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen die Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

Art. 3.

Die Wahlkreise werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in Wahlbezirke abgetheilt.

Art. 4.

Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner ist am Orte seines festen Wohnsitzes jeder Hessische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Personalsteuer entrichtet.

Für Militärpersonen gilt der Standort als Wohnsitz.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Personalsteuer nicht zu entrichten haben, sind unter den sonstigen Voraussetzungen dann stimmberechtigt, wenn sie ihrer Wohnung nach Personalsteuer zu entrichten haben würden.

Die nach Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1827 unter Nr. 1 bestehende Befreiung von der Personalsteuer schließt die Stimmberechtigung ebenfalls nicht aus.

Art. 5.

Das Recht, zu wählen, wird nicht ausgeübt von Denjenigen, welche:

1) nach Art. 16 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842 (die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend) — mit den aus dem Gesetze vom 23. Februar 1849 (betreffend einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen) und aus dem Nachtrage zu dem Gesetze vom 28. October 1848 (über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) vom 23. Februar 1849 hervorgehenden Modificationen — in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechts gehindert sind; oder welche
2) zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; oder welche
3) außer Stand sind, auf Erfordern nachzuweisen, daß sie mit der letzten Rate der von ihnen zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande sind.

Art. 6.

Die Bildung der Wahlbezirke ist in der Art zu bewirken, daß, einen Wahlmann für je 500 Seelen, beziehungsweise einen Ueberschuß von 250 Seelen gerechnet, in jedem Wahlbezirke wenigstens drei Wahlmänner zu wählen sind, derselbe also mindestens 1250 Einwohner umfaßt, und soweit thunlich auch, daß eine nach Verhältniß der Bevölkerung im Bezirk zu wählende größere Zahl der Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

Gemeinden von weniger als 1250 Seelen werden mit einer oder mehreren der benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke abgetheilt werden.

Art. 7.

In den Wahlbezirken werden die Wähler Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen gesondert.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zur Staatscasse zu entrichtenden Summe und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeiträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

Art. 8.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeiträge bis zum Belauf eines Drittheils der Gesammtsumme der Wähler des Bezirks fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeiträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils der Summe fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, welche zusammen das letzte Drittheil der Summe entrichten.

Der Steuerbeitrag, welchen eine Handelsgesellschaft entrichtet, wird Behufs der Bestimmung, in welche Abtheilung die einzelnen Gesellschafter gehören, zu gleichen Beträgen auf dieselben vertheilt.

Art. 9.

Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbeitrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittheil fällt.

Wenn bei der Bildung der ersten oder der zweiten Abtheilung in das für jede zu berechnende Drittheil der Gesammtsteuersumme als die geringsten Beiträge solche, jedoch nur zum Theil, aufzurechnen wären, welche von mehreren Wählern in gleicher Größe zu entrichten sind, so treten diese gleichbesteuerten Wähler sämmtlich in die bezüglich höhere Abtheilung ein.

Art. 10.

Wenn bei der Bildung der ersten Abtheilung schon durch die Steuerbeiträge von weniger als fünf Wählern der dritte Theil der Gesammtsteuer aller Wähler des Bezirks erreicht oder überschritten wird, so sind jedenfalls die fünf höchstbesteuerten Wähler der ersten Abtheilung zuzuzählen. Die zweite und dritte Abtheilung ist dann in der Art zu bilden, daß die Gesammtsteuersumme der Wähler, nach Abzug dessen, was die fünf Wähler der ersten Abtheilung davon zu zahlen haben, zur Hälfte auf die Wähler jeder dieser beiden Klassen fällt, wobei übrigens auch die Vorschrift des Artikels 9 im letzten Absatze zur Anwendung kommt.

Die Zahl der, der ersten Abtheilung angehörenden Wähler soll aber in der angegebenen

Weise auf zehn erhöht werden, wenn zwei oder mehr Wahlmänner von der Abtheilung zu wählen wären.

Art. 11.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Art. 12.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder dem Wahlbezirk angehörige Urwähler und zwar für jede Abtheilung ohne Rücksicht darauf, zu welcher Abtheilung er selbst gehört.

Art. 13.

Zur Besorgung der Vorbereitungen und zur Leitung der Wahl wird in jeder Gemeinde eine Wahl-Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten und aus zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Gemeinderaths. Finden sich nicht zwei Mitglieder des Gemeinderaths in einer Gemeinde, oder sollten die vorhandenen Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt ihre Mitwirkung verweigern, so zieht der Bürgermeister oder der Beigeordnete für jedes fehlende oder seine Mitwirkung verweigernde Gemeinderaths-Mitglied einen der älteren angesehenen Ortsbürger zu.

Art. 14.

Für jede Gemeinde, möge sie einen Wahlbezirk für sich bilden oder mit andern Gemeinden zu einem solchen vereinigt sein, ist eine Liste der in der Gemeinde stimmberechtigten Einwohner, der Wähler, mit Angabe des Betrags, welchen jeder derselben an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zusammen zu zahlen hat, aufzustellen.

Art. 15.

Diese Liste ist nach vorheriger Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht acht Tage lang aufzulegen, damit gegen den Inhalt der Liste Einwendungen, die nur in dieser Frist zulässig sind, vorgebracht, insbesondere auch gehörige Nachweisungen über die Steuern beigebracht werden mögen, welche von einem Stimmberechtigten außer der Gemarkung seines Wohnortes zu entrichten sind und deren Aufrechnung, wie zulässig, verlangt wird.

Art. 16.

Nach Ablauf der achttägigen Frist ist von der Wahl-Commission der Gemeinde über die vorgebrachten Einwendungen binnen zwei Tagen zu entscheiden und die Liste festzustellen. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die festgestellte Liste aufgenommen sind.

Art. 17.

Aus diesen Wählerlisten ist, wenn der Wahlbezirk nur aus einer Gemeinde besteht, von der Wahl-Commission dieser Gemeinde eine Abtheilungsliste anzufertigen, welche sämmtliche Wähler nach den Abtheilungen gesondert enthält.

Besteht aber der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden, so wird von der Wahl-Commission des Hauptwahlorts, welchen die Regierungsbehörde bestimmt, eine Abtheilungsliste für den Bezirk aufgestellt, welche die gesammten darin vorhandenen Wähler der ersten und der zweiten Abtheilung, hiernach gesondert, enthält, und sodann eine Abtheilungsliste für jede Gemeinde, welche alle Wähler in der Gemeinde nach den 3 Abtheilungen gesondert enthält.

Die Wahl-Commission des Hauptwahlortes zieht hierbei sämmtliche Bürgermeister der zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden zu.

Art. 18.

Die Listen, welche die sämmtlichen Wähler einer Gemeinde enthalten, werden in dieser Gemeinde, die Listen, welche nur die Wähler des Bezirks in der ersten und zweiten Abtheilung enthalten, werden in dem Hauptwahlort drei Tage lang zur Einsicht aufgelegt, damit etwaige nur in dieser Frist zulässige Einwendungen gegen die Aufstellung der Abtheilungen vorgebracht werden mögen, und zwar in zusammengesetzten Bezirken bei der Wahl-Commission des Hauptwahlortes. Binnen weiteren zwei Tagen nach dieser Frist wird von der Wahl-Commission über die bei ihr vorgebrachten Einwendungen entschieden, wobei die Wahl-Commission des Hauptwahlortes gleichfalls die Bürgermeister sämmtlicher übrigen Gemeinden im Wahlbezirk zuzieht.

Art. 19.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt, nachdem der Tag und das Local derselben mindestens dreimal 24 Stunden zuvor in jeder Gemeinde bekannt gemacht worden ist, jedesmal in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr und zwar, wenn der Wahlbezirk nur aus einer Gemeinde besteht, in dieser Gemeinde für alle drei Abtheilungen, wenn aber mehrere Gemeinden den Wahlbezirk bilden, bezüglich der Wähler der dritten Abtheilung, welche immer zuerst abstimmt, in der Gemeinde ihres Wohnortes, bezüglich der zweiten Abtheilung aber und sodann der ersten, welche zuletzt wählt, an dem Hauptwahlorte.

Art. 20.

Die Wahl wird in jeder Gemeinde von der Wahl-Commission geleitet, welche dazu aus jeder Abtheilung in der Gemeinde einen in keinem Amte stehenden Wähler nach ihrer Bestimmung einzuladen hat, damit diese Eingeladenen als Urkundspersonen der V.rhandlung beiwohnen mögen. Die Wahl-Commission im Hauptwahlort zieht überdieß bei den Wahlen, zu welchen Wähler aus andern Gemeinden zu erscheinen haben, auch sämmtliche Bürgermeister beziehungsweise Beigeordnete im Wahlbezirk zu.

In größeren Städten kann die Abstimmung für die zuerst wählende dritte Abtheilung districtsweise oder nach einer anderen angemessenen Eintheilung geschehen; es werden dann in entsprechender Anzahl besondere Wahlbureaus, aus einem Mitgliede des Gemeinderaths und zwei andern Bürgern bestehend, niedergesetzt. Diese Wahlbureaus werden von der Wahl-Commission ernannt.

Art. 21.

Die Stimmen werden von den Wählern mündlich zu Protocoll gegeben.

Gewählt sind diejenigen, welche wenigstens eine Stimme mehr erhalten haben, als die Hälfte der Urwähler, die abgestimmt haben, beträgt.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung einer Abtheilung diese absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist zu einer zweiten zu schreiten, bei welcher für je einen noch zu wählenden Wahlmann zwei derjenigen wählbar sind, welche in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben und zwar nach der Reihenfolge der ihnen zugefallenen Stimmenzahl. Sollte unter Denjenigen, welche hiernach von der Reihenfolge erreicht und zur Wählbarkeit berufen werden, sich mehrere befinden, die in der ersten Abstimmung durch Stimmengleichheit gewählt worden sind, so sollen alle diese zur Wählbarkeit zugelassen werden, wenn dadurch auch die Zahl der Wählbaren über die doppelte Zahl der zu Wählenden erhöht würde.

Bei dieser zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmann findet nicht statt.

Art. 22.

Wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, so ist die Verhandlung über die Abstimmung in der dritten Abtheilung der Wähler sogleich an die Wahl-Commission des Hauptwahlortes abzusenden, von welcher am zweiten auf diese Abstimmung folgenden Tag die Wahl in der zweiten und dann in der ersten Abtheilung vorgenommen wird.

Umfaßt aber der Wahlbezirk nur eine Gemeinde, so erfolgt die Wahl in der zweiten und ersten Abtheilung an dem Tage, welcher der Wahl in der dritten unmittelbar folgt, es sei denn, daß die große Anzahl der Wähler in derselben und der Zeitaufwand, welchen die Zusammenstellung der Stimmen in Anspruch nehmen möchte, die Verlegung der Abstimmung in der zweiten und ersten Abtheilung erfordert.

Die Abstimmung findet für die zweite Abtheilung am Vormittage, für die erste Abtheilung am Nachmittage in den Art. 19 angegebenen Stunden statt.

Art. 23.

Das Ergebniß der Abstimmung in der dritten Abtheilung wird den Wählern der zweiten Abtheilung, das Ergebniß der Abstimmung in diesen beiden Abtheilungen wird den Wählern der ersten Klasse vor dem Beginn ihrer Abstimmung jedesmal in der Weise bekannt gemacht, daß die Namen der schon gewählten Wahlmänner im Local der noch vorzunehmenden Abstimmung angeschlagen werden.

Art. 24.

Wer bereits zum Wahlmann gewählt ist, kann von der nachher zur Abstimmung kommenden Abtheilung nicht nochmals gewählt werden.

Art. 25.

Die Wahl-Commission, welche das Wahlgeschäft für den Wahlbezirk zu Ende bringt (Ar-

tikel 22), hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen und die sämmtlichen Verhandlungen an den nach Vorschrift des Art. 26 bestellten Wahlcommissär einzusenden.

Art. 26.

Für jeden Wahlkreis wird zur Leitung der Wahl des Abgeordneten ein Wahlcommissär von der Regierung ernannt.

Art. 27.

Der Wahlcommissär stellt nach den ihm aus den einzelnen Wahlbezirken zugekommenen Verhandlungen ein vollständiges Verzeichniß der Wahlmänner des Kreises zusammen und beruft dieselben sämmtlich durch besondere schriftliche Einladungen zur Wahl des Abgeordneten.

Art. 28.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Hessische Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und welcher nicht

1) nach den im Art. 5 Nr. 1 angegebenen gesetzlichen Bestimmungen in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert ist;
2) wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids oder
3) wegen eines sonstigen im Straf- oder Militärstrafgesetzbuche genannten Verbrechens oder Vergehens zu Dienstentsetzung oder Correctionshaus auf ein Jahr oder länger —

rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Wählbar ist ferner jeder Deutsche, der einem Staate, von welchem das Volkshaus beschickt wird, angehört und in diesem Staate von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Art. 29.

Der Wahlcommissär hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, seine Bedenken der Versammlung der Wahlmänner vorzutragen. Es wird darüber sogleich endgültig von einem Ausschusse entschieden. Dieser Ausschuß besteht aus den nach dem folgenden Artikel zu bestellenden drei Urkundspersonen und vier von den letzteren zu berufenden Wahlmännern.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäft.

Art. 30.

Bei diesem Geschäft zieht der Wahlcommissär, außer einem Protocollführer, als Urkundspersonen die drei Wahlmänner zu, welche von den anwesenden Wahlmännern als die ältesten bezeichnet werden.

Art. 31.

Die Stimmen werden von den Wahlmännern mündlich zu Protocoll gegeben. — Gewählt ist derjenige, welcher wenigstens eine Stimme mehr erhalten hat, als die Hälfte der Wahlmänner, die abgestimmt haben, beträgt. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Majorität nicht,

so ist nach der zweiten Abstimmung derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos.

Art. 32.

Der Wahlcommissär setzt den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß und sendet die Acten an das Ministerium des Innern ein, welches dem Gewählten eine Legitimations-Urkunde zufertigt.

Art. 33.

Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, die Wahl ablehnen oder seine Stelle niederlegen. Dieses geschieht, wenn das Volkshaus nicht versammelt ist, durch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern.

Art. 34.

Sobald ein Abgeordneter von mehreren Wahlkreisen gewählt worden ist, hat das Ministerium des Innern denselben zur Erklärung aufzufordern, welche Wahl er annehmen wolle. Ist diese Erklärung nicht innerhalb acht Tagen nach Empfang der Aufforderung erfolgt, so entscheidet das Ministerium durch das Loos.

Art. 35.

Oeffentliche Beamte bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Art. 36.

Des Rechts, zu wählen, soll, unbeschadet der nach Art. 202 und 203 des Strafgesetzbuchs oder sonst verwirkter Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafrichterliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder verkauft oder mehr als ein Mal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimmen abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzuläßige Mittel angewendet hat.

Art. 37.

Das Ministerium des Innern wird wegen Vollziehung sämmtlicher Vorschriften die näheren Anordnungen treffen, insbesondere die Wahlkreise und Wahlbezirke bilden, die Wahlcommissäre ernennen, sowie auch bestimmen, welche zur Vorbereitung der Wahl der Abgeordneten erforderlichen Geschäfte von den Wahlcommissären oder von den ordentlichen Regierungs-Behörden zu leiten und zu beaufsichtigen sind.

Art. 38.

Die Kosten, welche durch Vorbereitung und Vornahme der Wahlen in den Gemeinden, beziehungsweise in den Wahlbezirken entstehen, werden von den Gemeinden getragen, die gemeinschaftlichen nach Verhältniß sämmtlicher Stimmberechtigten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 24. Januar 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 5. Februar 1850.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1847 in dem Großherzogthume Hessen ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1847 aufgestellte, am 18. October 1849 von Großhzgl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 29. December 1849.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.
J. V. d. v. R.
Elwert.

vt. Heymann.

Einnahme.	fl.	kr.
A) Kassevorrath aus voriger Rechnung.		
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1848, Seite 522, sind vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	126700	13½
Summe an Kassevorrath aus voriger Rechnung	126700	13½
B) An Rückständen aus vorderen Jahren.		
Im Gesammtbetrage	41	12¼
Summe an Rückständen aus vorderen Jahren	41	12¼

		fl.	kr.
C) An ausgeschriebenen Geldern.			
Rechnungsjahr 1847.			
Aus der Provinz Oberhessen.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	77,046 fl. 16¼ kr.		
Repartitionsgebühren	1,092 „ 33¾ „		
Ueberschüsse	20 „ 32¾ „	78159	22¾
Aus der Provinz Starkenburg.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	82,861 fl. 44¼ kr.		
Repartitionsgebühren	895 „ 22½ „		
Ueberschüsse	21 „ 13½ „	83778	20¼
Aus der Provinz Rheinhessen.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	67,945 fl. 18¼ kr.		
Repartitionsgebühren	727 „ 21¼ „		
Ueberschüsse	17 „ 18 „	68689	57½
Summe an ausgeschriebenen Beiträgen		230627	40½
D) An aufgenommenen Kapitalien.			
Im Gesammtbetrage		200600	—
Summe an aufgenommenen Kapitalien		200600	—
E) An zurückempfangenen Depositen.			
Aus den bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse hinterlegten 60,000 fl. sind von dieser Kasse zurückempfangen worden:			
1847. 25. November	10000 fl. —		
„ 6. December	10000 „ —		
„ 14. December	500 „ —		
„ 17. December	9500 „ —	30000	—
Summe an zurückempfangenen Depositen		30000	—
F) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.			
Nichts,			
weil von vorstehend zurückempfangenen 30,000 fl. keine zu vergüten waren, weil diese Gelder vor dem 19. December 1847 als den Zins beginnenden Termin zurückbezahlt worden sind.			
G) Aus verschiedenen Quellen.			
In der Rechtssache gegen Adam Quick in Unterscharbach, zurückempfangene Brandentschädigungsgelder		1041	29¾
Herauszahlung von Kapital und Zinsen in Betreff des durch gütliches Arrangement erledigten Rechtsstreites der Hirschhorner Amtskasse gegen die Rentamtmann Heberer'sche Verlassenschaftsmasse		4385	9

	fl.	kr.
Von dem Spenglermeister König zu Bingen, wegen des durch seine Unvorsichtigkeit entstandenen Brandes zu Büdesheim am 31. Mai 1847 zurückempfangene Schadloshaltung	43	—
Von der Centralkasse in Mainz als inexigibel in Ausgabe gestellte und später wieder eingegangene Brandversicherungsbeiträge	—	35
Summe aus verschiedenen Quellen	5470	13¾

Hauptwiederholung.

		fl.	kr.
A.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	126700	13¾
B	An Rückständen aus vorderen Jahren	41	12¾
C.	„ ausgeschriebenen Geldern	230627	40¼
D.	„ aufgenommenen Kapitalien	200600	—
E.	„ zurückbezahlten Depositen	30000	—
F.	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	—	—
G.	Aus verschiedenen Quellen	5470	13¾
	Hauptsumme aller Einnahme	593439	20½

Ausgabe.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxationsgebühren.

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		I. In der Provinz Oberhessen.			
		a. Im Kreise Alsfeld.			
Jan.	19.	1) Dem Heinrich Weisenbach zu Alsfeld	20 fl. —		
		2) „ Gemeinderath J. H. Waldeck daselbst, als Curator des Heinrich Koch Johannes Sohn daselbst	888 „ —		
		3) „ Werner Koch daselbst	20 „ —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	930	—
Febr.	15.	Dem Gemeinderath Johannes Weihl II. zu Burggemünden, als Curator des Peter Fischer daselbst		866	—
„	23.	„ Großhzl. Bürgermeister Schaaf zu Obergleen als Curator des Conrad Mathäus daselbst		1187	—
Juni.	24.	1) Dem Johannes Schmidt Schreiner zu Romrod	10 fl. —		
		2) „ Isaak Flörsheim daselbst	15 „ —		
		3) „ Großh. Bürgermeister Schmidt daselbst, als Curator der Heinrich Adam Schuchhardts Wittwe das.	397 „ —		
		4) Der Johann Eimers Wittwe daselbst	50 „ —		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	479	—
Oct.	3.	Dem Großh. Beigeordneten Johann Jost Fink zu Bernburg als Curator der Heinrich Killers Wittwe das.		172	36
		Summe im Kreise Alsfeld		3634	36

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		b. Im Kreise Biedenkopf.			
Jan.	12.	Dem Johann Jost Mankel zu Holzhausen		79	—
Febr.	19.	„ Hammerbesitzer Christian Frank zu Reddighausen		23	10
„	25.	1) Dem Jakob Henkel zu Breidenstein	868 fl. 30 kr.		
		2) „ Christian Kleinchen daselbst	728 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1603	30
„	26.	Dem Konrad Schauf zu Hatzfeld		19	—
April.	9.	„ Verwalter Wilhelm Schenk zu Ludwigshütte bei Biedenkopf für Philipp Casimir Kraffts Erben zu Offenbach		68	40
Mai.	11/12.	„ Joseph Sundheim zu Battenberg		75	55
Juni.	13.	1) Dem Johann Heinrich Klein I. und Heinrich Schneider als Curatoren der Jost Kirchners Wittwe zu Roth	697 fl. —		
		2) „ Johannes Michel daselbst	1484 „ 15		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2188	15
Aug.	7.	1) Dem Johannes Thomas zu Breidenbach	675 fl. 10		
		2) „ Johannes Grebe daselbst	76 „ 34¼		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	758	44¼
„	25.	Dem Konrad Jäger zu Biedenkopf		19	46¼
		Summe im Kreise Biedenkopf		4836	—½
		c. Im Kreise Büdingen.			
März.	26/27.	Den Gemeindrathsmitgliedern Ernst Gerhard I. und Heinrich Horr zu Hitzkirchen, als Curatoren des Bartholmäus Götz das.		829	—
		Summe im Kreise Büdingen		829	—
		d. Im Kreise Friedberg.			
Jan.	5.	1) Dem Adam Hoffmann jun. zu Bönstadt	5 fl. —		
		2) „ Heinrich Hahn III. daselbst	850 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	862	—
„	26.	1) Der Balthasar Bruckers Wittwe zu Ilbenstadt	5 fl. —		
		2) Dem Joseph Klein III. daselbst	984 „ 17		
		3) Der Johannes Siebels Wittwe daselbst	25 „ —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	1021	17
Febr.	20/21.	1) Dem Philipp Schwab zu Assenheim	859 fl. —		
		2) Den Apotheker Zink's Erben und für dieselben dem Vormund Heinrich Hock daselbst	20 „ —		
		3) Dem Johannes Hesenthal daselbst	1 „ 20		
		4) „ Salomon Reiß daselbst	2 „ —		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		5) Dem Georg Schmidt II. daselbst	2 fl. 30 kr.		
		6) „ Jakob Reuling daselbst	2 „ 30		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	894	20
Febr.	26.	Dem Conrad Worret II. zu Rodheim		17	—
März	7.	1) Dem Johannes Dörr zu Bönstadt	2 fl. 30 kr.		
		2) Der Martin Wagners II. Wittwe daselbst	1006 „ 40		
		3) Dem Johannes Wagner daselbst	670 „ —		
		4) „ Jakob Löb daselbst	2 „ —		
		5) „ Wilhelm Leonhard daselbst	356 „ 20		
		6) „ Johannes Pommer daselbst	9 „ —		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2053	30
„	12.	1) Dem Großh. Bürgermeister Ohmeis zu Obererlenbach als Curator:			
		a) des Philipp Zöller II. daselbst	239 fl. 30 kr.		
		b) des Philipp Werner daselbst	239 „ 30		
		2) Dem Valentin Falkenstein daselbst als Curator des Heinrich Winterling daselbst	252 „ 40		
		3) „ Heinrich Clos daselbst	464 „ 20		
		4) „ Johannes Ohmeis I. daselbst	1 „ 25¾		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	1204	25¾
„	16.	Der Philipp Wehrheim VI. Wittwe zu Rodheim		989	—
Juni	27/28.	Dem Bürgermeistereischreiber Hainer zu Altenstadt als Curator der Balthaser Rocks Wittwe daselbst		426	42¾
Nov.	28.	1) Dem Tobias Reichold I. zu Stammheim	28 fl. —		
		2) „ Johannes Müller daselbst	858 „ 40		
		3) „ Johannes Eckhold daselbst	652 „ —		
		4) „ Johann Heinrich Reichold II. daselbst	192 „ —		
		5) „ Daniel Mucher daselbst	222 „ —		
		6) „ Adam Gorr daselbst	5 „ —		
		7) „ An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	1964	40
		Summe im Kreise Friedberg		9432	55¼
		e. Im Kreise Gießen.			
Febr.	12.	Dem Georg Zecher zu Mainzlar		9	26¼
		Summe im Kreise Gießen		9	26¼
		f. Im Kreise Grünberg.			
Aug.	8.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Martin Horst zu Bobenhausen als Curator des Hirsch Katz II. daselbst	137 fl. 30 kr.		
		2) „ Wirth Johannes Hoffmann daselbst	2 „ 30		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	147	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juli	22/23.	Dem Seligmann Bacherach zu Kestrich		862	48¼
Sept.	3.	„ Großh. Bürgermeister Bach als Curator des Caspar Schepp zu Saasen		20	20
„	29.	„ Wilhelm Appel jun. zu Bobenhausen II.		18	4¼
Nov.	2.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Heinrich Theiß als Curator der Johannes Magels I. Wtb. zu Rüddingshausen	167 fl. — kr.		
		2) „ Gemeinderathsmitglied Otto Winkelhaus daselbst, als Curator des Seibert Magel daselbst	334 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	508	—
		Summe im Kreise Grünberg		1556	12¼
		g. Im Kreise Hungen.			
Janr.	29.	Wegen des Brandes zu Freiensseen:			
		1) Dem Christian Reinhard zu Gederu	2 fl. 30 kr.		
		2) Der Katharina Jung zu Freiensseen	592 „ 13¼		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	601	43¼
Febr.	13.	1) Der Johann Georg Blecks Wittwe zu Obbornhofen	988 fl. —		
		2) Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Solms-Laubach und für denselben dem Gräflichen Kammerdirector Klenze zu Laubach	997 fl. 1 kr.		
		3) Dem Georg Heinr. Mathes zu Obbornhofen	1004 „ —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2996	1
März	8.	Dem Jakob Conrad I. zu Gonterskirchen		12	—
April	7.	1) Dem Johann Georg Roth zu Muschenheim	862 fl. — kr.		
		2) Der Nicolaus Kneipp Wtb. daselbst	1107 „ 30		
		3) Der Konrad Schöfflers Wittwe daselbst	710 „ —		
		4) Der Peter Beckers Wittwe daselbst	6 „ —		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2692	30
Mai	3.	Der Margaretha Heinrich Steuls Wittwe zu Muschenheim		485	—
„	10.	1) Dem Conrad Henkel zu Inheiden	1 fl. 30 kr.		
		2) „ Johann Jost Steeg daselbst	372 „ —		
		3) „ Johann Jost Koch II. daselbst	405 „ 20		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	785	50
Juli.	1/2.	1) Dem Johannes Schneider II. zu Traishorloff	4 fl. —		
		2) „ Johannes Düringer daselbst	775 „ —		
		3) „ Großherzogl. Bürgermeister Romberger daselbst als Curator des Johann Jost Kraft I. daselbst	48 „ —		
		4) „ Friedrich Ludwig Romberger daselbst	26 „ 13¼		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	860	13¼

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	29/30.	1) Dem Heinrich Gorr zu Münzenberg	14 fl. 22½		
		2) „ Großherzogl. Bürgermeister Diehl daselbst als Curator des Gilbert Jäger daselbst	705 „ —		
		3) Der Heinrich Alles Witw. daselbst	3 „ 20		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	6 „ —	728	42½
Oct.	18/19.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Schneider zu Birklar als Curator des Heinemann Stiefel daselbst		833	40
		Summe im Kreise Hungen		9995	40
		h. Im Kreise Nidda.			
Jan.	10.	Dem Beigeordneten Jacob Jäckel zu Lißberg		464	30
März.	28.	„ Heinrich Loz Bäcker zu Echzell		22	50
„	28.	„ Georg Crispens zu Lindheim		22	10
„	28.	„ Conrad Vogel zu Lißberg		25	45
Juni.	7/8.	„ Johannes Haas Johannes Sohn zu Burckhards		32	—
Sept.	8.	1) Dem Karl Müller zu Schönhausen bei Gedern	26 fl. 34½		
		2) „ Christoph Schnell daselbst als Curator des Heinrich Müller daselbst	128 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	9 „ —	163	34½
Oct.	2.	Dem Georg Döll IV. zu Ulfa		12	57
Oct.	12.	„ Valentin Heinemann zu Hainchen		179	25
Oct.	27.	1) Dem Balthaser Winter zu Oberseemen als Curator:			
		a) des Heinrich Lapp daselbst	36 fl. —		
		b) des Heinrich Laufer daselbst	44 „ 10		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	9 „ —	89	10
		Summe im Kreise Nidda		1012	21½
		i. Im Kreise Vöhl.			
April.	22/23.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Hamel zu Buchenberg als Curator des Georg Sonneborn daselbst		57	—
Aug.	8.	Dem Großherzogl. Beigeordneten Schäfer daselbst als Curator des Johann Hamel II. daselbst		1542	—
Sept.	25.	1) Dem Großherzogl. Bürgermeister Johannes Hamel daselbst als Curator des Hermann Schmitt daselbst	731 fl. 46½		
		2) „ Dem Johannes Hamel I. daselbst	1 „ 30		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	740	16½
		Summe im Kreise Vöhl		2339	16½

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		k. Im Landrathsbezirk Lauterbach.		
März.	1.	Dem Johannes Löffler, Schneider zu Ilbeshausen	87	—
Juni.	4/5.	1) Den Wilhelm Dickerts Erben zu Allmenrod, nämlich: Johannes Dickert, Maria Dickert und Gertrud Dickert daselbst 20 „ —		
		2) Dem Großherzogl. Bürgermeister Stock daselbst als Curator des Heinrich Eifert II. daselbst 785 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ —	812	—
Aug.	5.	Der Kirche zu Fischborn und für dieselbe dem Kirchenrechner Dechert daselbst	184	58
Nov.	16.	1) Dem Anton Freier zu Lauterbach 6 fl. —		
		2) „ Balthasar Henckel daselbst 44 „ —		
		3) „ Georg Henckel daselbst 90 „ —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 „ —	142	—
Nov.	28.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Karl zu Engelrod, als Curator des Andreas Bönsel daselbst	597	—
Dez.	18.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Stock zu Rebgeshain, als Curator des Heinrich Döring daselbst	377	—
		Summe im Landrathsbezirk Lauterbach	2199	58
		Wiederholung.		
		a) Im Kreise Alsfeld	3634	36
		b) „ „ Biedenkopf	4836	—¾
		c) „ „ Büdingen	829	—
		d) „ „ Friedberg	9432	55¼
		e) „ „ Gießen	9	26¼
		f) „ „ Grünberg	1556	12¾
		g) „ „ Hungen	9995	40
		h) „ „ Nidda	1012	21¼
		i) „ „ Vöhl	2339	16½
		k) „ Landrathsbezirk Lauterbach	2199	58
		Summe in der Provinz Oberhessen	35845	27
		II. In der Provinz Starkenburg.		
		a. Im Kreise Bensheim.		
Jan.	1.	Dem Leonhard Ofenloch zu Bürstadt, als Curator des Johannes Ofenloch Michaels Sohn daselbst	292	—
März.	16.	„ Gemeinderath Philipp Becker zu Zwingenberg als Curator des Spezereikrämers Friedr. Becker III. daselbst	641	30

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
März	16.	Dem Heinrich Mohr zu Zwingenberg	6	4
April	7.	„ Georg Jacob Spengler zu Jugenheim	11	—
Juni	17.	„ Valentin Geschwind I. zu Wattenheim als Curator des Franz Kiffel das.	37	30
Juli	25/26.	Der verwittweten Frau Generalin von Falk, nunmehr verehelichten Freifrau von Bernstorf zu Ludwigslust und für dieselbe dem Großh. Oberfinanzkammer-Assessor von Günderrode zu Bensheim	116	40
Juni	25.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Görisch zu Jugenheim als Curator des Georg Jakob Spengler daselbst	112	54
Aug.	12.	„ Ludwig Crößmann zu Pfungstadt	19	40
„	16.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Franz Anton Müller zu Bensheim als Curator des Georg Schero das. 770 fl. —		
		2) „ Philipp Eichhorn daselbst 14 „ —		
		3) „ Joseph Feldhofen daselbst 20 fl. —		
		4) „ Joseph August Heinz daselbst 12 „ —		
		5) „ Anton Bangries daselbst 35 „ —		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 „ —	853	—
		Der Großh. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt ad **depositum** für Georg Schero oder Anton Bangries zu Bensheim wegen dess. Brandes	285	—
Sept.	13.	Dem Gemeinderathsmitglied Adam Emich zu Beedenkirchen als Curator des Heinrich Hechler daselbst	1127	—
Dez.	20.	1) Dem Gemeinderechner Hill zu Pfungstadt als Curator des Ludwig Rühl daselbst 785 fl. — kr.		
		2) „ Philipp Büttel daselbst 13 „ 9¼		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 5 „ —	803	9¼
		Summe im Kreise Bensheim	4305	27¼
		b) Im Kreise Dieburg.		
Jan.	6.	1) Dem Adam Kiefer III. zu Dieburg 3 fl. 24 kr.		
		2) „ Reinhard Günther daselbst 5 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 „ —	10	24
März	29.	1) Dem Johannes Hollerbach zu Reinheim 10 fl. — kr.		
		2) „ Gastwirth Johannes Bauer daselbst 33 „ 45		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 5 „ —	48	45
Juni	21.	1) Dem Georg Heinrich Göckel II. zu Oberramstadt 16 fl. —		
		2) „ Gemeinderathsmitglied Heinrich Emig daselbst als Curator des Nicolaus Beilstein daselbst 420 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ —	443	—
„	21.	Dem Gemeinderathsmitglied Heinrich Emig daselbst als Curator des Nicolaus Beilstein daselbst	335	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	kr.
Juni.	26.	Dem Großh. Bürgermeister Roßmann zu Niedermodau als Curator des Georg Schaller daselbst	107	—
Juli	6.	„ Reinhard Bensheimer zu Dieburg	10	9¼
„	7.	„ Martin Mieth zu Dieburg	20	—
„	7.	1) Dem Conrad Veith zu Oberramstadt als Curator der Ernst Ewigs Concursmasse das. 75 fl. — kr. „ Gemeinderathsmitglied Michael Göbel daselbst als Curator des Christian Hofmann I. daselbst 1208 „ — „ Gemeinderathsmitglied Georg Kuhlmann daselbst als Curator des Georg Bauer daselbst 1031 „ 20 4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ —	2321	20
Aug.	1.	1) Dem Johannes Müller III. zu Großzimmern als Curator der Heinrich Ganß IV. Wittwe daselbst und dem Anton Angermeier das. 259 fl. 7 kr. 2) „ Johannes Dreßel IV. daselbst 254 „ 10 3) Der Johannes Webers Wittwe daselbst 2 „ 30 4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ —	522	47
Aug.	23.	Dem Peter Pritsch zu Neutsch	1980	—
Sept.	2.	„ Leonhard Krauß zu Großzimmern	193	—
Oct.	19.	„ Johannes Schnert IV. zu Schlierbach	9	—
Nov.	1.	„ Großh. Bürgermeister Wolf zu Heubach als Curator des Michael Hofferberth das.	188	—
Dec.	2.	„ Wilhelm Schäfer zu Oberramstadt als Curator der Peter Friedrich Witt. das.	221	17
		Summe im Kreise Dieburg	6409	42¼
		c. Im Kreise Darmstadt.		
Mai.	19.	Dem Fuhrmann Philipp Jacobi zu Darmstadt	9	—
Juni.	5.	1) Dem Kaufmann Nicolaus Diefenbach zu Darmstadt 39 fl. 36¼ kr. 2) „ Metzgermeister August Passet daselbst 25 „ 34 — 3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 „ --	67	10¼
Juni	13.	Dem Großh. Geheimenrath Grafen von Görlitz zu Darmstadt	132	5
		Summe im Kreise Darmstadt	208	15¼
		d. Im Kreise Großgerau.		
April	3.	Dem Hospital Hofheim und für dasselbe dem Hospitalmeister-Vicar Großh. Hausverwalter Rühl zu Hofheim	31	20¼
Mai	29.	Der Gemeinde Griesheim und für dieselbe dem Gemeinderechner Rothnagel daselbst	54	—
Juli	25.	1) Dem Johannes Heß zu Bischoffsheim 1 fl. 30 kr. 2) Der Nicolaus Will Wittwe daselbst 1 „ 30 3) Dem Jakob Astheimer II. daselbst 24 „ —		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Wilhelm Schneider V. daselbst ... 15 fl. 26		
		5) " Johannes Schneider V. daselbst als Curator des Philipp Schneider IV. daselbst ... 935 " —		
		6) " Nicolaus Schadt daselbst ... 10 " 30		
		7) " Jakob Schadt III. daselbst ... 3 " —		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten ... 7 " —	997	56
Aug.	9.	Dem Gemeindeeinnehmer Johann Nickel II. zu Leeheim als Curator des Ludwig Schaffner daselbst ...	420	—
"	9.	" Gemeinderechner Johann Nickel II. zu Leeheim als Curator des Ludwig Schaffner daselbst ...	20	—
Oct.	4.	" Jakob Daniel Bechtel II. zu Biebesheim ...	17	35¼
Dec.	13/14.	" Gemeinderathsmitglied Georg Jung zu Rüsselsheim als Curator des Philipp Alt II. daselbst ...	129	30
		Summe im Kreise Großgerau	1670	22
		c. Im Kreise Heppenheim.		
Jan.	26/27.	Der Cent Birkenau und für dieselbe dem Gemeindeeinnehmer Schäfer daselbst ...	8	36
Febr.	6.	Dem Großherzogl. Oberauditeur Hoffmann zu Darmstadt wegen des Brandes zu Hammelbach ...	8	30
"	24/25.	" Großherzogl. Bürgermeister Stay zu Unterschönmattenwag, als Curator des Andreas Grimm ledig daselbst ...	200	—
März	15/16.	" Gemeinderathsmitglied J. Alter zu Mörlenbach als Curat. des Lor. Dörsam das.	4897	—
"	20.	" Großherzogl. Bürgermeister Schnerr zu Darsberg als Curator des Jakob Heinrich Rehberger daselbst ...	1507	—
April.	20/21.	" Großherzogl. Bürgermeister Franz Schmitt zu Gorrheim als Curator des Georg Jochum zu Tröfel wegen des Brandes zu Gorrheim ...	27	—
Mai.	1/2.	1) Dem Nicolaus Weber zu Oberabsteinach ... 986 fl. 30 kr.		
		2) " Johannes Beutel daselbst ... 3 " —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten ... 7 " —	996	30
"	6.	Dem Gemeinderechner Franz Maurer IV. zu Niederliebersbach als Curator des Andreas Kopp II. daselbst ...	627	—
"	10/11.	1) Dem Großh. Bürgermeister Köbel zu Hirschhorn		
		a) für den Schuhmacher Franz Joseph Kapp daselbst ... 23 fl. 36 kr.		
		b) für den Schiffer Simon Walter daselbst ... 248 " 30		
		c) für den Kaufmann J. W. Wenk zu Darmstadt ... 7 " —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten ... 5 " —	284	6
"	10/11.	Der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ad depositum für Franz Joseph Enger zu Hirschhorn modo Frau Hofgerichts-Advokat Hoffmann II. Wittwe zu Darmstadt ...	248	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Mai	17.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Eck zu Aschbach als Curator des Johannes Dörsam daselbst		533	9
„	25.	1) Dem Großh. Beigeordneten Wetzel zu Unterabsteinach als Curator:			
		a) des Gerhard Knapp, Leinweber daselbst	113 fl. — kr.		
		b) des Aloys Eg, Schneider und Krämer daselbst	343 „ 30		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	463	30
„	29.	1) Dem Jacob Stadtmüller I. zu Heppenheim	10 fl. 15¼ kr.		
		2) „ Johannes Kohl III. daselbst	17 „ 51¼		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	30	6½
Juni	6.	1) Dem Großh. Bürgermeister Arnold zu Fahrenbach als Curator:			
		a) des Leonhard Wagner, Bauer das.	3660 fl. —		
		b) des Adam Flath das.	4 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	3671	—
„	21/22.	Dem Großh. Bürgermeister Bayrer zu Grasellenbach als Curator des Adam Keßler zu Hiltersklingen wegen des Brandes zu Hiltersklingen		761	43½
Juli	5.	1) Dem Großh. Bürgermeister Hüfner zu Wahlen als Curator:			
		a) des Leonhard Mühlfeld das.	1049 fl. 30		
		b) des Peter Mühlfeld III. das.	1150 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2206	30
„	13.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Geiß zu Zotzenbach als Curator des Georg Adam Schmidt I. das.		59	32½
„	14.	Dem Großh. Bürgermeister Pfeiffer zu Erlenbach als Curator des Georg Christ das.		417	—
„	25.	1) Dem Großh. Bürgermeister Hüfner zu Affolterbach als Curator des Valentin Fleck das.	1981 fl. 48		
		2) „ Georg Sattler das.	11 „ 30		
		3) „ Peter Bauer II. das.	4 „ 30		
		4) Der Gemeinde Affolterbach und für dieselbe dem Gemeinderechner Walter das.	1520 „ —		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	3524	48
Aug.	5.	Dem Großherzgl. Beigeordneten Treusch zu Zotzenbach als Curator des Georg Adam Schmidt II. das.		1412	–
„	13.	„ Gemeinderathsmitglied Adam Knapp zu Oberlaudenbach als Curator des Adam Müller daselbst		407	—
„	18.	1) Dem Großh. Beigeordneten Adam Wetzel zu Unterabsteinach als Curator:			
		a) des Adam Kohl III. das.	282 fl. —		
		b) des Peter Eisenbauer das.	282 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	571	—
Sept.	15/16	Dem Großh. Bürgermeister Knapp zu Weiher als Curator des Franz Gölz das.		818	34½
Oct.	7/8.	„ Adam Katzenmeier zu Scheuerberg		29	48

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Nov.	20.	1) Dem Adam Luckhaupt zu Lörzenbach	2 fl. 15		
		2) „ Nicolaus Müller I. das. als Curator des Joh. Keil I. daselbst	3310 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	3319	15
Dec.	2/3.	1) Dem Gemeindeeinnehmer Schwarz zu Heppenheim wegen des Brandes zu Mörlenbach als Curator:			
		a) Der Gg. Michel Beckers Wtb. zu Mörlenbach	19 fl. 3		
		b) Des Peter Philipp Helfrich das.	4460 „ —		
		c) Des Johannes Eisenbauer III. das.	1780 „ —		
		d) Des Adam Knapp das.	734 „ 23¼		
		e) Des Johannes Gutfleisch das.	961 „ 40		
		2) Der Gemeinde Mörlenbach und für dieselbe dem Gemeindeeinnehmer Maurer zu Niederliebersbach	33 „ 45		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	7995	51¼
„	28/29.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Lautenschläger zu Lindenfels als Curator des Adam Wolf daselbst		406	5
Juli.	25.	„ Gemeinderathsmitglied Leander Heidenreich zu Affelterbach, wegen des Brandes daselbst, als Curator des Adam Maurer II. daselbst für sich und als Rechtsnachfolger der Georg Adam Maurer'schen Concursmasse resp. des Großh. Ministerialraths Emmerling zu Darmstadt nachträgliche Brandentschädigung		2707	33¼
		Summe im Kreise Heppenheim		38138	39¼
		f. Im Kreise Offenbach.			
Febr.	17.	Dem Gemeinderathsmitglied Karl Kesselschläger zu Seligenstadt als Curator des Michael Joseph Burhard daselbst		125	15
März.	2.	„ Heinrich Müller zu Götzenhain als Curator des Michael Zimmermann daselbst		177	—
Juni.	23.	„ Peter Joseph Reinfurth zu Mainflingen als Curator des Valentin Reinfurth daselbst		1056	—
Juli	19.	1) Der Gemeinde Steinheim und für dieselbe dem Gemeindeeinnehmer Sehring daselbst	159 fl. 30		
		2) Dem Leonhard Roos daselbst	10 „ —		
—		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	176	30
		Summe im Kreise Offenbach		1534	45
		g. Im Kreise Wimpfen.			
Febr.	15.	1) Dem Ernst Moritz Baumann zu Wimpfen a. B.	446 fl. —		
—		2) „ Philipp Ludwig daselbst	250 „ —		
		3) „ Christian Ritter daselbst	859 „ 10		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847.				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag			fl.	kr.
		4) Dem Christoph Finninger daselbst	48 fl. —		
		5) „ Christoph Finninger und Ludwig Hoffmann das.	18 „ —		
		6) „ Ludwig Hofmann daselbst	8 „ —		
Febr.	15.	7) „ Ludwig Hofmann und Joseph Rebson zu Wimpfen am Berg	10 „ —		
		8) „ Mathäus Heidlinger daselbst	6 „ —		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	1647	10
April	29.	Dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Börg zu Wimpfen am Berg als Curator des Friedrich Riebling daselbst		404	40
Mai	4.	Dem Gemeindeeinnehmer Börg zu Wimpfen am Berg als Curator des Friedrich Riebling daselbst		3284	—
Aug.	17/18.	1) Dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Börg zu Wimpfen a. B. als Curator:			
		a) des Friedrich Köbler daselbst	5 fl. —		
		b) des Christian Gottlieb Feierabend das.	8 „ 15		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	15	15
Sept.	2.	1) Dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Börg zu Wimpfen a. B. wegen des Brandes zu Wimpfen im Thal als Curator des Adam Gottschalk zu Wimpfen im Thal	6 fl. 10		
		2) „ Jacob Groß daselbst	6961 „ 10		
		3) „ Johann Mathäus Schnell daselbst	1480 „ 6½		
		4) „ Christian Glaeser I. das.	9 „ —		
		5) Dem Gemeindeeinnehmer Börg zu Wimpfen am Berg als Curator des Joh. Adam Beck zu Wimpfen im Thal	91 fl. 40		
		6) Der Jacobina Glaeser daselbst	3 „ —		
		7) Dem Johann Friedrich Glaeser das.	3 „ —		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ —	8558	6½
		Summe im Kreise Wimpfen		13909	11½
		h) Im Landrathsbezirk Breuberg.			
Jan.	29.	1) Dem Beigeordneten Balthasar Schäfer II. zu Lützelwiebelsbach als Curator:			
		a) des Adam Enders daselbst	290 fl. —		
		b) Heinrich Enders daselbst	290 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	587	—
Febr.	24.	Dem Großh. Bürgermeister-Vicar Blitz zu Lützelwiebelsbach als Curator des Georg Stapp das.		907	—
März	22.	„ Johannes Raffenberger zu Oberkinzig als Curator des Nikolaus Friedrich das.		503	—
„	24.	„ Großh. Beigeordneten Hofferberth zu Etzengesäß als Curator der Johannes Welt Wittwe das.		244	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Mai	24/25.	1) Dem Großh. Beigeordneten Helmstädter zu Pfirschbach als Curator:			
		a) des Michael Hartmann das.	325 fl. —		
		b) des Adam Stein das.	40 „ —		
		2) Dem Georg Friedrich das.	223 „ 30		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	595	30
Juni.	10.	Dem Großh. Bürgermeister Fischer zu König als Curator des Georg Schäfer das.		16	—
„	16/17.	„ Adam Karg zu Oberkinzig als Curator des Johannes Tornoff das.		247	—
Aug.	4.	1) Dem Ortsbürger Michael Horn zu Lützelwiebelsbach als Curator			
		a) des Leonhard Olt das.	10 fl. —		
		b) des Michel Olt das.	214 „ 17		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	231	17
„	7.	Dem Adam Schäfer VIII. zu König		9	45
Oct.	25.	1) Dem Friedrich Barth zu Höchst	13 fl. 10		
		2) „ Baruch Ehrmann das.	1 „ 45		
„	25.	3) „ gemeinherrschaftlichen Rentamtmann v. Kreß zu Höchst als Curator des Adam Barth das.	701 „ —		
		4) „ Wilhelm Wolf das.	985 „ —		
		5) „ Johannes Weigel IV. das.	40 „ —		
		6) Der Johannes Thierwolf Wittwe das., modo dem Nikolaus Berl das. als Vormund der Erben der Johannes Thierwolf II. Wittwe das.	7 „ —		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	1754	55
		Summe im Landrathsbezirk Breuberg		5095	27
		i) Im Landrathsbezirk Erbach.			
Sept.	4/5.	Dem Zimmermeister Georg Amendt zu Darmstadt und Maurermeister Berth zu Beßungen wegen des Brandes zu Oberfinkenbach weitere Gebühren als Experten		13	36
April	17.	„ Gemeinderathsmitglied Georg Konrad Volk zu Falkengesäß als Curator des Georg Adam Fischer daselbst		63	10
Mai	12.	„ Peter Schwinn zu Hetzbach		34	30
„	17.	„ Jacob Schwöbel Gutsbesitzer zu Bullau als Curator des Georg Uhrig in der Gebhardshütte bei Bullau		975	20
„	24/25.	1) Dem Großh. Bürgermeister Walther zu Würzberg als Curator:			
		a) des Johannes Trumpfheller VI. das.	4157 fl. 40		
		b) des Leonh. Trumpfheller IV. auf d. Wiese das.	990 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	5154	40
„	26.	1) Dem Georg Siefert II. zu Unterfinkenbach	5 fl. —		
		2) Demselben als Curator des Nikolaus Lenz das.	2004 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2016	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juni.	2/3.	Dem Großh. Bürgermeister Leonhard Bernhard zu Untermossau			428	7¼
"	5	1) Dem Jacob Trautmann zu Olfen	762 fl.	—		
		2) Der Gemeinde Olfen und für dieselbe dem Gemeinderechner Beisel das.	782 "	—		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	1551	—
"	18/19	Dem Großh. Beigeordneten Eitermüller zu Kirchbeerfurth als Curator des Georg Wilhelm Delp II. das.			651	—
Juli	4/5.	" Gemeinderathsmitglied Conrad Groll zu Würzberg als Curator des Leonhard Walther III. das.			572	—
"	8.	" Großherzogl. Bürgermeister Schwöbel zu Falkengesäß als Curator des Johannes Treusch das.			600	—
"	12.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Adam Bartmann I. zu Rothenberg als Curator:				
		a) des Peter Fink	40 fl.	—		
		b) des Johannes Rug das.	164 "	40		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	211	40
Aug.	3.	Dem Müller Wilhelm Müller zu Hetzbach als Curator des Jakob Krämer das.			379	—
"	9/10.	1) Dem Georg Fees zu Michelstadt als Curator des Wilhelm Zahrt das.	62 fl.	51½		
		2) Der Emilie Kühnlenz, verehelichte Diefenbach das.	15 "	—		
		3) Dem Heinrich Klotz das.	1 "	—		
		4) " Georg Rohmann das.	12 "	30		
		5) " Justinian Pfaff das.	3 "	—		
		6) " Ludwig Arnold das.	2 "	30		
		7) " Löwenwirth August Büchner daselbst als Curator des Joh. Adam Walther das.	978 "	9		
		8) " Leonhard Fröhlich zu Michelstadt als Curator des Balthaser Filbert das.	1197 "	—		
		9) " Ferdinand Friedrich Kreutz das. als Curator des Jakob Gerock das.	500 "	—		
		10) Dem Justinian Pfaff das. als Curator des Friedr. Koch das.	422 "	—		
		11) " Peter Büchler das.	15 "	—		
		12) " Seligmann Oppenheimer das.	2 "	—		
		13) " Jakob Frank das.	2 "	—		
		14) " Georg Selp das. als Curator des Georg Keil das.	1000 "	—		
		15) " Georg Glenz I. als Curator des Benedict Uhrig das.	3590 "	—		
		16) " Karl Glenz als Curator des Karl Uhrig das.	2390 "	—		
		17) " Leopold Joseph das. als Curator des Abraham Joseph und dem Löser Joseph das. als Curator des Salomon Joseph das.	5090 "	—		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		18) „ Christian Meyer I. das. als Curator des Christoph Nerroth das.	1182 „ 35¼		
		19) „ Wolf Löb das. als Curator des Aron Jakob Strauß daselbst	1141 „ 49¼		
		20) „ Georg Löb das. als Curator der Josepha Heiß das.	140 „ —		
		21) „ Kilian Spiegel das als Curator des Ernst Arnold das.	100 „ —		
		22) „ Christoph Gottwald II. das. als Curator des Martin Büchler das.	1067 „ —		
Aug.	9/10.	23) „ Georg Wilhelm Forstmann zu Michelstadt als Curator des Christoph Spiegel II. das.	107 „ —		
		24) „ Christoph Gottwald II. das. als Curator des Michael Gottwald II. das.	320 „ —		
		25) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	33 „ 30	19374	55¼
„	15.	1) Dem Georg Bracht zu Falkengesäß als Curator;			
		a) des David Siefert daselbst	747 fl. 40		
		b) des Jakob Hoppert das.	15 „ —		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	769	40
„	16.	Der Emilie Diefenbach, geb. Kühnlenz zu Michelstadt		8	—
„	17.	1) Dem Adam Heckmann I. zu Untermossau als Curator des Ad. Egli das.	791 fl. 52¾		
		2) Dem Müller Jakob Daum das. als Curator der Adam Daum's Kinder das.	801 „ 16½		
		3) „ Leonhard Bernhard das.	974 „ —		
		4) „ Peter Scheuermann das.	20 „ —		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2594	9¼
„	19.	Dem Großh. Bürgermeister Siefert zu Obersensbach als Curator des Konrad Siefert zu Beerfelden		977	—
Sept.	6.	„ Großherzl. Bürgermeister Nagel zu Laudenau als Curator des Johannes Willhard das.		404	—
„	20.	Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Leiningen und für denselben dem fürstlichen Rentamtmann Valentin Losler zu Ernstthal wegen des Brandes zu Kailbach		27	—
Nov.	5.	Dem Georg Haschert II. zu Niederkainsbach		17	—
		Summe im Landrathsbezirk Erbach		36821	48¼
		Wiederholung.			
		a) Im Kreise Bensheim		4305	27¼
		b) „ „ Dieburg		6409	42¼
		c) „ „ Darmstadt		208	15¼

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		d) Im Kreise Großgerau		1670	22
		e) " " Heppenheim		38138	39¼
		f) " " Offenbach		1534	45
		g) " " Wimpfen		13909	11¼
		h) " Landrathsbezirk Breuberg		5095	27
		i) " " Erbach		36821	48¼
		Summe in der Provinz Starkenburg		108093	38¼
		III. In der Provinz Rheinhessen.			
		a. Im Kreise Alzey.			
Febr.	14.	Dem Großh. Bürgermeister Schneider zu Wallertheim als Curator des Michael Becker daselbst		56	—
März	2.	1) Dem Christian Friedrich zu Alzey	49 fl. 24 kr.		
		2) " Franz Huber daselbst	49 " 20		
		3) " Simon Belmont I. daselbst	9 " 48		
		4) " Philipp Jakob Dietz daselbst	19 " 30		
		5) " Johann Esselborn I. daselbst	1777 " 28¼		
		6) " Bartholomä Dietz daselbst	6 " 46		
		7) An Besichtigungs und Abschätzungskosten	2 " —	1914	16¼
"	20.	Dem Großh. Bürgermeister Johannes Balz zu Weinheim als Curator des Peter Kilian II. daselbst		225	12
"	29.	1) Dem Großh. Beigeordneten Erkmann zu Alzei als Curator des Heinrich Eß daselbst	29 fl. 30 kr.		
		2) " Heinrich Damian daselbst	2 " 44		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 " —	34	14
April	24.	Dem Peter Schneider II. zu Alzey		16	43¼
Mai	11.	1) Dem Georg Theodor Schreyer zu Niederweinheim	13 fl. 3¼ kr.		
		2) " Johannes von der Au daselbst	388 " —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	408	3¼
"	26.	Dem Großh. Bürgermeister Daniel Regner zu Bermersheim		495	—
Juni	22.	Der Anna Maria Philipp Bayers IV. Wtb. zu Framersheim		155	46
Juli	13.	Dem Jakob Thomas zu Bendersheim		243	24
"	19.	1) Dem Heinrich Ketterle zu Flomborn	6 fl. 15 kr.		
		2) " Georg Diehl, Matthäus Diehl und Karl Joseph Diehl daselbst	3571 " 2¼		
		3) " Wilhelm Durkes daselbst	33 " —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	3617	17¼

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juli	19.	Dem Großh. Bürgermeister Beck zu Gaubickelheim als Curator des Michael Lunkenheimer daselbst		31	—
Aug.	4.	1) Der Valentin Knoblochs Wittwe zu Freimersheim nunmehr an Wilhelm Knobloch daselbst verheirathet	23 fl. 30 kr.		
		2) Dem Großh. Bürgermeister Müller daselbst als Curator:			
		a) des Adam Dörr daselbst	461 „ 10		
		b) des Philipp Maier daselbst	237 „ 30		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	729	10
„	16.	Dem Großh. Bürgermeister Becker zu Heppenheim im Loch, als Curator des Johann Gottelmann daselbst		374	5
„	17.	Dem Großh. Bürgermeister Gabriel Heydt zu Obersaulheim als Curator des Müllers Johann Philipp Senf zu Wörrstadt wegen des Brandes zu Obersaulheim		15	29½
„	19.	Dem Jakob Franz zu Bechenheim		317	—
Sept.	20.	1) Dem Heinrich Gerlach II zu Albig	29 fl. 48 kr.		
		2) „ Johann Elz daselbst	257 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	293	48
Oct.	5.	Dem Großh. Bürgermeister Müller zu Freimersheim als Curator des Jacob Hartmann daselbst		491	42
„	12.	Dem Heinrich Joseph Bornheimer zu Gaubickelheim		469	58
Dec.	15.	Dem Großh. Bürgermeister Müller zu Freimersheim, als Curator des Franz Julius daselbst		103	12
„	18.	Dem Gemeindeeinnehmer Peter Jakob Diehl zu Oberheim als Curator des Wilhelm Weber daselbst		336	32
		Summe im Kreise Alzey		10327	52½
		b. Im Kreise Bingen.			
Jan.	31.	Dem Großh. Beigeordneten Wörth zu Gumbsheim als Curator des Valentin Ritterreiser daselbst		321	—
Febr.	15.	„ „ Georg Joseph Spreneter zu Büdesheim		90	20
März.	15.	Dem Franz Daubistel zu Horrweiler		657	—
„	26.	1) Der Dionys Soherrs Wittwe zu Bingen	25 fl. — kr.		
		2) Dem Möbelfabrikant J. Kertell daselbst für Heinrich Gövenschied zu Elberfeld	666 „ 40		
		3) „ Peter Joseph Häußer zu Bingen	333 „ 20		
		4) Der Franz Geromonts Wittwe daselbst	400 „ —		
		5) „ Heinrich Schneider II. Wittwe daselbst	25 „ —		
		6) Dem Jakob Eck II. daselbst	550 „ —		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847.				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag			fl.	kr.
		7) Dem Kaufmann Heinrich A. Klein daselbst als Curator des Heinrich Joseph Lang daselbst	3020 fl. — kr.		
		8) Der Johann Busch Wittwe daselbst	416 „ 40		
		9) Dem Moritz Hecht daselbst	8 „ —		
		10) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ —	5448	40
Mai	11.	1) Dem Großh. Bürgermeister Fischborn zu Planig als Curator:			
		a) des Adam Lang daselbst	31 fl. 15 kr.		
		b) des Johann Scharvogel daselbst	33 „ 20		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	71	35
„	31.	Dem Karl Gräf zu Bingen wegen des Brandes zu Büdesheim		86	—
Juli	19.	„ Christoph Weimann zu Siefersheim		62	3½
Aug.	23/24.	„ Großh. Bürgermeister Eppstein zu Mombach als Curator der Johann Wolff Erben daselbst		1144	
Oct.	28.	„ Engelbert Dreyer dermalen zu Castel wegen des Brandes zu Bingen		40	24
„	21.	„ Großh. Bürgermeister Unkelsbäuser zu Budenheim als Curator des Jakob Nicolai daselbst		325	20
		Summe im Kreise Bingen		8246	22½
		c. Im Stadtkreise Mainz.			
Jan.	11.	Dem Kafferwirth J. A. Boltz zu Mainz		11	—
„	13/14.	„ Ernst Beetz zu Mainz		140	28
April	23.	„ Jonas Herf, Leo Weller und Isaak Weller zu Mainz		10	—
Juni	11/12.	1) Dem Johann Krug zu Mainz	5 fl. — kr.		
		2) Der Michael Joseph Volks Wittwe geb. Reis daselbst	15 „ —		
		3) Dem Mathes Zuckmaier daselbst	90 „ 54½		
		4) „ Georg Höflich daselbst	3281 „ 20		
		5) „ Christian Windecker daselbst	15 „ —		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	3409	14½
„	25/26.	1) Dem Thomas Harig zu Mainz	38 fl. — kr.		
		2) „ Adam Roth daselbst	87 „ 30		
		3) „ Georg Roth daselbst	2031 „ —		
		4) „ Adam Lorenz Werner daselbst als Curator des Franz Nauheimer daselbst	1380 „ —		
		5) „ Franz Joseph Weisenbach daselbst als Curator des Johann Bergmann daselbst	841 „ 20		
		6) „ Kirchenrechner Stoll daselbst für die Kirchenfabrik St. Quintin	20 „ —		
		7) „ Hospicieneinnehmer Moser für die Civil-Hospicien daselbst	72 „ —		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		8) Dem Georg Franz Raskopp daselbst	173 fl. — kr.		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ 48	4645	38
Juli.	30	1) Dem Philipp Hoffmann zu Kostheim	503 fl. 40 kr.		
		2) „ Konrad Marschall daselbst	447 „ —		
		3) „ Heinrich Wilhelm Lindner daselbst	„ 24		
		4) „ Caspar Zuckmayer daselbst	13 „ —		
		5) „ Georg Frisch daselbst	1094 „ —		
		6) „ Peter Anspach zu Kostheim	6 „ —		
		7) „ Gottfried Marschall daselbst	46 „ 40		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	2117	44
Aug	2/3.	Dem Bernhard Ludwig Fellmer zu Mainz		589	30
„	4.	1) Dem Joseph Nachmann I. zu Mainz	153 fl. 10 kr		
		2) „ Johann Michael Günther daselbst	25 „ —		
		3) „ Joseph Gutzwiller daselbst	100 „ —		
		4) „ Karl Castres daselbst	1371 „ 48		
		5) „ Peter Oberle daselbst	92 „ —		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	1743	58
Nov.	3/4.	1) Dem Paul Joseph Denne zu Mainz	10 fl. — kr.		
		2) „ Bernhard Cüll daselbst	308 „ —		
		3) „ Christian Kröll daselbst	30 „ —		
		4) „ Anton Krickel daselbst	62 „ 30		
		5) „ Gottfried Obaus das.	30 „ —		
		6) „ Ernst Friedrich Gereck das. als Curator des Karl Peter Hagen das.	5732 „ 30		
		7) „ Joh. Michel Ferd. Rienecker das.	416 „ 40		
		8) „ Philipp Wendel Defflein das.	144 „ 53¼		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	6736	33¼
„	19/20.	1) Dem Anton Steinbauer zu Kastel	4 fl.		
		2) „ Peter Licht das.	80 „ 50		
		3) „ Großh. Bürgermeister Barth daselbst als Curator des Jakob Schuhmacher daselbst	1789 „ —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ —	1877	50
„	27.	Dem Joh. Jakob Volz zu Mainz		12	—
„	30.	Den Hospicien zu Mainz und für dieselben dem Hospicieneinnehmer Moser das.		63	32¼
„	31.	1) Dem Wendel Hild zu Mainz	64 fl. 40		
		2) Der Jakob Kadels Wittwe das.	8 „ 45		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ —	75	25
		Summe im Stadtkreise Mainz		21432	53¼

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		d. Im Landkreise Mainz.			
Jan.	10.	1) Dem Ortseinnehmer Tobias Heinz zu Hahnheim als Curator des Wendel Hafinger daselbst	805 fl. — kr.		
		2) „ Philipp Koch daselbst	3 „ 30		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	815	30
„	16.	Dem Moses Hirsch zu Guntersblum		17	—
März	24/25.	„ Großh. Beigeordneten Kessel I. zu Schwabsburg als Curator des Johannes Kehl daselbst		57	—
Mai	26.	„ Bernhard Rögner zu Niederolm		25	—
„	28/29.	„ Heinrich Kochendörfer zu Oppenheim		12	—
Juni	6.	„ Johannes Hochhäußer zu Laubenheim		67	30
„	12.	1) Dem Michael Schreiber VI. zu Kleinwinternheim	18 fl. 47½		
		2) „ Miachel Gabel daselbst als Curator der Peter Strohms Wittwe Erben daselbst	112 „ 40		
		3) „ Heinrich Baumgärtner daselbst	36 „ 30		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	174	57½
Juli	5.	Dem Johann Weinert III. zu Guntersblum		185	—
„	6.	„ Friedrich Stephan zu Essenheim		26	—
„	19.	„ Großh. Bürgermeister Schreiber zu Oberolm als Curator des Joh. Fritz das.		118	21¼
„	28.	1) Dem Großh. Bürgermeister Möhn zu Laubenheim als Curator:			
		a) des Jakob Burkhard daselbst	594 fl. —		
		b) des Sebastian Müller daselbst	508 „ 6		
		2) Dem Kaspar Müller I. zu Laubenheim	10 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	1119	6
„	29.	1) Dem Großh. Beigeordneten Georg Rösch II. zu Guntersblum als Curator:			
		a) des Wilhelm Eisenberger das.	84 fl. 30		
		b) des Heinrich Marquardt II. das.	102 „ 30		
		2) Dem Friedr. Horneck das. als Vormund des Jak. Spindler II. Erbe daselbst	1 „ —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	195	—
Aug.	16.	1) Dem Großh. Bürgermeister Zimmermann zu Eimsheim als Curator:			
		a) des Jakob Rauschkolb IV. das.	173 fl. 30		
		b) des Jakob Eberhardt I. Sohn Bernhard das.	94 „ 30		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ —	275	—
„	10.	Dem Großh. Bürgermeister Möhn zu Laubenheim als Curator des Peter Schembs daselbst		298	30
„	20.	„ Michael Rehm I. zu Finthen		24	30

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1847. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	12.	Dem Großh. Bürgermeister Philipp Jakob Schmitt zu Finthen als Curator des Georg Lehr das.			154	30
		Summe im Landkreise Mainz			3564	55
		e. Im Kreise Worms				
März	21.	1) Dem Johann Löcher II. zu Horchheim	189 fl.	—		
		2) „ Anton Hahn das.	294 „	—		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	490	—
Mai	11/12.	1) Dem Anton Rückert, Bäcker, Ackersmann und Gemeinderathsmitglied zu Weinsheim	874 fl.	12		
		2) Dem Leineweber Johannes Jüngling das.	3 „	—		
		3) Der Wittwe des Joh. Harig das.	9 „	—		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	893	12
„	18.	1) Dem Großh. Beigeordneten Mathias Becker zu Frettenheim als Curator:				
		a) des Georg Weber, Leineweber das.	177 fl.	—		
		b) des Heinrich Weber, Steinklopfer das.	158 „	—		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	342	—
Juli	7.	Dem Johann Jünger zu Rheindürkheim			32	—
Aug.	10.	1) Dem Georg Alexander Letz zu Worms	509 fl.	—		
		2) „ Georg Heinrich Eitmann das.	10 „	—		
		3) „ Philipp Knorr das.	4 „	—		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „	—	525	—
„	14/15.	1) Dem Bäcker und Ackersmann Philipp Würtz zu Heppenheim an der Wiese	376 fl.	12		
		2) Dem Ackersmann Philipp Koch das.	13 „	—		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	396	12
„	17.	1) Dem Adam Lukas II zu Eich	183 „	45		
		2) „ Ludwig Dormanns das.	62 „	30		
		3) „ Jakob Schmidt II. das.	37 „	30		
		4) „ Valentin Kappes das.	935 „	—		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	1225	45
Sept.	24.	Dem Bernhard Kercher zu Herrnsheim			143	21
Dec.	27.	1) Dem Gemeinderechner Seiler zu Horchheim als Curator des Ignaz Franz Vario daselbst	656 fl.	—		
		2) „ Taglöhner Philipp Schlegel III. das.	4 „	—		
		3) „ Gemeinderathsmitglied Joh. Hahn das.	5 „	40		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	—	672	40
		Summe im Kreise Worms			4720	10

	fl.	kr.
Wiederholung.		
a) Im Kreise Alzey	10327	52¼
b) „ „ Bingen	8246	22¼
c) „ Stadtkreise Mainz	21432	53¼
d) „ Landkreise Mainz	3564	55
e) „ Kreise Worms	4720	10
Summe in der Provinz Rheinhessen	48292	13
Wiederholung.		
I. In der Provinz Oberhessen	35845	27
II. „ „ „ Starkenburg	108093	38¼
III. „ „ „ Rheinhessen	48292	13
Summe an vergüteten Brandschäden ꝛc.	192231	18¼
II. An abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 70 der Rechnung	142100	—
Summe an abgetragenen Kapitalien	142100	—
III. An Zinsen von abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 71 der Rechnung	1696	47¼
Summe an Zinsen von abgetragenen Kapitalien	1696	47¼
IV. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 85 der Rechnung	6384	15
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	6384	15
Nach Seite 81 voriger Rechnung waren am 31. December 1846 an Kapitalien zu verzinsen	145700	—
Hierzu wurden nach Seite 7 dieser Rechnung aufgenommen	200600	—
Summe	346300	—
Nach Seite 70 dieser Rechnung wurden wieder abgetragen	142100	—
Bleiben also für 1848 zu verzinsen.	204200	—
V. An Besoldungen und Pensionen.		
1. Besoldungen.		
Im Gesammtbetrage	1883	21
2. Pensionen.		
Im Gesammtbetrage	250	—
Summe an Besoldungen und Pensionen	2133	21
VI. An Repartitionsgebühren.		
Im Gesammtbetrage	2715	17¼
Summe an Repartitionsgebühren	2715	17¼
VII. An Erhebgebühren.		
Im Gesammtbetrage	9110	53
Summe an Erhebgebühren	9110	53

VIII. An Hausmiethe.

	fl.	kr.
Im Gesammtbetrage	141	40
Summe an Hausmiethe	141	40

IX. An zufälligen Ausgaben.

	fl.	kr.
Für Schreibmaterialien und Druckarbeiten	500	36
„ Buchbinderarbeit	9	47
An Copialgebühren	7	—
„ Porto und Botenlohn	—	48
„ Deserviten und Auslagen	182	39
„ Retaxationsgebühren	1136	21
„ Nachlässen	40	15½
„ Diäten und Remunerationen	1408	6
Summe an zufälligen Ausgaben	3285	32½

X. An Depositen.

Laut Verfügung Großh. Brandassecurations-Commission vom 24. August 1831 ist der Rechner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.

	fl.	kr.
Hiernach sind deponirt worden	60000	—
Summe an Depositen	60000	—

Wiederholung.

		fl.	kr.
I.	An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	192231	18½
II.	„ abgetragenen Kapitalien	142100	—
III.	„ Zinsen von abgetragenen Kapitalien	1696	47½
IV.	„ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	6384	15
V.	„ Besoldungen und Pensionen	2133	21
VI.	„ Repartitionsgebühren	2715	17½
VII.	„ Erhebgebühren	9110	53
VIII.	„ Hausmiethe	141	40
IX.	„ zufälligen Ausgaben	3285	32½
X.	„ Depositen	60000	—
	Hauptsumme der Ausgaben	419799	5

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	593439	20½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	419799	5
Unterschied	173640	15½

Dieser Rest besteht:

in liquidirten Ausständen . . . . 1154 fl. 42½ kr

in baarem Vorrath . . . . . 172,485 „ 32½ „

zusammen wie oben 173,640 fl. 15½ kr.

Dieser Kassevorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Jahres 1848 verwendet, indem dermalen auf die pro 1848 ausgeschriebenen Gelder noch keine Erhebung stattgefunden hat.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. Mai 1849 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt am 31. Mai 1849.

Bader.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Abänderung ergeben hat.

Darmstadt am 18. October 1849.

Großherzogl. Hessische Rechnungskammer.

Ludwig.

Meyer.

Anlage.

der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1847.

Auszug

aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1848 und 1849.

1848.

Einnahme.

	fl.	kr.
1) Vorrath voriger Rechnung	172485	32¼
2) An aufgenommenen Kapitalien	131600	—
3) „ eingesandten Beiträgen	—	—
4) „ Depositen	90000	—
5) „ Zinsen	348	25
6) Insgemein ꝛc.	—	—
Summe der Einnahme	394433	57¼

Ausgabe.

		fl.	kr.
1) An Brandschäden	296098 fl. 55¼ kr.		
2) „ abgetragenen Kapitalien	20000 „ —		
3) „ Zinsen	13108 „ 13		
4) „ Besoldungen und Pensionen	2126 „ —		
5) „ Bureaumiethe	200 „ —		
6) „ Depositen	105000 „ —		
7) „ Insgemein	2666 „ 51	439199	59¼
Verglichen ergibt sich ein Ausgabe-Mehrbetrag von		44766	2

1849.	fl.	kr.
Einnahme.		
1) An aufgenommenen Kapitalien	89100	—
2) „ Beiträgen	—	—
3) „ Depositen	35000	—
4) „ Zinsen	770	45
5) „ Insgemein ꝛc.	—	—
Summe der Einnahme	124870	45
Ausgabe.		
1) Ausgabe-Mehrbetrag vom Jahr 1848 . . . . 44,766 fl. 2 kr.		
2) An Brandschäden . . . . . 45302 „ 34½		
3) „ abgetragenen Kapitalien . . . . — —		
4) „ Zinsen . . . . . . — —		
5) „ Besoldungen und Pensionen . . . . 455 „ 30		
6) „ Bureaumiethe . . . . . 50 „ —		
7) „ Depositen . . . . . . — „ —		
8) Insgemein ꝛc. . . . . . . 168 „ 42	90742	48¼
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage	34127	56¼

Darmstadt, den 31. Mai 1848.

Bader,
Rechner der Großh. Brandversicherungskasse.

Der wirkliche Vorrath mit 34,127 fl. 56¼ kr. mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann,
Justizrath.

Uebersicht der für das Jahr 1849 nach dem aufgestellten Supplementar-Voranschlag weiter genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der Gemeinde Stockhausen, im Regierungsbezirke Alsfeld.

Namen der Gemeinden.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
Stockhausen . .	497	28	2	2,024	2	2529	27	11	3,240	2	In III. Klasse werden die Beiträge der Ortseinwohner, excl. derjenigen der Freiherrn von Riedesel als solche, sowie die Beiträge der Pfarrei und von Gemeindeobjecten nicht erhoben, sondern auf einen Posten gesetzt und sofort verausgabt, daher nur die Beiträge der Ausmärker und der Freiherrn von Riedesel als solche und als Ortseinwohner erhoben werden.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in zwei gleichen Zielen und zwar in den Monaten Januar und Februar 1850 geschehen soll.

Alsfeld, am 12. Januar 1850.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Dienstnachricht.

Am 21. Januar wurde der Domänenbote Christoph Heuerling zu Wimpfen am Berge mit den Functionen eines Obersteuerboten und denen eines Steueraufsehers in dem Erhebungsdistricte Wimpfen beauftragt.

Dienstentlassung.

Am 13. December 1849 wurde dem Posterpeditor Friedrich Rees zu Höchst die Entlassung von diesem Dienste ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 9. Januar wurde der Director und erste Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, Oberstudienrath Dr. Johann Baptist Steinmetz in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Oberroßbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 1262 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Januar der ehemalige Canonicus am St. Andreasstift in Worms, Carl August Joseph von Fick zu Unterschönmattenwag;

2) am 21. Januar der Salzregieinspector der Provinz Starkenburg, pensionirte Oberfinanzkammer-Secretär, Oberfinanzrath Justus Carl Kempf dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 8. Februar 1850.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke Behufs der Wahl der Abgeordneten im Großherzogthum zum Volkshause betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen 3. Klasse der Gemeinde Seehof für 1850 betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen für 1850.

Bekanntmachung,

die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke Behufs der Wahl der Abgeordneten im Großherzogthum zum Volkshause betreffend.

In Vollzug der Artikel 1, 3, 6, 11, 17 und 37 der Verordnung vom 24. d. l. M., betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause, wird die nachfolgende Eintheilung des Großherzogthums in Wahlkreise und Wahlbezirke, mit Angabe der Hauptwahlorte in letzteren und der Anzahl der von jeder Abtheilung der Wähler für solche zu wählenden Wahlmänner hiermit bekannt gemacht:

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	I. Wahlkreis Gießen.					
1	Achenbach . .	Achenbach Kleingladenbach Niederdieten Oberdieten Roth	3	1	1	1
2	Altenbuseck . .	Altenbuseck Trohe	3	1	1	1
3	Annerod . . .	Annerod Oppenrod Burkhardsfelden	3	1	1	1
4	Battenberg . .	Battenberg	3	1	1	1
5	Battenfeld . .	Battenfeld Berghofen Laisa	3	1	1	1

№ 6.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
6	Beuern . . .	Beuern	3	1	1	1
		Bersrod				
7	Biedenkopf . .	Biedenkopf	7	2	3	2
8	Bottenhorn . .	Bottenhorn	3	1	1	1
		Hülshof				
		Frechenhausen				
		Lixfeld				
9	Breidenbach . .	Breidenbach	3	1	1	1
		Wiesenbach				
		Breidenstein				
		Hof Roßbach				
10	Bromskirchen . .	Bromskirchen	6	2	2	2
		Allendorf b. B.				
		Rennertehausen				
11	Butzbach . . .	Butzbach	6	2	2	2
		Maibach				
12	Dautphe . . .	Dautphe	3	1	1	1
		Holzhausen b. G.				
		Hommertshausen				
		Silberg				
13	Dodenau . . .	Dodenau	3	1	1	1
		Reddighausen				
14	Eberstadt . . .	Eberstadt	3	1	1	1
		Grüningen				
		Oberhörgern				
15	Eckelshausen . .	Eckelshausen	3	1	1	1
		Katzenbach				
		Buchenau				
		Kombach				
		Wolfgruben				
16	Endbach . . .	Endbach	3	1	1	1
		Weidenhausen				
		Römershausen				
		Rachelshausen				
17	Erdhausen . . .	Erdhausen	3	1	1	1
		Friebertshausen				
		Mornshausen a. d. S.				
		Rüchenbach				
		Oberweidbach				

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
18	Fauerbach I. . .	Fauerbach I.	3	1	1	1
		Bodenrod				
		Hochweisel				
19	Fellingshausen . .	Fellingshausen	3	1	1	1
		Waldgirmes				
20	Frankenbach . .	Frankenbach	3	1	1	1
		Crumbach				
		Wilsbach				
		Roßbach				
21	Gambach . . .	Gambach	3	1	1	1
22	Garbenteich . .	Garbenteich	3	1	1	1
		Watzenborn und				
		Steinberg				
23	Gießen . . .	Gießen	18	6	6	6
		Allendorf an der Lahn				
24	Gladenbach . . .	Gladenbach	3	1	1	1
		Ammenhausen				
		Kahlubach				
25	Griedel . . .	Griedel	3	1	1	1
		Kirchgöns				
		Hausen				
26	Großenbuseck . .	Großenbuseck	3	1	1	1
27	Großenlinden . .	Großenlinden	6	2	2	2
		Kleinlinden				
		Leihgestern				
		Hausen				
28	Hartenrod . .	Hartenrod	3	1	1	1
		Wommelshausen				
		Schlierbach				
		Dernbach				
29	Hattenrod . .	Hattenrod	3	1	1	1
		Ettingshausen				
		Albach				
30	Hatzfeld . . .	Hatzfeld	3	1	1	1
		Biebighausen				
		Holzhausen b. B.				
31	Heuchelheim . .	Heuchelheim	3	1	1	1
32	Holzheim . .	Holzheim	3	1	1	1
		Dorfgüll				

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
33	Höringhausen . .	Höringhausen Deißfeld Eimelrod Hemmighausen	3	1	1	1
34	Langgöns . . .	Langgöns	3	1	1	1
35	Lich	Lich Oberbessingen Mühlsachsen Steinbach Arnsburg Münster	9	3	3	3
36	Lollar . . .	Lollar Stanfenberg	3	1	1	1
37	Mainzlar . . .	Mainzlar Daubringen Ruttershausen	3	1	1	1
38	Mormshausen a. d. D.	Mormshausen a. d. D. Allendorf b. G. Friedensdorf Elmshausen Herzhausen b. G.	3	1	1	1
39	Naunheim . .	Naunheim Hermannstein	3	1	1	1
40	Niederwaldbach . .	Niederwaldbach Bischoffen Günterod	3	1	1	1
41	Niederweisel . .	Niederweisel Pohlgöns Ostheim	6	2	2	2
42	Oberasphe . .	Oberasphe Derbach Engelbach Frohnhausen b. B.	3	1	1	1
43	Oberhörlen . .	Oberhörlen Simmersbach Gönnern Niederhörlen	3	1	1	1
44	Obermörlen . .	Obermörlen Langenhain und Ziegenberg Münster	6	2	2	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
45	Oppershofen . .	Oppershofen Niedermörlen	3	1	1	1
46	Rockenberg . .	Rockenberg	3	1	1	1
47	Rodheim . . .	Rodheim Königsberg	3	1	1	1
48	Rödgen . . .	Rödgen Reiskirchen	3	1	1	1
49	Runzhausen . .	Runzhausen Bellnhausen Damshausen Diedenshausen Frohnhausen b. G. Sinkershausen	3	1	1	1
50	Schmittlotheim . .	Schmittlotheim Buchenberg Kirchlotheim Niederorke Altenlotheim	3	1	1	1
51	Vöhl . . .	Vöhl Asel Basdorf Dorfitter Harbshausen Herzhausen b. V. Marienhagen Obernburg Hof-Lauterbach Oberwerba Thalitter	6	2	2	2
52	Wallau . . .	Wallau Eisa Weisenbach	3	1	1	1
53	Wieseck . . .	Wieseck	3	1	1	1
54	Wolzhausen . .	Wolzhausen Niedereisenhausen Obereisenhausen Quotshausen Steinperf	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Gießen . .		205	68	69	68

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	II. Wahlkreis Alsfeld.					
1	Allendorf a. d. Lumda	Allendorf a. d. L.	3	1	1	1
2	Alsfeld . . .	Alsfeld	8	3	2	3
3	Arnshain . . .	Arnshain Bernsburg Wahlen	3	1	1	1
4	Atzenhain . . .	Atzenhain Bernsfeld Weitershain mit Hainerhof	3	1	1	1
5	Brauerschwend . .	Brauerschwend Altenburg Hopfgarten Untersorg	3	1	1	1
6	Burggemünden . . .	Burggemünden Maulbach Niedergemünden	3	1	1	1
7	Eichelhain . . .	Eichelhain Eichenrod Hörgenau Engelrod	3	1	1	1
8	Elpenrod . . .	Elpenrod Hainbach Otterbach Rülfenrod Ehringshausen mit Oberndorf	3	1	1	1
9	Eudorf . . .	Eudorf Heidelbach Fischbach Elbenrod Schwabenrod	3	1	1	1
10	Felda . . .	Felda Kestrich	3	1	1	1
11	Freiensteinau . .	Freiensteinau Holzmühl Radmühl Fleschenbach	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
12	Grebenau . .	Grebenau Bieben Wallersdorf Reimenrod	3	1	1	1
13	Großeneichen . .	Großeneichen Flensungen Kleineichen	3	1	1	1
14	Grünberg . . .	Grünberg Stangenrod	6	2	2	2
15	Haisters . . .	Haisters Metzlos Metzlosgehag Wünschenmoos Zahmen Steinfurt Bannenrod Vaitshain	3	1	1	1
16	Hartershausen . .	Hartershausen Hemmen Uetzhausen Niederstoll Bernshausen Willofs	3	1	1	1
17	Herbstein . . .	Herbstein Altenschlirf Rixfeld Schlechtenwegen	6	2	2	2
18	Homberg . . .	Homberg Schadenbach Büßfeld Hoeingen Haarhausen Bleidenrod	6	2	2	2
19	Hopfmannsfeld . .	Hopfmannsfeld Frischborn und Eisenbach Dirlammen	3	1	1	1
20	Ilbeshausen . .	Ilbeshausen Lanzenhain Rösberts Waidmoos	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
21	Kirtorf . . .	Kirtorf	3	1	1	1
22	Laudenhausen . .	Laudenhausen Angersbach Stockhausen	6	2	2	2
23	Lauter	Lauter Queckborn Weikartshain	3	1	1	1
24	Lauterbach . . .	Lauterbach Heblos Rimlos Blitzenrod Schadges Rudlos	9	3	3	3
25	Lehrbach . . .	Lehrbach Erbenhausen Appenrod Dannenrod	3	1	1	1
26	Lehnheim . . .	Lehnheim Groß- und Klein-Lumda Merlau mit Kirschgarten Stockhausen	3	1	1	1
27	Leusel . . .	Leusel Billertshausen Reibertenrod Liederbach Münchleusel	3	1	1	1
28	Londorf . . .	Londorf Kesselbach Allertshausen Climbach Rüdingshausen Odenhausen mit Hof Appenborn	6	2	2	2
29	Maar . . .	Maar Wernges	3	1	1	1
30	Niederofleiden . .	Niederofleiden Oberofleiden Deckenbach Gontershausen	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
31	Niederohmen . .	Niederohmen Wettsaasen	3	1	1	1
32	Oberbreidenbach . .	Oberbreidenbach Badenrod Strebendorf	3	1	1	1
33	Obergleen . . .	Obergleen Heimertshausen Gleimenhain	3	1	1	1
34	Oberohmen . .	Oberohmen Ilsdorf Unterseibertenrod	3	1	1	1
35	Obermoos . . .	Obermoos Salz Reichlos Gunzenau Niedermoos	3	1	1	1
36	Pfordt . . .	Pfordt Sandlofs Hutzdorf Fraurombach Uellershausen	3	1	1	1
37	Rainrod . . .	Rainrod Eifa Hergersdorf Renzendorf	3	1	1	1
38	Reinhardshain . .	Reinhardshain Gailshausen Beltershain Göbelnrod	3	1	1	1
39	Rimbach . . .	Rimbach Queck Unterschwarz Oberwegfurt Unterwegfurt	3	1	1	1
40	Romrod . . .	Romrod Niederbreidenbach Obersorg	3	1	1	1
41	Ruppertenrod . .	Ruppertenrod Zellbach Ermenrod	3	1	1	1

10

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
42	Saasen . . .	Saasen mit	3	1	1	1
		Bolnbach				
		Lindenstruth				
		Haarbach				
		Winnerod				
43	Schlitz . . .	Schlitz	6	2	2	2
44	Schwarz . . .	Schwarz	3	1	1	1
		Eulersdorf				
		Udenhausen				
45	Storndorf . . .	Storndorf	3	1	1	1
		Windhausen				
46	Stumpertenrod . .	Stumpertenrod	6	2	2	2
		Höckersdorf				
		Oberseibertenrod				
		Meiches				
		Helpershain				
		Köddingen				
47	Ulrichstein . . .	Ulrichstein	3	1	1	1
		Rebgeshain				
48	Wallenrod . . .	Wallenrod	3	1	1	1
		Renters				
		Allmenrod				
		Sickendorf				
49	Zell	Zell	3	1	1	1
		Angenrod				
	Summe für den Wahlkreis Alsfeld . .		179	60	59	60
	III. Wahlkreis Nidda.					
1	Altenstadt . . .	Altenstadt	3	1	1	1
		Engelthal				
		Oberau				
2	Assenheim . . .	Assenheim	3	1	1	1
		Bönstadt				
3	Beienheim . . .	Beienheim	3	1	1	1
		Fauerbach II.				
		Heuchelheim				
		Weckesheim				

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Berstadt . . .	Berstadt Bisses	3	1	1	1
5	Bindsachsen . .	Bindsachsen Gelnhaar	3	1	1	1
6	Bingenheim . .	Bingenheim Blofeld Gettenau	3	1	1	1
7	Bobenhausen II. . .	Bobenhausen II. Feldkrücken Kölzenhain	3	1	1	1
8	Borsdorf . . .	Borsdorf Oberwiddersheim Steinheim	3	1	1	1
9	Büches . . .	Büches Aulendiebach Dudenroth mit Pfersbach Orleshausen Rohrbach Wolf	4	1	2	1
10	Büdingen . .	Büdingen	6	2	2	2
11	Dauernheim . .	Dauernheim Leidhecken	3	1	1	1
12	Diebach a. H. . .	Diebach a. H. Haingründau Lorbach	3	1	1	1
13	Düdelsheim . .	Düdelsheim Calbach	3	1	1	1
14	Eichelsachsen . .	Eichelsachsen Rainrod Wingershausen	3	1	1	1
15	Echzell . . .	Echzell	3	1	1	1
16	Fauerbach	Fauerbach Glashütten Michelnau Oberlais	3	1	1	1
17	Florstadt . . .	Ober- und Unterflorstadt mit Hinsbach	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
18	Freienseen . . .	Freienseen Lardenbach Hof Stockhausen	3	1	1	1
19	Friedberg . . .	Friedberg Ockstadt Bauernheim Oberwöllstadt Ossenheim	15	5	5	5
20	Gedern . . .	Gedern Merkenfritz Volkartshain	6	2	2	2
21	Grebenhain . .	Grebenhain Bermuthshain Crainfeld	3	1	1	1
22	Heegheim . . .	Heegheim Glauberg Rodenbach Stockheim	3	1	1	1
23	Herchenhain . .	Herchenhain Breungeshain Hartmannshain	3	1	1	1
24	Himbach . . .	Himbach Hainchen Rommelhausen	3	1	1	1
25	Hirzenhain . .	Hirzenhain Bergheim Steinberg Usenborn	3	1	1	1
26	Hungen . . .	Hungen Inheiden Obbornhofen Traishorloff Utphe	6	2	2	2
27	Ilbenstadt . . .	Ilbenstadt Bruchenbrücken	3	1	1	1
28	Kaulstoß . . .	Kaulstoß Burkhards Sichenhausen	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
29	Kefenrod	Kefenrod Hitzkirchen Michelau Rinderbügen	3	1	1	1
30	Langenbergheim . .	Langenbergheim Eckartshausen Marienborn	3	1	1	1
31	Langsdorf . . .	Langsdorf Bellersheim	3	1	1	1
32	Laubach . . .	Laubach Laubach, Waldgemarkung Ruppertsburg Niederbessingen	6	2	2	2
33	Lindheim . . .	Lindheim Enzheim Höchst a. d. N.	3	1	1	1
34	Lißberg . . .	Lißberg Bobenhausen I. Eckardsborn Schwickartshausen	3	1	1	1
35	Melbach . . .	Melbach Steinfurth Wisselsheim	3	1	1	1
36	Michelbach . .	Michelbach Busenborn Götzenhain Rüdingshain	3	1	1	1
37	Mittelgründau . .	Mittelgründau Altwiedermus Ronneburg Vonhausen	3	1	1	1
38	Muschenheim . .	Muschenheim Bettenhausen Birklar	3	1	1	1
39	Münzenberg . .	Münzenberg Traismünzenberg Wohnbach	3	1	1	1
40	Nidda . . .	Nidda Geißnidda Kohden	6	2	2	2

№ 6.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
41	Obermorstadt . .	Obermorstadt Niedermorstadt	3	1	1	1
42	Oberrosbach . .	Oberrosbach Niederrosbach	3	1	1	1
43	Oberschmitten . .	Oberschmitten Eichelsdorf Unterschmitten	3	1	1	1
44	Oberseemen . .	Oberseemen Illnhausen Mittelseemen	3	1	1	1
45	Ortenberg . .	Ortenberg Wippenbach	3	1	1	1
46	Ranstadt . .	Ranstadt Bellmuth Wallernhausen	3	1	1	1
47	Rodheim . . .	Rodheim Hof-Gras Langd Rabertshausen mit Ringelshausen Unterwiddersheim Schwalheim	3	1	1	1
48	Rodheim . . .	Rodheim Niederwöllstadt Wickstadt	6	2	2	2
49	Sellnrod . . .	Sellnrod Altenhain Schmitten Wohnfeld	3	1	1	1
50	Selters . . .	Selters Konradsdorf Bleichenbach Effolderbach	3	1	1	1
51	Schotten . . .	Schotten Betzenrod Eschenrod	6	2	2	2
52	Stammheim . .	Stammheim Staden	3	1	1	1
53	Ulfa . . .	Ulfa Stornfels	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
54	Villingen . . .	Villingen Nonnenroth Röthges	3	1	1	1
55	Wenings . . .	Wenings Bösgesäß Burgbracht Niederseemen	3	1	1	1
56	Wetterfeld . . .	Wetterfeld Einartshausen Gontersfirchen	3	1	1	1
57	Wölfersheim : .	Wölfersheim Södel	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Nidda . .		205	68	69	68
	IV. Wahlkreis Offenbach.					
1	Astheim . . .	Astheim Bauschheim	3	1	1	1
2	Bieber . . .	Bieber Lämmerspiel	3	1	1	1
3	Bischofsheim . .	Bischofsheim Ginsheim	3	1	1	1
4	Bürgel . . .	Bürgel	3	1	1	1
5	Dietesheim . .	Dietesheim Kleinsteinheim	3	1	1	1
6	Dornheim : . .	Dornheim Leeheim	5	2	1	2
7	Dreieichenhain . .	Dreieichenhain mit Philippseich Götzenhain Offenthal	5	2	1	2
8	Egelsbach . . .	Egelsbach mit Bayerseich	3	1	1	1
9	Geinsheim . . .	Geinsheim Wallerstädten	4	1	2	1
10	Griesheim . . .	Griesheim	7	2	3	2
11	Großgerau . .	Großgerau Dornberg Berkach	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
12	Großkarben . .	Großkarben Okarben	3	1	1	1
13	Heldenbergen . .	Heldenbergen Büdesheim	5	2	1	2
14	Heusenstamm . .	Heusenstamm Obertshausen	3	1	1	1
15	Kelsterbach . .	Kelsterbach Walldorf	3	1	1	1
16	Kleinauheim . .	Kleinauheim Hausen	3	1	1	1
17	Kleingerau . .	Kleingerau Büttelborn Worfelden	4	1	2	1
18	Kleinkrotzenburg . .	Kleinkrotzenburg Hainstadt Froschhausen	5	2	1	2
19	Königstädten . .	Königstädten Nauheim	3	1	1	1
20	Langen . . .	Langen	6	2	2	2
21	Mörfelden . . .	Mörfelden	3	1	1	1
22	Mühlheim . .	Mühlheim	3	1	1	1
23	Neuisenburg . .	Neuisenburg	4	1	2	1
24	Obereschbach . .	Obereschbach Niederursel Niedereschbach	3	1	1	1
25	Offenbach . .	Offenbach mit Wildhof	23	8	7	8
26	Peterweil . . .	Peterweil Holzhausen Obererlenbach Kloppenheim	6	2	2	2
27	Rendel . . .	Rendel Burggräfenrode Kaichen	4	1	2	1
28	Rödelheim . .	Rödelheim Steinbach	6	2	2	2
29	Rüsselsheim . .	Rüsselsheim Haßloch Raunheim	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
30	Seligenstadt . .	Seligenstadt	7	2	3	2
31	Sprendlingen . .	Sprendlingen	4	1	2	1
32	Steinheim . . .	Steinheim	3	1	1	1
33	Trebur . . .	Trebur	3	1	1	1
34	Vilbel . . .	Vilbel Kleinkarben	7	2	3	2
35	Weiskirchen . .	Weiskirchen Hainhausen Rembrücken	3	1	1	1
36	Weiterstadt . . .	Weiterstadt Braunshard Gräfenhausen Schneppenhausen	4	1	2	1
37	Wixhausen . . .	Wixhausen Erzhausen	3	1	1	1
38	Zellhausen . . .	Zellhausen Mainflingen Kleinwelzheim	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Offenbach . .		174	57	60	57

V. Wahlkreis Darmstadt.

1	Altheim . . .	Altheim Hergershausen	3	1	1	1
2	Arheilgen . . .	Arheilgen	4	1	2	1
3	Babenhausen . .	Babenhausen Harreshausen Sickenhofen	6	2	2	2
4	Brandau . . .	Brandau Allertshofen Hoxhohl Lützelbach Ernsthofen Herchenroden	3	1	1	1
5	Brensbach . . .	Brensbach Wersau Hassenroth	5	2	1	2
6	Bessungen . . .	Bessungen	6	2	2	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
7	Darmstadt	Darmstadt	53	18	17	18
8	Dieburg	Dieburg	7	2	3	2
9	Dietzenbach	Dietzenbach	3	1	1	1
10	Dudenhofen	Dudenhofen	4	1	2	1
		Niederroden				
11	Eberstadt	Eberstadt	5	2	1	2
12	Fr. Crumbach	Fr. Crumbach	4	1	2	1
		Eberbach				
13	Großzimmern	Großzimmern	6	2	2	2
		Kleinzimmern				
14	Großbieberau	Großbieberau	4	1	2	1
		Rodau				
15	Heubach . . .	Heubach	4	1	2	1
		Waldamorbach				
		Wiebelsbach				
		Schloßnauses				
16	Jügesheim . . .	Jügesheim	3	1	1	1
17	Kleinumstadt . .	Kleinumstadt	3	1	1	1
		Kleestadt				
18	Langstadt . . .	Langstadt	3	1	1	1
		Harpertshausen				
		Schlierbach				
19	Lengfeld . . .	Lengfeld	4	1	2	1
		Habitzheim				
20	Münster . . .	Münster	6	2	2	2
		Eppertshausen				
21	Mosbach . . .	Mosbach	3	1	1	1
		Radheim				
22	Niedenhausen . .	Niedernhausen	3	1	1	1
		Lichtenberg mit Obernhausen				
		Nonrod				
		Meßbach				
		Billings				
		Neunkirchen				
		Steinau				
23	Nieder-ramstadt . .	Niederramstadt	5	2	1	2
		Traisa				
		Waschenbach				

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
24	Niedermodau . .	Niedermodau Asbach Neutsch Obermodau Frankenhausen	3	1	1	1
25	Oberramstadt . .	Oberramstadt	5	2	1	2
26	Oberroden . . .	Oberroden Messenhausen	3	1	1	1
27	Oberklingen . .	Oberklingen Hering Frauennauses Obernauses Niederklingen	4	1	2	1
28	Raibach . . .	Raibach Richen Dorndiel	3	1	1	1
29	Reinheim . . .	Reinheim mit Ueberau	4	1	2	1
30	Rohrbach . . .	Rohrbach Wembach mit Hahn Kleinbieberau Webern	3	1	1	1
31	Reichelsheim . .	Reichelsheim Frohnhofen	3	1	1	1
32	Roßdorf . . .	Roßdorf Gundernhausen	5	2	1	2
33	Schaafheim . .	Schaafheim	3	1	1	1
34	Semd . . .	Semd	3	1	1	1
35	Spachbrücken . .	Spachbrücken Georgenhausen Zeilhard	3	1	1	1
36	Umstadt . . .	Umstadt	6	2	2	2
37	Urberach . . .	Urberach Messel	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Darmstadt .		199	65	69	65

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	VI. Wahlkreis Erbach.					
1	Beerfelden	Beerfelden Hesselbach Schöllenbach mit Kailbach diesseits u. Hohberg Kailbach jenseits Airlenbach Obersensbach Falkengesäß Oberfinkenbach mit Hinterbach Raubach Unterfinkenbach	12	4	4	4
2	Birkenau	Birkenau Reißen mit Schimbach Obermumbach Hornbach Kalstadt Löhrbach mit Buchklingen Unterflockenbach mit Eichelberg Trösel mit Gorrheim und Kunzenbach Unterabtsteinach Oberabtsteinach Rohrbach	9	3	3	3
3	Bockenrod	Bockenrod Oberkainsbach Niederkainsbach Gersprenz Kirchbeerfurth	3	1	1	1
4	Ebersberg	Ebersberg Untermossau Hüttenthal Güttersbach Bullau mit Eutergrund Hetzbach Etzean Hiltersklingen	6	2	2	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
5	Erbach	Erbach Dorferbach Erlenbach Erbuch Ernsbach Roßbach Elsbach Günterfürst Lauerbach Haisterbach Schönnen Würzberg	9	3	3	3
6	Fürth	Fürth Erlenbach Lautenweschnitz Igelsbach Mittershausen Schenerberg Mitlechtern Steinbach Fahrenbach Lörzenbach	6	2	2	2
7	Gammelsbach . .	Gammelsbach Untersensbach Hebstahl	3	1	1	1
8	Hammelbach . .	Hammelbach Grasellenbach Hiltersklingen Crumbach Kröckelbach Brombach Weschnitz Oberscharbach Litzelbach Unterscharbach	6	2	2	2
9	Hirschhorn . .	Hirschhorn Rothenberg mit Hainbrunn und Kortelshütte Langenthal	6	2	2	2

№ 6.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
10	Höchst . . .	Höchst, Sandbach, Hetschbach, Dusenbach, Raibreitenbach u. Mühlhausen, Rimhorn, Mümlinggrumbach, Etzengesäß	9	3	3	3
11	Hummetroth . .	Hummetroth, Annelsbach, Forstel, Pfirsbach, Gumpersberg, Wallbach, Höllerbach, Birckert H. S., Birckert B. S.	3	1	1	1
12	Kirchbrombach . .	Kirchbrombach, Langenbrombach B. S., Hambach, Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, Oberkinzig, Niederkinzig, Mittelkinzig, Böllstein	6	2	2	2
13	König . . .	König, Fürstengrund, Momart	6	2	2	2
14	Lindenfels . . .	Lindenfels, Knoden, Breitenwiesen, Schannenbach, Schlierbach, Seidenbach, Winkel, Glattbach, Eulsbach, Ellenbach, Kolmbach, Seidenbuch, Linnenbach	6	2	2	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
15	Lützelwiebelsbach . .	Lützelwiebelsbach Seckmauern Haingrund Breitenbrunn	6	2	2	2
16	Michelstadt . . .	Michelstadt Stockheim Steinbuch Obermossau	9	3	3	3
17	Mörlenbach . .	Mörlenbach mit Niedermumbach Groß- und Kleinbreitenbach Oberliebersbach Niederliebersbach Weiher Albersbach Bonsweiher	6	2	2	2
18	Neckarsteinach . .	Neckarsteinach Darsberg Grein Neckarhausen	4	1	2	1
19	Neustadt . . .	Neustadt Hainstadt mit Rosenbach	3	1	1	1
20	Oberostern . . .	Oberostern Pfaffenbeerfurth Unterostern Kleingumpen Oberkleingumpen Großgumpen Laudenau Winterkasten Rohrbach Erzbach	6	2	2	2
21	Rimbach . . .	Rimbach mit Lützelrimbach und Münschbach Zotzenbach mit Untermengelsbach	6	2	2	2
22	Steinbach . . .	Steinbach Asselbrunn Rehbach	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
23	Unterschönmattenwag .	Unterschönmattenwag	3	1	1	1
24	Vielbrunn	Vielbrunn mit Ohrenbach Keinbach	3	1	1	1
25	Waldmichelbach . .	Waldmichelbach Mackenheim mit Schnorenbach Böckelsbach mit Obermangelbach Kreidach Siedelsbrunn Oberschönmattenwag Aschbach Dörrellenbach Hartenrod Affolterbach Kocherbach Wahlen Gadern Olfen	12	4	4	4
26	Wimpfen am Berg .	Wimpfen am Berg Wimpfen im Th., Forstbezirk Hohberg und Finkenhof Kürnbach	9	3	3	3
27	Zell	Zell Weitengesäß Langenbrombach F. S.	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Erbach . .		163	54	55	54
	VII. Wahlkreis Heppenheim.					
1	Auerbach . . .	Auerbach Rodau Langwaden Schwanheim Fehlheim	6	2	2	2
2	Bensheim . . .	Bensheim Gronau Schönberg	12	4	4	4

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
3	Biblis . . .	Biblis Großhausen	6	2	2	2
4	Biebesheim . .	Biebesheim	3	1	1	1
5	Bürstadt . . .	Bürstadt Bobstadt	6	2	2	2
6	Crumstadt . . .	Crumstadt Hahn Eich	5	2.	1	2
7	Gernsheim . .	Gernsheim Kleinrohrheim Hähnlein	9	3	3	3
8	Großrohrheim . .	Großrohrheim	3	1	1	1
9	Heppenheim . .	Heppenheim Erbach Kirschhausen Oberlaudenbach Sonderbach Walderlenbach Hambach Zell	15	5	5	5
10	Heppenheim a. W. :	Heppenheim a. W.	3	1	1	1
11	Herrnsheim . .	Herrnsheim	3	1	1	1
12	Hofheim . . .	Hofheim Nordheim Wattenheim	6	2	2	2
13	Horchheim . . .	Horchheim Weinsheim	3	1	1	1
14	Lampertheim . .	Lampertheim mit Hüttenfeld	9	3	3	3
15	Lorsch . . .	Lorsch Seehof Kleinhausen	9	3	3	3
16	Offstein . . .	Offstein Wiesoppenheim	3	1	1	1
17	Pfiffligheim . .	Pfiffligheim Hohensülzen	3	1	1	1
18	Pfungstadt . .	Pfungstadt Eschollbrücken	9	3	3	3

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
19	Reichenbach . .	Reichenbach mit Hohenstein, Gadernheim, Lautern, Raidelbach, Elmshausen, Wilmshausen, Hochstätten	6	2	2	2
20	Seeheim . . .	Seeheim, Malchen, Oberbeerbach, Niederbeerbach, Stettbach, Schmalbeerbach, Staffel, Beedenkirchen, Jugenheim, Balkhausen, Wurzelbach	9	3	3	3
21	Stockstadt . . .	Stockstadt, Erfelden	4	1	2	1
22	Viernheim . . .	Viernheim	7	2	3	2
23	Wolfskehlen . .	Wolfskehlen, Goddelau	4	1	2	1
24	Worms . . .	Worms, Hochheim, Neuhausen	21	7	7	7
25	Zwingenberg . .	Zwingenberg, Alsbach, Bickenbach, Hattenau	6	2	2	2
	Summe für den Wahlkreis Heppenheim .		170	56	58	56
	VIII. Wahlkreis Alzey.					
1	Abenheim . . .	Abenheim	3	1	1	1
2	Alsheim . . .	Alsheim mit Hangenwahlheim	3	1	1	1
3	Alzey . . .	Alzey, Heimersheim	12	4	4	4

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Armsheim . . .	Armsheim Schimsheim	3	1	1	1
5	Badenheim . .	Badenheim Pleitersheim Volxheim	3	1	1	1
6	Bechtheim . . .	Bechtheim Monzernheim Mettenheim	6	2	2	2
7	Bechtolsheim . .	Bechtolsheim	3	1	1	1
8	Bodenheim . .	Bodenheim Monmenheim	6	2	2	2
9	Dalheim . . .	Dalheim Köngernheim	3	1	1	1
10	Dexheim	Dexheim Ludwigshöhe Friesenheim	3	1	1	1
11	Dienheim . . .	Dienheim Weinolsheim	3	1	1	1
12	Dolgesheim . .	Dolgesheim Hillesheim	3	1	1	1
13	Dorndürkheim . .	Dorndürkheim Dittelsheim	3	1	1	1
14	Eckelsheim . . .	Eckelsheim Siefersheim Hackenheim	3	1	1	1
15	Eich	Eich	3	1	1	1
16	Eppelsheim . .	Eppelsheim Blödesheim	3	1	1	1
17	Erbesbüdesheim . .	Erbesbüdeshrim Offenheim	3	1	1	1
18	Flomborn . . .	Flomborn Esselborn Dietesheim	3	1	1	1
19	Flonheim . . .	Flonheim	3	1	1	1
20	Freilaubersheim . .	Freilaubersheim Bosenheim	3	1	1	1
21	Framersheim . .	Framersheim	3	1	1	1
22	Freimersheim . .	Freimersheim Dautenheim Kettenheim	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
23	Fürfeld . . .	Fürfeld Tiefenthal	3	1	1	1
24	Gaubickelheim . .	Gaubickelheim	3	1	1	1
25	Gundersheim . .	Gundersheim Dalsheim	3	1	1	1
26	Guntersblum . .	Guntersblum Gimbsheim	9	3	3	3
27	Hamm . . .	Hamm Ibersheim	3	1	1	1
28	Heppenheim i. L. .	Heppenheim i. L. Köngernheim Hangenweisheim	3	1	1	1
29	Lonsheim . . .	Lonsheim Bermersheim Bornheim	3	1	1	1
30	Monsheim . .	Monsheim Kriegsheim	3	1	1	1
31	Nackenheim . .	Nackenheim	3	1	1	1
32	Neubamberg . .	Neubamberg Pfaffenschwabenheim Gumbsheim	3	1	1	1
33	Niederflörsheim . .	Niederflörsheim Gundheim Mörrstadt Mölsheim Wachenheim	6	2	2	2
34	Niederwiesen . .	Niederwiesen Bechenheim Nack	3	1	1	1
35	Nierstein . . .	Nierstein	6	2	2	2
36	Oberflörsheim . .	Oberflörsheim Bermesheim	3	1	1	1
37	Obernheim . .	Obernheim Albig	6	2	2	2
38	Oppenheim . .	Oppenheim	6	2	2	2
39	Osthofen . . .	Osthofen Rheindürkheim	9	3	3	3
40	Pfeddersheim . .	Pfeddersheim Leiselheim	6	2	2	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
41	Planig . . .	Planig Biebelsheim Ippesheim	3	1	1	1
42	Schwabsburg . .	Schwabsburg Lörzweiler	3	1	1	1
43	Selzen . . .	Selzen Hahnheim	3	1	1	1
44	Spiesheim . .	Spiesheim Biebelnheim Ensheim	3	1	1	1
45	Sprendlingen . .	Sprendlingen Welgesheim Zotzenheim	6	2	2	2
46	Waldülversheim . .	Waldülversheim Eimsheim Wintersheim	3	1	1	1
47	Wallertheim . .	Wallertheim Gabsheim	3	1	1	1
48	Wendelsheim . .	Wendelsheim Uffhofen	3	1	1	1
49	Weinheim . . .	Weinheim Wahlheim	3	1	1	1
50	Westhofen	Westhofen Heßloch Frettenheim	6	2	2	2
51	Wöllstein . . .	Wöllstein	3	1	1	1
52	Wonsheim . . .	Wonsheim Steinbockenheim	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Alzey . .		204	68	68	68
	IX. Wahlkreis Mainz.					
1	Bingen . . .	Bingen Kempten	12	4	4	4
2	Bretzenheim . .	Bretzenheim	3	1	1	1
3	Büdesheim . .	Büdesheim Dietersheim Sponsheim Grolsheim	6	2	2	2

№ 6.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Budenheim . . .	Budenheim	3	1	1	1
		Wackernheim				
5	Dromersheim . .	Dromersheim	3	1	1	1
		Aspisheim				
6	Ebersheim . . .	Ebersheim	3	1	1	1
		Gaubischofsheim				
7	Essenheim . . .	Essenheim	6	2	2	2
		Stadecken				
		Elsheim				
8	Finthen . . .	Finthen	6	2	2	2
		Mombach				
9	Gaualgesheim . .	Gaualgesheim	6	2	2	2
		Appenheim				
10	Gensingen . . .	Gensingen	3	1	1	1
		Horrweiler				
11	Gonsenheim . .	Gonsenheim	6	2	2	2
		Drais				
		Marienborn				
12	Hechtsheim . .	Hechtsheim	3	1	1	1
13	Heidesheim . . .	Heidesheim	3	1	1	1
14	Jugenheim . . .	Jugenheim	3	1	1	1
		Engelstadt				
15	Kastel . . .	Kastel	6	2	2	2
16	Kostheim . . .	Kostheim	3	1	1	1
17	Mainz . . .	Mainz	75	25	25	25
		Laubenheim				
18	Niederingelheim . .	Niederingelheim	6	2	2	2
		Großwinternheim				
19	Niederolm . . .	Niederolm	3	1	1	1
20	Niedersaulheim . .	Niedersaulheim	6	2	2	2
		Partenheim				
21	Oberhilbersheim . .	Oberhilbersheim	6	2	2	2
		Vendersheim				
		Niederweinheim				
		Wolfsheim				
		Niederhilbersheim				
22	Oberingelheim . .	Oberingelheim	6	2	2	2
		Freiweinheim				
23	Oberolm . . .	Oberolm	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
24	Ockenheim	Ockenheim Gaulsheim	3	1	1	1
25	Sauerschwabenheim .	Sauerschwabenheim Bubenheim	3	1	1	1
26	Sörgenloch . . .	Sörgenloch Horrheim Kleinwinternheim	3	1	1	1
27	Udenheim . .	Udenheim Obersaulheim	3	1	1	1
28	Undenheim . .	Undenheim Schornsheim Zornheim	6	2	2	2
29	Weisenau . . .	Weisenau	3	1	1	1
30	Wörrstadt . . .	Wörrstadt Sulzheim Eichloch	6	2	2	2
	Summe für den Wahlkreis Mainz . .		207	69	69	69
	Hauptsumme sämmtlicher Wahlkreise		1706	565	576	565

Darmstadt am 31. Januar 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen 3. Klasse der Gemeinde Seehof für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern soll zur Bestreitung von Ausgaben 3. Klasse der Gemeinde Seehof in Gemäßheit des aufgestellten Supplementär-Voranschlags für 1850 eine Umlage von 143 fl. nach dem Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker erhoben werden.

Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in zwei Terminen und zwar am 1. Februar und 1. März 1850 stattfinden soll.

Heppenheim, den 31. Januar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
2	Büdesheim	—	—	1000	2	0,828	6	2000	3	1,746	6	—	—	—	—	
3	Dietersheim	—	—	200	2	3,976	"	450	3	2,456	"	—	—	—	—	
4	Dromersheim	—	—	570	2	2,248	"	700	2	2,456	"	—	—	—	—	
5	Gaulsheim	—	—	190	1	2,373	"	225	1	0,877	"	—	—	—	—	
6	Gensingen	—	—	784	2	2,266	"	650	1	2,427	"	104	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner, für Lehrergehalt, Unterhaltung des Pfarr- und Schulhauses und für sonstige Schulzwecke.
												107	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner, für Lehrergehalt, Erbauung u. Unterhaltung des Schulhauses und für sonstige Schulzwecke.
7	Grolsheim	—	—	125	1	0,072	"	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Kempten	—	—	—	—	—	—	723	4	0,670	"	—	—	—	—	
9	Ockenheim	—	—	450	2	0,058	"	900	3	1,685	"	—	—	—	—	
10	Sponsheim	—	—	175	2	0,105	"	220	1	3,403	"	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 19. Januar 1850 durch

Großh. Hess. Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 9. Februar 1850.

Verordnung,

die Amtspflichten der Mitglieder des Gemeinderaths betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß der ordentliche Gang der Gemeinde-Verwaltung und der Vollzug der Gesetze, welcher eine Thätigkeit des Gemeinde-Vorstandes erfordert, häufig dadurch bedroht und gehemmt wird, daß einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Verkennung der ihnen gesetzlich auferlegten und klar ausgesprochenen Pflichten sich deren Erfüllung, insbesondere der geregelten Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen entziehen, somit zum großen Nachtheil für das öffentliche Interesse, wie auch zur Belästigung der Amtsgenossen Verzögerungen veranlassen oder sogar jeden gültigen Beschluß des Gemeinderaths verhindern.

In Betracht nun, daß ein solcher Zustand der Ungesetzlichkeit ohne augenscheinliche Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht geduldet werden kann, und es bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung demselben durch die völlig erschöpfenden Mittel begegnet würde, unumgänglich nothwendig ist, zur Sicherung ununterbrochener Vollstreckung und Handhabung der Gesetze Vorkehrung zu treffen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Nach der in den Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1821, betreffend die Gemeindeordnung, begründeten Verbindlichkeit ist jedes Mitglied des Gemeinderaths schuldig, auf Einladung des Bürgermeisters sich in gehöriger Zeit zur Versammlung des Gemeinderaths einzufinden, an der Abstimmung über die in seiner Gegenwart zur Berathung gebrachten Gegenstände Theil zu nehmen und das darüber aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen, letzteres auch dann, wenn der Unterzeichner dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse nicht beigetreten wäre, in welchem Falle er aber an den Bürgermeister verlangen kann, daß seiner abweichenden Abstimmung, sey es im Protokoll selbst, sey es in einer darin angeführten Anlage desselben, vor der hiernach nicht mehr zu verweigernden Unterzeichnung erwähnt werde.

Art. 2.

Wegen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen in Bezug auf die nach dem ersten Artikel

den Mitgliedern des Gemeinderaths zugewiesene Amtspflicht soll gegen die Betheiligten von der vorgesetzten Regierungsbehörde unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern:

1) Auf Antrag des Gemeindevorstandes, wenn ungeachtet der Schuld des Einzelnen doch eine Versammlung in gesetzlich genügender Anzahl zu Stande gekommen ist und ein Beschluß gültig gefaßt und beurkundet werden konnte —

2) Auf Anzeige des Bürgermeisters in allen übrigen Fällen — eine Strafe von 30 Kreuzern bis zu 5 Gulden erkannt werden und es kann diese Strafe in Fällen der Wiederholung auf das Zweifache des höchsten Betrags steigen.

Es bleibt dabei die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens vorbehalten, welcher der Gemeinde oder anderen Betheiligten durch die von einem Gemeinderathsmitgliede verschuldete Verhinderung eines gültigen Beschlusses entstanden ist.

Art. 3.

Mit den im vorstehenden Artikel angedrohten Strafen sollen von der vorgesetzten Regierungsbehörde unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern auch diejenigen Versäumnisse und Zuwiderhandlungen geahndet werden, deren sich einzelne Mitglieder des Gemeinderaths, als solche zu besonderer Thätigkeit berufen, schuldig machen, gleichfalls unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens an den verletzten Theil.

Art. 4.

Unabwendbare Verhinderung, die sobald als thunlich dem Bürgermeister angezeigt wird, sowie eine in solchem Sinne rechtzeitige Anzeige einer nach den Verhältnissen des Einzelnen begründeten Abhaltung befreit von Strafe.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 31. Januar 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Uebersicht der in dem Jahre 1849 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1849 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1) inländische Deserteure	14;
2) ausländische „	11;
3) inländische Refractäre	1;
4) ausländische „	1;
5) Mörder	1;
6) Brandstifter	1;

7) Straßenräuber 3;
8) des Raubs Beschuldigte 1;
9) des Mords " 13;
10) der Brandstiftung " 3;
11) des Straßenraubs " 1;
12) der Falschmünzerei " 1;
13) des Diebstahls " 54;
14) des Meineids " 6;
15) Betrüger 19;
16) Paßverfälscher 12;
17) wegen Majestätsbeleidigung 19;
18) " Diebstahls 190;
19) " Wilddieberei 13;
20) " Meineids 6;
21) " Tödtung 5;
22) " Beihülfe an einer Tödtung 2;
23) " Fälschung 23;
24) " Mißhandlung 21;
25) " Ungehorsams 151;
26) " Widersetzlichkeit 37;
27) " Excessen 39;
28) " Straßen- und sonstigen Polizeivergehen . 64;
29) " Mangels an Patenten 21;
30) " " " Transportscheinen und sonstige Defrandanten 17;
31) " verbotswidrigen Handels 6;
32) " Mangels an Legitimation 394;
33) " " " Subsistenzmitteln . . . 42;
34) " Verwundung 22;
35) " Nothzucht 6;
36) " unerlaubten Aufenthalts 43;
37) " Bettelns 575;
38) " Beleidigung 22;
39) " Entweichens aus Arrest 10;
40) " nächtlichen Einsteigens 4;
41) " Geistesschwäche 6;
42) " Strafverbüßung 253;
43) " unsittlichen Zusammenlebens 6;
44) " unschicklichen Betragens und Trunkenheit . 7;
45) " Pfandveräußerung 5;
46) " Umgehung der Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes 2;
47) " Hausirens mit Gift 1;
48) " zwecklosen Umherziehens 345;
49) " sonstiger Vergehen } auf Requisition der Behörden . 563;
50) unzahlfähige Forstfrevler . } " " " . 550;

51)	Jagd-Frevler	3;
52)	Forst- "	82;
53)	Feld- "	4;
54)	Vagabunden	251;
55)	wegen steckbrieflicher Verfolgung	5;
56)	" Aufruhrs	7;
57)	" Hochverraths	16;
58)	" Erpressung	2;
59)	des Landesverraths Beschuldigte	10;
	Summa	3992.

B. Denunciationen:

1)	wegen Umgehung der Tranksteuer und Zapfgebühren	13;
2)	" " der Salzregie	4;
3)	" " des Chausseegeldes	150;
4)	" " der Jagdwaffenpässe-Abgaben	148;
5)	" " " Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	162;
6)	" " " " von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen	80;
7)	" " " Abgaben von Hunden	126;
8)	Jagdfrevler	6;
9)	Forst- "	71;
10)	wegen Jagd-Polizeivergehen	13;
11)	" Forst- "	3;
12)	" Feld- "	2;
13)	" Straßen-, "	145;
14)	" Feuer- "	223;
15)	" Sitten- "	12;
16)	" sonstiger "	1158;
17)	" verbotswidrigen Handels	30;
18)	" Mangels an Transportscheinen	12;
19)	" Verwundung	4;
20)	" Excessen	41;
21)	" Entwendung	8;
22)	" Beleidigung gegen Behörden	12;
23)	" unerlaubten Aufenthalts	4;
24)	" " Beherbergens	95;
25)	" versäumter und vernachlässigter Nachtwache	101;
26)	" Verbreitung verbotener Lotterieloose	1;
27)	" Beeinträchtigung der Briefpost	1;
28)	" Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren	3;
29)	" Führung falschen Maßes und Gewichts	34;
	Summa	2662.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt, den 23. Januar 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

v. Lehmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 11. Februar 1850.

Bekanntmachung,

den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849, insbesondere das Bundesschiedsgericht betreffend.

Nach Artikel 5 des zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai 1849 abgeschlossenen Bündnisses, welchem Seine Königliche Hoheit der Großherzog beigetreten sind, haben sich die verbündeten Regierungen einem provisorischen Bundesschiedsgericht unterworfen.

Die Competenz dieses Schiedsgerichts tritt nach §. 4 des gedachten Artikels 5 in folgenden Fällen ein:

1) bei politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten selbst;
2) bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den verbündeten Staaten;
3) bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung, insoweit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält;
4) bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung, insofern in der Landesverfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können;
5) bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;
6) bei Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent sind;

7) bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird;

8) bei allen denjenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten oder durch die von demselben zu ernennenden Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen seyn möchten;

9) bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten selbst, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent seyn möchten.

Von Seiten der verbündeten Königlichen Regierungen sind der Königlich Preußische Staatsminister a. D. von Duesberg zu Münster, der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf Rittberg, der Königlich Preußische Geheime Justizrath, Professor Dr. Dircksen zu Berlin, der Königlich Sächsische Geheimerath Dr. Günther zu Dresden, der Königlich Sächsische Ministerialrath und Geheime Archivar von Weber zu Dresden, der Königlich Hannoversche Oberappellationsrath von Pape zu Celle und der Stadtrichter Dr. Francke zu Haarburg, für die Dauer des Vertrags vom 26. Mai v. J. zu Bundesschiedsrichtern ernannt worden. Ebenso wurde späterhin, in Gemäßheit des von dem Verwaltungsrath in Berlin bei dem Eintritt des Großherzogthums Hessen in das Bündniß gefaßten Beschlusses vom 30. August 1849, von den betheiligten Regierungen, namentlich den beiden Hessen, Nassau und Schaumburg-Lippe, der Großherzoglich Hessische Ministerialrath Eigenbrodt zu Darmstadt und der Kurhessische Geheime Legationsrath Dr. Jordan zu Frankfurt zu Mitgliedern des provisorischen Schiedsgerichtes ernannt.

Nachdem das provisorische Bundesschiedsgericht bereits am 2. Juli v. J. zu Erfurt, als seinem vertragsmäßigen Sitze, unter dem Präsidium des ältesten von Preußen ernannten Mitgliedes, Staatsministers von Duesberg, eingesetzt war, so hat der in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen für das Verfahren vor diesem Gerichte und für die Vollziehungen der Entscheidungen desselben die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Indem alles dieses, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiermit bekannt gemacht wird, erhalten die Großherzoglichen Behörden zugleich die Weisung, den Requisitionen des Bundesschiedsgerichts die entsprechende Folge zu geben.

Darmstadt den 2. Februar 1850.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

Jaup.

v. Breidenbach.

Bestimmungen

für das

Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

Titel I.

Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem zur Proceßpraxis bei einem Collegialgerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Canzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2 nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Verklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer

nach Vorschrift des §. 1 abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumacialverfahren ein (§. 6). — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam was Rechtens zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6) findet die Restitution Statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2 gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5).

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind, die Fristen zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1 abgefaßt sein müssen, sind vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5 zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editionsgesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Proceßschriften befugt sind (§§. 1, 5 u. 11).

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14 befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nicht-Erschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Nicht-Erschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts, entweder vor versammeltem Collegium, oder durch einen Commissarius oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokollführung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches in Sonderheit enthalten muß:

1) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, so wie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht; jedoch müssen die unter pos. 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs

Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publication nach Vorschrift des §. 26 zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2. Nr. 1, 4 und 5. Tit. 16 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Königl. Preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;

b) eines Mangels der vorschriftmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, und

c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königl. Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichtsgebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31).

2) In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4. Lit. a. Nr. 5. und Lit. b. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1 — 32 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen.

2) In den Fällen des §. 4. Lit. b. der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen.

3) Schriftliche Replik oder Duplik, so wie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4. Lit. a. Nr. 6 der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.), wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in §§. 1 — 32 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10 kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium stattfinden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden

des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25 abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu seyn, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet eben so wenig als Eidesantrag statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1 nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, so wie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resultate und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Titel II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Instanz annoch zuläßigen Einreden müssen beim Bundesschiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundesschiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundesschiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben, und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Execution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. Januar wurde der practische Arzt Dr. Robert Engau zu Umstadt zum Physicatsarzt des Physicats Neustadt ernannt.

2) Am 20. Januar wurde dem Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Georg Niebergall dahier die Stelle eines Secretärs bei dem hiesigen peinlichen Gerichte und

3) am 25. Januar dem Schullehrer Ehrhard Gaß zu Westhofen die erste evangelische Schulstelle zu Kirchbrombach, im Regierungsbezirke Erbach, übertragen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 3. Januar der Förster Daniel Roth in der Steinheimer Fasanerie;
2) am 9. Januar der Forstschütze Caspar Höres zu Lumda;
3) am 12. Januar der Forstschütze, Unterförster Johannes Spöhrer zu Meiches;
4) am 21. Januar der evangelische Schullehrer Ernst Müller zu Eimelrod, im Regierungsbezirke Biedenkopf;
5) am 25. Januar der Landgerichts-Actuar Philipp Euler zu Gießen.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 22. December 1849 der pensionirte Gendarm Heinrich Köhler zu Seeheim, im Regierungsbezirke Heppenheim.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 24. Februar 1850.

Verordnung,

die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchlichen Zwecken betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um, unter Wahrung der durch das Gesetz vom 2. August 1848 verstatteten religiösen Freiheit, die Beziehungen der in den letzten Jahren entstandenen und etwa ferner sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften zu den bestehenden Kirchen und älteren Religionsgemeinschaften und zum Staate zu regeln, haben Wir, damit den, unter dem Vorwande der Religion, gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden unter den Religionsparteien gerichteten Angriffen begegnet und die Religion vor Entweihung bewahrt werde, vorbehältlich weiterer Bestimmungen, verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von der Bildung neuer Religionsgemeinschaften haben die Leiter derselben der vorgesetzten Regierungs-Commission Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten:

a) öffentlich beglaubigte Erklärung der Mitglieder, daß sie sich zu einer neuen Religions-Gemeinschaft verbinden wollen.

Derselben sind die nach §. 2 auszustellenden Bescheinigungen über die Anzeige des Austritts der Mitglieder aus ihrer seitherigen Religionsgemeinschaft anzuschließen.

b) Auskunft über die wesentlichen Grundlagen und den Zweck der Bildung der neuen Gemeinschaft.

c) Auskunft über die gesellschaftliche Einrichtung, mit Benennung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer derselben, insoweit hierüber bereits Bestimmung getroffen ist.

Ist die Anzeige vollständig, oder auf Erfordern vervollständigt worden, so ist dieselbe von der Regierungs-Commission an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches baldthunlichst Bescheinigung über den Empfang zu ertheilen hat.

Ehe diese Bescheinigung ertheilt ist, kann eine neue Religionsgemeinschaft als bestehend nicht angenommen werden.

§. 2.

Wer, um sich einer neuen Religionsgemeinschaft anzuschließen, aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, welcher er bis dahin angehörte, austreten will, ist verbunden, hiervon sowohl seinem seitherigen Geistlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem Vorstande der Religionsgemeinschaft, als auch dem Ortsvorstande persönlich oder mittelst einer öffentlich beglaubigten Erklärung schriftlich Anzeige zu machen, auch mit dieser Anzeige die Angabe der Religionsgemeinschaft, welcher der Austretende sich anschließen will, zu verbinden.

Ueber die nach diesen Bestimmungen geschehene Anzeige haben Diejenigen, welchen diese Anzeige zu machen war, ohne Aufschub eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Bis zu der im §. 2 vorgeschriebenen Anzeige ist sowohl von den kirchlichen als den Beamten des Staats und der bürgerlichen Gemeinde so zu verfahren, als sey in der bisherigen kirchlichen Verbindung keine Aenderung eingetreten.

§. 4.

Um als Mitglied einer neuen Religionsgemeinschaft gelten zu können, muß der Eintretende die im §. 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen dem Geistlichen beziehungsweise Vorsteher der neuen Religionsgemeinschaft übergeben.

Den Geistlichen oder Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaften ist es untersagt, einen neu Hinzutretenden als Angehörigen ihrer Gemeinschaft aufzunehmen, zu nennen oder zu behandeln, so lange die Uebergabe jener Bescheinigungen an sie nicht erfolgt ist.

§. 5.

Die Gesellschaftsbeamten neuer Religionsgemeinschaften sind verbunden, der Staatsbehörde zu jeder Zeit, auf Erfordern, vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu ertheilen.

§. 6.

Behufs der Annahme von Geistlichen oder Religionslehrern haben die Vorsteher neuer Religionsgemeinschaften der betreffenden Regierungs-Commission Vorlage über die Heimath, den Wohnort, die Ausbildung, das seitherige sittliche und bürgerliche Verhalten derselben zu machen.

Unser Ministerium des Innern, welches die Entschließung hierauf zu ertheilen hat, kann die Zulassung zu den Verrichtungen eines Geistlichen oder Religionslehrers versagen, wenn die von der Religionsgemeinschaft hierfür in Aussicht genommenen Personen sich eines unsittlichen

Lebenswandels schuldig gemacht, oder auffallende Nichtachtung der Gesetze oder der bürgerlichen Ordnung, oder der Rechte anderer Religionsparteien zu erkennen gegeben haben, oder wenn ihnen die zu einem derartigen Berufe erforderliche Bildung abgeht.

Wenn die Geistlichen oder Religionslehrer nicht an dem Orte, wo die Gemeinschaft ihren Sitz hat, wohnen sollen, so ist dieses anzuzeigen, und es kann die Zulassung verweigert werden, wenn der Wohnort im Auslande oder nicht in dem Zweck entsprechender Nähe zu dem Sitze der Gemeinschaft liegt.

Mit der Verweigerung sind die Gründe und die Thatsachen, auf welche sich dieselben stützen, den Betheiligten zu eröffnen. Liegt kein Anstand vor, so ist auszusprechen, daß der Uebernahme der Verrichtungen von Staatswegen nichts entgegen stehe.

§. 7.

Das Auftreten herumreisender Geistlichen oder Prediger ist nur mit Gestattung Unseres Ministeriums des Innern zulässig.

§. 8.

Eine besondere Ueberwachung der Versammlungen der Religionsgemeinschaften ist dann anzuordnen, wenn sich gegründete Vermuthung ergiebt, daß diese Versammlungen dazu mißbraucht werden, Haß und Unfrieden unter den Anhängern verschiedener Religionsparteien zu verbreiten; Gegenstände der Verehrung, Lehren und Einrichtungen anderer Religionsparteien herabzuwürdigen; Beamte des Staats oder anderer Religionsgesellschaften mit Schmähungen zu verfolgen; Lehren zu verbreiten, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten oder der Sittlichkeit für erlaubt erklärt wird; oder überhaupt die gesetzliche Ordnung und Sittlichkeit zu gefährden.

Den Staatsbeamten, welchen die Wahrung der öffentlichen Ordnung übertragen ist, kann der Zutritt zu den Versammlungen der Religionsgemeinschaften nie verweigert werden.

§. 9.

Der Religionsunterricht, welcher von Geistlichen oder Religionslehrern, in oder außerhalb der Versammlungen der Religionsgemeinschaften, der Jugend ertheilt wird, ist der Aufsicht des Staats unterworfen, welche insbesondere von den Regierungs-Commissionen auszuüben ist.

Unser Ministerium des Innern kann ihm geeignet scheinende Beamten mit der unmittelbaren örtlichen Aufsicht beauftragen. Den Aufsichtsbeamten liegt es namentlich ob, Anzeige zu machen, wenn der Inhalt des Unterrichts mit den im §. 8 erwähnten, vom Staate zu wahrenden Rücksichten im Widerspruch steht.

Die Geistlichen, Religionslehrer und Vorsteher sind verbunden, den Aufsichtsbeamten alle Auskunft und Gelegenheit zur eigenen Beobachtung zu geben, welche der Zweck erfordert.

§. 10.

Wenn Geistliche oder Religionslehrer in ihren Vorträgen für Erwachsene oder in der Unterweisung der Jugend die im §. 8 erwähnten, vom Staate zu wahrenden Rücksichten bei Seite

setzen, oder wenn sie sich ein Betragen zu Schulden kommen lassen, welches nach §. 6 die Verweigerung ihrer Zulassung nothwendig machen würde, so hat, abgesehen von strafrechtlicher Verfolgung, wenn im geeigneten Falle vorzunehmende Warnungen nicht fruchten, Unser Ministerium des Innern nach gehöriger Ermittelung der Thatsachen die Einstellung der Verrichtungen jener Geistlichen oder Religionslehrer zu verfügen. Eine solche Verfügung ist stets mit Auseinandersetzung der Gründe und Thatsachen, auf welchen sie beruht, zu begleiten.

§. 11.

Hinsichtlich der dermalen bestehenden neuen Religionsgemeinschaften, deren Geistliche oder Religionslehrer bereits eine ausdrückliche Zulassung erwirkt haben, ist ein weiterer Nachweis über die Bildung der Gemeinschaft und weiteres Nachsuchen der Zulassung jener Geistlichen und Religionslehrer nicht erforderlich. Zur sicheren Ermittelung des dermaligen Bestands dieser Religionsgemeinschaften haben jedoch die Geistlichen oder Religionslehrer derselben, binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen dieser Verordnung im Regierungsblatte, sowohl den Geistlichen, aus deren Gemeinden die Angehörigen ihrer Gemeinschaft ausgetreten sind, als den Ortsvorständen Verzeichnisse dieser Angehörigen mitzutheilen. Es steht den Geistlichen, aus deren Gemeinden der Austritt erfolgte, frei, von Einzelnen besondere Erklärungen nach Maßgabe des §. 2 zu verlangen, insofern eine solche Erklärung noch nicht an sie abgegeben war. Dieses Verlangen ist den Einzelnen durch Vermittelung des Geistlichen oder Religionslehrers der neuen Gemeinschaft zu eröffnen.

Hinsichtlich derjenigen Vereinigungen, welche noch keine ausdrückliche Verfügung wegen Zulassung ihrer Geistlichen oder Religionslehrer erwirkt haben, ist, wenn auch bereits Erklärungen oder Vorlagen irgend einer Art über die Bildung der Vereinigung, den Austritt ihrer Mitglieder aus der Kirche, welcher sie bis dahin angehörten, und über die Annahme von Geistlichen oder Religionslehrern erfolgt seyn sollten, lediglich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren, und es sind demnach die in dieser vorgeschriebenen Erklärungen und Vorlagen in derselben Weise erforderlich, als wenn frühere Erklärungen und Vorlagen nicht geschehen wären.

§. 12.

Die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes oder öffentlicher religiöser Feierlichkeiten sind nur den nach Vorschrift des §. 1 gebildeten Religionsgemeinschaften, unter Leitung nach §. 6 zugelassener Geistlichen oder Religionslehrer, gestattet.

§. 13.

Die Abhaltung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Aufzüge und Feierlichkeiten im Freien ist nur statthaft, wenn die Natur der Sache, wie bei Beerdigungen, die Vornahme im Freien mit sich bringt, oder wenn zuvor besondere Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern dazu eingeholt worden ist.

§. 14.

Volksversammlungen, welche nicht zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder einer religiösen Feierlichkeit, wohl aber zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt sind, sind lediglich nach der Ver-

ordnung vom 17. September 1849, „die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend“, zu behandeln. Ihre Abhaltung im Freien ist bis auf Weiteres untersagt.

§. 15.

Nehmen Geistliche oder Religionslehrer die ihnen als solchen zukommenden Verrichtungen vor, ehe ihre Zulassung erfolgt und ihnen eröffnet ist, oder nachdem sie versagt oder die Einstellung ihrer Verrichtungen verfügt worden ist, so ist die noch nicht ausgesprochene Zulassung zu versagen, und sowohl gegen Geistliche und Religionslehrer, als auch gegen Vorsteher, wenn die Verrichtungen mit deren Zustimmung statt gefunden haben, eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden zu erkennen.

§. 16.

Geistliche, beziehungsweise Vorsteher von Religionsgemeinschaften sind, wenn sie den Vorschriften des §. 4 und, im Falle des §. 21, denen des §. 2 nicht nachkommen oder ihnen zuwiderhandeln, mit einer Polizeistrafe von fünf bis zu zwanzig Gulden zu belegen. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zu fünfzig Gulden gesteigert werden.

§. 17.

Wenn eine öffentliche Versammlung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder einer religiösen Feier ohne die im §. 12 bemerkten Voraussetzungen statt findet, so sind Diejenigen, welche den Platz zur Versammlung eingeräumt haben, die Unternehmer, Ordner, Leiter und in der Versammlung aufgetretenen Redner mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen.

War die Versammlung auf den Grund des §. 12 vorher von der Regierungs-Commission oder Orts-Polizeibehörde untersagt worden, oder erfolgt diese Untersagung nach Beginn der Versammlung und es löst sich dieselbe in diesem Falle nicht sogleich auf, so ist gegen die im ersten Absatz erwähnten Personen eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert und fünfzig Gulden zu erkennen.

§. 18.

Wird gegen die Bestimmungen des §. 13 gefehlt, so sind gegen die im ersten Absatz des §. 17 genannten Personen, wenn die Voraussetzungen zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes (§. 12) nicht fehlen, Geldstrafen von fünf bis zwanzig Gulden zu erkennen. Diese Strafen sind auf zwanzig bis hundert Gulden zu erhöhen, wenn es an jenen Voraussetzungen fehlt.

§. 19.

Die in den vorigen Paragraphen angedrohten Geldstrafen sind, im Falle der Uneinbringlichkeit, im Gefängniß, zu vier und zwanzig Stunden für je einen Gulden dreißig Kreuzer Strafe, abzuverbüßen.

§. 20.

Bezüglich der Erkennung der in dieser Verordnung angedrohten Polizeistrafen wird an den bestehenden Vorschriften über die Competenz der Gerichte nichts geändert.

§. 21.

Die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 4 sind in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen, wenn Solche, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung als Mitglieder einer neuen Religionsgemeinschaft anzusehen sind, aus dieser austreten wollen. Verfehlungen der vom Staate bestätigten Geistlichen und Ortsvorstände gegen diese Vorschriften sind mit der in §. 16 erwähnten Strafe disciplinarisch zu ahnden.

§. 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 23. Februar 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung, die Distanzbestimmung für Extraposten zwischen Alsfeld und Neustadt betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Distanz für Extraposten

1) zwischen Alsfeld und Neustadt über Kirtorf auf 1¾ Station,
2) „ Neustadt und Kirtorf . . . „ ⅞ „
3) „ Alsfeld und Kirtorf . . . „ ⅞ „
4) „ Neustadt und Homberg . . . „ 1⅝ „

festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 8. Februar 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Großherzogl. Landes-Hospital Hofheim im Jahre 1849.

Zu Ende des Jahres 1848 waren im Hospital verblieben .... 341 Personen,

darunter waren

Männer 176, Frauen 165.

Im Laufe des Jahres 1849 sind zugegangen .... 46 „

und zwar

Männer 29, Weiber 17.

Es waren mithin im Laufe des Jahres in der Anstalt anwesend .... 387 Personen.

Von diesen sind abgegangen:

1) in geheiltem oder gebessertem Zustand	8	Männer,	10	Weiber	.... =	18	„
2) als ungeeignet entlassen	—	„	1	„	.... =	1	„
3) entwichen	2	„	—	„	.... =	2	„
4) zurückgenommen	—	„	1	„	.... =	1	„
5) gestorben	10	„	15	„	.... =	25	„
im Ganzen 12 weniger als im Jahr 1848.							
6) in Pflege zu Verwandten gegeben ..	—	„	1	„	.... =	1	„
Summe	20	Männer,	28	Weiber,	.... =	48	Personen.

Blieben mithin zu Ende des Jahres 1849 anwesend .... = 339 „

und zwar:

185 Männer, 154 Weiber.

Von diesen leiden an:

Wahnsinn	71	Männer,	84	Weiber	=	155	Personen.
Schwach- oder Blödsinn	75	„	42	„	=	117	„
Epilepsie (mit Wahnsinn oder Blödsinn)	14	„	21	„	=	35	„
Lähmung, Verkrüppelung oder Abscheu erregenden Uebeln	12	„	3	„	=	15	„
Blindheit	2	„	1	„	=	3	„
Altersschwäche	1	„	2	„	=	3	„
Epilepsie, ohne Complikation, ...	1	„	1	„	=	2	„

Von den im Laufe des Jahres 1849 der Reihenfolge nach zur Aufnahme bestimmten Kranken sind 7, von den zur alsbaldigen Aufnahme 5 noch nicht eingetroffen.

Darmstadt den 9. Februar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1850 auf das Steuer-Kapital ausgeschlagen und zwar:

a) auf die Israeliten in dem seitherigen Rabbinat Gießen	741 fl.
b) auf diejenigen in den Orten des ehemaligen Rabbinats Friedberg .	285 „
Zusammen .	1026 fl.

wozu der Beitrag auf Einen Gulden Steuer-Kapital:

zu a. . . . . — kr. 3,1658 pf.
„ b. . . . . — „ 2,1669 „

beträgt.

Unter dem Anfügen, daß die Repartition von der unterzeichneten Regierungs-Commission vollzogen und die Beiträge in halbjährigen Raten — am 1. April und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft N. Heß dahier abgeliefert werden sollen, wird dieß hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Gießen, den 5. Januar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.
Küchler.

Pietsch.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. Januar wurde dem zweiten Landgerichtsdiener Dieterich Fischer zu Gießen die Stelle eines ersten Landgerichtsdieners am dasigen Landgerichte ertheilt.

2) Am 28. Januar wurden, auf Präsentation des Herrn Grafen zu Solms-Laubach, der zweite evangelische Pfarrer Johann Conrad Zöckler zu Laubach, im Regierungsbezirke Gießen, für die erste und der Pfarramts-Candidat Friedrich Jacob Schick zu Laubach für die zweite evangelische Pfarrstelle daselbst bestätigt.

3) Am 30. Januar wurde dem bisherigen zweiten Landgerichtsdiener Johann Balthasar Rauth zu Reinheim die Stelle eines ersten und dem Wachtmeister bei der reitenden Artillerie Peter Philipp Lippert dahier die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte Reinheim ertheilt.

4) Am 3. Februar wurde der Oberbibliothekar, Geheime Hofrath Dr. Carl August Ludwig Feder dahier zum Geheimen-Rath ernannt.

5) Am 5. Februar wurde dem Zolldirections-Secretär Florentin Hallwachs dahier die Stelle eines Ober-Zoll-Inspectors bei dem Hauptzollamte zu Offenbach übertragen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 25. Januar wurde der erste Landgerichtsdiener an dem Landgerichte zu Gießen Johann Georg Größer in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Schornsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1237 Gulden, worauf jedoch eine temporäre Abgabe von 350 Gulden ruht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 2. December 1849 der pensionirte Unterförster Becker zu Lehrbach, im Reg.-Bezirke Alsfeld;
2) am 6. Januar der 1. Lehrer, Präceptor Conrad Geist zu Stockhausen, im Reg.-Bezirke Alsfeld;
3) am 12. Januar der Universitäts-Mechanikus Hoß zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 27. Februar 1850.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahl-Commissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

Nachdem die erforderlichen Vorbereitungen zum Vollzug der Wahlen nach der Verordnung vom 24. v. M. vorausgegangen sind, werden zur Leitung dieser Wahlen in Gemäßheit des Art. 26 der Verordnung folgende Wahl-Commissäre bestellt:

1) für den Wahlkreis Gießen:

Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;

2) für den Wahlkreis Alsfeld:

Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;

3) für den Wahlkreis Nidda:

Herr Regierungsrath Fuhr zu Nidda;

4) für den Wahlkreis Offenbach:

Herr Regierungsrath Heim zu Darmstadt;

5) für den Wahlkreis Darmstadt:

Herr Provinzial-Commissär Freiherr von Starck zu Darmstadt;

6) für den Wahlkreis Erbach:

Herr Regierungsrath Dr. Camesasca zu Erbach;

7) für den Wahlkreis Heppenheim:

Herr Regierungsrath Schmitt zu Heppenheim;

8) für den Wahlkreis Alzey:

Herr Regierungssecretär Jäger zu Mainz;

9) für den Wahlkreis Mainz:
Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Mainz.

Darmstadt, am 26. Februar 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
Jaup. Maurer.

Melior.

Bekanntmachung, den Postcours von Mainz nach Saarlouis über Kreuznach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der täglich zwischen Mainz und Kreuznach gehende Eilwagen die Leitung über Bingen erhalten hat und für denselben die nachstehende Personentaxe festgesetzt wurde:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto auf dem Course zwischen Mainz und Kreuznach.

von	nach	zahlt eine Person				Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund.	
		im Coupée.		im Innern und in der Beichaise.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainz	Finthen . . .	—	21	—	18	—	—
"	Niederingelheim .	—	42	—	35	—	3¾
"	Bingen . . .	1	14	1	2	—	4¼
"	Bingerbrück . .	1	24	1	10	—	4¼
"	Kreuznach . .	1	56	1	37	Convent.	Taxe.
Niederingelheim . .	Mainz . . .	—	42	—	35	—	3¾
"	Finthen . . .	—	21	—	18	—	—
"	Gaulsheim . .	—	21	—	18	—	—
"	Kempten . .	—	27	—	22	—	—
"	Bingen . . .	—	32	—	27	—	3¾
"	Bingerbrück . .	—	42		35	—	3¾
"	Kreuznach . .	1	14	1	2	Convent.	Taxe.
Bingen	Mainz . . .	1	14	1	2	—	4¼
"	Niederingelheim .	—	32	—	27	—	3¾
"	Gaulsheim . .	—	11	—	9	—	—
"	Kempten . .	—	9	—	9	—	—
"	Bingerbrück . .	—	11	—	9	—	—
"	Kreuznach . .	—	42	—	35	—	4

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto nach vorstehenden Bestimmungen erhoben.
3) Wenn die innern Plätze des Wagens besetzt sind, im Coupée aber noch Platz vorhanden ist, so sind weitere, sich zu den billigeren Plätzen meldende Personen insolange im Coupée unterzubringen, als dadurch die Stellung einer Beichaise vermieden werden kann, und sich keine weitere Personen für das Coupée einschreiben lassen. In letzterem Fall müssen die für den geringern Satz im Coupée aufgenommenen Personen in Beichaisen oder eventuell ins Innere des Wagens übergehen.

Darmstadt, den 13. Februar 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuber.

vt. Bessunger.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 31. Januar dem Georg Peter Reinhardt von Unterschönmattenwaag, künftig den Namen „Vogel“,
2) am 14. Februar dem Friedrich Koburger zu Gießen, künftig den Namen „Münch“, sodann
3) am 18. Februar dem Pflegsohne des Landgerichtsdieners Reinhardt zu Böhl, Conrad Ruhmann, künftig den Namen „Reinhardt“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. Februar wurde dem Pfarrverweser Wilhelm Bus zu Hammelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, die reformirte Pfarrstelle daselbst übertragen.
2) Das dem gewesenen Schulvicar Jacob Nonnenmacher zu Sauerschwabenheim am 10. September 1835 ertheilte Patent als Geometer 3. Klasse für den Canton Niederolm ist durch Verfügung vom 7. Februar d. J. auf den Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 23 der Verordnung vom 14. Juli 1832, die Organisation der Geometer im Großherzogthume Hessen betreffend, für zurückgenommen und der Genannte zur ferneren geometrischen Praxis für unbefugt erklärt worden.
3) Am 8. Februar wurde dem Notar Friedrich Rasor zu Oppenheim die Notariatsstelle für den Notariatsbezirk Pfeddersheim-Worms mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim und dem Notar Heinrich Gaßner zu Wallertheim die Notariatsstelle für den Notariatsbezirk Oppenheim mit dem Amtssitze zu Oppenheim verliehen.
4) An demselben Tage wurde dem Schulvicar Franz Kipp zu Mettenheim die evangelische Schullehrerstelle zu Köngernheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Schulvicar Melchior Friedrich zu Wintersheim, im Regierungsbezirke Mainz, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
5) Am 13. Februar wurde dem Schulvicar Wendel Koch zu Eberstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt, die vierte evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
6) Am 16. Februar wurde der ordentliche Professor der katholischen Theologie und professor ordinarius honorarius an der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Leopold Schmid zu Gießen,

seinem Wunsche gemäß, unter Entbindung desselben von seiner Lehrstelle bei der katholisch-theologischen Facultät und unter Anerkennung seiner bisherigen ausgezeichneten Dienstleistungen, zum ordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der speculativen Philosophie und Theologie ernannt.

7) An demselben Tage wurde der Calculator bei dem Kataster-Büreau Jacob Rau dahier zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Darmstadt; der Accessist bei dem Secretariate der Obersteuerdirection Ludwig Karl Eckhard aus Gladenbach zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Heppenheim; der Finanzcandidat Martin Hoffmann aus Büdingen zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Grünberg und der Geometer erster Klasse Heinrich Balzer dahier zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Schlitz ernannt.

8) Am 18. Februar wurde dem Freiprediger Otto Hoffmann dahier die zweite Stadtmädchenschule, erster Abtheilung, zu Darmstadt übertragen.

Characterverleihung.

Am 3. Februar wurde dem Rechner der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse, der Schullehrer-Wittwenkasse rc., Freiprediger Georg Ludwig Reuling dahier der Character als Rechnungsrath verliehen.

Dienstentlassungen.

Am 19. Februar wurden der katholische Schullehrer Johann Paulsackel zu Oppenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und der Schullehrer Joseph Anton Kunkel zu Worms von ihren Schulstellen entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 10. Februar der evangelische Schullehrer Georg Küster zu Dannenrod, im Regierungsbezirke Alsfeld;
2) am 18 Februar der Obersteuerbote Andreas Pfifferling zu Beerfelden.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die katholische Pfarrstelle zu Umstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Ertrage von 815 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Februar der pensionirte Schullehrer Conrad Köhler zu Hermannstein, im Reg.-Bez. Gießen;
2) am 13. Februar der Decan und Oberpfarrer Friedrich Ernst Wilhelm Bauer zu Michelstadt, im Regierungsbezirke Erbach;
3) am 14. Februar der pensionirte Kunstmeister Christian Dörmer zu Karlshalle.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 5. März 1850.

Bekanntmachung,

die Einberufung der Reichsversammlung betreffend.

Nachstehender, von dem Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen in seiner Sitzung vom 13. v. M. wegen Einberufung der Reichsversammlung gefaßte Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 1. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

Jaup.

Reuling.

Beschluß.

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai 1849 und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2) die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28. Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17. November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf den Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20. November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai pr. verbündeten deutschen Staaten am 31. Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20. März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26. Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, sowie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Dekret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des nach der Bekanntmachung vom 26. v. M. in Nr. 10 des Regierungsblatts zum Wahlcommissär für den Wahlkreis Offenbach bestellten, aber verhinderten Herrn Regierungsraths Heim zu Darmstadt, nunmehr

Herr Kreisrath Müller zu Darmstadt

zum Wahlcommissär für den genannten Wahlkreis ernannt worden ist.

Darmstadt, am 3. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung, die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke Behufs der Wahl der Abgeordneten im Großherzogthum zum Volkshause betreffend.

Nach der Bekanntmachung vom 31. Januar l. J. in Nr. 6 des Regierungsblatts sollen in dem zum Wahlkreis Nidda gehörigen Wahlbezirk Büches vier Wahlmänner und zwar je einer für die erste und dritte Abtheilung und zwei für die zweite Abtheilung gewählt werden. Es hat sich jedoch ergeben, daß in diesem Wahlbezirk nach Verhältniß seiner Einwohnerzahl nur drei Wahlmänner, mithin in jeder der drei Abtheilungen nur Ein Wahlmann, zu wählen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 3. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Worms . . .	"	"	6000	1	3,958	6	3200	1	0,116	6	186	"	"	6	Confessionelle Ausgaben, auf die evang. Einwohner.
												154	"	"	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 19. Februar 1850 durch

Großh. Hess. Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 7. März 1850.

Inhalt: 1) Verordnung, die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Entfernung aller Orte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Städten Darmstadt und beziehungsweise Gießen für den Zweck der Bestimmung der Zeugen- und Experten-Gebühren in Assisensachen betreffend.

Verordnung,

die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Art. 316 des Gesetzes vom 28. October 1848, betreffend: die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, haben Wir, nachdem die für diesen Zweck erforderlich gewesenen Vorarbeiten beendigt worden sind, wegen Festsetzung der Zeugen- und Experten-Gebühren in Assisensachen verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Gebühren der Zeugen betreffend.

§. 1.

Zeugen, welche an dem Orte wohnen, wo die Assisen gehalten werden, empfangen, insofern sie es verlangen, eine Entschädigung für entbehrten Geschäfts- oder Arbeitsverdienst per Tag, und zwar:

1) wenn die Zeugen männlichen Geschlechts und achtzehn Jahre oder darüber alt sind . . . . 24 kr.
2) wenn sie weiblichen Geschlechts, oder junge Leute von vierzehn bis zu achtzehn Jahren sind . . . . 18 kr.

Werden solche Zeugen durch die Vernehmung vor den Assisen ihren Geschäften oder Arbeiten nur einen halben Tag entzogen, so haben sie blos die Hälfte der bezeichneten Taxe anzusprechen.

§. 2.

Zeugen, welche nicht an dem Orte wohnen, wo die Assisen gehalten werden, haben, insofern sie es verlangen, an Gebühren zu empfangen, und zwar:

1) falls sie männlichen Geschlechts und achtzehn Jahre oder darüber alt sind:
   a) wenn sie von dem Orte der Assisen nicht über 4000 Klafter (gleich zwei Wegstunden) entfernt wohnen . . . . 24 kr.
   b) wenn sie von gedachtem Orte über 4000 aber nicht über 6000 Klafter entfernt wohnen, von der über 4000 Klafter hinausgehenden Entfernung für 2000 Klafter . . . . 12 „
2) falls sie weiblichen Geschlechts, oder junge Leute von vierzehn bis zu achtzehn Jahren sind:
   a) in dem Falle unter 1 a. . . . . 18 „
   b) in dem Falle unter 1 b. . . . . 8 „
3) falls sie junge Leute von einem Alter bis zu vierzehn Jahren ausschließlich sind:
   a) in dem Falle unter 1 a. . . . . 10 „
   b) in dem Falle unter 1 b. . . . . 4 „

§. 3.

Beträgt die Entfernung des Wohnorts der Zeugen von dem Orte, wo die Assisen gehalten werden, über 6000 Klafter, so haben die Zeugen ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters von der ganzen Entfernung auf Verlangen für je 2000 Klafter an Gebühr zu erhalten . . . . 24 kr.

§. 4.

Die in den Fällen des §. 2, Nr. 1. b., Nr. 2. b. und Nr. 3 b., sowie des §. 3. bestimmten Taxen sind nach ganzen und halben Stunden (gleich 2000 und 1000 Klafter) zu berechnen, so zwar, daß:

1) 1600 bis 1999 Klafter als volle 2000 Klafter;
2) 600 bis 1599 Klafter als volle 1000 Klafter;
3) 1 bis 599 Klafter über 2000 Klafter aber gar nicht in Ansatz zu bringen sind.

§. 5.

Die Taxen sind nur nach der Entfernung des Wohnorts der Zeugen vom Orte, wo die Assisen gehalten werden, zu berechnen.

Für die Rückreise kommt eine weitere Taxe nicht in Ansatz.

§. 6.

Ueber die Entfernung der einzelnen Orte in jeder der Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Hauptorten Darmstadt und Gießen, an welchen die Assisen zu halten sind, werden

nach Klafterzahl berechnete Distanztabellen alsbald bekannt gemacht werden, welche der Berechnung obiger Taxen zur Grundlage dienen.

§. 7.

Sind Zeugen, welche nicht an dem Orte der Assisen wohnen, genöthigt, sich daselbst länger, als den Tag, auf welchen sie zur Vernehmung geladen waren, aufzuhalten, so sind ihnen für jeden solchen weiteren Tag des Aufenthalts zu vergüten . . . 36 kr.

§. 8.

Ein Zeuge, welcher genügend nachweist, daß er wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen eines Transportmittels nothwendig bedurfte, um sich an den Ort der Assisen begeben zu können, ist berechtigt, auf den Grund der von ihm zu liquidirenden Auslagen für Transport einen mäßigen Zusatz zu der ihm nach den §. §. 2 und 3 zukommenden Gebühr in Anspruch zu nehmen, und der Präsident des Assisenhofs hat die Größe dieses Zusatzes nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf den Betrag der Gebühr, welche der Zeuge für die Reise an den Ort der Assisen empfängt, sowie auf den Betrag der nothwendigen Transport-Auslagen zu bestimmen.

§. 9.

Die Zeugen- und Aufenthalts-Gebühr ist zu verdoppeln, wenn in den Fällen der §. §. 2 und 3 Kinder männlichen Geschlechts unter vierzehn Jahren, oder Mädchen unter ein und zwanzig Jahren zur Zeugniß-Ablage geladen und dieselben während ihrer Reise und ihres Aufenthalts durch ihren Vater, ihre Mutter, ihren Vormund oder Curator erweislich begleitet sind.

§. 10.

Staats- und sonstige öffentliche Diener haben nur in dem Falle andere, als die in den vorderen §. §. bezeichneten Taxen, und zwar alsdann die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten anzusprechen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Staats- oder öffentliche Diener zur Zeugnißablage geladen sind.

§. 11.

Ausländische Zeugen können verlangen, wenn sie vor den inländischen Assisen zur Vernehmung erscheinen, diejenigen Gebühren und Transport-Auslagen vergütet zu erhalten, welche sie, gemäß von ihnen beizubringender gerichtlicher Bescheinigung, nach den in dem Staate, welchem sie angehören, bestehenden Vorschriften von ihrem Staate anzusprechen haben würden.

Bis zur Einlieferung dieses Nachweises erhalten sie die nach obigen Bestimmungen den inländischen Zeugen zukommenden Taxen vergütet.

§. 12.

Die Assisen-Präsidenten haben die vortretenden Zeugen am Schlusse ihrer Vernehmungen zu fragen, ob sie Zeugengebühr in Anspruch nehmen.

Eine Disposition der Zeugengebühr zu anderen Zwecken ist bei der Antwort hierauf unstatthaft.

In der Anweisung der Zeugengebühr ist darauf, daß deren Zahlung verlangt worden ist, Bezug zu nehmen.

II. Gebühren der Experten.

§. 13.

Experten haben, neben den ihnen gleich den Zeugen zu bewilligenden Entschädigungen, beziehungsweise Gebühren, nach Ermessen des Assisen-Präsidenten für ihr Gutachten ein Honorar von 30 Kreuzer bis zwei Gulden, sowie ihre auf die Expertise verwendeten erweislichen Auslagen anzusprechen.

Werden indessen bei einer Begutachtung ausgezeichnetere künstlerische oder wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, so bleibt die Bestimmung des Honorars für solche Experten dem Ermessen des betreffenden Assisen-Präsidenten überlassen.

§. 14.

Sind Experten in der Eigenschaft als Staats- oder öffentliche Diener thätig, so leidet auf sie die Bestimmung im §. 10 dieser Verordnung Anwendung.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 28. Februar 1850.

(L. S.) **LUDWIG.**

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Entfernung aller Orte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Städten Darmstadt und beziehungsweise Gießen für den Zweck der Bestimmung der Zeugen- und Experten-Gebühren in Assisensachen betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 6 der vorstehenden allerhöchsten Verordnung werden hierdurch die nachfolgenden Uebersichten der Entfernungen aller Orte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Städten Darmstadt und beziehungsweise Gießen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wonach künftig die Zeugen- und Experten-Gebühren in den in gedachten beiden Provinzen zur Verhandlung kommenden Assisensachen zu bemessen sind.

Darmstadt am 1. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Schott.

Uebersicht

der Entfernungen aller Orte in der Provinz Starkenburg von Darmstadt für den Zweck der Festsetzung der Zeugen- und Experten-Gebühren in Assisensachen.

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
1	Affhöllerbach	10900	40	Breitenwiesen	12400
2	Affolterbach	20000	41	Breusbach	9700
3	Airlenbach	22800	42	Brombach	16800
4	Albersbach	14200	43	Buchklingen	17700
5	Allertshofen	7700	44	Bürgel	12400
6	Alsbach	6200	45	Bürstadt	14400
7	Altheim (Spitzaltheim)	8200	46	Büttelborn	4600
8	Annelsbach	12600	47	Bullau	22800
9	Arheilgen	1800	48	Corsika	24900
10	Asbach	8200	49	Crumstadt	6500
11	Aschbach	22800	50	Darsberg	29100
12	Asselbrunn	18300	51	Dieburg	6600
13	Astheim	9200	52	Dietesheim	14400
14	Auerbach	8300	53	Dietzenbach	9100
15	Babenhausen	11000	54	Dorferbach	18700
16	Balkhausen	6800	55	Dornberg	6500
17	Bauschheim	9600	56	Dorndiel	12400
18	Bayerseich	3800	57	Dornheim	5700
19	Beedenkirchen	8200	58	Dreieichenhain	6700
20	Beerfelden	23600	59	Dudenhofen	12200
21	Bensheim	9100	60	Dürellenbach	23700
22	Berkach	6600	61	Dusenbach	13600
23	Bessungen	800	62	Eberbach	12900
24	Biblis	12300	63	Ebersberg	20900
25	Bickenbach	5700	64	Eberstadt	2600
26	Bieber	12700	65	Egelsbach	4700
27	Biebesheim	8000	66	Eich	5300
28	Bierbach	10300	67	Ellenbach	15100
29	Billings	10100	68	Elmshausen	11200
30	Birkenau	16600	69	Elsbach	20000
31	Birkert	12100	70	Eppertshausen	8900
32	Bischoffsheim	10600	71	Erbach (bei Michelstadt)	19000
33	Bobstadt	13500	72	Erbach (bei Heppenheim)	12100
34	Bockenrod	12700	73	Erbuch	21200
35	Böllstein	12000	74	Erfelden	5700
36	Bonsweiher	14100	75	Erlau	12200
37	Brandau	10400	76	Erlenbach (bei Lindenfels	15100
38	Braunshard	3400	77	Erlenbach (bei Erbach)	20000
39	Breitenbrunn	16200	78	Ernsbach	20400

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
79	Ernsthofen . . .	8200	122	Großzimmern . . .	5900
80	Erzbach . . .	14200	123	Günterfürst . . .	20200
81	Erzhausen . . .	4000	124	Güttersbach (Erbach-Fürstenau)	21600
82	Eschollbrücken . . .	5200	125	Güttersbach (b. Fränkisch-Crumbach)	12200
83	Etzean . . .	23900	126	Gumpersberg . . .	11600
84	Etzengesäß . . .	14900	127	Gundernhausen . . .	4500
85	Eulbach . . .	21200	128	Habitzheim . . .	7500
86	Eulsbach . . .	14300	129	Hähnlein . . .	7400
87	Eutergrund . . .	23300	130	Hahn (bei Pfungstadt) .	5500
88	Fahrenbach . . .	15900	131	Hahn (bei Oberramstadt) .	6700
89	Falkengesäß . . .	25300	132	Hainbrunn . . .	28500
90	Fehlheim . . .	9700	133	Haingrund . . .	17100
91	Flockenbach . . .	17700	134	Hainhausen . . .	12500
92	Forstel . . .	12400	135	Hainstadt (bei Neustadt) .	15700
93	Fränkisch-Crumbach . .	11500	136	Hainstadt (bei Steinheim) .	17300
94	Frankenhausen . . .	6200	137	Haisterbach . . .	21100
95	Frauenauses . . .	11500	138	Hammelbach . . .	18200
96	Frohnhofen . . .	13000	139	Harpertshausen . . .	9000
97	Froschhausen . . .	16600	140	Harreshausen . . .	11900
98	Fürstengrund . . .	16300	141	Hartenau . . .	6200
99	Fürth . . .	16400	142	Hartenrod . . .	20800
100	Gadern . . .	20400	143	Hassenroth . . .	11600
101	Gadernheim . . .	11500	144	Haßloch . . .	9600
102	Gammelsbach . . .	25500	145	Hausen hinter der Sonne .	14800
103	Geinsheim . . .	9400	146	Hebstahl . . .	27500
104	Georgenhausen . . .	5100	147	Helmhof (Wimpfer Forstbezirk)	37100
105	Gernsheim . . .	8800	148	Hembach . . .	12500
106	Ginsheim . . .	10600	149	Heppenheim an der Bergstraße .	10900
107	Glattbach . . .	13100	150	Herchenrode . . .	8900
108	Goddelau . . .	5200	151	Hergershausen . . .	9500
109	Götzenhain . . .	7200	152	Hering . . .	9500
110	Gorrheim . . .	16900	153	Hesselbach . . .	28100
111	Gräfenhausen . . .	3200	154	Hetschbach . . .	12600
112	Grasellenbach . . .	19200	155	Hetzbach . . .	22400
113	Grein . . .	28100	156	Heubach . . .	11600
114	Griesheim . . .	2800	157	Heusenstamm . . .	11700
115	Gronau . . .	11100	158	Hiltersklingen . . .	20100
116	Großbieberau . . .	7600	159	Hinterbach . . .	27000
117	Großbreitenbach . . .	17600	160	Hippelsbach . . .	8800
118	Großgerau . . .	5900	161	Hirschhorn . . .	30600
119	Großgumpen . . .	14600	162	Hochstätten . . .	9400
120	Großhausen . . .	12500	163	Höchst . . .	13000
121	Großrohrheim . . .	10700	164	Höllerbach . . .	10500

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
165	Hofheim (bei Worms)	14200	208	Kunzenbach	17400
166	Hohberg	27500	209	Lämmerspiel	14200
167	Hohenstein	12800	210	Lampertheim	16600
168	Hohenstadt	43700	211	Langen	5300
169	Hornbach	17800	212	Langenbrombach	15200
170	Horhohl	9400	213	Langenthal	26400
171	Hüttenfeld	13800	214	Langstadt	10100
172	Hüttenthal	21500	215	Langwaden	8400
173	Hummetroth	11800	216	Laudenau	14100
174	Igelsbach (bei Heppenheim)	14300	217	Lauerbach	19500
175	Igelsbach (bei Hirschhorn)	30000	218	Lautenweschnitz	15000
176	Jügesheim	12700	219	Lautern	12000
177	Jugenheim	5700	220	Leeheim	6000
178	Kailbach	28100	221	Lengfeld	8700
179	Kallstadt	17800	222	Lichtenberg.	9500
180	Kelsterbach	11400	223	Lindenfels	14200
181	Kimbach	17600	224	Linnenbach	15500
182	Kirchbeerfurth	12200	225	Litzelbach	18800
183	Kirchbrombach	13000	226	Litzelrimbach	17100
184	Kirschhausen	11500	227	Löhrbach	18600
185	Kleestadt	10400	228	Lörzenbach	15600
186	Kleinauheim	17200	229	Lorsch	11200
187	Kleinbieberau	9200	230	Ludwigsdorf	25200
188	Kleinbreitenbach	18200	231	Lützelbach	11400
189	Kleingerau	5500	232	Lützelwiebelsbach	17000
190	Kleingumpen	14200	233	Mackenheim	20200
191	Kleinhausen	12300	234	Mainflingen	15000
192	Kleinkrotzenburg	16800	235	Malchen	4200
193	Kleinrohrheim	9700	236	Messel	4100
194	Kleinsteinheim	17500	237	Messenhausen	9800
195	Kleinumstadt	10100	238	Meßbach	10300
196	Kleinwelzheim	15300	239	Michelbach	12000
197	Kleinzimmern	6500	240	Michelstadt	17800
198	Knoden	12400	241	Mitlechtern	14600
199	Kocherbach	19400	242	Mittelkinzig	12200
200	König	15700	243	Mittershausen	14100
201	Königstätten	8400	244	Mömlinggrumbach	14300
202	Kolmbach	12400	245	Mörfelden	8800
203	Kortelshütte	29600	246	Mörlenbach	17800
204	Kreidach	20400	247	Momart	16700
205	Kröckelbach	16600	248	Mosbach	12600
206	Krumbach	16200	249	Mühlhausen	15700
207	Kürnbach	44100	250	Mühlheim	13700

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
251	Münschbach . . .	17400	294	Obertshausen . . .	14700
252	Münster . . .	8000	295	Offenbach . . .	11200
253	Nauheim . . .	7600	296	Offenthal . . .	7300
254	Neckarhausen . .	30300	297	Ohrenbach . . .	20100
255	Neckarsteinach . .	28500	298	Olfen . . .	22900
256	Neuisenburg . .	8600	299	Pfaffenbeerfurth . .	12300
257	Neunkirchen . . .	11600	300	Pfirsbach . . .	12400
258	Neustadt . . .	14600	301	Pfungstadt . . .	4200
259	Neutsch . . .	6700	302	Philippseich . . .	6700
260	Niederbeerbach . .	5100	303	Radheim . . .	12200
261	Niederkeinsbach . .	10600	304	Rai-Breidenbach . .	15300
262	Niederkinzig . . .	15600	305	Raidelbach (Ober und Unter) .	11800
263	Niederklingen . . .	8600	306	Raubach . . .	25000
264	Niederliebersbach . .	18000	307	Raunheim . . .	11600
265	Niedermodau . . .	6800	308	Rehbach . . .	15400
266	Niedernhausen . . .	9000	309	Raibach (b. Umstadt) .	10800
267	Niederramstadt . . .	4700	310	Reichelsheim . . .	13600
268	Niederroden . . .	11400	311	Reichenbach . . .	12000
269	Nonrod . . .	9800	312	Reinheim . . .	6500
270	Nordheim . . .	14200	313	Reisen . . .	17400
271	Oberabtsteinach . .	19500	314	Rembrücken . . .	12000
272	Oberbeerbach . . .	6300	315	Richen . . .	9400
273	Oberfinkenbach . .	26500	316	Rimbach . . .	16400
274	Obergersprenz . . .	11800	317	Rimhorn . . .	14500
275	Oberhambach . . .	11400	318	Rodau (b. Großbieberau) .	8800
276	Oberkainsbach . . .	13300	319	Rodau (b. Zwingenberg) . .	8300
277	Oberkinzig . . .	12200	320	Rohrbach (b. Niedermodau) .	6700
278	Oberkleingumpen . .	14600	321	Rohrbach (b. Birkenau) .	18600
279	Oberklingen . . .	9000	322	Rohrbach (b. Unterostern) .	14200
280	Oberlaudenbach . .	13300	323	Rosenbacher Höfe . .	15100
281	Oberliebersbach . .	14500	324	Roßbach . . .	20500
282	Obermengelbacher Höfe .	18900	325	Roßdorf . . .	3400
283	Obermodau . . .	7400	326	Rothenberg . . .	28700
284	Obermossau . . .	16100	327	Rüsselsheim . . .	10100
285	Obermumbach . . .	18600	328	Sandbach . . .	14100
286	Obernauses . . .	10700	329	Schaafheim . . .	11900
287	Obernhausen . . .	9300	330	Schannenbach . . .	12600
288	Oberostern . . .	14300	331	Schenerberg . . .	14700
289	Oberramstadt . . .	5400	332	Schimbach . . .	18100
290	Oberroden . . .	10000	333	Schlierbach (b. Schaafheim) . .	11100
291	Oberscharbach . . .	18700	334	Schlierbach (b. Lindenfels) .	13900
292	Oberschönmattenwaag . .	23800	335	Schloßnauses . . .	11000
293	Obersensbach . . .	25600	336	Schmalbeerbach . .	7800

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
337	Schueppenhausen	3700	378	Unterschönmattenwag	24400
338	Schöllenbach	26500	379	Untersensbach	26600
339	Schönberg	10200	380	Urberach	8900
340	Schönbrunn	26100	381	Vielbrunn	18900
341	Schönen	20400	382	Viernheim	16700
342	Schwanheim	9500	383	Vöckelsbach	19800
343	Seckmauern	18400	384	Wahlen	19800
344	Seeheim	5300	385	Waldamorbach (Wüstamorbach)	14500
345	Seehof	12400	386	Walderlenbach	14200
346	Seidenbach	15100	387	Waldmichelbach	21600
347	Seidenbuch (Glashütte)	13500	388	Wallbach	10900
348	Seligenstadt	15200	389	Walldorf	10100
349	Semd	8700	390	Wallerstädten	7200
350	Sickenhofen	10200	391	Waschenbach	5500
351	Siedelsbrunn	20300	392	Wattenheim	13600
352	Sonderbach	12600	393	Webern	9300
353	Spachbrücken	7500	394	Weiher	18900
354	Sprendlingen	6800	395	Weiskirchen	13000
355	Staffel	7500	396	Weitengesäß	17800
356	Steinau	10800	397	Weiterstadt	2600
357	Steinbach (b. Michelstadt)	17200	398	Wembach	7200
358	Steinbach (b. Fürth)	17100	399	Wersau	9400
359	Steinbuch	18200	400	Weschnitz	17900
360	Steinheim (Großzimmern)	17100	401	Wiebelsbach (b. Hering)	10100
361	Stettbach	6800	402	Wilmshausen	10800
362	Stierbach	11000	403	Wimpfen am Berg	44000
363	Stockheim	18300	404	Wimpfen im Thal	44500
364	Stockstadt	6700	405	Winkel	13500
365	Traisa	2300	406	Winterkasten	13200
366	Trebur	8300	407	Wirhausen	2900
367	Trösel	18400	408	Wolfskehlen	4400
368	Tromm	18700	409	Worfelden	5200
369	Ueberau	6900	410	Würzberg	21300
370	Umstadt	9600	411	Wurzelbach	7800
371	Unterabsteinach	19600	412	Zeilhard	5000
372	Unterfinkenbach	26500	413	Zell (b. Bensheim	10000
373	Untergersprenz	11400	414	Zell (b. König)	16700
374	Unterhambach	11100	415	Zellhausen	13700
375	Untermossau	17200	416	Zipfen	9300
376	Unterostern	13400	417	Zotzenbach	17700
377	Unterscharbach	19000	418	Zwingenberg	7200

Uebersicht

der Entfernungen aller Orte in der Provinz Oberhessen von Giessen für den Zweck der Festsetzung der Zeugen- und Experten-Gebühren in Assisensachen.

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
1	Achenbach	20400
2	Albach	4200
3	Allendorf b. Battenberg a. d. Eder	29600
4	Allendorf a. d. Lahn	2500
5	Allendorf a. d. Lumda	15000
6	Allendorf bei Friedensdorf	18300
7	Allertshausen	13500
8	Allmenrod	23500
9	Alsfeld	21100
10	Altenburg nebst Schloß	21800
11	Altenbuseck	3100
12	Altenhain	15100
13	Altenlotheim	30600
14	Altenschlirf	26100
15	Altenstadt	19900
16	Altwiedermus	25400
17	Ammenhausen	13700
18	Angerod	23100
19	Angersbach	27700
20	Annerod	2500
21	Appenrod	18000
22	Arnsburg	7400
23	Arnshain	24200
24	Asel	35500
25	Assenheim	17700
26	Atzenhain	11400
27	Auhammer	29600
28	Aulendiebach	22800
29	Bannerod	28100
30	Basdorf	35500
31	Battenberg	28400
32	Battenfeld	29100
33	Bauernheim	14400
34	Beinhards, Hof u. Forsthaus	16600
35	Bellersheim	9200
36	Bellmuth	19800
37	Bellnhausen	14800
38	Beltersheim	10100
39	Bergheim (Waldbergheim)	22700
40	Berghofen	28800
41	Bermuthshain	27400
42	Bernburg	25200
43	Bernsfeld	13300
44	Bernshausen	31400
45	Bersrod	6400
46	Berstadt	11400
47	Bettenhausen	8100
48	Betzenrod	16300
49	Beuern	5600
50	Beyenheim	15400
51	Bieben	26900
52	Bieber	3700
53	Biebighausen	28400
54	Biedenkopf	20800
55	Billertshausen	20700
56	Bindsachsen	25600
57	Bingenheim	14400
58	Birklar	6900
59	Bischoffen	10900
60	Bisses	14000
61	Bleichenbach	21900
62	Bleidenrod	14400
63	Blitzenrod	25100
64	Blofeld	15400
65	Bobenhausen bei Ortenberg	19000
66	Bobenhausen bei Ulrichstein	15000
67	Bodenrod	12000
68	Bönstadt	19100
69	Bösgesäß	26500
70	Bollnbach	7000
71	Borsdorf	14900
72	Bottenhorn	14200
73	Brauerschwend	24600
74	Breidenbach	25100
75	Breidenstein	23500
76	Breungeshain	19100
77	Bromskirchen	33300
78	Bruchenbrücken	16300

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
79	Bubenrod . .	5000	122	Ehringshausen . .	17900
80	Buchenau . .	22200	123	Eichelhain . .	20500
81	Buchenberg . .	30600	124	Eichelsachsen . .	20500
82	Büches . . .	23500	125	Eichelsdorf . .	18700
83	Büdesheim . .	21300	126	Eichenrod . .	21100
84	Büdingen . .	24900	127	Eifa bei Alsfeld . .	23400
85	Büßfeld . . .	14600	128	Eifa bei Battenberg . .	25000
86	Burgbracht . .	27000	129	Eimelrod . .	38200
87	Burggemünden . .	14600	130	Einartshausen . .	15900
88	Burggräfenrode . .	18200	131	Eisenbach, Schloß und Hof .	24300
89	Burkhards . .	22600	132	Elbenrod . . .	23600
90	Burkhardsfelden . .	4800	133	Elmshausen . .	19300
91	Busenborn . .	19000	134	Elpenrod . . .	16800
92	Butzbach . . .	7500	135	Endbach . . .	12900
93	Calbach . . .	23800	136	Engelbach . . .	22500
94	Climbach . . .	5800	137	Engelrod . . .	19800
95	Conradsdorf . .	20500	138	Engelthal . . .	19500
96	Crainfeld . . .	27900	139	Enzheim . . .	21800
97	Crumbach . .	5500	140	Erbenhausen . .	18800
98	Damshausen . .	18300	141	Erdhausen . .	12400
99	Dannerod . .	18000	142	Ermenrod . .	15000
100	Daubringen . .	3600	143	Eschenrod . . .	19000
101	Dauernheim . .	19500	144	Ettingshausen . .	8100
102	Dautphe . . .	18200	145	Eudorf . . .	22200
103	Deckenbach . .	16500	146	Eulersdorf . .	26500
104	Deißfeld . . .	39400	147	Fauerbach bei Nidda .	17800
105	Dernbach . . .	13500	148	Fauerbach I. bei Münster .	10400
106	Derbach . . .	23000	149	Fauerbach II. bei Friedberg .	14100
107	Diebach am Haag . .	25000	150	Felda (Großfelda) . .	16200
108	Diedenshausen . .	16400	151	Feldkrücken . .	18600
109	Dirlammen . .	21600	152	Fellingshausen . .	4100
110	Dodenau . . .	28700	153	Fischbach . . .	26400
111	Dorfgill . . .	7800	154	Fleusungen . .	11200
112	Dorfitter . . .	35000	155	Fleschenbach . .	33300
113	Dotzelrode . .	23000	156	Frankenbach . .	6100
114	Dudenroth . .	24400	157	Fraurombach . .	34000
115	Düdelsheim . .	22600	158	Frechenhausen . .	16300
116	Eberstadt . . .	8100	159	Freienseen . .	13400
117	Echzell . . .	13300	160	Freiensteinau . .	32100
118	Eckartsborn . .	22600	161	Friebertshausen . .	15400
119	Eckartshausen . .	24200	162	Friedberg . . .	13300
120	Eckelshausen . .	19500	163	Friedensdorf . .	17900
121	Effolterbach . .	20100	164	Friedrichshütte . .	12500

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
165	Frischborn . .	24000	208	Hartmannshain . .	25500
166	Frohnhausen bei Gladenbach .	14700	209	Hattenrod . .	6100
167	Frohnhausen bei Battenberg .	26500	210	Hatzfeld . . .	27400
168	Gambach . . .	9800	211	Hausen bei Gießen . .	3300
169	Garbenteich . .	3600	212	Hausen am Hausberg .	9300
170	Gedern . . .	23300	213	Hebloß . . .	27000
171	Geilshausen (Gelshausen) .	11900	214	Heckersdorf . .	14100
172	Geißnidda . .	15600	215	Heegheim . .	21900
173	Gelnhaar . . .	24800	216	Heidelbach . .	24000
174	Gettenau . . .	13700	217	Heimertshausen . .	23000
175	Gießen	—	218	Heisters . . .	27500
176	Gladenbach . .	13400	219	Heldenbergen . .	20000
177	Glashütten . .	26000	220	Helpershain . .	17900
178	Glauberg . . .	22400	221	Hemmen . . .	35200
179	Gleimenhain . .	24100	222	Hemminghausen . .	38800
180	Göbelnrod . .	7700	223	Herbstein . . .	24100
181	Gönnern . . .	17100	224	Herchenhain . .	26200
182	Götzen . . .	17100	225	Hergersdorf . .	25000
183	Gontershausen . .	17300	226	Hermannstein . .	7600
184	Gonterskirchen . .	13400	227	Herzhausen bei Gladenbach .	16700
185	Graß . . .	9600	228	Herzhausen bei Vöhl .	32300
186	Grebenau . . .	27300	229	Hessenbrücker Eisenhammer .	9700
187	Grebenhain . .	27500	230	Heichelheim, Reg.-Bez. Nidda .	14700
188	Griedel . . .	8500	231	Heuchelheim, Reg.-Bez. Gießen .	1500
189	Großenbuseck . .	4200	232	Himbach . . .	23300
190	Großeneichen . .	13100	233	Hirzenhain . .	24700
191	Großenlinden . .	2800	234	Hitzkirchen . .	28400
192	Großkarben . .	18600	235	Hochweisel . .	10100
193	Großlumda . .	10900	236	Höchst an der Nidder .	20300
194	Grünberg . .	8800	237	Höingen (Hoingen) . .	17300
195	Grüningen . .	4200	238	Hörgenau . .	20600
196	Günterod . . .	11600	239	Höringhausen . .	39200
197	Gunzenau . .	30800	240	Holzhausen bei Gladenbach .	17000
198	Haarhausen . .	18000	241	Holzhausen bei Battenberg .	26400
199	Häuserhof . . .	13600	242	Holzhausen vor der Höhe .	18200
200	Haina . . .	3900	243	Holzheim . . .	9400
201	Hainbach . . .	16400	244	Holzmühl . . .	32900
202	Hainchen . . .	22200	245	Homberg . . .	16300
203	Haingründau . .	28200	246	Homertshausen . .	18200
204	Harbach . . .	7200	247	Hopfgarten . .	24100
205	Harbshausen . .	33300	248	Hopfmannsfeld . .	21400
206	Hartenrod . .	13800	249	Hülshof . . .	13500
207	Hartershausen . .	33900	250	Hütte bei Gladenbach .	12100

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
251	Hungen	8800	294	Lehnheim	10300
252	Hutzdorf	32800	295	Lehrbach	19800
253	Ilbenstadt	17100	296	Leihdecken	15500
254	Ilbeshausen	26000	297	Leihgestern	3700
255	Illnhausen	27000	298	Leisa	27400
256	Ilsdorf	11600	299	Leusel	22300
257	Inheiden	9600	300	Lich	5500
258	Kaichen	18800	301	Liederbach	20300
259	Katzenbach	20700	302	Lindenhof	24500
260	Kaulstoß	22700	303	Lindenstruth	5500
261	Kefenrod	27100	304	Lindheim	21200
262	Kehlenbach	13400	305	Lißberg	23000
263	Kesselbach	13200	306	Lixfeld	17000
264	Kestrich	16500	307	Londorf	13700
265	Kirchberg	3700	308	Lollar	3100
266	Kirchgöns	5600	309	Lorbach	25800
267	Kirchlotheim	32700	310	Maar	27100
268	Kirschgarten	12400	311	Maibach	12500
269	Kirtorf	20800	312	Mainzlar	4400
270	Kleineichen	12800	313	Marienborn (Schloß, Hof u. Mühle)	23900
271	Kleinfelda	15300	314	Marienhagen	34000
272	Kleingladenbach	22200	315	Maulbach	18000
273	Kleinkarben	19900	316	Meiches	18700
274	Kleinlinden	1400	317	Melbach	14400
275	Kleinlumda	10900	318	Merkenfritz	24900
276	Kloppenheim	18800	319	Merlau	11600
277	Köddingen	17200	320	Merlos	26800
278	Kölzenhain	17200	321	Metzlos	30400
279	Königsberg	5500	322	Metzlosgehag	29000
280	Kohden	16400	323	Michelau	27500
281	Kombach	20000	324	Michelbach	17700
282	Kröge (Neu-Jägersdorf)	29800	325	Michelnau	17100
283	Landenhausen	29000	326	Mittelgründau	28400
284	Langd	10600	327	Mittelseemen	25400
285	Langenbergheim	23900	328	Mornshausen an der Dautphe	17200
286	Langenhain	13300	329	Mornshausen an der Salzböde	14200
287	Langgöns	4300	330	Mühlsachsen, Hof und Mühle	7900
288	Langsdorf	7200	331	Münchleusel	22700
289	Lanzenhain	22200	332	Münster bei Butzbach	11000
290	Lardenbach	12800	333	Münster bei Laubach	8900
291	Laubach	11200	334	Münzenberg	9800
292	Lauter	9900	335	Muschenheim	7800
293	Lauterbach	25900	336	Nauheim	5200

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
337	Neuhof	4500	380	Oberndorf	17500
338	Nidda	16000	381	Oberofleiden	16800
339	Niederbessingen	7700	382	Oberohmen	13800
340	Niederbreidenbach	19600	383	Oberrosbach	15800
341	Niederdieten	20000	384	Oberschmitten	17700
342	Niedereisenhausen	19100	385	Oberseemen	24500
343	Niedereschbach	22600	386	Oberseibertenrod	15700
344	Niederflorstadt	18200	387	Obersorg	25600
345	Niedergemünden	15600	388	Oberwegfurth	35900
346	Niederhörlen	20000	389	Oberweidbach	9900
347	Niedermockstadt	17400	390	Oberwerba	36600
348	Niedermörlen	10600	391	Oberwiddersheim	14000
349	Niedermoos	29700	392	Oberwöllstadt	15100
350	Niederofleiden	17800	393	Ockstadt	14600
351	Niederohmen	12500	394	Odenhausen	12700
352	Niederorcke	29300	395	Oes	9700
353	Niederrosbach	16200	396	Ofarben	17800
354	Niederseemen	25600	397	Oppenrod	4100
355	Niederstoll	30900	398	Oppershofen	10100
356	Niederursel	23700	399	Orleshausen	24000
357	Niederweidbach	9600	400	Ortenberg	21700
358	Niederweisel	8500	401	Ossenheim	14800
359	Niederwöllstadt	16100	402	Ostheim	9300
360	Nösberts	27400	403	Otterbach	16600
361	Nonnenroth	10900	404	Petterweil	19400
362	Obbornhofen	9800	405	Pferdsbach	24800
363	Oberasphe	27300	406	Pfordt	33200
364	Oberau	20600	407	Pohlgöns	6000
365	Oberbessingen	8400	408	Queck	34400
366	Oberbreidenbach	20400	409	Queckborn	8200
367	Oberdieten	19000	410	Quotshausen	20000
368	Obereisenhausen	18800	411	Rabertshausen	11900
369	Obererlenbach	20800	412	Rachelshausen	13300
370	Obereschbach	21500	413	Radmühl	33600
371	Oberflorstadt	17600	414	Rainrod	19000
372	Obergleen	21800	415	Ranstadt	18700
373	Oberhörgern	8900	416	Rebgeshain	18700
374	Oberhörlen	17500	417	Rechberg, (Schloß und Hof)	36700
375	Oberlais	18800	418	Reddighausen	27700
376	Obermockstadt	18200	419	Reibertenrod	22000
377	Obermörlen	11200	420	Reichlos	31500
378	Obermoos	30800	421	Reimeroth	26000
379	Obernburg	35100	422	Reichardshain	11100

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
423	Reimrod	24900	466	Schiffenberg, (Schloß u. Hof)	2300
424	Reiskirchen	4800	467	Schlechtenwegen	27300
425	Reudel	20800	468	Schleifeld	15300
426	Rennertehausen	30300	469	Schlierbach	14200
427	Reuzendorf	24200	470	Schlitz	31700
428	Reuters	25900	471	Schmitten	14500
429	Rhoda (Rödchen)	25000	472	Schmittlotheim	31700
430	Rimbach	35100	473	Schönhausen	24300
431	Rimlos	26500	474	Schotten	17000
432	Rinderbügen	27800	475	Schwabenrod	22600
433	Ringelshausen	11500	476	Schwalbenheimer Hof	12400
434	Rixfeld	23600	477	Schwarz	26100
435	Rockenberg	9600	478	Schwickartshausen	24100
436	Rodenbach	18600	479	Sellnrod	14100
437	Rodheim a. d. Bieber	3000	480	Selters	20900
438	Rodheim a. d. Horloff	10800	481	Sichenhausen	23400
439	Rodheim vor der Höhe	18000	482	Sickendorf	27400
440	Rödelheim	27000	483	Silberg	18900
441	Rödgen	2900	484	Simmersbach	17800
442	Römershausen	12600	485	Sinkershausen	14700
443	Röthges	10300	486	Södel	13700
444	Rohrbach	23100	487	Staden	16400
445	Rommelshausen	23000	488	Stammheim	17300
446	Romrod	18700	489	Stangenrod	10200
447	Ronneburg, (Schloß u. Hof)	25800	490	Staufenberg	4100
448	Roßbach	8700	491	Steinbach bei Gießen.	3500
449	Roth	19100	492	Steinbach bei Rödelheim	24000
450	Rüdingshain	18300	493	Steinberg bei Gießen	2800
451	Rudlos	25000	494	Steinberg bei Gedern	25300
452	Rüchenbach	15000	495	Steinfurt bei Herbstein	27000
453	Rüddingshausen	14200	496	Steinfurt bei Butzbach	10800
454	Rülfenrod	16600	497	Steinheim	11200
455	Runzhausen	15000	498	Steinperf	15600
456	Ruppertenrod	12900	499	Stockhausen bei Grünberg	11900
457	Ruppertsburg	11900	500	Stockhausen bei Grünberg, Hof	11900
458	Ruttershausen	3900	501	Stockhausen bei Herbstein	25700
459	Saasen	6400	502	Stockheim	21700
460	Salz	32700	503	Storndorf	19100
461	Salzhausen	14900	504	Stornfels	14000
462	Sandlofs	33600	505	Strebendorf	20300
463	Schadenbach	14800	506	Stumpertenrod	16200
464	Schadges	24800	507	Thalitter	34100
465	Schellnhausen	15600	508	Traishorloff	10600

Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.	Ord.-Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen Klafter.
509	Traismünzenberg . .	8500	542	Weidenhausen . .	11800
510	Trohe . . .	3300	543	Weidmoos . .	27500
511	Udenhausen . .	27100	544	Weisenbach . .	22800
512	Uellershausen . .	33300	545	Weitershain . .	13400
513	Uetzhausen . .	30400	546	Wenings . . .	25500
514	Ulfa . . .	18800	547	Wernges . . .	28300
515	Ulrichstein . .	17300	548	Wernings . . .	25000
516	Unterflorstadt (Niederflorstadt) .	18200	549	Wetterfeld . .	10100
517	Unterschmitten . .	17000	550	Wettsaasen . .	12700
518	Unterschwarz . .	36000	551	Wickstadt . . .	18600
519	Unterseibertenrod . .	14900	552	Wieseck . . .	1400
520	Untersorg . . .	25400	553	Wiesenbach . .	25000
521	Unterwegfurth . .	36300	554	Willofs . . .	29200
522	Unterwiddersheim . .	13400	555	Wilsbach . . .	7900
523	Usenborn . . .	23900	556	Windhausen . .	17100
524	Utphe . . .	10600	557	Wingershausen . .	20000
525	Vadenrod . .	19700	558	Winnerod . .	5800
526	Vaitshain . .	28400	559	Wippenbach . .	21300
527	Veitsberg . .	6600	560	Wirberg . . .	7400
528	Vilbel . . .	21200	561	Wisselsheim . .	12200
529	Villingen . . .	10700	562	Wölfersheim . .	13300
530	Vöhl . . .	34600	563	Wohnbach. . .	12500
531	Volkartshain . .	26500	564	Wohnfeld . .	15000
532	Vonhausen . .	26700	565	Wolf . . .	23500
533	Wahlen . . .	23300	566	Wolfgruben . .	18900
534	Waldgirmes . .	4400	567	Wolzhausen . .	20500
535	Wallau . . .	22800	568	Wommelshausen . .	12700
536	Wallenrod . .	27000	569	Wünschenmoos . .	28100
537	Wallernhausen . .	17800	570	Zahmen . . .	28000
538	Wallersdorf . .	27800	571	Zeilbach . . .	15200
539	Watzenborn . .	3100	572	Zell . . .	19800
540	Weckesheim . .	15200	573	Ziegenberg . .	13300
541	Weickartshain . .	13000	574	Zwiefalten . .	20900

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 19. März 1850.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der Umlage zweiter Classe der Gemeinde Sprendlingen, im Regierungsbezirk Mainz, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern wird die Hälfte der für die Gemeinde Sprendlingen für 1848 genehmigten Umlage zweiter Classe mit 1640 fl. nicht erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, am 27. Februar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Franck.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Bingen-Wöllsteiner Postcourses und Herstellung einer Postverbindung zwischen Mainz und Sprendlingen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zwischen Bingen und Wöllstein seither bestandene Postverbindung mit dem 9. k. M. aufhören, dagegen vom 10. März an zwischen Mainz und Sprendlingen ein Postwagencours in der Weise hergestellt wird, daß die betreffenden Wagen täglich Morgens 5 Uhr aus Sprendlingen abgehen und Abends 6 Uhr aus Mainz zurückkehren werden, wobei die nachfolgende Personentaxe zur Anwendung kommt:

Tarif zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Sprendlingen und Mainz.

von	nach	zahlt eine Person		Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Sprendlingen	Wolfsheim	—	12	—	—
"	Jugenheim	—	21	—	—
"	Wirthshaus bei Niederolm	—	36	—	—
"	Kleinwinternheim . .	—	45	—	—
"	Mainz	1	—	—	5¼
Wolfsheim	Sprendlingen	—	12	—	—
"	Jugenheim	—	12	—	—
"	Wirthshaus bei Niederolm	—	30	—	—
"	Kleinwinternheim . .	—	36	—	—
"	Mainz	—	51	—	—
Jugenheim	Sprendlingen	—	21	—	—
"	Wolfsheim	—	12	—	—
"	Wirthshaus bei Niederolm	—	21	—	—
"	Kleinwinternheim . .	—	27	—	—
"	Mainz	—	42	—	—
Wirthshaus bei Niederolm	Sprendlingen	—	36	—	—
" " "	Wolfsheim	—	30	—	—
" " "	Jugenheim	—	21	—	—
" " "	Kleinwinternheim . .	—	12	—	—
" " "	Mainz	—	24	—	—
Kleinwinternheim . . .	Sprendlingen	—	45	—	—
"	Wolfsheim	—	36	—	—
"	Jugenheim	—	27	—	—
"	Wirthshaus bei Niederolm	—	12	—	—
"	Mainz	—	14	—	—
Mainz	Sprendlingen	1	—	—	5¼
"	Wolfsheim	—	51	—	—
"	Jugenheim	—	42	—	—
"	Wirthshaus bei Niederolm	—	24	—	—
"	Kleinwinternheim . .	—	14	—	—

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund mit vorstehender Taxe erhoben, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten des Reisenden unberücksichtigt bleiben.

3) Nach und von den Unterwegsorten können nur kleinere Reiseeffecten, als: Nachtsäcke, Hutschachteln u. s. w., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, mitgenommen werden.

Darmstadt, den 27. Februar 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Ueberſicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wöllſtein.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	I. Klaſſe. Ausſchlag. kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag. fl.	II. Klaſſe. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	II. Klaſſe. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	II. Klaſſe. Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. fl.	III. Klaſſe. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	III. Klaſſe. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	III. Klaſſe. Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. fl.	Sonſtige Ausſchläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	Sonſtige Ausſchläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Sonſtige Ausſchläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Badenheim	—	—	—	—	—	—	130	0	2,234	6	578	—	—	6	Für Lehrergehalt und Kapital- und Zinſenzahlung. Auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner
												87	—	—	6	Für Lehrergehalt. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.
2	Pleitersheim	—	—	—	—	—	—	103	1	0,314	6	—	—	—	—	
3	Biebelsheim	—	—	170	1	0,556	6	93	0	2,449	6	250	—	—	6	Für Beſoldung des Pfarrers u. Lehrers u. für ſonſtige Schulzwecke. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
4	Ippesheim	—	—	63	1	2,984	6	126	1	3,785	6	22	—	—	6	Für Lehrergehalt und ſonſtige Schulzwecke. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
												36	—	—	6	Für Wieſenbewäſſerung u. Beſoldung des Maulwurfsfängers. Auf das Normalſteuerkapital der Wieſenbeſitzer.
5	Boſenheim	—	—	1130	4	0,873	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Eckelsheim	—	—	500	2	1,249	6	200	0	3,651	6	—	—	—	—	
7	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	200	0	2,424	6	20	—	—	6	Für Gehalt des Wieſenwärters. Auf das Normalſteuerkapital der Wieſenbeſitzer.
8	Fürfeld	—	—	—	—	—	—	110	0	1,090	6	27	—	—	6	Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.
												45	—	—	6	Desgl. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
9	Tiefenthal	—	—	50	1	1,655	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Hackenheim	—	—	146	0	3,576	6	275	1	2,047	6	104	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.
11	Neubamberg	—	—	160	1	0,219	6	170	1	0,028	6	77	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Neubamberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	—	—	6	Ausgaben für Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
12	Pfaffenschwabenheim . . .	—	—	328	1	0,468	6	552	1	3,009	6	98	—	—	6	Ausgaben für die Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
												310	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												210	—	—	6	Herstellung des Wehrs. Auf das Normalsteuerkapital der Wiesenbesitzer im Bruhl.
13	Planig	—	—	700	2	1,466	6	600	1	2,828	6	230	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner
												160	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
14	Siefersheim . .	—	—	950	3	3,838	6	380	1	1,699	6	—	—	—	—	
15	Sprendlingen . .	—	—	1222	1	1,660	6	710	0	2,941	6	608	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausschluß der Juden.
16	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	—	70	0	1,771	6	—	—	—	—	
17	Volxheim . . .	—	—	590	3	0,395	6	—	—	—	—	10	—	—	6	Herstellung des Zauns am Friedhofe und Brandsteuer. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												932	—	—	6	Für Anlegung von Gewannenwegen. Auf das Normalgütersteuerkapit. der Ortseinwohner und Forensen.
18	Welgesheim . .	—	—	198	2	0,161	6	—	—	—	—	176	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
19	Wöllstein . . .	—	—	—	—	—	—	1000	1	1,828	6	—	—	—	—	
20	Gumbsheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
21	Wonsheim . .	—	—	—	—	—	—	90	0	1,212	6	—	—	—	—	
22	Zotzenheim . .	—	—	—	—	—	—	520	2	3,596	6	107	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 22. Februar 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A. Von Großh. Hofgericht der Provinz Starkenburg:

1) Adam Bauer von Schannenbach, wegen ausgezeichneten, sowie wegen kleinen Diebstahls, beide im ersten Rückfalle verübt, zu einer Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit dem schärfenden Zusatz der Entziehung der warmen Kost in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit, je um den andern Tag, durch Erkenntniß vom 14. Januar 1848, von welcher Strafe in Folge des allerhöchsten Edicts vom 11. Juli 1848 ein Drittel erlassen wurde.

2) Peter Bauer VI. von Hammelbach wegen zwei einfacher und eines kleinen Diebstahls, welche sämmtlich als im dritten Rückfalle verübt zu betrachten sind, sowie wegen einer, ihm gegen die Sicherheitswache zur Last fallenden Widersetzung zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag 14 Tage lang, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit; — durch Erkenntniß vom 1. September 1848.

3) Jost Bipp von Steinheim wegen Landstreicherei und verschiedener Betrügereien zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 1 Monat, von welcher Strafe jedoch 2 Monate der erlittenen Haft in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug zu bringen sind, mit der Schärfung, daß Inculpat in jedem Vierteljahre der Strafzeit einsam einzusperren und dessen Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu beschränken sey und zwar in dem ersten Jahre jedesmal auf 14 Tage, in den folgenden Jahren aber nur auf 8 Tage, und daß endlich der Angeschuldigte 4 Jahre lang nach verbüßter Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sey; — durch Erkenntniß vom 3. Mai 1849.

4) Georg Michel Bitsch von Weiher, Landgerichts Fürth, wegen ausgezeichneten, im Rückfall begangenen, Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 6½ Jahren, wovon nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs jedoch 2 Monate der Haft in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 2 Wochen lang zu Anfang eines jeden halben Jahres der 4 ersten Strafjahre und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach Entlassung aus der Strafe; durch Urtheil vom 20. Mai 1848.

5) Margarethe Bodensohn von Seligenstadt wegen einfachen Diebstahls, der als dritter Rückfall erschien, sowie wegen Landstreicherei zu einer Zuchthausstrafe von 3¼ Jahren mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, jedesmal 14 Tage lang und zwar in jedem Vierteljahr der ganzen Strafzeit, auch zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach ihrer Entlassung; durch Erkenntniß vom 21. August 1847.

6) Ludwig Braner III. von Beerfelden wegen Schriftfälschung zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1849.

7) Margaretha Braun von Unterschönmattenwag wegen Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, jedesmal 4 Wochen, viermal, während der ganzen Strafzeit, und Stellung unter polizeiliche Aufsicht 4 Jahre lang; durch Erkenntniß vom 14. Juli 1849.

8) Georg Brehm von Reichenbach und

9) Barbara, Conrad Hahn's Ehefrau von Bensheim, wegen von Georg Brehm am 14. April 1846 an dem gedachten Conrad Hahn verübten Mords, wozu die Barbara Hahn in Gemäßheit einer vorher getroffenen Verabredung mitwirkte, zur Todesstrafe, durch Erkenntniß vom 9. December 1848, welche im Gnadenwege in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt worden ist.

10) Johannes Buschbaum von Michelstadt wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfall zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 14. November 1848.

11) Melchior Dillmann von Pfungstadt wegen verübter Unterschlagung von Frucht und resp. Mehl im Gesammtwerth von etwa 280 fl. zum Nachtheil verschiedener Mahlkunden zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren; —

12) Gabriel Dillmann von Pfungstadt wegen Diebstahls von circa 175 fl. in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Monate in Abzug gebracht worden; — durch Erkenntniß vom 28. August, resp. 6. Juli 1847, wovon durch das Edict vom 14. März 1848 ein Drittheil erlassen ist.

13) Heinrich Dörr II. von Leeheim wegen ausgezeichneten Diebstahls, begangen im Complotte, zu 1 Jahr 1 Monat Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 28. Januar 1848, wovon im Gnadenwege ein Drittheil erlassen wurde.

14) Eva Draiß von Lorsch wegen im sechsten Rückfalle begangenen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit; — durch Erkenntniß vom 11. December 1848.

15) Margaretha Straub von Heppenheim wegen im ersten Rückfalle begangenen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe vom 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit; — durch Erkenntniß vom 11. December 1848.

16) Andreas Elzer von Lindenfels wegen ausgezeichneten und im fünften Rückfalle verübten Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit; — durch Erkenntniß vom 15. Januar 1849.

17) Gottlieb Fein von Kleebrunn, im Königreich Württemberg, wegen Unterschlagung von Schaafen in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, und

18) Nicolaus Knapp von Oberabtsteinach wegen Beihülfe zu dem erwähnten Verbrechen der Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre; — beide durch Erkenntniß 27. November 1847.

19) Christine Fischer von Umstadt wegen Landstreicherei im vierten Rückfall zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung, 3 Wochen lang, zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, wovon jedoch auf den Grund des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 2 Wochen der Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen sind, sowie zu einer vierjährigen Stellung unter polizeiliche Aufsicht; durch Erkenntniß vom 2. November 1848.

20) Peter Flanaus von Kleingerau wegen eines versuchten und zweier vollendeten ausgezeichneten Diebstählen, sowie wegen eines kleinen Diebstahls, zu 3 Jahren Correctionshaus, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 8 Tage lang, zu Anfang eines jeden Strafjahres, durch Erkenntniß vom 31. August 1847; durch das Gnaden-Edict wurde ein Jahr erlassen.

21) Jacob Friedrich (Vater) von Kirchbrombach wegen Anstiftung zu dem in Kirchbrombach am 30. April 1848 Behufs gewaltsamer Hinderung der Fortsetzung einer, von der oberen Kirchenbehörde angeordneten Kirchenvisitation verübten Verbrechen des Aufruhrs und Theilnahme daran, zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre; durch Erkenntniß vom 30. October 1848, welche Strafe jedoch im Wege der Gnade erlassen worden ist.

22) Adolph Geisel von Schweinsberg wegen einfachen Diebstahls an Geld und Kleidungsstücken zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit; durch Erkenntniß vom 13. April 1848.

23) Durch Erkenntniß vom 16. Februar 1849 wegen Theilnahme an den in der Nacht vom 6/7. März 1848 zu Mörfelden vorgefallenen tumultuarischen Auftritten und wegen der dabei an verschiedenen Wohnungen verübten vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums, Heinrich Geiß, Ludwigs Sohn, von Mörfelden, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten;

24) Martin Ries, Heinrichs Sohn daselbst wegen desselben Verbrechens in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

25) Wilhelm Schulmeier, Philipp Schulmeier des II. Sohn,

26) Christian Dickhaut, Johannes Sohn,

27) Johannes Berz, Johannes Sohn,

28) Jacob Berz, Peters Sohn,

29) Jacob Bölker, Heinrichs Sohn, Soldat im II. Infanterie-Regiment, erstem Bataillon, auf Grund des Art. 184 des Militärstrafgesetzbuchs von der Militärbehörde den Civilgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen, —

von Nr. 25 bis incl. 29 sämmtlich von Mörfelden wegen desselben Verbrechens ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

30) Christoph Ginkel von Geinsheim wegen mehrerer theils einfacher, theils ausgezeichneter Diebstähle zu einer Correctionshausstrafe von 7¼ Jahren durch Erkenntniß vom 4. September 1847. Auf dem Wege der Gnade wurde ein Drittheil der Strafe und später von dem Strafrest ein weiteres Drittheil erlassen.

31) Georg Grasmann von Fürstengrund wegen Wilderei, Widersetzung und Beschädigung öffentlichen Eigenthums zu einer Zuchthausstrafe von 3½ Jahren und Confiscation des Gewehrs; durch Erkenntniß vom 16. April 1847, wovon im Wege der Gnade ein Drittheil erlassen wurde.

32) Adam Grasmann von Fürstengrund wegen Beihülfe zur Wilderei und wegen Widersetzung zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict vom 14. März wurde ein Drittheil dieser Strafe erlassen.

33) Leonhard Koch von Fürstengrund wegen Wilderei und Widersetzung zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten und Confiscation des Gewehrs; durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlassen.

34) Conrad Jost aus Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahr Correctionshausstrafe und Confiscation des Gewehrs, durch Erkenntniß vom 11. Februar 1846. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlassen.

35) Johann Arnold von Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahre Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 11. Februar 1846. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil erlassen.

36) Georg Arnold von Fürstengrund wegen Wilderei zu 1 Jahre Correctionshausstrafe und Confiscation des Gewehrs, durch Erkenntniß vom 11. Februar 1846. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlassen.

37) Georg Lehr aus König wegen Wilderei zu 2 Jahren Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Auf dem Gnadenweg sind erlassen 1 Jahr und 4 Monate.

38) Adam Herrschaft von Lützelwiebelsbach wegen Wilderei zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict ist ein Drittheil erlassen.

39) Leonhard Schäfer III. von Lützelwiebelsbach wegen Wilderei zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Correctionshausstrafe durch Urtheil vom 11. Februar 1846. Die ganze Strafe wurde erlassen unter der Bedingung, daß er binnen 3 Monaten auswandere.

40) Philipp Olt von Breitenbrunn wegen Wilderei in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während 14 Tagen, zu Anfang und am Ende der Strafzeit und zur Confiscation des Gewehrs; durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict ist ein Drittheil erlassen.

41) Adam Eichmann von Breitenbrunn wegen Wilderei zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Correctionshausstrafe und Confiscation des Gewehrs; durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict ist ein Drittheil der Strafe erlassen.

42) Leonhard Hamann von Breitenbrunn wegen Wilderei zu 14 Monaten Correctionshausstrafe und Confiscation des Gewehrs; durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil erlassen.

43) Andreas Pfalzgraf von Umstadt wegen gewerbsmäßiger Begünstigung der Wilderei zu 2 Jahren Correctionshausstrafe und Entziehung des Gewerbsbetriebs als Wildpretshändler auf 5 Jahre; durch Erkenntniß vom 16. April 1847. Die ganze Strafe wurde unter der Bedingung erlassen, daß er auswandere.

44) Konrad Hauf III. von Geinsheim wegen mehrerer theils einfacher, theils ausgezeichneter Diebstähle zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 4. September 1847. In Folge des Gnadenedicts vom 14. März wurde ihm ein Drittheil seiner Strafe erlassen.

45) Johannes Heil von Griesheim wegen Vervortheilung seiner Gläubiger zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren, wovon jedoch auf den Grund des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat der Untersuchungshaft in Abzug kommt; durch Erkenntniß vom 26. October 1848. Im Wege der Gnade wurde die Hälfte der Strafe erlassen.

46) Carl Held von Großzimmern wegen dreier, im dritten Rückfall verübter Diebstähle und wegen Landstreicherei im ersten Rückfalle zu 3 Jahren und 10 Monaten Correctionshausstrafe — wovon 1 Monat in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug gebracht wird, — geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, in Verbindung mit einsamer Einsperrung, 4 Wochen lang je um den andern Tag zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit und nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren; durch Urtheil vom 26. Februar 1848.

47) Conrad Hertsch von Offenbach wegen Diebstahls zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Correctionshausstrafe, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 8 Tage lang, jedes Vierteljahr der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 15. März 1849.

48) Georg Höbner von Fürth wegen verschiedener, theils einfacher Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, einen um den andern Tag während 4 Wochen; durch Erkenntniß vom 9. März 1848.

49) Valentin Hoffmann von Rothenberg wegen Landstreicherei im weiteren Rückfall zu 1 Jahr und 3 Monaten Correctionshausstrafe, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 8 Tage lang, jedes Vierteljahr der ganzen Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht 3 Jahre lang; durch Erkenntniß vom 30. April 1849.

50) Lorenz Hofrath und

51) Franz Schneider, beide von Bensheim, wegen Schriftfälschung zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 28. August 1848. Auf dem Weg der Gnade wurden 4 Monate der Strafe erlassen.

52) Johannes Jakob von Rimbach wegen Versuchs einer Brandstiftung zu 16 Monaten Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 2. März 1848.

53) Franz Kallmar von Offenbach wegen Diebstahls und Betrugs zu 20 Monaten Correctionshausstrafe, mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während jedesmal 4 Wochen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit; durch Erkenntniß vom 7. Februar 1848.

54) August Kassner von Courcelles in Frankreich wegen ausgezeichneten Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit dem schärfenden Zusatze, daß demselben während der ersten 14 Tage der Strafzeit, sowie der letzten 14 Tage derselben die warme Kost je um den andern Tag zu entziehen sei, durch Erkenntniß vom 23. August 1848.

55) Adam Keller von Darmstadt wegen Unterschlagung einer Summe von 4787 fl. 21 kr. und wegen Betrugs zu 3 Jahren Zuchthausstrafe; durch Erkenntniß vom 24. October 1848.

56) Schreiner Heinrich Kimpel von Darmstadt wegen Drohungen gegen den Stadtvorstand und gewaltsamer Befreiung des durch das Stadtgericht arretirten Georg Schuchmann, zu einer Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. Juni 1848. — Die Hälfte der Strafe wurde im Wege der Gnade unter der Bedingung erlassen, daß er sich binnen 5 Jahren kein ähnliches Verbrechen zu Schulden kommen lasse. —

57) Balthasar Kolb von Trebur, Landgerichts Großgerau, wegen einer im ersten Rückfalle begangenen, sowie wegen einer weiter verübten Schriftfälschung; ferner wegen Unterschlagung, wegen eines mittelst inneren Einbruchs verübten ausgezeichneten, und endlich wegen eines kleinen Diebstahls zu einer, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während jedesmal 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit zu schärfenden Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 10 Monaten, mit Aufrechnung von 6 Monaten der Untersuchungshaft nach Art. 34. des Strafgesetzbuchs, durch Erkenntniß vom 26. August 1848.

58) Valentin Kreter von Bessungen wegen Landstreicherei im dritten Rückfall zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 22. Dezember 1848, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung 8 Tage lang, im Laufe eines jeden Vierteljahres der Strafzeit, auch Stellung auf 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe.

59) Johannes Kreuzer von Raibach wegen fahrlässiger Tödtung der Elisabetha Hilds II. Wittwe zu Raibach durch Erkenntniß vom 18. Mai 1848 zu einer einjährigen Correctionshausstrafe.

60) Valentin Kunz II. von Geinsheim wegen mehrerer, theils einfacher, theils ausgezeichneter Diebstähle von Feldfrüchten, Holz rc. zu einer Correctionshausstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 4. September 1847. Auf dem Wege der Gnade wurde zuerst ein Drittheil der Strafe und später von dem Strafrest ein weiteres Drittheil erlassen.

61) Ernestina Lapp von Büdingen wegen im dritten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 17. März 1849.

62) Elisabetha Lenz von Maulbach wegen versuchten Kindermords zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. Mai 1847, wovon ihr ein Drittheil auf dem Wege der Gnade erlassen worden ist.

63) Franz Joseph Link von Brumthal wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls, sowie wegen Unterschlagung zu einer Correctionshausstrafe von 20 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, während 14 Tagen, je um den andern Tag, im Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, unter Aufrechnung von 14 Tagen der Untersuchungshaft zu Folge des Art. 34 des Strafgesetzbuchs; durch Erkenntniß vom 31. August 1848.

64) Johannes Lochmann II. von Seeheim wegen einfachen, resp. ausgezeichneten Diebstahls von Kartoffeln, begangen im Complotte, zu 1 Jahr und 14 Tagen Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 28. Januar 1848, wovon ein Drittheil im Gnadenwege erlassen wurde.

65) Valentin Lotz von Geinsheim wegen mehrerer theils einfacher, theils ausgezeichneter Diebstähle zu einer Correctionshausstrafe von 4 Jahren und 11 Monaten durch Erkenntniß vom 4. September 1847. — Auf dem Wege der Gnade wurde zuerst ein Drittheil der Strafe und später von dem Strafrest ein weiteres Drittheil erlassen.

66) Maria Magdalene Maser von Großbieberau wegen zum zweitenmal wiederholter Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und auf 4 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt, durch Erkenntniß vom 13. Juli 1843.

67) Marie Margarethe Maser von Großbieberau wegen wiederholter Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 15 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre, unter Abrechnung jedoch von 2 Monaten von jener Freiheitsstrafe, in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs; durch Erkenntniß vom 4. December 1846.

68) Margaretha Mohr von Gadernheim wegen im zweiten Rückfall verübter Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während eines Jahres; durch Erkenntniß vom 12. Februar 1847; welche Strafe im Gnadenwege völlig erlassen worden ist.

69) Christine, Ehefrau des Schaftenmachers Georg Müller von Offenbach, wegen Entwendung einer Summe von ungefähr 240 fl. zu einer Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 6. Januar 1848.

70) Nicolaus Obliger von Blödesheim wegen betrügerischer Angabe erlittener Beraubung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 27. Januar 1843.

71) Adam Rödiger von Gadernheim wegen durch Einsteigen ausgezeichneten, im Rückfall verübten Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während 8 Tagen je um den andern Tag in jedem Vierteljahre der Strafverbüßung; durch Erkenntniß vom 26. November 1847, wovon ihm auf dem Wege der Gnade 8 Monate 10 Tage erlassen worden sind.

72) Philipp Rothenburger von Worfelden wegen wiederholter Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 20 Monaten, wovon jedoch nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 2 Monate abzurechnen sind, mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur wiederholten Stellung unter Polizeiaufsicht während 4 Jahre, vom Tage der erfolgten Verbüßung dieser Strafe an, durch Erkenntniß vom 25. Januar 1848.

73) Schneidermeister Runkel und:

74) August Sturm von Wimpfen wegen Beleidigung der Majestät und Kränkung der Dienstehre, Ersterer zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Letzterer zu einer Correctionshausstrafe von 3 Monaten und 8 Tagen, durch Erkenntniß vom 9. März 1849.

75) Maurermeister Michael Schachner von Bensheim wegen Unterschlagung gefundener Münzen im ungefähren Werthe von 230 fl. zu einer Correctionshausstrafe von 1½ Jahren; durch Erkenntniß vom 10. Mai 1847.

76) Der Gräflich Erbach Fürstenauische Domänenbote Peter Schäfer zu Beerfelden wegen Unterschlagung von mehr als 200 fl. zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren; durch Erkenntniß vom 22. Juni 1846.

77) Andreas Schatzel von Mainz wegen eines im vierten Rückfall begangenen einfachen Diebstahls verschiedener Gegenstände zu einer Correctionshausstrafe von 2½ Jahren durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während jedesmal 4 Wochen in jedem halben Jahre der Strafzeit geschärft, durch Erkenntniß vom 12. März 1849.

78) Ludwig Schneider von Hähnlein wegen zweier im vierten Rückfall verübter Diebstähle und wörtlicher

Beleidigung des Nachtwächters zu Hähnlein in Ausübung seines Dienstes zu einer Correctionshausstrafe von 1½ Jahren und zu Dunkelarrest in den ersten und letzten 2 Tagen, durch Erkenntniß vom 22. December 1848.

79) Nicolaus Schneider von Geinsheim wegen mehrerer theils einfacher, theils ausgezeichneter, im dritten Rückfall verübter Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod 14 Tage lang, je einen um den andern Tag im I., II. und III. Jahre der Strafzeit, jedesmal im Anfange, der Mitte und am Ende des Jahres, und Stellung unter polizeiliche Aufsicht 3 Jahre nach erstandener Strafe, durch Erkenntniß vom 4. September 1847.

80) Peter Schönberger von Beerfelden wegen Schriftfälschung in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren,

81) Ludwig Bramer III. von da, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren — durch Erkenntniß vom 26. Februar 1847.

Dem Ersteren wurden 6 Monate von der Strafzeit im Wege der Gnade erlassen; dem Ludwig Bramer nach dem Gnaden-Edict ein Drittheil seiner Strafe.

82) Adam Schweikart II. von Mörlenbach wegen einfachen, im dritten Rückfall verübten Diebstahls und wegen Verletzung der Amtsehre in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß er jedes Vierteljahr 4 Wochen lang einsam eingesperrt und ihm zugleich während dieser Zeit die Kost, je um den andern Tag, auf Wasser und Brod beschränkt werde, durch Erkenntniß vom 16. October 1846.

83) Catharina Stirn I. von Waldmichelbach wegen einfachen Diebstahls im Betrage von 167 fl. 9 kr. zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 3. Juli 1848.

84) Die Ehefrau des Schneidermeisters Heinrich Trebur von Darmstadt wegen durch Fahrlässigkeit verschuldeter Tödtung der Henriette Kreh zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 18. December 1847, wovon jedoch ein Drittheil in Folge des Gnaden-Edicts vom 14. März 1848 erlassen worden ist.

85) Karl Umbach von Großgartach, Königl. Würtembergischen Oberamts Heilbronn, wegen ausgezeichneten Diebstahls zum Nachtheile seines Dienstherrn zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 2 Monate der Haft in Abzug kommen, durch Erkenntniß vom 20. Mai 1848.

86) Friedrich Volk von Erbach wegen theils versuchten, theils vollendeten Verbrechens des Falschmünzens in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren und Confiscation sämmtlicher bei ihm vorgefundener falschen Münzen, der in Beschlag genommenen Prägmaschinen und der übrigen Werkzeuge, und

87) Stephan Schlang von Hochhausen, Großherzogthums Baden, wegen des Verbrechens der Verbreitung falscher Münzen in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch, nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs, 3 Monate der Haft in Abzug kommen, beide durch Erkenntniß vom 19. Mai 1848.

88) Friedrich Volz von Ginsheim wegen Entwendung von 103 fl. zum Nachtheile seines Handlungsherrn zu einer Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate der Haft in Abzug zu bringen sind, durch Erkenntniß vom 15. September 1848. Im Gnadenweg ist ein Drittheil erlassen worden.

89) Magdalena Müller von Nordheim wegen Landstreicherei im vierten Rückfall zu 2 Jahren Correctionshausstrafe mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod jedes Vierteljahr der ganzen Strafzeit, je um den andern Tag, 14 Tage lang und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1849.

90) Anton Ries von Zeilhard wegen eines kleinen und eines einfachen Diebstahls, verübt im vierten Rückfalle, zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, wovon in Gemäßheit Art. 34 des Strafgesetzbuchs 2 Monate in Abzug zu bringen sind; durch Erkenntniß vom 10. August 1849.

91) Der Gr. Bürgermeister Krauß von Auerbach wegen Dienstverbrechens, verübt durch Ausstellung einer falschen Bescheinigung, zur Dienst-Entsetzung; durch Erkenntniß vom 27. Januar 1849.

B. Von den Großherzoglichen Landgerichten:

a) von Gr. Stadtgericht Darmstadt.

1) Robert Frank von Vilbel wegen im fünften Rückfall verübten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung während 4 Wochen beim Beginn, in der Mitte und am Schluß der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 14. Juli 1848.

2) Ludwig Tascher von Darmstadt wegen 18 verschiedener Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag während 3 Wochen am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit; durch Erkenntniß vom 24. Januar 1849.

b) von Großh. Landgericht Freienstein.

Elisabetha Weyrauch von Beerfelden wegen dreier im ersten Rückfall verübter kleiner Diebstähle, deßgleichen wegen Landstreicherei und Eigenthumsbeschädigung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch einsame Einsperrung und durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag innerhalb 4 Wochen bei Beginn, in der Mitte und am Schluß der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 7. Juli 1849.

c) von Großh. Landgericht Langen.

Franz Kuhn, Balthasars Sohn, von Oberroden wegen Widersetzung, Körperverletzung und Verletzung der Dienstehre eines Gensdarmen in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 10 Tagen; durch Erkenntniß vom 31. December 1848.

d) von Großh. Landgericht Zwingenberg.

1) Anna Maria Schmidt von Rainrod wegen Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 18. December 1846.

2) Nicolaus Ziemer von Steinbach wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten; durch Erkenntniß vom 18. April 1848.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Pfarrstelle zu Wachenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 759 fl., auf welchem jedoch ein temporärer Abzug von 273 fl. ruht;

2) die evang. Pfarrstelle zu Breidenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 525 fl.;

3) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Distrietssteuereinnehmers im Erhebungsdistrict Langen, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von durchschnittlich 1100 fl. und die Verpflichtung zur Stellung einer Dienstcaution von 3000 fl. verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Gr. Obersteuerdirection anzumelden;

4) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtssteuereinnehmers im Erhebungsdistrict Herbstein, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von beiläufig 720 fl., sowie die Verpflichtung zur Stellung einer Dienstcaution von 1600 fl. verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Gr. Obersteuerdirection anzumelden.

Berichtigung.

Bei der in Nr. 8 dieses Blattes enthaltenen Bekanntmachung, den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849, insbesondere das Bundesschiedsgericht betreffend, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

In der Mitte des §. 11 der „Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgericht und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben" (Seite 91 d. Bl.) muß der Satz mit den Worten: „angebracht worden sind", abschließen und ein neuer Satz mit den Worten: „Die Frist zur Einreichung ꝛc." beginnen; sodann tritt in diesem neuen Satze anstatt des Plurals: „sind zu bestimmen", der Singular: „ist zu bestimmen", ein.

(Das alphabetische Sach- u. Namen-Register zu dem Regierungsblatte von 1849 ist beendigt und wird alsbald versendet werden.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 22. März 1850.

Bekanntmachung,

die Erhebung der directen Steuern und indirecten Auflagen für das zweite und dritte Quartal des Jahres 1850 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 31. December v. J. die Prorogation des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 auf die ersten drei Monate des Jahres 1850 mit den Ständen des Großherzogthums vereinbart worden ist, unterdessen aber die Auflösung der Ständeversammlung stattgefunden hat, bevor ein neues Finanzgesetz zu Stande gekommen ist, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit in Folge des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde gnädigst zu verordnen geruht, daß die sämmtlichen in den drei Provinzen des Großherzogthums gegenwärtig bestehenden, von den Ständen bis zum 1. April 1850 bewilligten directen Steuern und indirecten Auflagen nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auch in dem Zeitraum vom 1. April bis 1. October des Jahres 1850 erhoben werden sollen, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 16. März 1850.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Jaide.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Gießen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Allendorf a. d. Lumda	129	12	3,0552	4	
2	Altenbuseck	92	8	0,6918	4	
3	Beuern	64	6	1,9416	4	
4	Einartshausen	83	11	3,0144	4	
5	Ettingshausen	168	19	1,6878	4	
6	Großenbuseck mit Reiskirchen, Burkhardsfelden und Rödchen	257	11	1,2199	4	
7	Gießen	736	4	3,3557	4	
8	Großenlinden	36	10	1,1232	4	
9	Herrmanstein	55	10	2,0116	4	
10	Langgöns mit Kirchgöns und Pohlgöns	247	12	2,9452	4	
11	Laubach und Ruppertsburg	300	18	2,4571	4	
12	Leihgestern	58	10	3,4456	4	
13	Lich	340	18	0,7337	4	
14	Lollar mit Mainzlar, Daubringen und Ruttershausen	47	3	1,7243	4	
15	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen, Odenhausen und Kesselbach	17	0	2,4648	4	
16	Naunheim und Waldgirmes	28	6	3,8261	4	
17	Niederohmen und Merlau	204	13	2,8688	4	
18	Steinbach	216	16	2,3172	4	
19	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	50	9	0,3086	4	
20	Wieseck	40	7	2,3990	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll.

Gießen, den 18. Februar 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

In Verhinderung des Dirigenten:

v. Willich.

Pietsch.

Ueberſicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	—	1167	2	1,022	6	460	0	3,218	6	63	—	—	6	Defizit im Kirchenbüdget u. Herſtellung der alten Kirchhofsmauer. Auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner.
2	Alzey	—	—	8879	5	1,521	6	3370	1	3,388	6	870	—	—	6	Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.
3	Bechenheim . .	—	—	—	—	—	—	230	2	2,836	6	—	—	—	—	
4	Bermersheim . .	—	—	403	4	0,107	6	131	1	0,284	6	—	—	—	—	
5	Bornheim . . .	—	—	491	2	2,395	6	220	0	3,936	6	9	—	—	6	Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner.
6	Dautenheim . .	—	—	518	4	0,365	6	347	2	1,165	6	153	—	—	6	Kapitalzinſen. Auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner.
7	Erbesbüdesheim .	—	—	489	1	1,259	6	1385	3	2,106	6	a) 271	—	—	6	Lehrergehalt, Unterhaltungskoſten des Schulhauſes u. Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner.
												b) 178	—	—	6	Dergl. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
8	Eſſelborn . . .	—	—	461	3	0,541	6	144	0	3,241	6	75	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
9	Flomborn . . .	—	—	224	0	3,185	6	2512	7	2,703	6	153	—	—	6	Wie Ord.-Nr. 8.
10	Dietesheim . .	—	—	189	2	3,542	6	1200	18	0,193	6	—	—	—	—	
11	Flonheim . . .	—	—	—	—	—	—	720	1	0,186	6	a) 143	—	—	6	Wie 5.
												b) 60	—	—	6	Gehalt der Weinbergſchützen. Auf das Normalſteuerkapital der Weinbergsbeſitzer.
12	Framersheim . .	—	—	520	0	3,741	6	—	—	—	—	a) 228	—	—	6	Kapital- u. Zinſenzahlung. Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
												b) 250	—	—	6	Lehrergehalt u. ſonſtige Ausgaben für die Schule. Auf das Normalſteuerkap. der ev., iſraelit. und deutſchkathol. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Framersheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) 24	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
												d) 760	1	1,530	6	Auf das Normalsteuerkapital der Einwohner und Forensen exclusive des Köngernheimer-Stücks.
												e) 150	0	1,031	6	Desgl. incl. des Köngernheimer-Stücks.
13	Freimersheim . .	—	—	509	4	1,706	6	180	0	2,707	6	a) 137	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
												b) 282	—	—	6	Wie 8.
14	Heimersheim . .	—	—	685	2	1,071	6	818	2	2,171	6	a) 178	—	—	6	Wie 8.
												b) 54	—	—	6	Wie 13 a.
15	Heppenheim b/A.	—	—	676	3	0,256	6	462	1	3,372	6	6	—	—	6	Wie 2.
16	Kettenheim . .	—	—	422	2	2,565	6	610	3	1,033	6	—	—	—	—	
17	Köngernheim . .	—	—	260	3	0,430	6	—	—	—	—	a) 60	0	2,183	6	Auf das Normalsteuerkapital der Einwohner und Forensen exclus. des Köngernheimer-Stücks.
												b) 55	0	1,546	6	Desgl. incl. des Köngernheimer-Stücks.
18	Lonsheim . . .	—	—	200	1	0,542	6	480	2	1,626	6	—	—	—	—	
19	Nack	—	—	—	—	—	—	194	1	1,487	6	—	—	—	—	
20	Niederwiesen . .	—	—	340	3	1,033	6	59	0	1,795	6	70	—	—	6	Lehrergehalt u. sonstige Ausgaben für die Schule u. Herstellung des Friedhofs. Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausschluß der Juden.
21	Odernheim . .	—	—	201	0	1,044	6	1070	1	1,065	6	a) 400	—	—	6	Kapitalzinsen u. Unterhaltung der Kirche, Pfarr- u. Schulhäuser. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												b) 139	—	—	6	Wie 13 a.
												c) 177	—	—	6	Heizung des Schullocals, Lehrergehalt u. Schulbedürfnisse. Auf das Normalsteuerkapital der ev., deutschkathol. und israelit. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
22	Offenheim . . .	—	—	618	3	3,332	6	150	0	2,276	6	a) 600	—	—	6	Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												b) 82	—	—	6	Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
23	Uffhofen . . .	—	—	—	—	—	—	300	1	0,900	6	—	—	—	—	
24	Wahlheim . . .	—	—	299	1	3,979	6	172	1	0,150	6	40	—	—	6	Herstellung der evang. Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
25	Weinheim . . .	—	—	375	1	1,617	6	177	0	2,197	6	a) 228	—	—	6	Wie 13 a.
												b) 219	—	—	6	Kapitalzinsen u. Ausgaben für Kirche und Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												c) 36	—	—	6	Wie 11 b.
26	Wendelsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 25. Februar 1850 durch

Großh. Hess. Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

№ 14.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 89	—	—	—	6	Parzellenvermessungskosten.
												b) 20	—	—	—	6	Grundbuchskosten.
2	Airlenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
3	Annelsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
4	Asselbrunn	—	—	45	2	2,438	6	7	0	0,957	6	a) 23	6	—	—	6	Evangelische Kirchspielskosten.
												b) 4	3	—	—	6	Katholische Kirchspielskosten.
5	Beerfelden	—	—	889	2	2,130	6	1107	3	0,424	6	a) 274	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 9	4	—	—	6	Wie 4 b.
6	Birkert B. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
7	Birkert H. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
8	Bockenrod	—	—	64	2	0,060	6	104	3	0,244	6	a) 18	—	—	—	6	Wie 4 a. nach Reichelsheim.
												b) 13	7	—	—	6	Deßgl. nach Fränkisch Crumbach.
9	Böllstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—	—	—	6	Wie 1 a.
10	Breitenbrunn	—	—	223	2	2,681	6	280	3	0,574	6	a) 106	—	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 7	1	—	—	6	Wie 4 a.
												c) —	4	—	—	6	Wie 4 b.
11	Bullau mit Eutergrund	—	—	340	7	2,217	6	77	1	0,857	6	54	1	—	—	6	Wie 4 a.
12	Darsberg	—	—	114	3	1,647	6	8	0	0,785	6	56	—	—	—	6	Wie 1 a.
	Dorferbach	—	—	—	—	—	—	118	2	1,803	6	—	—	—	—	—	
14	Dusenbach	—	—	50	2	0,174	6	40	1	1,329	6	—	—	—	—	—	
15	Eberbach	—	—	27	1	0,574	6	79	2	2,442	6	—	—	—	—	—	
16	Ebersberg	—	—	271	8	1,135	6	27	0	2,981	6	—	—	—	—	—	
17	Elsbach	—	—	50	2	3,762	6	4	0	0,833	6	—	7	—	—	6	
18	Erbach	—	—	420	1	1.214	6	775	2	1,021	6	a) 85	—	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 45	3	—	—	6	Wie 4 b.
19	Erbuch	—	—	87	5	1,951	6	—	—	—	—	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
20	Erlenbach	—	—	538	2	2,551	6	112	3	1,225	6	26	—	—	—	6	Wie 1 b.
21	Ernsbach	—	—	246	17	1,483	6	—	—	—	—	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
22	Erzbach	—	—	371	8	3,934	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Etzean	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4	—	—	6	Wie 4 a.
24	Etzengesäß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
25	Falkengesäß	—	—	70	0	3,271	6	—	—	—	—	a) 70	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 48	—	—	—	6	Wie 1 a.
26	Forstel	—	—	100	2	3,370	6	36	0	3,855	6	—	—	—	—	—	
27	Fraunauses	—	—	23	1	2,249	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Frohnhofen	—	—	67	3	2,774	6	94	4	1,268	6	—	—	—	—	—	
29	Fürstengrund	—	—	631	10	0,092	6	—	—	—	—	—	6	—	—	6	Wie 4 b.
30	Gammelsbach	—	—	576	7	3,326	6	—	—	—	—	a) 82	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 44	—	—	—	6	Wie 1 a.
31	Gersprenz	—	—	503	17	1,431	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Grein	—	—	174	8	3,131	6	4	0	0,760	6	14	—	—	—	6	Wie 1 a.
33	Großgumpen	—	—	290	2	3,563	6	39	0	1,499	6	—	—	—	—	—	
34	Günterfürst	—	—	394	8	2,729	6	87	1	3,388	6	6	—	—	—	6	Wie 4 b.
35	Güttersbach	—	—	364	6	2,725	6	123	1	3,902	6	12	—	—	—	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
36	Gumpersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
37	Haingrund	—	—	379	8	1,492	6	—	—	—	—	a) 15	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 2	4	—	—	6	Wie 4 b.
38	Hainstadt	—	—	482	4	2,436	6	2618	20	1,197	6	a) 21	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 11	—	—	—	6	Wie 4 b.
39	Haisterbach	—	—	219	4	3,617	6	55	1	0,409	6	2	—	—	—	6	Wie 4 b.
40	Hassenroth	—	—	—	—	—	—	106	2	0,529	6	—	—	—	—	—	
41	Herbstahl	—	—	253	6	2,253	6	178	4	1,247	6	16	—	—	—	6	Wie 4 a.
42	Hembach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
43	Hesselbach	—	—	330	12	3,103	6	82	3	0,626	6	80	—	—	—	6	Wie 4 b.
44	Hetschbach	—	—	363	7	0,916	6	157	2	3,976	6	5	4	—	—	6	Wie 4 b.
45	Hetzbach	—	—	400	4	1,311	6	135	1	0,535	6	a) 86	1	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 3	—	—	—	6	Wie 4 b.
46	Hiltersklingen	—	—	335	9	0,104	6	271	5	1,534	6	25	—	—	—	6	Wie 35.
47	Hirschhorn	—	—	—	—	—	—	1800	6	2,602	6	—	—	—	—	—	
48	Höchst	—	—	1146	4	0,229	6	724	2	1,831	6	—	—	—	—	—	
49	Höllerbach	—	—	233	7	3,595	6	28	0	2,989	6	—	—	—	—	—	
50	Hüttenthal	—	—	308	5	1,230	6	363	5	2,754	6	32	—	—	—	6	Wie 35.
51	Hummetroth	—	—	193	4	3,050	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Kailbach	—	—	268	10	3,681	6	90	3	2,669	6	a) 17	5	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 20	—	—	—	6	Wie 1 a.
53	Kimbach	—	—	538	7	2,951	6	75	1	0,244	6	1	1	—	—	6	Wie 4 b.
54	Kirchbeerfurth	—	—	372	9	2,874	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Kirchbrombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
56	Kleingumpen	—	—	631	9	3,794	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	König	—	—	852	2	3,671	6	252	0	2,981	6	—	7	—	—	6	Wie 4 b.
58	Langenbrombach											235	—	—	—	6	Wie 35.
	B. S.	—	—	159	1	3,001	6	335	3	0,123	6	—	—	—	—	—	

№ 14.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
59	Langenbrombach F. S.	—	—	177	5	1,571	6	58	1	1,177	6	38	—	—	—	6	Wie 4 a.
60	Langenthal	—	—	258	5	0,900	6	16	0	1,252	6	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
61	Laudenau	—	—	387	6	0,893	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
62	Lauerbach	—	—	200	8	3,500	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	Lützelwiebelsbach	—	—	1189	9	3,853	6	177	1	1,750	6	a) 16	2	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 6	—	—	—	6	Wie 4 b.
64	Michelstadt	—	—	940	2	0,515	6	450	0	3,430	6	a) 393	1	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 21	—	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 268	—	—	—	6	Wie 35.
65	Mittelkinzig	—	—	46	1	2,251	6	174	5	3,261	6	—	—	—	—	—	
66	Momart	—	—	200	3	2,964	6	—	—	—	—	a) 48	2	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 2	—	—	—	6	Wie 4 b.
67	Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	53	8	3,235	6	—	—	—	—	—	
68	Mümlinggrumbach	—	—	—	—	—	—	218	1	3,596	6	—	—	—	—	—	
69	Neckarhausen	—	—	193	11	3,230	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Neckarsteinach	—	—	688	3	0,418	6	1290	5	1,890	6	68	—	—	—	6	Wie 1 a.
71	Neustadt	—	—	—	—	—	—	284	1	3,033	6	—	—	—	—	—	
72	Niederkainsbach	—	—	223	3	0,192	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
73	Niederkinzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
74	Oberkainsbach	—	—	709	10	1,857	6	491	5	1,739	6	—	—	—	—	—	
75	Oberkinzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	Wie 2.
76	Oberkleingumpen	—	—	52	1	2,737	6	7	0	0,885	6	—	—	—	—	—	
77	Obermossau	—	—	194	2	3,027	6	177	2	0,945	6	a) 15	—	—	—	6	Wie 35.
												b) 16	—	—	—	6	Wie 1 a.
78	Obernauses	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
79	Oberostern	—	—	420	4	0,995	6	—	—	—	—	—	4	—	—	6	Wie 4 b.
80	Obersensbach	—	—	255	6	0,868	6	41	0	2,858	6	41	6	—	—	6	Wie 4 a.
81	Olfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 2.
82	Pfaffenbeerfurth	—	—	325	5	0,387	6	100	1	1,769	6	—	—	—	—	—	
83	Pfirschbach	—	—	138	4	1,634	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Raibreitenbach	—	—	207	2	2,282	6	266	3	0,155	6	a) 44	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 27	—	—	—	6	Wie 4 b.
85	Rehbach	—	—	267	3	3,559	6	29	0	1,661	6	59	—	—	—	6	Wie 4 a.
86	Reichelsheim	—	—	947	4	0,807	6	424	1	3,501	6	—	—	—	—	—	
87	Rimhorn	—	—	307	2	2,983	6	—	—	—	—	—	6	—	—	6	Wie 4 b.
88	Rohrbach	—	—	380	7	3,483	6	39	0	2,553	6	—	—	—	—	—	
89	Rothenberg mit Oberhainbrunn u. Kortelshütte	—	—	—	—	—	—	469	3	0,095	6	90	—	—	—	6	Wie 1 a.
90	Sandbach	—	—	—	—	—	—	700	6	2,250	6	—	—	—	—	—	
91	Schloßnauses	—	—	33	9	2,022	6	45	2	2,540	6	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.			fl.	1/10	kr.	pf.		
92	Schöllenbach mit Hohberg und Kailbach diess.	—	—	276	4	3,777	6	100	1	1,578	6	a)	100	—	—	—	6	Schulbedürfnisse Hohberg und Kailbach allein.
												b)	95	—	—	—	5	Desgl. Schöllenbach allein.
												c)	53	6	—	—	—	Wie 4 a.
93	Schönnen	—	—	124	3	1,062	6	77	1	2,739	6		1	—	—	—	6	Wie 4 b.
94	Seckmauern	—	—	—	—	—	—	275	3	0,955	6	a)	27	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	39	—	—	—	6	Wie 4 b.
95	Steinbach	—	—	1572	9	0,683	6	—	—	—	—	a)	113	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	89	2	—	—	6	Wie 4 b.
												c)	40	—	—	—	6	Wie 1 b.
96	Steinbuch	—	—	162	3	2,917	6	15	0	1,046	6	a)	93	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	12	3	—	—	6	Wie 4 b.
97	Stockheim	—	—	70	3	2,095	6	—	—	—	—	a)	16	4	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
98	Unterfinkenbach	—	—	73	3	1,945	6	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
99	Untermossau	—	—	40	0	2,343	6	62	0	2,800	6		2	—	—	—	6	Wie 4 b.
100	Unterostern	—	—	220	3	2,662	6	—	—	—	—		—	3	—	—	6	Wie 4 b.
101	Unterschönmattenwaag	—	—	598	4	2,991	6	376	2	2,063	6	a)	46	—	—	—	6	Wie 4 b.
												b)	44	—	—	—	6	Wie 1 a.
102	Untersensbach	—	—	560	8	0,142	6	216	2	2,637	6		58	1	—	—	6	Wie 4 a.
103	Vielbrunn	—	—	550	3	2,038	6	—	—	—	—		4	5	—	—	6	Wie 4 b.
104	Wallbach	—	—	69	1	3,692	6	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
105	Weitengesäß	—	—	711	11	0,911	6	19	0	0,912	6	a)	62	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	15	—	—	—	6	Wie 4 b.
												c)	41	—	—	—	6	Wie 35.
106	Wiebelsbach	—	—	—	—	—	—	521	5	2,236	6		—	—	—	—	—	
107	Winterkasten	—	—	806	8	2,539	6	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
108	a) Würzberg, allein	—	—	19	0	1,046	6	230	2	2,288	6		—	—	—	—	—	
	b) Würzberg mit Eulbach	—	—	126	1	2,961	6	23	0	0,914	6	a)	57	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b)	26	—	—	—	6	Wie 4 b.
109	Zell	—	—	490	7	2,486	6	49	0	2,568	6		52	1	—	—	6	Wie 4 a.
													4	—	—	—	6	Wie 4 b.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:
1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die Parzellenvermessungs- und Grundbuchskosten auf das Steuerkapital der Besitzer, und
3) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahrs statt finden soll.

Erbach am 20. Februar 1850.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1850 gehalten und am 15. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Katholisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Montags und Dienstags von 5—6 Uhr, ord. Prof. Dr. Lutterbeck.

Apologetik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 8—9 Uhr, Derselbe.

Auserlesene Stellen aus den Büchern Samuels, mit besonderer Berücksichtigung der hebräischen Grammatik, Samstags von 8—9 Uhr, öffentlich, ord. Prof. Dr. Löhnis.

Die Weissagungen des Jesaja, an den drei ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, Derselbe.

Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Das Evangelium nach Markus, an den vier letzten Wochentagen von 5—6 Uhr, ord. Professor Dr. Lutterbeck.

Der Brief des heil. Paulus an die Hebräer, an den drei letzten Wochentagen von 7—8 Uhr, ord. Prof. Dr. Löhnis.

Die Lehrbegriffe des Neuen Testaments, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Lutterbeck.

Die erste Hälfte der Kirchengeschichte, an den fünf ersten Wochentagen von 3—4 Uhr und Montags von 11—12 Uhr, ord. Professor Dr. Scharpff.

Kirchliche Archäologie, an den drei ersten Wochentagen von 2—3 Uhr, Derselbe.

Die erste Hälfte der Moral, an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ord. Professor Dr. Fluck.

Katholisches Kirchenrecht, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, ord. Professor Dr. Scharpff.

Der erste Theil der Pastoral, nach seinem demnächst bei G. J. Manz in Regensburg erscheinenden

„Lehrbuch der katholischen Pastoral. Zweites Buch. Homiletik." Montags und Dienstags von 10—11 Uhr, ord. Professor **Dr.** Fluck.

Geschichte der Kanzelberedsamkeit in der occidentalischen Kirche, Samstags von 9—10 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Auf Verlangen erbietet sich ord. Professor **Dr.** Löhnis zur Leitung schriftlicher oder mündlicher Uebungen in seinen betreffenden Vorlesungen, und ord. Professor **Dr.** Scharpff zu einem unentgeltlichen Examinatorium aus der Kirchengeschichte.

Für die Vorlesung über Dogmatik wird gesorgt werden.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, vierstündig, von 8—9 Uhr, ord. Professor **Dr.** Baur.

Einleitung in das alte Testament, fünfstündig, von 4—5 Uhr, ord. Professor **Dr.** Knobel.

Grammatische Erklärung des Abschnittes 1 Sam. 8—10, öffentlich, Samstags von 3—4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, fünfstündig, von 3—4 Uhr, ord. Professor **Dr.** Baur.

Erklärung des Buches Hiob, fünfstündig, von 3—4 Uhr, ord. Professor **Dr.** Knobel.

Biblische Theologie des Alten Testaments, vierstündig, von 8—9 Uhr, ord. Professor **Dr.** Hesse.

Synopsis der 3 ersten Evangelien, nach seinen synoptischen Tabellen (Gießen bei Heinemann 1849), sechsstündig, von 10—11 Uhr, ord. Professor **Dr.** Köllner.

Erklärung der Briefe an die Korinthier, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ord. Professor **Dr.** Credner.

Geschichte des Christenthums und der neutestamentlichen Schriften von der Entstehung des ersteren an bis zur Entstehung der katholischen Kirche, fünfstündig, von 9—10 Uhr, Derselbe.

Evangelische Dogmatik, zweiter Theil, sechsstündig, von 7—8 Uhr, ord. Professor **Dr.** Hesse.

Christliche Moral, sechsstündig, von 11—12 Uhr, ord. Professor **Dr.** Köllner.

Katechetik, zweistündig, von 8—9 Uhr, ord. Professor **Dr.** Hesse.

Homiletik, nach seinen Grundzügen der Homiletik (Gießen bei Ricker 1848), dreistündig, von 9—10 Uhr, ord. Professor **Dr.** Baur.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie, ord Professor **Dr.** Weiß, 4 Stunden wöchentlich.

Naturrecht, Kanzler und ord. Professor **Dr.** Birnbaum, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, mit Rücksicht auf das Mackeldey'sche Lehrbuch, ord. Professor **Dr** von Löhr, täglich von 11—12½ Uhr.

Pandecten, ord. Professor **Dr.** von Madai, täglich von 10—12 Uhr.

Dieselbe Vorlesung halten Privatdocent **Dr.** Renner mit Rücksicht auf das Lehrbuch von Wening-Ingenheim, täglich von 7—9 und 11—12½ Uhr und Privatdocent **Dr.** von Helmolt nach von Vangerow's Leitfaden, täglich von 10—11 und von 11—12½ Uhr.

Das römische Erbrecht, ord. Professor **Dr.** von Löhr, mit Rücksicht auf Wening-Ingenheim, täglich von 9—10 Uhr.

Die römischen dinglichen Rechte und ihr Verhältniß zum deutschen Rechte, Privatdocent **Dr.** von Helmolt, 3 Stunden wöchentlich, unentgeltlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, ord. Professor **Dr.** Weiß, 6 Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr.

Gemeines deutsches Privatrecht, ord. Professor **Dr.** Renaud, täglich von 11—12½ Uhr und in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Geschichte der deutschen Privatrechts-Institute, Privatdocent Dr. Sandhaas, unentgeltlich, 2 Stunden wöchentlich.

Deutsches öffentliches Recht, Kanzler und ord. Professor Dr. Birnbaum, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12½ Uhr.

Dieselbe Vorlesung hält ordentlicher Professor Dr. Wippermann, in 5 Stunden, von 5—6 Uhr.

Völkerrecht, ord. Professor Dr. Wippermann, in 4 Stunden, von 4—5 Uhr.

Kirchenrecht, ord. Professor Dr Weiß, täglich von 10—11 Uhr.

Gemeiner deutscher Civilproceß, Privatdocent Dr. von Helmolt, 8 Stunden wöchentlich.

Das Hessische Gesetz vom 28. October 1848, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Privatdocent Dr. Seitz, eine Stunde wöchentlich.

Civilproceß-Practikum und Relatorium, ord. Professor Dr. Renaud, 2 Stunden wöchentlich.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, 3mal wöchentlich, von 10—11 Uhr, öffentlich, außerord. Professor Dr. Wetter.

Osteologie und Syndesmologie, von 10—11 Uhr, an den drei letzten Wochentagen, Prosector Dr. Eckhard.

Allgemeine Anatomie, an den vier ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, Derselbe.

Physiologie des Menschen, mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen, täglich von 7—8 Uhr, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, ord. Professor Dr. Bischoff.

Vergleichende Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags, von 9—10 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr, Derselbe.

Neueste Literatur der Pathologie, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, außerord. Professor Dr. Winther.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen, fünfmal wöchentlich, von 7—8 Uhr, ord. Professor Dr. Vogel.

Allgemeine Therapie, 3 Stunden wöchentlich, außerord. Professor Dr. Wetter.

Medicinische Semiotik und Diagnostik mit practischen Uebungen, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, ord. Professor Dr. Vogel.

Augenheilkunde, wöchentlich vier Stunden, außerord. Professor Dr. Wetter.

Chirurgische Operationslehre, mit Uebungen an Leichen, täglich von 9—10 Uhr, ord. Professor Dr. Wernher.

Verbandlehre, zweimal wöchentlich, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfe, täglich von 9—10 Uhr, ord. Professor Dr. von Ritgen.

Geburtshülfliche Explorirübungen, wöchentlich zweimal, in einer noch zu bestimmenden Stunde, ord. Professor Dr. von Ritgen.

Psychiatrie, täglich Morgens von 6—7 Uhr, Derselbe.

Pharmacognosie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, ord. Professor Dr. Phöbus.

Die Lehre von den Heilquellen und Seebädern, Mittwochs und Samstags von 6—7 Uhr, Morgens, Derselbe.

Toxicologie, viermal wöchentlich, Derselbe.

Receptirkunst mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Privatdocent Physicatsarzt Dr. Stammler.

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 6—7 Uhr, außerord. Professor Dr. Mettenheimer.

Derselbe wird in Verbindung mit diesem Vortrag Mittwochs Nachmittags auf medicinisch-pharmaceutische Botanik Bezug habende öffentliche Excursionen vornehmen.

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst mit practischen Uebungen, Mittwochs und Sonnabends Morgens von 6—7 Uhr, Derselbe.

Gerichtliche Medicin, wöchentlich 6 Stunden, ord. Professor Dr. Wilbrand.

Medicinische Polizei, wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.

Ausgewählte Kapitel aus der **Gynaecologia forensis**, namentlich vom Kindesmorde, wöchentlich 3 Stunden, Derselbe.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ord. Professor Dr. Vogel.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfliche Klinik, von 2—3 Uhr täglich und bei Geburten, ord. Professor Dr. von Ritgen.

Theoretische Zoo-Chirurgie, II. Theil, ord. Honorar-Professor Dr. Vix.

Allgemeine Zoo-Pathologie, Derselbe.

Zoo-Pharmacodynamik, Derselbe.

Viehzucht und

Zoo-Diätetik, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Encyclopädie der Philosophie, in Verbindung mit den Anfangsgründen der Geschichte der Letzteren, vier Stunden wöchentlich, außerord. Professor Dr. Schilling.

Einleitung in die Philosophie, wöchentlich zweimal, öffentlich, ord. Professor Dr. Schmid.

Logik, nebst einer Darstellung des Verhältnisses der Philosophie zu den übrigen Wissenschaften und ihrer Entwickelung in der Geschichte, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Logik, zweimal wöchentlich, außerord. Professor Dr. Schilling.

Logik, mit besonderer Rücksicht auf die Naturwissenschaften und das inductorische Erkennen, zweistündig, außerord. Professor Dr. Carriere.

Anthropologie, besonders aus dem psychologischen und kulturhistorischen Gesichtspunkte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, vierstündig, außerord. Professor Dr. Schilling.

Geschichte der Philosophie, vierstündig, außerord. Professor Dr. Carriere.

Innere Entwickelungsgeschichte des christlichen Geistes, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Schmid.

Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, mit besonderer Rücksicht auf Religionsphilosophie und Ethik, zweimal wöchentlich, Repetent Dr. Noack.

Religionsgeschichte und Mythologie der vorchristlichen Völker, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Christliche Dogmengeschichte, in kritisch-philosophischer Entwickelung, fünfmal wöchentlich, Morgens von 7—8 Uhr, Derselbe.

Biblische Theologie des Neuen Testaments, als kritisch-geschichtliche Entwickelung des urchristlichen Glaubens, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Moral und Religionsphilosophie, wöchentlich zweimal, ord. Honorar-Professor Dr. Braubach.

Pädagogik, wöchentlich dreimal, Derselbe.

Naturrecht, nach dem vierten seiner 12 Bücher vom Staate, von 4—5 Uhr, ord. Prof. Dr. Schmitthenner.

Allgemeine Kunstgeschichte, mit Benutzung der academischen Sammlungen, vierstündig, außerord. Professor Dr. Carriere.

Mathematik, Physik und Technologie.

Reine Mathematik, vierstündig, ord. Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Geometrie, Dienstags, Donnerstags und Samstags von 7—8 Uhr, Derselbe.

Analytische Mechanik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Wahrscheinlichkeitsrechnung, Mittwochs und Samstags von 10—11 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Trigonometrie, dreistündig, außerord. Professor Dr. Zamminer.

Differential- und Integralrechnung, fünfstündig, Derselbe.

Feldmeßkunst, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr, in Verbindung mit der Einübung des Gebrauchs der Instrumente und der Anwendung der Meßmethoden, ord. Professor Dr. Umpfenbach.

Niedere und höhere Feldmeßkunst, mit practischen Uebungen an allen gebräuchlichen Meßwerkzeugen und Einübung der Methoden der Aufnahme, dreistündig, außerord. Professor Dr. Zamminer.

Physikalische Geographie, in noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Dieffenbach.

Experimentalphysik, täglich von 8—9 Uhr, ord. Professor Dr. Buff.

Hydraulik, Mittwochs und Samstags von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Organische Chemie, Montags, Dienstags und Freitags, von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Strecker.

Chemie der Erde, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Experimentalchemie, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr, ord. Professor Dr. von Liebig.

Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Practisch-analytischer Cursus im chemischen Filiallaboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, außerord. Professor Dr. Will.

Anwendung des Löthrohrs in der Chemie und der Mineralogie, Samstags früh von 6—8 Uhr, Derselbe.

Agriculturchemie, (Anwendung der Chemie auf Landwirthschaft und Bodenkunde) dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Knapp.

Metallurgie (Technologie der Metalle) dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derselbe.

Krystallographie, mit Demonstrationen und Uebungen an Zeichnungen, Modellen, Mineralien und chemischen Producten, und mit Beziehung auf seine Einleitung in die Krystallographie (Braunschweig 1849) Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr, außerord. Professor Dr. Kopp.

Uebungen im krystallographischen Zeichnen, Samstags von 2—5 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Constructionslehre, dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Uebungen täglich von 11—12 Uhr, ord. Professor Dr. von Ritgen.

Straßen- und Brückenbau, dreimal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Maschinenzeichnen, dreimal wöchentlich, von 3—5 Uhr, Derselbe.

Planzeichnen, dreimal wöchentlich, von 3—5 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, täglich von 2—3 Uhr, Derselbe.

Naturgeschichte.

Botanik mit Excursionen, fünfstündig von 7—8 Uhr, Montags bis Freitags, außerord. Professor Dr. Hoffmann.

Kryptogamenkunde, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

Examinatorien und Privatissima in der Botanik, Derselbe.

Geologie und Paläontologie, nach seiner Privatsammlung, in den ersten vier Wochentagen, von 5 – 6 Uhr Morgens, ord. Professor Dr. von Klipstein.

Geognosie von Westdeutschland, mit besonderer Rücksicht auf Hessen und Nassau, mit Zuhülfenahme seiner Privatsammlung, und verbunden mit Excursionen, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Geognosie und Petrefactenkunde, mit Excursionen, fünfmal wöchentlich von 9 – 10 Uhr, Privatdocent Dr. Dieffenbach.

Oryktognosie, fünfmal wöchentlich, von 6—7 Uhr Morgens, außerord. Professor Dr. Ettling.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der Staatswissenschaften, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Schmitthenner.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, fünfmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Heyer.

Forstbotanik, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr, ord. Professor Dr. Heyer.

Wald-Ertragsregelung und Werthrechnung, Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Forsteinrichtung und Forsttaxation, viermal wöchentlich, außerord. Professor Dr. Zimmer.

Forstliche Klimatologie, zweistündig, Privatdocent Dr. Heyer.

Darstellung und Kritik der Fachwerksmethode, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Practische Demonstrationen im Forstversuchsgarten, in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, ord. Professor Dr. Heyer.

Forstliche Excursionen und practische Uebungen, zweimal wöchentlich, außerord. Professor Dr Zimmer.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, fünfmal wöchentlich, ord. Professor Dr. Schäfer.

Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden, viermal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der römischen Staatsverfassung; Fortsetzung, die Kaiserzeit, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philologie und Literatur.

Philosophie der Sprache dreimal wöchentlich, außerord. Professor Dr. Otto.

Encyclopädie und Methodologie der Philologie, vierstündig, außerord. Professor Dr. Fritzsche.

a) Altklassische.

Anleitung zur klassischen Kritik und Hermeneutik, verbunden mit Handschriftenkunde, siebenmal wöchentlich, außerord. Professor Dr. Otto.

Römische Literaturgeschichte, vierstündig, ord. Professor Dr. Osann.

Poesie der Griechen, Dienstags von 5—6 Uhr, öffentlich, außerord. Professor Dr. Carriere.

Griechische Syntax, zweistündig, außerord. Professor Dr Fritzsche.

Lateinisches und Griechisches Conjugationssystem, vom sprachvergleichenden Standpunkte aus betrachtet, viermal wöchentlich, außerord. Professor Dr. Otto

Pindars Pythische Siegslieder, zweistündig, ord. Professor Dr. Osann.

Erklärung der Apostelgeschichte des Lucas, vierstündig, außerord. Professor Dr. Fritzsche.

Erklärung auserwählter Gedichte des Propertius, zweistündig, öffentlich, außerord. Professor Dr. Otto.

Exegetische Uebungen, außerord. Professor Dr. Fritzsche.

Griechische Gesellschaft, privatissime, Derselbe.

b) Orientalische.

Hebräische Grammatik, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus dem Pentateuch, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags von 7 – 8 Uhr, ord. Professor Dr. Vullers.

Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung der **Chrestomathia Syriaca** von Rödiger, Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr, Derselbe.

Grammatik der persischen Sprache, nach seinen **Institut. Ling. Pers.**, nebst Erklärung der **Narrationes Pers.** von Rosen, Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcursus, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Sanscrit-Literaturgeschichte, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des arabischen Lehrcursus, Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des syrischen und persischen Lehrcursus, in getrennten, noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der neueren Literatur, viermal wöchentlich, ord. Professor Dr. Adrian.

Geschichte der deutschen Literatur bis 1740, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Weigand.

Evangelium des heil. Matthäus, aus der althochdeutschen Uebersetzung der Tatianischen Evangelien-Harmonie (herausgegeben von Schmeller), dreistündig, Derselbe.

Erklärung von Shakspeare's Macbeth, zweimal wöchentlich, ord. Professor Dr. Adrian.

Erklärung der Satyren des Boileau, zweimal wöchentlich, ord. Professor Dr. Adrian.

Fortsetzung der Erklärung der **Divina commedia** des Dante, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung ausgewählter Gedichte Petrarcha's, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet ord. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags, und läßt Montags und Donnerstags die Politik des Aristoteles erklären.

Juvenalis läßt Mittwochs und Samstags erklären außerord. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 27. Februar der Domänenbote Paulus Beck zu Schotten;
2) am 2. März die Districtssteuereinnehmer Johann Andreas Lera zu Langen und Conrad Obermann zu Engelrod.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Herchenhain, im Regierungsbezirke Nidda; mit einem jährlichen Gehalte von 1288 Gulden.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 27. März 1850.

Inhalt: 1) Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1849, 1850, 1851 und 1852; — 2) Desgl. zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg für 1850; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Pfeddersheim für 1850; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim für 1850; — 5) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Mainz für 1850; — 6) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Characterverleihung; — 9) Dienstentlassung.

Uebersicht der für 1849, 1850, 1851 und 1852 genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Normalsteuerkapital.		Ausschläge für				Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.
		fl.	1/10	1849.	1850.	1851.	1852.	kr.	pf.	
1	Hirschhorn	220	2	60	60	60	—	16	1,396	6
2	Höchst	1374	8	—	165	—	—	7	0,805	6
3	Michelstadt	1850	8	—	489	—	—	15	3,411	6
4	Neckarsteinach	897	9	—	190	—	—	12	2,786	6
5	Neustadt	855	5	—	167	167	166	11	2,757	6
6	Pfaffenbeerfurt	215	2	—	34	—	—	9	1,919	6
7	Reichelsheim	2620	—	—	348	—	—	7	3,878	6
8	Wimpfen	400	7	—	30	30	—	4	1,969	6

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October der betreffenden Jahre erfolgen soll.

Erbach den 22. Februar 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

№ 15.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	600	1	2,653	4	132	0	1,95	4	Aeltere Kriegskosten, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
2	Arnsburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Assenheim . . .	—	—	—	—	—	—	200	—	2,529	4	a) 628	2	2,332	4	a) Wie ad 1.
												b) 265	1	1,214	4	b) Parzellenvermessungskosten, auf die Parzellenbesitzer.
4	Bauernheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Beyenheim . .	—	—	—	—	—	—	300	1	2,252	4	405	3	0,963	4	Wie ad 1.
6	Bellersheim . .	—	—	—	—	—	—	1167	4	1,882	4	—	—	—	—	
7	Bettenhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	395	2	3,504	4	Wie ad 1.
8	Birklar . . .	—	—	781	5	1,509	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bodenrod . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bönstadt . . .	—	—	153	—	3,206	4	785	3	0,495	4	—	—	—	—	
11	Bruchenbrücken .	—	—	685	3	3,467	4	550	2	1,322	4	128	—	2,820	—	Wie ad 1.
12	Büdesheim . .	—	—	—	—	—	—	611	1	2,544	4	189	0	2,727	—	Wie ad 1.
13	Burggräfenrod .	—	—	—	—	—	—	650	3	1,318	4	—	—	—	—	
14	Butzbach . . .	—	—	—	—	—	—	1620	2	2,357	4	2056	3	2,398	4	Wie ad 1.
15	Dorfgill . . .	—	—	650	7	0,798	4	74	—	3,208	4	26	—	1,314	4	Wie ad 1.
16	Eberstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1415	7	1,356	4	—	—	—	—	
17	Fauerbach I. . .	—	—	—	—	—	—	155	—	3,531	4	365	2	0,992	4	Wie ad 1.
18	Fauerbach II. .	—	—	—	—	—	—	1100	3	3,829	4	—	—	—	—	
19	Friedberg mit Burg . . .	—	—	—	—	—	—	1480	1	2,808	4	1916	2	3,145	4	Auf die evangel. Parochianen.
20	Gambach . . .	—	—	1400	5	0,623	4	587	1	1,957	4	1270	4	0,986	4	Wie ad 1.
21	Griedel . . .	—	—	525	2	0,371	4	897	3	1,022	4	475	2	1,135	4	Wie ad 1.
22	Großkarben . .	—	—	—	—	—	—	1300	3	2,013	4	—	—	—	—	
23	Grüningen . .	—	—	890	4	2,725	4	—	—	—	—	94	—	2,017	4	Wie ad 1.
24	Hausen mit Oes, siehe Niederweisel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Heldenbergen . .	—	—	—	—	—		714	1	2,174	4	326	0	3,448	4	Wie ad 1.
26	Hochweisel . .	—	—	—	—	—	—	500	3	2,045	4	—	—	—	—	
27	Höchst a. d. N. .	—	—	—	—	—	—	1500	13	0,015	4	264	3	3,854	4	Wie ad 1.
28	Holzhausen . .	—	—	—	—	—	—	200	0	3,596	4	—	—	—	—	
29	Holzheim . . .	—	—	515	2	1,720	4	92	—	1,736	4	764	3	2,545	4	Wie ad 1.
30	Hungen . . .	—	—	—	—	—	—	180	—	1,722	4	730	2	0,566	4	Wie ad 1.
31	Ilbenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1650	3	1,254	4	75	0	0,755	4	Wie ad 3 b.
32	Inheiden . . .	—	—	—	—	—	—	248	2	0,502	4	1633	16	1,733	4	Wie ad 1. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
33	Kaichen . . .	—	—	—	—	—	—	500	2	0,310	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
34	Kirchgöns	—	—	1046	5	3,375	4	559	2	3,575	4	185	1	0,209	4	Wie ad 1.
35	Kleinkarben	—	—	—	—	—	—	200	1	0,116	4	—	—	—	—	
36	Kloppenheim	—	—	340	2	0,513	4	470	2	3,030	4	—	—	—	—	
37	Langenhain und Ziegenberg	—	—	500	3	2,400	4	280	1	3,687	4	153	1	1,911	4	Wie ad 1.
38	Langsdorf	—	—	—	—	—	—	417	1	1,321	4	224	—	3,033	4	Wie ad 1.
39	Maibach	—	—	155	4	0,817	4	150	3	3,686	4	135	3	2,529	4	Wie ad 1.
40	Melbach	—	—	—	—	—	—	100	—	1,046	4	a) 900	2	2,978	4	a) Wie ad 1.
												b) 140	—	1,617	4	b) Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
41	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	2	2,96	4	Wie ad 1. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
42	Münzenberg	—	—	618	2	2,487	4	931	2	3,725	4	74	—	1,499	4	Wie ad 1.
43	Muschenheim	—	—	125	—	3,872	4	400	2	1,213	4	478	3	2,945	4	Wie ad 1.
44	Niedereschbach	—	—	220	0	3,331	4	315	1	0,397	4	50	0	0,852	4	Parzellenvermessungskosten, auf die Parzellenbesitzer.
45	Niederbessingen	—	—	—	—	—	—	246	2	0,790	4	54	—	2,022	4	Wie ad 1.
46	Nieder- und Ober-Florstadt	—	—	—	—	—	—	2030	4	3,504	4	520	1	3,142	4	Wie ad 1.
47	Niedermörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Niederrosbach	—	—	—	—	—	—	378	1	2,695	4	122	—	2,583	4	Wie ad 1.
49	Niederursel	—	—	200	2	1,752	4	900	7	0,004	4	—	—	—	—	
50	Niederweisel mit Hausen	—	—	—	—	—	—	1701	2	3,002	4	a) 922	1	3,916	4	a) Wie ad 1.
												b) 2027	3	1,113	4	b) Neuere Kriegskosten. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
51	Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	701	1	2,062	4	a) 368	0	3,559	4	a) Wie ad 1.
												b) 651	1	2,977	4	b) Parzellenvermessungskosten, auf die Parzellenbesitzer.
52	Nonnenroth	—	—	300	3	3,108	4	360	4	1,011	4	—	—	—	—	
53	Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	692	3	2,684	4	—	—	—	—	
54	Oberau	—	—	—	—	—	—	324	4	3,119	4	145	2	2,431	4	Wie ad 1.
55	Obererlenbach	—	—	600	2	1,201	4	64	0	0,935	4	545	2	3,327	4	Parzellenvermessungskosten, auf die Parzellenbesitzer.
56	Obereschbach	—	—	—	—	—	—	530	2	0,497	4	—	—	—	—	
57	Oberhörgen	—	—	300	2	3,319	4	218	1	1,891	4	199	1	3,177	4	Wie ad 1.
58	Obermörlen	—	—	430	—	3,297	4	527	0	3,562	4	775	1	1,811	4	Wie ad 1.
59	Oberrosbach	—	—	—	—	—	—	500	1	1,001	4	335	1	0,136	4	Wie ad 1.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
60	Oberwöllstadt . .	—	—	1300	5	1,500	4	200	—	2,722	4	—	—	—	—	
61	Okarben . . .	—	—	500	1	3,055	4	1150	3	2,226	4	—	—	—	—	
62	Ockstadt . . .	—	—	1077	2	2,831	4	—	—	—	—	555	2	0,242	4	Wie ad 1.
63	Oppershofen . .	—	—	—	—	—	—	258	1	0,032	4	640	3	0,845	4	Wie ad 1.
64	Offenheim . . .	—	—	—	—	—	—	555	2	3,103	4	168	1	0,508	4	Wie ad 1.
65	Ostheim . . .	—	—	—	—	—	—	246	1	0,261	4	318	1	2,755	4	Wie ad 1.
66	Petterweil . . .	—	—	—	—	—	—	600	2	0,158	4	400	1	2,843	4	Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
67	Pohlgöns . . .	—	—	837	5	2,527	4	210	1	1,185	4	217	1	1,481	4	Wie ad 1.
68	Rendel . . .	—	—	—	—	—	—	245	0	2,519	4	355	1	0,694	4	Wie ad 1.
69	Rockenberg . .	—	—	—	—	—	—	1475	3	3,237	4	—	—	—	—	
70	Rodenbach . . .	—	—	—	—	—	—	94	1	0,389	4	a) 232	3	0,583	4	a) Wie ad 1.
												b) 83	1	0,809	4	b) Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
71	Rodheim . . .	—	—	540	0	3,431	4	1000	1	2,061	4	—	—	—	—	
72	Rödelheim . . .	—	—	4579	8	2,592	4	—	—	—	—	a) 90	—	—	4	a) Auf d. Parochianen der kath. Gemeinde.
												b) 662	1	1,870	4	b) Wie ad 1.
												c) 128	0	1,636	4	c) Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
73	Röthges . . .	—	—	—	—	—	—	115	1	1,402	4	—	—	—	—	
74	Rommelhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Södel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Stammheim . .	—	—	—	—	—	—	460	1	2,105	4	—	—	—	—	
77	Steinbach . . .	—	—	552	4	1,399	4	290	2	0,454	4	75	—	2,907	4	Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
78	Steinfurt . . .	—	—	—	—	—	—	800	2	3,692	4	397	2	3,570	4	Wie ad 1.
79	Traishorloff . .	—	—	—	—	—	—	237	3	0,997	4	162	2	3,270	4	Wie ad 1.
80	Traismünzenberg	—	—	130	2	1,410	4	125	1	0,711	4	74	1	0,215	4	Wie ad 1.
81	Utphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	4	1,103	4	Wie ad 1.
82	Vilbel	—	—	—	—	—	—	450	—	2,913	4	—	—	—	—	
83	Villingen . . .	—	—	—	—	—	—	820	4	2,327	4	28	—	0,770	4	Wie ad 1.
84	Weckesheim . .	—	—	955	7	0,789	4	434	2	2,958	4	a) 240	1	2,905	4	a) Wie ad 1.
												b) 104	—	—	4	b) Parzellenvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
85	Wisselsheim . .	—	—	311	3	0,985	4	649	6	1,581	4	—	—	—	—	
86	Wölfersheim . .	—	—	—	—	—	—	250	—	2,773	4	150	—	2,100	4	Wie ad 1.
87	Wohnbach . . .	—	—	1500	6	1,890	4	331	1	1,090	4	200	—	3,951	4	Wie ad 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, Juli, September und November festgesetzt sind.

Friedberg den 20. Februar 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

№ 15.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Pfeddersheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopie oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bermersheim . .	—	—	101	1	0,358	6	350	3	2,183	6	108	—	—	6	Confessionelle Ausgaben. Auf die evangel. Einwohner.
2	Dalsheim . . .	—	—	418	1	2,317	6	224	0	3,072	6	5	—	—	6	id. Auf die kathol. Einwohner.
												232	—	—	6	id. Auf die evangel. Einwohner.
3	Gundersheim . .	—	—	15	0	0,178	6	244	0	2,680	6	150	—	—	6	id. Auf die kathol. Einwohner.
												311	—	—	6	id. Auf die evangel. Einwohner.
4	Gundheim . . .	—	—	800	3	1,098	6	670	2	2,552	6	—	—	—	—	
5	Heppenheim a. d. Wiese . .	—	—	—	—	—	—	1412	2	3,396	6	—	—	—	—	
6	Herrnsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
7	Hochheim . . .	—	—	—	—	—	—	320	1	0,800	6	260	—	—	6	Confessionelle Ausgaben. Auf die evangel. Einwohner.
8	Hohensülzen . .	—	—	181	1	0,621	6	1080	6	0,986	6	165	—	—	6	id. der evangel. Einwohner.
												9	—	—	6	id. der kathol. Einwohner.
												181	—	—	6	Loskaufpreis von Grundrenten. Auf das Grundsteuerkapital.
9	Horchheim . .	—	—	350	1	1,790	6	1000	3	2,429	6	—	—	—	—	
10	Kriegsheim . .	—	—	50	0	1,033	6	300	1	1,857	6	38	—	—	6	Confessionelle Ausgaben. Auf die evangel. Einwohner.
11	Leiselheim . . .	—	—	571	4	1,441	6	225	1	2,592	6	—	—	—	—	
12	Mölsheim . . .	—	—	208	0	3,763	6	734	3	0,364	6	179	—	—	6	Confessionelle Ausgagaben. Auf die kathol. Einwohner.
												100	—	—	6	id. der evangel. Einwohner.
13	Mörrstadt . .	—	—	371	1	1,034	6	176	0	2,374	6	1540	—	—	6	Loskaufpreis der Grundrenten. Auf das Grundsteuerkapital.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
14	Monsheim . . .	—	—	572	1	2,065	6	1453	3	1,957	6	—	—	—	—	
15	Neuhausen . . .	—	—	220	2	3,268	6	—	—	—	—	1875	—	—	6	Confessionelle Ausgagaben. Auf die ev. Einwohner.
16	Niederflörsheim .	—	—	—	—	—	—	1215	3	1,164	6	—	—	—	—	
17	Oberflörsheim .	—	—	492	0	3,881	6	360	0	2,724	6	98	—	—	6	Confessionelle Ausgaben. Auf die kathol. Einwohner.
												30	—	—	6	id. Auf die ev. Einwohner.
												280	—	—	6	id. Auf die evangelischen und menonitischen Einwohner.
18	Offstein . . .	—	—	963	2	3,236	6	232	0	2,544	6	58	—	—	6	id. Auf die kathol. Einwohner.
19	Pfeddersheim . .	—	—	2352	2	3,648	6	1410	1	2,321	6	32	—	—	6	id. Auf die evangel. Einwohner.
20	Pfiffligheim . .	—	—	576	1	3,895	6	260	0	3,220	6	295	—	—	6	id. Auf die evangel. Einwohner.
21	Wachenheim . .	—	—	400	2	1,711	6	330	1	3,819	6	—	—	—	—	
22	Weinsheim . .	—	—	675	7	3,968	6	243½	1	2,572	6	—	—	—	—	
23	Wiesoppenheim .	—	—	—	—	—	—	450	3	0,485	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 26. Februar 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Appenheim	—	—	275	0	3,771	6	1000	3	1,363	6	175	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												70	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner
2	Aspisheim	—	—	—	—	—	—	800	3	3,195	6	—	—	—	—	
3	Bubenheim	—	—	350	1	3,295	6	326	1	2,640	6	16	—	—	6	Zuschuß in die kath. Kirchenkasse. Auf d. Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
4	Budenheim	—	—	—	—	—	—	605	3	0,272	6	—	—	—	—	
5	Elsheim	—	—	400	1	3,739	6	1000	4	0,245	6	223	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
												209	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
6	Engelstadt	—	—	1330	6	0,112	6	435	1	1,706	6	—	—	—	—	
7	Freiweinheim	—	—	600	7	1,508	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Gaualgesheim	—	—	200	0	1,105	6	1400	2	0,254	6	200	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausschluß der Steuerpflichtigen vom Laurenziberg.
9	Großwinternheim	—	—	875	3	1,458	6	500	1	2,818	6	100	—	—	6	Für Lehrergehalt. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												260	—	—	6	Kapital- und Zinsenzahlung und Lehrergehalt. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
10	Heidesheim	—	—	—	—	—	—	940	2	1,651	6	—	—	—	—	
11	Horrweiler	—	—	1050	4	2,286	6	170	0	2,657	6	—	—	—	—	
12	Jugenheim	—	—	1060	3	1,029	6	200	0	2,452	6	—	—	—	—	
13	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
14	Niederhilbersheim	—	—	550	3	0,771	6	592	3	0,941	6	—	—	—	—	
15	Niederingelheim .	—	—	—	—	—	—	1600	1	3,515	6	—	—	—	—	
16	Oberingelheim .	—	—	1205	1	2,335	6	230	0	1,167	6	420	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												210	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
17	Sauerschwabenheim. . . .	—	—	609	1	1,491	6	759	1	2,492	6	220	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												621	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
18	Wackernheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 25. Februar 1850 durch

Großh. Hess. Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

vt. Klein.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Kastel	—	—	1600	2	1,162	6	1800	2	1,056	6	—	—	—	—	
2	Kostheim . . .	—	—	—	—	—	—	1050	2	0,922	6	—	—	—	—	
3	Mainz	—	—	44000	3	0,218	12	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850, in Mainz aber in 12 Monatszielen geschehen soll.

Aufgestellt, Mainz den 7. März 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. durch das Großh. Assisengericht zu Mainz:

1) Otto Senz, Schreinergeselle aus Offenbach, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 16. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

2) Georg Jung, Taglöhner aus Spiesheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 18. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

3) Jacob Rauch, früher Distrikseinnehmer in Bingen, wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder, Fälschung seiner Register und Rechnungen und Erstattung unrichtiger Kassenberichte durch Urtheil vom 20. Juli 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und zur Dienstentsetzung.

Laut Ministerialrescripts vom 5. December 1849 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die 2jährige Zuchthausstrafe in eine Correctionshausstrafe von gleicher Dauer zu verwandeln geruht.

4) Philipp Karst, Fabrikarbeiter aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 21. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

5) Friedrich Robert Frank, Tüncher aus Vilbel, wegen Diebstahlsversuchs durch Urtheil vom 5. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

6) Babette Mayer, Dienstmagd aus Weinolsheim, wegen verheimlichter Niederkunft durch Urtheil vom 12. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon 3 Monate und 25 Tage nach der Bestimmung des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen sollen.

7) Durch Urtheil vom 14. November 1849
a) Philipp Reinhard, Taglöhner aus Rheindürckheim,
b) Jacob Steinmann, Maurer aus Osthofen
ad a) wegen Diebstahls,
ad b) wegen deßgleichen und Widersetzung
der Erste in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, der Zweite in eine solche von $3^1/_2$ Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung.

8) Durch Urtheil vom 22. November 1849
a) Andreas Hausmann, ohne Gewerbe aus Abenheim,
b) Philipp Armknecht, Wirth und Ackersmann aus Dalsheim, wegen Diebstahls,
der Erste in eine Correctionshausstrafe von 4 Jahren 2 Monaten, geschärft in letzten 8 Tagen eines jeden Jahres durch einsame Einsperrung; der Zweite in eine solche von $5^1/_2$ Jahren.

9) Jacob Diehl, Handelsmann aus Nierstein, wegen Verleitung zum Meineide, durch Urtheil vom 28. November 1849 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

10) Karl Wundt, früher Student der Medizin, später Oeconomie-Beflissener aus Offstein, wegen Todschlags, durch Urtheil vom 28. November 1849 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

II. Durch das Großh. Obergericht in Mainz:

11) Peter Schad, Taglöhner aus Flieden, wegen Landstreicherei und Diebstahls durch Urtheil vom 27. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe;

12) Anton Kaftel, Leinweber aus Mainz, wegen zweier Diebstähle durch Urtheil vom 27. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten Monats und in den letzten 8 Tagen jeden Quartals durch einsame Einsperrung;

13) Georg Koch, Taglöhner aus Ubenheim, wegen Landstreicherei und Diebstahls durch Urtheil vom 27. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen des ersten und in den letzten 14 Tagen eines jeden Jahres durch einsame Einsperrung und während dieser Zeitabschnitte je um den andern Tag durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.

14) Wilhelm Sachs aus Münster bei Höchst, Hausknecht in Mainz, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 24. August 1849 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

15) Johann Kuhn, Taglöhner aus Jugenheim, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 24. August 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

16) Caspar Hoffmann, Gärtnergeselle aus Flonheim, durch Urtheil vom 15. September 1849 wegen Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen dieser Strafzeit durch einsame Einsperrung.

17) Jacob Vogel, Handelsmann aus Wolfsheim, wegen Diebstahls und Betrugs durch Urtheil vom 29.

September 1849 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

18) Johann Friedrich Bär, Bäckergeselle aus Michelfeld, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 29. September 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen.

19) Eva Katharina Ulherr, ohne Gewerbe aus Lichtenau, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 22. September 1849, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

20) Barbara Becker, ohne Gewerbe aus Niederolm, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 5. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

21) Wilhelmine Römer, ohne Gewerbe aus Reizenhagen, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 5. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zweier Jahre nach erlittener Strafe.

22) Elisabetha Heberling, Dienstmagd aus Brandoberndorf, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 5. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen des 6., 12. und 14. Monats durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

23) Elisabetha Mader, ohne Gewerbe aus Mannweiler, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 2. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

24) Elisabetha Rauschkolb, ohne Gewerbe aus Mettenheim, wegen Landstreicherei und Bruch der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 2. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

25) Hartmann Heß, Taglöhner von Leiselheim, durch Urtheil vom 9. November 1849 wegen Diebstahls im öftern Wiederholungsfalle zu einer Correctionshausstrafe von 4 Jahren.

26) Johann Belz, Müllerbursche aus Großwinternheim, eigentlich ohne Gewerbe und festen Wohnort, durch Urtheil vom 2. November 1849 wegen Landstreicherei im Wiederholungsfalle zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

27) Johann Tröller, Mühlbursche aus Oberohmen, durch Urtheil vom 2. November 1849 wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung.

28) Margaretha Itz, ohne Gewerbe aus Bingen, wegen verheimlichter Niederkunft und des dadurch herbeigeführten Todes ihres Kindes, durch Urtheil vom 31. December 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

III. Durch das Großh. Kreisgericht in Mainz:

29) Anton Herrmann, Tapezierergeselle aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten Monats, sowie in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

30) Augustin Leineweber, ohne Gewerbe aus Nierstein, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 4. August 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, ge-

schärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

31) Jacob Schäfer, ohne Gewerbe aus Herrnsheim, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Diebstahls, durch Urtheil vom 1. September 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

32) Georg Gull, Handlungscommis aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 15. September 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag.

33) Joseph Waldschmitt, Drahtarbeiter aus Niederreifenberg, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 31. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen des 2., 4., 6., 8., 10. und 12. Monats durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren.

34) Valentin Willmann, Maurer aus Guntersblum, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 5. December 1849 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sodann nach Ablauf der bereits gegen ihn erkannten Stellung unter polizeiliche Aufsicht wiederum zur Stellung unter solche auf weitere 3 Jahre.

Dienstnachrichten.

1) Am 10. Februar wurde dem evangelischen Pfarrer Carl Naumann zu Eudorf die zweite evangelische Pfarrstelle zu Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.

2) Am 18. Februar wurden die Beiknechte bei der Landgestüts-Anstalt Jost Kreuber, Johannes Löffler, Wilhelm Herrmann, Adam Roth, Martin Eiles, Johannes Schneider, Lorenz Schwärzel, Kacob Kunz, Jacob Metzger und Ludwig Koch zu Landgestütsknechten ernannt.

3) Am 19. Februar wurde dem evangelischen Pfarrer Jacob Fritz zu Obersaulheim die evangelische Pfarrstelle zu Bechtheim, im Regierungsbezirke Mainz,

4) am 22. Februar dem Schullehrer Carl Friedrich Suppes zu Laudenhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Bechtolsheim, im Regierungsbezirke Mainz, und

5) am 25. Februar dem Rector Hermann Algeier zu Butzbach die evangelische Pfarrstelle zu Eudorf, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

6) An demselben Tage wurde der Hofgerichts-Assessor Dr. Emil von Grolman dahier zum Mitglied und Rath bei dem Hofgerichte zu Darmstadt und der Hofgerichts-Assessor Carl Krug zu Gießen zum Mitglied und Rath bei dem Hofgerichte daselbst ernannt.

Characterverleihung.

Am 27. Februar wurde dem, mit den Functionen eines Stations-Controleurs bei den Großherzoglich Badischen Hauptzollämtern Thiengen und Stühlingen beauftragten Zollinspector Carl Dietz zu Thiengen, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste als Militär und in der Zollverwaltung, der Amtstitel Oberzollinspector verliehen.

Dienstentlassung.

Am 26. Februar wurde der Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen, Dr. med. Eugen Seitz, auf Nachsuchen von der erwähnten Dienststelle entbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 4. April 1850.

Bekanntmachung,

die Auflösung des seitherigen Forstpolizeibezirks Laubach betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. d. M. ist der seitherige Forstpolizeibezirk Laubach mit den dazu gehörigen Forstrevieren Laubach, Gonterskirchen und Arnsburg aufgelöst und es sind statt dessen vorläufig

1) der Wohnbacher Gemeinde- und der dasige Pfarrwald, dem Reviere Münzenberg, Forsts Hungen, einverleibt, sodann ist

2) aus den Gemeinde- und Privatwaldungen von Laubach, Ruppertsburg, Wetterfeld, Lardenbach, Freienseen und Gonterskirchen ein neues Forstrevier unter der Benennung und mit dem Revierförsterswohnsitze „Laubach" gebildet — und dasselbe dem Forste Gießen zugetheilt worden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung, die Umwandlung der seither zwischen Mainz und Frankfurt bestandenen Courierpost in eine Reitpost betreffend.

Die bisher zwischen Mainz und Frankfurt bestandene Courierpost ist in eine Reitpost umgewandelt worden, wovon hiermit allgemeine Kenntniß gegeben wird.

Darmstadt, den 22. März 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Ruder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Fahrpost zwischen Alsfeld und Neustadt betr.

Mit dem 15. d. M. wird zwischen Alsfeld und Neustadt eine tägliche Fahrpost-Verbindung zur Beförderung von Personen, Päckereien und Briefen in der Weise hergestellt, daß der Abgang des Wagens von Neustadt um 11½ Uhr Vormittags und die Ankunft in Alsfeld um 2½ Uhr Nachmittags erfolgt, der Abgang von Alsfeld dagegen um 4 Uhr früh und die Ankunft in Neustadt um 7 Uhr Morgens stattfindet.

Bei dieser Posteinrichtung werden nachstehende Personentar-Bestimmungen zur Anwendung kommen:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Neustadt und Alsfeld.

Es zahlt eine Person:			fl.	kr.
von Kirtorf	nach	Neustadt	—	31
„ „	„	Angerode	—	18
„ „	„	Alsfeld	—	31
„ Angerode	„	Neustadt	—	48
„ „	„	Kirtorf	—	18
„ „	„	Alsfeld	—	13
„ Alsfeld	„	Neustadt	1	2
„ „	„	Kirtorf	—	31
„ „	„	Angerode	—	13

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist zwischen Alsfeld und Neustadt das Ueberfrachtporto mit 3½ kr. für jede volle 5 Pfund zu erheben, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten des Reisenden unberücksichtigt bleiben. Nach den Unterwegsorten können nur kleinere Reiseeffecten, als: Nachtsäcke, Hutschachteln u. s. w., welche das Freigewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, mitgenommen werden.

3) Kinder zahlen die nämliche Taxe, wie Erwachsene. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insofern ein, daß es jedem, der einen ganzen Wagen oder einen für sich bestehenden Theil desselben (einen ganzen Wagensitz, das ganze Coupé oder Innere des Wagens) nach der vollen Zahl der eingerichteten Plätze miethet, gestattet sein soll, für eine erwachsene Person je 2 Kinder von 4 bis 10 Jahren in den Wagen aufzunehmen.

Darmstadt, den 12. März 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Niederolm.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bretzenheim	—	—	2016	3	1,356	6	1860	2	2,245	6	729	1	0,994	6	Confessionelle Ausgaben auf die kathol. Einwohner.
2	Drais	—	—	300	4	2,957	6	480	4	0,607	6	—	—	—	—	
3	Ebersheim	—		910	1	3,875	6	435	0	3,424	6	—	—	—	—	
4	Essenheim	—	-	724	1	1,527	6	910	1	2,739	6	120	—	1,086	6	Kosten des Grundbuchs auf das Grundsteuerkapital.
5	Finthen	—	—	940	2	3,290	6	670	1	3,490	6	—	—	—	—	
6	Gaubischofsheim	—	—	480	3	0,374	6	520	3	0,583	6	—	—	—	—	
7	Gonsenheim	—	—	1610	4	0,865	6	1313	3	0,583	6	—	—	—	—	
8	Harxheim	—	—	322	1	3,517	6	375	2	0,115	6	204	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
												341	—	—	6	id. auf die evangel. Einwohner.
9	Hechtsheim	—	—	1700	2	2,801	6	630	0	3,161	6	—	—	—	—	
10	Kleinwinternheim	—	—	528	2	0,906	6	130	0	2,019	6	—	—	—	—	
11	Laubenheim	—	—	900	2	3,131	6	1500	3	3,066	6	—	—	—	—	
12	Marienborn	—	—	600	4	2,202	6	158	1	0,262	6	—	—	—	—	
13	Niederolm	—	—	850	1	3,798	6	710	1	1,097	6	—	—	—	—	
14	Oberolm	—	—	850	1	2,620	6	700	1	0,138	6	—	—	—	—	
15	Sörgenloch	—	—	578	4	2,645	6	290	2	0,812	6	—	—	—	—	
16	Stadecken	—	—	118	0	1,202	6	296	0	2,863	6	430	1	0,532	6	Confessionelle Ausgaben auf die evangel. Einwohner.
17	Weisenau	—	—	575	2	0,571	6	725	2	1,718	6	—	—	—	—	
18	Zornheim	—	—	525	1	3,867	6	925	2	3,960	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 11. März 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Achenbach	—	—	339	9	3,209	4	164	4	2,031	4	—	—	—	—	
2	Allendorf b. B.	—	—	—	—	—	—	91	—	2,970	4	136	1	1,389	4	Aeltere Kriegsschuldenkapitalzinsen auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Allendorf b. G.	—	—	151	3	1,360	4	15	—	1,270	4	—	—	—	—	
4	Altenlotheim	—	—	307	3	1,842	4	31	—	1,099	4	—	—	—	—	
5	Ammenhausen	—	—	174	16	0,340	4	90	3	0,700	4	35	1	0,970	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
6	Asel	—	—	51	1	1,162	4	95	1	2,042	4	200	4	3,494	4	Zinsen von Kirchenkapitalien, auf das Steuerkapital der Parochianen.
7	Battenberg	—	—	965	5	3,755	4	88	—	1,851	4	552	3	1,117	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
8	Battenfeld	—	—	—	—	—	-	173	1	2,944	4	—	—	—	—	
9	Basdorf	—	—	138	1	2,538	4	235	2	2,602	4	243	3	0,093	4	Wie Ordn.-Nr. 6.
10	Bellnhausen	—	—	80	1	3,070	4	10	—	0,850	4	—	—	—	—	
11	Berghofen	—	—	180	2	2,096	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Biebighausen	—	—	134	4	3,399	4	44	1	2,132	4	—	—	—	—	In jedem der Jahre 1850, 1851 u. 1852 ist ein Drittheil dieser Umlagen zu erheben.
13	Biedenkopf	—	—	392	—	3,320	4	1006	2	0,040	4	450	—	3,821	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
14	Bischoffen	—	—	—	—	—	—	78	—	3,790	4	—	—	—	—	
15	Bottenhorn	—	—	464	6	2,970	4	73	1	0,140	4	—	—	—	—	
16	Breidenbach	—	—	—	—	—	—	68	—	2,629	4	6	—	0,261	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
17	Breidenstein	—	—	310	4	3,543	4	242	3	2,610	4	—	—	—	—	
18	Bromskirchen	—	—	1220	11	1,738	4	412	2	2,981	4	35	—	1,305	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
19	Buchenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
20	Buchenau	—	—	—	—	—	—	598	5	1,637	4	—	—	—	—	
21	Damshausen	—	—	398	7	0,200	4	16	—	1,080	4	—	—	—	—	
22	Dautphe	—	—	390	6	0,740	4	138	1	2,970	4	49	—	2,780	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
23	Deisfeld	—	—	161	8	3,239	4	—	—	—	—	40	2	3,062	4	Parzellenvermessungskosten, auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Derbach	—	—	210	6	0,417	4	47	1	0,799	4	9	—	1,034	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
26	Diedenshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
27	Dodenau	—	—	244	2	2,098	4	502	3	2,757	4	—	—	—	—	
28	Dorfitter	—	—	—	—	—	—	129	2	0,279	4	21	—	1,398	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
29	Eckelshausen	—	—	—	—	—	—	246	4	1,262	4	—	—	—	—	
30	Eisa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
31	Eimelrod	—	—	475	10	1,400	4	99	2	0,259	4	26	—	2,354	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
32	Elmshausen	—	—	35	—	3,160	4	76	1	2,040	4	108	4	0,540	4	Wie Ordn.-Nr. 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
33	Endbach . . .	—	—	332	6	2,310	4	—	—	—	—	20	—	1,530	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
34	Engelbach . . .	—	—	—	—	—	—	266	6	1,027	4	11	—	1,238	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
35	Erdhausen . . .	—	—	360	5	0,02	4	25	—	1,210	4	—	—	—	—	
36	Frechenhausen . .	—	—	230	7	0,410	4	397	10	0,840	4	—	—	—	—	
37	Friebertshausen .	—	—	—	—	—	—	10	—	0,620	4	—	—	—	—	
38	Friedensdorf . .	—	—	346	4	2,310	4	41	—	1,880	4	—	—	—	—	
39	Frohnhausen b. B.	—	—	420	7	0,306	4	36	—	1,915	4	35	—	2,089	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
40	Frohnhausen b. G.	—	—	238	4	3,590	4	17	—	1,330	4	—	—	—	—	
41	Gladenbach . .	—	—	677	4	0,990	4	233	1	1,120	4	a) 95	—	2,360	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
												b) 36	—	1,780	4	Kosten des Grundbuchs auf das Grundsteuerkapital.
42	Gönnern . . .	—	—	—	—	—	—	499	5	3,590	4	—	—	—	—	
43	Güntcrod . . .	—	—	300	6	0,130	4	68	1	1,210	4	50	—	3,930	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
44	Harbshausen . .	—	—	57	2	1,094	4	126	4	0,300	4	27	1	0,818	4	Wie Ordn.-Nr. 23.
45	Hartenrod . . .	—	—	367	5	3,070	4	61	—	3,630	4	86	1	1,34	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
46	Hatzfeld . . .	—	—	202	2	0,690	4	260	1	2,914	4	243	2	2,271	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
47	Hemmighausen .	—	—	160	8	1,472	4	—	—	—	—	25	1	2,262	4	Wie Ordn.-Nr. 44.
48	Herzhausen b. G.	—	—	315	5	2,670	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	Herzhausen b. B.	—	—	203	3	2,905	4	40	—	2,285	4	75	1	2,154	4	Wie Ordn.-Nr. 41 b.
50	Höringhausen . .	—	—	465	2	2,250	4	857	3	3,965	4	63	—	1,582	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
51	Holzhausen b. B.	—	—	154	3	0,024	4	55	—	3,912	4	—	—	—	—	
52	Holzhausen b. G.	—	—	586	6	1,960	4	42	—	1,790	4	—	—	—	—	
53	Hommertshausen .	—	—	500	9	2,690	4	35	—	2,410	4	22	—	1,520	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
54	Hülshof . . .	—	—	93	6	0,97	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 12.
55	Katzenbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Kehlnbach . . .	—	—	38	1	2,92	4	10	—	1,57	4	—	—	—	—	
57	Kirchlotheim . .	—	—	183	7	3,967	4	40	1	1,526	4	—	—	—	—	
58	Kleingladenbach .	—	—	88	2	0,984	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	Kombach . . .	—	—	56	1	1,905	4	340	6	2,775	4	—	—	—	—	
60	Laisa	—	—	—	—	—	—	250	3	1,543	4	—	—	—	—	
61	Lixfeld	—	—	254	6	1,350	4	187	3	3,93	4	50	1	0,44	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
62	Marienhagen . .	—	—	226	3	1,561	4	65	—	3,459	4	a) 169	2	2,274	4	Wie Ordn.-Nr. 6.
												b) 12	—	1,252	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
63	Mornshausen a. d. D.	—	—	159	2	2,87	4	94	1	1,89	4	—	—	—	—	
64	Mornshausen a. d. S.	—	—	—	—	—	—	113	1	0,35	4	—	—	—	—	
65	Niederdieten . .	—	—	298	6	3,912	4	154	3	1,578	4	—	—	—	—	
66	Niedereisenhausen	—	—	138	3	0,480	4	538	8	3,850	4	42	—	2,830	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
67	Niederhörlen .	41	—	388	15	0,815	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Niederorke . .	—	—	273	11	1,857	4	55	1	2,943	4	—	—	—	—	
69	Niederweidbach .	—	—	665	7	2,590	4	137	1	1,470	4	—	—	—	—	
70	Oberasphe . .	—	—	—	—	—	—	20	—	1,142	4	—	—	—	—	
71	Oberdieten . . .	—	—	512	13	0,619	—	40	—	3,774	—	—	—	—	—	

№ 16.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
72	Obereisenhausen . .	—	—	300	12	2,150	4	70	2	1,130	4	28	—	3,940	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
73	Oberhörlen . .	—	—	487	11	0,910	4	59	1	1,00	4	—	—	—	—	
74	Obernburg . . .	—	—	—	—	—	—	20	—	2,848	4	—	—	—	—	
75	Oberweidbach . .	—	—	—	—	—	—	20	—	1,600	4	—	—	—	—	
76	Oberwerba . .	—	—	72	2	3,399	4	285	5	3,514	4	—	—	—	—	
77	Quotshausen . .	—	—	—	—	—	—	612	21	2,766	4	—	—	—	—	
78	Rachelshausen . .	—	—	182	6	1,670	4	35	1	0,650	4	—	—	—	—	
79	Reddighausen . .	—	—	271	5	3,844	4	47	—	3,402	4	—	—	—	—	
80	Rennertehausen .	—	—	—	—	—	—	635	3	3,542	4	—	—	—	—	
81	Römershausen .	—	—	—	—	—	—	15	—	1,040	4	—	—	—	—	
82	Roßbach . . .	—	—	—	—	—	—	17	—	0,970	4	—	—	—	—	
83	Roth	—	—	292	5	1,00	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Rüchenbach . . .	—	—	—	—	—	—	13	—	1,00	4	—	—	—	—	
85	Runzhausen . .	—	—	116	2	0,310	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	Schlierbach . .	—	—	214	7	0,860	4	10	—	1,290	4	—	—	—	—	
87	Schmittlotheim .	—	—	—	—	—	—	367	5	0,677	4	—	—	—	—	
88	Silberg	—	—	498	14	1,860	4	—	—	—	—	39	1	0,100	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
89	Simmersbach . .	—	—	332	6	0,330	4	15	—	1,060	4	—	—	—	—	
90	Sinkershausen .	—	—	540	10	3,370	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	Steinperf . . .	—	—	193	6	2,040	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Thalitter . . .	—	—	225	3	1,552	4	100	1	0,624	4	—	—	—	—	
93	Vöhl	—	—	245	1	3,104	4	402	2	0,487	4	a) 255	2	1,739	4	Kirchenkapitalzinsen auf das Steuerkapital der Parochianen.
												b) 460	4	1,947	4	Zinsen von Schulkapitalien auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
94	Wallau	—	—	—	—	—	—	480	4	0,257	4	—	—	—	—	
95	Weidenhausen . .	—	—	825	9	1,38	4	—	—	—	—	16	—	0,66	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
96	Weifenbach . . .	—	—	130	7	0,248	4	54	2	0,922	4	15	—	3,171	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
97	Wiesenbach . .	—	—	293	7	1,901	4	59	1	1,333	4	—	—	—	—	
98	Wilsbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
99	Wolfgruben . .	—	—	141	3	2,600	4	50	1	0,717	4	17	—	1,628	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
100	Wolzhausen . .	—	—	503	11	1,519	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Wommelshausen .	—	—	227	3	2,460	4	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll.

Biedenkopf den 6. März 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	$\frac{1}{16}$	fr.	pf.		
1	Alsfeld . . .	—	—	2075	2	0,848	6	1921	1	3,271	6	1213	—	1	0,848	6	Aeltere Kriegskosten, auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Allmenrod . . .	—	—	274	4	1,058	6	26	—	1,462	6	—	—	—	—	—	
3	Altenburg . .	—	—	416	3	0,387	6	87	—	2,420	6	—	—	—	—	—	
4	Altenschlirf . .	—	—	931	8	2,466	6	249	2	0,062	6	—	—	—	—	—	
5	Angenrod . .	—	—	422	4	0,047	6	455	4	0,768	6	32	—	—	1,382	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Angersbach . .	—	—	1014	4	0,950	6	292	1	0,509	6	—	—	—	—	—	
7	Appenrod . .	—	—	152	2	0,027	6	306	3	0,803	6	—	—	—	—	—	
8	Arnshain . .	—	—	435	3	3,063	6	410	2	3,960	6	210	—	1	3,000	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
9	Bannenrod . .	—	—	412	13	1,571	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bernsburg . .	—	—	62	—	3,466	6	165	2	0,096	6	90	—	1	0,835	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
11	Bernshausen . .	—	—	310	5	1,881	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Bieben . . .	—	—	632	12	3,536	6	—	—	—	—	137	9	2	2,824	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
13	Billertshausen .	—	—	290	3	1,237	6	144	1	1,662	6	34	—	—	1,445	6	Desgl.
14	Bleidenrod . .	—	—	300	4	0,129	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Blitzenrod . . .	—	—	106	5	0,191	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Brauerschwend .	—	—	753	5	2,172	6	317	2	0,899	6	94	—	—	3,472	6	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
17	Büßfeld . . .	—	—	286	4	0,526	6	—	—	—	—	32	—	—	1,819	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
18	Burggemünden .	—	—	—	—	—	—	108	—	3,606	6	53	—	—	2,205	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
19	Dannenrod . .	—	—	764	12	3,221	6	160	2	2,269	6	24	—	—	1,655	6	Desgl.
20	Deckenbach . .	—	—	450	5	3,121	6	126	1	2,339	6	77	—	—	3,924	6	Desgl.
21	Dirlammen . .	—	—	307	3	2,864	6	58	—	2,642	6	—	—	—	—	—	
22	Ehringshausen .	—	—	—	—	—	—	222	1	2,972	6	—	—	—	—	—	
23	Eichelhain . . .	—	—	353	5	0,018	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Eichenrod . . .	—	—	163	2	3,702	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Eifa	—	—	643	5	1,885	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	Elbenrod . . .	—	—	383	5	1,089	6	—	—	—	—	25	—	—	1,357	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
27	Elpenrod . . .	—	—	291	2	2,628	6	248	2	0,947	6	81	—	—	2,931	6	Desgl.
28	Engelrod . . .	—	—	500	7	2,566	6	100	1	0,990	6	—	—	—	—	—	
29	Erbenhausen . .	—	—	162	1	3,610	6	—	—	—	—	39	—	—	1,650	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
30	Eudorf . . .	—	—	423	3	2,279	6	103	—	3,075	6	110	—	1	0,033	6	Desgl.
31	Eulersdorf . .	—	—	125	3	1,196	6	59	1	2,165	6	—	—	—	—	—	
32	Felda	—	—	682	3	0,060	6	607	2	2,156	6	—	—	—	—	—	
33	Fischbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/16	kr.	pf.		
34	Fleschenbach	—	—	165	3	3,060	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Fraurombach	—	—	115	2	0,371	6	54	—	3,438	6	—	—	—	—	—	
36	Freiensteinau	—	—	585	3	2,919	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Frischborn	—	—	815	7	1,471	6	450	3	1,222	6	48	—	—	1,651	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
38	Gleimenhain	—	—	174	3	2,029	6	48	—	3,627	6	48	—	—	3,723	6	Desgl.
39	Gontershausen	—	—	225	5	1,212	6	219	4	0,670	6	—	—	—	—	—	
40	Grebenau	—	—	514	4	2,047	6	120	—	3,630	6	655	—	7	1,432	6	Auf das Steuerkapital der christlichen Ortseinwohner.
												210	—	1	3,241	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
41	Gunzenau	—	—	340	5	1,888	6	26	—	1,467	6	67	—	1	1,470	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
42	Haarhausen	—	—	116	1	3,009	6	200	2	3,156	6	23	—	—	1,331	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
43	Hainbach	—	—	502	7	1,476	6	63	—	3,578	6	—	—	—	—	—	
44	Hartershausen	—	—	216	3	0,665	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Heblos	—	—	332	5	2,263	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Heidelbach	—	—	160	1	3,941	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	Heimertshausen	—	—	665	6	2,115	6	255	2	1,638	6	105	—	—	3,989	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
48	Heisters	—	—	237	6	1,472	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	Helpershain	—	—	560	9	0,471	6	64	—	3,725	6	75	—	1	0,851	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
50	Hemmen	—	—	212	4	2,908	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Herbstein	—	—	228	—	2,932	6	299	—	3,508	6	100	—	—	1,268	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
52	Hergersdorf	—	—	30	—	2,163	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Hörgenau	—	—	145	3	1,162	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54	Höingen	—	—	290	18	1,651	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Holzmühl	—	—	314	9	3,746	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Homberg	—	—	—	—	—	—	651	1	3,237	6	320	—	—	3,870	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
57	Hopfgarten	—	—	69	—	3,413	6	506	5	1,968	6	148	—	1	2,981	6	Desgl.
58	Hopfmannsfeld	—	—	314	4	2,967	6	580	6	2,530	6	—	—	—	—	—	
59	Hutzdorf	—	—	110	1	2,752	6	107	1	2,092	6	—	—	—	—	—	
60	Ilbeshausen	—	—	400	2	3,072	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
61	Kestrich	—	—	434	5	3,197	6	320	3	3,484	6	—	—	—	—	—	
62	Kirtorf	—	—	1695	7	3,414	6	114	—	1,995	6	462	—	2	0,400	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
63	Köddingen	—	—	543	6	1,979	6	143	1	1,873	6	56	—		2,635	6	Desgleichen.
64	Landenhausen	—	—	162	—	3,717	6	389	2	0,661	6	666	—	5	3,979	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
65	Lanzenhain	—	—	491	6	3,707	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	Lauterbach	—	—	1765	3	0,022	6	928	1	1,986	6	160	—	—	1,225	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												395	—	2	0,823	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
67	Lehrbach	—	—	380	3	1,461	6	270	2	0,113	6	98	—	1	2,203	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
68	Leusel	—	—	909	4	3,706	6	754	3	2,798	6	35	—	—	0,707	6	Desgleichen.
69	Liederbach	—	—	462	5	0,163	6	187	1	3,538	6	52	—	—	2,678	6	Desgleichen.
70	Maar	—	—	1690	7	1,843	6	607	2	1,821	6	120	—	—	2,179	6	Desgleichen.
71	Maulbach	—	—	190	1	3,967	6	322	3	0,576	6	17	—	—	0,639	6	Desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.		kr.	pf.		
72	Meiches . . .	—	—	—	—	—	—	33	—	1,233	6	—	—	—	—	—	
73	Metzlos . . .	—	—	294	7	1,339	6	38	—	3,024	6	—	—	—	—	—	
74	Metzlosgehaag .	—	—	300	8	1,645	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Münchleusel . .	—	—	160	4	1,676	6	80	1	2,806	6	32	—	—	3,507	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
76	Niederbreidenbach	—	—	272	4	1,789	6	49	—	2,940	6	37	—	—	2,274	6	Desgl.
77	Niedergemünden .	—	—	50	—	1,875	6	468	4	0,345	6	150	—	1	1,467	6	Desgl.
78	Niedermoos . .	—	—	246	4	1,972	6	53	—	3,328	6	—	—	—	—	—	
79	Niederofleiden .	—	—	248	1	2,820	6	131	—	3,602	6	39	—	—	1,350	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
80	Niederstoll . . .	—	—	213	5	3,281	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
81	Nösberts . . .	—	—	414	21	0,706	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
82	Oberbreidenbach .	—	—	324	2	1,157	6	159	1	0,341	6	—	—	—	—	—	
83	Obergleen . . .	—	—	200	1	0,261	6	278	1	1,272	6	69	—	—	1,576	6	Wie Ordn.-Nr. 40.
												370	—	1	3,589	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
84	Obermoos . . .	—	—	256	3	2,137	6	120	1	1,668	6	42	—	—	2,838	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
85	Oberofleiden . .	—	—	314	3	2,835	6	47	—	1,851	6	71	—	—	3,229	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
86	Obersorg . . .	—	—	100	2	1,140	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
87	Oberwegfurt . .	—	—	86	4	3,417	6	21	1	0,520	6	—	—	—	—	—	
88	Otterbach . . .	—	—	209	7	3,349	6	67	2	2,471	6	—	—	—	—	—	
89	Pfordt	—	—	313	3	3,721	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	Queck	—	—	385	3	0,467	6	125	—	3,950	6	—	—	—	—	—	
91	Radmühl . . .	—	—	124	3	2,637	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Rainrod . . .	—	—	494	5	0,737	6	100	—	3,738	6	130	—	1	1,298	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
93	Rebgeshain . .	—	—	187	6	2,032	6	50	1	1,558	6	—	—	—	—	—	
94	Reibertenrod . .	—	—	40	—	3,063	6	75	1	1,328	6	13	—	—	0,924	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
95	Reichlos . . .	—	—	221	6	1,078	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	Reimenrod . .	—	—	269	9	1,150	6	41	1	1,313	6	25	—	—	3,384	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
97	Renzendorf . .	—	—	64	1	2,038	6	—	—	—	—	43	—	—	3,945	6	Desgl.
												22	—	—	2,538	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
98	Reuters . . .	—	—	220	4	2,182	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
99	Rimbach . . .	—	—	477	5	2.044	6	175	1	3,974	6	—	—	—	—	—	
100	Rimlos . . .	—	—	68	3	0,253	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Rirfeld . . .	—	—	190	2	2,459	6	308	3	3,562	6	—	—	—	—	—	
102	Romrod . . .	—	—	634	3	1,005	6	34	—	0,556	6	423	—	2	0,500	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
103	Rudlos. . . .	—	—	222	5	2,362	6	164	4	0,312	6	—	—	—	—	—	
104	Rülfenrod . . .	—	—	389	6	0,453	6	—	—	—	—	29	—	1	0,082	6	Wie Ord.-Nr. 1.
105	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Sandlofs . . .	—	—	328	6	3,861	6	47	—	3,596	6	—	—	—	—	—	
107	Schadenbach . .	—	—	234	3	1,715	6	126	1	3,125	6	—	—	—	—	—	
108	Schadges . . .	—	—	60	2	1,923	6	48	1	3,773	6	—	—	—	—	—	
109	Schlechtenwegen .	—	—	436	6	3,573	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Schlitz	—	—	4200	7	0,415	6	677	1	0,525	6	302	—	—	2,018	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
111	Schwabenrod . .	—	—	75	—	3,909	6	125	1	2,088	6	88	—	1	0,488	6	Desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinde-Theile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/16	kr.	pf.		
112	Schwarz . . .	—	—	470	4	3,006	6	180	1	2,483	6	180	—	1	3,139	6	Desgl.
113	Sickendorf . .	—	—	130	9	3,000	6	22	1	1,665	6	—	—	—	—	—	
114	Steinfurt . .	—	—	297	7	3,796	6	90	1	2,839	6	—	—	—	—	—	
115	Stockhausen . .	—	—	450	2	1,079	6	2530	11	3,273	6	—	—	—	—	—	In III. Klasse werden die Beiträge der Ortseinwohner excl. derjenigen der Freiherrn v. Riedesel als solche, sowie die Beiträge der Pfarrei und von Gemeindeobjecten nicht erhoben, sondern auf einen Posten gesetzt und sofort verausgabt, daher nur die Beiträge der Ausmärker und der Freiherrn v. Riedesel in ihrer Eigenschaft als Ausmärker und als Ortseinwohner erhoben werden.
116	Storndorf . . .	—	—	687	5	2,307	6	476	3	2,027	6	109	—	1	0,208	6	Wie Ordn.-Nr. 40.
												13	—	—	0,461	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
117	Strebendorf . .	—	—	212	2	2,316	6	109	1	0,914	6	163	—	1	3,388	6	Desgl.
118	Stumpertenrod .	—	—	303	2	2,233	6	176	1	1,739	6	—	—	—	—	—	
119	Udenhausen . .	—	—	671	12	3,743	6	164	2	2,868	6	138	—	2	2,459	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
120	Uellershausen . .	—	—	297	4	2,517	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
121	Uetzhausen . .	—	—	128	2	1,906	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
122	Unterschwarz . .	—	—	215	4	2,753	6	42	—	3,653	6	—	—	—	—	—	
123	Untersorg . .	—	—	141	3	3,173	6	—	—	—	—	11	—	—	1,154	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
124	Unterwegfurt . .	—	—	145	3	3,678	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	Vadenrod . .	—	—	425	5	1,648	6	186	1	3,961	6	16	—	—	0,801	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
126	Veitshain . .	—	—	150	5	1,871	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
127	Wahlen . .	—	—	211	2	0,059	6	232	1	2,399	6	273	—	2	0,830	6	Wie Ordn. Nr. 1.
128	Wallenrod . .	—	—	1010	6	2,013	6	468	2	3,164	6	—	—	—	—	—	
129	Wallersdorf . .	—	—	480	9	0,984	6	50	—	3,331	6	132	—	2	1,554	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
130	Weidmoos . .	—	—	202	12	2,083	6	75	2	3,292	6	—	—	—	—	—	
131	Wernges . .	—	—	297	5	3,248	6	128	2	1,706	6	—	—	—	—	—	
132	Willofs . . .	—	—	667	11	3,283	6	—	—	—	—	51	—	1	0,815	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
133	Windhausen . .	—	—	410	3	2,608	6	350	2	2,823	6	—	—	—	—	—	
134	Wünschenmoos .	—	—	63	4	2,647	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
135	Zahmen . . .	—	—	83	2	0,168	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
136	Zell	—	—	1177	5	1,921	6	294	1	1,251	6	62	—	—	1,121	6	Wie Ordn.-Nr. 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 stattfinden soll.

Alsfeld, den 12. März 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen. Ausschlag.	Erhebungs-ziele.	Repartitionsnorm.
		fl.		
1	Bingen	1160	6	Auf das Normalsteuerkapital.
2	Kastel	158	6	Nach Klassen.
3	Gaualgesheim	88	6	Auf das Normalsteuerkapital.
4	Mainz	4779	6	Nach Klassen.
5	Oppenheim	91¼	6	Auf das Normalsteuerkapital.
6	Sauerschwabenheim	37	6	Desgleichen.
7	Worms	2100	6	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Mainz am 7. März 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Dienstnachrichten.

1) Am 1. März wurde dem Schulvicar Georg Fröhlich zu Gelnhaar, im Regierungsbezirke Nidda, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

2) Am 5. März wurde dem Accessisten bei dem Secretariate der Oberbaudirection Eduard Köhler aus Altenstadt die Stelle eines zweiten Secretärs bei dieser Behörde übertragen.

3) Am 7. März wurde der Stadtgerichts-Assessor Johann Ernst Friedrich Albert Calmberg zu Gießen zum Director und Oberaufseher der Strafanstalt zu Marienschloß ernannt.

4) Am 9. März wurden der Landrichter Ludwig Hermann Stockhausen zu Fürth zum Landrichter an dem Landgerichte zu Zwingenberg, der Landrichter Michael Braun zu Beerfelden zum Landrichter an dem Landgerichte Höchst, der Landrichter Gustav Adolph Brumhard zu Laubach zum Landrichter an dem Landgerichte zu Lorsch, und der Landrichter Heinrich Stein zu Lich zum Landrichter an dem Landgerichte zu Beerfelden ernannt.

5) Am 11. März wurde der Landgerichts-Assessor Wilhelm Klingelhöffer zu Alsfeld, dermalen zu Rödelheim, zum Landrichter an dem Landgerichte zu Biedenkopf ernannt.

6) An demselben Tage wurden die in dem englischen Fräuleinstift zu Mainz befindlichen Elisabetha (genannt Cölestine) Immerschitt und Sabine (genannt Walpurgis) Samesreuther, beide gebürtig von Bingen, zu Lehrerinnen an der besagten Anstalt ernannt; sodann wurde dem zweiten evangelischen Pfarrer Johann Philipp Wagner zu Wimpfen die evangelische Pfarrstelle zu Dienheim, im Regierungsbezirke Mainz, dem evangelischen Pfarrer Joseph Helferich zu Dolgesheim die evangelische Pfarrstelle zu Mommenheim, im Reg.-Bezirke Mainz, und dem Pfarramtsverweser Florus Bus zu Schaafheim die neu errichtete reformirte Pfarrstelle zu Heubach, im Reg.-Bezirke Dieburg, übertragen.

7) Am 12. März wurde dem Schulvicar Georg Kraus zu Abenheim, im Regierungsbezirke Mainz, die erste katholische Mädchen-Schullehrerstelle daselbst übertragen.

8) An demselben Tage wurde der Landgerichts-Assessor August Hensler zu Hungen, dermalen zu Biedenkopf, zum Landrichter an dem Landgerichte zu Laubach,

9) am 13. März der Landgerichts-Assessor Wilhelm Sartorius zu Lorsch zum Landrichter an dem Landgerichte zu Lich und

10) am 14. März der Landgerichts-Assessor Ludwig Walther zu Fürth zum Landrichter an dem Landgerichte daselbst ernannt.

11) An demselben Tage wurde der Dr. med. Carl Hofmann aus Gießen zum Assistenzarzt bei der academischen Klinik daselbst ernannt.

12) Am 15. März wurde der Landgerichts-Assessor Dr. Carl Ludwig Jacob Gilmer zu Friedberg zum Landrichter an dem Landgerichte zu Rödelheim ernannt.

13) Am 18. März wurde dem Obersteuerdirections-Secretär Baptist Meisenzahl die etatsmäßige Nebenstelle eines Secretärs und Registrators bei der Münz-Deputation und dem seitherigen Forstpolizeibeamten, Forstmeister Friedrich Christian Dickel zu Laubach, nach seinem Wunsche, die Revierförstersstelle von dem neu constituirten Forstrevier Laubach übertragen.

14) Am 20. März wurde dem Schullehrer Conrad Rabenau zu Burkhardsfelden die evangelische Schullehrerstelle zu Garbenteich, im Regierungsbezirke Gießen, und dem Schullehrer Christian Steinmüller zu Garbenteich die evangelische Schullehrerstelle zu Wallenrod, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste katholische Schullehrerstelle zu Gonsenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 502 Gulden, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Burggemünden, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 276 Gulden 41 Kreuzer, nebst 4 Stecken Buchen-Scheitholz zur Heizung der Schulstube.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Januar der Landgerichts-Assessor Friedrich Carl August Frank zu Gladenbach;

2) am 16. Februar der emeritirte evangelische Pfarrer Dr. Johann Philipp Hofmann dahier, früher zu Sprendlingen;

3) am 26. Februar der evangelische Pfarrer Carl Ludwig Snell zu Dornheim, im Regierungsbezirke Darmstadt;

4) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Johann Ludwig Draudt zu Langenhain, im Regierungsbezirke Friedberg;

5) am 28. Februar der pensionirte Rheinbauverwalter Philipp Adam Kolb zu Erfelden;

6) am 4. März der pensionirte Districtseinnehmer Schmidt zu Wimpfen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 13. April 1850.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1850 sind nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Margaretha Goy von Seligenstadt im Betrage von 200 Gulden an das Hospital daselbst zur Verwendung zu den wohlthätigen Zwecken des Hospitals;

2) das Vermächtniß der Katharina Müller, Wittwe des Franz Müller zu Gonsenheim, an die Gemeinde Gonsenheim, bestehend in einem Kapital von 600 Gulden und der s. g. Zehntscheuer zu Gonsenheim, für Schul- und Gemeindezwecke;

3) die Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche zu Bingen:
   a) von 100 Gulden zur Abhaltung eines Anniversariums,
   b) von 100 Gulden zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses,
   c) von 400 Gulden zur Anschaffung des Communionweins;

4) die Vermächtnisse der Juliane Ritzel von Bieber an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 170 Gulden zu kirchlichen Zwecken;

5) die Vermächtnisse der Wittwe Catharina Müller, Wittwe des Franz Müller zu Gonsenheim, an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 1800 Gulden und 269 Gulden 45 Kreuzer, woraus die Zinsen alljährlich an die Armen zu Gonsenheim vertheilt werden sollen, und von 200 Gulden zur Stiftung von Engelämtern;

6) das Vermächtniß der in Bamberg verstorbenen Wittwe des Landgerichtsassessors Höpfel,

Maria Anna, geborene Pabstmann, an die Dompfarrfabrik zu Mainz im Betrage von 1000 Gulden zur Stiftung von Jahrgedächtnissen und zum Besten der Armen.

Allerhöchstem Auftrage zufolge wird dieses hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. April 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Innern.

Jaup.

Reuling.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der für das Jahr 1848 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Gräfenhausen mit Wixhausen, Erzhausen und Weiterstadt genehmigten Umlage betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 37 des Regierungsblattes für 1848 erschienene Bekanntmachung bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zwei Drittel der für das Jahr 1848 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Gräfenhausen mit Wixhausen, Erzhausen und Weiterstadt genehmigten Umlage nicht zur Erhebung kommen, sondern niedergeschlagen werden sollen.

Darmstadt den 21. März 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Heim.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für das Jahr 1850 betreffend.

Zur Zahlung des ständigen Gehaltes des hiesigen Großherzoglichen Rabbinen im Jahre 1850 und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten sollen 0 kr. 3,552 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der beitragspflichtigen Israeliten in den Regierungsbezirken Darmstadt, Dieburg, Erbach und Heppenheim in den Monaten Mai, Juni und Juli l. J. in drei Zielen erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 30. März 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Heim.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopie oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Altenhain	—	—	232	5	3,057	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Altwiedermus	—	—	325	5	1,255	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Aulendiebach	—	—	327	4	1,019	4	310	3	3,325	4	53	—	3,513	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
4	Bellmuth	—	—	—	—	—	—	50	1	3,235	4	—	—	—	—	
5	Bergheim	—	—	665	9	2,523	4	200	2	2,593	4	—	—	—	—	
6	Bermuthshain	—	—	—	—	—	—	375	4	0,892	4	—	—	—	—	
7	Berstadt	—	—	—	—	—	—	140	—	1,241	4	—	—	—	—	
8	Betzenrod	—	—	532	8	3,825	4	—	—	—	—	96	1	1,248	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
9	Bindsachsen	—	—	380	2	2,703	4	174	1	1,449	4	—	—	—	—	
10	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	200	—	3,894	4	—	—	—	—	
11	Bisses	—	—	—	—	—	—	99	1	3,256	4	187	4	0,012	4	Wie zu Ordn. Nr. 3.
12	Bleichenbach	—		479	2	2,236	4	477	2	1,622	4	—	—	—	—	
13	Blofeld	—	—	—	—	—	—	466	4	0,269	4	298	3	2,339	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
14	Bobenhausen I.	—	—	297	6	0,272	4	49	—	3,451	4	—	—	—	—	
15	Bobenhausen II.	—	—	—	—	—	—	62	—	2,118	4	94	—	3,317	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
16	Böögesäß	—	—	—	—	—	—	219	11	3,185	4	—	—	—	—	
17	Borsdorf	—	—	—	—	—	—	100	—	2,831	4	—	—	—	—	
18	Breungeshain	—		302	6	1,478	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Büches	—	—	377	5	3,452	4	248	3	1,564	4	—	—	—	—	
20	Büdingen	—	—	105	—	0,673	4	1556	2	1,755	4	960 210	1 8	3,368 0,629	4 4	Wie zu Ordn.-Nr. 3. Zur Besoldung des Wässermanns auf d. Steuerkapital der betreff. Wiesenbesitzer.
21	Burgbracht	—	—	442	12	0,469	4	194	4	2,526	4	31	1	0,096	4	Zu Kriegsschulden vor 1816 auf das gesammte Seuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
22	Burkhards	—	—	300	2	0,698	4	270	1	3,009	4	—	—	—	—	
23	Busenborn	—	—	200	3	1,489	4	130	1	3,420	4	—	—	—	—	
24	Calbach	—	—	—	—	—	—	215	4	0,102	4	30	—	2,300	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
25	Crainfeld	—	—	169	1	2,739	4	515	4	0,928	4	25	—	0,860	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
26	Dauernheim	—	—	—	—	—	—	120	—	1,563	4	—	—	—	—	
27	Diebach a H.	—	—	725	16	3,316	4	125	1	3,674	4	—	—	—	—	
28	Dudenrod	—	—	131	5	2,089	4	16	—	2,656	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Düdelsheim . .	—	—	500	1	2,036	4	96	—	1,097	4	104	—	1,353	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
30	Echzell . . .	—	—	—	—	—	—	904	1	2,167	4	495	1	0,201	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
31	Eckartsborn . .	—	—	424	6	0,838	4	234	2	2,558	4	—	—	—	—	
32	Eckartshausen .	—	—	340	2	1,823	4	208	1	1,644	4	—	—	—	—	
33	Effolderbach .	—	—	444	5	0,380	4	245	2	2,490	4	177	2	0,002	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
34	Eichelsachsen .	—	—	561	2	3,031	4	247	1	0,353	4	26	—	0,508	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
35	Eichelsdorf . .	—	—	161	1	0,264	4	580	3	1,363	4	68	—	1,641	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
36	Enzheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Eschenrod . . .	—	—	400	3	1,059	4	140	1	0,383	4	—	—	—	—	
38	Fauerbach . . .	—	—	392	3	1,474	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	Feldkrücken . .	—	—	—	—	—	—	277	4	2,742	4	—	—	—	—	
40	Gedern. . . .	—	—	540	1	1,726	4	1000	2	2,000	4	137	—	1,702	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
41	Geißnidda . .	—	—	497	3	3,191	4	87	—	2,361	4	83	—	2,665	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
												51	6	1,341	4	Zu Wässerungskosten auf das Steuerkapital der betreffenden Wiesenbesitzer.
42	Gelnhaar . . .	—	—	769	8	2,610	4	136	1	1,661	4	172	1	3,534	4	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
43	Gettenau . . .	—	—	—	—	—	—	338	1	1,460	4	427	2	0,143	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
44	Glashütten . .	—	—	506	8	0,193	4	59	—	3,178	4	25	—	1,348	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
45	Glauberg . . .	—	—	130	—	3,761	4	763	4	3,784	4	30	—	0,812	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
46	Gößen	—	—	317	8	0,173	4	74	1	1,933	4	86	1	2,946	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
47	Grebenhain . .	—	—	178	1	1,763	4	323	2	1,180	4	—	—	—	—	
48	Hainchen . . .	—	—	45	—	2,095	4	886	8	0,238	4	—	—	—	—	
49	Haingründau . .	—	—	—	—	—	—	1124	8	3,203	4	35	—	1,173	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
50	Hartmannshain .	—	—	—	—	—	—	200	4	3,854	4	—	—		—	
51	Heegheim . . .	—	—	180	2	1,792	4	128	1	1,817	4	15	—	0,731	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
52	Herchenhain . .	—	—	114	2	2,252	4	159	3	0,588	4	25	—	2,047	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
53	Heuchelheim . .	—	—	—	—	—	—	152	1	3,088	4	—	—	—	—	
54	Himbach . . .	—	—	249	2	2,382	4	271	2	0,490	4	39	—	1,582	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
55	Hirzenhain . .	—	—	—	—	—	—	131	1	3,703	4	271	6	3,231	4	Zu Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der Grundbesitzer.
56	Hitzkirchen . . .	—	—	206	2	3,181	4	100	1	1,083	4	22	—	1,486	4	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
57	Höckersdorf . .	—	—	325	7	1,773	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	Ilnhausen . . .	—	—	—	—	—	—	221	6	0,369	4	—	—	—	—	
59	Kaulstoß . . .	—	—	143	3	3,360	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	Kefenrod . . .	—	—	—	—	—	—	100	—	2,789	4	108	—	3,046	4	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
												275	2	1,279	4	Zu Grundbuchskosten auf das Steuerkapital der Grundbesitzer.
61	Kölzenhain . . .	—	—	296	9	0,176	4	—	—	—	—	58	1	2,634	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
62	Rohden	—	—	147	1	1,982	4	53	—	1,826	4	248	2	1,796	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
63	Langd	—	—	—	—	—	—	293	1	1,874	4	—	—	—	—	
64	Langenbergheim	—	—	500	3	0,054	4	220	1	1,065	4	55	—	1,534	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
65	Leidhecken	—	—	—	—	—	—	91	—	2,990	4	267	2	1,888	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
66	Lindheim	—	—	—	—	—	—	470	2	0,929	4	—	—	—	—	
67	Lißberg	—	—	640	9	1,959	4	101	1	0,276	4	40	—	2,062	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
68	Lorbach	—	—	128	1	2,410	4	460	5	2,544	4	173	1	0,275	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
												115	4	1,892	4	Zur Besoldung des Wässermanns auf d. Steuerkapital der betreff. Wiesenbesitzer.
69	Merkenfritz	—	—	173	6	2,283	4	272	5	3,914	4	—	—	—	—	
70	Michelau	—	—	166	5	2,965	4	42	1	1,420	4	36	1	0,733	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
71	Michelbach	—	—	111	1	2,074	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
72	Michelnau	—	—	184	3	2,756	4	185	3	1,988	4	—	—	—	—	
73	Mittelgründau	—	—	—	—	—	—	85	1	0,103	4	253	4	2,031	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
												76	—	—	4	Zu Wiesenverbesserungskosten auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer am s.g. alten und neuen Nachtweidegraben.
												60	2	0,806	4	Zu Proceßkosten auf die betreff. Grundrentepflichtigen.
74	Mittelseemen	—	—	—	—	—	—	97	—	3,878	4	—	—	—	—	
75	Nidda	—	—	—	—	—	—	1494	3	1,368	4	833	2	0,659	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
76	Niedermockstadt	—	—	—	—	—	—	235	1	1,923	4	—	—	—	—	
77	Niederseemen	—	—	429	7	0,402	4	76	1	0,335	4	—	—	—	—	
78	Oberlais	—	—	397	4	2,354	4	74	—	2,951	4	42	—	1,678	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
79	Obermockstadt	—	—	—	—	—	—	215	1	2,390	4	210	2	0,992	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
80	Oberschmitten	—	—	122	1	2,369	4	202	2	0,855	4	96	1	0,479	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
81	Oberseemen	—	—	—	—	—	—	60	—	1,421	4	—	—	—	—	
82	Oberseibertenrod	—	—	310	6	0,160	4	22	—	1,625	4	—	—	—	—	
83	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	167	1	1,626	4	267	2	3,581	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
84	Orleshausen	—	—	39	—	3,531	4	200	3	2,271	4	8	—	0,634	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
85	Ortenberg	—	—	1000	5	2,002	4	430	2	1,189	4	—	—	—	—	
86	Rabertshausen	—	—	164	3	0,687	4	60	—	3,844	4	96	1	3,058	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
87	Rainrod	—	—	344	2	1,592	4	300	1	3,236	4	142	—	3,900	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
88	Ranstadt	—	—	117	—	2,252	4	356	1	2,702	4	—	—	—	—	
89	Rinderbügen	—	—	466	6	2,747	4	466	5	1,688	4	44	—	2,382	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
90	Rodheim	—	—	—	—	—	—	257	2	2,285	4	84	—	3,798	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
91	Rohrbach	—	—	—	—	—	—	275	1	3,704	4	65	—	2,673	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
92	Rudingshain . .	—	—	180	1	3,667	4	200	1	3,253	4	136	1	1,389	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
93	Schmitten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
94	Schotten . . .	—	—	—	—	—	—	909	1	3,631	4	441	1	0,069	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
95	Schwickartshausen	—	—	315	4	1,799	4	—	—	—		—	—	—	—	
96	Sellnrod . . .	—	—	587	6	3,101	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	Selters . . .	—	—	104	1	0,739	4	383	3	3,177	4	120	5	1,497	4	Zu Wiesenverbesserungskosten auf das Steuerkapital der betreff. Wiesenbesitzer.
98	Sichenhausen . .	—	—	168	4	1,309	4	171	4	0,353	4	—	—	—	—	
99	Staden . . .	—	—	300	2	0,057	4	422	2	2,023	4	—	—	—	—	
00	Steinberg . . .	—	—	366	7	1,772	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Steinheim . .	—	—	—	—	—	—	258	1	2,755	4	390	2	2,243	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
102	Stockheim . . .	—	—	—	—	—	—	192	1	2,585	4	48	—	1,792	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
103	Stornfels . . .	—	—	176	3	1,712	4	119	1	3,064	4	—	—	—	—	
104	Ulfa	—	—	374	1	2,142	4	600	2	1,016	4	—	—	—	—	
105	Ulrichstein . .	—	—	889	6	0,919	4	564	3	2,887	4	—	—	—	—	
106	Unterschmitten .	—	—	568	5	1,620	4	77	—	2,599	4	319	2	3,191	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
107	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
108	Usenborn . . .	—	—	33	—	0,829	4	460	2	3,060	4	188	1	2,922	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
109	Vollartshain . .	—	—	327	5	3,227	4	59	—	3,425	4	—	—	—	—	
110	Vonhausen . .	—	—	329	3	0,883	4	444	4	0,800	4	—	—	—	—	
111	Wallernhausen .	—	—	261	1	2,484	4	441	2	1,939	4	116	—	2,992	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
112	Wenings . . .	—	—	540	2	1,704	4	553	2	0,954	4	620	3	0,006	4	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
113	Wingershausen .	—	—	646	10	2,825	4	38	—	2,100	4	—	—	—	—	
114	Wippenbach . .	—	—	172	7	3,528	4	163	5	0,296	4	—	—	—	—	
115	Wohnfeld . . .	—	—	450	7	3,804	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
116	Wolf	—	—	180	2	0,283	4	173	1	3,679	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt sind.

Nidda, am 13. März 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Beerfelden betreffend.

Nachdem man sich, in Betracht der zu Beerfelden häufig vorgekommenen Brände, bewogen gefunden hat, in dortiger Gemeinde gemäß Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern den Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in Wirksamkeit zu setzen, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Erbach den 22. März 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

J. V. d. D.

Meyer, Reg.-Secr.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

1) Am 1. Dezember 1849 hat der Hauptmann von Grolman, Adjutant des Armeedivisionscommandanten, die Erlaubniß erhalten, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern anzunehmen und zu tragen.

2) Am 2. Januar erhielt der Generallieutenant Prinz von Wittgenstein die Erlaubniß, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Leopoldsordens anzunehmen.

3) Am 3. Februar wurde dem Oberst Fresenius die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehene Militärverdienstkreuz anzunehmen und zu tragen.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 14. Februar der Christiane Krug zu Niedereschbach, künftig den Namen „Steinmetz“ und

2) am 28. Februar dem Matthias Grimm aus Gimbsheim, künftig den Familiennamen „Martin“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. März wurde der Hofbibliothek-Secretär Dr. Philipp Alexander Walther dahier zum Hofbibliothekar ernannt.

2) Am 20. März wurde dem evangelischen Schullehrer Peter Bloch zu Offstein die erste Knabenschullehrerstelle zu Zwingenberg, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

3) Am 25. März wurde der Medicinal-Assessor Dr. Ludwig Ernst Wilhelm Hohenschild dahier zum Director und Arzt des Hospitals Hofheim ernannt.

4) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erste evangelische Pfarrstelle zu Hungen, im Regierungsbezirke Friedberg, präsentirte evangelische Pfarrer Wilhelm Heinrich Seipp zu Battenberg für diese Stelle bestätigt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 9. Februar ist der Canzleisecretär Amendt in der Canzlei des Kriegsministeriums, — und am 15. Februar der Hauptmann Fenner im 1. Infanterieregiment, wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit, in den Ruhestand versetzt worden.

2) Am 21. Februar wurde der Hauptmann Laue vom 2. zum 1. Infanterieregiment versetzt, sodann der Lieutenant Pfaff im 2. Infanterieregiment zum Oberlieutenant in diesem Regiment befördert und der Cadetcorporal Stieler im 3. Infanterieregiment zum überzähligen Lieutenant ernannt und dem 2. Infanterieregiment aggregirt.

3) Am 28. Februar hat der Rittmeister Freiherr von Dörnberg im Garderegiment Chevaurlegers den nachgesuchten Abschied aus dem Regiment erhalten und ist zugleich zum Major á la suite mit der Erlaubniß, die Uniform des Garderegiments Chevaurlegers fortzutragen, ernannt worden.

Characterverleihungen.

1) Am 9. März wurde den Besehern bei dem Erhebungsamte der Rheinschifffahrts-Gebühren zu Mainz, Conrad Scheich und Alexander von Müller, der Character als Controleur verliehen.

2) Am 21. März wurde dem pensionirten Kreisrath Joseph von Rüding zu Bensheim der Character eines Geheimen Regierungsraths verliehen.

Dienstentlassungen.

1) Am 6. November 1849 wurde der Notar Hermann Wieger zu Wörrstadt, im Regierungsbezirke Mainz, seines Dienstes entlassen.

2) Am 14. März wurde der evangelische Pfarrer zu Steinbockenheim und Decan des Decanats Wöllstein, Johann Ludwig Flick, auf sein Nachsuchen von dem Amte als Decan entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 18. März der Friedensrichter an dem Friedensgerichte zu Alzey, auch Ergänzungsrichter an dem Kreisgerichte daselbst, Johann Joseph Haas;

2) am 20. März der katholische Schullehrer Quirin Haupt zu Bechtheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wolf, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 815 Gulden, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Dolgesheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 546 Gulden;

3) die katholische Knabenschullehrerstelle zu Oppenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 530 Gulden 20 Kreuzer, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals;

4) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Heppenheim an der Wiese, im Reg.-Bezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 320 Gulden nebst einer Vergütung von 35 Gulden für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. Februar der pensionirte Generalmajor Freiherr von Stosch;

2) am 23. Februar der pensionirte Generallieutenant Graf Oyen;

3) am 24. Februar der pensionirte Kriegscommissär Lange zu Darmstadt;

4) am 8. März der katholische Pfarrer Peter Herrmann zu Fürth, im Regierungsbezirke Heppenheim;

5) am 15. März der evangelische Pfarrer Johann Kißner zu Mittelseemen, im Reg.-Bezirke Nidda;

6) am 18. März der Universitäts-Kanzlei- und Carcerdiener Wilhelm Schmidt zu Gießen;

7) am 19. März der pensionirte Secretär Simon-Günzer dahier.

Berichtigung.

In der Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1850 ist, nach einer berichtigenden Anzeige, folgendes Versehen enthalten:

Unter Ordn.-Nr. 20 „Erlenbach" kommen nämlich bei einer Umlage von 538 fl. in IIr Klasse auf 1 fl. Normalsteuerkapital nicht, wie S. 148 d. Bl. angegeben, 2 kr. 2,551 pf., sondern **26 kr.** 1,507 pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 20. April 1850.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1851 betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in die Geschwornenliste aufzunehmenden sechshundert Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks wie folgt zu vertheilen sind:

auf den Regierungsbezirk Alsfeld zu 64,136 Seelen mit der Zahl von . . 124,
auf den Regierungsbezirk Biedenkopf zu 41,451 Seelen mit der Zahl von . 83,
auf den Regierungsbezirk Friedberg zu 71,553 Seelen mit der Zahl von . 139,
auf den Regierungsbezirk Gießen zu 66,233 Seelen mit der Zahl von . . 128,
und
auf den Regierungsbezirk Nidda zu 64,960 Seelen mit der Zahl von . . . 126.

Gießen, den 10. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	1/10	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Arheilgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 80	—	—	—	2	a) Wiesenwärtersbesoldung ꝛc. auf das Steuerkapital mehrerer Wiesen.
												b) 2000	—	4	0,206	6	b) Parzellenvermessungskosten.
2	Astheim	—	—	—	—	—	—	1460	5	1,202	6	—	—	—	—	—	
3	Bauschheim	—	—	660	4	2,796	6	314	1	2,628	6	—	—	—	—	—	
4	Berkach	—	—	—	—	—	—	190	1	2,146	6	—	—	—	—	—	
5	Bessungen	—	—	—	—	—	—	1300	1	2,876	6	—	—	—	—	—	
6	Bieber	—	—	2634	13	1,379	6	—	—	—	—	48	—	0	1,426	6	Wie Nr. 1 b.
7	Biebesheim	—	—	—	—	—	—	1370	2	1,327	6	250	—	0	2,020	6	Desgleichen.
8	Bischofsheim	—	—	—	—	—	—	418	1	0,552	6	162	—	0	2,108	6	Feldschützenlohn, auf das Gesammtsteuerkapit. der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme des Fiscus.
9	Braunshardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
10	Bürgel	—	—	—	—	—	—	966	4	0,416	6	274	—	1	0,705	6	Zu älteren Kriegsschulden.
11	Büttelborn	—	—	—	—	—	—	600	2	0,705	6	988	—	4	2,205	6	Wie Nr. 1 b.
12	Crumstadt	—	—	—	—	—	—	1680	3	0,129	6	—	—	—	—	—	
13	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	18700	2	0,450	6	—	—	—	—	—	
14	Dietesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
15	Dietzenbach	—	—	1120	2	1,622	6	730	1	2,189	6	75	—	0	0,745	6	Wie Nr. 1 b.
16	Dornberg	—	—	—	—	—	—	350	5	2,298	6	—	—	—	—	—	
17	Dornheim	—	—	930	1	2,782	6	1120	1	3,968	6	—	—	—	—	—	
18	Dreieichenhain	—	—	—	—	—	—	300	1	1,930	6	—	—	—	—	—	
19	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	1200	2	1,300	6	—	—	—	—	—	
20	Egelsbach	—	—	—	—	—	—	300	0	3,373	6	—	—	—	—	—	
21	Erfelden	—	—	449	0	2,809	6	1160	1	3,009	6	—	—	—	—	—	
22	Erzhausen	—	—	—	—	—	—	260	1	2,516	6	—	—	—	—	—	
23	Geinsheim	—	—	—	—	—	—	1244	3	3,786	6	—	—	—	—	—	
24	Ginsheim	—	—	a) 1655	7	3,802	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller.
				b) 85	0	3,260	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und zur Besoldung des Polizeidieners, auf das Normalsteuerkapital der Auenbesitzer und Rheinmüller allein.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	1/10	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Ginsheim . . .	—	—	—	—	—	—	c) 1700	5	2,725	6	—	—	—	—	—	c) Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller.
												d) 320	—	1	1,255	6	d) Wie Nr. 1 b.
25	Goddelau . . .	—	—	—	—	—	—	a) 1720	4	2,354	6	—	—	—	—	—	a) 300 fl. Beitrag der Ortseinwohner zu dieser Umlage werden aus der Gemeindekasse bestritten und in dem Hebregister auf einem Posten in Ansatz gebracht.
												b) 100	—	—	—	—	b) Feldschützenlohn, auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner u. Ausmärker, mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
												c) 50	—	0	0,617	6	c) Wie Nr. 1 b.
26	Götzenhain . .	—	—	—	—	—	—	340	2	0,820	6	—	—	—	—	—	
27	Gräfenhausen . .	—	—	300	1	1,917	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Griesheim . . .	—	—	—	—	—	—	1750	2	1,537	6	—	—	—	—	—	
29	Großgerau . .	—	—	900	1	1,718	6	930	1	1,303	6	300	—	0	1,852	6	Wie Nr. 10.
30	Hainhausen . .	—	—	314	4	0,036	6	90	1	0,259	6	—	—	—	—	—	
31	Haßloch . . .	—	—	600	8	3,641	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Hausen	—	—	965	12	1,688	6	280	3	1,791	6	—	—	—	—	—	
33	Heusenstamm . .	—	—	830	7	1,829	6	1233	9	2,470	6	—	—	—	—	—	
34	Jügesheim . .	—	—	2125	9	0,690	6	500	2	0,288	6	—	—	—	—	—	
35	Kelsterbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
36	Kleinauheim . .	—	—	—	—	—	—	600	3	0,494	6	—	—	—	—	—	
37	Kleingerau . .	—	—	350	2	2,250	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Kleinsteinheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
39	Königstädten . .	—	—	—	—	—	—	600	2	0,507	6	48	—	0	0,719	6	Wie Nr. 10.
40	Lämmerspiel . .	—	—	758	12	0,883	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Langen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
42	Leeheim . . .	—	—	a) 734	1	2,032	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Mit Zuziehung des Hainer- u. Kammerhofs.
				b) 215	0	1,249	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Parochialkosten, auf das Normalsteuerkapital der Parochianen, nämlich außer Leeheim noch Riedhäuserhof, Kornsand, Knoblochsaue, Hainerhof, Plattenhaus und Kammerhof.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	1/10	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Leeheim . . .	—	—	—	—	—	—	c) 1004	1	3,667	6	—	—	—	—	—	c) Zu diesen Zinsen von Kriegsschulden hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornsandsbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus u. der von demselben seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen.
								d) 1366	2	2,322	6	—	—	—	—	—	d) Ohne Zuziehung des Kornsands.
												e) 86	—	0	1,701	6	e) Feldschützenlohn, auf das Normalsteuerkapital der Kornsandsbesitzer allein.
												f) 268	—	0	2,277	6	f) Wie Nr. 1 b. mit Ausnahme des Kornsands.
43	Messel	—	—	—	—	—	—	440	2	0,838	6	—	—	—	—	—	
44	Mörfelden . . .	—	—	—	—	—	—	300	1	0,690	6	—	—	—	—	—	
45	Mühlheim . . .	—	—	—	—	—	—	570	2	2,301	6	270	—	1	3,356	6	Wie Nr. 1 b.
46	Nauheim . . .	—	—	—	—	—	—	326	1	1,463	6	—	—	—	—	—	
47	Neuisenburg . .	—	—	2875	12	0,324	6	880	3	1,164	6	—	—	—	—	—	
48	Obertshausen . .	—	—	400	4	2,220	6	400	4	1,152	6	382	—	5	3,980	6	Wie Nr. 1 b.
49	Offenbach . . .	—	—	21000	7	1,474	6	—	—	—	—	1400	—	—	—	6	Parochialkosten der vereinigten evangel. Kirchengemeinde, auf das Normalsteuerkapital der Mitglieder derselben.
50	Offenthal . . .	—	—	1400	10	3,900	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Raunheim . . .	—	—	—	—	—	—	666	3	0,878	6	—	—	—	—	—	
52	Rembrücken . .	—	—	680	17	3,831	6	115	2	2,972	6	—	—	—	—	—	
53	Rüsselsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
54	Schneppenhausen	—	—	1040	14	1,337	6	78	0	3,758	6	—	—	—	—	—	
55	Sprendlingen . .	—	—	1126	3	0,752	6	1090	2	3,773	6	590	—	1	2,510	6	Wie Nr. 10.
56	Steinheim . . .	—	—	1500	7	1,675	6	—	—	—	—	a) 252	—	1	0,892	6	a) Desgleichen.
												b) 170	—	1	1,645	6	b) Wie Nr. 1 b.
57	Stockstadt . . .	—	—	—	—	—	—	537	1	2,356	6	—	—	—	—	—	
58	Trebur	—	—	—	—	—	—	a) 2800	3	3,047	6	—	—	—	—	—	a) Ohne Zuziehung der Auenbewohner.
												b) 74	—	0	0,355	6	b) Zinsen von neueren Kriegsschulden, mit Zuziehung der Auenbewohner.
59	Wallborf . . .	—	—	a) 744	13	0,152	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Ausschließlich des vormals Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
	Ferner Walldorf . .	—	—	b) 80	0	2,257	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Bureaukosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeidieners, mit Ziehung des Gundhofs, Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
				c) 96	1	1,924	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) Kosten für Armenunterstützung, Besoldung der Hebamme und Feuerlöschanstalten, mit Ziehung des Gundhofs u. ohne Ziehung des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
								d) 62	0	2,335	6	—	—	—	—	—	d) Feldschützenlohn, ausschließlich des Gund- und Schlichterwalds.
60	Wallerstädten . .	—	—	—	—	—	—	810	2	0,723	6	—	—	—	—	—	
61	Weißkirchen . .	—	—	640	4	3,075	6	60	0	1,458	6	67	—	0	1,653	6	Wie Nr. 10.
62	Weiterstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 9.
63	Wirhausen . .	—	—	—	—	—	—	300	1	2,776	6	—	—	—	—	—	
64	Wolfskehlen . .	—	—	—	—	—	—	1852	4	0,468	6	68	—	0	0,736	6	Wie Nr. 10.
65	Worfelden . .	—	—	1290	9	1,521	6	98	0	2,504	6	—	—	—	—	—	

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

a) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer, und

b) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Darmstadt, den 28. März 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Starck.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach . . .	—	—	—	—	—	—	225	2	3,440	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Lahn . . .	—	—	—	—	—	—	435	4	0,539	4	360	3	1,703	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammtsteuerkapital mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
3	Allendorf a. d. Lumda . .	—	—	—	—	—	—	770	2	3,484	4	—	—	—	—	
4	Allertshausen . .	—	—	200	6	3,396	4	154	3	3,140	4	20	0	2,698	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammtsteuerkap. mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
5	Altenbuseck . .	—	—	—	—	—	—	580	2	1,007	4	—	—	—	—	
6	Atzenhain . . .	—	—	280	2	3,970	4	193	1	3,890	4	29	0	1,232	4	Wie zu 4.
7	Annerod . . .	—	—	—	—	—	—	350	3	2,585	4	—	—	—	—	
8	Beltershain . .	—	—	500	7	0,137	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bernsfeld . . .	—	—	900	10	1,308	4	79	0	3,496	4	46	0	2,122	4	Wie zu 4.
10	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	—	370	5	2,519	4	30	0	2,471	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkap.
11	Beuern . . .	—	—	—	—	—	—	903	5	0,158	4	500	4	0,236	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
12	Burkhardsfelden .	—	—	800	10	2,568	4	100	1	0,163	4	—	—	—	—	
13	Climbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Crumbach . . .	—	—	—	—	—	—	452	7	0,303	4	—	—	—	—	
15	Daubringen . .	—	—	—	—	—	—	240	3	3,463	4	—	—	—	—	
16	Einartshausen .	—	—	300	6	3,155	4	400	5	3,258	4	—	—	—	—	
17	Ermenrod . . .	—	—	398	5	1,378	4	132	4	2,559	4	35	0	1,978	4	Wie zu 4.
18	Ettingshausen .	—	—	1100	7	1,476	4	852	5	1,340	4	505	3	0,961	4	Wie zu 4.
19	Fellingshausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	0	1,939	4	Wie zu 4.
20	Flensungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Frankenbach . .	—	—	200	2	1,211	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Freienseen . . .	—	—	—	—	—	—	803	3	2,297	4	287	1	1,140	4	Wie zu 4.
23	Garbenteich . .	—	—	150	1	2,678	4	257	2	2,297	4	63	0	2,567	4	
24	Geilshausen . .	—	—	—	—	—	—	725	6	3,460	4	—	—	—	—	
25	Gießen	—	—	—	—	—	—	7781	2	1,657	4	2484	0	3,118	4	Wie zu 4.
26	Göbelnrod . .	—	—	220	4	3,009	4	34	0	2,626	4	86	1	3,368	4	
27	Gontерskirchen .	—	—	300	6	3,951	4	440	3	2,496	4	—	—	—	—	
28	Großenbuseck . .	—	—	—	—	—	—	300	0	3,351	4	665	2	0,609	4	Wie zu 4.
29	Großeneichen . .	—	—	—	—	—	—	400	2	3,026	4	108	0	3,204	4	
30	Großenlinden . .	—	—	—	—	—	—	250	0	3,542	4	140	0	2,097	4	Wie zu 4.
31	Groß- und Kleinlumda . . .	—	—	267	3	0,291	4	50	—	2,249	4	243	2	2,985	4	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	I. Klasse. kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
32	Grünberg	—	—	—	—	—	—	568	0	3,808	4	1379	2	2,015	4	Wie zu 4.
33	Harbach	—	—	—	—	—	—	204	2	1,013	4	380	4	2,578	4	Wie zu 4.
34	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	557	5	3,326	4	—	—	—	—	
35	Haußen	—	—	150	2	1,372	4	150	2	0,295	4	—	—	—	—	
36	Hermannstein	—	—	830	4	3,086	4	260	1	1,440	4	—	—	—	—	
37	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	898	2	3,790	4	360	1	0,960	4	Wie zu 4.
38	Ilsdorf	—	—	84	2	2,432	4	53	1	2,343	4	40	1	0,791	4	Wie zu 4.
39	Kesselbach	—	—	845	11	0,055	4	155	1	3,606	4	—	—	—	—	
40	Kleineichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Kleinlinden	—	—	380	4	1,200	4	144	1	2,101	4	96	1	0,235	4	Wie zu 4.
42	Königsberg	—	—	300	3	1,432	4	266	1	3,843	4	40	0	1,785	4	Wie zu 4.
43	Langgöns	—	—	—	—	—	—	652	1	2,124	4	793	1	3,644	4	Wie zu 4.
44	Lardenbach	—	—	130	2	1,927	4	250	3	3,091	4	—	—	—	—	
45	Solms-Ilsdorf	—	—	275	18	1,991	4	14	0	2,981	4	—	—	—	—	
46	Laubach	—	—	—	—	—	—	1500	2	3,669	4	—	—	—	—	
47	Lauter	—	—	660	7	0,549	4	400	4	0,825	4	—	—	—	—	
48	Lehnheim	—	—	—	—	—	—	129	1	3,834	4	—	—	—	—	
49	Leihgestern	—	—	200	0	3,293	4	544	2	0,403	4	400	1	2,976	4	Wie zu 4.
50	Lich	—	—	—	—	—	—	2142	3	1,958	4	a) 858	1	2,491	4	a) Wie zu 4.
												b) 340	0	3,449	4	b) „ „ 11.
51	Lindenstruth	—	—	420	9	0,567	4	189	3	3,240	4	22	0	1,853	4	Wie zu 4.
52	Lollar	—	—	583	3	3,689	4	109	0	2,840	4	—	—	—	—	
53	Londorf	—	—	1092	6	0,140	4	290	1	2,272	4	300	2	1,380	4	Wie zu 11.
54	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	696	6	1,363	4	—	—	—	—	
55	Merlau	—	—	274	4	0,305	4	277	3	0,746	4	101	1	2,231	4	Wie zu 4.
56	Münster	—	—	150	2	0,663	4	65	0	3,465	4	155	3	0,665	4	Wie zu 11.
57	Naunheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	Niederohmen	—	—	945	4	1,865	4	187	0	3,399	4	409	1	3,748	4	Wie zu 4.
59	Oberbessingen	—	—	—	—	—	—	154	1	1,009	4	596	5	2,108	4	Wie zu 4.
60	Oberohmen	—	—	—	—	—	—	344	2	0,964	4	—	—	—	—	
61	Odenhausen	—	—	—	—	—	—	206	3	1,374	4	—	—	—	—	
62	Oppenrod	—	—	—	—	—	—	106	1	3,796	4	29	0	2,132	4	Wie zu 4.
63	Queckborn	—	—	260	1	3,410	4	295	1	3,529	4	—	—	—	—	
64	Reinhardshain	—	—	274	3	0,918	4	80	0	3,694	4	—	—	—	—	
65	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	457	3	2,976	4	282	3	0,623	4	Wie zu 11.
66	Rodheim	—	—	390	2	2,142	4	360	2	0,235	4	—	—	—	—	
67	Rödgen	—	—	—	—	—	—	364	3	2,606	4	—	—	—	—	
68	Rüddingshausen	—	—	1000	8	0,772	4	430	3	1,198	4	—	—	—	—	
69	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	222	1	2,118	4	—	—	—	—	
70	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	—	500	2	1,907	4	—	—	—	—	
71	Ruttershausen	—	—	—	—	—	—	160	2	1,075	4	—	—	—	—	
72	Saasen	—	—	520	6	1,010	4	192	2	0,921	4	83	0	3,975	4	Wie zu 4.
73	Stangenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
74	Staufenberg . .	—	—	—	—	—	—	355	3	2,120	4	—	—	—	—	
75	Steinbach . .	—	—	—	—	—	—	275	1	1,917	4	—	—	—	—	
76	Stockhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	0	2,725	4	Wie zu 4.
77	Trohe . . .	—	—	—	—	—	—	143	6	1,052	4	52	2	2,138	4	} Wie zu 4.
78	Unterseibertenrod .	—	—	100	1	2,257	4	348	5	0,097	4	22	0	1,320	4	
79	Waldgirmes . .	—	—	—	—	—	—	500	2	2,288	4	—	—	—	—	
80	Watzenborn . .	—	—	—	—	—	—	200	1	0,376	4	a) 100	0	2,377	4	a) Wie zu 4.
												b) 207	1	2,250	4	b) „ „ 11.
81	Weickardshain .	—	—	400	6	1,855	4	234	3	2,532	4	36	0	2,277	4	Wie zu 4.
82	Weitershain . .	—	—	—	—	—	—	397	3	2,754	4	—	—	—	—	
83	Wetterfeld . .	—	—	—	—	—	—	266	1	2,353	4	a) 343	2	1,173	4	a) Wie zu 4.
												b) 250	1	3,913	4	b) „ „ 11.
84	Wettsaasen . .	—	—	—	—	—	—	9	0	1,027	4	46	1	1,280	4	Wie zu 4.
85	Wieseck . . .	—	—	—	—	—	—	680	2	1,282	4	—	—	—	—	
86	Winnerod . .	—	—	156	3	1,234	4	187	3	3,863	4	—	—	—	—	
87	Zeilbach . . .	—	—	424	8	2,182	4	289	5	0,067	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll. — Gießen den 25. März 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

In Verhinderung des Dirigenten:

Eckstein.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Westhofen, im Regierungsbezirke Mainz, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 239 Gulden nebst 36 Gulden für Heizung des Schullocals, aber keine Wohnung verbunden ist;

2) die erste katholische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 368 Gulden nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;

3) die Revierförstersstelle vom Forstrevier Mönchhof, Forsts Langen, mit der Besoldung der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Ober-Forst- und Domänen-Direction zu melden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 23. April 1850.

Verordnung,
das die öffentliche Sicherheit gefährdende Tragen von Waffen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Verhütung von Gefahren für die, an verschiedenen Orten durch Gebrauch verborgener Waffen in blutiger That schwer verletzte, öffentliche Sicherheit finden wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Stockdegen, Dolche, Stilets wie überhaupt dolchartige, zum Stoß brauchbare Messer bei sich führt, wird mit drei bis sieben Gulden oder mit Gefängniß bis zu fünf Tagen bestraft.

Auch ist jedesmal auf Confiscation der verbotswidrig getragenen Waffe zu erkennen.

Art. 2.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Reisende, so lange sie unterwegs sind, wie auch Gewerbtreibende, welche zu ihrem gewerblichen Gebrauch bestimmte Messer der bezeichneten Art führen, in der Zeit, welche der Ausübung ihres Gewerbes gewidmet ist.

Art. 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 17. April 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Flomborn bis zur bay'rischen Grenze gegen Kirchheimbolanden betreffend.

Mit Bezug auf das in Nr. 18 des Regierungsblattes vom Jahre 1846 bekannt gemachte Längenverzeichniß bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai dieses Jahres an die Erhebung des Chausseegeldes auf der Fortsetzung der Provinzialstraße von Osthofen über Westhofen nach Flomborn von da bis zur königlich bay'rischen Grenze gegen Kirchheimbolanden beginnen wird, und daß die Länge der Straßenstrecke von Flomborn bis zur bay'rischen Grenze 1200 Klafter beträgt. — Darmstadt, den 8. April 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.
Görtz.

Meisenzahl.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altwiedermus	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
2	Bindsachsen	70	14	0,527	4	
3	Bisses mit Echzell, Gettenau, Berstadt und Heuchelheim	235	11	3,161	4	
4	Bobenhausen II.	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
5	Crainfeld	100	12	3,391	4	
6	Düdelsheim	127	7	1,384	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	59	9	2,447	4	
8	Gedern mit Steinberg	275	11	2,935	4	
9	Glauberg mit Stockheim	14	4	3,478	4	
10	Lindheim	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
11	Niedermockstadt	46	5	3,315	4	
12	Oberseemen	116	4	3,261	4	
13	Ortenberg mit Bleichenbach	130	9	2,286	4	
14	Staden mit Stammheim	81	5	1,419	4	
15	Usenborn	112	15	3,848	4	
16	Wenings	162	13	0,013	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt sind. — Nidda, am 5. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.
In Verhinderung des Dirigenten:
Dr. Knorr.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Kosten der Hammerau-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1850 betreffend.

Nach dem Voranschlage der Hammerau-Dammbau-Concurrenz für 1850 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Normalsteuerkapital der Hammerau für 1850 = 1500 Gulden ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Betrag in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October l. J. erhoben werden soll.

Heppenheim, den 4. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Schmitt.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Artikels 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. von Großh. Assisenhof der Provinz Oberhessen:

A. von dem ersten ordentlichen Assisengericht für 1849:

1) Gottlieb Köhler von Kirtorf, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 23. Juli in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

2) Georg Krug von Eichelhain, wegen Raubs, durch Urtheil vom 24. Juli in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten.

3) Helene Nagel, ledig von Hirzenhain, wegen Versuchs des Mords ihrer beiden Kinder, durch Urtheil vom 2. August in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

4) Adam Schäfer von Burkhards, ledig, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 3. August in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

5) Georg Bloch von Ulrenhausen, wegen Gewaltthätigkeit gegen den Feldschützen Bohn daselbst, durch Urtheil vom 4. August in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

6) Anna Margaretha Schmidt von Freiensee, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 8. August in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

7) Johannes Frank von Eckartsborn, wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit, durch Urtheil vom 13. August in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

8) Johannes Wiegold von Buchenberg, wegen Tödtung seiner Ehefrau, durch Urtheil vom 18. August in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

9) Johannes Bach von Bobenhausen, wegen zweier ausgezeichneten Diebstähle, durch Urtheil vom 23. August in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während der ersten 14 Tage in einem jeden halben Jahre der Strafzeit.

10) Ernst Scherf von Thalitter,
Friedrich Schuhmacher und
Daniel Stieglitz daselbst,
wegen Aufruhrs, durch Urtheil vom 31. August, der Erste in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, der Zweite in eine solche von 1 Jahr und der Dritte in eine solche von 1 Jahr und 3 Monaten, woran jedem derselben 3 Monate Detentions-Arrest in Gemäßheit des Art. 34 des Str. G. B. in Abzug kommen.

B. Von dem zweiten ordentlichen Assisengericht für 1849.

11) Adam Schmidt von Fellingshausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. October in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon 2 Monate Detentionshaft in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen.

12) Wilhelm Kesting von Oberwerba, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 20. October in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, wovon ein Vierteljahr Detentionshaft in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommt.

13) Heinrich Schmelz senior von Maar, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 29. October in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung auf 14 Tage zu Anfang jeden Jahres.

14) Feldschütz Heinrich Hedderich von Billertshausen, wegen Bestechung, durch Urtheil vom 31. October zur Dienstentsetzung.

15) Heinrich Schad IV. von Ruppertsburg, wegen Meineids, durch Urtheil vom 1. November in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

16) Katharina Becker von Wallenrod, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 3. November in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren.

II. Von Großh. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Johannes Heil von Rirfeld, wegen Unterschlagung, kleinen Diebstahls im 5. Rückfall, sowie wegen Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 30. Juni 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten, wovon jedoch ein Monat in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug zu bringen ist, geschärft während der ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

2) Georg Oestreich von Freiensteinau, wegen einfachen Diebstahls im 4. Rückfall, durch Urtheil vom 13. October 1849 in eine Zuchthausstrafe vom 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch einsame Einsperrung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

3) Johannes Deiß von Oberseemen, wegen eines ausgezeichneten und zweier kleinen Diebstähle im ersten Rückfalle, durch Urtheil vom 6. Juli 1849 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Beschränkung der Kost je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

4) Moses Behrends von Florstadt, wegen Theilnahme an dem von Johannes Deiß begangenen ausgezeichneten Diebstahl, sowie wegen Begünstigung eines einfachen Diebstahls im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 6. Juli 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, wovon jedoch 4 Wochen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, unter gleicher Schärfung und zu gleich langer Stellung unter polizeiliche Aufsicht wie der Vorige.

5) Georg Blitt von Gladenbach, wegen Majestätsbeleidigung, durch Urtheil vom 1. September 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

6) Johannes Prächter von Salz, wegen einfachen Diebstahls im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 3. November 1849 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

7) Katharina Golzendorf von Ortenberg, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 10. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren.

8) Jacob Schimpf von Gießen, wegen Fruchtdiebstahls, durch Urtheil vom 12. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

9) Peter Hoßler jun. von da, wegen Beistands als Hauptgehülfe bei dem von Schimpf verübten Fruchtdiebstahl, sodann wegen Entwendung einer Doppelflinte und eines welschen Huhns, sowie wegen Unterschlagung von Frachtlohn, durch Urtheil vom 11. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

10) Wilhelm Köhler von Bobenhausen, Landger. Ortenberg, wegen kleinen Diebstahls im 4. Rückfalle durch Urtheil vom 25. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals.

11) Margaretha Konrad von Schotten, wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 12. Juli 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals.

12) Adam Boll von Dornbiel, jetzt zu Rockenberg, wegen zweier einfacher Diebstähle im 2. Rückfalle, durch Urtheil vom 23. August 1849 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch einsame Einsperrung während der ersten 4 Wochen der Strafzeit.

13) Johannes Sauer von Schwalheim, wegen eines einfachen und eines kleinen Diebstahls im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 28. August 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod in den ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahres.

14) Johannes Reitz von Halsdorf in Kurhessen, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 30. August in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und einsame Einsperrung je um den andern Tag während der ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs.

15) Heinrich Lehr von Florstadt, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. September 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

16) Arnold Abenheim von Rödelheim, wegen Betrugs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 27. September 1849 in eine Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Jahren.

17) Tobias Heldmann von Oberwöllstadt, wegen einfachen Diebstahls und kleinen Betrugs im 4. Rückfalle, sowie wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 9. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs 3 Wochen lang durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost.

18) Jette Blondheim von Altenbuseck, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle, durch Urtheil vom 11. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon jedoch 3 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und einsame Einsperrung je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

19) Charlotte Euler von Lauterbach, wegen einfachen Diebstahls verschiedener Effecten im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 9. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs.

20) Heinrich König von Schwarz, wegen einfachen Diebstahls im 5. Rückfalle, durch Urtheil vom 9. Februar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals.

21) Jacob Birx von Ortenberg, wegen zweier einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls im 3. Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost je um den andern Tag während der ersten 3 Wochen eines jeden Quartals.

22) Alexander Mogk von Friedberg, wegen eines einfachen und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Wochen, wovon jedoch 6 Wochen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, geschärft durch einsame Einsperrung und Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag während der ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

23) Wilhelm Constant zu Wetterfeld, wegen Landstreicherei im wiederholten Rückfalle, durch Urtheil vom 30. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und einsame Einsperrung je um den andern Tag während 3 Wochen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

24) Georg Hartung von Bisses, wegen eines ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls, wegen Unterschlagung, sowie wegen Beschädigung des Gefängnisses zu Lich durch Ausbrechen aus demselben, durch Urtheil vom 31. December 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.

25) Georg Konrad Marbach von Leidhecken, wegen Widersetzung, Verletzung der Amtsehre, Ehrenkränkung und Verleumdung, durch Urtheil vom 25. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

26) Heinrich Dönges von Haingründau, wegen Erpressung und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 24. Februar 1849 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 2½ Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 8 Tage der Strafzeit.

27) Konrad Schwab von da, wegen Erpressung, Eigenthumsbeschädigung, einfachen Diebstahls, Körperverletzung und Widersetzung, durch Urtheil vom 27. November 1849 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 5 Monaten.

28) Johannes Schultheis von da, wegen Erpressung, Eigenthumszerstörung und Beschädigung, sowie Entweichung aus dem Gefängnisse im Complott, durch Urtheil vom 24. Februar 1849 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 2½ Monaten.

Durch Urtheil vom 27. November 1849 ferner:

29) Simon Salomon von Haingründau wegen derselben Verbrechen in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 5 Monaten;

30) Konrad Weinel von da wegen derselben Verbrechen in eine solche von 8 Jahren und 2½ Monaten;

31) Adam Hedderich von da, wegen Erpressung, Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums, in eine solche von 7 Jahren und 6½ Monaten;

32) Peter Herchenhain von da, wegen Erpressung und Entweichung aus dem Gefängniß im Complott, in eine solche von 6 Jahren und ½ Monat.

33) Johannes Wagner von da,
34) Peter Brill von da,
35) Peter Dönges von da,
wegen Erpressung, jeder in eine solche von 6 Jahren.

III. Von Großh. Landgericht Butzbach.

Johannes Lenz von Niederohmen, wegen Diebstahls im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 24. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs.

IV. Von Großh. Landgericht Friedberg.

Georg Haffenau von Müs, Kurfürstlich Hessischen Justizamts Großenlüder, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

V. Von Großh. Landgericht Gießen.

Konrad Reitschmidt von Steinbach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

VI. Von Großh. Landgericht Ortenberg.

1) Katharina, Jacob Schmidt's Ehefrau, von Eckartsborn, als intellectuelle Urheberin und Begünstigerin mehrerer von ihren beiden Söhnen August und Jacob Schmidt begangenen Diebstähle durch Urtheil vom 28. Juni 1849 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
2) Johannes Bergener von Heckelheim, im Königlich Bayerischen Landgericht Alzenau, wegen zwecklosen Umherziehens und thätlicher Mißhandlung eines Gensdarmen, durch Urtheil vom 20. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 46 Tage in Abzug kommen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Am 11. März wurde dem Mechaniker Peter Tillmann zu Kastel bei Mainz für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht, die von ihm erfundene neue vereinfachte Steuerung für Dampfmaschinen allein in Anwendung bringen zu dürfen, ertheilt.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:
1) am 28. März der Adoptivtochter des Georg Ziegler zu Langenbergheim, Elisabethe Limpert, künftig den Namen „Ziegler" und
2) dem Adoptivsohne des Johann Groß zu Offenbach, Johann Adam Kaiser aus Prag, künftig den Namen „Groß" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 5. Februar wurde der Gerichts-Accessist Eduard von Zabern aus Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oppenheim ernannt.
2) Am 25. März wurde der bisherige Districtseinnehmer Carl Friedrich Stoltz zu Stockstadt zum Hospitalrentmeister zu Hofheim ernannt.

3) An demselben Tage wurde der Geometer erster Klasse Johann Bierbaum dahier zum Calculator bei dem Kataster-Büreau ernannt.

4) Am 30. März wurde dem Gerichtsaccessisten Mathäus Dapper zu Wörrstadt die erledigte Notariatsstelle für den Notariatsbezirk Wörrstadt-Niederolm mit dem Amtssitze zu Wallertheim übertragen.

5) An demselben Tage wurde dem Dr. Rudolph Dreser dahier die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Realschule übertragen.

6) Am 4. April haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, verfügt, daß die Landgestütsknechte künftig „Landgestütsdiener" benannt werden sollen.

7) An demselben Tage wurden der Registrator bei der Rechnungskammer Friedrich Krebs zum Secretär und der Registrator bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Peter Backé zum Registrator bei der Rechnungskammer ernannt.

8) Am 11. April wurde dem Johannes Schmidt aus Damshausen das Patent als Geometer der dritten Klasse für den vorhinigen Kreis Offenbach ertheilt.

Dienstentlassung.

Am 4. April wurde der evangelische Pfarrer zu Reichenbach und Decan des Decanats Zwingenberg Friedrich Wilhelm Ludwig Kölsch, auf sein Nachsuchen, von dem Amte als Decan des Decanats Zwingenberg entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 30. März der Friedensgerichtsschreiber Friedrich Fügen zu Niederolm;
2) am 2. April der evangelische Schullehrer Jost Achenbach an der vereinigten Schule zu Quotshausen und Wolzhausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf;
3) am 4. April der Kreisbaumeister Ludwig Königer zu Heppenheim, auf sein Nachsuchen;
4) an demselben Tage der Obereinnehmer Martin Carl Ignaz Kösterus zu Romrod und
5) der Revierförster Georg Kraft auf dem Mönchhofe, auf sein Nachsuchen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. März der evangelische Schullehrer Johann Carl Tobias Schneider zu Kleinkarben, im Regierungsbezirke Friedberg;
2) an demselben Tage der pensionirte Stadtschreiber Menges zu Großenlinden, im Reg.-Bezirke Gießen;
3) am 19. März der Militär-Pensionär Johann Willmuth zu Mainz;
4) am 24. März der evangel. Schullehrer Philipp Albach zu Niederweisel, im Reg.-Bezirke Friedberg;
5) am 25. März der sustentirte Obergrenzcontroleur Wilhelm Bock zu Bessungen;
6) am 27. März der evangelische Pfarrer Carl Theodor Geibel zu Merlau, im Reg.-Bezirke Gießen;
7) an demselben Tage der Militär-Pensionär Johann Heinrich Bayer zu Mainz;
8) am 28. März der evangelische Pfarrer Bernhard Pfaff zu Wallernhausen, im Reg.-Bez. Nidda;
9) am 29. März der pensionirte Kirchen- und Schulraths-Director, Geheimerath Wilhelm Kekule dahier;
10) am 31. März der Landgestütsdiener Friedrich Dambmann dahier;
11) am 5. April der Kreisgerichts-Vice-Präsident Moritz Schmitt zu Mainz;
12) am 7. April der pensionirte Posthalter Johann Sebastian Willenbücher zu Reichelsheim, im Regierungsbezirke Erbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 27. April 1850.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1851 in der Provinz Starkenburg betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 28. October 1848 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach den nunmehr von Großherzoglichem Ministerium des Innern ratificirten neuesten Bevölkerungslisten, die

Seelenzahl des Regierungsbezirks Darmstadt 106,904,
jene des Regierungsbezirks Dieburg . . . 68,057,
jene des Regierungsbezirks Erbach 59,016,
und jene des Regierungsbezirks Heppenheim 84,607

beträgt, und daß daher von den sechshundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks, die Zahl

von 201 auf den Regierungsbezirk Darmstadt,
von 128 auf den Regierungsbezirk Dieburg,
von 112 auf den Regierungsbezirk Erbach,
von 159 auf den Regierungsbezirk Heppenheim

kommt.

Darmstadt, am 24. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1851 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 50 des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

im Kreisgerichtsbezirke Alzey 89,109
und im Kreisgerichtsbezirke Mainz . . . 136,501

beträgt und daß von den 600 zu den Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten nach Verhältniß der oben angezogenen Seelenzahl 237

auf den Kreisgerichtsbezirk Alzey und . . 363
auf den Kreisgerichtsbezirk Mainz zu vertheilen sind.

Mainz, am 22. April 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Uebersicht der zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Alsfeld	250	—	7	1,044	6	
2	Angenrod	369	40	12	1,297	6	
3	Grebenau	363	20	14	0,860	6	
4	Homberg a. d. Ohm mit Maulbach und Niederofleiden	251	—	23	1,366	6	
5	Kestrich	250	—	28	3,629	6	
6	Kirtorf mit Lehrbach	186	—	21	2,848	6	
7	Niedergemünden	53	20	7	0,789	6	
8	Obergleen	144	10	12	1,741	6	
9	Romrod	343	40	28	1,484	6	
10	Rülfenrod	34	—	11	2,896	6	
11	Storndorf	210	—	10	2,781	6	

Vorstehende Uebersicht bringt man hierdurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und November d. J. erfolgen soll.

Alsfeld, den 5. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Ertheilung eines Patents.

Am 17. April ist das dem Königlich Preußischen Major a. D. Serre auf dem Rittergut Maren bei Dresden auf eine in der Zusammensetzung und Anordnung der einzelnen Vorrichtungen eigenthümliche Feuerungs-Construction am 11. Juni 1847 — Nr. 27 des Regierungsblatts, Seite 206 — ertheilte Erfindungs-Patent auf die von ihm an dieser Feuerungs-Construction nach den übergebenen Beschreibungen und Zeichnungen angebrachten Verbesserungen in der Weise ausgedehnt und erstreckt worden, daß während der nächsten fünf Jahre, vom 17. April 1850 an gerechnet, in dem Großherzogthume Hessen Niemand die fraglichen eigenthümlichen Feuerungsvorrichtungen ohne seine, des Majors Serre, Zustimmung auszuführen befugt ist.

Dienstnachrichten.

1) Am 26. März wurde der Landgerichts-Assessor Philipp Reitz zu Alsfeld zum Landrichter an dem Landgerichte zu Battenberg ernannt.

2) Am 3. April wurde dem Schullehrer Georg Runk zu Wallernhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Rendel, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.

3) Am 13. April wurde dem Gerichts-Accessisten Albert Franz Johann Fiesse die erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle zu Niederolm und

4) am 15. April dem Schullehrer Adam Uhrig zu Hofheim die fünfte evangelische Schullehrerstelle zu Lampertheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

5) Am 20. April wurde der Privatdocent Dr. Rudolph Leuckart zu Göttingen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-Universität Gießen, insbesondere für das Lehrfach der Zoologie, ernannt und berufen.

Dienstentlassung.

Am 17. April wurde der Schullehrer Johann Füllhardt zu Griesheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, von seinem Dienste entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 26. März der Landrichter Ernst Friedrich Dittmar zu Battenberg;
2) am 12. April der Kreisgerichtsschreiber Daniel Siebert zu Mainz, auf Nachsuchen;
3) am 20. April der Förster Nicolaus Schlitz zu Heidesheim.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Obersaulheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 765 Gulden;
2) die Stelle eines Registrators bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der genannten Direction zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 19. Februar der erste Schullehrer Johann Peter Herth zu Wixhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt;
2) am 8. April der pensionirte Botenmeister bei Großh. Ober-Consistorium Ludwig Heinrich Fuchs;
3) am 11. April der pensionirte kath. Schullehrer Philipp Jacob Kronenberger von Gundersheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Berichtigung.

Die Ernennung des evangelischen Pfarrers Jacob Fritz zu Obersaulheim zum evangelischen Pfarrer zu Bechtheim ist **nicht**, wie in Nr. 15 des Regierungsblatts, Seite 170 angegeben, am 19. Februar, sondern am **19. Januar** d. J. erfolgt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 30. April 1850.

Verordnung,
die Einquartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern betr.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 17. August 1848 (Verordnungsblatt Nr. 332) und unter Aufhebung aller über obigen Gegenstand bisher an die Militärbehörden ergangenen einzelnen Vorschriften wird, in Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern, das Nachstehende hiermit verordnet.

I. Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Es gilt als Grundsatz, daß die einquartierte Mannschaft ihre Verpflegung nach Maasgabe des dem Gesetze vom 17. August 1848 beigefügten Tarifs im Quartier zu erhalten und mit der Einquartierung unmittelbar in diese Verpflegung einzutreten hat. Abweichungen hiervon (Art. 10 des Gesetzes) können nur von dem Kriegsministerium angeordnet werden, mit Ausnahme jedoch der unter §. 10 — 12 angegebenen besonderen Fälle.

II. Empfang und Austheilung der Quartierbillets.

§. 2.

Für das Einquartierungswesen im Allgemeinen bleiben diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche in den bezüglichen Abschnitten des Dienstreglements (I. Theil §§. 1137—1184 und §§. 1191—1200) und des Felddienstreglements (§§. 162—241) enthalten sind, insoferne dieselben nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1848 oder der gegenwärtigen Vollzugsverordnung ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 3.

Der quartiermachende Offizier oder Unteroffizier empfängt die erforderlichen Billets von der Ortsbehörde unter Vorzeigung des seinen Auftrag beurkundenden Schriftstücks (Artikel 3 des Gesetzes), und stellt über die empfangenen Billets der Ortsbehörde Quittung aus. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß auf den Quartierbillets der Tag der Einquartierung und, wo es vorher bestimmt werden kann, die Mahlzeit, mit welcher am Einquartierungstage die Quartierverpflegung zu beginnen hat, von der Ortsbehörde eingezeichnet werde, insofern anders die augenblicklichen Verhältnisse diese genaue Einzeichnung gestatten.

§. 4.

Die empfangenen Quartierbillets werden von dem quartiermachenden Offizier oder Unteroffizier an die Quartiermacher der etwaigen Unterabtheilungen des einzuquartierenden Truppentheils vertheilt. Die

Quartiermacher haben, wo thunlich und wenn dieß nicht etwa schon bei Ausstellung der Billets geschehen konnte, jedem Quartierbillet die Bezeichnung des Regiments oder Corps, so wie der Unterabtheilung, für welche es empfangen wurde, beizufügen. Es ist Sache des quartiermachenden Offiziers oder Unteroffiziers, für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

§. 5.

Nachdem die Truppen eingerückt, hat der quartiermachende Offizier oder Unteroffizier an den ihm vorgesetzten Truppenbefehlshaber eine Liste abzugeben, aus welcher zu ersehen ist, wie viele Billets überhaupt empfangen, wie viele an jede Unterabtheilung ausgegeben wurden und wie viele also, wenn der Bedarf sich etwa inzwischen geändert hat, noch vorräthig blieben; die letzteren sind der abzugebenden Liste beizuschließen. — Diese Listen mit den zugehörigen, nichtverwendeten Billets werden, wenn ein Regiment oder ein Theil desselben unter dem Regimentsbefehlshaber in einem Orte einquartiert ist, von den untergebenen Befehlsstellen an den Regimentsbefehlshaber eingegeben. Sind etwa kleinere Abtheilungen anderer Truppenkörper oder Stäbe höherer Befehlshaber in demselben Orte einquartiert, so geschieht die einstweilige Verwahrung der da übriggebliebenen Billets bei den Befehlshabern der betreffenden Abtheilungen, bezugsweise bei den betreffenden Adjutanten, so daß also der obere Befehlshaber der einquartierten Truppen als solcher mit dem Einquartierungswesen nicht unmittelbar in Berührung tritt.

§. 6.

Werden solche hiernach vorräthig gebliebene Billets oder solche, welche bei den Unterabtheilungen nicht augenblicklich zur Verwendung kamen, später noch an etwa nachträglich eingetroffene Mannschaft ausgegeben, so ist von den Befehlshabern der Unterabtheilungen auf der Rückseite der mit der Bezeichnung der Unterabtheilungen versehenen Quartierbillets das Nöthige in Bezug auf den Anfang der Einquartierung und Verpflegung zu bemerken.

III. Abrechnung mit den Ortsbehörden.

§. 7.

Der Truppenbefehlshaber, und zwar der Befehlshaber eines Regiments, wenn dieses, oder unter seinem Befehle ein Theil davon, in einem Orte einquartiert ist, sonst der Befehlshaber des einquartierten kleineren Truppentheils — läßt sich, wenn die Einquartierung nur kürzere Zeit währte, vor dem Abgang von den Unterabtheilungen Listen über die verbrauchten Quartierbillets und über die daraufhin empfangene Quartierverpflegung (nach Muster 1) in zwei Ausfertigungen zugleich mit den etwa noch vorhandenen nicht verwendeten Quartierbillets einreichen, und diese Listen in eine Hauptliste (nach Muster 2) zusammenstellen, aus welcher die Zahl der empfangenen Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, verstärktes Abendessen) zu ersehen ist. Diese Hauptliste mit je einer Ausfertigung der von den Unterabtheilungen aufgestellten Listen wird der Ortsbehörde zugleich mit den sämmtlichen nicht verwendeten Billets übergeben, und dagegen die nach §. 3 ausgestellte Empfangsbescheinigung zurückempfangen. Eine gleiche Hauptliste mit den zweiten Ausfertigungen der von den Unterabtheilungen aufgestellten Listen giebt der Truppenbefehlshaber an den mit der Zahlung beauftragten Verpflegsoffizier ꝛc. ab, welcher den tarifmäßigen Gesammtbetrag der empfangenen Quartierverpflegung gegen eine auf die Hauptliste zu schreibende Quittung (von der auf Muster 2 angegebenen Form) an den Gemeinderechner des Orts auszahlt.

Das Verfahren bei kleineren Truppenabtheilungen, welche nicht in Unterabtheilungen zerfallen, und bei den Stäben höherer Befehlshaber, für welche die Listen von den betreffenden Adjutanten auszustellen sind, unterscheidet sich von Vorstehendem nur durch den Wegfall der sonst vorgeschriebenen Hauptlisten, an deren Stelle hier die nach Muster 1 ausgefertigten Listen treten.

§. 8.

Dauert die Einquartierung längere Zeit, so werden die Listen über den Billetverbrauch und über die empfangene Quartierverpflegung nach Ablauf der zweiten Löhnungsperiode vom Tage der Einquartierung

an, und zwar ebenfalls nach dem unter 1 gegebenen Muster aufgestellt, im Uebrigen aber nach §. 7 verfahren. Von da ab werden sodann bis zu Ende der Einquartierung nach Ablauf von je zwei Löhnungsperioden solche Listen aufgestellt, in Bezug auf Bescheinigung und Zahlung aber jedesmal nach Obigem verfahren. Würde hiernach die Abrechnungsperiode zweien auf einander folgenden Monaten angehören, so ist schon mit Schluß des Monats, in diesem Falle also für eine kürzere Zeit, abzurechnen.

§. 9.

In den im vorigen §. erwähnten Fällen einer längeren Dauer der Einquartierung haben die Befehlshaber der Unterabtheilungen über jeden Abgang der Ortsbehörde eine kurze schriftliche Notiz unter Angabe des Tags des Abgangs und der an diesem Tage zuletzt empfangenen Mahlzeiten zugehen zu lassen, um späteren Ansprüchen vorzubeugen, welche abgelehnt werden müßten, da nur für die wirklich empfangene Quartierverpflegung eine Vergütung geleistet werden kann.

Wiederzugänge werden als neue Einquartierung behandelt, und hierzu, so wie bei allen nachträglichen Zugängen, neue Quartierbillets empfangen, wenn nicht der Bedarf, was jedoch nur im Laufe der ersten Abrechnungsperiode möglich ist, aus den noch unverwendeten Billets abgegeben werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die etwaigen kürzeren Unterbrechungen der Quartierverpflegung durch Ordonnanzgänge ꝛc., von welchen jedoch der Ortsbehörde ebenfalls, wo thunlich, Mittheilung zu machen ist.

IV. Besondere Verpflegungsweisen an der Stelle der normalen Quartierverpflegung.

§. 10.

Wo nach den Verhältnissen einer Ortsgemeinde mit Bestimmtheit angenommen werden muß, daß es den Einquartierungspflichtigen nicht möglich seyn werde, der einquartierten Mannschaft die tarifmäßige Naturalverpflegung zu verabreichen, ist es Sache der Truppenbefehlshaber, im Einverständniß mit der Ortsbehörde das Geeignete vorzukehren, um mittelst Verwendung der für Quartierverpflegung verfügbaren Beträge entweder durch eine gemeinsame Naturalverpflegung der Mannschaft, oder durch Ankauf von Lebensmitteln und Abgabe derselben an die Quartierträger oder an die Mannschaft, dem Bedürfnisse Abhülfe zu geben. In einem solchen Falle ist jedoch von dem betreffenden Truppenbefehlshaber unverweilt ein genauer Bericht über die Sachlage und über die einstweilen getroffenen Einrichtungen an das Kriegsministerium zu erstatten.

§. 11.

Wenn unter außergewöhnlichen Verhältnissen, namentlich bei Truppenverwendungen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit, es unmöglich seyn sollte, die Mannschaft, wenn auch nur zum Empfang einer einmaligen Verpflegung, einzuquartieren, so werden die Befehlshaber der in solcher Lage befindlichen Truppen die Behörden zur Lieferung und Zuführung der nöthigen Lebensmittel auffordern. Diese Lieferungen von Seiten der Ortsgemeinden treten dann an die Stelle der Naturalverpflegung, welche im Falle der Einquartierung von Seiten der Einquartierungspflichtigen an die Mannschaft hätte geleistet werden müssen. Der gesetzliche Verpflegungstarif bildet darum den annähernden Maasstab der in solchen Fällen an die Ortsgemeinden zu stellenden Forderungen, und es bleibt die Art und Größe dieser Forderungen nur dann dem verantwortlichen Ermessen der Truppenbefehlshaber überlassen, wenn die Verhältnisse die Einhaltung jenes Maasstabs durchaus nicht gestatten. Die Truppenbefehlshaber stellen über solche außergewöhnliche Empfänge den Ortsbehörden Bescheinigungen aus, welche die Bezeichnung und Stärke des Truppentheils, die Art und Menge der empfangenen Lebensmittel, so wie die nöthigen Notizen darüber enthalten, welche Preise von den Truppenbefehlshabern zugestanden oder in Gemeinschaft mit der Ortsbehörde von denselben als ortsüblich ermittelt wurden. Eine solche Uebereinkunft hinsichtlich der zu zahlenden Preissätze ist in allen Fällen, wo nur irgend thunlich, durch die Truppenbefehlshaber oder die in deren Namen und Auftrag handelnden

Personen zu treffen, um dem Mißstande vorzubeugen, daß etwa erst später über Festsetzung der zu zahlenden Preise entschieden werden müßte. Die Zahlung der Beträge für die empfangenen Lebensmittel geschieht, gegen eine von dem Rechner der Ortsgemeinde der Empfangsbescheinigung des Truppenbefehlshabers beizufügende Quittung und Empfang des vorschriftsmäßigen Gegenscheins, durch den bei den Truppen befindlichen Verpflegsoffizier ꝛc. oder, wenn dieß nach Maasgabe der Umstände nicht möglich, auf Anfordern aus der betreffenden Regiments- (Corps-) Kasse, und es sind darum, wenn größere Truppenkörper in eine solche Lage kommen sollten, die Empfänge in entsprechender Weise (nach Regimentern und Corps) gesondert zu bewirken und zu bescheinigen.

§. 12.

Der im §. 1 ausgesprochene Grundsatz, wonach die nicht kasernirte Mannschaft, so lange sie sich in diesem Verhältniß befindet, immer auf Naturalverpflegung angewiesen ist, gilt hiernach auch für solche Verhältnisse, welche die regelmäßige Quartierverpflegung nicht möglich machen. Doppelverpflegungen können darum in der Regel eben so wenig vorkommen, als ein Ausfall einzelner Mahlzeiten zum Nachtheil der Mannschaft. Ausfallende Mittagessen bei längeren Märschen ꝛc. werden durch das im Verpflegungstarife vorgesehene verstärkte Essen (Mittag- und Abendessen zugleich) ersetzt. — Sollten dennoch ganz außergewöhnliche Verhältnisse eintreten, für welche auch die hier gegebenen Vorschriften über die Naturalverpflegung nicht kasernirter Mannschaft nicht ausreichend erscheinen, so ist von dem betreffenden Truppenbefehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit das Geeignete anzuordnen und darüber, unter Angabe der rechtfertigenden Gründe, alsbald an das Kriegsministerium zu berichten.

V. Geldverpflegung der einquartierten Mannschaft.

§. 13.

Mannschaft, welche sich in Einquartierung und Naturalverpflegung befindet, erhält nur die um zwei Kreuzer verminderte Löhnung. Zulagen und Brodverpflegung fallen aus.

§. 14.

Wenn es vorher bestimmt ist, daß kasernirte Mannschaft werde einquartiert werden, so wird den betreffenden Leuten die für kasernirte Mannschaft bestimmte Verpflegung nur bis einschließlich zum Tage der Einquartierung verabreicht; mit dem Tage nachher beginnt die im §. 13 vorgesehene Geldverpflegung. War die Einquartierung kasernirter Mannschaft nicht vorher bestimmt, so behält die Mannschaft ihre für die laufende Löhnungsperiode bereits empfangene Verpflegung an Geld und Brod und tritt erst mit der folgenden Löhnungsperiode in die nach §. 13 bestimmte Geldverpflegung ein. Die Naturalverpflegung beginnt nach §. 1 in beiden Fällen mit der Einquartierung.

§. 15.

Einquartierte Mannschaft, welche kasernirt wird, erhält von einschließlich dem Tage dieser Verlegung an die für kasernirte Mannschaft vorgeschriebene Verpflegung an Geld und Brod, letzteres in den geeigneten Fällen durch Zahlung des bestimmten Mittelpreises für die Portion.

VI. Verrechnung.

§. 16.

In den Zahllisten wird die von der Mannschaft nach obigen Vorschriften wirklich empfangene Verpflegung mit Geld und Brod angesetzt, und in der Bemerkung die Dauer der Einquartierung angeführt. Die an die Kassen der Ortsgemeinden für Naturalverpflegung gezahlten Beträge werden auf Grund der quittirten Listen in den monatlichen Geldrechnungen der Regiments- ꝛc. Kassen besonders in Verrechnung gebracht, ebenso diejenigen Beträge, welche etwa in außergewöhnlichen Fällen (§. 12) aufgewendet wurden, um die augenblicklich nicht zu erwirkende Naturalverpflegung zu ersetzen.

VII. Verpflegung der Kranken.

§. 17.

Erkrankte Mannschaft, auf welche die Bestimmungen unter **II. B.** des dem Gesetze vom 17. August 1848 beigefügten Tarifs Anwendung finden, wird in Bezug auf Geldverpflegung gleich den Lazarethkranken behandelt. Sie behält demnach die für die laufende Löhnungsperiode bereits empfangene Verpflegung der nicht kasernirten Mannschaft, indeß von der darauf folgenden Löhnungsperiode an nach §. 32 des Militärsanitätsreglements, bezugsweise nach der Generalverfügung vom 10. November 1835 zur Prot. Nr. 5408 (Verordnungsblatt Nr. 164) in der Art verfahren wird, daß die einzuhaltenden Verpflegungsbeträge überhaupt nicht zur Auszahlung kommen, die rückzuzählenden Löhnungsquoten aber (bezugsweise die für die Familien der Verheiratheten bestimmten Mehrbeträge über die Löhnung eines Gemeinen) bei der Compagnie ꝛc. ausgezahlt werden.

Die Zahlungsansprüche der Ortsgemeinden wegen Leistungen auf Grund von Artikel 12 des Gesetzes werden ähnlich der in §. 7 und 8, bezugsweise in §. 24 gegebenen Vorschrift erledigt, und ist dabei zu beachten, daß für öffentliche, aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Civilheilanstalten der unter b. in **II. B. 1.** des Tarifs angegebene Satz von 30 Kreuzern täglich für Verpflegung und Verköstigung auch die Kosten für Wartung und ärztliche Behandlung in sich schließt.

§. 18.

Für die Verpflegung erkrankter Offiziere und Militärbeamten, welche nicht in ihre Garnison oder in das nächste Militärlazareth verbracht werden, wird von dem betreffenden Truppenbefehlshaber je nach den Umständen das Nöthige angeordnet, und darüber an das Kriegsministerium berichtet, wenn nicht der erkrankte Offizier ꝛc. vorzieht, für seine Verpflegung selbst zu sorgen. Geschieht die Unterbringung, in so weit dazu die gesetzlichen Leistungen des Quartierträgers nicht ausreichen, und die Verpflegung auf ärarische Kosten, so hat der Erkrankte zu diesen den im §. 91 des Militärsanitätsreglements bestimmten Beitrag von täglich 40 Kreuzern zu leisten.

VIII. Sonstige Bestimmungen.

§. 19.

Die Zahlungsansprüche der Ortsgemeinden wegen Leistungen auf Grund von Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 1848 werden von den Verwaltungsräthen nach vorheriger Prüfung der Preissätze und auf Grund der von den Truppenbefehlshabern ausgestellten Bescheinigungen, welche den Zahlungsansprüchen als Beleg dienen, erledigt. Erscheint die angesprochene Vergütung, als deren Maasstab nach dem Gesetze die Ortsüblichkeit zu gelten hat, unbillig, so ist von dem betreffenden Verwaltungsrath bei der bezüglich höheren bürgerlichen Behörde Reclamation zu erheben und sodann, wenn etwa diese erfolglos, an das Kriegsministerium zu berichten.

§. 20.

Die Truppenbefehlshaber haben, wenn sie die Errichtung besonderer Anstalten im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 1848 für nothwendig erachten, oder wenn sie um ihre Mitwirkung zu Errichtung derselben von der bürgerlichen Behörde ersucht werden, an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

§. 21.

Wenn die Fourage für einquartierte Militärpferde von den Lieferanten der Militärverwaltung geliefert wird, so haben diese, da nach Artikel 14 des Gesetzes die Stellung des Streustrohs dem Quartierträger obliegt, nur Hafer und Heu zu liefern, und es wird denselben alsdann der Werth des Strohs, welches sie hätten liefern müssen, an dem Preise der Fouragerationen nach dem Preise des Extrastrohs in Abzug gebracht. Mangelt es den Quartierträgern an dem nöthigen Streustroh, so ist durch die Ortsbehörde die Beischaffung des Bedarfs zu veranlassen.

Wird die Fourage nach Artikel 15 des Gesetzes von den Ortsgemeinden geliefert, so wird in Bezug auf die Erledigung der Zahlungsansprüche nach §. 19 verfahren.

Offiziere und Militärbeamten, welche für ihre Dienstpferde die Fourage in Geldvergütung beziehen, haben, wenn Naturallieferung eintritt, vom Tage nach Beginn derselben an, und zwar noch in demselben Monat, die bereits empfangene Vergütung zurückzuzahlen, und treten mit dem Tage des Aufhörens der Naturallieferung wieder in Bezug der Fouragevergütung.

§. 22.

Reclamationen, welche etwa von Quartierträgern bei Militärbehörden erhoben werden, sind an die zuständigen bürgerlichen Behörden zu verweisen, da gegenüber der Militärbehörde alle auf Grund des Gesetzes vom 17. Aug. 1848 oder dieser Vollzugsverordnung geschehene Leistungen als Leistungen der Ortsgemeinde erscheinen.

§. 23.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Vollzugsverordnung finden auch dann Anwendung, wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. August 1848 (Regierungsblatt Nr. 46 von 1848) bestimmt ist, daß für diejenigen Leistungen der Gemeinden und der Einquartierungspflichtigen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. August 1848 nach tarifmäßigen oder ortsüblichen Preisen vergütet werden sollen, ausnahmsweise keine Vergütung zu leisten sei. Nur beschränken sich die Truppenbefehlshaber in solchen Fällen auf Ausstellen der nothwendigen Empfangsbescheinigungen, und es kommen die Vorschriften über die daraufhin zu leistende Vergütung erst dann zum Vollzug, wenn etwa deßhalb eine besondere Verfügung von Seiten des Kriegsministeriums nachträglich erlassen wird. Die Offiziere und Militärbeamten beziehen in solchen Fällen, wie bereits durch die Generalverfügung vom 9. November 1848, zur Prot. Nummer 11,173, (Verordnungsblatt Nr. 335) bestimmt, diejenigen Zulagen, welche überhaupt für Dislocirungen zu militärischen Zwecken festgesetzt sind.

Ausgenommen hiervon sind die eigentlichen Schutz- und Executions-Commandos, über deren Verpflegung im etwaigen besonderen Falle im Sinne der im Verpflegsreglement enthaltenen Bestimmungen eigends verfügt wird.

§. 24.

Die Einquartierung und Verpflegung von einzeln mit Marschroute reisenden Militärpersonen geschieht ebenfalls nach Maasgabe des Gesetzes vom 17. August 1848. Die nöthigen Quartierbillets werden gegen Vorzeigung der Marschroute verabfolgt und der Empfang von dem Einquartierten bescheinigt. Die Vergütung für die empfangene Quartierverpflegung wird von dem Einquartierten selbst, wenn er mit den nöthigen Mitteln versehen ist, gegen Bescheinigung der Ortsbehörde geleistet, anderenfalls von demselben eine Bescheinigung darüber ausgestellt, gegen welche die betreffende Regiments- (Corps-) Kasse auf Anfordern Zahlung leistet. — Einzelne Militärpersonen, welche sich zu dienstlichen Zwecken an einem anderen Orte und bei einem anderen Truppentheile befinden, werden, wenn die Truppen einquartiert sind, für die Dauer dieses Dienstverhältnisses als zu dem Truppentheile, an dessen Befehlshaber sie angewiesen sind, gehörig betrachtet, und darnach in Bezug auf Einquartierung und Verpflegung behandelt.

§. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes vom 17. August 1848 auf die Großherzoglichen Truppen in so lange Anwendung, als dieselben nicht ausdrücklich auf den Kriegsfuß gesetzt sind oder außerhalb des Großherzogthums verwendet werden, für welche Fälle über die Verpflegung besonders verfügt wird. Im letzteren Falle haben die Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, über die vorgefundenen Verhältnisse dem Kriegsministerium unverweilt zu berichten und dessen schließliche Entscheidung über die von ihnen nothwendig erachteten und in eilenden Fällen einstweilen getroffenen Maasregeln einzuholen.

Darmstadt den 12. April 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Muster 1.

2. Infanterieregiment. 3. Compagnie.

Liste

über die mit Quartierverpflegung vom 7. bis 9. Juni 1849 zu N. N. einquartierte Mannschaft obiger Compagnie.

Einquartiert waren	Die Mannschaft empfing an Quartierverpflegung			
	Frühstück.	Mittagessen.	Abendessen.	Verstärktes Abendessen.
8 Unteroffiziere	16	8	8	8
4 Spielleute	7	4	3	4
150 Gefreiten und Soldaten	297	150	147	150
Im Ganzen 162 Mann	320	162	158	162

Bemerkungen.

Die nach dem Mittagessen am 8. abgegangenen Leute waren einquartiert:

1 Mann bei N. N.
2 „ bei N. N.
1 „ bei N. N.
ꝛc.

N. N. den 9. Juni 1849.

N. N.
Hauptmann.

Bemerkung. In den nach obigem Muster der Liste beizufügenden Bemerkungen werden alle Veränderungen im Stande der Mannschaft, alle ganze oder zeitweise Ab- und Zugänge in der Quartierverpflegung unter Anführung der Zahl der Quartierträger und der Zeit so vollständig eingetragen, daß darnach die tarifmäßige Vergütung von der Ortsbehörde an die Quartierträger ausgezahlt werden kann.

Muster 2.

2. Infanterieregiment.

Liste

über die mit Quartierverpflegung vom 7. bis 9. Juni 1849 zu N. N. einquartierte Mannschaft obigen Regiments.

Einquartiert waren	Die Mannschaft empfing an Quartierverpflegung			
	Frühstück.	Mittagessen.	Abendessen.	Verstärktes Abendessen.
Regimentsstab . . . Mann				
1. Bataillon . . . Mann				
5. und 6. Compagnie des 2. Bataillons . . . Mann				
Im Ganzen . . . Mann				

N. N. den 9. Juni 1849.

N. N.
Oberst.

Die hiernach empfangene Quartierverpflegung ist zu vergüten:

. . . Frühstück	zu	$3\frac{1}{2}$ kr.	mit	. . . fl.	. . . kr.
. . . Mittagessen	„	11 kr.	„	. . . fl.	. . . kr.
. . . Abendessen	„	$3\frac{1}{2}$ kr.	„	. . . fl.	. . . kr.
. . . verstärktes Abendessen	„	$14\frac{1}{2}$ kr.	„	. . . fl.	. . . kr.
		Im Ganzen	mit	. . . fl.	. . . kr.

N. N. den 9. Juni 1849.

N. N.
Quartiermeister.

Den Empfang der oben berechneten
. . . fl. . . . kr. bescheinigt

N. N. den 9. Juni 1849.

N. N.
Gemeinderechner.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 8. Mai 1850.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Osthofen für 1850; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim für 1850; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1848 — Regierungsblatt Nr. 34 — sind in nachstehenden Gemarkungen der Provinz Rheinhessen die Grundbücher legalisirt worden:

1) im Rentamtsbezirk Bingen
Aspisheim;
2) im Rentamtsbezirk Mainz
Essenheim,
Laubenheim;
3) im Rentamtsbezirk Alzey
Obernheim.

Es wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den vorstehend genannten Gemarkungen die in dem Gesetze vom 3. October 1843 (die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (die Beibringung von Grundbuchs-Auszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobiliar-Eigenthums bezwecken, betreffend) enthaltenen Vorschriften über die Grundbuchs-Auszüge vom 1. Juni laufenden Jahres an zur Anwendung kommen.

Darmstadt den 29. April 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Schott.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Osthofen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	I. Klasse. Ausschlag. kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Abenheim	—	—	1350	2	2,038	6	570	0	3,937	6	38	—	—	6	Confess. Ausgaben. Auf die kath. Einwohner.
2	Alsheim	—	—	—	—	—	—	3000	3	1,596	6	51,5	—	—	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
3	Bechtheim	—	—	—	—	—	—	2000	2	2,413	6	21	—	—	6	Wie 1.
4	Blödesheim	—	—	568	3	1,616	6	—	—	—	—	32	—	—	6	Confess. Ausgaben. Auf die ev. Einwohner.
5	Dittelsheim	—	—	1019	3	0,280	6	260	0	2,741	6	—	—	—	—	
6	Dorndürkheim	—	—	942	3	2,623	6	195	0	2,864	6	a) 275	—	—	6	Wie 4.
												b) 19	—	—	6	Wie 1.
7	Eich	—	—	—	—	—	—	625	0	3,588	6	—	—	—		
8	Eppelsheim	—	—	234	0	3,885	6	250	0	3,667	6	399	—	—	6	Wie 4.
9	Frettenheim	—	—	80	1	2,089	6	72	0	3,516	6	—	—	—	—	
10	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	1084	1	3,784	6	—	—	—	—	
11	Hamm	—	—	—	—	—	—	950	3	1,864	6	—	—	—	—	
12	Hangenweisheim	—	—	380	2	2,800	6	200	1	0,957	6	217	—	—	6	Wie 4.
13	Heßloch	—	—	466	1	1,768	6	252	0	3,041	6	—	—	—	—	
14	Ibersheim	—	—	40	0	0,553	6	1000	3	1,058	6	—	—	—	—	
15	Mettenheim	—	—	200	0	2,521	6	950	2	2,759	6	—	—	—	—	
16	Monzernheim	—	—	32	0	0,678	6	171	0	3,401	6	a) 29	—	—	6	Wie 1.
												b) 1275	—	—	6	Grundrentenablösung. Auf das Grundsteuerkapital.
17	Osthofen	—	—	2700	2	0,561	6	1870	1	1,429	6	a) 274	—	—	6	Wie 1.
												b) 248	—	—	6	Wie 4.
18	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	475	1	3,428	6	—	—	—	—	
19	Westhofen	—	—	—	—	—	—	3000	3	1,104	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 20. April 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bodenheim . .	—	—	—	—	—	—	1000	1	0,570	6	1020	—	—	6	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital.
2	Dalheim . .	—	—	—	—	—	—	550	1	3,360	6	—	—	—	—	
3	Dexheim . .	—	—	432	1	1,876	6	240	0	3,083	6	61	—	—	6	Confessionelle Ausgaben. Auf die katholischen Einwohner.
4	Dienheim . .	—	—	—	—	—	—	1300	2	1,501	6	—	—	—	—	
5	Dolgesheim .	—	—	680	2	2,010	6	198	0	2,760	6	—	—	—	—	
6	Eimsheim . .	—	—	490	2	1,972	6	280	1	1,398	6	a) 34	—	—	6	a) Wie Ord.-Nr. 3.
												b) 25	—	—	6	b) Confessionelle Ausgaben. Auf die evangelischen Einwohner.
7	Guntersblum .	—	—	—	—	—	—	2744	2	2,278	6	256	—	—	6	Wie 1.
8	Hahnheim . .	—	—	70	0	0,956	6	650	1	3,372	6	a) 226	—	—	6	Wie 6 b.
												b) 145	—	—	6	Wie 3.
												c) 32	—	—	6	Antheil an einer auf das Grundsteuerkapital ausgeschlagenen, aber nicht verwendeten Umlage aus 1848 von 209 fl; auf das Personal- und Gewerbsteuerkapital.
9	Köngernheim a. S. . . .	—	—	—	—	—	—	286	1	2,092	6	1093	—	—	6	Schuldentilgung. Auf die Ortseinwohner und Forensen; der Beitrag der Ortsbürger ad 1023 fl. wird jedoch nicht erhoben.
10	Ludwigshöhe .	—	—	—	—	—	—	370	3	2,790	6	—	—	—	—	
11	Lörzweiler . .	—	—	580	2	1,153	6	60	0	0,865	6	135	—	—	6	Wie 1.
12	Mommenheim	—	—	242	0	2,501	6	166	0	1,620	6	a) 64	—	—	6	Wie 6 b.
												b) 106	—	—	6	Wie 3.
												c) 283	—	—	6	Wie 1.
13	Nackenheim .	—	—	375	0	3,386	6	540	1	0,430	6	132,5	—	—	6	Wie 1.
14	Nierstein . .	—	—	1590	2	0,648	6	850	1	0,019	6	a) 485	—	—	6	Wie 3.
												b) 663	—	—	6	Wie 6 b.
												c) 283	—	—	6	Wie 1.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
15	Oppenheim . .	—	—	—	—	—	—	1170	1	2,511	6	—	—	—	—	
16	Schwabsburg . .	—	—	615	2	1,716	6	286	0	3,861	6	120	—	—	6	Wie 6 b.
17	Selzen	—	—	688	2	0,216	6	176	0	1,958	6	a) 181	—	—	6	Wie 6 b.
												b) 21	—	—	6	Wie 3.
18	Waldülversheim .	—	—	50	0	0,547	6	250	0	2,542	6	—	—	—	—	
19	Weinolsheim . .	—	—	502	2	0,319	6	310	1	0,624	6	a) 404	—	—	6	Wie 3.
												b) 116	—	—	6	Wie 6 b.
20	Wintersheim . .	—	—	231	1	2,294	6	93	0	2,432	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 19. April 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. April wurde der Gerichts-Accessist und Ergänzungsrichter am Friedensgericht des zweiten Bezirks zu Mainz, Dr. Georg Michael Metz, zum Friedensrichter des Friedensgerichtsbezirks Alzey und der Advocat-Anwalt Dr. Heinrich Bernays zu Mainz zum Ergänzungsrichter am Kreisgerichte daselbst ernannt.

2) Am 26. April wurde dem Landgerichtsdiener Adam Reinhardt zu Vöhl die Stelle eines Landgerichtsdieners an dem Landgerichte zu Battenberg, dem früheren Kreisdiener Seibert Feldbusch zu Hungen die Stelle eines Landgerichtsdieners an dem Landgerichte zu Vöhl, dem zweiten Landgerichtsdiener Peter Nahrgang zu Fürth die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Schlitz, dem Geometer dritter Klasse Heinrich Becker zu Wörrstadt die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Fürth, und dem Fahnenträger im zweiten Infanterie-Regiment, Carl Haas, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Gießen ertheilt, sowie der frühere Polizeiwachtmeister Carl Coutu, dermalen zu Worms, zum dritten Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte zu Fürth ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem Theologen zu besetzende Rectoratsstelle zu Schotten, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 391 Gulden 11 Kreuzer;

2) die katholische Schullehrerstelle zu Holzhausen, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 193 Gulden 54 Kreuzer und einer Vergütung von 28 Gulden für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 13. Mai 1850.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der seitherigen Postwagenverbindung zwischen Darmstadt und Gernsheim betreffend.

Die seither zwischen Darmstadt und Gernsheim bestandene Postwagenverbindung ist seit dem 16. d. M. aufgehoben, dagegen sind von dem genannten Tage an zwischen Darmstadt und Gernsheim, sowie zwischen Gernsheim und Zwingenberg tägliche Carriol-Posten eingeführt worden, mit denen, neben Briefen und Päckereien, zwei Personen Beförderung erhalten, für welch' letztere die früher bestandenen Personengeldsätze zur Anwendung kommen.

Darmstadt den 26. April 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Beffunger.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	fr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allertshofen	—	—	230	7	1,0114	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	—	776	2	3,2874	3	50	—	—	3	Wiesenkosten: Auf den Flächengehalt der Wiesen im Rehlings und in den langen Wiesen.
3	Asbach	—	—	—	—	—	—	190	2	2,1105	2	—	—	—	—	
4	Babenhausen	—	—	—	—	—	—	1296	2	2,8314	4	229	—	—	4	Parzellenvermessungskosten: Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
5	Billings	—	—	200	6	1,6670	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Brandau	—	—	—	—	—	—	540	3	2,2077	4	—	—	—	—	
7	Brensbach	—	—	—	—	—	—	150	—	2,7443	1	—	—	—	—	
8	Dieburg	—	—	—	—	—	—	3300	4	0,1668	4	—	—	—	—	
9	Dorndiel	—	—	—	—	—	—	300	5	0,9485	4	—	—	—	—	
10	Dudenhofen	—	—	—	—	—	—	456	1	1,5732	4	714	—	—	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
11	Eppertshausen	—	—	—	—	—	—	1400	8	0,0338	6	500	—	—	6	Desgleichen.
12	Ernsthofen	—	—	368	5	2,8737	4	470	4	3,4596	4	—	—	—	—	
13	Frankenhausen	—	—	300	4	2,3978	4	25	—	1,4605	4	—	—	—	—	
14	Fränkisch-Crumbach	—	—	1170	3	0,6329	4	165	—	1,7061	4	a) 245	—	—	4	Kirchspielskosten: Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
												b) 5	—	—	4	Desgl.: Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
15	Froschhausen	—	—	—	—	—	—	290	2	1,8558	1	—	—	—	—	
16	Georgenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	252	—	—	2	Kirchspielskosten: Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen inclus. des Grafen Görtz.
17	Großbieberau	—	—	1084	3	0,7426	4	450	1	0,6531	4	—	—	—	—	
18	Großzimmern	—	—	—	—	—	—	1860	2	3,7355	4	—	—	—	—	
19	Gundernhausen	—	—	—	—	—	—	1000	4	3,4556	4	—	—	—	—	
20	Habitzheim	—	—	1088	5	3,0082	4	788	2	1,6412	4	a) 258 $\frac{2}{15}$	—	—	4	Wie 14 a.
												b) 9 $\frac{1}{15}$	—	—	4	Wie 14 b.
21	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	600	4	3,3808	4	—	—	—	—	
22	Harpertshausen	—	—	—	—	—	—	275	2	1,2050	2	—	—	—	—	
23	Harreshausen	—	—	—	—	—	—	150	1	1,1378	1	—	—	—	—	
24	Herchenrode	—	—	128	3	1,2734	4	25	—	2,5701	4	—	—	—	—	
25	Hergershausen	—	—	—	—	—	—	1260	7	0,2918	4	163	—	—	4	Wiesenkosten: Auf das Steuerkap. der Wiesenbesitzer der Rötter in der Gemarkung Münster.
26	Hering	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Heubach	—	—	—	—	—	—	290	1	0,6298	1	—	—	—	—	
28	Horbohl	—	—	127	3	3,1402	4	374	10	1,0294	4	—	—	—	—	
29	Kleestadt	—	—	—	—	—	—	850	3	2,5082	4	—	—	—	—	
30	Kleinbieberau	—	—	328	5	1,0577	4	140	2	0,7671	4	—	—	—	—	
31	Kleinkrotzenburg	—	—	—	—	—	—	600	2	2,9622	4	—	—	—	—	
32	Kleinumstadt	—	—	—	—	—	—	1920	5	3,2463	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
33	Kleinwelzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	—	2	Parzellenvermessungskosten: 1. Ziel. auf das Steuerkapit. der Parzellenbesitzer.
34	Kleinzimmern	—	—	—	—	—	—	1090	7	2,2679	4	—	—	—	—	
35	Langstadt	—	—	—	—	—	—	850	3	2,9465	4	—	—	—	—	
36	Lengfeld	—	—	—	—	—	—	2740	5	2,0945	4	—	—	—	—	
37	Lichtenberg mit Obernhausen	—	—	208	6	1,4590	4	33	—	2,9574	4	—	—	—	—	
38	Lützelbach	—	—	430	10	3,2052	4	45	1	0,2371	4	—	—	—	—	
39	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	Meßbach	—	—	230	7	3,7132	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Messenhausen	65	—	48	2	0,3635	4	48	2	0,0661	4	—	—	—	—	
42	Mosbach	—	—	—	—	—	—	968	5	3,1399	4	—	—	—	—	
43	Münster	—	—	—	—	—	—	a) 489	1	1,8366	6	c) 172	—	—	1	Wiesenverbesserungskosten: Nach dem Steuerkapital der Röder u. Lehmkautenwiesenbesitzer.
								b) 375	1	0,9604	6	—	—	—	—	Der Ausschlag sub b. geschieht auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker excl. der Standesherrschaft.
44	Neunkirchen	—	—	165	5	2,6221	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Neutsch	—	—	119	2	0,7731	4	128	2	0,9383	4	—	—	—	—	
46	Niederklingen	—	—	114	1	0,2040	—	304	2	1,4591	4	296	—	—	4	Auf das Steuerkapital der Kriegsschulden vor 1807.
47	Niedermodau	—	—	140	1	0,5153	3	360	2	3,0025	3	—	—	—	—	
48	Niedernhausen	—	—	300	3	3,5578	4	212	2	0,3447	4	—	—	—	—	
49	Niederramstadt	—	—	—	—	—	—	1150	3	1,4213	4	—	—	—	—	
50	Niederroden	—	—	400	1	2,7521	4	500	2	0,2827	4	—	—	—	—	
51	Nonrod	—	—	—	—	—	—	35	1	2,8387	1	—	—	—	—	
52	Oberklingen	—	—	400	2	1,4783	4	466	2	1,4847	4	277	—	—	4	Wie 46.
53	Obermodau	—	—	—	—	—	—	400	4	2,4903	4	—	—	—	—	
54	Oberramstadt	—	—	—	—	—	—	3500	5	3,5480	4	—	—	—	—	
55	Oberroden	—	—	500	1	3,1248	4	1114	3	2,7613	4	—	—	—	—	
56	Radheim	—	—	—	—	—	—	713	7	1,0951	4	—	—	—	—	
57	Raibach	—	—	—	—	—	—	288	2	3,6489	4	—	—	—	—	
58	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	—	—	—	2350	3	0,0218	4	—	—	—	—	
59	Richen	—	—	—	—	—	—	1069	4	2,4085	4	—	—	—	—	
60	Rodau	—	—	197	2	1,3821	4	232	2	0,8559	4	—	—	—	—	
61	Rohrbach	—	—	183	2	0,8614	4	120	1	1,7941	4	52	—	—	4	Kirchspielskosten: Auf das Steuerkapital der reformirten Parachianen.
62	Roßdorf	—	—	—	—	—	—	400	—	3,9444	1	—	—	—	—	
63	Schaafheim	—	—	—	—	—	—	1210	2	0,2766	4	—	—	—	—	
64	Schlierbach	—	—	—	—	—	—	448	3	1,8579	4	—	—	—	—	
65	Seligenstadt	—	—	—	—	—	—	600	—	3,6498	1	—	—	—	—	
66	Semd	—	—	630	2	0,5616	4	2090	4	1,8519	4	—	—	—	—	
67	Sickenhofen	—	—	—	—	—	—	350	3	6,6003	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
68	Spachbrücken . .	—	—	600	3	1,7889	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Steinau . . .	—	—	175	5	1,1427	4	50	1	2,0954	4	—	—	—	—	
70	Traisa . . .	—	—	280	3	1,9552	4	143	1	2,7331	4	64	—	—	4	Wie 14 a.
71	Umstadt . . .	—	—	—	—	—	—	3056	2	2,8993	4	a) 62	—	—	4	Wie 14 b.
												b) 313	—	—	4	Wie 14 a.
72	Urberach . . .	—	—	1500	6	3,900	6	1430	6	1,8928	6	315	—	—	6	Wie 4.
73	Waschenbach . .	—	—	200	4	3,8306	4	65	1	1,1893	4	23	—	—	4	Wie 14 a.
74	Webern . . .	—	—	165	9	2,3833	4	42	2	1,1971	4	—	—	—	—	
75	Wembach mit Hahn	—	—	—	—	—	—	324	3	2,1784	4	—	—	—	-	
76	Wersau . . .	—	—	—	—	—	—	320	1	2,0754	1	—	—	—	—	
77	Zeilhard . . .	—	—	—	—	—	—	100	1	0,3686	2	226	—	—	2	Kirchspielskosten: Auf das Steuerkapital der luther. Parochianen.
78	Zellhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October dieses Jahres geschehen soll. — Dieburg am 11. April 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Krißler.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. April wurde der Kreisrichter Georg Gottfried Uhler zu Mainz zum Vicepräsidenten des Kreisgerichts daselbst und der Kreisrichter Jacob Brück zu Alzey zum Richter an dem erwähnten Kreisgerichte, sowie

2) am 29. April der Friedensrichter Georg Michael Metz zu Alzey zum Ergänzungsrichter am dasigen Kreisgerichte ernannt.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 19. April der evangelische Schullehrer Albert Heinrich Lauer zu Birklar, im Regierungsbezirke Friedberg.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Fürth, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1406 Gulden;

2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hatzfeld, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 323 Gulden, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 21. Mai 1850.

Bekanntmachung,

den Ausschlag zur Deckung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1850 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theils des ständigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1850 ad 250 Gulden, zu welchem alle Israeliten des Rabbinatssprengels, mit Ausnahme desjenigen von Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 3,034 Pfennige vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen excl. der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, und zwar — wo die Erhebung dieser Beiträge nicht schon mit den Umlagen der resp. israelitischen Religionsgemeinden erfolgt, also die Bezahlung derselben nicht aus den betreffenden israelitischen Gemeindekassen geschehen kann, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate August, September und October 1850 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz den 28. April 1850.

Großherzogl. Heff. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Franck.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Altheim	21	2	1,822	4
2	Babenhausen	70	4	0,197	4
3	Dieburg	240	9	2,958	6
4	Fränkisch-Crumbach	148	16	2,930	6
5	Georgenhausen und Zeilhard	23	5	3,399	6
6	Großbieberau	331	21	2,620	6
7	Großzimmern mit Gundernhausen	141	5	3,906	4
8	Habitzheim	151	11	3,224	6
9	Hergershausen	90	9	1,558	6
10	Lengfeld	57	6	1,958	6
11	Münster	30	8	1,503	4
12	Oberramstadt	99	34	2,704	6
13	Oberklingen	72	7	0,968	6
14	Raibach	27	2	0,767	1
15	Reinheim und Ueberau	172	11	1,785	4
16	Roßdorf	55	13	2,635	6
17	Schaafheim	165	16	1,934	6
18	Seligenstadt mit Kleinkrotzenburg	225	4	1,139	4
19	Sickenhofen	122	14	1,762	6
20	Spachbrücken	104	15	3,318	6
21	Urberach	75	9	2,176	6
22	Umstadt	70	4	0,548	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November statt finden soll.

Dieburg den 20. April 1850.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Dr. Spamer.

№ 24.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Affolterbach	—	—	610	6	2,114	6	34	0	1,292	6	a) 15	—	—	6	Evangelische Kirchspielskosten.
												b) 17	—	—	6	Katholische Kirchspielskosten.
2	Albersbach	—	—	60	2	1,72	6	—	—	—	—	a) 26	—	—	6	Luther. Schulkosten.
												b) 18	—	—	6	„ Kirchspielskosten.
												c) 1	—	—	6	Wie 1 b.
3	Alsbach	—	—	—	—	—	—	360	1	1,506	6	500	2	2,081	6	Parzellenvermessungskosten.
4	Aschbach	—	—	—	—	—	—	73	1	2,243	6	—	—	—	—	
5	Auerbach	—	—	1510	3	3,215	6	3033	6	1,858	6	225	0	2,007	6	Zu Kriegskosten vor 1807.
6	Balkhausen	—	—	150	2	1,474	6	190	2	1,919	6	—	—	—	—	
7	Beedenkirchen	—	—	993	9	3,135	6	40	0	1,417	6	—	—	—	—	
8	Bensheim	—	—	—	—	—	—	2800	2	1,681	6	1368	1	0,896	6	Wie 5; der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Ueberschuß der 1. und 2. Classe bestritten.
9	Biblis	—	—	—	—	—	—	390	0	2,839	6	—	—	—	—	
10	Bickenbach	—	—	—	—	—	—	550	2	1,208	6	—	—	—	—	
11	Birkenau	—	—	1120	5	0,201	6	551	2	1,538	6	a) 80	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 167	—	—	6	Wie 1 b.
12	Bobstadt	—	—	850	11	1,412	6	—	—	—	—	37	0	1,740	6	Wie 5.
13	Bonsweiher	—	—	330	5	2,072	6	—	—	—	—	a) 29	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 4	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 7	—	—	6	Ref. Kirchspielskosten.
14	Breitenwiesen und Knoden	—	—	92	3	0,832	6	31	1	0,116	6	a) 11	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 25	—	—	6	Wie 2 b.
15	Brombach	—	—	30	1	0,739	6	17	0	2,431	6	—	—	—	—	
16	Bürstadt	—	—	—	—	—	—	1500	2	2,015	6	—	—	—	—	
17	Dürrellenbach	—	—	134	6	3,781	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Ellenbach	—	—	438	5	0,352	6	115	1	0,998	6	a) 150	—	—	6	Ref. Schulkosten.
												b) 44	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 9	—	—	6	Wie 1 b.
19	Erbach	—	—	320	7	1,256	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Erlenbach	—	—	147	5	0,448	6	110	3	3,280	6	13	0	2,690	6	Wie 3.
21	Eulsbach	27		66	4	1,616	6	31	1	3,2	6	—	—	—	—	
22	Elms- u. Wilmshausen	—	—	467	4	2,614	6	750	5	3,620	6	a) 197	—	—	6	Wie 1 a. für Elmshausen.
												b) 99	—	—	6	Wie 1 a. für Wilmshausen.
23	Eich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
Eschollbrücken	—	—	—	—	—	—	400	2	3,190	6	—	—	—	—	
Fahrenbach	—	—	—	—	—	—	232	3	1,603	6	a) 1	—	—	6	Wie 2 b.
											b) 36	—	—	6	Wie 1 b.
Fehlheim	—	—	—	—	—	—	300	3	2,132	6	—	—	—	—	
Fürth mit Altlechtern	—	—	374	1	1,356	6	777	2	1,998	6	a) 15	—	—	—	Wie 2 b.
											b) 165	—	—	6	Wie 1 b.
Gadern	—	—	265	5	2,564	6	16	—	1,329	6	—	—	—	—	
Gadernheim, Lautern u. Raidelbach	—	—	700	4	0,550	6	282	1	1,870	6	a) 135	0	3,172	6	Wie 5.
											b) 63	0	2,587	6	Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim.
											c) 325	2	2,176	6	Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das Steuerkap. der Ortseinwohner zu Gadernheim u. Raidelbach.
											d) 73	1	3,039	6	Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
Gernsheim	—	—	—	—	—	—	2500	2	1,793	6	—	—	—	—	
Gronau	—	—	180	1	2,862	6	187	1	1,823	6	329	—	—	6	Wie 1 a.
Glattbach	—	—	199	5	1,118	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Grasellenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Großhausen	—	—	450	4	0,422	6	196	0	3,708	6	80	0	2,721	6	Wie 5.
Großrohrheim	—	—	—	—	—	—	600	1	0,987	6	—	—	—	—	
Hammerau	—	—	—	—	—	—	69	0	2,108	6	—	—	—	—	
Hahn	—	—	—	—	—	—	450	2	0,824	6	—	—	—	—	
Hähnlein	—	—	470	1	3,292	6	483	1	2,574	6	69	0	1,235	6	Wie 3.
Ober- und Unterhambach	—	—	243	1	2,404	6	120	0	3,032	6	—	—	—	—	
Hammelbach	—	—	1013	8	1,398	6	32	0	0,991	6	a) 124	—	—	6	Wie 13 c.
											b) 208	—	—	6	Wie 18 a.
											c) 10	—	—	6	Wie 1 b.
											d) 34	—	—	6	Kathol. Schulkosten.
Hartenrod	—	—	185	6	1,704	6	58	1	3,992	6	—	—	—	—	
Heppenheim	—	—	—	—	—	—	3364	3	0,001	6	2275	2	0,271	6	Wie 5.
Hiltersklingen	—	—	185	8	3,592	6	160	5	3,841	6	—	—	—	—	
Hornbach	—	—	250	5	2,296	6	20	0	1,572	6	—	—	—	—	
Hofheim	—	—	—	—	—	—	1130	2	2,879	6	—	—	—	—	
Hochstädten	—	—	965	14	2,814	6	144	2	0,249	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
47	Igelsbach . . .	—	—	50	2	2,579	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Jugenheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	3	3,514	6	Wie 5.
49	Kalstadt . . .	—	—	66	4	1,016	6	—	—	—	—	a) 6	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 16	—	—	6	Wie 1 b.
50	Kirschhausen . .	—	—	290	2	6,311	6	275	2	1,972	6	—	—	—	—	
51	Kocherbach . .	—	—	323	10	2,031	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Kolmbach . . .	48	—	256	5	0,868	6	22	0	1,720	6	a) 25	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 8	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 1	—	—	6	Wie 2 b.
53	Kleinrohrheim .	—	—	900	6	1,588	6	60	0	1,619	6	—	—	—	—	
54	Kleinhausen . .	—	—	—	—	—	—	360	1	2,243	6	—	—	—	—	
55	Kreidach . . .	—	—	—	—	—	—	75	1	0,495	6	20	0	1,476	6	Wie 3.
56	Kröckelbach . .	—	—	137	4	0,212	6	54	1	1,954	6	—	—	—	—	
57	Krumbach . . .	—	—	582	7	0,116	6	200	2	0,529	6	108	—	—	6	Wie 1 b.
58	Lampertheim . .	—	—	970	1	0,581	6	3899	3	2,482	6	—	—	—	—	
59	Lautenweschnitz .	—	—	33	1	0,785	6	18	0	2,364	6	a) 13	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 7	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 3	—	—	6	Wie 1 b.
60	Lindenfels . . .	—	—	800	8	1,235	6	177	1	2,883	6	a) 47	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 16	—	—	6	Wie 13 c.
61	Linnenbach . .	—	—	45	1	1,227	6	—	—	—	—	a) 19	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 3	—	—	6	Wie 2 b.
												c) 1	—	—	6	Wie 1 b.
62	Litzelbach . . .	—	—	102	4	1,222	6	43	1	3,008	6	—	—	—	—	
63	Löhrbach mit Buchklingen . . .	—	—	608	7	0,984	6	48	0	2,275	6	—	—	—	—	
64	Lörzenbach . . .	—	—	263	3	1,833	6	378	4	2,307	6	a) 5	—	—	6	Wie 2 b.
												b 33	—	—	6	Wie 1 b.
65	Lorsch	—	—	—	—	—	—	1630	2	3,309	6	—	—	—	—	
66	Langwaden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	3	1,743	6	Wie 8.
67	Malchen . . .	—	—	112	3	3,963	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Mackenheim und Schnornbach	98	—	164	4	1,251	6	18	0	1,879	6	—	—	—	—	
69	Mitlechtern . .	—	—	—	—	—	—	121	2	3,704	6	a) 10	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 25	—	—	6	Wie 18 a.
												c) 10	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 20	—	—	6	Wie 2 a.
												e) 12	—	—	6	Wie 1 b.
70	Mittershausen u. Scheuerberg .	—	—	—	—	—	—	96	1	3,082	6	a) 19	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 42	—	—	6	Wie 2 b. für Scheuerberg.
												c) 9	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 7	—	—	6	Wie 2 b. für Mittershausen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
71	Mörlenbach	—	—	1697	6	2,512	6	670	2	1,350	6	—	—	—	—	
72	Niederliebersbach	—	—	261	3	0,288	6	500	4	3,855	6	a) 120	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 137	—	—	6	Wie 40 d.
												c) 28	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 73	—	—	6	Wie 2 a.
73	Niederbeerbach	—	—	—	—	—	—	1374	8	1,062	6	—	—	—	—	
74	Nordheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 23.
75	Oberabtsteinach	—	—	152	2	2.094	6	34	6	2,226	6	—	—	—	—	
76	Oberbeerbach	—	—	509	3	1,360	6	531	3	1,508	6	—	—	—	—	
77	Oberlaudenbach	—	—	160	3	1,092	6	30	0	2,385	6	a) 80	2	1,940	6	Wie 3.
												b) 18	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 81	—	—	6	Wie 40 d.
												d) 25	—	—	6	Evangel. Schulkosten.
78	Oberliebersbach	94	—	176	8	0,647	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Obermumbach	—	—	—	—	—	—	50	0	3,249	6	a) 2	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 24	—	—	6	Wie 2 b.
												c) 72	—	—	6	Wie 2 a.
												d) 3	—	—	6	Wie 13 c.
												e) 31	—	—	6	Wie 18 a.
80	Oberscharbach	—	—	179	6	0,768	6	—	—	—	—	a) 5	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 50	-	—	6	Wie 18 a.
												c) 10	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 9	—	—	6	Wie 48 d.
81	Oberschönmattenwag	—	—	—	—	—	—	385	5	0,728	6	—	—	—	—	
82	Pfungstadt	—	—	—	—	—	—	3524	2	3,533	6	—	—	—	—	
83	Rohrbach	—	—	7	0	2,832	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Reichenbach	—	—	950	7	1,728	6	310	1	3,828	6	a) 90	0	2,537	6	Wie 5.
												b) 130	—	—	6	Wie 1 a.
85	Reißen mit Schimbach	—	—	—	—	—	—	250	3	1,461	6	a) 18	—	1,233	6	Wie 3.
												b) 4	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 32	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 118	—	—	6	Wie 2 a.
												e) 4	—	—	6	Wie 13 c.
												f) 35	—	—	6	Wie 18 a.
86	Rimbach mit Litzelbach u. Münschbach	—	—	3520	12	1,663	6	—	—	—	—	a) 156	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 3	—	—	6	Wie 1 b.
87	Rodau	—	—	—	—	—	—	280	4	0,496	6	104	1	3,748	6	Wie 3.
88	Staffel	—	—	42	1	3,213	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
89	Schannenbach	—	—	61	3	1,288	6	27	1	1,872	6	a) 37	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 3	—	—	6	Wie 13 c.
90	Schlierbach	—	—	167	3	0,945	6	18	0	1,341	6	—	—	—	—	
91	Seidenbach	—	—	122	5	3,020	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
92	Seidenbuch . .	—	—	73	7	0,464	6	—	—	—	—	a) 9	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 33	—	—	6	Wie 40 d.
												c) 3	—	—	6	Wie 13 c.
93	Siedelsbrunn . .	—	—	—	—	—	—	60	1	0,332	6	—	—	—	—	
94	Sonderbach . .	—	—	30	0	3,297	6	70	1	3,036	6	—	—	—	—	
95	Steinbach . .	—	—	—	—	—	—	78	3	1,459	6	—	—	—	—	
96	Schwanheim . .	—	—	—	—	—	—	480	2	1,370	6	—	—	—	—	
97	Schönberg . .	—	—	700	7	2,974	6	—	—	—	—	a) 35	—	1,689	6	Wie 5.
												b) 216	—	—	6	Wie 2 b.
98	Seeheim . .	—	—	—	—	—	—	600	2	0,495	6	—	—	—	—	
99	Seehof . . .	—	—	140	5	2,372	6	166	4	1,37	6	—	—	—	—	
100	Trösel, Gorrheim u. Kunzenbach .	—	—	—	—	—	—	25	—	0,945	6	—	—	—	—	
101	Unterscharbach .	—	—	—	—	—	—	38	—	3,700	6	a) 68	—	—	6	Wie 18 a.
												b) 5	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 18	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 12	—	—	6	Wie 40 d.
102	Unterflockenbach u. Eichelberg .	—	—	226	4	3,744	6	69	1	1,750	6	—	—	—	—	
103	Unterabtsteinach .	—	—	—	—	—	—	42	0	2,212	6	—	—	—	—	
104	Viernheim . .	—	—	1200	2	0,647	6	4000	5	2,527	6	355	0	2,767	6	Wie 3.
105	Böckelsbach .	—	—	100	3	0,096	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Walderlenbach .	—	—	164	5	2,433	6	18	—	2,296	6	—	—	—	—	
107	Waldmichelbach .	—	—	—	—	—	—	810	2	0,823	6	a) 35	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 240	—	—	6	Wie 18 a.
												c) 248	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 131	—	—	6	Wie 40 d.
108	Wattenheim . .	—	—	—	—	—	—	120	1	0,454	6	—	—	—	—	
109	Weiher . . .	—	—	150	1	2,619	6	260	2	2,308	6	—	—	—	—	
110	Weschnitz . .	—	—	—	—	—	—	133	3	3,230	6	—	—	—	—	
111	Winkel . . .	—	—	415	11	1,367	6	70	1	3,353	6	—	—	—	—	
112	Zell	—	—	—	—	—	—	463	4	0,809	6	35	—	1,38	6	Wie 5.
113	Zotzenbach . .	—	—	250	1	2,408	6	415	2	2,024	6	48	—	1,178	6	Wie 5.
114	Zwingenberg . .	—	—	—	—	—	—	460	1	2,014	6	136	—	3,216	6	Wie 3.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielskosten auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,
3) die Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Confessions-Mitglieder, und endlich
4) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar die beiden ersten in dem Monat Mai, sodann die übrigen in den Monaten Juli, August, September und October dieses Jahrs erfolgen soll. — Heppenheim den 30. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Schmitt.

Dienstnachrichten.

1) Am 12. April wurde der Landgerichts-Assessor Philipp Joseph Beisler von Büdingen nach Seligenstadt, der Landgerichts-Assessor Wilhelm Bierau von Büdingen nach Fürth, der Landgerichts-Assessor Johann Joseph Gutfleisch von Seligenstadt nach Lorsch, der Landgerichts-Assessor Gustav Adolph Lichtenberg von Lorsch nach Homberg an der Ohm, der Landgerichts-Assessor Carl Eckstein von Homberg nach Gladenbach, der Landgerichts-Assessor Dr. August Irle von Butzbach nach Friedberg versetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Gustav Erdmann aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Butzbach ernannt.

2) Am 13. April wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Carl Stammler aus Gießen zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Alsfeld und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Theodor Kornmesser von Höchst zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Büdingen ernannt.

3) Am 14. April wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich von Preuschen aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Friedberg,

4) am 15. April der Hofgerichts-Secretariats-Accessist August Bötticher aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Offenbach,

5) am 16. April der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg von Bechtold aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme an dem Stadtgericht daselbst und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Julius von Starck aus Darmstadt zum zweiten Substituten des Staatsanwalts zu Gießen ernannt.

6) Am 26. April wurde der Hofgerichts-Assessor Dr. Eduard Seitz zu Gießen in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht zu Darmstadt versetzt, der Landgerichts-Assessor Carl Draudt zu Hungen zum Assessor bei dem Hofgerichte dahier und der Stadtgerichts-Assessor Adolph von Hombergk zu Bach dahier zum Assessor bei dem Hofgerichte zu Gießen ernannt.

7) Am 1. Mai wurde der Landgerichts-Assessor August Hahn zu Langen an das Stadtgericht Darmstadt, der Landgerichts-Assessor Carl Wirth von Höchst nach Langen, der Landgerichts-Assessor Ludwig Schmitt von Lorsch nach Höchst und der Landgerichts-Assessor Emil Weber von Schlitz nach Lorsch versetzt, sowie der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ferdinand Eckstorm aus Gedern zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Schlitz, der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Gustav Suppes aus Groß-Karben zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Büdingen und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Gustav Langsdorf aus Gießen zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Hungen ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Battenberg, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 1015 Gulden, zu welcher dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Solms das Präsentationsrecht zusteht;

2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Bischoffsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 447 Gulden, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 23. Mai 1850.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1850 betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da das dritte Aufgebot der Militärpflichtigen vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 aus dem Militärdienste wieder entlassen worden ist und da demzufolge die Wiederergänzung der Feldtruppen auf den durch Unser Edict vom 22. November 1848 herbeigeführten Stand nöthig geworden ist, so haben Wir, auf den Grund des Art. 38 im Recrutirungsgesetze vom 20. Juli 1830, verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Außer der durch Unser Edict vom 31. December 1849 zur ordentlichen Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1850 aufgerufenen Mannschaft werden weiter Vierzehn Hundert Mann aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1850 (Musterungs- und Ziehungsjahr 1849) zur Ergänzung des oben erwähnten Standes der Feldtruppen aufgerufen.

Art. 2.

Was in dem Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 1849 über die Dienstzeit der zur außerordentlichen Truppenergänzung aufgerufenen Mannschaft vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 bestimmt ist, findet auch auf die durch das gegenwärtige Edict Aufgerufenen Anwendung.

Art. 3.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 21. Mai 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup. Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,

die zur Ergänzung der Feldtruppen für das Jahr 1850 weiter aufgerufenen Militärpflichtigen, insbesondere die Vertheilung derselben auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 21. d. M. und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Verhältniß der (in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1850, Regierungsblatt Nr. 1 erwähnten) Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen vom Musterungs- und Ziehungs-Jahre 1849 haben zu dem durch das allerhöchste Edict vom 21. d. M. aufgerufenen außerordentlichen Contingent zu stellen:

die Provinz	Starkenburg .	516 Mann,
„ „	Oberhessen . .	481 „
„ „	Rheinhessen .	403 „
		1400 Mann.

Die Regierungscommissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr, nach Art. 37, 39 und 40 des Recrutirungsgesetzes und nach den §. §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831, die also bestimmten Provinzialcontingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt den 22. Mai 1850.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Jaup. Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Battenberg						
2	Battenfeld						
3	Berghofen	172	—	5	0,285	4	
4	Reuertehausen						
5	Allendorf b. B.						
6	Breidenbach	110	—	8	0,544	4	
7	Wallau						
8	Gladenbach	—	—	—	—	—	
9	Niederweidbach	9	5½	1	1,649	4	Diese Beträge werden in der Rechnung der israelitischen Gemeinde Gladenbach verrechnet.
10	Elmshausen	6	19½	1	2,005	4	
11	Roßbach	—	35½	—	3,191	4	
12	Buchenau	1	27½	—	3,170	4	
13	Böhl						
14	Basdorf	280	—	0	2,4354	4	
15	Marienhagen mit Herzhausen						
16	Oberwerba						

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, Juli, September und October stattfinden soll.

Biedenkopf, den 22. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim und Zwingenberg	255	4	0,115	4	
2	Auerbach	120	1	3,601	4	
3	Bensheim	248	13	3,317	4	
4	Biblis	812	14	3,38	4	
5	Birkenau	200	19	1,72	4	
6	Bürstadt	87	9	1,88	4	
7	Gernsheim	348	16	1,604	4	
8	Großrohrheim	180	8	1,66	4	
9	Heppenheim	115	4	2,38	4	
10	Lampertheim	324	—	—	—	Nach Köpfen.
11	Lorsch, Großhausen, Kleinhausen	154	4	2,38	4	
12	Pfungstadt und Eschollbrücken	—	—	—	—	
13	Reichenbach und Elmshausen	114	10	3,624	4	
14	Rimbach	449	11	2,787	4	
15	Viernheim	214	9	1,96	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Erhebung zu Anfang der Monate Juli, August, September und October l. J. erfolgen wird.

Heppenheim den 22. April 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Wegen Verhinderung des Dirigenten:

App.

Promotionen an der Großherzogl. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctorwürde wurde ertheilt:

1) am 9. März an Arthur Osann aus Gießen;
2) „ 4. April an Heinrich Dernburg aus Gießen;
3) „ 22. April an Heinrich Zimmermann aus Gießen;
4) „ 27. April an Gustav Heinrich Gilmer aus Birkenau.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 23. April dem Wilhelm Wolf zu Elsheim, im Regierungsbezirke Mainz, künftig den Namen „Fries“ und
2) am 30. April dem Johann Georg Weiß aus Steinberg, im Regierungsbezirke Gießen, künftig den Namen „Wagner“ zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 27. April wurde dem Johann Daniel Grüneberg zu Frankfurt a. M. für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, ein Metall, welches die verschiedenen Gattungen des aus reinem Zinn bestehenden Staniols ersetzt und auch zu manchen anderen Anwendungen geeignet ist, in der beschriebenen Weise anzufertigen und verkaufen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

1) Am 29. April wurde der Friedensrichter Carl Nicolaus Molitor zu Wöllstein zum Richter an dem Kreisgerichte zu Alzey und
2) am 6. Mai der Gerichts-Accessist und seitherige Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim Dr. Eberhard Heddäus zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Pfeddersheim ernannt.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 2. Mai der evangelische Schullehrer Friedrich Roth zu Endbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. April der evangelische Pfarrer Johann Ludwig Kratz zu Bingenheim, im Regierungsbezirke Nidda;
2) am 7. Mai der quiescirte Superintendent für die Provinz Rheinhessen und evangelische Pfarrer Dr. Friedrich Christian Ronnweiler zu Mainz;
3) am 9. Mai der Förster Theodor Weil auf dem Jägerhaus bei Oberolm, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 31. Mai 1850.

Bekanntmachung,
die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1849 betreffend.

Die Bedürfnisse der Großherzoglichen Brandversicherungs-Kasse haben auch im Jahre 1849 eine ungewöhnliche Höhe erreicht, indem sie sich auf die Summe von 347,118 Gulden 19¼ kr. berechnen, wodurch, gleich wie im vorigen Jahre, ein Ausschlag von zehn Kreuzern einem Pfennig von Einhundert Gulden Brandversicherungskapital erforderlich wird.

Dieser Ausschlag wird mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sofort vollzogen, und es werden die danach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Eigenthümer nebst den 1¼ Kreuzer von jeder Hauptnummer betragenden Repartitions-Gebühren in zwei Terminen, nämlich zur Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats August, zur anderen Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats October dieses Jahres erhoben werden.

Darmstadt den 25. Mai 1850.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Gilmer.

vdt. Heumann.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wörrstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Arnsheim . . .	—	—	665	1	3,835	6	725	1	3,721	6	a) 146	—	—	6	Ausgaben für Kirche u. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
												b) 681	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
2	Schimsheim .	—	—	50	0	2,501	6	568	4	1,337	6	a) 8	—	—	6	Lehrergehalt. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												b) 50	—	—	—	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												c) 20	—	—	6	Für Wiesenbe- u. Entwässerung. Auf das Normalsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
3	Bechtolsheim . .	—	—	343	0	2,531	6	1273	2	0,805	6	—	—	—	—	
4	Biebelnheim . .	—	—	796	2	3,064	6	91	0	1,205	6	—	—	—	—	
5	Eichloch . . .	—	—	509	3	3,869	6	500	3	2,113	6	41	—	—	6	Für Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
6	Ensheim . . .	—	—	433	3	0,992	6	386	2	2,853	6	75	0	2,549	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner u. Forensen.
7	Friesenheim . .	—	—	522	3	2,739	6	399	2	2,721	6	a) 79	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 119	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 148	1	0,897	6	Wie 6.
8	Gabsheim . . .	—	—	87	0	1,242	6	825	2	2,811	6	—	—	—	—	
9	Gaubickelheim .	—	—	1380	2	3,403	6	235	0	1,744	6	—	—	—	—	
10	Hillesheim . . .	—	—	630	2	1,742	6	188	0	2,815	6	—	—	—	—	
11	Niedersaulheim .	—	—	1583	2	1,781	6	380	0	2,254	6	a) 135	—	—	6	Ausgaben für die Schulen. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												b) 540	—	—	6	Desgl. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
12	Niederweinheim .	—	—	277	1	2,098	6	90	0	1,865	6	a) 194	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 81	—	—	6	Wie 1 a.
13	Oberhilbersheim .	—	—	861	2	2,267	6	532	1	1,749	6	a) 19	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 42	—	—	6	Wie 1 a.
14	Obersaulheim . .	—	—	156	0	2,592	6	170	0	2,571		207	—	—	6	Wie 1 b.
15	Partenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Folgt nach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
16	Schornsheim . .	—	—	1571	3	3,325	6	715	1	2,770	6	a) 129	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 20	—	—	6	Gehalt des Wiesenwärters. Auf das Normalsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
17	Spiesheim. . .	—	—	1020	2	3,683	6	109	0	1,198	6	a) 587	—	—	6	Kapital- u. Zinsenzahlung. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												b) 17	—	—	6	Defizit im kathol. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
18	Sulzheim . . .	—	—	851	3	3,189	6	965	3	3,495	6	—	—	—	—	
19	Udenheim . . .	—	—	1073	3	1,398	6	1311	3	2,753	6	a) 133	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 170	—	—	6	Wie 1 a.
20	Undenheim . .	—	—	940	1	3,280	6	1024	1	3,609	6	a) 193	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 1089	—	—	6	Wie 1 b.
21	Bendersheim . .	—	—	195	1	0,471	6	292	1	2,501	6	a) 143	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 95	—	—	6	Ausgaben für die kath. Schule und für Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
22	Wallertheim . .	—	—	581	1	1,279	6	426	0	3,689	6	a) 114	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 543	—	—	6	Wie 1 b.
23	Wörrstadt . . .	—	—	1006	1	1,797	6	630	0	3,580	6	a) 220	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 134	—	—	6	Wie 1 a.
24	Wolfsheim. . .	—	—	788	3	3,265	6	330	1	2,067	6	a) 12	—	—	6	Für Kapitalzinsen und Besorgung des Trauergeläutes. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												b) 53	—	—	6	Defizit im evang. Kirchenbudget u. für Besorgung des Trauergeläutes. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1850 geschehen soll.

Aufgestellt, Mainz den 7. Mai 1850 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Klein.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. Mai wurde dem Schulvicar Peter Schmit zu Erbesbüdesheim, im Regierungsbezirke Mainz, die katholische Schullehrerstelle daselbst, sowie
2) am 6. Mai dem evangelischen Pfarrer und Decan Carl Gustav Friedrich Schneider zu Biedenkopf die evangelische Pfarrstelle zu Schaafheim, im Regierungsbezirke Dieburg, dem evangelischen Pfarrer Carl Christoph Frey zu Hähnlein die evangelische Pfarrstelle zu Kelsterbach, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem evangelischen Pfarrer Dr. Heinrich Eduard Scriba zu Messel die evangelische Pfarrstelle zu Niederbeerbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.
3) An demselben Tage wurde der seitherige Bürgermeistereischreiber Leopold Friedrich Ewald zu Alzey zum Polizeicommissär daselbst ernannt.
4) Am 10. Mai wurde dem Schulvicar Georg Weide zu Hesselbach, im Regierungsbezirke Erbach, die katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
5) Am 12. Mai wurde der Gerichts-Accessist Carl Doflein aus Mainz zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Wörrstadt ernannt.
6) An demselben Tage wurde dem Mitprediger Carl Heumann zu Dornheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, die evangelische Pfarrstelle daselbst übertragen.
7) Am 14. Mai wurde der Landgerichts-Actuar Georg Christian Gottlieb Herbst zu Lich in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Gießen, der Landgerichts-Actuar Johann Schäfer zu Rödelheim in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Gernsheim und der Landgerichts-Actuar Johann Georg Schmucker zu Vöhl in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Lich versetzt, sodann der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Wilhelm Sames aus Höchst zum Actuar bei dem Landgerichte zu Rödelheim, der Actuariatsgehülfe Daniel Kraft, dermalen in Seligenstadt, zum Actuar bei dem Landgerichte zu Seligenstadt, der Actuariatsgehülfe Valentin Rau, dermalen zu Friedberg, zum Actuar bei dem Landgerichte zu Biedenkopf und der Actuariatsgehülfe Johann Finkelmeyer, dermalen zu Fürth, zum Actuar bei dem Landgerichte zu Vöhl ernannt.
8) Am 16. Mai wurde der Gerichts-Accessist Ferdinand Siebert aus Mainz zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte Mainz, ersten Bezirks, ernannt.
9) Am 18. Mai wurde der Geheime Secretär im Ministerium des Innern, Regierungsrath Franz Joseph Friedrich Thaddäus Freiherr von Rieffel zum vortragenden Rath bei gedachtem Ministerium ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Messel, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Gulden, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Gumbsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 242 Gulden, nebst 20 Gulden Heizungs-Entschädigung;
3) die fünfte evangelische Schullehrerstelle zu Langen, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 279 Gulden 50 Kreuzer nebst 32 Gulden 40 Kreuzer Heizungsvergütung;
4) die eilfte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worms, welche mit einem katholischen Lehrer zu besetzen und mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 Gulden verbunden ist;
5) die evangelische Schullehrerstelle auf dem Heimhof bei Wimpfen, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 229 Gulden 45 Kreuzer nebst 18 Gulden 15 Kreuzer Heizungsentschädigung;
6) die katholische Schullehrerstelle zu Großwinternheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 247 Gulden, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals;
7) die katholische Schullehrerstelle zu Ludwigshöhe, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 192 Gulden, einschließlich des Wohnungsanschlags zu 20 Gulden und ausschließlich von 20 Gulden für die Schulheizung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 4. Juni 1850.

Gemeiner-Bescheid,

die Pflichten der Official-Anwälte in Untersuchungs-Sachen betreffend.

Wenn gleich schon der Gemeine-Bescheid vom 22. September 1821 sich darüber ausspricht, daß jeder Official-Anwalt verpflichtet ist, für seinen Clienten bei Gericht in der Art positiv thätig zu seyn, wie es der Lage der, ihm übertragenen Rechtssache entspricht und daß es ihm daher keineswegs zusteht, stillschweigend auf Rechte desselben zu verzichten, oder Präjudicial-Fristen verstreichen zu lassen: so ist es doch insbesondere die Pflicht derjenigen Official-Anwälte, welche in Untersuchung stehenden Beschuldigten zum Behufe ihrer Vertheidigung oder der Rechtfertigung eines Rechtsmittels bestellt werden, die Rechtszuständigkeiten ihrer Clienten, ohne alle unstatthafte Verzögerung, durch die geeigneten Anträge bei den einschlägigen Gerichten zu wahren, die anberaumten Fristen pünktlich einzuhalten, und den betreffenden Gerichten die Anzeige zu machen, falls etwa die Angeschuldigten sich entschließen sollten, auf die Einreichung der Vertheidigungsschrift oder die Fortsetzung eines ergriffenen Rechtsmittels zu verzichten.

Da es gleichwohl seither bisweilen vorgekommen ist, daß Official-Defensoren sich erlaubt haben, präjudizielle Fristen zu versäumen: so findet man sich veranlaßt, die Vorschrift des §. 3 im X. Titel der Peinlichen Gerichts-Ordnung vom 13. September 1726, nach welcher

ein Defensor, welcher eine, auf ihm beruhende, schriftliche Handlung vor Ablauf der anberaumten Frist, ohne aus erheblichen und bescheinigten Gründen eine Erstreckung derselben nachgesucht und erhalten zu haben, nicht einreicht, mit einer Geld-Strafe belegt werden soll,

mit dem Anfügen hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jeder in einer Untersuchungs-Sache bestellte Official-Anwalt, welcher eine, ihm zur Einreichung einer Vertheidigungs- oder Rechtsmittel-Rechtfertigungsschrift oder sonstigen Handlung anberaumte Frist nicht pünktlich einhält, auch kein, auf genügende Gründe gestütztes und ordnungsmäßig bescheinigtes Erstreckungs-Gesuch zeitig einreicht, immer mit einer, den Verhältnissen entsprechenden Geld-Strafe belegt werden wird, ohne daß eine specielle, desfallsige Bedrohung vorausgeht.

Da sodann öfters die Vollstreckung der in Straf-Sachen ergangenen Erkenntnisse dadurch verzögert wird, daß die Official-Anwälte, welche vorlagsweise Bezahlung ihrer Deserviten aus der Peinlichen-Gerichts-Kasse anzusprechen haben, die Verzeichnisse derselben dem Hofgerichte zu spät zur Zahlungs-Decretur einreichen: so werden hierdurch sämmtliche Hofgerichts-Advocaten aufgefordert, solche Kosten-Verzeichnisse spätestens vierzehn Tage nachdem das, in der Sache ergangene Hofgerichts- oder Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ohne Begleitungs-Vortrag, dem Hofgerichte zum Behuf der Zahlungs-Anweisung zu übergeben, sich aber, wenn diese Frist versäumt wurde, bezüglich der Zahlung an ihre Clienten zu halten.

Es versteht sich von selbst, daß die Verzeichnisse über Deserviten, welche bei Großherzogl. Oberappellations-Gerichte, oder bei den Landgerichten entstanden sind, von diesen Behörden revidirt und bescheinigt seyn müssen, und daß es daher die Obliegenheit der Anwälte ist, diese Decreturen zeitig einzuholen.

Darmstadt den 5. März 1850.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Starkenburg.

v. Hombergk. Frhr. v. Follenius.

vt. Dr. Emden.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1847.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№ 27.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme			2171518	7
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Kassevorrath voriger Rechnung	15494	16¼		
2) Activkapitalien und Zinsen davon	10849	12		
3) Zuschuß aus andern Kassen	645128	18½		
4) Kaufschillinge und Zinsen davon	74	1		
5) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	311	¼		
6) Depositen	405288	56½		
7) Cautionen	121274	40		
8) Abgegebene Obligationen auf Inhaber durch Verkauf	36000	—		
9) Besonderer Kapitaltilgungsfonds	43500	—		
10) Renten-Ablösungsgelder von fiscalischen Renten:				
a) für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse	210163	11½		
b) „ „ des Gr. Hausvermögens	166640	49		
11) Rentenablösungsgelder von nichtfiscalischen Renten	487166	7½		
12) Verschiedene Quellen	29627	34½		
	2171518	7		
Ausgabe			2224390	41½
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Zinsen von Passivkapitalien	174049	43½		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	152136	20		
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1—17. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	12471	—		
4) Depositen	411024	43½		
5) Cautionen	186453	58		
6) Renten-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Gr. Staatsschuldentilgungskasse	7418	10½		
b) „ „ „ Hausvermögens	166657	½		
7) Renten-Ablösungsgelder wegen nichtfiscalischer Grundrenten	906708	38½		
8) Ausgeliehene Kapitalien	85585	15		
9) Insgemein	111685	41		
10) Verwaltungskosten	10200	11		
	2224390	41½		

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme ist	2171518	7
„ Ausgabe „	2224390	41½
Ist Ueberzahlung Ende 1847	52872	34½

II. Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ende 1846 war der Stand der liquidirten Staatsschuld			14649011	7⅚
nämlich:	fl.	kr.		
1) in unverzinslichen Kapitalien	58056	40½		
2) in Kapitalien à 3 %	663353	19¼		
3) " " à 3½ %	2185500	—		
4) " " à 4 %	11741117	47 1/12		
5) " " à 5 %	983	20		
	14649011	7⅚		
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1847 um folgende Beträge vermehrt:	fl.	kr.		
1) durch neu überwiesene liquid gewordene Schulden	60	4½		
2) durch eingelieferte Depositen	405289	6¾		
3) " " Cautionen	121274	40		
4) " neu aufgenommene Kapitalien wegen des Staatsstraßenbaues	36000	—		
5) Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4 %igen Obligationen auf Namen entrichtet wurden	172690	1	735313	52¼
Summe einschließlich Zugang			15384325	1/12
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1847 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	152136	20		
2) durch zurückgezahlte Depositen	411024	43¾		
3) " " Cautionen	186453	58		
4) " " Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6¼ Millionen Gulden, welche bei der 1. — 17. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden sind	12471	—		
5) durch zurückgezahlte unverzinsliche, sowie à 3 % und 4 % verzinsliche Kapitalien an Berechtigte nicht fiscalischer Grundrenten	276505	28	1038591	29¾
Verglichen ist definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1847			14345733	30⅓
Diese Summe theilt sich:				
a) in unverzinsliche Kapitalien	43209	25⅙		
b) " Kapitalien à 3 %	664691	17⅔		
c) " " à 3½ %	2101500	—		
d) " " à 4 %	11535349	27½		
Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1847 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6¼ Millionen Gulden enthalten.				

	fl.	kr.	fl.	kr.
e) in Kapitalien .... Dieselben bestehen aus unaufkündbaren und liquid geworwordenen Schulden, welche Letztere, wegen mangelnder Legitimation nicht erhoben wurden.	983	20		
	14345733	30¼		

Vergleichung der Activen und Passiven der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse Ende 1847.

I. Die Activen betragen:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aeltere Staatsactivkapitalien	150464	44¼		
2) Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, betreffend die Ablösung der Grundrenten: a) wegen fiscalischen Renten .... 4220825 fl. 19 kr. b) „ nichtfiscalischen Renten .... 6333973 „ 41 „	10554799	—		
3) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiscalischen und nicht fiscalischen Grundrenten	585	28¼		
4) Ausstehende Domainenkaufschillinge	8894	3		
5) „ Activen der Hauptrestenkasse	1383	57¾	10716127	13¼
II. Die Passiven betragen:				
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1847	13038132	47 7/12		
2) Kapitalien Berechtigter nichtfiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssumme mittelst 4 %iger Obligationen auf Namen entrichtet wurden	1307600	42½		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien .... Anmerk.: Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Kapitalien bezahlt.	88740	7¾		
4) Wegen nichtfiscalischer Grundrenten sind noch zu zahlen: Zinsen .... 2378 fl. 56½ kr. Steuern .... 189 „ 21½ „	2568	18		
5) Ueberzahlung der 1847r Rechnung	52872	34¾	14489914	30 7/12
Verglichen, ist Stand der Passiven, oder eigentliche Staatsschuld Ende 1847			3773787	17⅓

Darmstadt am 23. Mai 1850.

Die Direction Großherzogl. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse.

Eckhardt. v. Hombergk.

Balser.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Mainz-Homburger Postwagencourses resp. dessen Vereinigung mit der Mainz-Alzeyer Localpostverbindung betreffend.

Mit dem 1. k. M. wird die Postwagenverbindung zwischen Mainz und Homburg auf der Strecke zwischen Mainz und Alzey aufhören und die Beförderung der betreffenden Postsendungen und Personen vermittelst der Mainz-Alzeyer Localpostverbindung stattfinden, welche in Alzey den Anschluß nach und von Homburg erlangt. Für Personen wird von gleichem Tage nachstehende ermäßigte Personengeldtaxe in Anwendung kommen:

Tarif

zur Durcherhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto resp. der Reisegepäcktaxe auf dem Cours von Alzey nach Kaiserslautern:

von	nach	zahlt eine Person inclusive aller Gebühren. fl.	kr.	Ueberfrachtporto für Taris auf jede volle 5 Pfund. kr.	Gepäcktaxe für Bayern auf Meilen.
Mainz	Kirchheimbolanden .	1	43	6¾	—
"	Staudebühl . .	2	8	6¾	2
"	Sambach . . .	2	48	6¾	3
"	Kaiserslautern . .	3	18	6¾	4
Niederolm	Kirchheimbolanden .	1	23	6¾	—
"	Staudebühl . .	1	48	6¾	2
"	Sembach . . .	2	28	6¾	3
"	Kaiserslautern . .	2	58	6¾	4
Wörrstadt	Kirchheimbolanden .	1	7	5¼	—
"	Staudebühl . .	1	32	5¼	2
"	Sembach . . .	2	12	5¼	3
"	Kaiserslautern . .	2	42	5¼	4

Anmerkungen.

Jeder Reisende hat auf der tarischen Beförderungsstrecke bis Kirchheimbolanden 40 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist das Ueberfrachtporto für Taris nach den vorstehenden Sätzen für jede volle 5 Pfund zu erheben.

Auf der bayerischen Beförderungsstrecke von Kirchheimbolanden bis Kaiserslautern ist mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, welches die Reisenden bei sich im Wagen haben können, ein Freigepäck nicht gestattet, sondern für das gesammte Reisegepäck das Porto nach dem bayerischen Fahrposttarif auf vorstehende Meilenzahlen zu berechnen.

Darmstadt, den 14. Mai 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuber.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der Hälfte der Umlagen dritter Klasse in der Gemeinde Aspisheim für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll in der Gemeinde Aspisheim von der für das Jahr 1850 vorgesehenen Umlage dritter Klasse im Betrage von 800 Gulden die Hälfte mit 400 Gulden nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 10. Mai 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Klein.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden am 27. October 1849 „in dankbarer Anerkennung der bei der Bekämpfung des Aufstandes im Großherzogthum erworbenen ausgezeichneten Verdienste" folgenden Individuen der Großherzogl. Hessischen Armeedivision die nachbenannten Orden verliehen worden:

1. Zähringer Löwenorden 2. Klasse mit goldenem Eichenlaub:

dem Oberst von Weitershausen, Commandeur des 4. Infanterieregiments, damals interimistischen Brigadecommandeur;

2. Karl-Friedrichsorden 3. Klasse:

dem Major Neidhardt im 4. Infanterieregiment;

3. Zähringer Löwenorden 2. Klasse:

a) dem Oberst Dingeldey, Commandeur des 3. Infanterieregiments,
b) „ „ Haneffe, „ „ 2. „
c) „ Major du Hall im Garderegiment Chevauxlegers;

4. Zähringer Löwenorden 3. Klasse mit goldenem Eichenlaub:

dem Oberlieutenant Lichtenberg in der Artillerie;

5. Zähringer Löwenorden 3. Klasse:

a) dem Hauptmann und Divisionsadjutanten v. Grolman,
b) „ Hauptmann v. Diemar } im 1. Infanterieregiment,
c) „ Oberlieut. v. Zangen }
d) „ Hauptmann Wilkens } „ 2. „
e) „ Oberlieut. Habermehl }
f) „ Oberlieut. Kehrer „ 3. „
g) „ Hauptmann Bichmann „ 4. „
h) „ Hauptmann Hof „ 2., damals im 4. Infanterieregiment,
i) „ Rittmeister von Bouchenröder im Garderegiment Chevauxlegers;

so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubniß zur Annahme dieser Orden zu ertheilen geruht.

Am 30. März ist dem Generalmajor von Bechtold, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Commandeurkreuz 1. Klasse des Hausordens vom goldenen Löwen mit den Schwertern anzunehmen.

Nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen dem Kriegsminister und Commandanten der Armeedivision, Generallieutenant Freiherrn v. Schäffer-Bernstein das Großkreuz, dem Obersten und Flügeladjutanten Camesasca das Commandeurkreuz 1. Klasse, sodann dem Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Günderrode und dem Major und Flügeladjutanten Grafen Ysenburg das Commandeurkreuz 2. Klasse des Hausordens vom goldenen Löwen verliehen worden, haben am 8. April Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Erlaubniß zur Annahme dieser Orden zu ertheilen geruht.

Namensveränderung.

Am 6. Mai wurde dem Eckhardt Feldmann dahier gestattet, künftig den Familiennamen „Schuchmann" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) am 6. Mai wurde der Revierförster Carl Philipp Balz zu Lindenfels zum Revierförster für das Forstrevier Bingen ernannt.
2) Am 14. Mai wurden der Domänenbote Johannes Sehrt zu Grünberg zum Domänenboten bei dem Rentamte Gießen und der Domänenbote Gustav App zu Homberg zum Domänenboten bei dem Rentamte zu Grünberg ernannt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 4. März hat der Militärarzt Dr. Wenck im 4. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied erhalten.
2) Mit Patenten vom 6. April wurden der Lieutenant von Buseck im Garderegiment Chevaurlegers zum Oberlieutenant und der Cadetcorporal von Buseck in diesem Regiment zum Lieutenant dabei ernannt.
3) Am 25. April wurde dem Oberarzt Dr. Becker im Lazareth zu Darmstadt der nachgesuchte Abschied bewilligt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:
1) die evangelische Schullehrerstelle zu Offenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 257 Gulden, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals;
2) die Physicatswundarztstelle für den Bezirk Büdingen;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Biedenkopf mit einem jährlichen Gehalte von 1023 Gulden;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Bingenheim, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 975 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 15. März der kathol. Schullehrer Franz Xaver Häfner zu Mombach, im Reg.-Bezirke Mainz;
2) am 26. März der Physicatswundarzt Dr. Carl August Brust zu Wenings, im Reg.-Bezirke Nidda;
3) am 16. April der pensionirte Hausverwalter bei Großh. Kreisgerichte zu Alzey, Johannes Pfeiffer;
4) am 17. April der pensionirte Stabsarzt Kayser;
5) am 18. April der Rittmeister Wetterhahn von der Gendarmerie;
6) am 8. Mai der evangelische Pfarrer Philipp Schneider zu Biebesheim, im Reg.-Bezirke Darmstadt;
7) am 12. Mai der pensionirte Oberst Eckhardt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 11. Juni 1850.

Verordnung,

die Organisation der Regierungsbehörden betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Es ist bei der neuesten Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden einstweilen für die in einen Regierungsbezirk vereinigte Provinz Rheinhessen nur eine Regierungs-Commission eingesetzt und dieser Umschreibung des Verwaltungsbezirks entsprechend nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848 auch ein Bezirksrath errichtet worden.

Da aber nun die Erfahrung ergeben hat, daß diese Einrichtung den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes nicht genügt, so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Provinz Rheinhessen wird eingetheilt in den Regierungsbezirk **Mainz**, dessen Bestandtheile die Friedensgerichtsbezirke Mainz, Bingen, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim und Wörrstadt — und in den

Regierungsbezirk **Worms**, dessen Bestandtheile die Friedensgerichtsbezirke Alzey, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein und Worms bilden.

Art. 2.

Für jeden der beiden neugebildeten Regierungsbezirke wird eine Regierungs-Commission eingesetzt, welche ihren Sitz an dem Orte nimmt, nach welchem der Bezirk benannt ist.

Art. 3.

Auf diese Regierungs-Commissionen gehen für ihren Bezirk die Amtsbefugnisse und Verrichtungen über, welche seither nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848 und dem Artikel 6 desselben

insbesondere, der Regierungs-Commission zu Mainz für den ganzen Umfang der Provinz Rheinhessen zukamen.

Art. 4.

Die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der im Edict vom 4. Februar 1835, Artikel 11, Nr. 3, 4, 8 und 9 bezeichneten Anstalten und Verwaltungen geht auf die Regierungs-Commission zu Mainz in der Art über, wie solche nach jenem Edict dem Provinzial-Commissär zu Mainz übertragen war.

Art. 5.

Der nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848 für jeden Regierungsbezirk zu errichtende Bezirksrath soll für den Regierungsbezirk Mainz fünfzehn, für den Regierungsbezirk Worms zwölf Mitglieder zählen und nach der dieser Anzahl entsprechenden Abtheilung in Wahldistricte für jeden der beiden Regierungsbezirke gewählt werden.

Art. 6.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Innern beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunct werden bestimmen lassen, von welchem an dieselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 14. Mai 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden, insbesondere die Errichtung einer Regierungs-Commission zu Worms betreffend.

Nachdem beschlossen worden ist, daß die durch allerhöchste Verordnung vom 14. v. M. angeordnete Regierungs-Commission zu Worms mit dem 11. Juli d. J. in Wirksamkeit treten soll, wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. — Darmstadt am 8. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage dritter Klasse in der Gemeinde Gräfenhausen für das Jahr 1850 betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Herstellung des Vicinalwegs nach Mörfelden in der Gemarkung Gräfenhausen, namentlich zur Erbauung einer Strecke Pflasters vor dem Ort, soll, mit

Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, nachträglich eine Umlage von 263 Gulden auf das Gesammt-Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemeinde Gräfenhausen für das Jahr 1850 erhoben werden, welches unter dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich der Beitrag von einem Gulden Normalsteuerkapital auf 1 kr. 0,827 pf. berechnet, und daß die Erhebung dieser Umlage in sechs Erhebungszielen, und zwar die beiden ersten alsbald und die übrigen in den Monaten Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll. — Darmstadt den 23. Mai 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.
v. Starck.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1849.

Auf den Grund der abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1849 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt den 31. Mai 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.
v. Starck.

Einnahme.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.		
1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2137	11
2) Aus Intercalargefällen erledigter Beneficien	828	27¼
3) An Beiträgen von wiederverliehenen kirchlichen Beneficien	124	36¾
4) „ „ der Kirchenfonds zur Syndicatsbesoldung, wozu die rheinhessischen nicht zugezogen werden	344	—
5) „ „ derselben zu den Decanatsbüreaukosten	372	—
6) „ „ „ „ kirchlichen und geistlichen Zwecken	1212	—
Summe der ordentlichen Einnahme	5018	15
B. Außerordentliche Einnahme.		
7) Verschiedene Einnahmen, einschließlich einer Kapitalaufnahme	3917	48
8) Ausstände aus vorderen Jahren	837	22¼
9) Kassevorrath	754	17
10) Vorlagen in andere Kassen	760	2
11) Zurückempfangene Kapitalien	1639	59¼
Summe der außerordentlichen Einnahme	7909	28½
Hierzu obige ordentliche Einnahme	5018	15
Giebt die Summe aller Einnahmen	12927	43½

Ausgabe.

	fl.	kr.
12) Gehalt und Gebühren des Rechners	220	26
13) Gerichtskosten	54	17
14) Schreibmaterial, Drucksachen, Buchbinderlohn	11	36
15) Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	393	47½
16) Botenlohn und Postgeld	12	36
17) Gehalte und Pensionen	2019	34
18) Zuschuß in andere Kassen	2129	45
19) Uneinbringliche Posten und Nachläße	87	48
20) Neuausgeliehene Kapitalien	4985	45¼
Summe aller Ausgaben	9915	35

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	12927	43¾
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	9915	35
Verglichen, bleibt Rest	3012	8¾
und dieser besteht:		
a) in Ausständen 954 fl. 29 kr.		
b) in Vorlagen 704 „ 49 „		
c) in baarem Vorrath 1352 „ 50¾ „		
Summe wie oben	3012	8¾

Nachweis des verzinslichen Kapitalvermögens.

	fl.	kr.
Am Ende 1848 betrugen die Kapitalien	49883	25¾
In 1849 wurden zurückempfangen 1639 fl. 59¼ kr.		
neuausgeliehen 4985 „ 45¼ kr.		
mithin mehr ausgeliehen	3345	46
gibt Kapitalvermögen	53229	11¾
und hiervon das aufgenommene Kapital ab	3800	—
bleibt Ende 1849 Kapitalvermögen	49429	11¾

Darmstadt, den 24. Mai 1850.

Der Rechner, Großh. Ober-Consistorial-Registrator
L. Noack.

Dienstnachrichten.

Am 14. Mai wurde der Regierungsrath Carl Schmitt zu Heppenheim zum Mitgliede der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Worms ernannt und demselben der Vorsitz in der gedachten Regierungs-Commission übertragen, sodann der Regierungs-Assessor Dr. Heinrich Christoph Knorr zu Nidda zum Assessor bei der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Worms, der Regierungssecretär Friedrich Pietsch zu Gießen zum Regierungssecretär bei der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Darmstadt, der Regierungssecretär Dr. Adolph Westernacher zu Darmstadt zum Regierungssecretär bei der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Nidda und der Regierungssecretär Carl Parcus zu Mainz zum Regierungssecretär bei der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Worms ernannt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 17. Juni 1850.

Bekanntmachung,

die Einführung einer ermäßigten Porto-Taxe für Fahrpostsendungen betreffend.

Behufs der Erleichterung des Verkehrs wird, vom 1. Juni dieses Jahres an, für Fahrpostsendungen, im Großherzogthume Hessen, folgende, ermäßigte Portotaxe, an Stelle des bisherigen Tarifs, zur Anwendung gebracht werden.

A. Für Packete.

1) Auf jede 5 Meilen der geraden Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte wird ein Gewichtsporto von 2 Silberpfennigen = 7/12 kr. für das Pfund, als geringste Taxe jedoch:

	für ein Packet	
	bis 1/2 Pfund.	über 1/2 Pfund schwer
bis 3 Meilen	3 kr.	4 kr.
über 3 „ 15 „	6 „	8 „
„ 15 „ 30 „	11 „	14 „
„ 30 Meilen	15 „	20 „

erhoben.

2) Gehören zu einer Adresse mehrere Packete, so wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammt-Gewichte weniger, als der anderthalbfache Betrag des vorstehenden Satzes für ein Packet über 1/2 Pfund schwer, so ist letzterer zu erheben.

3) Ueberschießende Lothe über 1 Pfund oder über mehrere Pfunde bleiben bei der Porto-Berechnung für einzelne Packete und bei der Porto-Berechnung für mehrere Packete beim Gesammtgewicht unberücksichtigt.

4) Gegenstände, deren Werth declarirt worden ist, und ½ Gulden für jedes Pfund des ermittelten Gewichts übersteigt, zahlen außer dem Porto nach dem Gewichte das Werthporto, welches für Versendungen von baarem Geld (Silber oder Gold) zu erheben ist (vid. §. 8 und 9).

5) Bei Beförderung von Packeten mittelst der Eisenbahn zwischen den an Eisenbahnen liegenden Postanstalten ermäßigt sich das Gewichtsporto um den vierten Theil der Taxe für das Pfund, jedoch sind wenigstens die obigen Sätze für Packete bis und über ½ Pfund schwer (§. 1.) zu zahlen.

6) Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zum Gewichte von 1 Loth Zollgewicht excl. frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte die Taxe nach dem Briefporto-Tarife erhoben.

7) Enthält die Packet-Adresse baares Geld, Papier-Geld oder andere Papiere von Werth, deren Geldbetrag angegeben ist, so findet auf das volle Gewicht des Briefs, je nach dem Inhalt desselben, die Brieftaxe oder die Packettaxe (nach §. 8 a.) Anwendung. Außerdem ist für den declarirten Betrag das Werthporto zu entrichten (vide §. 9).

B. Für baares Geld (Silber oder Gold), **ferner für Papiergeld, courshabende und sonstige Papiere, deren Werth declarirt worden ist.**

8) Die Taxe wird zusammengesetzt:

a) aus dem Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Packete, resp. bis zum Gewichte von weniger als 1 Loth Zollgewicht aus dem einfachen Briefporto, welches beträgt

bis 3 Meilen incl.	. . .	2 kr.
über 3 „ 15 „ „	. . . .	4 „
„ 15 „ 30 „ „	. . . .	7 „
„ 30 Meilen	. . . . . .	10 „

Für in Briefform verpackte Geldsendungen bis zu 1¾ fl. (1 Thlr.), wenn ein solcher Geldbrief nicht mehr als 2 Loth Zollgewicht wiegt, ist blos das einfache Briefporto zu entrichten.

b) aus dem Werthporto für den angegebenen Werth

	für jede 100 fl.	
	Silber oder Gold.	Papiergeld.
bis 5 Meilen	. . 1 kr. . . .	½ kr.
über 5 „ 10 „	. . 2 „ . . .	1 „
„ 10 Meilen	. . . . 4 „ . . .	2 „

9) Für Beträge bis 1¾ fl. wird kein Werth-Porto und über 1¾ bis 50 fl. nur die Hälfte des für das Hundert bestimmten Werthportos erhoben.

Ueberschießende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet, mithin 101 fl. gleich 200 fl.

C. Für vermischte Sendungen in Briefen (baares Geld mit Papiergeld, courshabenden und sonstigen Werthpapieren).

10) Die Taxe wird zusammengesetzt aus:

a) dem Porto nach dem Gewichte, wie ad 8 a.

b) dem Werthporto für den angegebenen Werth, resp. nach den Sätzen für baares Geld und nach den Sätzen für Papier-Geld, nämlich:

I. Bei vermischten Sendungen unter und bis 100 fl.

a.a) wenn die größere Hälfte in baarem Gelde besteht, so wird die ganze Gebühr nach dem Satze für baares Geld erhoben;

b.b) wenn die größere Hälfte in Papiergeld oder in Werthpapieren besteht, so wird die ganze Gebühr nach dem Satze für Papiergeld berechnet;

c.c) sind baares Geld und Papiergeld in ihren Beträgen gleich, so findet die Erhebung des Werthporto nach dem Satze für Papiergeld Statt.

II. Bei vermischten Sendungen über 100 fl. wird das Werthporto für jeden Theil der Sendung, so gering der Betrag der einen oder andern derselben seyn mag, besonders berechnet.

D. Für verschiedenartige Geldsendungen zu einer Adresse.

11) Gehören zu einer Adresse verschiedenartige Geldsendungen, so werden die gleichartigen Summen, gleichviel, ob sie in Briefen oder in Packeten verpackt sind, zusammengerechnet und das Werthporto nach dem Gesammtbetrage der gleichartigen Summen erhoben.

E. Allgemeine Bestimmungen.

12) Wenn bei Berechnung des ganzen Porto-Betrags Bruchkreuzer sich ergeben, so werden solche auf volle Kreuzer ergänzt.

13) Die Gebühr für einen Aufgabe-Schein über Werthgegenstände beträgt 2 kr.

14) An Bestellgebühr für ein im Postorte zu bestellendes Fahrpoststück ist zu entrichten:

bis zum Gewichte von 25 Pfund . .	2 kr.
über 25 Pfund schwer	4 „

Die Erhebung sogenannter Einschreibgebühren für ankommende Sendungen findet fernerhin allgemein nicht mehr Statt.

Indem man dieses vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringt, behält man sich vor, diejenigen näheren Bestimmungen noch bekannt zu machen, welche für die Ausführung der neuen Tarife erforderlich erscheinen. — Darmstadt den 14. Mai 1850.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Hallwachs.

von Ricou.

Bekanntmachung,
die Einführung ermäßigter Briefporto-Taxen betreffend.

Um dem Correspondenz-Verkehr eine Erleichterung zu gewähren, wird das Brief-Porto im Großherzogthume vom 1. Juni dieses Jahres an in folgender Weise ermäßigt.

1) Das Porto für einen einfachen, weniger als 1 Loth Zollgewicht wiegenden Brief ist zu zahlen auf die gerade geographische Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte:

bis 3 Meilen mit . . . 2 kr.
über 3 „ 15 „ „ . . . 4 „
„ 15 „ 30 „ „ . . . 7 „
„ 30 Meilen mit . . . . . 10 „

2) Für schwerere Briefe und zur Briefpost geeignete Schriftenpackete wird erhoben:

von 1 bis 2 Loth Zollgewicht excl. 2faches Briefporto,
„ 2 „ 3 „ „ „ 3 „ „
„ 3 „ 4 „ „ „ 4 „ „
„ 4 „ 8 „ „ „ 5 „ „
„ 8 Loth Zollgewicht an . . . 6 „ „

so lange, bis das Packetporto mehr beträgt.

3) Waarenproben in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Probe unter 1 Loth Zollgewicht wiegt, zahlen bis zum Gewicht von 2 Loth Zollgewicht excl. nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber die Hälfte des Portos nach vorstehender Gewichtsprogression.

4) Für Zeitungen und Journale, Brochüren, gedruckte und lithographirte Circulare, Preiscourante und Empfehlungsschreiben, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts anderes Geschriebenes enthalten, ferner für Correcturbogen ohne das Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen oder Abänderungen, wenn sie unter Kreuzband versendet und bei der Aufgabe frankirt werden, wird der vierte Theil des Porto nach vorstehender Gewichtsprogression entrichtet.

5) Bei recommandirten Briefen ist, außer dem tarifmäßigen Porto, eine Recommandationsgebühr von 7 kr. zu entrichten, worunter die Gebühr für den Aufgabeschein begriffen ist. Diese Recommandationsgebühr hat bei frankirten recommandirten Briefen überhaupt, sowie bei unfrankirten recommandirten Briefen nach den nicht zum Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirke gehörigen Ländern, ferner nach Württemberg und Hohenzollern, der Aufgeber, bei unfrankirten recommandirten Briefen nach und aus den zum gedachten Verwaltungsbezirke gehörigen Ländern (Württemberg und Hohenzollern ausgenommen) aber der Empfänger zu zahlen.

6) Die Bestellgebühr von 1 kr. für jeden im Postorte zu bestellenden Brief kann in Frankofällen, wenn die Briefe nach Orten des oben bemerkten Verwaltungsbezirks (Württemberg und

Hohenzollern ausgenommen) bestimmt sind, der Aufgeber bezahlen, in welchem Falle dies auf der Adresse durch die Bezeichnung: „franco einschließlich der Bestellgebühr" zu bemerken ist.

7) Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrags Bruchkreuzer sich ergeben, so werden solche auf volle Kreuzer ergänzt.

Indem man dieses vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird die Erlassung der für den Vollzug erforderlichen weiteren Verordnung vorbehalten.

Darmstadt den 27. Mai 1850.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Hallwachs.

von Ricou.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Orte Horrweiler und Aspisheim zu dem Baubezirke Bingen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 3. d. M. die Zutheilung der bisher zum Baubezirke Oberingelheim gehörigen Orte Horrweiler und Aspisheim zu dem Baubezirke Bingen genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 5. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Schleiermacher.

Gemeiner Bescheid,

die von den Anwälten zu verrechnenden Transportkosten betreffend.

Da die öffentlichen Anwälte bei ihren Geschäftsreisen nur die Vergütung der nothwendigen Transportkosten anzusprechen haben, durch die Errichtung der Eisenbahnen aber an vielen Orten wohlfeile Transportmittel entstanden sind, so wird hiermit, unter Bezugnahme auf den gemeinen Bescheid vom 7. Februar 1849, verfügt, daß die öffentlichen Anwälte, wenn sie sich bei auswärtigen Terminen ohne Inconvenienz nach Zeit und Ort der Eisenbahn als Transportmittel bedienen können, als Vergütung für Transportkosten nur den Preis für die betreffende Hin- und Zurückfahrt auf einem Platze zweiter Klasse der Eisenbahn in Ansatz bringen dürfen.

Darmstadt den 1. Mai 1850.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

v. Hombergk. Dr. Hoffmann.

vdt. Achenbach.

Bekanntmachung,

veränderte Leitung mehrerer oberhessischen Postcourse betreffend.

Zufolge der Eröffnung der Mainwesereisenbahn ist für nothwendig erachtet worden, dem Alsfeld-Friedberger Postwagen die Leitung über Lich zu geben, den Laubach-Grünberger Postwagen von Laubach nach Lich, den Lauterbach-Frankfurter Eilwagen von Lauterbach auf Friedberg zu leiten und die nachstehende Personentax-Bestimmungen zu treffen:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Friedberg und Alsfeld und zwischen Lich und Laubach:

von	nach	Personengeld für eine erwachsene Person.		Personengeld für ein Kind von 4 — 10 Jahren.		Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Lich . . .	Friedberg . . .	1	3	—	47	5¼
„ . . .	Dorheim . . .	—	54	—	41	—
„ . . .	Melbach . . .	—	48	—	36	—
„ . . .	Wölfersheim . .	—	45	—	33	—
„ . . .	Berstadt . . .	—	36	—	27	3¾
„ . . .	Hungen . . .	—	21	—	15	2
„ . . .	Grünberg . .	—	39	—	30	3¾
„ . . .	Büßfeld . . .	1	12	—	54	—
„ . . .	Homberg a. d. O. .	1	18	1	--	6¾
„ . . .	Kirtorf . . .	1	33	1	10	—
„ . . .	Angerode . . .	1	48	1	21	—
„ . . .	Alsfeld . . .	1	57	1	28	8¼
„ . . .	Laubach . . .	—	39	—	30	3¾

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei, den Kindern passiren jedoch nur 20 Pfund an Gepäck frei.

3) Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto mit vorstehenden Sätzen für jede volle 5 Pfund erhoben, wobei die zwischen 5 und 5 liegenden Pfunde zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt bleiben.

4) Nach und von Unterwegsorten können nur kleinere Reiseeffecten, Nachtsäcke, Huthschachteln, welche zusammen das obige Freigewicht nicht übersteigen, angenommen werden.

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto auf dem Course zwischen Friedberg und Lauterbach:

von	nach	Personengeld inclusive aller Gebühren.		Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund.
		fl.	kr.	kr.
Friedberg	Dornassenheim	—	20	—
„	Reichelsheim	—	26	2
„	Bingenheim	—	35	—
„	Echzell	—	40	5¼
„	Salzhausen	1	2	—
„	Nidda	1	8	5¼
„	Oberschmitten	1	18	—
„	Rainrod	1	24	—
„	Schotten	1	33	6¾
„	Engelrod	2	8	8¼
„	Lauterbach	2	40	10½

Anmerkungen.

1) Kinder unter 10 Jahren zahlen nur drei Viertel vorstehender Personengeldsätze, jedoch so, daß die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchkreuzer auf ganze Kreuzer erhoben werden.

2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Den Kindern passirt nur die Hälfte des Freigewichts für Erwachsene.

3) Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto mit vorstehenden Sätzen erhoben.

4) Nach und von den Unterwegsorten können nur kleinere Reiseeffecten, Nachtsäcke, Hutschachteln rc., welche zusammen das Freigewicht nicht überschreiten, mitgenommen werden.

Darmstadt, den 1. Juni 1850.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben verliehen:

am 5. Januar d. J. dem Stabsarzt Dr. Ludwig Zöll das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

dem Kohlenwieger Peter Portugall zu Mainz, dem Steuermann Peter Kappes zu Bingen, dem Fischermeister Georg Seyfried zu Mainz, dem Dampfboot-Capitain Paul Dienst daselbst, dem Gefreiten im 3. Infanterie-Regiment Conrad Laudgraf aus Fehlheim und dem Maurerlehrling Philipp Kaufmann zu Castel das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: Für Rettung von Menschenleben;

am 9. Februar dem Bereiter Friedrich Seel und dem Magazinsverwalter im Großh. Marstalle Christoph Wirthwein die goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: Für 50jährige treue Dienste;

dem Wagenmeister Christian Philipp Tugend, dem Geschirrmeister Johann Philipp Wolf, dem Landgestütsfuttermeister Johann Peter Hennemann, dem Oberknechte Carl Wilhelm Engel, sämmtlich im Großh. Marstalle und dem Kanzleidiener bei dem Oberstallmeisteramte Andreas Vogel das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: Für 50jährige treue Dienste;

am 27. Februar dem Kammermusicus Jacob Reiß die goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: Für 50jährige treue Dienste;

dem Hofjäger Philipp Jacob Rohr an der Aepfelbachsbrücke im Revier Mörfelden, das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 28. Februar dem Physicatsarzt, Hofrath Dr. Christoph Wilhelm Ernst Pilgram zu Butzbach das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 11. März dem Universitätskanzler Dr. Johann Michael Franz Birnbaum das Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludewigsordens;

am 18. April dem Förster Conrad Böß zu Weickartshain das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 27. April dem Physicatsarzt, Hofrath Dr. Carl Ludwig Braun zu Schlitz das Ritterkreuz desselben Ordens;

am 16. Mai dem pensionirten Landgestütsdiener in Altulrichstein Conrad Gömmer das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: Für fünfzigjährige treue Dienste;

am 18. Mai dem Friedensrichter Heinrich Joseph Schalk zu Mainz das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. April wurde dem evangelischen Pfarrer Johann Wilhelm Röhrich zu Wirberg die evangelische Pfarrstelle zu Hausen, im Regierungsbezirke Gießen, übertragen.

2) Am 6. Mai wurde dem Katastergeometer Knewitz zu Schotten das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Regierungsbezirk Nidda ertheilt.

3) Am 9. Mai wurde der Forstmeister des Forstes Waldmichelbach, Ludwig Weidig zu Heppenheim, zum Forstmeister des Forstes Heppenheim — der Forstmeister des Forstes Battenberg Theodor Jäger zum Forstmeister des Forstes Waldmichelbach und der Forstmeister des Forstes Vöhl, Georg Heinrich Kreissig zu Altenlotheim, zum Forstmeister des Forstes Battenberg, mit der Verbindlichkeit, bis auf Weiteres den Forst Vöhl mit zu verwalten, ernannt.

4) Am 12. Mai wurde dem Rechnungskammer-Secretär Krebs die Besorgung der Geschäfte eines Secretärs und Registrators bei der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Pfaffenbeerfurth, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 192 Gulden 30 Kreuzer nebst einer Vergütung von 26 Gulden für Heizung des Schullocals;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Untermossau, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 232 Gulden nebst 10 Gulden für Heizung des Schullocals;

3) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 250 Gulden, einschließlich 25 Gulden Wohnungsentschädigung, wogegen die Heizung des Schullocals von der Gemeinde besorgt wird;

4) die katholische Schullehrerstelle zu Tröse, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 250 Gulden;

5) die katholische Schullehrerstelle zu Flockenbach, Kunzenbach und Gorrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 250 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 22. Juni 1850.

Verordnung,

die Vornahme der Wahlen zu den beiden landständischen Kammern des Großherzogthums betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben gemäß dem Artikel 11 des Gesetzes vom 3. September vorigen Jahres, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, verordnet und verordnen:

§. 1.

Die Wahlen zu den beiden landständischen Kammern des Großherzogthums sind ohne Verzug vorzunehmen.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 17. Juni 1850.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Verordnung,

die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im Artikel 7. b. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers und in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereinsstaaten verordnen Wir hierdurch, mit Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838, daß die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup, welche in der Verordnung vom 2. Juli 1844 (Regierungsblatt Nr. 21 von 1844) bestimmt sind, auch in dem Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 forterhoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 11. Juni 1850.

(L. S.) **Ludwig.**

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers im Zollverein betreffend.

Auf den Grund des Artikels 7. b. der Uebereinkunft über die Besteuerung des Rübenzuckers vom 8. Mai 1841 ist unter den Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden, daß für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 die Steuer von dem in dem Zollverein erzeugt werdenden Rübenzucker mit 3 Silbergroschen oder 10½ Kreuzer vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 13. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Weinheim, Regierungsbezirks Mainz, betreffend.

Die häufigen Brände, welche in der letzteren Zeit in der Gemeinde Weinheim vorgekommen sind, berechtigen zu der Annahme, daß bei denselben mindestens eine mit den Interessen der Brandversicherungs-Anstalt unverträgliche Fahrlässigkeit stattgefunden hat. Die unterzeichnete Großherzogl. Regierungs-Commission sieht sich deßhalb veranlaßt, nach vorher erhaltener Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 „die Vergütung der Brandschäden betreffend“, auf die Gemeinde Weinheim zur Anwendung zu bringen,

und hiermit zu verfügen, daß von dem Augenblicke der Veröffentlichung dieses Beschlusses an alle in der genannten Gemeinde entstehenden Brandschäden nur nach dem Verhältniß des wahren Werths, welchen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unmittelbar vor dem Brande hatten, vergütet werden sollen. Es werden deßhalb für die genannte Gemeinde neue Brandkataster errichtet und hierbei sämmtliche Gebäude auf den durch Sachverständige zu ermittelnden wahren Werth herabgesetzt werden. — Mainz, den 5. Juni 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Lampertheim betreffend.

Auf Antrag des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde Lampertheim hat Großherzogl. Ministerium des Innern genehmigt, daß von den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Lampertheim für 1850 im Betrage von 324 Gulden —

= 124 Gulden nach Köpfen,

= 200 Gulden nach dem Steuerkapital, wovon auf 1 fl. Steuerkapital 6 kr. 0,52 pf. kommen, erhoben werden.

Die frühere Angabe, daß der ganze Betrag nach Köpfen repartirt werde, wird hiermit zurückgenommen.

Heppenheim, den 18. Mai 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.
Schmitt.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. Mai wurden der Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Oberohmen, Georg Muth zu Grünberg, zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Bingenheim — der Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Rodheim, Ludwig Bernbeck, zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Oberohmen — der Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Wenings, Carl Keim, zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Rodheim — der dermalige Vicar der Districtssteuereinnehmerstelle zu Langen, Georg Velten, zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Wenings — der Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Engelstadt, Heinrich Bechtold zu Jugenheim, zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistrict Wörrstadt — und der Zeugwart Sebastian Völkner dahier zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Engelstadt ernannt.

2) Am 18. Mai wurde der Gerichts-Accessist Dr. Philipp Arens zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte des zweiten Bezirks Mainz ernannt.

3) Am 19. Mai wurde dem katholischen Pfarrer Franz Wiegand zu Sauerschwabenheim die katholische Pfarrstelle zu Umstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.

4) Am 24. Mai wurde dem evangelischen Pfarrer Georg Philipp Schuckmann zu Blödesheim die evangelische Pfarrstelle zu Schornsheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

5) Am 25. Mai wurde der Privatdocent Dr. med. et phil. Ernst Dieffenbach zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität ernannt.

6) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Georg Friedrich Wilhelm Fuhr zu Felda die erste evangelische Pfarrstelle zu Oberrosbach, im Regierungsbezirke Friedberg, sowie

7) am 29. Mai dem Schulvicar Jacob Scheuermann zu Langwaden, im Regierungsbezirke Heppenheim, die evangelische Schullehrerstelle daselbst und

8) am 31. Mai dem Pfarrvicar Ernst Vogler zu Ueberau die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

9) Am 3. Juni wurde dem Bauaufseher 1. Klasse im Baubezirke Bingen, Ernst Böhm, dermalen zu Dieburg, die Stelle eines Bauaufsehers 1. Klasse im Baubezirke Dieburg und dem Bauaufseher 1. Klasse Georg Meyer zu Oppenheim die Stelle eines Bauaufsehers 1. Klasse im Baubezirke Bingen übertragen.

10) An demselben Tage erhielten Patente als Geometer 2. Klasse: Johannes Heyl aus Richen für den Regierungsbezirk Dieburg, — Johannes Möller aus Fleschenbach für den Regierungsbezirk Heppenheim, — Hermann Winckler aus Allendorf für den Regierungsbezirk Gießen und der Geometer 3. Klasse Adam Weigel aus Oberhörlen für den Regierungsbezirk Biedenkopf.

Militärdienstnachrichten.

Bei der Gendarmerie sind ernannt worden: der Rittmeister Scheerer, Commandant der Division Oberhessen, zum Commandanten der Division Rheinhessen, der Oberlieutenant Kerz zum Rittmeister und Commandanten der Division Oberhessen, der characterisirte Oberlieutenant Rüti zum wirklichen Oberlieutenant, der Oberwachtmeister Schmidt zum Lieutenant mit Versetzung als zweiter Offizier zur Division Oberhessen. (Patente vom 16. Mai.)

Dienstentlassung.

Am 21. Mai wurde der Obersteuerbote Johann Rechel zu Zwingenberg seines Dienstes entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:
am 7. Mai der Obersteuerbote Daniel Reinbott zu Wörrstadt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wirberg, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 791 Gulden;

2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 234 Gulden 52 Kreuzer.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Januar der pensionirte Stadtschreiber und Speicherverwalter Bingmann zu Oberrosbach, im Regierungsbezirke Friedberg;

2) am 1. Mai der Schullehrer Thomas Ratale zu Kloppenheim, im Regierungsbezirke Friedberg;

3) am 20. Mai der Schullehrer Georg Christian Raffenberger zu Wolfskehlen, im Regierungsbezirke Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 29. Juni 1850.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. d. M., durch welche die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern verkündet worden ist, werden zur Leitung dieser Wahlen in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 3. September 1849 folgende Wahl-Commissäre bestellt:

I. Für die Wahlen zur ersten Kammer:

1) für den Wahlbezirk Battenberg und Biedenkopf — Nr. 1. des Verzeichnisses Anlage B. zum Gesetz vom 3. September 1849 —
Herr Regierungsrath Trapp zu Biedenkopf;

2) für den Wahlbezirk Gladenbach und Gießen — Nr. 2. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;

3) für den Wahlbezirk Homberg und Alsfeld — Nr. 3. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;

4) für den Wahlbezirk Lauterbach und Herbstein — Nr. 4. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;

5) für den Wahlbezirk Schotten und Grünberg — Nr. 5. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Welcker zu Grünberg;

6) für den Wahlbezirk Butzbach und Lich — Nr. 6. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Eckstein zu Gießen;

7) für den Wahlbezirk Hungen und Nidda — Nr. 7. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Fuhr in Nidda;

8) für den Wahlbezirk Ortenberg und Büdingen — Nr. 8. des Verzeichnisses —
Herr Regierungssecretär von Zangen zu Nidda;

9) für den Wahlbezirk Vilbel und Friedberg — Nr. 9. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Duvrier zu Friedberg;

10) für den Wahlbezirk Darmstadt — Nr. 10. des Verzeichnisses —
Herr Provinzial-Commissär Freiherr v. Starck zu Darmstadt;

11) für den Wahlbezirk Bensheim und Zwingenberg — Nr. 11. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Stockhausen zu Zwingenberg;

12) für den Wahlbezirk Gernsheim und Großgerau — Nr. 12. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Heim zu Darmstadt;

13) für den Wahlbezirk Langen und Offenbach — Nr. 13. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Horst zu Darmstadt;

14) für den Wahlbezirk Seligenstadt und Babenhausen — Nr. 14. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Zimmermann zu Seligenstadt;

15) für den Wahlbezirk Umstadt und Reinheim — Nr. 15. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;

16) für den Wahlbezirk Großbieberau und Fürth — Nr. 16. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Spamer zu Dieburg;

17) für den Wahlbezirk Michelstadt und König — Nr. 17. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Camesasca zu Erbach;

18) für den Wahlbezirk Waldmichelbach und Beerfelden — Nr. 18. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Walther zu Fürth;

19) für den Wahlbezirk Heppenheim und Worms — Nr. 19. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Schmitt zu Worms;

20) für den Wahlbezirk Mainz — Nr. 20. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Mainz;

21) für den Wahlbezirk Bingen und Oberingelheim — Nr. 21. des Verzeichnisses —
Herr Untersuchungsrichter Dr. Dael zu Mainz;

22) für den Wahlbezirk Oberolm und Wörrstadt — Nr. 22. des Verzeichnisses —
Herr Notär Wagner zu Niederolm;

23) für den Wahlbezirk Wöllstein und Alzey — Nr. 23. des Verzeichnisses —
Herr Kreisrichter Fischer zu Alzey;

24) für den Wahlbezirk Osthofen und Westhofen — Nr. 24. des Verzeichnisses —
Herr Friedensrichter Keller zu Wörrstadt;

25) für den Wahlbezirk Oppenheim und Odernheim — Nr. 25. des Verzeichnisses —
Herr Notär Gaßner zu Oppenheim.

II. Für die Wahlen zur zweiten Kammer

A. in der Provinz Starkenburg:

1) für den Wahlbezirk Darmstadt — Nr. I. und II. unter A. des Verzeichnisses Anlage A. zum Gesetz vom 3. Septbr. 1849 —
Herr Provinzial-Commissär Freiherr von Starck zu Darmstadt;
2) für den Wahlbezirk Zwingenberg — Nr. III. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Stockhausen zu Zwingenberg;
3) für den Wahlbezirk Bensheim — Nr. IV. des Verzeichnisses —
Herr Obereinnehmer Küchler zu Bensheim;
4) für den Wahlbezirk Heppenheim — Nr. V. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath App zu Heppenheim;
5) für den Wahlbezirk Fürth — Nr. VI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungssecretär von Preuschen zu Heppenheim;
6) für den Wahlbezirk Waldmichelbach — Nr. VII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Walther zu Fürth;
7) für den Wahlbezirk Beerfelden — Nr. VIII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Stein zu Beerfelden;
8) für den Wahlbezirk Michelstadt — Nr. IX. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Camesasca zu Erbach;
9) für den Wahlbezirk König — Nr. X. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Follenius zu Erbach;
10) für den Wahlbezirk Großbieberau — Nr. XI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Spamer zu Dieburg;
11) für den Wahlbezirk Reinheim — Nr. XII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Kleinschmidt zu Reinheim;
12) für den Wahlbezirk Umstadt Nr. XIII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;
13) für den Wahlbezirk Babenhausen — Nr. XIV. des Verzeichnisses —
Herr Rentamtmann Melchior zu Seligenstadt;
14) für den Wahlbezirk Seligenstadt — Nr. XV. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Zimmermann zu Seligenstadt;
15) für den Wahlbezirk Offenbach — Nr. XVI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Horst zu Darmstadt;
16) für den Wahlbezirk Langen — Nr. XVII. des Verzeichnisses —
Herr Landgerichts-Assessor Wirth zu Langen;

17) für den Wahlbezirk Großgerau — Nr. XVIII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Heim zu Darmstadt;
18) für den Wahlbezirk Gernsheim — Nr. XIX. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Dr. Buff zu Gernsheim;

B. in der Provinz Oberhessen:

1) für den Wahlbezirk Gießen — Nr. I. unter B. des Verzeichnisses Anlage A. zum Gesetz vom 3. September 1849 —
Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;
2) für den Wahlbezirk Battenberg — Nr. II. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Reitz zu Battenberg;
3) für den Wahlbezirk Biedenkopf — Nr. III. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Trapp zu Biedenkopf;
4) für den Wahlbezirk Gladenbach — Nr. IV. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Klingelhöffer zu Biedenkopf;
5) für den Wahlbezirk Homberg — Nr. V. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Klingelhöffer zu Homberg;
6) für den Wahlbezirk Alsfeld — Nr. VI. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;
7) für den Wahlbezirk Lauterbach — Nr. VII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;
8) für den Wahlbezirk Herbstein — Nr. VIII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Mylius zu Lauterbach;
9) für den Wahlbezirk Schotten — Nr. IX. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Winheim zu Schotten;
10) für den Wahlbezirk Grünberg — Nr. X. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Welcker zu Grünberg;
11) für den Wahlbezirk Hungen — Nr. XI. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Heusler zu Laubach;
12) für den Wahlbezirk Lich — Nr. XII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Sartorius zu Lich;
13) für den Wahlbezirk Butzbach — Nr. XIII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Eckstein zu Gießen;
14) für den Wahlbezirk Friedberg — Nr. XIV. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Ouvrier zu Friedberg;
15) für den Wahlbezirk Vilbel — Nr. XV. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Rautenbusch zu Friedberg;

16) für den Wahlbezirk Nidda — Nr. XVI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Fuhr zu Nidda;
17) für den Wahlbezirk Ortenberg — Nr. XVII. des Verzeichnisses —
Herr Landgerichts-Assessor Schäfer zu Ortenberg;
18) für den Wahlbezirk Büdingen — Nr. XVIII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungssecretär von Zangen zu Nidda;

C. in der Provinz Rheinhessen:

1) für den Wahlbezirk Mainz — Nr. I. und II. unter C. des Verzeichnisses Anlage A. zum Gesetz vom 3. September 1849 —
Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Mainz;
2) für den Wahlbezirk Oberingelheim — Nr. III. des Verzeichnisses —
Herr Untersuchungsrichter Dr. Dael zu Mainz;
3) für den Wahlbezirk Oberolm — Nr. IV. des Verzeichnisses —
Herr Notär Dapper zu Wallertheim;
4) für den Wahlbezirk Bingen — Nr. V. des Verzeichnisses —
Herr Friedensrichter Hohfeld zu Bingen;
5) für den Wahlbezirk Wörrstadt — Nr. VI. des Verzeichnisses —
Herr Notär Wagner zu Niederolm;
6) für den Wahlbezirk Wöllstein — Nr. VII. des Verzeichnisses —
Herr Kreisrichter Molitor zu Alzey;
7) für den Wahlbezirk Alzey — Nr. VIII. des Verzeichnisses —
Herr Kreisrichter Fischer zu Alzey;
8) für den Wahlbezirk Westhofen — Nr. IX. des Verzeichnisses —
Herr Notär Jäger zu Osthofen;
9) für den Wahlbezirk Worms — Nr. X. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Schmitt zu Worms;
10) für den Wahlbezirk Osthofen — Nr. XI. des Verzeichnisses —
Herr Friedensrichter Keller zu Wörrstadt;
11) für den Wahlbezirk Odernheim — Nr. XII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungssecretär Parcus zu Worms;
12) für den Wahlbezirk Oppenheim — Nr. XIII. des Verzeichnisses —
Herr Notär Gaßner zu Oppenheim.

Darmstadt, am 26. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände des Großherzogthums betreffend.

Zum Behuf einer vollständigen Aufnahme der nach Art. 3 des Gesetzes vom 3. September 1849 bei der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände stimmberechtigten Staatsbürger werden Diejenigen, welche außer der Gemarkung ihres Wohnortes auch in anderen Gemeinden des Großherzogthums directe Steuern zu entrichten haben, und welche darthun zu können glauben, daß sie bei deren Zurechnung an ordentlicher directer Steuer an den Staat mindestens 20 Gulden zahlen oder doch, wo der Fall dafür eintritt, unter den 1000 Höchstbesteuerten des Wahlbezirks — Anlage B. zum Wahlgesetz — den Stimmberechtigten zuzuzählen sind, hiermit aufgefordert, über die geltend zu machende Steuerentrichtung binnen 10 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an, dem Steuercommissär des Steuerbezirks, wozu der Wohnort gehört, durch Vorlegung der betreffenden Steuerzettel Nachweisung zu ertheilen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nachzukommen unterlassen, haben es sich selbst beizumessen, daß sie in das Verzeichniß der Stimmberechtigten des Wahlbezirks nicht aufgenommen werden, wenn die erforderliche Steuerentrichtung sich für sie nur durch Zusammenrechnung der von ihnen in mehreren Gemarkungen zu entrichtenden Steuern ergiebt.

Darmstadt am 26. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Zusammenlegung und neue Eintheilung der Felder in der Gemarkung Achenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat aus den ihm vorgelegten Verhandlungen ersehen, daß für einen beträchtlichen Theil der Gemarkung Achenbach durch Zusammenlegung der Güter die Parcellen auf etwa ein Viertheil der früheren Anzahl vermindert worden sind und daß der besseren Eintheilung eines darunter begriffenen Wiesengrundes alsbald auch eine zweckmäßige Be- und Entwässerung folgen konnte.

In dem hohen Nutzen, welchen das gelungene Unternehmen bringt, werden alle Betheiligte Befriedigung finden und es möge dieß ein anregendes Beispiel werden, damit auch an anderen Orten, wo die Landwirthschaft unter übermäßiger Zerstückelung der Güter leidet, der Versuch gemacht werde, gleiche Erfolge zu erringen, damit man nicht vor den entgegenstehenden Schwierigkeiten zurückweiche. Je größer aber allerdings diese Schwierigkeiten sind, um so mehr verdienen Diejenigen ehrende Anerkennung, deren besonderer Thätigkeit und kräftiger Beharrlichkeit man in der Ueberwindung derselben den glücklichen Erfolg zu verdanken hat.

Es gereicht dem unterzeichneten Ministerium zum Vergnügen, diese Anerkennung dem Bürgermeister Ziliar zu Achenbach in Bezug auf die dort unter schwierigen Zeitumständen vollzogene Zusammenlegung der Güter, als eine wohlverdiente, hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Darmstadt, am 22. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Wahlen, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen in der Gemeinde Wahlen für 1850 folgende Umlagen erhoben werden:

a) 480 fl. auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner.
b) 30 fl. " " " " der Einwohner und Ausmärker.
c) 88 fl. ref. Schulkosten.
d) 4 fl. " Kirchspielskosten.
e) 36 fl. kath. Schulkosten.
f) 32 fl. " Kirchspielskosten.

Der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital beträgt:

von dem Ausschlag unter a. = 10 kr. 2,401 pf.
" " " " b. = — 2,488 pf.

Die Kirchen- und Schulbedürfnisse werden auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen umgelegt und werden sämmtliche Ausschläge in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, October und November 1850 erhoben. — Heppenheim, den 4. Juni 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Schmitt.

Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Wachenheim an der Pfrimm für 1850.

Zur Zahlung des Gehalts des israelitischen Religionslehrers zu Wachenheim für 1850 soll eine außerordentliche Umlage von 80⅓ Gulden in drei Terminen in Erhebung gesetzt werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß als Erhebungstermine die Monate Juli, September und November bestimmt worden sind. — Mainz am 29. Mai 1850.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Franck.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. Juni wurde der von dem Lehnsvormunde des minderjährigen Freiherrn Ernst von Breidenbach zu Breidenstein, Hofgerichtsrath Kraft zu Gießen, auf die evangelische Pfarrstelle zu Oberhörle, Regierungsbezirks Biedenkopf, präsentirte Pfarrvicar Otto Kleeberger zu Arheilgen für diese Stelle bestätigt.

2) An demselben Tage wurde der gewesene Polizei-Commissär Lorenz Rover zu Offenbach zum Polizei-Commissär zu Gießen ernannt.

3) Am 10. Juni wurde dem Schullehrer Johannes Walter zu Wallдорf die evangelische Schullehrerstelle zu Niedereschbach, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen und dem Stadtgerichtsdiener-Substituten Ludwig Schmidt dahier die Stelle eines zweiten Stadtgerichtsdieners an dem Stadtgerichte zu Darmstadt ertheilt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Februar der pensionirte Schullehrer Conrad Köhler zu Hermannstein, im Reg.-Bezirke Gießen;
2) am 24. Mai der pensionirte Revierförster Scriba zu Udenhausen, im Regierungsbezirke Alsfeld;
3) am 27. Mai der pensionirte Kirchen- und Schulraths-Registrator, Secretär Friedrich Zimmer zu Gießen;
4) am 31. Mai der Kreisrichter Jacob Brück zu Mainz.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch fernerhin in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 27. Juni 1850.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 28. Juni 1850.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 29. Juni 1850.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der Vergütung strafrechtlicher Kosten.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Mai dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen andurch bekannt gemacht.

Darmstadt, am 21. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Hallwachs.

v. Breidenbach.

Die Großherzoglich Hessische und die Königlich Sächsische Staatsregierung sind, in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt worden, dahin mit einander übereingekommen: daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, am 21. Juni 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 3. Juli 1850.

Verordnung,

die Abhaltung der Wahlen zur periodischen Ergänzung des Handelsgerichts in Mainz betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzuge des Art. 618 bis 623 des in Unserer Provinz Rheinhessen geltenden Handelsgesetzbuchs haben Wir in Ermangelung desfallsiger zureichender Bestimmungen über die Form der Wahlen zu Unserem Handelsgerichte in Mainz verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Wahlen finden unter der Leitung eines von Unserem Ministerium der Justiz bestellten Commissärs mit Zuziehung eines von der nämlichen Behörde beauftragten Secretärs durch die dazu nach dem Gesetze berufenen Notabeln des Handelsstandes des Mainzer Handels-Gerichtsbezirks statt, welche mindestens acht Tage vor der Wahlhandlung dazu unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Wahl speciell durch recommandirte Briefe einzuladen sind.

§. 2.

Den Empfang dieser Einladung hat jeder Wähler dem Wahlcommissär alsbald anzuzeigen, und zu bemerken, wenn er etwa an der Wahlhandlung Theil zu nehmen verhindert seyn sollte.

Gleichzeitig sind die Wähler durch eine öffentliche Einladung in einem zu Mainz erscheinenden Zeitungsblatte zur Vornahme der Wahl zu berufen.

§. 3.

Zur Gültigkeit der Wahl wird das Erscheinen der absoluten Mehrheit der Wähler erfordert. Die Wahlen beginnen zur festgesetzten Zeit, sobald mehr als die Hälfte der Wähler erschienen ist.

§. 4.

Die Wahlhandlung wird mit Vorlesung der Ernennungsacte des Commissärs und des Secretärs, der Art. 618 bis 621 des Handelsgesetzbuchs, der Liste der Notabeln, des von dem Prä-

sidenten des Handelsgerichts vollzogenen Verzeichnisses der austretenden und der verbleibenden Mitglieder des Handelsgerichts eröffnet, worauf die Anzahl und Namen der anwesenden Wähler zu Protocoll constatirt werden.

Tritt im Laufe der Wahlhandlung eine Veränderung in der Zahl der Anwesenden ein, so ist dieses nachträglich im Protocolle zu bemerken.

§. 5.

Sobald jene Protocollaufnahme statt gefunden hat, ist sofort zur Bildung eines Wahlbüreaus zu schreiten. Dasselbe hat zu bestehen aus dem Wahlcommissär und dem Secretär, sowie aus dreien der anwesenden Wähler, welche durch das Loos bezeichnet werden; es hat die Regelmäßigkeit der Wahlhandlungen zu überwachen, und vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit unter Vorbehalt der demnächstigen definitiven Entscheidung Unseres Ministeriums der Justiz vorläufig zu beseitigen.

§. 6.

Zum Zwecke der Abstimmung wird bei jeder Wahlhandlung die entsprechende Anzahl von mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzetteln verdeckt und gemischt unter die anwesenden Wähler in der Art vertheilt, daß nur jeder Wählende selbst die Nummer seines Wahlzettels erfährt.

§. 7.

Die Wahlhandlung findet in der Reihenfolge statt, daß zuerst der Präsident, dann die Richter, und zuletzt die Ergänzungsrichter zu wählen sind.

§. 8.

Jeder Abstimmende hat in seinen Wahlzettel den oder die von ihm gewählten Candidaten mit genauer Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Standes und des Wohnortes einzutragen, und denselben demnächst abzugeben.

Abstimmungen auf einem anderen Blatte als den zu diesem Behufe ausgetheilten Wahlzetteln, oder mit mehr Namen als die Zahl der bei der betreffenden Wahl zu bezeichnenden Candidaten beträgt, sind als ungültig zu betrachten und bei der Stimmenzählung unberücksichtigt zu lassen.

Ein gleiches gilt für die in einem Wahlzettel unleserlich geschriebenen oder für solche Namen, deren unbestimmte Bezeichnung Anlaß zu Zweifeln über die Person des Gewählten giebt.

Wenn ein Wahlzettel aus einem der bezeichneten Gründe ganz oder theilweise ungültig erklärt wird, so ist dies bei der Nummer desselben in der Abstimmungsliste mit Angabe des Grundes zu bemerken.

§. 9.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher in der betreffenden Wahlhandlung die absolute Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Wähler erhält. Insoweit sich bei der ersten, oder einer wiederholten zweiten Abstimmung eine solche Majorität nicht ergiebt, ist zu einer dritten

Abstimmung zu schreiten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit den Ausschlag zu geben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der dritten Abstimmung das Loos.

§. 10.

Sobald die Anwesenden ihre Wahlzettel abgegeben haben, werden dieselben von dem Commissär gemischt, ihre Zahl mit jener der abstimmenden Wähler verglichen, hierauf die Nummer eines jeden eröffneten Wahlzettels, sowie die darauf eingetragenen Namen vorgelesen, und der Inhalt nach Nummer und Namen von dem Secretär in die Abstimmungsliste eingetragen.

Letzterer fertigt demnächst die Zählungsliste in der Art, daß neben jedem Bestimmten die Nummern der Wahlzettel eingetragen werden, welche seinen Namen enthalten. Das Ergebniß der Zählungsliste wird sodann von dem Wahlcommissär verkündigt.

§. 11.

Findet sich bei Vergleichung der Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der anwesenden Wähler, daß beide Zahlen nicht übereinstimmen, so ist die betreffende Wahlhandlung, insofern nicht der etwa vorgefallene Irrthum sich auf eine nach der Entscheidung des Wahlbüreaus genügende und das wirkliche Ergebniß nicht beeinträchtigende Art aufklärt, ungültig und muß nach Vernichtung der Wahlzettel, ohne daß deren Inhalt bekannt werde, von Neuem vorgenommen werden.

§. 12.

Von dem Secretär wird ein Protocoll errichtet, worin das Verfahren bei der ganzen Wahlhandlung und insbesondere die Erfüllung aller Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beurkundet werden müssen. —

Dieses Protocoll, welches vorzulesen ist, sowie die Abstimmungs- und Stimmzählungsliste werden von dem Wahlbüreau unterzeichnet. —

Die eben bezeichneten Actenstücke nebst der Liste der Notabeln, jener der austretenden und verbleibenden Mitglieder des Handelsgerichts, die Stimmzettel und die Empfangsanzeigen über die Einladungsschreiben mit etwaigen Entschuldigungen, sowie ein Exemplar der Zeitung, in welcher die betreffende Wahlhandlung öffentlich bekannt gemacht worden ist, werden dem Protocolle beigeschlossen, und insgesammt von dem Wahlcommissär an Unser Ministerium der Justiz zur definitiven Entscheidung eingesendet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 26. Juni 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltungsbehörden, insbesondere Errichtung einer Regierungs-Commission zu Worms betreffend.

Nachdem eingetretener Hindernisse wegen beschlossen worden ist, daß die durch allerhöchste Verordnung vom 14. Mai d. J. angeordnete Regierungs-Commission zu Worms nicht schon am 11. d. Mts., sondern an einem späteren, noch zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten soll, so wird dies hiermit bekannt gemacht. — Darmstadt, am 1. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Directors:

Maurer.

Melior.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Salzmagazins zu Fürth betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. November 1824 im Regierungsblatt Nr. 66 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Genehmigung zu Fürth ein Salzmagazin errichtet und der demselben zugehörige Bezirk aus Theilen der Salzmagazinsbezirke Darmstadt, Bensheim und Beerfelden gebildet worden ist. — Darmstadt, den 26. Juni 1850.

Großherzoglich Hessische Obersteuer-Direction.

Görtz.

Gerbode.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

durch allerhöchstes Decret vom 28. Juni den Staatsminister Dr. Heinrich Carl Jaup, auf sein aus Gesundheits-Rücksichten gestelltes Nachsuchen, von seinen Functionen als Minister des Innern und Vorsitzender im Gesammt-Ministerium, unter Bezeigung der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen ausgezeichneten treuen Diensten, zu entbinden, mit gleichzeitiger Ernennung desselben zum wirklichen Geheimenrathe mit dem Prädicat „Excellenz" und zum zweiten Präsidenten des Oberconsistoriums; sodann

durch allerhöchstes Decret vom 30. Juni den Provinzial- und Territorial-Commissär Reinhard Carl Friedrich Freiherrn von Dalwigk zu Mainz zum Director des Ministeriums des Innern und

durch allerhöchstes Decret vom 1. Juli den pensionirten Ministerialrath Friedrich Georg von Bechtold zum Ministerialrath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 15. Juli 1850.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betreffend.

In Folge von Verhinderungen mehrerer durch die Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Nr. 31) ernannten Wahlcommissäre zum Vollzug des ihnen ertheilten Auftrags wurden

1) zum Wahlcommissär für die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer
   a) im 12. Wahlbezirk Gernsheim und Großgerau an die Stelle des Herrn Regierungsraths Heim
      Herr Kreisrath Müller zu Darmstadt und
   b) im 19. Wahlbezirk Heppenheim und Worms an die Stelle des Herrn Regierungsrath Schmitt
      Herr Regierungsrath App zu Heppenheim;
2) zum Wahlcommissär für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer
   a) im Wahlbezirk Großgerau an die Stelle des Herrn Regierungsraths Heim
      Herr Kreisrath Müller zu Darmstadt,
   b) im Wahlbezirk Gernsheim an die Stelle des Herrn Landrichters Dr. Buff
      Herr Landgerichts-Assessor Dr. Kleinschmidt zu Gernsheim und
   c) im Wahlbezirk Worms an die Stelle des Herrn Regierungsraths Schmitt
      Herr Polizeicommissär Brück zu Worms

ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 9. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministerial-Directors:
Maurer.

Reuling.

Instruction,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner und die Wahrung der Namensveränderungen betreffend.

Zur Ausführung der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1832, die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger betreffend, — insbesondere um die Identität der in die Grundbücher und in die Steuerliste einzutragenden Personen zu sichern, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Hat ein neu hinzugehender Ortsbürger den nämlichen Vor- und Zunamen, wie andere im Ortsbürgerregister oder in der Steuerliste (Communal-Steuerliste) bereits enthaltene Ortsbürger, beziehungsweise Ortseinwohner, so wird dem Namen jenes Ortsbürgers diejenige Zahl beigesetzt, welche auf die im Ortsbürgerregister oder bei dem fraglichen Vor- und Zunamen vorkommende höchste Zahl zunächst folgt. Hat eine solche Person mehrere Vornamen, so sind diese sämmtlich anzuführen.

Das Wort „ledig" darf niemals dem Namen beigefügt werden.

§. 2.

Wenn ein Ortsbürger bisher der einzige seines Namens war, jetzt aber ein zweiter mit gleichem Vor- und Zunamen in das Ortsbürgerregister eingetragen wird, so ist nunmehr Ersterer mit № 1., Letzterer mit № 2. zu bezeichnen.

§. 3.

Geht in der Steuerliste ein steuerpflichtiger Einwohner der Gemeinde neu zu, welcher nicht Ortsbürger ist, so muß auch diesem, wenn der nämliche Vor- und Zuname in der Gemeinde (im Ortsbürger-Register oder in der Steuerliste) vorkommt, nach den im §. 1 und 2 angegebenen Grundsätzen eine Nummer beigefügt und das Nöthige in der Steuerliste bemerkt werden.

§. 4.

Die Zahl, welche eine gleichnamige Person einmal hat, kann, so lange sie lebt und in der nämlichen Gemeinde bleibt, nicht mehr geändert werden, wenngleich Personen, welche niedrigere Nummern hatten, mit Tode abgegangen oder aus der Gemeinde weggezogen sind.

§. 5.

Eine durch den Tod oder durch das Wegziehen einer gleichnamigen Person eröffnete Nummer darf erst nach Verlauf von zehn Jahren in derselben Gemeinde bei demselben Vor- und Zunamen wieder gebraucht werden. Dieses darf erst nach Ablauf von dreißig Jahren geschehen, wenn der bisherige Inhaber der jetzt erledigten Nummer im Grundbuche als Eigenthümer oder Besitzer eines Immobile vorkommt.

Nach Ablauf dieser dreißig, oder beziehungsweise jener zehn Jahre wird bei gleichzeitig erledigten Nummern stets zur niedrigsten vacanten Nummer zurückgegriffen.

§. 6.

Zieht Jemand in eine andere Gemeinde über, in welcher sich bereits eine mit ihm gleichnamige Person befindet, so erhält er in dieser Gemeinde nach vorstehenden Bestimmungen eine neue Namens-Nummer, womit er in das Ortsbürgerregister, die Steuerliste, und in das Steuer-Kataster eingetragen wird.

§. 7.

Die vorgeschriebene Bezeichnung gleichnamiger Personen durch Nummern geschieht durch den Steuer-Commissär, im Einverständnisse mit dem Bürgermeister.

§. 8.

Die den gleichnamigen Personen beigelegten Nummern müssen in öffentlichen Urkunden namentlich in den Grundbüchern mit Buchstaben geschrieben werden. Die Vornamen dürfen nicht ausgelassen werden.

§. 9.

Die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden sich bei Aufnahme von Eigenthums- und Hypothektiteln die Steuerzettel des Veräußerers und des Erwerbers, beziehungsweise des Hypothekbestellers vorlegen lassen, damit in jenen Urkunden die Namen der betreffenden Personen, übereinstimmend mit den Steuerzetteln, angegeben werden.

§. 10.

Wenn in einer Gemeinde so viele Personen denselben Vor- und Zunamen haben, daß bei bloßer Unterscheidung derselben nach Nummern ein Irrthum leicht vorkommen könnte, so werden die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Uebertragung von Grundeigenthum, einer solchen Person zu besserer Unterscheidung neben der Nummer noch eine weitere Bezeichnung geben, welche von dem Stande oder Gewerbe, von dem Namen der Eltern oder von ähnlichen Umständen herzunehmen ist.

§. 11.

Namensveränderungen, mögen sie die gesetzliche Folge gewisser Rechtsverhältnisse seyn, oder auf besonderer landesherrlicher Bewilligung beruhen, sind in dem Ortsbürger-Register, in der Steuerliste und dem Steuerkataster zu wahren.

Vorstehende Instruction wird hierdurch für Alle, welche sie angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 2. Juli 1850.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Stein.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Kapitals von Zwei Millionen Gulden für den Eisenbahnbau betreffend.

In Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1842, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum betr. (Regierungsblatt Nr. 25), wonach die zum Bau der mit den Ständen vereinbarten Haupt-Eisenbahnlinien, sowie zur ersten Anschaffung des Betriebsmaterials erforderlichen Fonds auf dem Wege der öffentlichen Anleihe aufgebracht werden sollen, ist beschlossen worden, für den Bau der Main-Weser-Eisenbahn ein weiteres Anlehen von Zwei Millionen Gulden zu einem Zinsfuße von 4½ Procent jährlich aufzunehmen und dasselbe im Wege der Soumission zu begeben, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Es wird zu diesem Behufe daher Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Concurrenten werden eingeladen:

Donnerstag den 1. August 1850, Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Gr. Finanzministeriums persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte ihre Soumissionen verschlossen einzureichen.

Die Soumissionen müssen nach dem in dem Anhange (Nr. 2) beigedruckten Formulare verfaßt seyn. Jede wesentliche Abweichung davon hat die Nichtberücksichtigung der Soumission zur Folge.

2) Wenn mehrere Personen sich zur Abgabe einer Soumission vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier zu bestellen.

Die Bestellung eines solchen kann die Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse auch dann fordern, wenn der Unternehmer eine einzelne Person, aber nicht dahier wohnhaft ist.

3) Nach 12 Uhr wird keine Soumission mehr angenommen.

Um 12 Uhr wird die bis dahin versiegelt auf dem Sitzungstisch niedergelegte, von dem Gr. Ministerium der Finanzen im Voraus getroffene Bestimmung des niedrigsten Gebotes, unter welchem das Anlehen nicht vergeben werden kann, eröffnet, und hierauf folgt die Eröffnung der bis dahin eingelangten Soumissionen.

Finden sich unter diesen letzteren solche, welche das festgesetzte Minimum erreichen oder übersteigen, so wird das Anlehen sofort an denjenigen Soumittenten, oder diejenige Gesellschaft vergeben, welcher oder welche das höchste Gebot eingereicht hat.

Unter mehreren, gleich annehmbaren Geboten entscheidet das Loos.

4) Jeder Soumittent bleibt an sein Gebot gebunden, bis die Nichtannahme desselben von der Regierung erklärt ist.

5) Ueber das Anlehen werden 4½ procentige Partialobligationen ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten. Den Partialobligationen werden Zinscoupons beigefügt.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen lauten, sowie die Beträge, in welchen sie von jeder Gattung ausgefertigt werden sollen, bestimmt das Gr. Ministerium der Finanzen unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Gläubigers.

6) Der Zins der Partialobligationen beginnt mit dem 1. September d. J. und wird halbjährig am 1. März und 1. September bei allen Gr. Staatskassen und in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Banquierhause gegen Ablieferung der Zinscoupons kostenfrei und ohne Abzug bezahlt.

7) Der Darleiher hat die ganze von ihm nach seinem Gebote zu zahlende Summe in grober süddeutscher Münze oder auch in Gr. Hessischen Grundrentenscheinen kostenfrei an die Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse zu zahlen. Er erhält für diese Summe nach Maßgabe seines Gebotes Partialobligationen.

Er zahlt das Darlehen in Summen von beliebiger Größe gegen jeweilige Auslieferung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen, jedoch dergestalt, daß mindestens je Ein Zehntheil zu Ende August d. J. und zu Ende jedes der folgenden 9 Monate und daher das ganze Darlehen bis zu Ende Mai 1851 einbezahlt ist.

Bei Einzahlungen vor dem 1. September d. J. zieht der Darleiher den Zins der die baare Einzahlungen deckenden Partialobligationen vom Zahlungstage bis Ende August ab. Von den Einzahlungen nach dem 1. September d. J. zahlt er der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse den auf den auszuhändigenden Partialobligationen haftenden Stückzins vom 1. September d. J. an bis zum Zahlungstage baar mit dem Kapitale.

8) Der Darleiher stellt zur Sicherheit der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit eine dem zehnten Theile des Darlehens gleichkommende Caution durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei dieser Kasse. Von dieser Caution wird bei jeder Einzahlung der entsprechende Theil zurückgegeben.

Als Faustpfand werden nur Großh. Hessische Staatspapiere oder Staatspapiere anderer deutscher Staaten, und zwar alle diese Papiere in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Curse angenommen.

Wenn der Curs dieser Papiere um drei oder mehrere Procente sinkt, so hat der Darleiher die Deckung sogleich zu ergänzen.

Die Cautionspapiere müssen spätestens 3 Tage nach der Vergebung des Anlehens mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse übergeben werden.

9) Erfolgt die Einzahlung nicht bis zu den unter 7 bestimmten Terminen, so hat die Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse das Recht, vom Ablaufe dieser Termine an den 4½ procentigen Zins von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalkapitale zu verlangen. Wird die Zahlung um 14 Tage verzögert, so steht ihr, ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung, die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Darleiher hätte in Empfang nehmen sollen,

auf dessen Rechnung öffentlich zu verwerthen und, insoweit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Bei Rechtsstreitigkeiten, welche in dieser Beziehung entstehen könnten, unterwirft sich der Darleiher der Entscheidung des Gr. Stadtgerichts dahier, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel an die competenten höheren Gerichte.

10) Hinsichtlich der Deckung des Zinsbedürfnisses und der allmähligen Rückzahlung des aufzunehmenden Anlehens, sowie der für das Anlehen bestehenden Garantie finden die Bestimmungen in den hierunter (Anhang 1) besonders abgedruckten Artikeln 3 bis 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1842 ihre Anwendung.

11) Die rückzuzahlenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse dahier oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinsen beauftragt werdenden Handlungshause erhoben werden.

Darmstadt, den 12. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Anhang 1.

Auszug

aus dem Gesetz vom 16. Juli 1842, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthume betreffend.

Art. 3.

Zur Verzinsung der nach Art. 2 aufzunehmenden Kapitalien soll vorzugsweise der reine Ertrag der Eisenbahn verwendet werden.

Sollte derselbe in einem oder dem anderen Jahre nicht zureichen, so soll das Fehlende aus den bereitesten Mitteln der Hauptstaatskasse zugeschossen werden.

Art. 4.

Zur successiven Rückzahlung der zum Eisenbahnbau aufgenommenen Kapitalien ist unverkürzt die Summe bestimmt, welche von dem reinen Ertrag der Eisenbahn, nach Berichtigung der Zinsen, übrig bleibt.

Sollte diese Summe nicht ein halbes Procent von dem Anlagekapital der Eisenbahn, nebst den dadurch erspart werdenden Zinsen, in einem oder dem anderen Jahre ausmachen, so soll das Fehlende aus den bereitesten Mitteln der Hauptstaatskasse zugeschossen werden.

Die stückweise Kapitalrückzahlung beginnt mit dem ersten Jahre nach Eröffnung der Eisenbahn.

Art. 5.

Die Artikel 2 und 3 des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 16. Juli 1833*) finden auch auf die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Kapitalabtragungen Anwendung.

Art. 6.

Die Stände des Großherzogthums erkennen die für die Staats-Eisenbahnen contrahirten und verwendeten Kapitalaufnahmen als Staatsschuld an.

*) Anmerkung:

Art. 2.

Die Ausmittelung der Kapitalien, welche abgetragen werden sollen, geschieht durch Verloosung in Serien.
Die Aufkündigung der Kapitalien, worüber Obligationen auf Inhaber ausgestellt sind, erfolgt in der Großherzoglich Hessischen Zeitung oder in einer Frankfurter oder anderen ausländischen Zeitung.

Art. 3.

Die aufgekündigten Kapitalien müssen nach Ablauf von drei Monaten gegen Rückgabe der quittirten Original-Obligationen und der etwa dazu gehörigen nicht fälligen Zinscoupons in Empfang genommen werden.
Ihre Verzinsung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf.

Anhang 2.

Soumission

auf das Anlehen von Zwei Millionen Gulden für den Bau der Main-Weser-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen.

Der (die) Unterzeichnete(n) . . . . (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder Angabe der Handelsfirma) . . . .
macht (machen) sich verbindlich, das Anlehen von Zwei Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme im Wege der öffentlichen Anleihe für Fortführung des Baues der Main-Weser-Eisenbahn die Gr. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse nach dem Gesetze vom 16. Juli 1842 ermächtigt ist, zu einem Zinsfuße von vier und einem halben Procent zu übernehmen und dabei für je Einhundert Gulden Nominalkapital den Betrag von . . . . unter Beobachtung aller in der Bekanntmachung des Gr. Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 12. Juli 1850 festgesetzten Bestimmungen an die Gr. Hessische Staatsschulden-Tilgungskasse zu bezahlen.

. . . . den 1850.

(Unterschrift.)

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 8. Juni den Adoptivkindern des Leonhard Kreß zu Hirschhorn, Elisabetha Franziska Henk und Franz Carl Henk, künftig den Familiennamen „Kreß“ und
2) am 12. Juni der Wilhelmine Blümlein dahier, künftig den Familiennamen „Becker“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 31. Mai wurde dem pensionirten Obersteuerboten Andreas Pfifferling zu Beerfelden die Salzmagazins-Verwalterstelle an dem neuerrichteten Salzmagazine zu Fürth übertragen.

2) Am 5. Juni wurde dem Obersteuerdirections-Secretär Erich Langsdorf die Nebenstelle eines Provinzial-Salzregie-Inspectors der Provinz Starkenburg übertragen.

3) Am 11. Juni wurde der Physicatswundarzt für den Physicatsbezirk Waldmichelbach, Dr. Conrad Joseph Dalquen zu Birkenau zum Physicatsarzte des Physicats Böhl ernannt.

4) Am 16. Juni wurde der practische Arzt Dr. Christoph Pfannmüller dahier zum Assessor bei dem Medicinalcolleg ernannt.

5) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Friedrich Ludwig Frank zu Sellnrod die evangelische Pfarrstelle zu Wolfsheim, im Regierungsbezirke Mainz, und

6) am 21. Juni dem Schullehrer Johann Simon Steinheimer zu Wixhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst, sodann

7) am 22. Juni dem evangelischen Mitprediger Carl Draudt zu Wimpfen, im Regierungsbezirke Erbach, die zweite evangelische Pfarrstelle daselbst übertragen.

8) Am 24. Juni wurde der Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Gottlieb Reiche, zum Conducteur auf der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt und der Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Peter Anton Eck, zum Heizer bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt ernannt.

9) Am 27. Juni wurde dem Schulvicar Balthasar Englert zu Hammelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, die katholische Schullehrerstelle daselbst, ferner

10) am 1. Juli dem Schullehrer Leonhard Oehlschläger zu Langen die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Crumstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem Schullehrer Georg Hansult zu Wieseck, im Regierungsbezirke Gießen, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

11) An demselben Tage wurde dem zweiten Landgerichtsdiener Matthias Lemser zu Offenbach die Stelle eines ersten und dem vormaligen Kreisdiener Philipp Kriegbaum zu Grünberg die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Offenbach ertheilt.

Dienstentlassungen.

Am 26. Juni wurden die Assistenten bei dem Hauptzollamte zu Offenbach Friedrich Fuchs und Philipp Hopfenblatt ihres Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 13. Juni der evangel. Schullehrer Adam Lindner zu Fraurombach, im Regierungsbezirke Alsfeld;

2) am 1. Juli der Centralcassier Franz Hoffmann zu Mainz, unter Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangel. Pfarrstelle zu Sellnrod, im Reg.-Bezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 808 fl.;

2) die evangel. Pfarrstelle zu Blödesheim, im Reg.-Bezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 657 fl.;

3) die evang. Pfarrstelle zu Biebesheim, im Reg.-Bezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1211 fl.;

4) die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Osthofen, im Reg.-Bezirke Mainz, mit einem, einschließlich der zu 10 fl. veranschlagten Wohnung für einen unverheuratheten Lehrer, in 235 fl. bestehenden jährlichen Gehalte und 20 fl. Heizungsentschädigung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 23. Juli 1850.

Verordnung,

die Wahl von weiteren Ergänzungsgeschwornen für die im zweiten Semester 1850 in der Provinz Oberhessen abzuhaltende Assisensitzung betr.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da für die in der Provinz Oberhessen während des zweiten Semesters des laufenden Jahrs abzuhaltenden Assisen-Sitzungen die Zahl der noch übrigen zu Ergänzungsgeschwornen geeigneten Candidaten sich dergestalt vermindert hat, daß schon die zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Quartals-Assise gesetzlich erforderte Anzahl von Ergänzungsgeschwornen aus denselben nicht mehr bestimmt werden kann, so haben Wir, um dem in Folge dessen drohenden Stillstande der Strafjustiz in Assisensachen vorzubeugen, auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es sollen alsbald für die in der Provinz Oberhessen im Laufe des zweiten Halbjahrs 1850 abzuhaltenden Assisensitzungen aus der für den Regierungsbezirk Gießen aufgestellten Grundliste der zu den Verrichtungen eines Geschwornen gesetzlich zulässigen Personen sieben und zwanzig, welche in Gießen ihren Wohnsitz haben und deren Namen noch nicht in der gemäß Art. 45 des die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens betreffenden Gesetzes vom 28. October 1848 aufgestellten Liste der für das Jahr 1850 bezeichneten Geschwornen-Candidaten gestanden hatten — ausgewählt werden, um je nach Bedürfniß als Ergänzungsgeschworne verwendet zu werden.

Art. 2.

Diese Liste von sieben und zwanzig ist hierauf nach Anleitung des gedachten Art. 45 auf zwei Drittheile, also auf achtzehn herabzusetzen.

Art. 3.

Bei der in Gemäßheit des Art. 47 des bezeichneten Gesetzes vorzunehmenden Ziehung der Ergänzungsgeschwornen sind die Namen dieser Neuerwählten besonders in die Urne zu legen und daraus so viel Ergänzungsgeschworne zu ziehen, als deren neben den in Gießen wohnenden Geschwornen-Candidaten, welche von der bisherigen Liste für 1850 noch übrig sind, zur vollen Zahl von neun erforderlich erscheinen.

Bei Ziehung der Namen der dreißig Hauptgeschwornen sind dagegen die Namen jener Neuerwählten außer aller Betheiligung zu lassen.

Art. 4.

Ist im Falle des Art. 55 des gedachten Gesetzes die Zahl von vier und zwanzig Hauptgeschwornen zu vervollständigen, so hat der Präsident dies zunächst aus den von der bisherigen Liste für 1850 noch übrigen Ergänzungsgeschwornen zu bewirken, und erst wenn und in so weit deren Zahl zu dieser Vervollständigung nicht zureicht, sind weiter so viele Namen, als hierzu erforderlich, aus der Reihe der nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung erwählten neuen Ergänzungsgeschwornen nach Anleitung des Art. 55 aus der nur deren Namen enthaltenden Urne zu ziehen.

Art. 5.

Erscheint im Falle des Art. 67 des genannten Gesetzes die Bezeichnung von zwei Ergänzungsgeschwornen für die Verhandlung einer Sache nothwendig, so gehen auch hierbei diejenigen Ergänzungsgeschwornen, welche von der bisherigen Liste für 1850 noch übrig sind, unbedingt vor, so zwar, daß in Bezug auf sie das Recht der Ablehnung nicht mehr ausgeübt werden kann, sobald von ihnen nur noch die Namen von zweien oder von Einem in der Urne vorhanden sind.

Muß in Ermangelung von wenigstens zweien solcher älterer Ergänzungsgeschwornen in die Reihe der nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung erwählten neuen Ergänzungsgeschwornen übergegriffen werden, so findet bei der auch bezüglich ihrer vorzunehmenden besonderen Ziehung das Recht der Ablehnung ganz nach Anleitung des Art. 68 des Gesetzes vom 28. October 1848 statt.

Art. 6.

Der Bezirksrath des Regierungsbezirks Gießen ist zu versammeln, um gemäß gegenwärtiger Verordnung die im Art. 1 bezeichnete Zahl von sieben und zwanzig Personen zu erwählen.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Auerbach, den 20. Juli 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Veränderung in der Bezirks-Eintheilung der Landgerichte Lauterbach und Ulrichstein betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß der Ort Rebgeshain mit seiner Gemarkung und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichte Lauterbach getrennt und dem Landgerichte Ulrichstein zugetheilt werden soll. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe mit dem 1. October d. J. in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt, den 1. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Burggräfenrod	261	15	0,068	4	Dieser Voranschlag ist für 1850—1852 für gültig erklärt und wird $^{1}/_{3}$ von dem Ausschlag per Jahr ausgeschlagen.
2	Friedberg	500	6	2,085	4	
3	Fauerbach I., Hochweisel, Ostheim u. Langenhain	100	8	0,507	4	
4	Gambach	246	29	1,469	4	Wie ad 1.
5	Holzheim, Grüningen	124	16	1,594	4	
6	Hungen, Inhaiden, Utphe, Villingen	348	18	1,102	4	
7	Heldenbergen und Kaichen	400	11	1,062	4	
8	Münzenberg	556	27	2,748	4	
9	Niederweisel	430	36	1,536	4	Wie ad 1.
10	Rodheim, Holzhausen, Oberrosbach und Petterweil	121	2	2,424	4	Wie ad 1.
11	Vilbel	340	24	0,488	4	
12	Wölfersheim, Södel, Melbach, Beyenheim und Weckesheim	125	9	1,617	4	Wie ad 1.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Juli, August, September und October d. J. festgesetzt worden sind.

Friedberg, den 20. Juni 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	⅛	kr.	pf.		
1	Oberfinkenbach .	—	—	478	14	0,829	4	—	—	—	—	31	—	—	—	4	Evangel. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
2	Steinbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 110	—	—	—	4	Desgl. und zwar für 1849.
												b) 75	2	—	—	4	Kathol. Kirchspielskosten für 1849. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
3	Waldamorbach .	—	—	83	1	2,944	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Wimpfen am Berg mit Wimpfen im Thal, Forstbezirk, Hohstadt und Zimmerhof	—	—	—	—	—	—	2280	2	1,183	4	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juli, August, September und October dieses Jahres Statt finden soll.

Erbach am 17. Juni 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

Dienstentlassung.

Am 29. Juni wurde der Legationsrath Ludwig von Biegeleben auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Berichtigung.

In der Instruction, die Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner und die Wahrung der Namensveränderungen betreffend, fehlen im §. 1 (Seite 282 d. Bl., Z. 11 v. o.) die Worte: „**in der Steuerliste**“ — und muß es daher in diesem §. heißen: „welche auf die im Ortsbürgerregister oder **in der Steuerliste** bei dem fraglichen Vor- und Zunamen vorkommende höchste Zahl zunächst folgt.“

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 27. Juli 1850.

Verordnung,

die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Erzielung einer größeren Gleichheit sowohl hinsichtlich der an die Prüfungs-Candidaten zu stellenden Anforderungen, als auch hinsichtlich der Beurtheilung der Prüfungsresultate finden Wir Uns bewogen zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 10 Unserer Verordnung vom 20. Januar 1838, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen betreffend, ist aufgehoben, und in Folge dessen die zur Vornahme der daselbst bemerkten Prüfungen angeordnete Commission in Mainz aufgelöst.

Art. 2.

Die im Art. 9 der gedachten Verordnung vorgeschriebene Prüfung ist in Zukunft auch bezüglich Derjenigen, welche sich zu einer Anstellung im Justiz- und Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind (Art. 1 und 23 jener Verordnung), in der Provinz Rheinhessen befähigen wollen, von der durch Art. 12 Unserer Verordnung vom 1. August 1832, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betreffend, in Unserer Residenz zu Darmstadt angeordneten Prüfungs-Commission vorzunehmen, welcher zum Behufe der Prüfung in der rheinhessischen Gesetzgebung einige hierzu besonders zu bezeichnende Juristen als Mitglieder beigegeben werden sollen.

Art. 3.

Die Accessisten, welche zur gedachten Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben alsbald,

nachdem der Zeitpunct der regelmäßigen Prüfungen bekannt gemacht worden ist, dem Generalstaatsprocurator am Obergerichte zu Mainz ihr Gesuch einzureichen, welcher unter Anschluß sämmtlicher auf den Acceß der Prüfungs-Candidaten bezüglichen Acten, namentlich auch der schon früher während der Accеßzeit von dem Generalstaatsprocurator und den Staatsprocuratoren erstatteten Berichte, mindestens drei Wochen vor dem Beginne der Prüfung wegen eines jeden Candidaten in einem besonderen Dienstschreiben der Prüfungs-Commission Mittheilung zu machen, und dabei sich über die Dauer des bisherigen Accesses, über die Leistungen und practische Befähigung, sowie über das ganze Verhalten des Accessisten ausführlich zu äußern, und sowohl Lob als Tadel in dieser Beziehung nach Umständen mit passenden Thatsachen zu begleiten hat.

Die Prüfungs-Commission hat zu untersuchen, ob der Candidat die Voraussetzungen erfüllt hat, welche für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben sind, und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung. Ist dieselbe der Ansicht, daß, ungeachtet genügender Erfüllung aller Erforderniſſe, Gründe vorliegen, welche der Zulassung zum Examen im Allgemeinen, oder auch noch zur Zeit entgegentreten, so hat sie desfalls an Unser Ministerium der Justiz zu berichten, welches hierauf das Geeignete verfügt.

Der Art. 12 Unserer Verordnung vom 20. Januar 1838 ist insoweit modificirt.

Art. 4.

Waren Accessisten während der Vorbereitungszeit zum Accesse bei einer Regierungs-Commission, oder dem Administrativ-Justizhofe, oder bei einem Gerichte in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen zugelassen; so haben sie ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der betreffenden Regierungs-Commission oder dem Administrativ-Justizhofe, beziehungsweise dem einschlägigen Hofgerichte einzureichen, damit von diesen Behörden innerhalb der oben bemerkten Frist auf gleiche Weise wie von dem Generalstaatsprocurator der Prüfungs-Commission zu dem angegebenen Zwecke Mittheilung gemacht werde. Der Schlußsatz des Art. 25 der Verordnung vom 20. Januar 1838 erleidet hiernach eine Abänderung.

Art. 5.

Die Prüfung Derjenigen, welche sich um eine Anstellung als Friedensgerichtsschreiber, Polizeigerichtsschreiber, oder Gerichtsbote bewerben wollen, soll durch eine aus drei Mitgliedern des Kreisgerichts zu Mainz gebildete Commission in Mainz vorgenommen werden.

Diese Commission hat auch die Prüfung Derjenigen, welche sich um eine Polizeicommissärstelle melden wollen und nicht etwa den zur Anstellung als Richter oder Administrativbeamte festgesetzten Bedingungen sich unterworfen haben, unter Zuziehung eines von Unserem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Administrativbeamten vorzunehmen.

Die Art. 18. pos. 3, Art. 22 und Art. 28. pos. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1838 sind hiernach modificirt.

Art. 6.

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Aspiranten haben, um zur Prüfung zugelassen

zu werden, alsbald, nachdem der Zeitpunct der regelmäßigen Prüfung bekannt gemacht worden ist, ihr Gesuch bei dem Staatsprocurator desjenigen Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie zuletzt beschäftigt waren, einzureichen, welcher unter Anschluß sämmtlicher Legitimations-Papiere mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung wegen eines jeden Aspiranten in einem besonderen Dienstschreiben der Prüfungs-Commission Mittheilung zu machen, und dabei zugleich über die im Art. 3 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Puncte sich in der daselbst gedachten Weise zu äußern hat.

Die Prüfungs-Commission selbst hat ihr Verfahren nach den Bestimmungen in dem zweiten und dritten Absatze des obigen Art. 3 zu bemessen.

Art. 7.

Alle Verfügungen der Verordnung vom 20. Januar 1838, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sind, bleiben in Kraft.

Art. 8.

Unser Ministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 29. Juni 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen betreffend.

I. In Gemäßheit des Art. 2 der obigen Verordnung vom 29. Juni d. J. sind zur Vornahme der Prüfung derjenigen Gerichtsaccessisten, welche in der rheinhessischen Gesetzgebung die Staatsprüfung zu bestehen wünschen, durch allerhöchste Entschließung vom 8. d. Mts. nachbezeichnete Staatsdiener:

1) der Großh. General-Staatsprocurator Kilian dahier,
2) der Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Weiß dahier,
3) der Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Merkel dahier,
4) der Großh. Generaladvocat Dr. Dernburg dahier,

als Mitglieder der dahier bestehenden Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach beigegeben worden.

II. Bei der in Gemäßheit des Art. 5 der erwähnten Verordnung zu bildenden Commission zur Vornahme der Prüfung Derjenigen, welche sich um eine Anstellung als Friedensgerichtsschreiber, Polizeigerichtsschreiber, Polizeicommissär oder Gerichtsbote bewerben wollen, sind

1) zum Vorsitzenden:

der Kreisgerichts-Präsident Lebert in Mainz,

2) zu Mitgliedern:

der Staatsprocurator Bellue daselbst, und

der Kreisrichter Greby daselbst

an demselben Tage ernannt worden.

Darmstadt am 8. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Stein.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffend.

In der Beschreibung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine, welche unter dem 2. November 1848 in Nr. 64 des Regierungsblattes bekannt gemacht worden ist, ist insofern ein Irrthum enthalten, als dort angegeben ist, die in der Legende auf der Vorderseite der Scheine unmittelbar über dem Datum der Unterschrift der Großh. Hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction stehenden Worte lauteten:

„Gültig in allen Zahlungen für voll",

während auf den Grundrentenscheinen selbst diese Worte also lauten:

„Gültig bei allen Zahlungen für voll".

Dieser Irrthum wird hiermit öffentlich berichtigt.

Darmstadt den 11. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Personenannahmestelle in dem Orte Stadecken betreffend.

In dem Orte Stadecken ist eine Personen-Annahmestelle für die Mainz-Sprendlinger Personenpost hergestellt und die nachstehende Personentaxe bestimmt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es zahlt eine Person an Personengeld incl. aller Gebühren:

von Stadecken	nach	Sprendlingen	27	kr.
"	"	Wolfsheim	21	"
"	"	Jugenheim	12	"
"	"	dem Wirthshaus bei Niederolm	12	"
"	"	Kleinwinternheim	21	"
"	"	Mainz	33	"

Anmerkung.

Nach und von den Unterwegsorten können nur kleinere Reiseeffecten, als Nachtsäcke, Hutschachteln rc., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht überschreiten, mitgenommen werden.

Darmstadt den 4. Juli 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1850 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für das Jahr 1850 soll, nach der besonderen von Großh. Ministerium des Innern genehmigten Repartitionsnorm, die Summe von 1457 fl. 10 kr. aufgebracht werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 5. Juli 1850.

Großh. Heff. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 9. Juni d. J. zu verleihen geruht:

dem Obersten und Flügeladjutanten Carl Camesasca
das Commandeurkreuz 2. Klasse statt des seither getragenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Ludewigsordens;

dem Hauptmann August von Stockhausen im 1. Inf.-Reg.
das Ritterkreuz 1r Klasse desselben Ordens;

dem Obersten und Generaladjutanten Hermann Freiherrn von Trotha und
dem Obersten Friedrich Scholl, Commandeur des Großh. Artilleriecorps,
das Comthurkreuz 1r Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

dem Obersten Karl Friedrich Fresenius,
dem Obersten Karl Klingelhöffer, Commandeur des Garderegiments Chevaurlegers,
dem Oberstlieutenant Christian Frey,
dem Oberstlieutenant Friedrich Freiherrn von Hauffen-Gleichenstorff im Garderegiment Chevaurlegers,
dem Major Freiherrn Wilhelm Löw von und zu Steinfurth, statt des seither getragenen Ritterkreuzes,
dem Major Friedrich Huth, Commandeur des 2. Bat. des 4. Inf.-Reg.,
dem Major Freiherrn Hans Karl von Schenck zu Schweinsberg, Commandeur des 2. Bat. des 2. Inf.-Reg.,
dem Major Carl Freiherrn Pergler von Perglas im Großh. Artillerie-Corps,
das Comthurkreuz 2r Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Hauptmann und Brigadeadjutanten Johann Jacob Weitzel,
dem Hauptmann Johann Christian Bickel im 2. Inf.-Reg.,
dem Hauptmann Joh. Georg Mootz im Generalquartiermeisterstabe,
dem Hauptmann Friedrich Kaspar Hartmann im Großh. Artillerie-Corps,
dem Hauptmann Karl Friedrich Kröll im Generalquartiermeisterstabe,
dem Oberlieutenant Karl Ludwig Christian von Bechtold im 3. Inf.-Reg.,
dem Oberlieutenant Franz Jacob Rüti in der Gendarmerie,
dem Lieutenant Ludwig Wilhelm von Plönnies im 2. Inf.-Reg.,
dem Oberauditeur Johann Philipp Siebert,
dem Stabsarzt Dr. Karl von Siebold im Garderegiment Chevaurlegers,
dem Stabsarzt Dr. Andreas August Heidenreich im 2. Inf.-Reg.,
dem Oberarzt Dr. Wilhelm Rebel,
dem Quartiermeister Friedrich Wilhelm Köhler im 1. Inf.-Reg.
das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Gardefeldwebel Peter Rothermel,
dem Gardecorporal Johannes Kröh,
dem Oberfeldwebel Dieter Wedel von der Pionniercompagnie,
dem Stabstrompeter Dietrich Schneegaß vom Garderegiment Chevaurlegers,
dem Oberfeldwebel Christoph Jacob Kühn im Großh. Artillerie-Corps,
dem Fahnenträger Conrad Grimm im 1. Inf.-Reg.,
dem Unteradjutanten Johannes Baumbach im 2. Inf.-Reg.,
dem Musikmeister Eberhard Schäfer im 3. Inf.-Reg.,
dem Oberfeldwebel Peter Hasselbaum im 4. Inf.-Reg.,
das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Decan, ersten kath. Stadtpfarrer und Oberstudienrath Dr. Johann Baptist Lüft,
dem Pfarrer und geistlichen Rath Franz Joseph Müller zu Lampertheim,
dem Decan und Pfarrer Johann Konrad Karl Couschuh zu Sprendlingen,
dem Secretär bei der Ober-Steuer-Direction Georg Jacob Zeitz,
dem Director des Taubstummeninstituts zu Friedberg Georg Jacob Roller
das Ritterkreuz 1r Klasse des Ludewigs-Ordens;

dem Landjägermeister Friedrich Wilhelm Freiherrn von Dörnberg
das Comthurkreuz 1r Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Director des Finanz-Ministeriums Friedrich Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes,
dem Director des Justiz-Ministeriums Dr. Friedrich von Lindelof, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes,
dem Provinzial-Commissär Reinhard Freiherrn von Dalwigk
das Comthurkreuz 2r Klasse desselben Ordens;

den Oberapp.- und Cass.-Ger.-Räthen Friedrich Weiß, Johann Friedrich Lotheißen und Georg Krug,
dem Forstmeister und Professor Dr. Karl Heyer,
dem Legationsrath Philipp Friedrich Wilhelm Freiherrn von Leonhardi,
dem Rechnungsrath Johann Friedrich Schott,

dem Justizrath Karl Winter,
dem Rath und Professor Dr. Philipp Dieffenbach,
dem Forstmeister Freiherrn Berthold von Bibra,
dem Rentamtmann Ludwig Heinrich Siebert,
dem Steuercommissär Traugott Georg Friedrich Christian Hisserich,
dem Rentmeister Johannes Mohr,
dem Pfarrer Johann Wilhelm Orth,
dem Oberförster Georg Ludwig Pfifferling,
dem Revierförster Ernst Christian Münch,
den Fabrikanten Georg Dael und Christian d'Orville,
dem Advocaten Dr. Friedrich Ernst Engelbach,
dem Hofgerichts-Registrator Conrad Engelbach und
dem Oberapp.- und Cass.-Gerichts-Botenmeister Georg Conrad Wack
das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Rector Johann Peter Strobel zu Gernsheim,
den Schullehrern Friedrich Karl Schaffnitt dahier, Johann Georg Fischer zu Reinheim, Adam Klassert zu Dieburg, Georg Krick zu Bruchenbrücken, und Peter Uehlein zu Mainz,
dem Landgerichtsdiener Johann Schreiner zu Alsfeld,
dem Forstschützen Conrad Platt zu Rodheim
das silberne Kreuz desselben Ordens

dem Förster Johannes Rübsamen zu Bernsfeld,
dem Hofjäger Georg Friedrich Armbrust zu Mörfelden,
dem Förster Christian Mai zu Hähnlein,
dem Domänenboten Johannes Sehrt zu Gießen,
dem Domänenboten Heinrich Klingler zu Lampertheim,
dem Wiesenwärter Georg Keller zu Biebesheim,
dem Obersteuerboten Franz Budde zu Michelstadt,
dem Steueraufseher Adam Dambmann zu Bingen,
dem Oberschmelzer Johann Georg Plock zu Thalitter,
den Bürgermeistern Philipp Jacob Schmidt zu Finthen, Stephan George zu Büdesheim, Peter Reinheimer zu Kleingerau, Philipp Hofmeier I. zu Schwanheim, Johannes Groh zu Vielbrunn, Philipp Karg zu Raibreitenbach, Johannes Binding zu Niedergemünden, Karl Otto Reitz zu Stockhausen, Johannes Wagenbach III. zu Altenbuseck, Moritz Wolf zu Höringhausen
das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Verdienste"
und

dem Scharfschützen Wilhelm Wagner im 3. Inf.-Reg.
das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben".

Dienstnachrichten.

1) Am 26. Juni wurde der Friedensrichter Heinrich Anton Tourelle zu Osthofen zum Friedensrichter des Bezirks Wörrstadt und der Friedensrichter Dr. Peter Keller zu Wörrstadt zum Friedensrichter des Bezirks Osthofen ernannt.

2) Am 1. Juli wurde dem Notar Matthias Dapper zu Wallertheim die Notariatsstelle zu Wörrstadt

mit dem Amtssitze zu Wörrstadt und dem Gerichts-Accessisten Adolph Lippold zu Alzey die Notariatsstelle für den Notariatsbezirk Wörrstadt-Niederolm mit dem Amtssitze zu Wallertheim übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 9. März wurde der Unteradjutant Heling vom Stab der 2. Infanteriebrigade zum Accessisten bei der Schreibstube des Kriegsministeriums ernannt.
2) Am 14. Mai ist der Hauptmann Eyffert im 2. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.
3) Am 18. Mai wurden die Lazarethaccessisten Dr. Simon und Dr. Hoffmann zu Militärärzten ernannt und dem Lazareth zu Darmstadt zugetheilt. (Das Patent des Ersteren ist vom 18., das des Letzteren vom 20. Mai datirt.)
4) Mit Patenten vom 20. Mai sind ernannt worden: der Oberlieutenant Scholl im 2. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment und der Lieutenant Scriba I. im 4. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment.
5) Am 28. Mai wurde der Militärarzt Dr. Mayer vom Lazareth zu Darmstadt zum 4. Infanterieregiment versetzt.
6) Am 2. Juni hat der Lieutenant Dannenberger den nachgesuchten Abschied erhalten.
7) Am 9. Juni haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog Ihren Generaladjutanten, den Generallieutenant Freiherrn von Schäffer-Bernstein zum 2. Inhaber des 1. Infanterieregiments zu ernennen geruht.
8) Am 10. Juni wurde dem pensionirten Hauptmann Eyffert der Character als Major verliehen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Pfarrstelle zu Ranstadt, im Regierungsbezirke Nidda, mit welcher die Pfarrstelle zu Effolderbach verbunden ist, mit einem jährlichen Gesammtgehalte von 767 fl.;
2) die evang. Schullehrerstelle zu Oberostern, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 219 fl. 58 kr., einschließlich der zu 10 fl. angeschlagenen Wohnung;
3) die zweite evang. Schullehrerstelle zu Kaichen, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 233 fl., einschließlich einer Wohnungsvergütung von 10 fl. und ausschließlich einer Vergütung von 15 fl. für Heizung des Schulsaals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. April der pensionirte Landrichter und Consistorial-Director Johann Christian Zentgraf zu Michelstadt;
2) am 30. April der pensionirte Schullehrer Adam Müller zu Schadges, im Regierungsbezirke Alsfeld;
3) am 4. Juni der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft Dr. Carl Otto von Madai zu Gießen;
4) am 11. Juni der evangelische Schullehrer Johannes Graß zu Bernsfeld, im Reg.-Bezirke Gießen;
5) am 16. Juni der Hauptmann Becker im Großherzogl. Artilleriecorps;
6) am 19. Juni der ordentliche Professor der Staats- und Cameral-Wissenschaften, Geheime Regierungsrath Dr. Friedrich Schmitthenner zu Gießen;
7) am 26. Juni der Districtssteuereinnehmer Johann Michell zu Fürfeld, im Reg.-Bezirke Mainz;
8) am 28. Juni der Rentamtmann Friedrich Weber zu Reinheim;
9) am 29. Juni der gewesene Steuererheber, frühere Schultheiß Adam Wolf zu Heubach, im Regierungsbezirke Dieburg.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 29. Juli 1850.

Bauordnung
für die Stadt Bingen.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in Unserer Stadt Bingen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Aufführung neuer Gebäude, seyen es Haupt- oder Nebengebäude, oder bloße Anbauten an bereits bestehenden Gebäuden, sowie alle Veränderungen, welche die Construction, das Ansehen der Gebäude von der Straße aus und die Feuerungsanlagen betreffen, dürfen in der Stadt Bingen nur nach vorheriger polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Strafe von fünf bis zu fünfzig Gulden für den Bauherrn oder den für denselben aufgetretenen Baumeister oder Bauunternehmer und von fünf bis zu dreißig Gulden für die dabei betheiligten Handwerker, vorbehältlich der polizeilich zu verfügenden und auf Kosten des Eigenthümers zu bewirkenden Abänderung des verordnungswidrig ohne Erlaubniß oder abweichend von der Genehmigung ausgeführten Bauwesens, belegt.

§. 2.

Die Erweiterung der Stadt Bingen darf in Zukunft nur nach dem genehmigten Bauplane geschehen. Bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, namentlich bei dem Wiederaufbau von Gebäuden, soll auch auf angemessene Erweiterung und möglichste Gradlegung der Straßen Bedacht genommen werden.

§. 3.

Die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung zur Aufführung neuer, und Veränderung bereits bestehender Gebäude ertheilt die Großherzogl. Regierungs-Commission auf Antrag des Großherzogl.

Bürgermeisters der Stadt Bingen und nach eingeholtem technischen Gutachten. Bei Bauten an vom Staate unterhaltenen Straßen oder anderem bedeutenderen Bauwesen ist das Gutachten des Kreisbaumeisters einzuholen.

Die Baulustigen haben ihre Gesuche, unter Anschluß von Plänen, bei dem Großherzogl. Bürgermeister der Stadt Bingen einzureichen.

Die Genehmigung zur Erbauung oder Aenderung von Nebengebäuden, welche nicht an Straßen liegen, sowie von gewöhnlichen Feuerungsanlagen kann dem Bürgermeister, auf den Grund eines einzuholenden technischen Gutachtens, überlassen werden.

§. 4.

Die im §. 3 erwähnten Pläne brauchen zwar nur in reinen Umrissen gezeichnet zu seyn, jedoch müssen dieselben in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden. Auch sind darauf die Hauptmaaße anzugeben.

Die Pläne müssen bestehen:

a) aus einem Situationsrisse, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden Gebäude, sowie Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn nebst deren Beschreibung enthält;

b) aus den Grundrissen der Keller und Fundamente, sowie der übrigen Stockwerke;

c) aus einem Durchschnitte, woraus die Construction der Gesimse, der Verdachungen, sowie der Keller und Feuerungen ersichtlich ist;

d) aus einem, oder wenn das Gebäude von mehreren Straßen begrenzt wird, aus eben so vielen Aufrissen.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Abänderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung beigefügt werden, welche die Einrichtung des Gebäudes angibt, wie es vor der beabsichtigten Veränderung besteht.

Auf jeder Zeichnung muß ihre Erklärung eingeschrieben werden.

§. 5.

Der Maaßstab der Zeichnungen, welche nach dem Großherzogl. Hessischen Normalmaaße anzufertigen sind, wird für die gewöhnlich vorkommenden Fälle folgendermaßen bestimmt:

a) für Situationszeichnungen $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe oder 1 Zoll = 50 Fuß;

b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte $\frac{1}{100}$ oder 1 Zoll = 10 Fuß.

§. 6.

Die Zeichnungen sind sowohl von dem Anfertiger derselben, als auch von dem Bauherrn zu unterschreiben. Der Anfertiger, Bauherr, Baumeister oder Bauunternehmer ist für die Richtigkeit der Zeichnungen und angegebenen Maaße verantwortlich.

Die Vorschriften, welche in dem Baubescheide der Regierungs-Commission, beziehungsweise des Bürgermeisters ertheilt werden, müssen pünktlich und ohne Abweichung eingehalten werden.

Jede Abweichung von der vorgelegten und genehmigten Zeichnung zieht die im §. 1 angedrohte Strafe und Verpflichtung zur Abänderung nach sich.

§. 7.

Die Umfangsmauern aller neu zu erbauenden und ganz oder im Wesentlichen umzubauenden Haupt- und Nebengebäude müssen massiv von Back- oder Bruchsteinen aufgeführt werden. Diejenigen Umfangsmauern, welche auf die Grenze des Bauplatzes gestellt werden, oder von dieser oder anderen Gebäuden weniger als 12 Fuß entfernt sind, müssen als Brandmauern hergestellt werden.

Der Bestimmung durch den Baubescheid bleibt vorbehalten, in welchen Fällen die Umfangswände der in den Höfen zu errichtenden Nebengebäude, welche keine Feuerungen enthalten, ganz oder theilweise von Holzwerk errichtet werden können. Kleine Gebäude ohne Feuerungen, wie Gartenhäuser, können von Holz aufgeführt werden, wenn sie von allen Seiten frei stehen.

So lange auf die Grenze oder in der oben gedachten Entfernung keine Gebäude gegen die zuerst erbauten errichtet werden, können in diesen Brandmauern die gesetzlich zulässigen Oberlichter, jedoch ohne in die Mauern selbst eingelegtes Holzwerk, angebracht, müssen eintretenden Falles aber vermauert werden.

§. 8.

Jede Brandmauer, welche zwei Gebäude, mögen dieselben einen oder verschiedene Eigenthümer haben, scheidet, ist zwei Fuß höher, als das höchste Dach der beiden Gebäude zu führen.

An den Stellen, wo die Dachgesimse in den Brandmauern endigen, müssen diese massive steinerne Vorsprünge erhalten, damit kein Holzwerk in den Brandmauern befindlich sey.

§. 9.

Die Dicke der Brandmauern wird so bestimmt, daß dieselben von Bruchsteinen 17 Zoll, von Backsteinen aber 1½ Stein über Dach stark werden. Für die unteren Stockwerke müssen die Brandmauern eine angemessene Verstärkung erhalten.

Oeffnungen, weite und enge, russische Kamine, sowie Wandschränke und Nischen dürfen in den Brandmauern nicht angebracht werden.

§. 10.

Tritt der Fall ein, daß ein Nachbar an eine schon stehende Brandmauer bauen will, so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern er ist verbunden, entweder ebenfalls eine Brandmauer zu errichten, oder aber die bereits vorhandene Brandmauer des Nachbars nach Maaßgabe der desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder theilweise gemeinschaftlich zu machen. Sind in einer solchen Brandmauer Oberlichter angebracht gewesen, so müssen diese alsdann vollständig zugemauert werden.

§. 11.

Die Erhöhung eines Gebäudes an einer gemeinschaftlichen Brandmauer darf nur stattfinden, wenn diese, nach dem eingeholten technischen Gutachten, für stark genug befunden wird.

§. 12.

Wenn zwei oder mehrere Angrenzer sich dazu verstehen, ihre zusammenstoßenden Gebäude gleichzeitig unter Annahme von gleicher Dachhöhe und gleicher Neigung der Dächer aufzubauen, so kann ihnen die Errichtung der zwischen ihren einzelnen Häusern zu stehen kommenden Brandmauern erlassen werden. Die Scheidewände, welche die verschiedenen Gebäude begrenzen, sind jedoch alsdann in einer Dicke von mindestens 10 Zollen mit Backsteinen bis zur Dachfirste aufzuführen. Gegen die übrigen Grenznachbarn müssen jedoch die vorschriftsmäßigen Brandmauern errichtet werden. Uebrigens kann diese Ausnahme von der Regel jedoch höchstens für eine Länge der Gebäude bis zu 100 Fußen gestattet werden.

§. 13.

Hinsichtlich der Anlage von Feuerungen und Schornsteinen kommen die desfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die in dem Regierungsblatt erschienenen Regulative vom 18. August 1837 und 23. Juni 1843 in Anwendung, in so weit die gegenwärtige Verordnung nichts Anderes bestimmt.

§. 14.

Gesimse, Thür- und Fenstergestelle ꝛc. von Gyps oder Holz ꝛc. dürfen nicht gefertigt werden, mit Ausnahme der höheren Dachgesimse, namentlich aber sind die hölzernen Stürzen über Einfahrten und ähnliche Oeffnungen durchaus verboten.

§. 15.

Die Facaden aller an Straßen und Plätze stoßenden Gebäude, also auch der älteren, müssen mit Dachrinnen und bis an den Boden gehenden Wasserröhren versehen werden.

Ausgußsteine dürfen nicht über den Boden erhöht und hervorstehend angebracht werden, sondern der Ausfluß muß auf dem Boden durch eine entsprechende Oeffnung in der Mauer geschehen.

§. 16.

Das Setzen von Abweissteinen, mögen dieselben neu gesetzt werden, oder blos an die Stellen anderer abgängiger Abweissteine treten sollen, bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Ausgenommen sind hiervon diejenigen Abweissteine, welche in die Thür- und Thoröffnungen einspringen.

§. 17.

Die Kandeln- oder Rinnsteine auf den Seitenpflastern der Straßen, in so weit sie von Privaten neu eingerichtet werden, dürfen nicht über 2 Zolle vertieft seyn. Wo die Verhältnisse vorhandener Bauten eine größere Tiefe erforderlich machen, ist die Erlaubniß des Großh. Bürgermeisters zu erwirken, und es sind die Gossen dann solid zu bedecken. — Nur zufolge besonderer, auf Vorlage von Zeichnungen erwirkter, polizeilicher Erlaubniß dürfen Brücken, deren Länge aber nie 20 Fuß überschreiten darf, über die Gossen gelegt werden. Dieselben müssen so eingerichtet

werden, daß ihre Deckel leicht aufgehoben werden können, um die Reinigung, sowie den Durchgang des Wassers bei starkem Regenwetter zu erleichtern.

§. 18.

Die Anlage von Vortreppen, welche an die Hausthüren angebracht werden sollen, die auf die Straße gehen, sowie die Aufführung freistehender Säulen, bedarf der speciellen Genehmigung der Großh. Regierungs-Commission. Auf keinen Fall aber dürfen solche Vortreppen und Säulen, auch wenn sie aus besonderen Gründen gestattet werden, über 20 Zolle, mit Einschluß des Rundstabes in die Straße vortreten.

§. 19.

Werden in einer Facade Risalite angebracht, so müssen diese in die Straßenlinie gesetzt werden, die übrigen Theile des Hauses aber zurücktreten.

§. 20.

Nur bei ganz besonderen Verhältnissen und mit specieller Genehmigung der Großh. Regierungs-Commission dürfen in Zukunft Kellereingänge und Kellertreppen, die in die Straße einspringen, angelegt, oder die bereits angelegten, im Falle ihrer Baufälligkeit, reparirt werden.

§. 21.

Die an den Häusern befestigten Schaufenster zur Ausstellung von Waaren, sowie vortretende Blumentopfgestelle, dürfen gleichfalls nur mit polizeilicher Erlaubniß angebracht werden. Werden Blumentöpfe auf die Fensterbänke gestellt, so müssen sie durch eine solide Stange gegen das Herabfallen geschützt seyn.

§. 22.

Alle Hausthüren und Thore dürfen sich nicht von innen auf die Straße, sondern nur von der Straße nach innen öffnen.

§. 23.

Die Erlaubniß zur Erbauung von Ställen an die Straßenlinie soll inskünftige nur noch bei ganz besonderen Verhältnissen ertheilt werden. Unter keinen Umständen dürfen aber diese Ställe den Ablauf in die Straßenrinnen erhalten.

§. 24.

Zur Anlehnung eines Stalles, eines Salzmagazins, überhaupt eines Gebäudes, welches zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt ist, deren Zersetzung oder Ausdünstung dem Mauerwerke nachtheilig seyn kann, an eine gemeinschaftliche oder dem Nachbar ausschließlich gehörende Mauer ist die Einwilligung des Eigenthümers der letzteren erforderlich. Ohne diese Einwilligung muß der Stall, das Salzmagazin &c. durch eine besondere Mauer von der benachbarten Mauer getrennt und außerdem derjenige Zwischenraum zwischen beiden Mauern gelassen werden, welchen die Polizeibehörde in den einzelnen Fällen für nöthig erachtet.

§. 25.

Brunnen, insofern die Nachbarn sie nicht gemeinschaftlich auf der Grenze anlegen, Cisternen, Abtritte, welche niemals außen an den Gebäuden angehängt werden dürfen, Abtritts-, Dung- und Senk-Gruben müssen bei jeder neuen Anlage, Veränderung oder Reparatur gegen die nachbarlichen Gebiete durchaus wasserdicht verwahrt, oder so weit von denselben entfernt hergerichtet werden, daß den Nachbarn kein Nachtheil daraus erwachsen kann. Zu allen derartigen Anlagen oder Veränderungen an denselben ist gleichfalls polizeiliche Erlaubniß zu erwirken. Als Regel ist es anzusehen, daß Brunnen, Cisternen, Abtritte, Abtritts- und Dung-Gruben wenigstens 4, Senkgruben wenigstens 20 Fuß von dem Gebiete des Nachbars entfernt bleiben. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Regierungs-Commission. Hinsichtlich der Senkgruben wird insbesondere noch bestimmt, daß sie bis zur Tiefe des Bodens des tiefsten nachbarlichen Gewölbes an den Seitenwänden gemauert und wasserdicht verwahrt, oben aber mit Decksteinen versehen werden müssen.

Wenn demungeachtet durch eine oder die andere dieser Anlagen Feuchtigkeit in ein nachbarliches Gebiet eindringt, oder diesem sonstige Nachtheile erwachsen, so steht dem Nachbar immer zu, um die Abhülfe des Uebelstandes und Entschädigung für etwaige Nachtheile zu erwirken, den Weg der Civilklage gegen den Eigenthümer der Anlage zu betreten.

§. 26.

Der Mörtel zum äußeren Verputz darf keinen Zusatz von Lehm enthalten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Gulden für den Tüncher, nach Verhältniß der Größe des Hauses, und der Verbindlichkeit der Abänderung.

§. 27.

Die weiße, sowie alle grellen, schreienden Farben sind zu dem äußeren Anstrich der Gebäude untersagt.

§. 28.

Wenn der Verputz der Facade eines Vordergebäudes so schadhaft wird, daß derselbe abzufallen und den Vorübergehenden gefährlich zu werden droht, so kann die Polizeibehörde das Abschlagen und die Wiederherstellung des Verputzes befehlen und nöthigenfalls, wenn diesem Befehle von dem Eigenthümer keine Folge geleistet wird, auf Kosten des Letzteren ausführen lassen.

§. 29.

Die Ortspolizeibehörde hat die Verpflichtung, über die Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen, insbesondere sich durch Besichtigung zu überzeugen, ob die Ausführung der Bauarbeiten nach den genehmigten Planen und in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat. Zu dieser Besichtigung kann, mit Genehmigung der Regierungs-Commission, ein besonders bestimmter Techniker verwendet werden. Die Bauenden sind verpflichtet, davon Anzeige zu machen, sobald ein Gebäude unter Dach und Fach gebracht, oder

ein sonstiges Bauwesen vollendet ist, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt für die Anzeige bestimmt wird.

§. 30.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung, welche nicht schon in den vorhergehenden §. §. mit ausdrücklicher Strafe bedroht sind, ziehen außer den polizeilich zu verfügenden Abänderungen eine Polizeistrafe von fünf bis fünfzig Gulden nach sich.

§. 31.

Gegenwärtige Bauordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in dem Regierungsblatte in Kraft. Wann der im §. 2 erwähnte Bauplan genehmigt seyn wird und als Richtschnur für künftige Bauten Gültigkeit erhalten soll, bleibt einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Auerbach, den 15. Juli 1850.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministerial-Directors:
Maurer.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Katharine Wallenfeld von Sindlingen, im Betrage von 100 Gulden, an die katholische Kirche zu Alzey zur Stiftung eines Anniversariums;

2) die Stiftung des Lederfabrikanten Franz Denninger zu Mainz und seiner Ehefrau von 250 Gulden an die Stadtkasse zu Mainz, zum Besten der Handwerksschule daselbst;

3) die Schenkung eines Ungenannten von 150 Gulden an die katholische Kirche zu Heidesheim zur Stiftung von zwei Aemtern und zum Besten der Armen;

4) das Vermächtniß des zu Oberabtsteinach verstorbenen katholischen Pfarrers Franz Joseph Muarquart, im Betrage von 2000 Gulden, zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken, welches zunächst in den katholischen Kirchenfonds zu Birkenau zur Verwendung nach den Absichten des Stifters und zur besonderen Verrechnung einfließen soll;

5) das Vermächtniß der zu Bamberg verstorbenen Maria Anna Höpfel, Wittwe des Landgerichtsassessors Höpfel, im Betrage von 300 Gulden, zum Besten der Waisenkinder in Mainz;

6) das Vermächtniß der zu Worms verstorbenen Wittwe Pistorius an die katholische Kirche von St. Peter daselbst, im Betrage von 150 Gulden;

7) die Schenkung eines Ungenannten, im Betrage von 120 Gulden, an die katholische Kirche zu Neu-Bamberg;

8) die Stiftung des Nicolaus Körber und seiner Ehefrau zu Herbstein, im Betrage von 120 Gulden, an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung von vier stillen Messen jährlich;

9) das Vermächtniß des zu Büdingen verstorbenen Salinen-Inspectors Oberster und dessen Ehefrau, im Betrage von 100 Gulden, an die Armen zu Büdingen;

10) das Vermächtniß des zu Friedberg verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Fritz, im Betrage von 150 Gulden, an die Armen zu Friedberg;

11) das Vermächtniß des zu Niederramstadt verstorbenen Justus Bender, im Betrage von 500 Gulden, an die Armen zu Niederramstadt.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 12. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Directors:

Maurer.

Reuling.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. Juli wurde dem evangelischen Pfarrer Carl Friedrich Weihl zu Hopfgarten die evangelische Pfarrstelle zu Herchenhain, im Regierungsbezirke Nidda, übertragen.

2) An demselben Tage wurde der Advocat-Anwalt August Becker zu Alzey zum Richter am Kreisgerichte zu Mainz ernannt und der Advocat-Anwalt Eugen Becker zu Mainz unter die Zahl der Advocat-Anwälte bei dem Kreisgerichte zu Alzey aufgenommen.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 12. Juli der evangelische Schullehrer Heinrich Friedrich Marr zu Geißnidda, im Regierungsbezirke Nidda.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Felda, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 1198 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 13. August 1850.

Verordnung,

die Verleitung der Militär-Personen zur Verletzung ihrer Dienst-Pflichten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den dringenden Gefahren vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, daß bisher häufig versucht wurde, Personen vom Militär-Stande zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder sonst von ihren militärischen Pflichten abwendig zu machen, haben Wir auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wer Militär-Personen von den Großherzoglichen oder verbündeten Truppen auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Vorgesetzten den Gehorsam zu versagen, oder wer in sonstiger Weise, namentlich durch Erregung von Unzufriedenheit mit ihrem Stande oder den militärischen Einrichtungen, es versucht, dieselben von ihren militärischen Pflichten abwendig zu machen, wird, insofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 2.

Ueber das durch den Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehene Vergehen haben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen die Kreisgerichte zu erkennen.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Auerbach, den 7. August 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,
die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer betreffend.

Nach der in Nr. 44 des Regierungsblatts für 1849 enthaltenen Bekanntmachung ist eine Verwendung von 4000 Gulden, aus dem durch Leistungen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften gebildeten Fonds für gemeinnützige Zwecke, zu einmaligen Zulagen an Volksschullehrer angeordnet und dieselbe nunmehr vollzogen worden. Da es auch bis jetzt noch nicht möglich war, die beabsichtigte Verbesserung der Besoldungen der Volksschullehrer eintreten zu lassen; so haben wir beschlossen, daß aus dem gedachten Fonds eine weitere Vertheilung von 4000 Gulden zu einmaligen Zulagen statt zu finden habe. Bei derselben sind die in der Bekanntmachung vom 14. Juni v. J. ausgedrückten Bestimmungen wiederholt in Anwendung zu bringen, und es ist dabei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß gleichfalls besonders würdige und bedürftige Lehrer, welche bei der vollzogenen Vertheilung wegen Mangels an Mitteln nicht bedacht werden konnten, diesesmal bedacht werden.

Die Behörden sind angewiesen, die erforderlichen Ermittelungen eintreten zu lassen; Vorstellungen der Lehrer, durch welche die Austheilung nur verzögert werden würde, können daher nicht berücksichtigt werden.

Darmstadt, am 23. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,
die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz betreffend.

Nachdem der zum Bischof von Mainz ernannte Herr Wilhelm Freiherr von Ketteler am 25. d. Mts. feierlich consecrirt und eingesetzt worden, sonach in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten mit besagtem Tage getreten ist, so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß mit jenem Tage die nach der Bekanntmachung vom 8. Januar 1849, betreffend die Wahl eines Bisthumsverwesers und eines Verwalters der bischöflichen Dotation, bis dahin bestandene provisorische Verwaltung des erledigt gewesenen Bisthums sowohl in geistlicher als auch in öconomischer Hinsicht aufgehört hat.

Darmstadt am 26. Juli 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Melior.

Uebersicht der für das Jahr 1850 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
			fl.	kr.	pf.	
1	Arheilgen	—	200	11	1,749	4
2	Biebesheim und Stockstadt	—	100	9	0,997	4
3	Bischofsheim und Ginsheim	—	106	8	3,998	4
4	Bürgel und Mühlheim	—	90	4	3,597	4
5	Crumstadt	—	96	6	2,574	4
6	Darmstadt und Bessungen	—	1000	2	2,905	4
7	Dreieichenhain	—	36	7	0,319	4
8	Dornheim	—	35	2	0,197	2
9	Eberstadt	—	125	10	2,070	4
10	Egelsbach	—	108	9	1,571	4
11	Geinsheim	27	50	5	3,215	4
12	Gräfenhausen mit Wixhausen, Erzhausen und Weiterstadt	57	57	4	1,469	4
13	Griesheim	35	—	—	—	—
14	Großgerau mit Kleingerau, Worfelden, Büttelborn, Nauheim und Wallerstädten	27	115	4	2,206	4
15	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen	—	125	11	0,379	4
16	Kelsterbach	15	15	2	1,399	2
17	Langen	28	100	8	1,081	4
18	Leeheim	25	50	3	1,504	2
19	Messel	—	145	22	3,845	4
20	Mörfelden und Walldorf	—	260	21	0,347	4
21	Rüsselsheim mit Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim	—	320	7	0,489	4
22	Sprendlingen und Neuisenburg	—	185	8	0,478	4
23	Steinheim mit Dietesheim, Kleinauheim und Hainstadt	—	185	11	2,954	4
24	Trebur und Astheim	—	120	5	3,045	4
25	Wolfskehlen mit Erfelden und Goddelau	60	60	3	1,502	2

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die Umlagen

a) bei zwei Erhebungszielen in den Monaten August und October und

b) bei vier Erhebungszielen in den Monaten August, September, October und November d. J.

erhoben werden sollen. — Darmstadt am 5. Juli 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Stark.

vdt. v. Schenck.

Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage der Gemeinde Rohrbach für 1850 betreffend.

Der Gemeinde Rohrbach ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern gestattet worden, zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben für 1850 folgende Umlagen nachträglich zu erheben:

a) 132 Gulden nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner;

b) 12 Gulden nach dem Normalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker,

und zwar in vier Zielen im Monat August, September, October und November l. J.

Von einem Gulden Normalsteuerkapital beträgt der Beitrag von dem Ausschlag:

unter a) 13 kr. 1,468 pf.
„ b) 1 „ 0,736 pf.

Heppenheim, den 24. Juli 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.
App.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 8. August d. J. geruht, den seitherigen Departements-Chef des Ministeriums des Hauses und des Aeußern, Geheimen Staatsrath Wilhelm Conrad Hallwachs, auf sein unterthänigstes Nachsuchen, aus Rücksichten für seine geschwächte Gesundheit und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen bisherigen treuen und ersprießlichen Diensten in den Ruhestand zu versetzen.

Allerhöchstdieselben haben Sich zugleich bewogen gefunden, dem Director des Ministeriums des Innern Reinhard Carl Friedrich Freiherrn von Dalwigk provisorisch die Leitung der Geschäfte des Ministeriums des Hauses und des Aeußern zu übertragen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

1) am 7. Juli der Steueraufseher Nicolaus Distel zu Michelstadt;
2) an demselben Tage der Waldschütze Ludwig Becker zu Hartenrod;
3) am 20. Juli der Physicatswundarzt des Physicatsbezirks Böhl, Friedrich Schneider zu Marienhagen;
4) am 27. Juli der Physicatswundarzt Heinrich Engau zu Umstadt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Physicatswundarztes für den Bezirk Waldmichelbach;
2) diejenige eines Physicatswundarztes für den Bezirk Umstadt;
3) diejenige eines Physicatswundarztes für den Bezirk Dieburg und
4) diejenige eines Physicatswundarztes für den Bezirk Böhl mit dem Wohnsitze zu Böhl;
5) die katholische Schullehrerstelle zu Alsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 409 Gulden, ausschließlich 30 Gulden für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 26. August 1850.

Inhalt: 1) Edict, die Eröffnung des Landtags betr.; — 2) Bekanntmachung, den Amtstitel der Großherzoglichen Bezirksthierärzte betr.; — 3) Bekanntmachung, die Entlassung des 3. Aufgebots der Militärpflichtigen vom Jahre 1849 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Errichtung von Personenannahmestellen für den Mainz-Wormser Postcours betr.; — 5) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postverbindung zwischen Schlitz und Hersfeld betr.; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Edict,

die Eröffnung des Landtags betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, Unsere getreuen Stände auf den 10. September dieses Jahres, kraft dieses, einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und befehlen, daß die gewählten Abgeordneten zur gehörigen Zeit besonders eingeladen werden, damit Unsere getreuen Stände sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Residenzstadt Darmstadt zu der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 22. August 1850.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,
den Amtstitel der Großherzoglichen Bezirksthierärzte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allerhöchst zu verordnen geruht, daß für die Großherzoglichen Bezirksthierärzte, statt dieses Amtstitels, in Zukunft der Amtstitel „Kreis-Veterinärärzte“ bestehen soll.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 10. August 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Melior.

Bekanntmachung,
die Entlassung des 3. Aufgebots der Militärpflichtigen vom Jahre 1849 betreffend.

Die im vorigen Jahre zum Militärdienst abgegebenen Dienstpflichtigen des 3. Aufgebots sind im April dieses Jahres aus den Regimentern und Corps wieder entlassen worden und sind hierdurch in dasselbe Verhältniß zurückgetreten, in welchem sich die im Militärdienste nicht verwendeten Militärpflichtigen früherer Altersklassen befinden.

Es hat aber eine Anzahl dieser Leute bei der Einberufung des 3. Aufgebots Stellvertreter gestellt, und da man bemerkt hat, daß über das Verhältniß, in welchem sich solche Einsteller und ihre Stellvertreter seit der Entlassung des 3. Aufgebots befinden, sehr verschiedene Ansichten bestehen, so sieht man sich veranlaßt, hierüber Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Die Frage, ob die gedachten Stellvertreter für Leute des 3. Aufgebots die Militärpflicht ihrer Einsteller blos für die Zeit, während welcher das 3. Aufgebot zu den Regimentern und Corps wirklich abgegeben war, oder für die ganze Dauer ihrer (in der Regel sechsjährigen) Militärpflichtigkeit übernommen haben, kann nur aus den abgeschlossenen Stellvertretungsverträgen beurtheilt werden, — und lediglich von diesem Privatrechtsverhältniß hängt es also auch ab, ob die Stellvertreter ihre volle Befriedigung aus den Stellvertretungsverträgen jetzt schon (nachdem das 3. Aufgebot aus dem Militärdienste wieder entlassen worden ist) oder erst nach Ablauf der vollen Militärpflichtigkeit der Einsteller verlangen können.

2) Wenn ein solcher Stellvertreter durch den Stellvertretungsvertrag die ganze Militärpflicht des Einstellers übernommen hat, so hat es nach der nunmehrigen Entlassung des 3. Aufgebots keinen Anstand, daß er durch weitere Privatübereinkunft mit seinem Einsteller seiner ferneren Verpflichtung wieder entbunden werden kann.

3) Da Niemand eine doppelte Stellvertretung übernehmen kann, so kann ein Mann, welcher für einen Militärpflichtigen des vorjährigen 3. Aufgebots eingestanden ist, nicht als Stell-

vertreter für einen anderen Militärpflichtigen angenommen werden, in so ferne er nicht nachweist, daß er seiner Verpflichtung für den Ersteren vollständig entbunden ist.

Darmstadt den 20. August 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

In Verhinderung des Ministers:

Zimmermann.

Scriba.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Personenannahmestellen für den Mainz-Wormser Postcours betreffend.

In den Orten Laubenheim, Nackenheim, Nierstein und Rheindürkheim, woselbst seither sich anmeldende Personen von den Conducteurs in die Wagen aufgenommen wurden, sind nunmehr Personen-Annahmestellen errichtet und für diese die nachstehende Personentaxe bestimmt worden:

Es zahlt eine Person	Laubenheim.		Nackenheim.		Nierstein.		Rheindürkheim.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainz . .	—	10	—	30	—	40	1	40
Laubenheim . .	—	—	—	20	—	30	1	30
Bodenheim . .	—	10	—	10	—	20	1	20
Nackenheim . .	—	20	—	—	—	10	1	10
Nierstein . .	—	30	—	10	—	—	1	—
Oppenheim . .	—	35	—	15	—	5	—	55
Guntersblum . .	—	55	—	35	—	25	—	35
Alsheimer Weg . .	1	5	—	45	—	35	—	25
Sandwogbrücke . .	1	15	—	55	—	45	—	15
Osthofer Weg . .	1	25	1	5	—	55	—	5
Rheindürkheimer Fahrt	1	30	1	10	1	—	—	—
Worms . . .	1	50	1	30	1	20	—	18

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Den Reisenden ist nur die Mitnahme kleinerer Reiseeffecten, als Nachtsäcke, Huthschachteln rc., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet.

Darmstadt den 3. August 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postverbindung zwischen Schlitz und Hersfeld betreffend.

Zwischen Schlitz und Hersfeld wird mit dem 1. d. M. eine tägliche Postverbindung für Personen, Päckereien und Briefe in Wirksamkeit gesetzt und bei dieser nachstehende Personentare zur Anwendung gebracht werden:

Es zahlt	eine erwachsene Person.		ein Kind von 4 — 10 Jahren.		Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von Lauterbach nach Schlitz . . .	—	36	—	27	—	$3\frac{3}{4}$
" " " Niederaula. .	1	18	—	57	—	$5\frac{1}{4}$
" " " Hersfeld . .	1	45	1	18	—	$6\frac{3}{4}$
" Schlitz " Lauterbach . .	—	36	—	27	—	$3\frac{3}{4}$
" " " Niederaula .	—	42	—	33	—	$3\frac{3}{4}$
" " " Hersfeld . .	1	9	—	51	—	$5\frac{1}{4}$

Anmerkungen.

1) In vorstehender Tare sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei. Den Kindern passirt nur die Hälfte dieses Freigewichts für Erwachsene.
3) Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund mit den vorstehenden Sätzen erhoben.

Darmstadt den 1. August 1850.

Großherzoglich Hessische Ober=Post=Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Concurrenz=Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Mitpredigerstelle zu Dornheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 517 Gulden nebst 44 Gulden für Heizung des Schullocals;
2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 400 Gulden und einer Vergütung von 10 Gulden 40 kr. für Heizung des Schullocals;
3) die katholische Schullehrerstelle zu Marienborn, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 344 Gulden und 30 Gulden Heizungs-Entschädigung und
4) die evangelische Schullehrerstelle zu Mommenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 295 Gulden nebst 40 Gulden Vergütung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 28. August 1850.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Personenannahmestelle zu Partenheim betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Partenheim eine Personenannahmestelle für den Mainz-Sprendlinger Postwagen errichtet und für diese die nachstehende Personentaxe bestimmt worden ist. Es zahlt eine Person:

von Partenheim nach	Sprendlingen	14 kr.
" " "	Wolfsheim	12 kr.
" " "	Jugenheim	9 kr.
" " "	Stadecken	12 kr.
" " "	dem Wirthshaus bei Niederolm .	24 kr.
" " "	Kleinwinternheim.	30 kr.
" " "	Mainz	45 kr.

Anmerkung.

Nach und von den Unterwegsorten können nur kleinere Reise-Effecten, als Nachtsäcke, Huthschachteln u. s. w., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, mitgenommen werden.

Darmstadt den 31. Juli 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Personenannahmestellen für den Mainz-Wormser Postcours betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Sandwoogbrücke und auf der s. g. grünen Allee weitere Personenannahmestellen für den Mainz-Wormser Cours errichtet und für diese die nachstehenden Personentaxen bestimmt worden sind:

Es zahlt eine Person zwischen	der Sandwoogbrücke.		der grünen Allee.	
	fl.	kr.	fl.	kr
Mainz	1	25	1	15
Laubenheim	1	15	1	5
Bodenheim	1	5	—	55
Nackenheim	—	55	—	45
Nierstein	—	45	—	35
Oppenheim	—	40	—	30
Guntersblum	—	20	—	10
Alsheimer-Weg	—	10	—	—
Sandwoogbrücke	—	—	—	10
Osthofer-Weg	—	10	—	20
Rheindürkheimer-Fahrt. .	—	15	—	25
Worms	—	28	—	45

Anmerkung.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Den Reisenden ist nur die Mitnahme kleiner Reise-Effecten als: Nachtsäcke, Huthschachteln ꝛc., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet.

Darmstadt, den 15. August 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Wegbau- und sonstigen Kosten für 18⁵⁰/₅₂ in der Gemarkung Unterdiebach, Regierungsbezirks Nidda, betreffend.

Zur Bestreitung der Wegbau- und sonstigen Kosten in der Gemarkung Unterdiebach sollen auf das Steuerkapital der Grundbesitzer für die Periode 18⁵⁰/₅₂ = 840 Gulden ausgeschlagen werden, wovon auf 1 Gulden Normalsteuerkapital 1 fl. 06½ Kreuzer Beitrag kommen.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate November 1850 und April 1851 festgesetzt sind.

Nidda am 12. Juli 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten:

v. Zangen.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der für das Jahr 1850 auf die israelitischen Gemeindeglieder zu Niedersaulheim ausgeschlagenen Umlage von 142 Gulden betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist die oben erwähnte Umlage im Betrage von 71 Gulden niedergeschlagen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Mainz am 29. Juli 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Artikels 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großh. Assisenhofe zu Darmstadt.

1) Adam Münd von Waldmichelbach, Maurergeselle, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Juli 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch 4 Wochen Detentionsarrest in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug zu bringen sind, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den anderen Tag während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit.

2) Barbara Dauth, Dienstmagd von Oppenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 1. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, während 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit.

3) Johannes Borger von Lützelbach, ohne Gewerbe, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 3. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, wovon 3 Monate Detentionshaft in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag während 14 Tagen zu Anfang und Ende der Strafzeit.

4) Nicolaus Baierle von Bürstadt, Taglöhner, wegen Versuchs des Todtschlags durch Urtheil vom 7. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

5) Elisabetha Trumpfheller, Dienstmagd von Michelstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 11. October 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren. Die Strafe wurde im Wege der Gnade in 2monatliche Gefängnißstrafe verwandelt.

6) Adam Diehl von Kleestadt, ohne Gewerbe, wegen Entweichung aus der Strafanstalt im Complott, ausgezeichneten und einfachen Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 13. October 1849 in

eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, während 14 Tagen zu Anfang eines jeden Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

7) Martin Deuker, Taglöhner von Griesheim, wegen Raubs durch Urtheil vom 19. October 1849 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag während 14 Tagen zu Anfang der ersten zwei Jahre der Strafzeit.

8) Maria Wecht und Adam Wecht, Beide von Zotzenbach, durch Urtheil vom 20. October 1849, die Erstere wegen Brandstiftung in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, der Letztere wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

9) Nic. Schaab sen., Gast- und Landwirth zu Reißen, wegen Betheiligung bei Zerstörung der Main-Neckar-Eisenbahn, durch Urtheil vom 1. December 1849 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren;

Jacob Klein, Fruchtmakler von Birkenau, wie der Vorige in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;

Joh. Kadel, Gemeinderaths-Mitglied und Müller von Birkenau, wie die Vorigen in eine Zuchthausstrafe von $3^1/_2$ Jahren;

Joseph Kinscherf, Ortsbürger und Mühlenbesitzer von Birkenau, wie die Vorigen in eine Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren;

Franz Eisenhauer, Ortsbürger und Makler von Birkenau, wie die Vorigen in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren;

Ferdinand Kinscherf von Birkenau, Müller, wie die Vorigen in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

Johannes Eisenhauer II. von Birkenau, Schuhmacher, wie die Vorigen in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten;

Johannes Gölz von Birkenau, Taglöhner, wie die Vorigen in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten;

Adam Schäfer IV. von Birkenau, Weißbinder,

Johannes Uhl von Niederliebersbach, Taglöhner,

Conrad Gölz das., Zimmermann, und

Andreas Kopp das., Gast- und Landwirth, wie die Vorigen ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

Sämmtlichen Condemnaten kommen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Detentionshaft an der Strafe in Abzug.

10) Ludwig Schmitt, Fabrikarbeiter von Niederramstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 4. December 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.

11) Johannes Witzel III., Metzgermeister von Münster, wegen Tödtung des Martin Susann von da, durch Urtheil vom 10. December 1849 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

12) Georg Helaine von Wembach, wegen Raubs und Versuchs der Nothzucht, durch Urtheil vom 11. December 1849 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während 14 Tagen je um den andern Tag in jedem halben Jahre der Strafzeit.

13) Johann Adam Maas, Leinweber von Bullau, wegen ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 15. December 1849.

14) Carl Stein, Weißbinder von Bessungen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

15) Franz Adam Eisenhauer, Schneider, und Wilhelm Ziemer, ohne Gewerbe, — Beide von Steinbach, wegen Raubs, durch Urtheil vom 23. Januar 1850, der Erste in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit, der Letzte zu 5 Jahren Zuchthausstrafe, wovon jedem derselben in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Detentionshaft in Abzug kommen.

16) Matthäus Wagner, Cigarrenfabrikant und Jacob Bauer, Färber, Beide von Bieber, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Januar 1850, der Erste zu 5 Jahren Zuchthaus-, der Letzte zu 4 Jahren Zuchthaus-Strafe, sodann zur Stellung Beider unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe. —

17) Barbara, Ehefrau des Johannes Gerstenschläger von Habitzheim, wegen Fälschung und Betrugs, durch Urtheil vom 30. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Wochen Detentionshaft in Abzug kommen.

18) Margaretha, Lorenz Simons Ehefrau von Darmstadt, wegen gewerbsmäßiger Abtreibung der Leibesfrucht,
Louise Kornmann von Darmstadt, wegen Versuchs des Kindsmords und der Abtreibung der Leibesfrucht, und
Eva Heißt von Reichelsheim, wegen Abtreibung der Leibesfrucht
durch Urtheil vom 2. Febr. 1850, die Erste in eine Zuchthausstrafe von 6½ Jahren, die Zweite in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und die Dritte in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs einer Jeden 6 Monate Detentionshaft in Abzug kommen.

19) Caspar Stenger, Taglöhner von Seligenstadt, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 5. Februar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren, wovon jedoch 3 Monate Detentionshaft in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen.

20) Friedrich Vogel von Mumetroth, Ackersmann, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 7. Februar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Detentionshaft in Abzug kommen.

21) Philipp Friederich, ohne Gewerbe, von Eberstadt, wegen ausgezeichneten und 2 kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 11. März 1850 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren 2 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren, nach verbüßter Strafe.

22) Wilhelm Borger, Fuhrknecht von Darmstadt, wegen zweier ausgezeichneten Diebstähle, durch Urtheil vom 8. März 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

II. von dem Großh. Hofgerichte zu Darmstadt.

1) Johannes Hirth von Offenbach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 8 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, — sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 12. October 1849.

2) Heinrich Schumm von Momart, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während eines Jahres nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 12. October 1849.

3) Andreas Schazel von Mainz, wegen Diebstahls im 4. Rückfall, zu einer Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während vier Wochen in jedem halben Jahr der Strafzeit, durch Urtheil vom 12. März 1850.

4) Gertraud Wahl von Bürstadt, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle, zu einer Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 4 Wochen zu Anfang und am Ende der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe durch Urtheil vom 28. September 1849.

5) Johannes Knoblauch von Frankenthal, wegen qualificirten Diebstahls, im Rückfall verübt, zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um

den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang und bei Beginn jeden Jahres der Strafzeit und zu Ende derselben durch Urtheil vom 9. März 1850.

6) Nicolaus Boll von Birkenau, wegen Tödtung, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 27. September 1849.

7) Georg Joseph Rehfuß von Steinheim, wegen Landstreicherei im Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 3. Nov. 1848.

8) Anton Ries von Zeilhard, wegen verschiedener Diebstähle im 4. Rückfall, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. August 1849.

9) Philipp Göß von Horchheim, wegen Schriftfälschung, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 19. März 1849.

10) Carl Eisenhauer von Unterschönmattenwag, wegen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 3 Wochen lang in jedem halben Jahr der Strafzeit, durch Urtheil vom 5. Febr. 1849.

11) Elisabetha Horn, von König, wegen Landstreicherei im Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 16. November 1849.

12) Margaretha Bleß von Fehlheim, wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang je um den andern Tag, zu Anfang und am Ende der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 4. September 1850.

13) Friedrich Volz von Ginsheim, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten durch Urtheil vom 15. September 1848, welche Strafe im Wege der Gnade um ein Drittheil ermäßigt wurde.

14) Carl Schmitt von Offenbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 14 Tage lang in jedem Vierteljahr der Strafzeit, durch Urtheil vom 11. December 1849.

15) Philipp Morgenroth von Weitengesäß, wegen Landstreicherei im Rückfall, zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 9. Februar 1849.

16) August Schmidt von Dieburg,

17) Michael Spiegel von Georgenhausen und

18) Andreas Ullmann von Offenbach,

alle drei wegen Falschmünzens und Verbreitung falschen Geldes, und zwar A. Schmidt und M. Spiegel Jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, A. Ullmann dagegen in eine gleiche Strafe von 2 Jahren, von welcher Strafe in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 5 Monate in Abzug kommen, durch Urtheil vom 19. Juni 1849. Im Wege der Gnade wurde die Strafe in eine 1jährige, vom Tage der Urtheilspublication an laufende, Correctionshausstrafe verwandelt.

19) Andreas Meckel von Weißkirchen, wegen Landstreicherei im Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 14. December 1849.

20) Margaretha Weinkötz von Lörzenbach, wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Entziehung der warmen Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 8. Januar 1850.

21) Michael Müller von Egelsbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 8 Tagen zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 29. August 1849.

22) Christian Löffz von Darmstadt, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe durch Urtheil vom 28. September 1849.

23) Catharine Brunnenträger von Vilbel, wegen Diebstahls, im 1. Rückfalle verübt, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag 14 Tage lang, in einem jeden Vierteljahr der Strafzeit, durch Urtheil vom 4. Januar 1850.

24) Peter Adam und

25) Franz Adam, beide von Steinheim, wegen Diebstahls, und zwar Peter Adam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, Franz Adam in eine solche von 1 Jahre und 8 Monaten, beide Strafen geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit durch Urtheil vom 27. April 1849.

26) Michael Opper von Hochstädten, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 10 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod 3 Wochen lang je um den andern Tag zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 23. Januar 1850.

27) Georg Kempf von Mühlheim, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, von welcher Strafe in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs ein Monat in Abzug kam, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 14 Tage lang in jedem Vierteljahr der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 19. October 1849.

28) Carl Löffler von Darmstadt wegen Erpressung und Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie durch einsame Einsperrung während 14 Tagen zu Anfang und ebensoviel zu Ende der Strafzeit durch Urtheil vom 16. März 1849.

III. Von Gr. Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg.

1) Von Gr. Landgerichte Reinheim:

Philipp Fröhlich von Großzimmern, wegen Diebstahls im Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon 1 Monat in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommt, und zwar geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag auf 14 Tage zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 29. October 1849.

2) Von Gr. Landgerichte Offenbach:

1) Jakob Lanio von Offenbach, wegen Diebstahls, in eine einjährige Correctionshausstrafe durch Urtheil vom 23. October 1849.

2) Franz Kalmar von Offenbach, wegen Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag während 4 Wochen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 9. März 1850.

3) Von Gr. Stadtgerichte Darmstadt:

Georg Haub von Darmstadt wegen neun kleiner im Rückfalle verübter Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 25. Febr. 1850.

4) Von Gr. Landgerichte Gernsheim:

Margaretha Höhn von Bobstadt, wegen Hühner- und Gänsediebstahls im zweiten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 4 Wochen und 14 Tagen durch Urtheil vom 13. October 1849.

5) Von Gr. Landgerichte Seligenstadt:

Georg Herbert von Kleinsteinheim, wegen Diebstahls im 3. Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 16. März 1850.

Namensveränderung.

Es wurde gestattet:

am 23. Juli dem Johann Julius Friedrich Ludwig Jordan und dem Carl Christian Jordan dahier, künftig den Namen „Rau“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. Juli wurde der Advocat-Anwalt Joseph Röder zu Alzey unter die Zahl der Advocat-Anwälte bei den Gerichten zu Mainz aufgenommen.

2) Am 24. Juli wurde dem Schullehrer Franz Carl Karillon zu Hartenrod die erste katholische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

3) Am 27. Juli wurde der Advocat-Anwalt an den Gerichten zu Mainz und Ergänzungsrichter an dem Kreisgerichte daselbst Dr. Joseph Caspar Schmidt zum Richter an dem Kreisgerichte zu Alzey ernannt.

4) Am 2. August wurde dem Schullehrer Ernst Heinrich Herbst zu Hausen die evangelische Schullehrerstelle zu Burggemünden, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

5) Am 3. August wurde der Gerichts-Accessist Jacob Finger zu Alzey zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim ernannt.

6) Am 6. August wurde dem vortragenden Rathe im Ministerium des Innern, Regierungsrath Franz Joseph Friedrich Thaddäus Freiherrn von Rieffel der Rang und das Prädicat eines Ministerialraths verliehen.

7) Am 13. August wurde der Gemeinde-Einnehmer Diehl zu Obernheim als Posterpeditor zu Obernheim bestätigt.

Dienstentbindung.

Am 20. Juli wurde der Forstmeister Ernst von Lepel zu Offenbach von den Functionen eines Forstpolizeibeamten entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 20. Juli der Forstschütze Johannes Kaiser zu Staufenberg;

2) am 3. August der erste Geh. Registrator bei den Ministerien des Innern und der Justiz, Geheime Archivrath Georg Philipp Heinrich Lindt, in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit und unter Anerkennung seiner beinahe 60jährigen treu geleisteten Dienste.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Juni der evang. Schullehrer Jacob Scheid zu Mommenheim, im Regierungsbezirke Mainz;

2) am 7. Juli der kath. Schullehrer Simon Ahlbach von Obermörlen, im Regierungsbezirke Friedberg;

3) am 13. Juli der kathol. Schullehrer Balthasar Klimm zu Eppertshausen, im Reg.-Bezirke Dieburg;

4) am 14. Juli der evangelische Pfarrer Friedrich Wilhelm Ludwig Kölsch zu Reichenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim;

5) am 1. August der evangel. Schullehrer Peter Göttmann zu Höchst, im Regierungsbezirke Erbach;

6) am 7. August der kath. Pfarrer Adam Ignaz Krebs zu Unterschönmattenwag, im Reg.-Bez. Erbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 31. August 1850.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltungsbehörden, insbesondere die Errichtung einer Regierungs-Commission zu Worms betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. v. M. (Nr. 33 des Regierungsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch allerhöchste Verordnung vom 14. Mai l. J. angeordnete Regierungs-Commission zu Worms nunmehr mit dem 16. September d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Darmstadt den 20. August 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Melior.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre $18\frac{50}{51}$ gehalten und am 28. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Katholisch-theologische Fakultät.

Erklärung der Bücher der Könige, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Erklärung der Sprüche Salomo's, an den drei letzten Wochentagen von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Einleitung in's Neue Testament, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Synoptische Erklärung der vier Evangelien, täglich von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Löhnis.

Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher und Galater, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Lutterbeck.

Zweite Hälfte der Kirchengeschichte, täglich von 2—3 Uhr, und Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Scharpff.

Der christlichen Literär-Geschichte erste Periode (Patrologie), an den drei ersten Wochentagen von 11—12 Uhr, Derselbe.

Zweite Hälfte der Moral, an den fünf ersten Wochentagen, von 9 — 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Fluck.

Liturgik, an den zwei ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Liturgie der h. Messe, Samstags von 9 — 10 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Pastoral, zweiter Theil, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Zu schriftlichen oder mündlichen Uebungen in seinen Vorlesungen ist ordentl. Prof. Dr. Löhnis, zu einem unentgeltlichen Examinatorium aus der Kirchengeschichte ordentl. Professor Dr. Scharpff erbötig.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, vierstündig, von 8—9 Uhr, ord. Professor Dr. Baur.

Hebräische Archäologie, fünfstündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Erklärung der Genesis, fünfstündig von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Erklärung der messianischen Stellen des A. T., verbunden mit der Entwickelungsgeschichte der messianischen Erwartungen, fünfstündig von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Erklärung des Buches Koheleth, in 2 noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Einleitung in das N. T., fünfstündig, von 9—10 Uhr, ord. Professor Dr. Köllner.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Credner.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, mit besonderer Rücksicht auf das Grammatische des Neuen Testaments, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Köllner.

Kirchengeschichte, zweiter Theil, fünfstündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Credner.

Evangelische Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Evangelisches Kirchenrecht, dreistündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Homiletik, dreistündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Pädagogik, dreistündig, von 3—4 Uhr, ord. Professor Dr. Baur.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft, ordentl. Professor Dr. Wippermann, fünfmal von 3—4 Uhr.

Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, täglich von 11—12½, Privatdocent Dr. Neuner.

Dieselbe Vorlesung hält, in denselben Stunden, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Pandecten, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, täglich von 8—10 und von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. von Löhr.

Römisches Erbrecht, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, täglich von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Neuner.

Dieselbe Vorlesung hält Privatdocent Dr. von Helmolt von 9—10 Uhr.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in wöchentlich 5 Stunden, ord. Professor Dr. Wippermann, von 4—5 Uhr.

Gemeines deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Wechselrechts, täglich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Weiß.

Dasselbe, mit Einschluß des Lehen- und Handlungs-Rechts, Privatdocent Dr. Sandhaas, 9 Stunden wöchentlich.

Wechselrecht, Privatdocent Dr. Sandhaas, 1 Stunde wöchentlich, unentgeltlich.

Deutsches öffentliches Recht, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Weiß.

Geschichte des öffentlichen Zustandes der Hessischen Lande, 3mal von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wippermann.

Gemeines deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Gr. Hessischen und des Französischen Strafgesetzbuchs, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Gemeiner deutscher Criminalprozeß, mit Vergleichung der neuen Gr. Hessischen und Französischen Strafprozeßgesetze, Derselbe, täglich von 10—11 Uhr.

Gemeiner deutscher Civilprozeß, ord. Professor Dr. Renaud, täglich von 9—10 Uhr, und in 2 noch zu bestimmenden Stunden.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, in der ersten Hälfte des Semesters, täglich von 10—11 Uhr, Prosector Dr. Eckhard.

Anthropologie, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr, Derselbe.

Anatomie des Menschen, täglich von 9—10 und 2—3 Uhr, ord. Professor Dr. Bischoff.

Secirübungen, gemeinschaftlich mit dem Prosector Dr. Eckhard, von 8—12 und von 2—4 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Allgemeine Pathologie, vier Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Dieselbe Vorlesung hält viermal wöchentlich von 5—6 Uhr, außerord. Professor Dr. Winther.

Die gesammte specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten (practische Medicin), 10 Stunden wöchentlich von 8—10 Uhr, ord. Professor Dr. Vogel.

Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen und practischen Medicin, 1—2stündlich, publice, Derselbe.

Specielle chirurgische Pathologie und Terapie, täglich von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Augenheilkunde, mit einem practischen Cursus, wöchentlich viermal von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Geburtshülfe, täglich von 1—2 Uhr, ord. Professor Dr. von Ritgen I.

Pharmacodynamik, fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Phöbus.

Arzneiverordnungslehre (practische Uebungen), dreimal wöchentlich, Derselbe.

Diätetik, wöchentlich in 2—3 Stunden, von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Dieselbe Vorlesung hält, mit kurzen Dictaten, 2 Stunden wöchentlich, Privatdocent Physicatsarzt Dr. Stammler.

Medicinische Botanik siehe Philosophische Facultät.

Pharmacognosie, wöchentlich viermal, in näher zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Psychiatrie, täglich Morgens von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.

Gerichtliche Medicin, 6 Stunden wöchentlich, ordentlicher Professor Dr. Wilbrand.

Ausgewählte Kapitel aus der Gynaecologia forensis, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Medicinische Polizei, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der Medicin, 3 Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Chirurgische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.
Geburtshülfliche Explorirübungen, wöchentlich zweimal, Derselbe.
Zootomie, ordentl. Professor Dr. Vix.
Zoo-Symptomatologie, Derselbe.
Zoo-Chirurgie, erste Abtheilung, Derselbe.
Zoo-Chirurgie, practische Abtheilung, mit Operationslehre, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, nebst Einleitung in die Philosophie, wöchentlich 2 Stunden, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Logik, wöchentlich 2 Stunden, Mittwochs und Samstags Abends von 5—6 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Logik, wöchentlich 2 Stunden, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Psychologie, mit Rücksicht auf sein demnächst erscheinendes Lehrbuch, wöchentlich 4 Stunden, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Psychologie und deren Anwendung auf die socialen Fragen der Gegenwart, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 6—7 Uhr Abends, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Psychologie des Gefühls, zweistündig, ordentl. Honorar-Professor Dr. Braubach.

Geschichte der alten Philosophie, wöchentlich 2 Stunden, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Kritische Geschichte der neueren Philosophie, wöchentlich 4 Stunden, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Religionsphilosophie, sammt der inneren Geschichte der Religion, wöchentlich 3 Stunden, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Moral und Religionsphilosophie, wöchentlich 2 Stunden, ordentlicher Honorar-Professor Dr. Braubach.

Philosophie des Christenthums, als innere Entwickelungsgeschichte des christlichen Geistes, wöchentlich 4 Stunden, von 4—5 Uhr, Repetent Dr. Noack.

Das Leben Jesu, historisch-kritisch und philosophisch betrachtet, wöchentlich 3 Stunden, von 5—6 Uhr, Derselbe.

Christliche Symbolik, vom historisch-kritischen und religions-philosophischen Standpunkte aus betrachtet, wöchentlich 2 Stunden von 5—6 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Mythologie der Griechen, Römer und Germanen, wöchentlich in 2 noch zu bestimmenden Abendstunden, Derselbe.

Rechtsphilosophie (Naturrecht und Politik), vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Rhetorik, mit Uebungen in Reden, schriftlicher Darstellung und wissenschaftlicher Disputation, wöchentlich 3 Stunden, Derselbe.

Methodik des Unterrichts, einstündig, öffentlich, ordentl. Honorar-Professor Dr. Braubach.

Mathematik, Physik und Technologie.

Reine Mathematik, wöchentlich 4 Stunden von 5—6 Uhr, ord. Professor Dr. Umpfenbach.
Algebra, Montags, Mittwochs und Freitags von 9—10 Uhr, Derselbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, Dienstags, Donnerstags und Samstags von 9—10 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, wöchentlich 5 Stunden von 8—9 Uhr, Derselbe.

Populäre Astronomie, in Verbindung mit der mathematischen und physischen Geographie, wöchentlich 4 Stunden von 6—7 Uhr Abends, Derselbe.

Höhere Geodäsie, wöchentlich einmal von 8—9 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Analytische Geometrie, wöchentlich 3 Stunden, außerordentlicher Professor Dr. Zamminer.

Anwendung der Mathematik auf die Beobachtung, insbesondere die Methode der kleinsten Quadrate, wöchentlich 2 Stunden, öffentlich, Derselbe.

Mechanik, die vier ersten Wochentage, von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Elektro-Magnetismus, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Experimentelle Akustik, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr, außerord. Professor Dr. Zamminer.

Theoretische Chemie, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr, ord. Professor Dr. von Liebig.

Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Praktisch analytischer Cursus im chemischen Filial-Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachmittags, außerord. Professor Dr. Will.

Pharmaceutische Chemie, wöchentlich 4 Stunden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Stöchiometrie und allgemeine theoretische Chemie, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, außerord. Professor Dr. Kopp.

Uebungen in stöchiometrischen und anderen, bei chemischen Operationen vorkommenden Rechnungen, Samstags von 2—4 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Geschichte der Chemie, wöchentlich 1mal von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Quantitative analytische Chemie, wöchentlich 2 Stunden, Privatdocent Dr. Strecker.

Repetitorium der Chemie, wöchentlich 2 Stunden, Derselbe.

Meteorologie, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, öffentlich, außerord. Professor Dr. Kopp.

Allgemeine Technologie (theilweise nach seinem erscheinenden Lehrbuche) täglich von 5—6 Uhr, ord. Professor Dr. Knapp.

Lehre von der Heizung (Anwendung der Wärme in den Künsten), wöchentlich einmal, öffentlich, Derselbe.

Darstellende Geometrie, wöchentlich dreimal von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. H. von Ritgen.

Compositionslehre, wöchentlich dreimal von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Bau der Eisenbahnen, wöchentlich 2 Stunden, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Planzeichnen, wöchentlich dreimal, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Ornamentzeichnen, wöchentlich dreimal von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, gleichzeitig mit den Uebungen in der darstellenden Geometrie, täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen, für Zuhörer aus allen Fakultäten, wöchentlich 4 Stunden von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Leuckart.

Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie, mit Demonstrationen, wöchentlich 3 Stunden, außerord. Professor Dr. Hoffmann.

Geschichte der Botanik und Systemkunde, wöchentlich einmal, öffentlich, Derselbe.

Privatissima, Derselbe.

Medicinische Botanik, d. i. Naturgeschichte der Nähr-, Arznei- und Giftpflanzen, wöchentlich viermal in noch näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Braun.

Naturgeschichte der cryptogamischen Gewächse, zwei- bis dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, oder zu einer andern geeigneten Stunde, Derselbe.

Flora der Vorwelt, in 1 bis 2 zu verabredenden Abendstunden, öffentlich, Derselbe.

Mineralogie, wöchentlich 4 Stunden, von 10—11 Uhr, außerord. Professor Dr. Dieffenbach.

Uebungen im Bestimmen von Mineralien, wöchentlich 2 Stunden, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Ettling.

Geologie, an den vier ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.

Bodenkunde, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Lehre von den Felsarten und Chemie der Erdrinde, wöchentlich 2 Stunden, außerordentl. Professor Dr. Dieffenbach.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Forstbenutzung und Technologie, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ord. Professor Dr. Heyer.

Forstpolizei, Montags von 2—3 Uhr, und Freitags und Samstags von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Waldwerthberechnung, wöchentlich 2 Stunden, außerord. Professor Dr. Zimmer.

Waldbau, wöchentlich 5 Stunden, Derselbe.

Forstliche Klimatologie, wöchentlich 2 Stunden, Privatdocent Dr. Heyer.

Examinatoria und Privatissima, Derselbe.

Industrie in volkswirthschaftlicher Beziehung, wöchentlich einmal, öffentlich, ordentlicher Professor Dr. Knapp.

Geschichte.

Culturgeschichte des Mittelalters, wöchentlich 2 Stunden, ord. Professor Dr. Schäfer.

Geschichte der neueren Zeit, wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.

Geschichte der französischen Revolution, wöchentlich 2 Stunden, Derselbe.

Philologie und Literatur.

a) Altklassische.

Philologische Kritik und Hermeneutik, wöchentlich 2 Stunden, außerord. Professor Dr. Otto.

Wissenschaftliche Darstellung des lateinischen Declinations- und Conjugationssystems, vom sprachvergleichenden Standpunct aus betrachtet, wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.

Griechische Syntax, wöchentlich 2 Stunden, außerord. Professor Dr. Fritzsche.

Griechische Literaturgeschichte, wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.

Demosthenes de corona, wöchentlich 2 Stunden, ord. Professor Dr. Osann.

Lucian de conscribenda historia, wöchentlich 2 Stunden, öffentlich, außerord. Professor Dr. Otto.

Paulus Brief an die Römer, wöchentlich 4 Stunden, außerord. Professor Dr. Fritzsche.

Griechische Gesellschaft, privatissime, Derselbe.

Horaz Briefe, wöchentlich 2 Stunden, ordentl. Professor Dr. Osann.

Pomponius *de origine iuris* (Digest. I. tit. 2.) nach seiner Ausgabe, wöchentlich 2 Stunden, Derselbe.

b) Orientalische.

Grammatische Uebungen in der Hebräischen Sprache, verbunden mit schriftlichen Arbeiten und Interpretiren unpunctirter Texte, Montags, Mittwochs und Freitags von 9 — 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vullers.

Arabische Grammatik, nebst Erklärung der Chrestomathia arabica von Freitag, Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr, Derselbe.

Literaturgeschichte der semitischen Sprachen, verbunden mit einer kurzen Uebersicht der vergleichenden Grammatik derselben, Montags und Samstags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Grammatik der Persischen Sprache, nach seinen Institutiones linguae persicae, nebst Erklärung der Narrationes persicae von Rosen, Dienstags und Donnerstags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Grammatik der Sanscritsprache, verbunden mit der Erklärung der Anthologia sanscritica von Lassen, Samstags von 9—10 Uhr, und Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcursus, wöchentlich einmal, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der deutschen National-Literatur von Göthe und Schiller bis auf die Gegenwart, wöchentlich 4 Stunden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6 — 7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hillebrand.

Grammatik der gothischen Sprache und Erklärung der von Schmeller mit dem „Evangelium des heiligen Matthäus im Hochdeutsch des neunten Jahrhunderts“ herausgegebenen Reste dieses Evangeliums aus Ulfilas Bibelübersetzung, wöchentlich 2 Stunden, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Weigand.

Geschichte der südeuropäischen Literatur, täglich von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Adrian.

Erklärung der *Divina Commedia* des Dante, wöchentlich 2 Stunden von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung von *Molière's Tartufe* und *Amphitryon*, wöchentlich 2 Stunden von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung von Shakspeare's *King Lear*, wöchentlich 2 Stunden von 10—11 Uhr, Derselbe.

Ueber Shakspeare, Mittwochs von 6—7½ Uhr Abends, öffentlich, außerord. Professor Dr. Carriere.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet ord. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags, und läßt Montags und Donnerstags Velleius Paterculus erklären.

Die Phönissen des Euripides läßt Mittwochs und Samstags außerord. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären. Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. August wurde der Regierungsrath Dr. Peter Camesasca zu Erbach zum Mitgliede der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim und der Regierungsrath Eduard Ernst App zu Heppenheim zum Mitgliede der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach ernannt und denselben der Vorsitz bei den gedachten Regierungs-Commissionen übertragen.

2) An demselben Tage wurden der Kreisrath Friedrich Müller dahier zum Regierungsrath bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt und der Kreisrath Ludwig Zimmermann dahier zum Regierungsrath bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim ernannt, sodann die unter dem 14. Mai l. J. verfügten Versetzungen des Regierungssecretärs Friedrich Pietsch zu Gießen zur Regierungs-Commission zu Darmstadt und des Regierungssecretärs Dr. Adolph Westernacher dahier zur Regierungs-Commission in Nidda zurückgenommen.

3) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Johann Adam Bößwald zu Ilbenstadt die katholische Pfarrstelle zu Oberroden und dem Pfarrer Albert Schneeberger zu Oberroden, im Einvernehmen mit dem zur Präsentation Berechtigten, dem Standesherrn Grafen zu Leiningen-Westerburg, die katholische Pfarrstelle zu Ilbenstadt, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.

4) Am 10. August wurde der Professor Dr. Alexander Braun zu Freiburg zum ordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Botanik, sowie zum Director des botanischen Gartens zu Gießen ernannt und in der erwähnten Eigenschaft berufen.

5) Am demselben Tage wurde dem dritten evangelischen Pfarrer Friedrich Fischer zu Michelstadt die evangelische Pfarrstelle zu Mossau, im Regierungsbezirke Erbach,

6) am 14. August dem Schullehrer Daniel Amend zu Haarbach, im Regierungsbezirke Gießen, die seither von ihm provisorisch verwaltete evangelische Schullehrerstelle daselbst, dem Schulvicar Georg Jacob Schmidt zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst,

7) am 16. August dem Pfarrverweser Georg Carl Friedrich Dauber zu Hartenrod die evangelische Pfarrstelle zu Dolgesheim, im Regierungsbezirke Mainz,

8) am 17. August dem pract. Arzte Dr. August Hirsch zu Düdelsheim die Stelle eines Physicatswundarztes in dem Physicatsbezirke Büdingen, sowie dem zweiten Landgerichtsdiener Engelhard Müllmerstadt zu Schotten die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners an dem Landgerichte zu Biedenkopf und dem zweiten Landgerichtsdiener Carl Ludwig Gondolph zu Biedenkopf die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners an dem Landgerichte zu Schotten übertragen.

9) Am 24. August wurde der Geheime Legationsrath und seitherige Geheime Secretär bei dem Ministerium des Hauses und des Aeußern, Carl Johann von Ricou, unter Beibehaltung seines bisherigen Titels und unter Entbindung von den Geschäften des Geheimen Secretariats, zum vortragenden Rathe bei dem gedachten Ministerium ernannt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 6. Juli der pensionirte Schullehrer, Cantor Johann Georg Rumpf zu Großenbuseck, im Regierungsbezirke Gießen;

2) am 1. August der evangelische Pfarrer Wilhelm Eckhard zu Niedersaulheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt am 6. September 1850.

Bekanntmachung,

den Gerichtsstand der Kriegsreservisten in Strafsachen betreffend.

Durch die Verfügung vom 22. Februar 1841 (Regierungsblatt Nr. 8) sind die Civilgerichte aufgefordert worden, sich durch Einsicht der Urlaubspässe der in eine Untersuchung verwickelten Soldaten zu überzeugen, ob dieselben dem Activ- oder dem Reservestand angehören, in welchem letzteren Falle die Civilgerichte in der Regel allein zur Untersuchung und Entscheidung berechtigt erscheinen. Demohngeachtet sind in neuerer Zeit öfters Fälle vorgekommen, in welchen — obgleich nur Kriegsreservisten betheiligt waren — die Acten der Militärbehörde zur Verfügung mitgetheilt worden sind.

Zur Vermeidung solcher unnöthigen und die Behörden belästigenden Actenversendungen sieht man sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 22. Februar 1841 hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Darmstadt den 26. August 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Beck.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Personen-Annahmestelle auf der Spreng betreffend.

Zur bequemeren Benutzung des Darmstadt-Erbacher Eilwagens (pr. Brensbach) ist im Hause des Gastwirths Hartmann auf der Böllsteiner Höhe eine Personen-Annahmestelle errichtet und für diese nachstehende Taxe bestimmt worden:

Es zahlt eine Person					im Coupé.		im Innern.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
von	der	Spreng	nach	Darmstadt .	1	24	1	9
"	"	"	"	Roßdorf .	1	6	—	57
"	"	"	"	Reinheim .	—	51	—	42
"	"	"	"	Großbieberau	—	42	—	36
"	"	"	"	Brensbach .	—	33	—	27
"	"	"	"	Obergersprenz	—	18	—	15
"	"	"	"	Michelstadt	—	27	—	24
"	"	"	"	Erbach . .	—	33	—	27

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Den Reisenden kann nur die Mitnahme kleiner Reiseeffecten, Nachtsäcke, Huthschachteln ꝛc., welche zusammen nicht mehr als 40 Pfund wiegen, gestattet werden.
3) Wenn die sechs inneren Plätze des Wagens besetzt sind, im Coupé aber noch Platz vorhanden ist, so sind weitere, zu den billigeren Plätzen sich meldende Personen in so lange im Coupé unterzubringen, als dadurch die Stellung einer Beichaise vermieden werden kann und sich keine weitere Personen für das Coupé einschreiben lassen. In letzterem Falle müssen die für den geringeren Satz im Coupé aufgenommenen Reisenden in die Beichaise oder eventuell in's Innere des Wagens übergehen.

Darmstadt den 26. August 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Gemäßheit der Art. 85 und 86 der Verfassungsurkunde und des Art. 2 des Gesetzes vom 10. October v. J., die landständische Geschäfts-Ordnung betreffend, zu Mitgliedern der Einweisungs-Commission für die beiden Kammern der Stände die Großherzoglichen Ministerial-Räthe von Bechtold und Maurer allergnädigst zu ernennen geruht.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Physicatsarztes für den Physicatsbezirk Butzbach;
2) die katholische Pfarrstelle zu Unterschönmattenwag, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Ertrage von 687 Gulden 50 Kreuzer;
3) die Stelle eines Steuercommissärs im Steuerbezirk Zwingenberg mit dem etatsmäßigen Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei Großh. Obersteuerdirection anzumelden;
4) bei der Steuercontrole und Calculatur der Großherzogl. Obersteuerdirection zwei Accessistenstellen mit den etatsmäßigen Gehalten von je 500 Gulden jährlich; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzogl. Obersteuerdirection anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt am 10. September 1850.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betr.; — 2) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Verordnung,

die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Wirksamkeit der Verordnung vom 17. September 1849, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend, in Folge der Bestimmung des §. 16 mit dem 19. dieses Monats erlischt, jedoch die Gründe, welche sie hervorgerufen haben, fortbestehen und daher weitere Maßregeln erforderlich sind, so haben Wir auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung vom 17. September 1849, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend, wird um ein Jahr, von heute an, verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 6. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. durch das Großh. Assisengericht zu Mainz:

1) Adam Bayer, Fabrikarbeiter aus Leiselheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Februar 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

2) Anton Farl, Taglöhner aus Worms, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 20. Februar 1850, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

3) Adam Keffel, Küfer aus Nierstein, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 26. Februar 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

4) a) Jacob Bott, Schuhmacher aus Mainz, b) Heinrich Leva und c) Heinrich Leibes, beide Taglöhner aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. Februar 1850, Bott in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, Leva und Leibes, ein jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft bei allen dreien in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

5) a) Jacob Vogel, Weinmakler aus Wolfsheim, b) Christian Kappus, Zimmermann aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, resp. wegen Begünstigung desselben, durch Urtheil vom 1. März 1850, Vogel in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung, mit der Bestimmung, daß hierin der noch zu verbüßende Rest der gegen denselben Vogel durch Urtheil des Großh. Obergerichts zu Mainz vom 29. September 1849, wegen Verausgabung falscher Münzen, Unterschlagung, Betrugs und Diebstahls erkannten Correctionshausstrafe mit 29 Monaten inbegriffen seyn soll; Kappus in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

6) a) Franz Gebhard, Schuhmacher, b) Franz Westenberger, Taglöhner, beide aus Mainz; c) Philipp Schnell, Taglöhner aus Biebelnheim; d) Simon Kröninger, Leinenweber aus Mainz; e) Sebastian Probstfeld, Taglöhner aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, resp. wegen Begünstigung desselben, durch Urtheil vom 5. März 1850, Gebhard, Westenberger, Schnell und Kröninger, ein jeder in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod; Probstfeld in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

7) Jacob Huber, Scribent aus Oppenheim, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 6. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

8) Johann Schreiber II., Taglöhner aus Essenheim, wegen Meineids, durch Urtheil vom 8. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 8½ Monaten, mit der Bestimmung, daß hierin die durch Urtheil des Großh. Obergerichts zu Mainz vom 22. Februar 1850 wegen Diebstahls erkannte Correctionshausstrafe von 4 Monaten inbegriffen seyn soll.

9) a) Karl Eberhard Bontems, ohne Gewerbe aus Alzey und b) Christian Küchler, Küfer aus Alzey, wegen Eigenthumsbeschädigung durch Urtheil vom 14. März 1850, ein jeder in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

10) Philipp Kirschner, Musikus aus Niederwiesen, wegen Befreiung eines Gefangenen durch Urtheil vom 14. März 1850, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

11) Isaac Stromberg, Handelsmann aus Mainz, wegen betrügerischen Bankerotts, durch Urtheil vom 14. März 1850, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

12) Balthasar Bornschlegel, Handelsmann aus Mainz, wegen betrügerischen Bankerotts, durch Urtheil vom 14. März 1850, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

13) Karl Ludwig Becker, Schreinergeselle aus Erfurt, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

14) Johann Grünewald, Taglöhner aus Worms, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. Juni 1850, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals der ersten 5 Jahre und in den letzten 8 Tagen des 6. Jahres durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

15) Eva Lautz, Wittwe des Lohndieners Franz Binnet aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. Juni 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monate, geschärft in

den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

16) Friedrich Krebs, Schmied aus Niederweinheim, wegen Körperverletzung, mit Vorbedacht verübt, wodurch die Verletzte des Lebens beraubt wurde, durch Urtheil vom 29. Juni 1850, in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

II. Durch das Großh. Obergericht zu Mainz.

17) Johann Kuhn, Taglöhner aus Jugenheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 11. Januar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erlittener Strafe.

18) Adam Berg von Worms, wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht, Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Januar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit, sowie in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung.

19) Margaretha Groh, Dienstmagd aus Dolgesheim, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 1. Februar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 19 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

20) Wilhelm Marx, Taglöhner aus Oberingelheim, wegen Körperverletzung und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 15. Februar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung bei Wasser und Brod.

21) Georg Komba, Maurer aus Nack, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 15. Februar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten, sowie in den letzten 8 Tagen des 3., 6., 9., 12. und 13. Monats durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erlittener Strafe.

22) Katharina Ritter von Wöllstein, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 22. Februar 1850, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

23) Eva Draiß von Lorsch, wegen Diebstahls im Rückfall, durch Urtheil vom 1. März 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen, sodann beim Anfang des zweiten und jedes der folgenden halben Jahre durch einsame Einsperrung.

24) Ferdinand Meßmann, Maurergeselle aus Rheingönnheim, wegen Landstreicherei und Gebrauchs eines für einen Andern ausgestellten Reisepasses, durch Urtheil vom 22. März 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten, sowie in den letzten 8 Tagen des 3., 6., 9., 12. und 13. Monats durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

25) Peter Littig, Drechsler aus Worms, wegen Landstreicherei und Gebrauchs eines falschen Reisepasses, durch Urtheil vom 22. März 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten, sowie in den letzten 8 Tagen des 3., 6., 9., 12. und 13. Monats durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

26) Jacob Deutsch, Metzgergeselle aus Jugenheim, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 12. April 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten, sowie in den letzten 8 Tagen des 2., 4., 6., 8., 10. und 12. Monats durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

27) Heinrich Volpert von Ehringshausen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 26. April 1850, in eine Correctionshausstrafe von 17 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung.

28) Barbara Koch, Dienstmagd aus Eltville, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. Mai 1850, in

eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit, sowie in den letzten 8 Tagen eines jeden folgenden halben Jahres durch einsame Einsperrung.

29) Adam Baier aus Leiselheim, wegen Landstreicherei, Bettelei, Paßfälschung, Unterschlagung und Zerstörung, durch Urtheil vom 10. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

30) Albrecht Hutmacher, Zimmermaler aus Höchst, wegen gewerbsmäßiger Verbreitung falscher Münzen, durch Urtheil vom 17. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung

31) Jacob Secker, Schreiner aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung.

32) Conrad Leuckert von Langenschwalbach, wegen Landstreicherei und wissentlichen Gebrauchs eines für einen Andern bestimmten Wanderbuches, durch Urtheil vom 17. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

33) Peter Dapper, Taglöhner aus Sörgenloch, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 24. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Monate in Abzug zu bringen seyen.

34) Johann Wartmann, Sattler aus Bärenschweil, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 29. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat in Abzug zu bringen sey.

35) Gottlieb Haege, Händler und Mäkler aus Haßloch, wegen Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 14. Juni 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

III. Durch das Großh. Kreisgericht zu Mainz.

36) Johann Joseph Tatsch, Schuhmacher aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. April 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

37) Valentin Weller, Handlungs-Commis aus Bretzenheim, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 17. April 1850 **in contumaciam** in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

IV. Durch das Großh. Kreisgericht zu Alzey.

38) Elisabetha Böhner aus Gundersheim, wegen Dienstdiebstahls, durch Urtheil vom 4. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

39) Therese Pierson aus Pfeddersheim wegen Unterschlagung, Bruchs der polizeilichen Aufsicht, Landstreicherei und Gewohnheitsbettelei durch Urtheil vom 22. Februar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

40) Wilhelm Becker V. aus Odernheim, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 8. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

41) Daniel Wagner von Odernheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 10. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Tage, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt am 24. September 1850.

Verordnung,

die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wer an öffentlichen Orten äußere Abzeichen — Fahnen, Schärpen, Cocarden und dergl., — welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, oder welche den Grundlagen der bestehenden Staatsverfassung feindselige Bestrebungen an den Tag legen, trägt oder aufsteckt, wird, insoweit nicht der Thatbestand eines nach den bestehenden Strafgesetzen zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt, mit einer Polizeistrafe von drei bis sieben Gulden oder Gefängniß bis zu fünf Tagen bestraft.

Art. 2.

Wer an öffentlichen Orten aufrührerisches Geschrei erhebt oder aufrührerische Lieder absingt, soll, insofern Form und Inhalt nicht eine schwerere Strafe nach den bestehenden Strafgesetzen begründen, mit einer Polizeistrafe von drei bis sieben Gulden oder Gefängniß bis zu fünf Tagen bestraft werden.

Art. 3.

Insoweit eine auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannte Geldbuße sich als uneinbringlich darstellt, ist dieselbe im Gefängniß und zwar mit vier und zwanzig Stunden für jeden Gulden zu verbüßen.

Art. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 11. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Disciplinar-Gewalt der Oberstudien-Direction betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß in dem Edicte vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen betreffend, dem Oberschulrathe nur in Bezug auf die Volksschullehrer, in der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Errichtung eines Oberstudienraths betreffend, dieser Behörde nur in Bezug auf die bei den derselben untergebenen Lehranstalten angestellten Lehrer und Diener eine Disciplinargewalt zugetheilt ist;

um der nun als Oberstudien-Direction vereinigten Collegial-Behörde die ihr gebührenden Befugnisse hinsichtlich sämmtlicher ihr untergebenen Beamten zu gewähren, — haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unsere Oberstudien-Direction hat außer den, dem früheren Oberstudienrathe zugetheilten Befugnissen die Disciplinargewalt auch hinsichtlich der Angestellten bei der höheren Gewerbschule, den Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und allen sonstigen ihr untergebenen Lehr-Anstalten, sowie hinsichtlich der an diesem Collegе selbst angestellten Beamten, und zwar in den Gränzen, innerhalb welcher dieselbe nach der Dienstpragmatik dem vorgesetzten Colleg zusteht, auszuüben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 24. August 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forste Reinheim für 1850 betreffend.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1850 zu entrichten, welches hiermit zur Bemessung der Beitragspflichtigen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat November d. J. geschehen soll.

Dieburg am 12. September 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Dr. Spamer.

Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der vorstehend angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachstehender Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	
		fl.	kr.
1	Allertshofen	2	52
2	Billings	1	3
3	Brandau	2	11
4	Ernsthofen	3	1
5	Frankenhausen	6	37
6	Großbieberau	15	7
7	Herchenroden	7	53
8	Horbohl	1	3
9	Kleinbieberau	—	8
10	Lichtenberg und Obernhausen	—	8
11	Lützelbach	1	15
12	Meßbach	9	—
13	Neunkirchen	3	55
14	Neutsch	21	49
15	Niedermodau	24	22
16	Niederramstadt	21	22
17	Niedernhausen	5	41
18	Nonrod	3	8
19	Obermodau	—	51
20	Oberramstadt	—	55
21	Rodau	10	37
22	Steinau	2	24
23	Waschenbach	7	44
24	Webern	5	59
25	Wersau und Bierbach	1	7

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Artikels 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großh. Assisenhofe der Provinz Oberhessen.

1) Johann Caspar Mohr, früher Johannes Rühl genannt, heimathsberechtigt zu Ulrichstein, wohnhaft zu Bobenhausen wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Januar 1850 in eine Zuchthausstrafe von $4^{1}/_{2}$ Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung zu Anfang jeden halben Jahres während der Dauer der Strafzeit auf 14 Tage.

2) Georg Linn, gewesener Feldschütz zu Windhausen, wegen Bestechung, durch Urtheil vom 9. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, Herausgabe und Confiscation des Geschenks von 3 Gulden.

3) Jost Heck, Feldschütz zu Biedenkopf, wegen Bestechung, durch Urtheil vom 11. Januar 1850 belegt mit der Strafe der Dienstentsetzung.

4) Gerhard Schneider von Herbstein, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 15. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs eine vierteljährige Untersuchungshaft abgeht.

5) Johannes Fuchs von Lorbach, wegen versuchter Nothzucht, durch Urtheil vom 17. Januar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit Schärfung durch einsame Einsperrung auf die Dauer von 14 Tagen während eines jeden Halbjahrs der Strafzeit.

6) Heinrich Eichenauer IV. von Landenhausen und Caspar Fügs Wittwe daselbst, durch Urtheil vom 19. Januar 1850, Eichenauer wegen Betrugs und Anstiftung zum Meineid in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten und Fügs Wittwe wegen Meineids in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

7) Heinrich Kinkel von Dodenau, wegen Aufforderung zum Hochverrathe und Ungehorsams gegen eine obrigkeitliche Verfügung, durch Urtheil vom 1. Februar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat.

8) Peter Eimer von Großeneichen, wegen mehrerer Diebstähle durch Urtheil vom 5. Februar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

9) Johann Michael Sänger aus Tann, Königreichs Baiern, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, wegen einfachen Diebstahls und Beschädigung öffentlichen Eigenthums durch Urtheil vom 22. April 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, geschärft jedes halbe Jahr der ersten 2 Jahre durch einsame Einsperrung auf die Dauer von 8 Tagen, von welcher Strafe auf Grund des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Monate in Abzug zu bringen sind, endlich zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe auf die Dauer von 2 Jahren.

10) Christian Peppler von Laubach, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 26. April 1850 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

11) Georg Franz Schneider aus Villingen wegen ausgezeichneten Diebstahls, Entweichung aus der Strafanstalt und Beschädigung des Gefängnißlocals durch Urtheil vom 27. April 1850 in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten, wovon auf Grund des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug zu bringen sind.

12) Johannes Müll von Rüdingshain, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 3. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

13) Conrad Wilhelm von Schröck, in Kurhessen, wegen zweier ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 7. Mai 1850 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, geschärft in den ersten 5 Jahren ein jedes halbe Jahr, die letzten 3 Jahre aber nur einmal durch Beschränkung der Kost auf

Wasser und Brod 8 Tage lang je um den andern Tag und zwar jedesmal im Anfang des halben und resp. ganzen Jahres und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren.

14) Johannes Dechler und Anton Weller von Niederseemen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Mai 1850 jeder in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

15) Gr. Salinenkassier Conrad Volz zu Salzhausen wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder und Fälschungen durch Urtheil vom 15. Mai 1850 zur Dienstentsetzung und in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

16) Salomon Lyon, Judenlehrer, zu Lich wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 17. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

17) Friedrich Selzer aus Niederwildungen, Fürstenthums Waldeck, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 22. Mai 1850 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahr.

18) Heinrich Schött von Steinfurt, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 23. Mai 1850 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

19) Johannes Greb von Zahmen, wegen Falschmünzens durch Urtheil vom 24. Juni 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

II. von dem Großh. Hofgerichte der Provinz Oberhessen.

1) Bierbrauer Theodor Lehr zu Gießen wegen betrügerischen Bankerotts durch Urtheil vom 18. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

2) Georg Weidner von Lauterbach wegen Meineids durch Urtheil vom 22. Febr. 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

3) Heinrich Magnus Ettling von Ruttershausen wegen Unterschlagung, Landstreicherei und Entweichung aus der Haft durch Urtheil vom 18. Sept. 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs ein Monat in Abzug gebracht wird, geschärft in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie durch einsame Einsperrung.

Durch Urtheil vom 21. September 1849:

4) Joh. Paul Wagner von Niederursel wegen der am 9. u. 10. April 1848 verübten Eigenthumsbeschädigungen in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

5) Andreas Wenzel, Sohn von Johannes Wenzel II. von da, wegen desselben Verbrechens in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

6) Ludwig Werner von da wegen desselben Verbrechens in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und

7) Andreas Deichert von da wegen desselben Verbrechens und wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.

8) Heinrich Geiß von Allendorf, Landgerichts Battenberg, wegen Aufruhrs, durch Urtheil vom 17. März 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

9) Elisabetha Zapf von Nirfeld wegen wiederholter Landstreicherei durch Urtheil vom 20. März 1850 in eine während der ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfende Zuchthausstrafe von 2 Jahren unter Wiederholung der bereits früher rechtskräftig ausgesprochenen Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von vier Jahren nach verbüßter Strafe.

10) Johannes Frank von Södel wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfall durch Urtheil vom 23. Aug. 1849 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals.

11) Ludwig Feller von Großenlinden wegen einfachen Diebstahls im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 12. Januar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung in den ersten 4 Wochen eines jeden Quartals.

12) Hermann Otto aus Rosenthal, Kurf. Heff. Amts Wetter, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 27. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals.

13) Sophie Schmidt von Lich wegen Landstreicherei, Beschädigung des Gefängnisses zu Lich und Verletzung der Dienstehre eines Gensdarmen in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6½ Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug kommen, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der ersten 2 Jahre durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

14) Andreas Schmidt von Busenborn wegen Landstreicherei im Rückfalle durch Urtheil vom 24. Januar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

15) Heinrich Philipp Schmidt von Obererlenbach wegen einfachen Diebstahls im 6. Rückfalle durch Urtheil vom 8. Januar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

16) Michael Kiefler von Obererlenbach wegen Theilnahme an einem einfachen Diebstahl im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 27. Februar 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung. In Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs kommt jedoch 1 Monat der Strafzeit in Abzug.

17) Johannes Mohr von Burkhardsfelden wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 30. März 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals, sowie Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

18) Margaretha Ganz von Niedermockstadt wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle, Bruchs der polizeilichen Confination und Gebrauchs eines falschen Heimathscheins durch Urtheil vom 30. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

19) Johannes Ellrich von Schotten wegen Landstreicherei und Schriftfälschung durch Urtheil vom 5. März 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

20) Friedrich Reuß von Lich wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 2. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

21) Reinhard Dietz II. von Rockenberg wegen Eidesbruchs durch Urtheil vom 8. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

22) Anna Maria Wagner von Oberseemen wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 14. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie einsame Einsperrung für die Dauer von 14 Tagen zu Anfang eines jeden Quartals, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

23) Decanatsrechner Goldmann zu Biedenkopf wegen Cassendefects und meist durch betrügerische Mittel

zu verstecken gesuchte Veruntreuung im Dienst durch Urtheil vom 16. März 1850 zur Dienstentsetzung und daneben in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

24) Maria Seitz von Steinbach, Landgerichts Rödelheim, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 4. Juni 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

25) Philipp Möbus von Bersrod wegen 6 Diebstählen, worunter 3 kleine, 3 Unterschlagungen, Entweichung im Complott aus dem Bezirksgefängniß und Landstreicherei im ersten Betretungsfall durch Urtheil vom 20. Juni 1850 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und einsame Einsperrung je um den anderen Tag während der ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

26) Johann Georg Blum von Grebenau wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 4. Juni 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

III. Von Großh. Hess. Landgericht Ulrichstein.

Elisabetha Scharmann von Kestrich wegen Landstreicherei im ersten Rückfall durch Urtheil vom 7. Dezbr. 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag während der ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

IV. Von Großh. Landgericht Lauterbach.

1) Conrad Müller, ledig von Angersbach, wegen eines einfachen und zweier kleinen Diebstähle durch Urtheil vom 24. November 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Heinrich Jost von Lauterbach wegen Bettelns aus Gewohnheit durch Urtheil vom 7. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

3) Katharina Kimpel von Lauterbach wegen Bettelns aus Gewohnheit, durch Urtheil vom 10. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

4) Marie Freyer von Lauterbach wegen desselben Vergehens durch Urtheil vom 9. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

5) Marie Christine Freyer daselbst wegen desselben Vergehens durch Urtheil vom 15. April 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

Ertheilung eines Patents.

Am 4. September 1850 wurde dem Hofhutfabrikanten Heinrich Schuchard und dem Lederhändler J. P. Wambold zu Darmstadt ein Patent auf die von ihnen erfundene Verfertigung von Militärhelmen aus ungespaltenem Leder in einem Stück, wobei Vorder- und Hinter-Schild ohne Naht an dem Lederhelm angebracht sind, für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. August wurde dem Bahnmeister Joseph Querner dahier die Stelle eines Materialverwalters und Bahnhofaufsehers auf der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn übertragen.

2) Am 10. August wurde der Assistent bei dem Hauptzollamte Mainz, August Walz, zum Assistenten bei dem Hauptzollamte Offenbach und der Gehülfe bei dem Hauptzollamte Mainz Friedrich Reß zum Gehülfen bei dem Hauptzollamte Offenbach ernannt.

3) Am 17. August wurde der Lehrer am Gymnasium zu Mainz Franz Jacob Grieser zum Director und ersten Lehrer am besagten Gymnasium ernannt.

4) Am 20. August wurde dem Heinrich Heineck II. aus Radmühl, jetzt zu Schotten, das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Regierungsbezirk Nidda ertheilt.

5) Am 22. August wurde dem Pfarrer Bernhard Seitz zu Alzey die katholische Pfarrstelle zu Fürth, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

6) Am 28. August wurde der Regierungs-Secretär Philipp Jäger zu Mainz zum ersten Geheimen Registrator bei den Ministerien des Innern und der Justiz, unter Verleihung des Characters als Archivrath, ernannt.

7) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Friedrich Schlör zu Dalsheim die zweite evangelische Pfarrstelle zu Breidenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.

8) Am 29. August wurden der Calculator bei der Steuer-Controle Johannes Greiner, dermalen zu Nidda, zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmereibezirk Nidda — der Calculator bei der Steuercontrole Franz Schuster, dermalen zu Gießen, zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmereibezirk Gießen — und die Accessisten bei der Steuercontrole Heinrich Schröder und Friedrich Marloff zu Calculatoren bei derselben ernannt.

9) Am 30. August wurde dem Friedrich Euler aus Mittelgründau das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Regierungsbezirk Nidda ertheilt.

10) Am 1. September wurde der Professor Dr. Franz Anton Scharpff zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1850 bis dahin 1851 ernannt.

Characterverleihung.

Am 7. August wurde dem Regierungssecretär bei der Regierungs-Commission zu Gießen, Friedrich Pietsch, der Character als Regierungs-Assessor verliehen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 10. August wurde der Steuercommissär des Steuerbezirks Bensheim, Wilhelm Heß zu Zwingenberg, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Juli der katholische Pfarrer und Dekan Peter Joseph Castello zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz;

2) am 5. August der Schullehrer Ehrhard Gaß zu Kirchbrombach, im Regierungsbezirke Erbach;

3) am 12. August der Physicatsarzt, Medicinalrath Dr. Pilgram zu Butzbach;

4) am 24. August der Ober-Consistorialrath und Stadtpfarrer Johann Jacob Franz Ludwig Keim zu Darmstadt;

5) am 29. August der Landrichter Rudolph Schaum zu Ortenberg;

6) am 9. September die Pensionistin der Saline Theodorshalle, Amalie Hermanni.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt am 27. September 1850.

Edict,

die Auflösung der Ständeversammlung und die Anordnung neuer Wahlen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Grund der Artikel 63, 64 und 65 der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die dermalige Versammlung der Stände des Großherzogthums ist aufgelöst und die Wirksamkeit jeder der beiden Kammern der Landstände hört, mit der Verkündigung dieses Edicts in denselben, auf.

Artikel 2.

Alle Rechte der in Beziehung auf den dreizehnten Landtag statt gefundenen Wahlen sind erloschen.

Artikel 3.

Es sollen sobald als thunlich neue Wahlen angeordnet werden.

Artikel 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 27. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Personentaxe auf dem Postcours zwischen Mainz resp. Alzey und Kaiserslautern betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Regierungsblatt Nr. 27 vom 4. Juni d. J. bekannt gemachte Personentaxe für den Mainz-Alzeyer resp. Homburger Postcours neuerdings, durch die Herabsetzung der Gebühren, jeder der dort verzeichneten Personengeldsätze um **2 kr.** ermäßigt worden ist.

Darmstadt den 12. September 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großh. Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1849.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 31. August 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Starck.

Einnahme.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Von Gebäuden und Grundstücken	288	21
II. Von abgegebenen Naturalien	114	11
III. Grundzinsen	—	—
IV. Kapitalzinsen	3699	36
V. Zuschuß aus anderen Kassen: a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr. b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 48211 „ 17 „	49781	17
VI. Milde Gaben und Verehrungen	8011	34½
VII. Illaten der Kinder	1689	53
VIII. Von Lotterien	2	42
IX. Verschiedene Einnahmen	91	41
Summe der ordentlichen Einnahme	63679	15½
B. Außerordentliche Einnahme.		kr.
X. Kassevorrath	1610	37½
X a. Rückstände aus vordern Jahren	1455	11½
XI. Zurückempfangene Kapitalien	—	—
XII. Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	60	—
XIV. Loskauf von Grundzinsen	4140	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen	—	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	7265	49½

		fl.	kr.
	Hauptwiederholung.		
A.	Ordentliche Einnahme	63679	15¼
B.	Außerordentliche Einnahme	7265	49¾
	Summe aller Einnahmen	70945	5
	Ausgabe.		
	A. Ordentliche Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.		
I.	Grundlasten	2	12
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	86	59¼
III.	Kapitalzinsen	390	56
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kasseverwaltung	1419	—
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	97	36
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	35	19
VIII.	Für Sammelbüchsen	25	20
	Summe des I. Kapitels	2057	22¼
	Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX.	Besoldungen	9	36
X.	Fuhr- und Taglohn	—	—
XI.	Pensionen	—	—
	Summe des II. Kapitels	9	36
	Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII.	Pfleggelder	50226	31¼
XIII.	Unterstützungen	5099	3
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	604	1
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	20	24
	Summe des III. Kapitels	55957	59¼
	Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	—	—
	Summe des IV. Kapitels	—	—
	Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	—
XX.	Allerlei	222	24
	Summe des V. Kapitels	222	24
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	2057	22¼
	„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	9	36
	„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	55957	59¼
	„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	—	—
	„ V. Verschiedene Ausgaben	222	24
	Summe der ordentlichen Ausgabe	58247	21¼

B. Außerordentliche Ausgabe.	fl.	kr.
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	5000	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	4140	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus v. Rechnung	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	9140	—
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Ausgabe	58247	21½
B. Außerordentliche Ausgabe	9140	—
Summe aller Ausgaben	67387	21½
Abschluß.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	70945	5
Die Gesammt-Ausgabe "	67387	21½
Verglichen bleibt Rest	3557	43½
Die Liquidation beträgt	1897	5¾
Verglichen bleibt Rest	1660	37¾

Darmstadt am 28. August 1850.

Otto, Waisen-Inspector.

Am Schlusse des Jahres 1848 waren Waisen vorhanden .... 1396.

Im Jahre 1849 sind zugegangen:

1) In der Provinz Starkenburg	157	
2) " " " Oberhessen	110	414
3) " " " Rheinhessen	43	
4) Lehrlinge	104	

Mithin wurden im Jahre 1849 verpflegt .... 1810 Waisen.

Im Jahre 1849 wurden entlassen:

1) In der Provinz Starkenburg	139	
2) " " " Oberhessen	88	354
3) " " " Rheinhessen	40	
4) Lehrlinge	87	

Mithin verblieben am Ende 1849 .... 1456 Waisen.

Darmstadt am 28. August 1850.

Otto, Waisen-Inspector.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Messel, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 550 Gulden;

2) die erste katholische Schullehrerstelle zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 674 Gulden nebst 30 Gulden Entschädigung für Heizung des Schullocals;

3) die katholische Schullehrerstelle zu Sauerschwabenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 252 Gulden, nebst einer Vergütung von 30 Gulden für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt am 30. September 1850.

Verkündigung,

die Auflösung der Stände-Versammlung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Ein bedeutungsvolles Ereigniß veranlaßt Uns, in dieser Verkündigung zu Unserem treuen Volke zu sprechen.

Zum zweiten Male im Laufe d. J. haben Wir Uns entschließen müssen, in Ausübung Unseres verfassungsmäßigen Rechtes die Stände-Versammlung des Großherzogthums aufzulösen.

Diese im Edict vom 27. d. Mts. erfolgte Entschließung ist als unvermeidliche Nothwendigkeit herbeigeführt worden durch verfassungswidriges Verhalten der zweiten Kammer der Stände. Es hat dieselbe die ihr von Unserer Regierung angesonnene Zustimmung zur Forterhebung der Steuern für die nächsten Monate verweigert!

Mit dieser Steuerverweigerung hat die Kammer es unternommen, Unserer Regierung die Mittel für die Bedürfnisse des Staates zu entziehen — die Thätigkeit derselben geradezu unmöglich zu machen.

Das haben Männer beschlossen, welche von den Einwohnern dieses Landes gewählt sind, um verfassungsmäßig mitzuwirken zur Erhaltung des Staates, wodurch das Wohl aller Einzelnen bedingt ist!

Fragt man, wie es zu solchem Beginnen kommen konnte, so geben darüber die Bestrebungen und Erfolge der Partei Aufschluß, welche seit den letzten Jahren durch Mittel aller Art die Auflösung aller staatlichen Ordnung betreibt. Diese Partei, durch Vereine eng

verbunden, welche das Land mit verderblichem Netze überzogen haben, feindet jede Autorität an in der bürgerlichen wie in der kirchlichen Ordnung. Unzufriedenheit in den Gemüthern, Verbannung der sittlichen Scheu, welche Bestehendes achtet und schützt, ist ihr nächstes Ziel. Dahin führen gehässige Vergleichungen der Verhältnisse von Höheren und Niederen, von Reichen und Armen, trügerische Vorspiegelungen und Versprechungen, deren Erfüllung unmöglich ist.

Mit Anwendung solcher Mittel, in ihrer verderblichen Wirksamkeit durch Mißbrauch der Presse nach allen Orten verbreitet, ist es bei Benutzung des durch Gesetz vom 3. September 1849 erweiterten Stimmrechtes der Partei gelungen, schon bei dem zwölften Landtage mit überwiegender Majorität in die zweite Kammer der Stände zu treten. Ein Zusammenwirken Unserer Regierung mit einer solchen Kammer, die in Anmaßung zur Förderung von Parteizwecken selbst nicht vor Eingriffen in die richterliche Gewalt zurückwich, zeigte sich alsbald unthunlich. Die Auflösung der Ständeversammlung konnte nicht unterbleiben.

Wir haben hierauf neue Wahlen nach den bestehenden Vorschriften angeordnet. Es konnte dieß im Hinblick auf den ersten betrübenden Erfolg der neuen Wahlordnung nur in der Hoffnung geschehen, daß ein besserer Gebrauch von der Wahlbefugniß gemacht werde. Indessen haben die Wahlen für den dreizehnten Landtag ein noch beklagenswertheres Ergebniß geliefert — bei den beharrlich fortgesetzten Bemühungen der Umsturzpartei, bei der genährten Verwirrung der Begriffe in einem großen Theile der Wähler, bei der unterlassenen Theilnahme vieler der achtbarsten Staatsbürger, durch welche sie, an wirksamer Betheiligung verzweifelnd, ihren Gesinnungen Ausdruck geben zu müssen glaubten.

Sehr klein war in der neugebildeten zweiten Kammer die Zahl der Männer von wahrem Beruf für die Aufgabe des Volksvertreters. Dagegen fehlte es in der herrschenden Partei an solchen nicht, welche als erklärte Feinde der staatlichen Ordnung längst sich kenntlich gemacht haben.

Die durch die Auflösung des zwölften Landtages zurückgewiesenen Angriffe sollten auf dem dreizehnten mit erhöheter Heftigkeit und Erbitterung aufgenommen werden — bis zum Aeußersten.

Willkühr und leichtfertige Nichtachtung bestehender Vorschriften zeigten sich schon beim Zusammentritt der zweiten Kammer. Einer der ersten Anträge aber schlug der Kammer vor, die Verweigerung aller Steuern zu beschließen, gestützt auf eine Anhäufung von Vorwürfen gegen Unsere Regierung; und unter dem Einflusse dieser Anfeindung nahm die Kammer den von Unserer Regierung eingebrachten Gesetzes-Vorschlag auf, welcher auf die nothwendige Forterhebung der Steuern in den letzten 3 Monaten d. J. gerichtet war. Die Vorbereitung für die Berathung darüber im Ausschusse fiel fast allein denen zu, welche mit Leidenschaftlichkeit ohne Gleichen Unserer Regierung gegenüber verfuhren.

Die im erwähnten Antrage aufgezählten Vorwürfe wurden auch hierbei auf ungehörige Weise mit der Steuerproposition in Verbindung gebracht. Mit augenfälliger, vergeblich in der Kammer selbst mißbilligter Verletzung der in der Geschäfts-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Be-

stimmungen wurde jede Aufklärung durch Benehmen mit den betreffenden Mitgliedern Unserer Ministerien unterlassen; eine nähere Prüfung wagte man für überflüssig zu erklären.

Sonach wurde ganz im Sinne des Ausschusses eine Reihe von Verordnungen und Verfügungen durch Kammerbeschlüsse für Verfassungs-Verletzungen erklärt nach einer Berathung, welche die auffallendste Unkenntniß auch solcher Stimmgeber zu Tage gebracht hat, denen die Bildung für besseres Verständniß nicht mangeln konnte.

So wurde in hastiger Ueberstürzung ein durchaus werthloser Ausspruch gegen Verordnungen geschleudert, worin der ordnungsliebende Theil des Volkes nur Maßregeln erkannt hat, welche durch die Umstände veranlaßt und nach Verfassung und Recht ergriffen worden sind.

Aber das höchste Maß von Pflichtvergessenheit und die staatsgefährlichsten Absichten hat die Majorität der zweiten Kammer dadurch bethätigt, daß sie auf den Antrag des Ausschusses die Zustimmung zur Forterhebung der Steuern in den letzten drei Monaten d. J. versagt hat.

Nachdem Unseren Ständen bereits im Jahre 1847 das Staatsbudget für die Jahre 18⁴⁸/₅₀ vorgelegt worden war, hatten es die eingetretenen außerordentlichen Ereignisse bis jetzt unmöglich gemacht, zu der Feststellung des Staatsvoranschlags und zur Vereinbarung über ein neues Finanzgesetz für die gedachten Jahre zu gelangen, und es war daher die Wirksamkeit des früheren Finanzgesetzes mehrmals und zuletzt bis zum ersten October d. J. auf verfassungsmäßigem Wege verlängert worden. Unsere Ministerien waren während dieser Zeit eifrigst bemüht, den Staatshaushalt in geregeltem Zustande fortzuführen und überall Ersparnisse eintreten zu lassen, wo es ohne überwiegende Nachtheile für die Zwecke des Staats geschehen konnte. Wenn demungeachtet die finanziellen Ergebnisse der Staatsverwaltung keine günstigen waren, so konnte dieses nicht die Schuld der Regierung seyn; es war vielmehr die Folge der Ereignisse, welche die Ergiebigkeit der Einnahmequellen verminderten und außergewöhnliche Staatsbedürfnisse hervorriefen; es war insbesondere die Schuld jener wühlerischen Partei, die ein Nachbarland ins Verderben stürzte und den Staat fortwährend nöthigte, sich gegen sie zu rüsten, derselben Partei, die jetzt wieder in der Majorität der aufgelösten Ständeversammlung ihr Haupt erhoben hat.

Mit dem Gesetzes-Entwurf wegen Forterhebung der bestehenden Steuern bis zu Ende dieses Jahres war alsbald nach der Eröffnung der Stände-Versammlung zugleich ein nach den Resultaten der Jahre 1848 und 1849 abgeändertes Budget, begleitet von einem erläuternden Vortrage Unseres Finanz-Ministeriums, vorgelegt worden, woraus hervorging, daß bei dem Fortbestand der bisherigen Einnahmequellen am Schlusse der Finanzperiode noch ein beträchtlicher Ausfall an der Einnahme zur Ausgleichung der Ausgaben zu decken bleibe. Hätten die Stände auch die Ansicht der Regierung über die Nothwendigkeit einzelner Ausgaben nicht theilen wollen, so konnte doch nach den gelieferten Nachweisungen darüber nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß die Forterhebung der bestehenden Abgaben zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse unumgänglich nothwendig sey. Dennoch verweigerte die Majorität der zweiten Kammer der Stände ihre Zustimmung. Diese Verweigerung war nach der augenscheinlichen Absicht der Führer geradezu ge-

gen die bestehende Staatsordnung gerichtet, die dadurch untergraben werden soll. — Vertrauensvoll wurde bei Gründung der Verfassung die Steuerbewilligung als Recht, aber auch zugleich mit der heiligen Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, in die Hände der Stände gelegt, nachdem der Ausschuß der Ständeversammlung von 1820 selbst ausgesprochen hatte: „es lasse sich nicht als möglich denken, daß Landstände, sey „es nun aus wirklichem Interesse für das Volk oder aus egoistischem Interesse der Einzelnen „die Existenz des Staats durch Verweigerung wahrhaft nothwendiger Steuern auf das Spiel „setzen sollten, man müßte denn annehmen, daß es zu irgend einer Zeit Landstände geben könne, „deren Mitglieder der Majorität nach zugleich meineidig und aller Einsicht beraubt wären; denn „ein Anderes ließe sich wohl nicht unterstellen bei Männern, die für das Staatswohl vereinigt zu Erreichung dieses Staatswohls dem Staate selbst den Untergang zu bereiten trachteten." . . .

Was man damals sich nicht als möglich dachte, ist jetzt geschehen. Frevelhaft wurde das Steuerbewilligungsrecht gemißbraucht und die Existenz des Staates auf das Spiel gesetzt.

Unsere Regierung befindet sich nun in der Lage, entweder ihre Verpflichtungen gegen auswärtige Staaten, namentlich auch gegen den Zollverein, wie ihre Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger des Landes, die öffentlichen Diener, die bewaffnete Macht, die vielen Tausende, welche in den Unternehmungen des Staates für sich und ihre Familien Erwerb finden, die Unterhaltung und Fortsetzung der öffentlichen Bauten und Anstalten einstellen, das Land der Anarchie und Auflösung Preis geben oder zu den Mitteln greifen zu müssen, welche ihr die Verfassung für einen solchen außerordentlichen, bis jetzt in der ständischen Geschichte Hessens seit dem Erscheinen der Verfassung nicht dagewesenen Fall darbietet.

Eingedenk Unserer Pflichten als Regent Unseres geliebten Landes können Wir zur Abwehr der dringenden Gefahren, womit der Staat bedroht ist, nicht zögern, von dem nach Art. 73 der Verfassungs-Urkunde Uns zustehenden Rechte, in dringenden Fällen auch ohne Mitwirkung der Stände das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, Gebrauch zu machen und die Forterhebung der Steuern in den letzten drei Monaten anzuordnen.

Wir werden auch nicht unterlassen, zum Schutze der gefährdeten Ordnung weiterem Frevel zu begegnen; insbesondere sind Wir fest entschlossen, Unsere zum Heile des Volks bestehenden Rechte, das monarchische Prinzip unverrückt im Auge, zu wahren, mit Anwendung der in Unserem Rechte gegebenen Mittel, welche die Ereignisse erfordern. Wir ermahnen und warnen Alle, welche nicht schon der Ernst der Umstände zur Erkenntniß ihrer Pflicht vermögen könnte, hiermit nachdrücklich, aus der Bahn derselben nicht zu weichen, damit sie den Folgen der Uebertretung und Auflehnung entgehen und Unsere Regierung der Nothwendigkeit von Maßregeln verdienter Strenge überhoben werde.

Wie Wir aber nur mit Schmerz Unser Großherzogthum in eine so außerordentliche Lage

verſetzt ſehen können, ſo iſt es auch Unſer Wille, vor Allem die Verfaſſung in ihrer Wirkſamkeit gegen abermalige Störungen ſicher zu ſtellen.

Wir werden Unſer treues Volk zur Mitwirkung auffordern, um Uns von wahren und würdigen Vertretern deſſelben in Befeſtigung der Ordnung und Beförderung des allgemeinen Wohls unterſtützt zu ſehen. Wir wollen hierin gerechten Wünſchen und Erwartungen begegnen und haben darum auch das Vertrauen, daß alle redliche Männer, mit Eifer Unſerem Rufe folgend, zu beſonnener Theilnahme ſich vereinigen.

Zunächſt aber zählen Wir bei allen zum Schutze der bedrohten Ordnung zu treffenden Maßregeln auf die thätigſte Pflichterfüllung Unſerer Beamten, wie auch auf die Unterſtützung aller Derjenigen, welche es mit Uns, mit ihrem Vaterlande und mit ſich ſelbſt wohl meinen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 29. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Forterhebung der directen und indirecten Steuern für das vierte Quartal des Jahres 1850 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zweite Kammer der am 27. d. M. aufgelöſten Ständeverſammlung die Zuſtimmung zu der Verlängerung des Finanzgeſetzes vom 7. October 1845 auf die letzten drei Monate dieſes Jahres ungeachtet der nachgewieſenen Nothwendigkeit pflicht- und verfaſſungswidrig verſagt hat und hierdurch die Erhaltung des Staats und des Staatscredits den dringend'ſten Gefahren Preis gegeben worden iſt, ſo haben Wir in Ausübung Unſeres Rechts und Unſerer Regentenpflicht, für die Erhaltung und Sicherheit des Staats zu ſorgen und in dringenden Fällen das Nöthige auch ohne Mitwirkung der Stände vorzukehren, auf den Grund des Art. 73 der Verfaſſungsurkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die beſtehenden directen und indirecten Auflagen, ſowie ſolche durch die vorliegenden Geſetze und Verordnungen beſtimmt ſind, ſollen nach Maßgabe des Finanzgeſetzes vom 7. October 1845 in den letzten drei Monaten des Jahres 1850 forterhoben werden.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 29. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Schenck.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Annahmestelle zu Hechtsheim betreffend.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums ist in Hechtsheim eine Personen-Annahmestelle für den Mainz-Wormser, über Oberuheim gehenden Postwagen hergestellt und für diese die beifolgende Personentaxe festgesetzt worden. Es zahlt eine Person

von Hechtsheim	nach	Mainz	. . .		16 kr.
"	"	Harrheim	. . .		16 kr.
"	"	Mommernheim	. .		24 kr.
"	"	Selzen	. . .		28 kr.
"	"	Köngernheim	. .		32 kr.
"	"	Undenheim	. .		36 kr.
"	"	Oberuheim	. . .		52 kr.
"	"	Heßloch	. .	1 fl.	8 kr.
"	"	Westhofen	. .	1 fl.	20 kr.
"	"	Abenheim	. .	1 fl.	28 kr.
"	"	Herusheim	. .	1 fl.	40 kr.
"	"	Worms	. .	1 fl.	48 kr.

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Den Reisenden ist nur die Mitnahme kleiner Reiseeffecten, als Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet.

Darmstadt den 19. September 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Ruder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Niederweidbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1850 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat genehmigt, daß von den in vier Zielen zu erhebenden Umlagen der Gemeinde Niederweidbach in zweiter Klasse für 1850 drei Ziele mit 498 Gulden 48 Kreuzer nicht erhoben werden sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf den 21. August 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

T r a p p.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage auf die Parzellenbesitzer in der Gemeinde Lauerbach, im Regierungsbezirke Erbach, für 1849 betreffend.

Die nach Ordn.-Nr. 62 der Umlageübersicht vom 5. April 1849 (Reg.-Blatt Seite 189) von den Parzellenbesitzern in der Gemeinde Lauerbach zu erhebende Umlage von 109 Gulden soll nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern niedergeschlagen und nicht zur Erhebung gebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erbach am 5. September 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

J. V. d. D.

F o l l e n i u s.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Bannenrod, im Regierungsbezirke Alsfeld, für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern werden von den Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Bannenrod für 1850 = 100 Gulden niedergeschlagen; was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Alsfeld am 7. September 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

H o f f m a n n.

Promotionen auf der Großherzogl. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctor-Würde wurde ertheilt:

am 13. Juli an Johann Julius Braden von Büdesheim;
am 27. Juli an Hermann Romberger von Darmstadt;
am 5. August an Jacob Eugen Wilhelm Birnbaum von Gießen;
am 16. August an Paul Braubach von Gießen.

Dienstnachrichten.

1) Am 31. August wurde dem Schullehrer Johannes Wesp zu Rommelhausen die erste evangelische Schullehrerstelle zu Leihgestern, im Regierungsbezirke Gießen, übertragen.

2) Am 1. September wurde dem Professor Dr. Hugo von Ritgen zu Gießen, neben seinem Lehrfache, der Zeichnen-Unterricht bei der Landes-Universität übertragen.

3) Am 6. September wurde dem katholischen Pfarrer Johann Baptist Grevé zu Bretzenheim die katholische Pfarrstelle zu Mainflingen, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.

4) Am 8. September wurde der von dem Orts- und Kirchenvorstande zu Kleinkrotzenburg, im Regierungsbezirke Darmstadt, auf die erste katholische Schullehrerstelle daselbst präsentirte Schullehrer Franz Joseph Link zu Bieber für diese Stelle bestätigt und dem Schullehrer Johann Peter Kempf zu Kleinkrotzenburg die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst, sowie dem Schullehrer Matthäus Braun zu Kleinkrotzenburg die zweite katholische Schullehrerstelle zu Bieber, im Regierungsbezirke Darmstadt, und

5) am 10. September dem Schullehrer Johann Wilhelm Lorz zu Wolfskehlen, im Regierungsbezirke Darmstadt, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

6) An demselben Tage wurde dem bisherigen Amtsdiener bei der Regierungs-Commission zu Heppenheim, Adam Rothermel, die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Worms und dem früheren Kreisdiener zu Heppenheim, Carl Meister, die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Heppenheim ertheilt.

7) Am 17. September wurde der Revierförster Ludwig Stillgebauer vom Revier Hochweisel zum Revierförster vom Revier Mönchhof ernannt.

Dienstentlassung.

Am 1. September wurde der Maler Trautschold zu Gießen von der Stelle eines Lehrers in der Zeichnen- und Malerkunst an der Landes-Universität Gießen entlassen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt am 3. October 1850.

Inhalt: 1) Verordnung, die politischen Vereine betr.; — 2) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden; — 3) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Militärdienstnachrichten; — 6) Sterbfälle.

Verordnung,
die politischen Vereine betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um bei der außerordentlichen Lage, worin sich das Großherzogthum dermalen befindet, dem verderblichen Einfluß, welchen politische Vereine notorisch bisher geübt, ein Ziel zu setzen und den daraus entstehenden Gefahren für die öffentliche Ruhe und Ordnung vorzubeugen, haben Wir auf den Grund des Artikels 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle in dem Großherzogthume bestehenden Privatvereine oder Privatverbindungen, deren Zweck es ist, über öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln oder auf dieselben einzuwirken — politische Vereine und Verbindungen — sind aufgelöst und die Bildung solcher Vereine und Verbindungen ist verboten.

Art. 2.

Diejenigen, welche in Zuwiderhandlung gegen den Art. 1 einen politischen Privatverein oder eine politische Privatverbindung fortsetzen, oder einen solchen Verein oder Verbindung bilden, sollen, wie im Artikel 182 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist, bestraft werden und zwar:

1) die Anstifter oder Vorstände mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat;
2) die übrigen Mitglieder mit Gefängniß von drei bis fünfzehn Tagen.

Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich in einen durch Art. 1 geschlossenen Verein oder in eine solche Verbindung aufnehmen lassen, oder denselben beitreten.

Ueberdies können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen.

Art. 3.

Allen Angehörigen des Großherzogthums ist der Beitritt oder die Theilnahme an im Auslande gestifteten oder bestehenden politischen Vereinen oder Verbindungen (Art. 1) untersagt.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird, wie in Art. 183 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist, mit Gefängniß von einem bis fünfzehn Tagen, und wer für den verbotenen Beitritt geworben hat, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Art. 4.

Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in seine Verhandlungen zu ziehen beginnt, oder irgend ein Verein als ein politischer ausdrücklich von der Obrigkeit verboten worden ist, unterliegt er ebenfalls allen Anordnungen dieser Verordnung.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll für die Dauer von sechs Monaten bestehen und mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungsblatte in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 2. October 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Am 6. Juli haben Se. K. H. der Großherzog dem Major und Flügeladjutanten Grafen von Ysenburg die Annahme des ihm von Sr. Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Michael zu gestatten geruht.

Am 31. August haben Se. K. H. der Großherzog dem Obersten und Flügeladjutanten Camesasca das Tragen des ihm von Sr. Majestät dem König von Bayern verliehenen Commandeurkreuzes 2. Klasse des Ordens vom heiligen Michael zu gestatten geruht.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1850 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. philol. Johann Stauder aus Niederolm der erste Preis;
2) dem stud. phil. Franz Herberg aus Mommenheim der zweite Preis;
3) dem stud. philol. Karl Ahn aus Seligenstadt der dritte Preis.

Dienstnachrichten.

1) Am 14. September wurde dem Schulvicar Valentin Heilmann zu Untermossau, im Regierungsbezirke Erbach, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen und der von der Freifrau Louise Löw von und zu Steinfurth, gebornen Diede zum Fürstenstein, auf die evangelische Schullehrerstelle zu Ziegenberg, im Regierungsbezirke Friedberg, präsentirte Schulvicar Rudolph Bindewald daselbst für diese Stelle bestätigt.
2) Am 17. September wurde der bisher provisorisch als Universitäts-Gartengehülfe verwendete Heinrich Weiß zu Gießen zum Gehülfen bei dem botanischen Garten der Landes-Universität ernannt.
3) Am 18. September wurde der Hofprediger Dr. Heinrich Julius Friedrich Ernst Palmer dahier zum geistlichen Rath und Mitglied des Oberconsistoriums ernannt.
4) An demselben Tage wurde dem katholischen Schullehrer Georg Philipp Zink zu Herbstein die katholische Schullehrerstelle zu Kempten, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 17. Juni ist der Kriegsregistrator Gerlach auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt, der Accessist Heling zum Kriegscanzlisten und der Unteradjutant Baumbach vom 2. Infanterieregiment zum Accessisten bei der Schreibstube des Kriegsministeriums ernannt worden.
2) Am 11. Juli wurde der Lieutenant Kolb im Gr. Artilleriecorps zum Oberlieutenant ernannt.
3) Am 8. August ist dem Lieutenant Peppler im 3. Infanterieregiment der nachgesuchte Abschied aus dem Militärdienste bewilligt worden.
4) Am 1. September wurde der Lieutenant von Loys im Garderegiment Chevaurlegers auf sein Nachsuchen, wegen Kränklichkeit, in den Ruhestand versetzt und ihm dabei der Charakter als Oberlieutenant ertheilt.
5) Mit Patent vom 29. September wurde der Cadetcorporal van der Hoop vom Garderegiment Chevaurlegers zum Lieutenant in diesem Regiment ernannt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Juli der Oberstlieutenant à la suite Freiherr von Cramer;
2) am 10. September der pensionirte Oberst Keim;
3) am 13. September der evangel. Pfarrer Georg Ludwig Theodor Eigenbrodt zu Großenlinden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt am 5. October 1850.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druck-Schriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Steuermanns-Ordnung für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke betr.

Verordnung,

die Vervielfältigung und Verbreitung von Druck-Schriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den bei fortgesetztem Mißbrauche der Presse der Sicherheit des Staates drohenden Gefahren vorzubeugen und es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung möglich zu machen, gewisse durch Druck oder Rede begangene staatsgefährliche Handlungen gerichtlich zu verfolgen und die Thäter zur Strafe zu ziehen, haben Wir auf den Grund des Artikels 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über Preß-Vergehen.

Art. 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung einer strafbaren Druckschrift oder zu deren Veröffentlichung in einer oder der anderen oben genannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben verfügt werden, insoweit einzelne Exemplare dieser Druckschrift oder dieses Theils derselben nicht in den Privatbesitz dritter Personen übergegangen sind, welche sie zum eigenen Gebrauch und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dieß in Gasthäusern, Schenkwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben. Die Unterdrückung oder Vernichtung kann wegen des strafbaren Inhalts einer Druckschrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Art. 3.

Wenn Jemand eine Druckschrift, welche durch gerichtliches Urtheil als strafbar erkannt worden ist, ungeachtet der öffentlichen oder ihm persönlich zugegangenen Bekanntmachung des Urtheils verbreitet, auf's Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Zumessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Abschnitt II.

Von den einzelnen durch Schrift, Rede ꝛc. begangenen Vergehen.

Art. 4.

Wer außer den in gegenwärtiger Verordnung besonders bezeichneten Fällen in einer Druckschrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 5.

Ist die Aufforderung (Art. 4) ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Correctionshaus oder Zuchthaus bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist der Thäter mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen. War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis zweihundertfünfzig Gulden und Gefängnißstrafe nicht unter acht Tagen oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Art. 6.

Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Großherzogs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung

behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums oder die Heiligkeit des Eides angreift, soll mit Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden und Gefängniß nicht unter acht Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 7.

Wer in einer Druckschrift zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder die bestehenden Gesetze und Verordnungen, obwohl ohne Erfolg, auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 8.

Wer in einer Druckschrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern der Stände auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, oder wer in einer Druckschrift zu einer Zusammenrottung auffordert, um hierdurch auf die Beschlüsse einer Ständekammer einzuwirken, soll mit Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 9.

Wer in einer Druckschrift zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, ist mit Geldstrafe von funfzig bis dreihundert Gulden und Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 10.

Mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden und Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten ist zu bestrafen, wer in einer Druckschrift wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staats-Angehörigen, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Haß gegen einzelne oder ganze Classen von Staats-Einwohnern geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 11.

Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder Einzelne derselben oder deren Verfügungen in einer Druckschrift durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 12.

Wer durch eine Druckschrift einen Staats- oder öffentlichen Beamten oder einen Militär von Officiersrang während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe durch herabwürdigende Worte beleidigt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß

bestraft werden. Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Die Bestimmung des Art. 11 findet auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 14.

Wer einen Anklage-Act, bevor derselbe in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts verlesen worden ist, in eine Druckschrift aufnimmt, hat eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden verwirkt.

Art. 15.

Wer in einer Druckschrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine von einer Staatsbehörde ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, soll mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden und Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 16.

Die in den Art. 4—15 enthaltenen Bestimmungen kommen auch gegen Diejenigen in Anwendung, welche sich der in jenen Artikeln bezeichneten Handlungen an öffentlichen Orten, oder vor einer öffentlichen Versammlung durch mündlich ausgesprochene Worte schuldig machen.

Art. 17.

Die Aburtheilung des im Art. 4 bezeichneten Vergehens gehört zur Competenz desjenigen Gerichts, welches über das Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Verübung aufgefordert worden, zu erkennen hat.

Die in den übrigen Artikeln dieses Abschnitts bezeichneten Handlungen werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Hofgerichten und in der Provinz Rheinhessen von den Kreisgerichten auch dann abgeurtheilt, wenn mit einer solchen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft, welches vor die Assisen gehört.

Insoweit Militärpersonen sich einer der in diesem Abschnitte bezeichneten Handlungen schuldig machen, behält es bei den bestehenden Competenz-Bestimmungen sein Bewenden.

Abschnitt III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 18.

Jeder in dem Großherzogthum herauskommenden Druckschrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers beigesetzt werden. Ist diese Beisetzung auf einer Druckschrift unterlassen

worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße von fünf bis zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Druckschrift aussprechen.

Art. 19.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels findet gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Druckschrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers beigesetzt ist.

Art. 20.

Enthält die Druckschrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 18 genannten Geldbuße noch eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 21.

Für jede in dem Großherzogthum herauskommende Zeitung oder periodische Druckschrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, welcher außer dem Namen des Druckers auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn muß.

Der Redacteur muß volljährig seyn. Der Redacteur einer im Großherzogthum herauskommenden Zeitung muß im Großherzogthum seinen ständigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche zu Zuchthausstrafe oder wegen Meineids, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder periodischen Druckschrift nicht übernehmen, es sey denn, daß seit Verbüßung der Strafe bereits fünf Jahre abgelaufen sind.

Ist die Beisetzung des Namens des Redacteurs nach dem ersten Absatz dieses Artikels unterlassen worden oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe von zehn bis zu hundert Gulden.

Art. 22.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Druckschrift, mit welcher hausirt, oder welche auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet oder an öffentlichen Orten aufgelegt wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 18 bis 21 zuwidergehandelt wurde.

Art. 23.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Großherzogthum herauskommenden Zeitung oder periodischen Druckschrift ist, wenigstens eine Stunde bevor die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar an dem Ort, wo das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei der Ortspolizeibehörde, in der Provinz Rheinhessen an den Orten, wo sich ein Staatsprocurator befindet, bei diesem, an

den Orten, wo ein Polizeicommissär ernannt ist, bei diesem und an den übrigen Orten bei der Ortspolizeibehörde, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redacteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art 21 zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft. Als verhindert ist der Redacteur namentlich auch so lange zu betrachten, als er sich in Haft befindet. Die Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden bestraft. Die Behörde, bei welcher die Hinterlegung erfolgt, hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 24.

Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Gericht zu bezeichnen. Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldbuße bis einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 25.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Beleidigungen nicht enthaltende, Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen. Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 26.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Druckschrift wegen Uebertretung einer, in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeldliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden. Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu verurtheilen.

Art. 27.

Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an solchen

Stellen öffentlich angeschlagen werden, welche als hierzu geeignet von der Polizeibehörde bezeichnet worden sind.

Placate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Polizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Placate den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts als gefährlich erscheinen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Art. 28.

Hat wegen des Inhalts einer Zeitung oder periodischen Druckschrift in Folge von im zweiten Abschnitt dieser Verordnung bezeichneten Vergehen innerhalb eines halben Jahrs eine zweimalige Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen dieser Zeitung oder Zeitschrift von Unserem Ministerium des Innern verboten werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Art. 29.

Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Großherzogthums erscheinen, kann von Unserem Ministerium des Innern verboten werden. Wer einem solchen ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Regierungsblatt veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt, öffentlich ausstellt oder sonst verbreitet, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen wird durch obige Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 30.

Die Aburtheilung der Preßpolizei-Uebertretungen gehört in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Competenz der Stadt- und Landgerichte, als Polizeigerichte erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen zur Competenz der Kreisgerichte.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 31.

Die auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannten Geldstrafen, welche sich als uneinbringlich darstellen, werden im Gefängniß und zwar mit vier und zwanzig Stunden für jeden Gulden verbüßt.

Art. 32.

Den Druckschriften im Sinne gegenwärtiger Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musicalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

Art. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt für die Dauer von sechs Monaten in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 4. October 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Steuermanns-Ordnung für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke betreffend.

Um der Rheinschifffahrt in Bezug auf das Steuermannswesen weitere Erleichterung zu gewähren, wird in Folge der bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission deßhalb gepflogenen Verhandlungen Nachstehendes verfügt:

I. Die durch den Art. 59 der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Steuermannszwange wird auf Fahrzeuge jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter 600 Centner Ladung enthalten;

II. alle Schiffe, deren Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben ausschließlich aus Gegenständen besteht, die im Falle des Sinkens des Schiffes sich von selbst heben, sind vom Steuermannszwange befreit;

III. die zu Segelschiffen gehörigen Lichterfahrzeuge, welche an das Hauptschiff zur Seite befestigt sind, (also nicht im Schlepptau nachgeführt werden) sind von der Verpflichtung zur Annahme eines besonderen Steuermannes entbunden;

IV. jedem Steuermann, welcher ein Schiff zu Berg oder zu Thal gesteuert hat, ist von nun an gestattet, binnen der nächsten 24 Stunden ein anderes Schiff zu Thal oder zu Berg auf derselben Strecke zurückzusteuern.

Nach diesen Bestimmungen, durch welche die entgegenstehenden Vorschriften im Art. 8 und 9 der Großherzoglich Hessischen Steuermanns-Ordnung vom 11. Juni 1836 — Regierungs-Blatt Nr. 28 — abgeändert sind, haben sich alle, die es angeht, zu achten; auch ist in Folge der Bestimmung unter IV. bei Prüfung und Annahme von Steuerleuten fortan darauf zu sehen, daß jeder für eine bestimmte Steuermanns-Station zu patentisirende Aspirant für den Steuermannsdienst die nöthige Befähigung sowohl zur Bergfahrt als zur Thalfahrt auf der betreffenden Stromstrecke besitze.

Darmstadt am 2. October 1850.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt am 9. October 1850.

Verordnung,

die Berufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In der Verkündigung vom 29. v. M. haben Wir die Gründe dargelegt, aus welchen die Auflösung der Stände-Versammlung beschlossen werden mußte, und dabei Unseren Schmerz ausgedrückt, das Großherzogthum hiernach bei dem von der aufgelösten zweiten Kammer zuletzt gefaßten unheilvollen Beschlusse in so außerordentliche Lage versetzt zu sehen.

Wir werden es stets als die erste Bedingung der Staatswohlfahrt erkennen, daß Unsere Regierung in glücklicher Vereinigung mit einer würdigen und tüchtigen Landesvertretung zu wirken im Stande sey, und können ganz besonders bei den nun eingetretenen Umständen nichts dringender wünschen, als daß die Staatsverwaltung unter solchem Zusammenwirken in den ordentlichen, frevelhaft gestörten, Zustand zurückgeführt werde. Wir haben daher beschlossen, getreue Stände um Uns zu versammeln.

Nachdem es aber zu wiederholten Malen bei Anwendung der im Wahlgesetze vom 3. September 1849 enthaltenen Bestimmungen nicht gelungen ist, in der Landesvertretung solchen Männern Wirksamkeit zu verschaffen, welchen das Wohl des Volkes wahrhaft am Herzen liegt und welche sich in dessen Beförderung mit Unserer Regierung zu vereinigen gesonnen sind, — nachdem vielmehr bei Anwendung dieser Bestimmungen eine der Staatsordnung feindliche Partei Mittel und Wege finden konnte und gefunden hat, die Wahlen im weitesten Umfang zu beherrschen und ihre Anhänger mit überwiegender Mehrzahl in der Stände-Versammlung Unserer Regierung gegenüber zu stellen, — nachdem Wir so betrübende Erfahrungen machen mußten, vermögen Wir in so schwerer, Gefahr drohender Zeit nicht, einen abermaligen Versuch in seitheri-

ger Weise mit Unseren Pflichten zu vereinigen. Wir können nicht geschehen lassen, daß die erklärten Feinde des Staates dessen Einrichtungen in Mittel zur Vernichtung desselben verkehren, Wir dürfen nicht fernerhin Unser treues Volk unter den Erschütterungen leiden lassen, welche von der Partei des Umsturzes selbstsüchtig herbeigeführt und unterhalten werden:

In Betracht alles dessen, geleitet von dem sehnlichen Wunsche, dem Lande den Frieden dauernd zu sichern, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieß unter Beistand einer Stände-Versammlung gelingen werde, in welcher die verschiedenen anerkennenswerthen Interessen eine gerechte und wahrhafte Vertretung finden, haben Wir daher bei dem eingetretenen Falle dringender Nothwendigkeit, für die Erhaltung und Sicherheit des Staates Vorkehrung zu treffen, auf den Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es soll eine außerordentliche Stände-Versammlung berufen werden, welche die nach der Verfassungsurkunde des Großherzogthums den Ständen zustehenden Rechte ausübt und an welche Wir gemäß den Bestimmungen der Verfassung nach Erforderniß ständischer Mitwirkung die geeigneten Vorlagen, zunächst aber einen Gesetzes-Vorschlag über die Zusammensetzung der landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten zur Verabschiedung werden gelangen lassen.

Art. 2.

Die außerordentliche Stände-Versammlung wird gemäß den nachfolgenden Artikeln dieser Verordnung aus zwei Kammern gebildet.

Art. 3.

Die erste Kammer besteht:

1) aus zehn Abgeordneten, welche die fünfzig wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Großherzogthums dergestalt wählen, daß jeder der Provinzen Starkenburg und Oberhessen drei, der Provinz Rheinhessen aber zwei der Gewählten als Einwohner angehören müssen, zwei derselben aber ohne Rücksicht darauf, in welcher Provinz sie wohnhaft sind, gewählt werden können;
2) aus neun, in den Wahlkreisen (Art. 5) für jede der drei Provinzen zu gleicher Anzahl gewählten Abgeordneten;
3) aus dem katholischen Landes-Bischof;
4) aus den protestantischen Prälaten;
5) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
6) aus denjenigen Staatsbürgern, welche Wir dazu berufen werden. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von acht Mitgliedern ausgedehnt werden.

Die zweite Kammer besteht aus 50 Abgeordneten.

Art. 4.

Die Abgeordneten zur ersten Kammer aus den Wahlkreisen (Art. 3. Nr. 2) und die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden von Wahlmännern, diese von den Urwählern gewählt.

Art. 5.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden 48 Wahlkreise, zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer (Art. 3. Nr. 2) werden 9 Wahlkreise gebildet, wie sie in den Anlagen A. und B. näher bestimmt sind.

Art. 6.

Die Wahlkreise, Anlage A., werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in Wahlbezirke abgetheilt.

Art. 7.

Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner ist am Orte seines festen Wohnsitzes jeder Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Personalsteuer entrichtet.

Für Militärpersonen gilt der Standort als Wohnsitz.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Personalsteuer nicht zu entrichten haben, sind unter den sonstigen Voraussetzungen dann stimmberechtigt, wenn sie ihrer Wohnung nach Personalsteuer zu entrichten haben würden.

Die nach Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1827 unter Nr. 1 bestehende Befreiung von der Personalsteuer schließt die Stimmberechtigung ebenfalls nicht aus.

Art. 8.

Das Recht, zu wählen, wird nicht ausgeübt von Denjenigen, welche:

1) nach Art. 16 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842 (die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend) — mit den aus dem Gesetze vom 23. Februar 1849 (betreffend einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen) und aus dem Nachtrage zu dem Gesetze vom 28. October 1848 (über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) vom 23. Februar 1849 hervorgehenden Modificationen — in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechts gehindert sind, oder welche
2) zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; oder welche
3) außer Stand sind, auf Erfordern nachzuweisen, daß sie mit der letzten Rate der von ihnen zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande sind.

Art. 9.

Die Bildung der Wahlbezirke ist in der Art zu bewirken, daß, einen Wahlmann für je 200 Seelen beziehungsweise einen Ueberschuß von 100 Seelen gerechnet, in jedem Wahlbezirke wenigstens drei Wahlmänner zu wählen sind, derselbe also mindestens 500 Einwohner umfaßt, und soweit thunlich auch, daß eine nach Verhältniß der Bevölkerung im Bezirk zu wählende größere Zahl der Wahlmänner durch 3. theilbar ist.

Gemeinden von weniger als 500 Seelen werden mit einer oder mehreren der benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke abgetheilt werden.

In den Wahlkreisen Darmstadt und Mainz soll ein Wahlmann für je 400 Seelen beziehungsweise einen Ueberschuß von 200 Seelen gewählt werden.

Art. 10.

In den Wahlbezirken werden die Wähler Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen gesondert.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zur Staatskasse zu entrichtenden Summe und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeiträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

Art. 11.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeiträge bis zum Belauf eines Drittheils der Gesammtsumme der Wähler des Bezirks fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeiträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils der Summe fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, welche zusammen das letzte Drittheil der Summe entrichten.

Der Steuerbeitrag, welchen eine Handelsgesellschaft entrichtet, wird Behufs der Bestimmung, in welche Abtheilung die einzelnen Gesellschafter gehören, zu gleichen Beträgen auf dieselben vertheilt.

Art. 12.

Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbeitrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittheil fällt.

Wenn bei der Bildung der ersten oder der zweiten Abtheilung in das für jede zu berechnende Drittheil der Gesammtsteuersumme als die geringsten Beiträge solche, jedoch nur zum Theil, aufzurechnen wären, welche von mehreren Wählern in gleicher Größe zu entrichten sind, so treten diese gleichbesteuerten Wähler sämmtlich in die bezüglich höhere Abtheilung ein.

Art. 13.

Wenn bei der Bildung der ersten Abtheilung schon durch die Steuerbeiträge von weniger als fünf Wählern der dritte Theil der Gesammtsteuer aller Wähler des Bezirks erreicht oder überschritten wird, so sind jedenfalls die fünf höchstbesteuerten Wähler der ersten Abtheilung zuzuzählen. Die zweite und dritte Abtheilung ist dann in der Art zu bilden, daß die Gesammtsteuersumme der Wähler, nach Abzug dessen, was die fünf Wähler der ersten Abtheilung davon

zu zahlen haben, zur Hälfte auf die Wähler jeder dieser beiden Klassen fällt, wobei übrigens auch die Vorschrift des Art. 12 im letzten Absatze zur Anwendung kommt.

Die Zahl der, der ersten Abtheilung angehörenden Wähler soll aber in der angegebenen Weise auf zehn erhöht werden, wenn zwei oder mehr Wahlmänner von der Abtheilung zu wählen wären.

Art. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Art. 15.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder dem Wahlbezirk angehörige Urwähler und zwar für jede Abtheilung und ohne Rücksicht darauf, zu welcher Abtheilung er selbst gehört.

Art. 16.

Zur Besorgung der Vorbereitungen und zur Leitung der Wahl wird in jeder Gemeinde eine Wahl-Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten und aus zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Gemeinderaths. Finden sich nicht zwei Mitglieder des Gemeinderaths in einer Gemeinde, oder sollten die vorhandenen Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt ihre Mitwirkung ablehnen, so zieht der Bürgermeister oder der Beigeordnete für jedes fehlende oder seine Mitwirkung ablehnende Gemeinderaths-Mitglied einen der älteren angesehenen Ortsbürger zu.

Art. 17.

Für jede Gemeinde, möge sie einen Wahlbezirk für sich bilden oder mit andern Gemeinden zu einem solchen vereinigt seyn, ist eine Liste der in der Gemeinde stimmberechtigten Einwohner, der Wähler, mit Angabe des Betrags, welchen jeder derselben an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zusammen zu zahlen hat, aufzustellen.

Art. 18.

Diese Liste ist nach vorheriger Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht drei Tage lang aufzulegen, damit gegen den Inhalt der Liste Einwendungen, die nur in dieser Frist zulässig sind, vorgebracht, insbesondere auch gehörige Nachweisungen über die Steuern beigebracht werden mögen, welche von einem Stimmberechtigten außer der Gemarkung seines Wohnorts zu entrichten sind und deren Aufrechnung, wie zulässig, verlangt wird.

Art. 19.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist ist von der Wahl-Commission der Gemeinde über die vorgebrachten Einwendungen binnen zwei Tagen zu entscheiden und die Liste festzustellen. Nur

Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die festgestellte Liste aufgenommen sind.

Art. 20.

Aus diesen Wählerlisten ist, wenn der Wahlbezirk nur aus einer Gemeinde besteht, von der Wahl-Commission dieser Gemeinde eine Abtheilungsliste anzufertigen, welche sämmtliche Wähler nach den Abtheilungen gesondert enthält.

Besteht aber der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden, so wird von der Wahl-Commission des Hauptwahlorts, den die Regierungsbehörde bestimmt, eine Abtheilungsliste für den Bezirk aufgestellt, welche die gesammten darin vorhandenen Wähler der ersten und der zweiten Abtheilung, hiernach gesondert, enthält, und sodann eine Abtheilungsliste für jede Gemeinde, welche alle Wähler in der Gemeinde nach den 3 Abtheilungen gesondert enthält.

Die Wahl-Commission des Hauptwahlorts zieht hierbei sämmtliche Bürgermeister der zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden zu.

Art. 21.

Die Listen, welche die sämmtlichen Wähler einer Gemeinde enthalten, werden in dieser Gemeinde, die Listen, welche nur die Wähler des Bezirks in der ersten und zweiten Abtheilung enthalten, werden in dem Hauptwahlort drei Tage lang zur Einsicht aufgelegt, damit etwaige nur in dieser Frist zulässige Einwendungen gegen die Aufstellung der Abtheilungen vorgebracht werden mögen, und zwar in zusammengesetzten Bezirken bei der Wahl-Commission des Hauptwahlortes. Binnen weiteren zwei Tagen nach dieser Frist wird von der Wahl-Commission über die bei ihr vorgebrachten Einwendungen entschieden, wobei die Wahl-Commission des Hauptwahlortes gleichfalls die Bürgermeister sämmtlicher übrigen Gemeinden im Wahlbezirke zuzieht.

Art. 22.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt, nachdem der Tag und das Local derselben mindestens dreimal 24 Stunden zuvor in jeder Gemeinde bekannt gemacht worden ist, jedesmal in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr und zwar, wenn der Wahlbezirk nur aus einer Gemeinde besteht, in dieser Gemeinde für alle drei Abtheilungen, wenn aber mehrere Gemeinden den Wahlbezirk bilden, bezüglich der Wähler der dritten Abtheilung, welche immer zuerst abstimmt, in der Gemeinde ihres Wohnorts, bezüglich der zweiten Abtheilung aber und sodann der ersten, welche zuletzt wählt, an dem Hauptwahlorte.

Art. 23.

Die Wahl wird in jeder Gemeinde von der Wahl-Commission geleitet, welche dazu aus jeder Abtheilung in der Gemeinde einen in keinem Amte stehenden Wähler nach ihrer Bestimmung einzuladen hat, damit diese Eingeladenen als Urkundspersonen der Verhandlung beiwohnen mögen. Die Wahl-Commission im Hauptwahlort zieht überdieß bei den Wahlen, zu welchen Wähler aus andern Gemeinden zu erscheinen haben, auch sämmtliche Bürgermeister beziehungsweise Beigeordnete im Wahlbezirk zu.

In größeren Städten kann die Abstimmung für die zuerst wählende dritte Abtheilung districtsweise oder nach einer andern angemessenen Eintheilung geschehen; es werden dann in entsprechender Anzahl besondere Wahlbureaus, aus einem Mitgliede des Gemeinderaths und zwei andern Bürgern bestehend, niedergesetzt. Diese Wahlbureaus werden von der Wahl-Commission ernannt.

Art. 24.

Jeder Wähler zieht in dem Wahlzimmer einen der auf der inneren Seite mit fortlaufenden Nummern versehenen Stimmzettel, trägt daselbst auf dieser Seite die Bezeichnung Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, ein und legt den Zettel in den verschlossenen Stimmkasten. Wer des Schreibens unkundig ist, oder seinen Stimmzettel nicht selbst schreiben will, kann sich dazu eines Mitglieds der Wahl-Commission bedienen.

Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Namen der Abstimmenden, jede Abstimmung mit Angabe der Nummer des betreffenden Stimmzettels, sowie auch das Ergebniß der Zusammenstellung der Stimmen enthalten muß. Es wird von der Wahl-Commission unterschrieben; es werden ihm die Stimmzettel und die sonstigen, das Wahlgeschäft betreffenden Actenstücke beigefügt.

Andere als die bei der Wahl ausgetheilten Stimmzettel, sowie solche, welche nicht von dem Wähler oder für denselben von einem Mitgliede der Wahl-Commission geschrieben sind, oder welche aus dem Wahlzimmer verbracht worden, hat die Wahl-Commission nicht zuzulassen; Stimmzettel, welche den Gewählten nicht hinreichend erkennbar bezeichnen, bleiben bei der Zusammenstellung unberücksichtigt. Eines jeden solchen Umstandes muß jedoch im Protocoll Erwähnung geschehen.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmann findet nicht statt.

Art. 25.

Wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, so ist die Verhandlung über die Abstimmung in der dritten Abtheilung der Wähler sogleich an die Wahl-Commission des Hauptwahlortes abzusenden, von welcher am zweiten auf diese Abstimmung folgenden Tag die Wahl in der zweiten und dann in der ersten Abtheilung vorgenommen wird.

Umfaßt aber der Wahlbezirk nur eine Gemeinde, so erfolgt die Wahl in der zweiten und ersten Abtheilung an dem Tage, welcher der Wahl in der dritten unmittelbar folgt, es sey denn, daß die große Anzahl der Wähler in derselben und der Zeitaufwand, welchen die Zusammenstellung der Stimmen in Anspruch nehmen möchte, die Verlegung der Abstimmung in der zweiten und ersten Abtheilung erfordert.

Die Abstimmung findet für die zweite Abtheilung am Vormittage, für die erste Abtheilung am Nachmittage in den im Art. 22 angegebenen Stunden statt.

Art. 26.

Das Ergebniß der Abstimmung in der dritten Abtheilung wird den Wählern der zweiten Abtheilung, das Ergebniß der Abstimmung in diesen beiden Abtheilungen wird den Wählern der ersten Klasse vor dem Beginn ihrer Abstimmung jedesmal in der Weise bekannt gemacht, daß die Namen der schon gewählten Wahlmänner im Local der noch vorzunehmenden Abstimmung angeschlagen werden.

Art. 27.

Wer bereits zum Wahlmann gewählt ist, kann von der nachher zur Abstimmung kommenden Abtheilung nicht nochmals gewählt werden.

Art. 28.

Die Wahl-Commission, welche das Wahlgeschäft für den Wahlbezirk zu Ende bringt (Art. 25), hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen und die sämmtlichen Verhandlungen an den nach Vorschrift des Art. 29 bestellten Wahl-Commissär einzusenden.

Art. 29.

Für jeden der in den Anlagen A. und B. bezeichneten Wahlkreise wird zur Leitung der Wahl der Abgeordneten von der Regierung ein Wahl-Commissär ernannt.

Art. 30.

Der zur Leitung der Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer ernannte Wahl-Commissär stellt nach den ihm aus den einzelnen Wahlbezirken zugekommenen Verhandlungen ein vollständiges Verzeichniß der Wahlmänner des Kreises zusammen und beruft dieselben sämmtlich durch besondere schriftliche Einladungen zur Wahl des Abgeordneten.

Art. 31.

Wählbar zum Abgeordneten in die zweite Kammer ist jeder Staatsbürger, welcher am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat und welcher nicht

1) nach den im Art. 8 Nr. 1 angegebenen gesetzlichen Bestimmungen in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert ist;
2) wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids oder
3) wegen eines sonstigen im Straf- oder Militärstrafgesetzbuch genannten Verbrechens oder Vergehens zu Dienstentsetzung oder Correctionshaus auf ein Jahr oder länger —

rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Art. 32.

Der Wahl-Commissär hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, seine Bedenken der Versammlung der Wahlmänner vorzutragen. Es wird darüber sogleich endgültig von einem Ausschusse entschieden. Dieser Ausschuß besteht aus den nach dem folgenden Artikel zu bestel-

lenden drei Urkundspersonen und vier von den letzteren zu berufenden Wahlmännern. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäft.

Art. 33.

Bei diesem Geschäft zieht der Wahlcommissär, außer einem Protocollführer, als Urkundspersonen die drei Wahlmänner zu, welche von den anwesenden Wahlmännern als die ältesten bezeichnet werden.

Art. 34.

Die Wahlmänner geben ihre Stimmen durch Stimmzettel ab. Es ist bei dieser Abstimmung nach den in den drei ersten Absätzen des Art. 24 enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Gewählt ist Derjenige, welcher wenigstens eine Stimme mehr erhalten hat, als die Hälfte der Wahlmänner, die abgestimmt haben, beträgt. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Majorität nicht, so ist nach der zweiten Abstimmung Derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos.

Art. 35.

Wählbar zum Abgeordneten in die erste Kammer (Art. 3 Nr. 1 und 2) sind Diejenigen, welche die Wählbarkeit in die zweite Kammer nach Art. 31 besitzen und dabei an jährlicher directer Steuer 150 fl. nach den Steuerlisten entrichten oder an jährlichem reinem Einkommen 2000 fl. beziehen.

Art. 36.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer, welche von den höchstbesteuerten Grundbesitzern des Großherzogthums (Art. 3 Nr. 1) zu wählen sind, wird ein Regierungs-Commissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigung ermittelt wird und eine Bekanntmachung der Stimmberechtigten erfolgt.

Die Stimmen werden, nachdem 14 Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten unter Bestimmung von Tag und Stunde ergangen ist, bei dem Regierungs-Commissär abgegeben, und zwar durch Stimmzettel, welche in Person zu überreichen, oder einzusenden sind. Der Regierungs-Commissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, damit sie als Urkundspersonen der Annahme und Zählung der Stimmen beiwohnen mögen.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 37.

Zur Wahl der Abgeordneten in die erste Kammer aus den Wahlkreisen (Anlage B. Art. 3 Nr. 2) treten in jedem dieser Kreise die von der ersten Abtheilung der Urwähler in den Wahlbezirken gewählten Wahlmänner zusammen.

Art. 38.

Der zur Leitung der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer aus den Wahlkreisen (An-

lage B.) ernannte Wahlcommissär (Art. 29) empfängt von den Wahlcommissären, welche die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in den betreffenden Kreisen zu leiten haben, das Verzeichniß der in der ersten Abtheilung gewählten Wahlmänner, sobald nach Art. 32 die Gültigkeit der Wahlacte außer Zweifel gestellt ist.

Hierauf beruft der Wahlcommissär die ihm bezeichneten Wahlmänner sämmtlich durch besondere schriftliche Einladung zur Wahl des Abgeordneten, bei welcher die Vorschriften der Art. 33 und 34 zur Anwendung kommen.

Art. 39.

Nach Beendigung einer jeden Wahl von Abgeordneten zur zweiten, wie zur ersten Kammer macht der Wahlcommissär den Gewählten die Wahl bekannt und sendet dem Ministerium des Innern die Acten ein.

Art. 40.

Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, die Wahl ablehnen, oder seine Stelle niederlegen. Dieses geschieht durch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern, oder wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten der Kammer, deren Mitglied der Austretende ist. Der Präsident der Kammer hat dem Ministerium des Innern von der Austrittsanzeige alsbald Nachricht zu geben.

So lange ein Abgeordneter nicht erklärt hat, die Wahl ablehnen zu wollen, wird vorausgesetzt, er habe dieselbe angenommen.

Art. 41.

Sobald ein Abgeordneter von mehreren Wahlkreisen oder in die erste und in die zweite Kammer gewählt worden ist, hat das Ministerium des Innern denselben zur Erklärung aufzufordern, welche Wahl er annehmen wolle. Ist diese Erklärung nicht innerhalb acht Tagen nach Empfang der Aufforderung erfolgt, so entscheidet das Ministerium durch das Loos.

Art. 42.

Die Wahlen der Wahlmänner bleiben in Kraft bis zum Schlusse der außerordentlichen Stände-Versammlung. Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten dann statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt;
2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
3) wenn ein Abgeordneter nach Art. 31 und 35 unfähig wird;
4) wenn einem Abgeordneten ein öffentliches Amt oder einem bereits im Besitze eines solchen Amtes befindlichen Abgeordneten eine höhere Stelle übertragen wird. Der hiernach Austretende ist jedoch wieder wählbar.

Art. 43.

Oeffentliche Beamten bedürfen zum Eintritt in eine der beiden Kammern keines Urlaubs.

Art. 44.

Zu einem gültigen Beschluß der ersten Kammer gehört in allen Fällen die Abstimmung von wenigstens dreizehn Mitgliedern.

Art. 45.

Die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Art. 51—61 der Verfassungs-Urkunde, jedoch mit Ausnahme der in dem ersten Absatze des Art. 61 enthaltenen Bestimmung, nach welcher kein Mitglied der einen oder der anderen Kammer sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen darf;
2) §. 16 des Edicts vom 17. Februar 1820, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse betr.;
3) die Verordnung vom 22. März 1820 über die Vornahme der Wahlen, mit Ausnahme des Art. 16, der auch auf die Wahlen zur ersten Kammer Anwendung findet;
4) die Verordnung vom 29. März 1820, die Bildung der Wahlbezirke betr.;
5) die Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Kapitalisten;
6) die Art. 4—9 des Gesetzes vom 28. Septbr. 1842, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend,

bleiben außer Wirksamkeit.

Art. 46.

Das Ministerium des Innern wird wegen Vollziehung sämmtlicher Vorschriften die näheren Anordnungen treffen, insbesondere die Wahlbezirke bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 7. October 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Anlage A.

Verzeichniß

der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände, mit Angabe der dazu gehörigen Orte.

A. Provinz Starkenburg.

I und II. Darmstadt.

1. Arheilgen. 2. Bessungen. 3. Darmstadt. 4. Eberstadt.

III. Zwingenberg.

1. Alsbach. 2. Auerbach. 3. Balkhausen. 4. Beedenkirchen. 5. Bickenbach. 6. Fehlheim. 7. Großhausen. 8. Hähnlein. 9. Hartenau. 10. Hochstädten. 11. Jugenheim. 12. Kleinhausen. 13. Langwaden. 14. Malchen. 15. Niederbeerbach. 16. Oberbeerbach.

17. Pfungstadt. 18. Rodau. 19. Schmalbeerbach. 20. Schwanheim. 21. Seeheim. 22. Staffel. 23. Stettbach. 24. Wurzelbach. 25. Zwingenberg.

IV. Bensheim.

1. Bensheim. 2. Bobstadt. 3. Bürstadt. 4. Elmshausen. 5. Gadernheim. 6. Gronau. 7. Hohenstein. 8. Lautern. 9. Lorsch. 10. Raidelbach. 11. Reichenbach. 12. Schönberg. 13. Seehof. 14. Wilmshausen. 15. Zell.

V. Heppenheim.

1. Erbach. 2. Heppenheim. 3. Hofheim. 4. Hüttenfeld. 5. Kirschhausen. 6. Lampertheim. 7. Oberhambach. 8. Oberlaudenbach. 9. Sonderbach. 10. Unterhambach. 11. Viernheim. 12. Walderlenbach.

VI. Fürth.

1. Affolterbach. 2. Albersbach. 3. Aschbach. 4. Bonsweiher. 5. Breitenwiesen. 6. Brombach. 7. Dürrellenbach. 8. Ellenbach. 9. Erlenbach. 10. Eulsbach. 11. Fahrnbach. 12. Fürth. 13. Gadern. 14. Glattbach. 15. Grasellenbach. 16. Großbreitenbach. 17. Hammelbach. 18. Hartenrod. 19. Hiltersklingen diesseits. 20. Igelsbach. 21. Kleinbreitenbach. 22. Knoden. 23. Kocherbach. 24. Kolmbach. 25. Kröckelbach. 26. Krumbach. 27. Lautenweschnitz. 28. Lindenfels. 29. Linnenbach. 30. Litzelbach. 31. Litzelrimbach. 32. Lörzenbach. 33. Mitlechtern. 34. Mittershausen. 35. Mörlenbach mit Niedermumbach. 36. Münschbach. 37. Oberliebersbach. 38. Oberschaarbach. 39. Rimbach. 40. Schannenbach. 41. Scheuerberg. 42. Schlierbach. 43. Seidenbach. 44. Seidenbuch. 45. Steinbach. 46. Unterschaarbach. 47. Wahlen. 48. Weschnitz. 49. Winkel. 50. Zotzenbach mit Untermengelbach.

VII. Waldmichelbach.

1. Birkenau. 2. Buchklingen. 3. Corsika. 4. Darsberg. 5. Gorxheim. 6. Grein. 7. Hirschhorn. 8. Hornbach. 9. Kallstadt. 10. Kreidach. 11. Kunzenbach. 12. Langenthal. 13. Löhrbach. 14. Ludwigsdorf. 15. Mackenheim mit Schnorrnbach. 16. Neckarhausen. 17. Neckarsteinach. 18. Niederliebersbach. 19. Oberabtsteinach. 20. Obermumbach. 21. Oberschönmattenwaag. 22. Reisen mit Schimbach. 23. Rohrbach. 24. Schönbrunn. 25. Siedelsbrunn. 26. Trösel. 27. Unterabtsteinach. 28. Unterflockenbach mit Eichelberg. 29. Unterschönmattenwaag. 30. Vöckelsbach mit Obermengelbach. 31. Waldmichelbach. 32. Weiher.

VIII. Beerfelden.

1. Airlenbach. 2. Beerfelden. 3. Bullau. 4. Ebersberg. 5. Elsbach. 6. Etzean. 7. Eutergrund. 8. Falkengesäß. 9. Finkenhof. 10. Gammelsbach. 11. Günterfürst. 12. Güttersbach (Erbach Fürstenau). 13. Hainbrunn. 14. Haisterbach. 15. Hebstahl. 16. Hesselbach. 17. Hetzbach. 18. Hiltersklingen jenseits. 19. Hinterbach. 20. Hohberg. 21. Hohstadt. 22. Hüttenthal. 23. Kailbach links vom Itterbach. 24. Kailbach rechts vom

Itterbach. 25. Kortelshütte. 26. Kürnbach. 27. Lauerbach. 28. Oberfinkenbach. 29. Obersensbach. 30. Olfen. 31. Raubach. 32. Roßbach. 33. Rothenberg. 34. Schöllenbach. 35. Schönnen. 36. Unterbeerfelden. 37. Unterfinkenbach. 38. Untermossau. 39. Untersensbach. 40. Wimpfen am Berg. 41. Wimpfen, Forstbezirk. 42. Wimpfen im Thal.

IX. Michelstadt.

1. Affelbrunn. 2. Bockenrod. 3. Dorferbach. 4. Erbach, Stadt. 5. Erbuch. 6. Erlenbach. 7. Ernsbach. 8. Erzbach. 9. Eulbach. 10. Großgumpen. 11. Kirchbeerfurth. 12. Kleingumpen. 13. Langenbrombach (Fürstenauer Seits). 14. Laudenau. 15. Michelstadt. 16. Momart. 17. Niederkainsbach. 18. Obergersprenz mit Untergersprenz. 19. Oberkainsbach. 20. Oberkleingumpen. 21. Obermossau. 22. Oberostern. 23. Pfaffenbeerfurth. 24. Rehbach. 25. Rohrbach. 26. Steinbach. 27. Steinbuch. 28. Stockheim. 29. Unterostern. 30. Weitengesäß. 31. Winterkasten. 32. Würzberg. 33. Zell.

X. König.

1. Affhöllerbach. 2. Annelsbach. 3. Birkert (Breuberger Seits). 4. Birkert (Habitzheimer Seits). 5. Böllstein mit Kilsbach. 6. Breitenbrunn. 7. Dusenbach. 8. Etzengesäß. 9. Forstel. 10. Fürstengrund. 11. Gumpersberg. 12. Haingrund. 13. Hainstadt. 14. Hembach. 15. Hetschbach. 16. Höchst. 17. Höllerbach. 18. Hummetroth. 19. Kimbach. 20. Kirchbrombach. 21. König. 22. Langenbrombach (Breuberger Seits). 23. Lützelwiebelsbach. 24. Mittelkinzig. 25. Mühlhausen. 26. Mümlinggrumbach. 27. Neustadt. 28. Niederkinzig. 29. Oberkinzig. 30. Ohrenbach. 31. Pfirschbach. 32. Rai-Breitenbach. 33. Rimhorn. 34. Rosenbach. 35. Sandbach. 36. Seckmauern. 37. Stierbach. 38. Vielbrunn. 39. Wallbach.

XI. Großbieberau.

1. Allertshofen. 2. Asbach. 3. Bierbach diesseits. 4. Bierbach jenseits. 5. Billings. 6. Brandau. 7. Brensbach. 8. Eberbach, Erbachischer Antheil. 9. Eberbach, Gemmingen'scher Antheil. 10. Erlau. 11. Ernsthofen. 12. Fränkisch-Crumbach. 13. Frankenhausen. 14. Frohnhofen. 15. Großbieberau. 16. Güttersbach (v. Gemmingen). 17. Hahn. 18. Herchenrode. 19. Horhohl. 20. Kleinbieberau. 21. Lichtenberg. 22. Lützelbach. 23. Meßbach. 24. Michelbach. 25. Neunkirchen. 26. Neutsch. 27. Niedermodau. 28. Niedernhausen. 29. Nonrod. 30. Obermodau. 31. Obernhausen. 32. Oberramstadt. 33. Reichelsheim. 34. Rodau. 35. Rohrbach. 36. Steinau. 37. Webern. 38. Wembach. 39. Wersau.

XII. Reinheim.

1. Dieburg. 2. Georgenhausen. 3. Großzimmern. 4. Gundernhausen. 5. Kleinzimmern. 6. Niederramstadt. 7. Reinheim. 8. Roßdorf. 9. Spachbrücken. 10. Traisa. 11. Ueberau. 12. Waschenbach. 13. Zeilhard.

XIII. Umstadt.

1. Dorndiel. 2. Fraunauses. 3. Habitzheim. 4. Hassenroth. 5. Hering. 6. Heubach. 7.

Kleestadt. 8. Kleinumstadt. 9. Lengfeld. 10. Mosbach. 11. Niederklingen. 12 Oberklingen. 13. Obernauses. 14. Radheim. 15. Raibach. 16. Richen. 17. Schaafheim. 18. Schlierbach. 19. Schloßnauses. 20. Semd. 21. Umstadt. 22. Waldamorbach. 23. Wiebelsbach. 24. Zipfen.

XIV. Babenhausen.

1. Altheim. 2. Babenhausen. 3. Dietzenbach. 4. Dudenhofen. 5. Eppertshausen. 6. Harpertshausen. 7. Harreshausen. 8. Hergershausen. 9. Jügesheim. 10. Langstadt. 11. Messel. 12. Messenhausen. 13. Münster. 14. Niederroden. 15. Oberroden. 16. Sickenhofen. 17. Thomashütte. 18. Urberach.

XV. Seligenstadt.

1. Dietesheim. 2. Froschhausen. 3. Hainhausen. 4. Hainstadt. 5. Hausen. 6. Heusenstamm. 7. Kleinauheim. 8. Kleinkrotzenburg. 9. Kleinsteinheim. 10. Kleinwelzheim. 11. Lämmerspiel. 12. Mainflingen. 13. Mühlheim. 14. Obertshausen. 15. Rembrücken. 16. Seligenstadt. 17. Steinheim. 18. Weißkirchen. 19. Zellhausen.

XVI. Offenbach.

1. Bieber. 2. Bürgel. 3. Neuisenburg. 4. Offenbach. 5. Sprendlingen. 6. Wildhof.

XVII. Langen.

1. Baierseich. 2. Braunshard. 3. Dreieichenhain. 4. Egelsbach. 5. Erzhausen. 6. Götzenhain. 7. Gräfenhausen. 8. Grießheim. 9. Kelsterbach. 10. Langen. 11. Mörfelden. 12. Offenthal. 13. Philippseich. 14. Schneppenhausen. 15. Treburer Hof, Forsthaus. 16. Walldorf. 17. Weiterstadt. 18. Wixhausen.

XVIII. Großgerau.

1. Astheim. 2. Bauschheim. 3. Berkach. 4. Bischofsheim. 5. Büttelborn. 6. Dornberg. 7. Dornheim. 8. Geinsheim. 9. Ginsheim. 10. Großgerau. 11. Haßloch. 12. Kleingerau. 13. Königstädten. 14. Leeheim. 15. Nauheim. 16. Raunheim. 17. Rüsselsheim. 18. Trebur. 19. Wallerstädten. 20. Worfelden.

XIX. Gernsheim.

1. Biblis. 2. Biebesheim. 3. Crumstadt. 4. Eich. 5. Erfelden. 6. Eschollbrücken. 7. Gernsheim. 8. Goddelau. 9. Großrohrheim. 10. Hahn. 11. Kleinrohrheim. 12. Nordheim. 13. Stockstadt. 14. Wattenheim. 15. Wolfsfehlen.

B. Provinz Oberhessen.

I. Gießen.

1. Allendorf a. d. Lahn. 2. Annerod. 3. Daubringen. 4. Gießen. 5. Hermannstein. 6. Heuchelheim. 7. Kirchberg. 8. Kleinlinden. 9. Lollar. 10. Mainzlar. 11. Naunheim. 12. Ruttershausen. 13. Staufenberg. 14. Trohe. 15. Waldgirmes. 16. Wieseck.

II. Battenberg.

1. Allendorf a. d. Eder. 2. Altenlothheim. 3. Asel. 4. Basdorf. 5. Battenberg. 6. Bat-

tenfeld. 7. Berghofen. 8. Biebighausen. 9. Bromskirchen. 10. Buchenberg. 11. Deißfeld. 12. Dodenau. 13. Dorfitter. 14. Eifa bei Battenberg. 15. Eimelrod. 16. Frohnhausen bei Battenberg. 17. Harbshausen. 18. Hatzfeld. 19. Hemmighausen. 20. Herzhausen. 21. Höringhausen. 22. Holzhausen. 23. Kirchlothheim. 24. Leisa. 25. Marienhagen. 26. Niederorke. 27. Oberasphe. 28. Obernburg. 29. Oberwerba. 30. Reddighausen. 31. Rennertehausen. 32. Schmittlothheim. 33. Thalitter. 34. Vöhl.

III. Biedenkopf.

1. Achenbach. 2. Allendorf bei Friedensdorf. 3. Biedenkopf. 4. Breidenbach. 5. Breidenstein. 6. Buchenau. 7. Dautphe. 8. Derbach. 9. Eckelshausen. 10. Elmshausen. 11. Engelbach. 12. Friedensdorf. 13. Gönnern. 14. Homertshausen. 15. Katzenbach. 16. Kleingladenbach. 17. Kombach. 18. Mornshausen a. d. Dautphe. 19. Niederdieten. 20. Niedereisenhausen. 21. Niederhörlen. 22. Oberdieten. 23. Obereisenhausen. 24. Oberhörlen. 25. Quotshausen. 26. Roth. 27. Silberg. 28. Simmersbach. 29. Wallau. 30. Weifenbach. 31. Wiesenbach. 32. Wolfgruben. 33. Wolzhausen.

IV. Gladenbach.

1. Ammenhausen. 2. Bellnhausen. 3. Bieber. 4. Bischoffen. 5. Bottenhorn. 6. Crumbach. 7. Damshausen. 8. Dernbach. 9. Diedenshausen. 10. Endbach. 11. Erdhausen. 12. Fellingshausen. 13. Frankenbach. 14. Frechenhausen. 15. Friebertshausen. 16. Frohnhausen bei Gladenbach. 17. Gladenbach. 18. Günterod. 19. Hartenrod. 20. Herzhausen. 21. Holzhausen. 22. Hülshof. 23. Kehlnbach. 24. Königsberg. 25. Lirfeld. 26. Mornshausen a. d. Salzböde. 27. Niederweidbach. 28. Oberweidbach. 29. Rachelshausen. 30. Rodheim. 31. Römershausen. 32. Roßbach. 33. Rüchenbach. 34. Runzhausen. 35. Schlierbach. 36. Sinkershausen. 37. Steinperf. 38. Weidenhausen. 39. Wilsbach. 40. Wommelshausen.

V. Homberg.

1. Appenrod. 2. Arnshain. 3. Atzenhain. 4. Bernsburg. 5. Bernsfeld. 6. Bleidenrod. 7. Büßfeld. 8. Burggemünden. 9. Dannerod. 10. Deckenbach. 11. Ehringshausen bei Oberndorf. 12. Elpenrod. 13. Erbenhausen. 14. Ermenrod. 15. Felda (Groß- und Kleinfelda). 16. Gleimenhain. 17. Gontershausen. 18. Groß- und Kleinlumda. 19. Haarhausen. 20. Hainbach. 21. Höingen. 22. Homberg a. d. Ohm. 23. Kirtorf. 24. Lehrbach. 25. Maulbach. 26. Niedergemünden. 27. Niederofleiden. 28. Niederohmen. 29. Obergleen. 30. Oberofleiden. 31. Otterbach. 32. Rülfenrod. 33. Schadenbach. 34. Schellnhausen. 35. Wahlen. 36. Wettsaasen.

VI. Alsfeld.

1. Alsfeld. 2. Altenburg. 3. Angerod. 4. Bieben. 5. Billertshausen. 6. Brauerschwend. 7. Eifa. 8. Elbenrod. 9. Endorf. 10. Fischbach. 11. Heidelbach. 12. Heimertshausen. 13. Hergersdorf. 14. Hopfgarten. 15. Kestrich. 16. Leisel. 17. Liederbach. 18. Münch-

lenfel. 19. Niederbreidenbach. 20. Oberbreidenbach. 21. Obersorg. 22. Reibertenrod. 23. Reimeroth. 24. Reinrod. 25. Renzendorf. 26. Romrod. 27. Schwabenrod. 28. Schwarz. 29. Storndorf. 30. Strebendorf. 31. Untersorg. 32. Vadenrod. 33. Wallersdorf. 34. Windhausen. 35. Zell.

VII. Lauterbach.

1. Almenrod. 2. Angersbach. 3. Bernshausen. 4. Eulersdorf. 5. Frauronbach. 6. Grebenau. 7. Hartershausen. 8. Heblos. 9. Hemmen. 10. Hutzdorf. 11. Lauterbach. 12. Maar. 13. Niederstoll. 14. Oberwegfurt. 15. Pfordt. 16. Queck. 17. Reuters. 18. Rimbach. 19. Rimlos. 20. Sandlofs. 21. Schlitz. 22. Sickendorf. 23. Udenhausen. 24. Uellershausen. 25. Uetzhausen. 26. Unterschwarz. 27. Unterwegfurt. 28. Wallenrod. 29. Wernges. 30. Willofs.

VIIII Herbstein.

1. Altenschlirf. 2. Bannerod. 3. Blitzenrod. 4. Dirlammen. 5. Eichelhain. 6. Eichenrod. 7. Eisenbach. 8. Engelrod. 9. Fleschenbach. 10. Freienfteinau. 11. Frischborn. 12. Gunzenau. 13. Heisters. 14. Helpershain. 15. Herbstein. 16. Hörgenau. 17. Holzmühl. 18. Hopfmannsfeld. 19. Ilbeshausen. 20. Köddingen. 21. Laudenhausen. 22. Lanzenhain. 23. Meiches. 24. Metzlos. 25. Metzlosgehag. 26. Niedermoos. 27. Nösberts. 28. Obermoos. 29. Oberseibertenrod. 30. Radmühl. 31. Rebgeshain. 32. Reichlos. 33. Rixfeld. 34. Rudlos. 35. Salz. 36. Schadges. 37. Schlechtenwegen. 38. Steinfurt. 39. Stockhausen. 40. Stumpertenrod. 41. Ulrichstein. 42. Veitshain. 43. Weidmoos. 44. Wünschenmoos. 45. Zahmen.

IX. Schotten.

1. Altenhain. 2. Bermuthshain. 3. Betzenrod. 4. Bobenhausen II. bei Ulrichstein. 5. Breungeshain. 6. Burkhards. 7. Busenborn. 8. Crainfeld. 9. Eschenrod. 10. Feldkrücken. 11. Freienseen. 12. Götzen. 13. Grebenhain. 14. Hartmannshain. 15. Herchenhain. 16. Kaulstoß. 17. Kölzenhain. 18. Lardenbach. 19. Laubach. 20. Michelbach. 21. Rainrod. 22. Rüdingshain. 23. Schmitten. 24. Schotten. 25. Sellnrod. 26. Sichenhausen. 27. Stornfels. 28. Wingershausen. 29. Wohnfeld.

X. Grünberg.

1. Allendorf a. d. Lumda. 2. Allertshausen. 3. Beltershain. 4. Bollnbach. 5. Climbach. 6. Flensungen. 7. Geilshausen. 8. Göbelnrod. 9. Großeneichen. 10. Grünberg. 11. Haarbach. 12. Höckersdorf. 13. Ilsdorf mit Solms-Ilsdorf. 14. Kesselbach. 15. Kirschgarten. 16. Kleineichen. 17. Lauter. 18. Lehnheim. 19. Lindenstruth. 20. Londorf. 21. Merlau. 22. Oberohmen. 23. Odenhausen. 24. Queckborn. 25. Reinhardshain. 26. Rüdingshausen. 27. Ruppertenrod. 28. Saasen. 29. Stangenrod. 30. Stockhausen. 31. Unterseibertenrod. 32. Weickartshain. 33. Weitershain. 34. Winnerod. 35. Zeilbach.

XI. Hungen.

1. Bellersheim. 2. Berstadt. 3. Bettenhausen. 4. Birklar. 5. Einartshausen. 6. Gonterskirchen. 7. Graß, Hof. 8. Hungen. 9. Inheiden. 10. Langd. 11. Langsdorf. 12. Laubach, Waldgemarkung. 13. Münzenberg. 14. Muschenheim. 15. Niederbessingen. 16. Nonnenroth. 17. Obbornhofen. 18. Rabertshausen. 19. Ringelshausen, Hof. 20. Rodheim a. d. Horloff. 21. Röthges. 22. Ruppertsburg. 23. Steinheim. 24. Traishorloff. 25. Traismünzenberg. 26. Ulfa. 27. Utphe. 28. Villingen. 29. Wetterfeld. 30. Wölfersheim. 31. Wohnbach.

XII. Lich.

1. Albach. 2. Altenbuseck. 3. Arnsburg. 4. Bersrod. 5. Beuern. 6. Burkhardsfelden. 7. Dorfgill. 8. Eberstadt. 9. Ettingshausen. 10. Garbenteich. 11. Großenbuseck. 12. Großenlinden. 13. Grüningen. 14. Hattenrod. 15. Hausen. 16. Leihgestern. 17. Lich. 18. Mühlsachsen. 19. Münster. 20. Oberbessingen. 21. Oberhörgern. 22. Oppenrod. 23. Reiskirchen. 24. Rödgen. 25. Steinbach, Landgericht Gießen. 26. Steinberg. 27. Watzenborn.

XIII. Butzbach.

1. Bodenrod. 2. Butzbach. 3. Fauerbach I. bei Butzbach. 4. Gambach. 5. Griedel. 6. Hausen. 7. Hochweisel. 8. Holzheim. 9. Kirchgöns. 10. Langgöns. 11. Maibach. 12. Münster. 13. Niedermörlen. 14. Niederweisel. 15. Obermörlen. 16. Oes. 17. Oppershofen. 18. Ostheim. 19. Pohlgöns. 20. Rockenberg. 21. Ziegenberg mit Langenhain.

XIV. Friedberg.

1. Assenheim. 2. Bauernheim. 3. Bönstadt. 4. Bruchenbrücken. 5. Fauerbach II. bei Friedberg. 6. Friedberg. 7. Ilbenstadt. 8. Niederrosbach. 9. Niederwöllstadt. 10. Oberflorstadt 11. Oberrosbach. 12. Oberwöllstadt. 13. Ockstadt. 14. Ossenheim. 15. Rodheim v. d. Höhe. 16. Stammheim. 17. Unterflorstadt mit Hinsbach. 18. Wickstadt.

XV. Vilbel.

1. Büdesheim. 2. Burggräfenrode. 3. Großkarben. 4. Heldenbergen. 5. Holzhausen v. d. Höhe. 6. Kaichen. 7. Kleinkarben. 8. Kloppenheim. 9. Niedereschbach. 10. Niederursel. 11. Obererlenbach. 12. Obereschbach. 13. Okarben. 14. Petterweil. 15. Rendel. 16. Rödelheim. 17. Steinbach, Landgerichts Rödelheim. 18. Vilbel.

XVI. Nidda.

1. Beienheim. 2. Bellmuth. 3. Bingenheim. 4. Bisses. 5. Blofeld. 6. Borsdorf. 7. Dauernheim. 8. Echzell. 9. Eichelsachsen. 10. Eichelsdorf. 11. Fauerbach bei Nidda. 12. Geißnidda. 13. Ettenau. 14. Glashütten. 15. Heuchelheim. 16. Kohden. 17. Leidhecken. 18. Melbach. 19. Michelnau. 20. Nidda. 21. Oberlais mit Hof Niederlais. 22. Oberschmitten. 23. Oberwiddersheim. 24. Salzhausen. 25. Schwalheim. 26. Södel. 27. Steinfurth. 28. Unterschmitten. 29. Unterwiddersheim. 30 Wallernhausen. 31. Weckesheim. 32. Wisselsheim.

XVII. Ortenberg.

1. Bergheim. 2. Bindsachsen. 3. Bleichenbach. 4. Bobenhausen I. bei Ortenberg. 5. Bösgesäß diesseits der Bracht. 6. Burgbracht. 7. Conradsdorf. 8. Eckartsborn. 9. Effolderbach. 10. Gedern. 11. Gelnhaar diesseits. 12. Gelnhaar jenseits. 13. Hirzenhain. 14. Hitzkirchen. 15. Illnhausen. 16. Kefenrod. 17. Lißberg. 18. Merkenfritz. 19. Mittelseemen. 20. Niedermorstadt. 21. Niederseemen. 22. Obermorstadt. 23. Oberseemen. 24. Ortenberg. 25. Raustadt. 26. Schwickartshausen. 27. Selters. 28. Staden. 29. Steinberg. 30. Usenborn. 31. Volkartshain. 32. Wenings. 33. Wernings. 34. Wippenbach.

XVIII. Büdingen.

1. Altenstadt. 2. Altwiedermus. 3. Aulendiebach. 4. Büches. 5. Büdingen. 6. Calbach. 7. Diebach am Haag. 8. Dudenrod. 9. Düdelsheim. 10. Eckartshausen. 11. Engelthal. 12. Enzheim. 13. Glauberg. 14. Hainchen. 15. Haingründau. 16. Heegheim. 17. Himbach. 18. Höchst an der Nidder. 19. Langenbergheim. 20. Lindheim. 21. Lorbach. 22 Marienborn. 23. Michelau. 24. Mittelgründau. 25. Oberau. 26. Orleshausen. 27 Pferdsbach. 28. Rinderbügen. 29. Rodenbach. 30. Rohrbach. 31. Rommelhausen. 32. Ronneburg (Schloß und Hof). 33. Stockheim. 34. Vonhausen. 35. Wolf.

C. Provinz Rheinhessen.

I und II. Mainz.

Mainz mit Zahlbach.

III. Oberingelheim.

1. Bubenheim. 2. Budenheim. 3. Elsheim. 4. Engelstadt. 5. Drais. 6. Finthen. 7. Freiweinheim. 8. Großwinternheim. 9. Heidenfahrt. 10. Heidesheim. 11. Jugenheim. 12. Mombach. 13. Niederingelheim. 14. Oberingelheim. 15. Pfaffenhofen. 16. Sauerschwabenheim. 17. Wackernheim.

IV. Oberolm.

1. Bretzenheim. 2. Ebersheim. 3. Essenheim. 4. Gaubischoffsheim. 5. Gonsenheim. 6. Hechtsheim. 7. Kastel. 8. Kleinwinternheim. 9. Kostheim. 10. Laubenheim. 11. Marienborn. 12. Oberolm. 13. Weisenau.

V. Bingen.

1. Appenheim. 2. Aspisheim. 3. Bingen. 4. Büdesheim. 5. Dietersheim. 6. Dromersheim. 7. Gaualgesheim. 8. Gaulsheim. 9. Gensingen. 10. Grolsheim. 11. Horrweiler. 12. Kempten. 13. Niederhilbersheim. 14. Ockenheim. 15. Sponsheim.

VI. Wörrstadt.

1. Eichloch. 2. Harxheim. 3. Niederolm. 4. Niedersaulheim. 5. Niederweinheim. 6. Oberhilbersheim. 7. Obersaulheim. 8. Partenheim. 9. Schornsheim. 10. Sörgenloch. 11.

Stadecken. 12. Sulzheim. 13. Udenheim. 14. Undenheim. 15. Vendersheim. 16. Wörrstadt. 17. Wolfsheim. 18. Zornheim.

VII. Wöllstein.

1. Badenheim. 2. Biebelsheim. 3. Bosenheim. 4. Eckelsheim. 5. Freilaubersheim. 6. Fürfeld. 7. Gaubickelheim. 8. Gumbsheim. 9. Hackenheim. 10. Ippesheim. 11. Neubamberg. 12. Pfaffenschwabenheim. 13. Planig. 14. Pleitersheim. 15. Siefersheim. 16. Sprendlingen mit St. Johann. 17. Steinbockenheim mit Theodorshalle. 18. Tiefenthal. 19. Volxheim. 20. Wallertheim. 21. Welgesheim. 22. Wöllstein. 23. Wonsheim. 24. Zotzenheim.

VIII. Alzei.

1. Alzei. 2. Bechenheim. 3. Dautenheim. 4. Dintesheim. 5. Erbesbüdesheim. 6. Esselborn. 7. Flomborn. 8. Flonheim. 9. Freimersheim. 10. Heimersheim. 11. Kettenheim. 12. Nack. 13. Niederwiesen. 14. Offenheim. 15. Schafhausen. 16. Uffhofen. 17. Wahlheim. 18. Weinheim. 19. Wendelsheim.

IX. Westhofen.

1. Abenheim. 2. Bermersheim. 3. Blödesheim. 4. Dalsheim. 5. Dittelsheim. 6. Enzheim. 7. Eppelsheim. 8. Gundersheim. 9. Gundheim. 10. Hangenweisheim. 11. Kriegsheim. 12. Leiselheim. 13. Mölsheim. 14. Mörstadt. 15. Monsheim. 16. Monzernheim. 17. Niederflörsheim. 18. Oberflörsheim. 19. Pfeddersheim. 20. Wachenheim. 21. Westhofen.

X. Worms.

1. Heppenheim an der Wiese. 2. Herrnsheim. 3. Hochheim. 4. Hohensülzen. 5. Horchheim. 6. Neuhausen. 7. Offstein. 8. Pfiffligheim. 9. Weinsheim. 10. Wiesoppenheim. 11. Worms.

XI. Osthofen.

1. Alsheim. 2. Bechtheim. 3. Eich. 4. Frettenheim. 5. Gimbsheim. 6. Guntersblum. 7. Hamm. 8. Hangenwahlheim. 9. Heßloch. 10. Ibersheim. 11. Mettenheim. 12. Osthofen. 13. Rheindürkheim.

XII. Obernheim.

1. Albig. 2. Armsheim. 3. Bechtolsheim. 4. Bermersheim. 5. Biebelnheim. 6. Bornheim. 7. Dolgesheim. 8. Dorndürkheim. 9. Eimsheim. 10. Ensheim. 11. Framersheim. 12. Friesenheim. 13. Gabsheim. 14. Heppenheim im Loch. 15. Hillesheim. 16. Köngernheim (Bösköngernheim). 17. Lonsheim. 18. Obernheim. 19. Schimbsheim. 20. Spiesheim. 21. Waldülversheim. 22. Weinolsheim. 23. Wintersheim.

XIII. Oppenheim.

1. Bodenheim. 2. Dalheim. 3. Dexheim. 4. Dienheim. 5. Hahnheim. 6. Köngernheim an der Selz. 7. Lörzweiler. 8. Ludwigshöhe. 9. Mommenheim. 10. Nackenheim. 11. Nierstein. 12. Oppenheim. 13. Schwabsburg. 14. Selzen.

Anlage B.

Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer, bestehend aus den zusammengezogenen, in Anlage A aufgeführten Wahlkreisen für die Wahlen zur 2. Kammer.

I. Provinz Starkenburg.

1. Darmstadt. Gernsheim. Großgerau. Zwingenberg.
2. Babenhausen. Großbieberau. Langen. Offenbach. Reinheim. Seligenstadt. Umstadt.
3. Beerfelden. Bensheim. Fürth. Heppenheim. König. Michelstadt. Waldmichelbach.

II. Provinz Oberhessen.

4. Battenberg. Biedenkopf. Gießen. Gladenbach. Grünberg. Lich.
5. Alsfeld. Herbstein. Homberg. Hungen. Lauterbach. Schotten.
6. Büdingen. Butzbach. Friedberg. Nidda. Ortenberg. Vilbel.

III. Provinz Rheinhessen.

7. Mainz. Oberolm.
8. Alzei. Bingen. Oberingelheim. Wöllstein. Wörrstadt.
9. Osthofen. Oppenheim. Osthofen. Westhofen. Worms.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt am 10. October 1850.

Verordnung,

die Ausdehnung der Bauordnung vom 10. Februar 1825 auf die ganze Residenz und deren Umgebung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob und in wie weit die in der Verordnung vom 10. Februar 1825 für das Bauwesen in der Neustadt der Residenz gegebenen besonderen Vorschriften auch bei dem Bauwesen in der Altstadt und der Umgebung der Residenz in Anwendung kommen sollen, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Bei Aufführung neuer Gebäude, oder bei umfassenden Reparaturen vorhandener Gebäude sollen die für das Bauwesen in der Neustadt durch die Bauverordnung vom 10. Februar 1825 in den §. §. 6—41 gegebenen besonderen Vorschriften, mit Ausnahme der §. §. 16. 22. 23. 24. 26. 27 und 28 als für die Altstadt nicht geeignet, künftighin auch in der Altstadt und in der Umgebung der Residenz befolgt werden.

§. 2.

An den in der Altstadt neu aufzuführenden Gebäuden oder bei Abänderung der Façaden bestehender Gebäude gegen die Straßen kann nur die Vorlegung eines Treppentritts in einer Breite von 12 Zoll einschließlich des Rundstabs gestattet werden.

§. 3.

Sind wegen bestehender Rechtsverhältnisse oder wegen unabwendbarer Localhindernisse in einzelnen Fällen Ausnahmen von den obigen Vorschriften erforderlich, so ist darüber, nöthigen-

falls nach vorausgegangener technischer Begutachtung der Ober-Bau-Direction, jedesmal die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 26. September 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Wahl von weiteren Ergänzungs-Geschwornen für die im vierten Quartal 1850 in der Provinz Starkenburg abzuhaltenden Assisen-Sitzungen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Für die in der Provinz Starkenburg während des letzten Quartals des laufenden Jahres abzuhaltenden Assisen-Sitzungen hat sich die Zahl der noch übrigen zu Ergänzungs-Geschwornen geeigneten Candidaten dergestalt vermindert, daß die zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Assise gesetzlich erforderte Anzahl von Ergänzungs-Geschwornen aus denselben nicht mehr bestimmt werden kann. Um dem in Folge dessen drohenden Stillstande der Strafjustiz in Assisen-Sachen vorzubeugen, haben Wir daher auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es sollen alsbald für die in der Provinz Starkenburg im Laufe des letzten Quartals des laufenden Jahres abzuhaltenden Assisen-Sitzungen aus der für den Regierungsbezirk Darmstadt aufgestellten Grundliste der zu den Verrichtungen eines Geschwornen gesetzlich zulässigen Personen fünfzehn, welche in Darmstadt ihren Wohnsitz haben und deren Namen noch nicht in der gemäß Art. 45 des die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens betreffenden Gesetzes vom 28. October 1848 aufgestellten Liste der für das Jahr 1850 bezeichneten Geschwornen-Candidaten gestanden hatten — ausgewählt werden, um je nach Bedürfniß als Ergänzungs-Geschworne verwendet zu werden.

Art. 2.

Diese Liste von fünfzehn ist hierauf nach Anleitung des gedachten Art. 45 auf zwei Drittheile, also auf zehn herabzusetzen.

Art. 3.

Bei der in Gemäßheit des Art. 47 des bezeichneten Gesetzes vorzunehmenden Ziehung der Ergänzungs-Geschwornen sind die Namen dieser Neuerwählten besonders in die Urne zu legen,

und daraus so viel Ergänzungs-Geschworne zu ziehen, als deren neben den in Darmstadt wohnenden Geschwornen-Candidaten, welche von der bisherigen Liste für 1850 noch übrig sind, zur vollen Zahl von neun erforderlich erscheinen.

Bei Ziehung der Namen der dreißig Hauptgeschwornen sind dagegen die Namen jener Neuerwählten außer aller Betheiligung zu lassen.

Art. 4.

Ist im Falle des Art. 55 des gedachten Gesetzes die Zahl von 24 Hauptgeschwornen zu vervollständigen, so hat der Präsident dieß zunächst aus den von der bisherigen Liste für 1850 noch übrigen Ergänzungs-Geschwornen zu bewirken, und erst wenn und in soweit deren Zahl zu dieser Vervollständigung nicht zureicht, sind weiter so viele Namen, als hierzu erforderlich, aus der Reihe der nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung erwählten neuen Ergänzungs-Geschwornen nach Anleitung des Art. 55 aus der nur deren Namen enthaltenden Urne zu ziehen.

Art. 5.

Erscheint im Falle des Art. 67 des genannten Gesetzes die Bezeichnung von zwei Ergänzungs-Geschwornen für die Verhandlung einer Sache nothwendig, so gehen auch hierbei diejenigen Ergänzungs-Geschwornen, welche von der bisherigen Liste für 1850 noch übrig sind, unbedingt vor, so zwar, daß in Bezug auf sie das Recht der Ablehnung nicht mehr ausgeübt werden kann, sobald von ihnen nur noch die Namen von zweien oder von Einem in der Urne vorhanden sind.

Muß in Ermangelung von wenigstens zweien solcher älterer Ergänzungs-Geschwornen in die Reihe der nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung erwählten neuen Ergänzungs-Geschwornen übergegriffen werden, so findet bei der auch bezüglich ihrer vorzunehmenden besonderen Ziehung das Recht der Ablehnung ganz nach Anleitung des Art. 68 des Gesetzes vom 28. October 1848 statt.

Art. 6.

Der Bezirksrath des Regierungsbezirks Darmstadt ist zu versammeln, um gemäß gegenwärtiger Verordnung die im Art. 1 bezeichnete Zahl von fünfzehn Personen zu erwählen.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 9. October 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. September wurde dem evangelischen Pfarrer Johann Heinrich Gries zu Frohnhausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die evangelische Pfarrstelle zu Biedenkopf übertragen.

2) Am 20. September wurde dem Geometergehülfen Andreas König von Obermoos, dermalen dahier, das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Regierungsbezirk Darmstadt ertheilt.

3) Am 21. September wurde der Regierungssecretär Carl Schmidt dahier zum Regierungssecretär bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz ernannt.

4) An demselben Tage wurde dem Hülfslehrer an der höheren Gewerb- und Realschule Dr. Friedrich Schleußner dahier die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Realschule, sowie

5) am 30. September dem Schulvicar Andreas Vogt zu Großwinternheim die katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 17. September wurde der Posterpeditor Franz Haag zu Bürstadt und

2) am 8. October der Districtseinnehmer im Erhebungsdistricte Oberohmen, Ludwig Bernbeck zu Grünberg, des bisher bekleideten Dienstes entlassen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die erste evangelische Pfarrstelle zu Großenlinden, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 1869 Gulden.

Berichtigung.

Da in Folge eines Versehens unter dem im Regierungsblatte vom 5. l. M. Nr. 48 erschienenen Abdrucke der Verordnung vom 2. l. M.,

betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen,

sich nicht die Contrasignatur des Großh. Ministerial-Directors von Lindelof befindet, so wird hierdurch berichtigend bemerkt, daß das Original der gedachten Verordnung auch diese Contrasignatur — neben der im Regierungsblatte abgedruckten — enthält.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt am 19. October 1850.

Bekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer der außerordentlichen Stände-Versammlung durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer betreffend.

Zum Behuf einer vollständigen Aufzeichnung der nach Art. 3, Nr. 1 der Verordnung vom 7. d. M. bei der Wahl von Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände stimmberechtigten Staatsbürger ist es erforderlich, zuverlässige Kenntniß davon zu erlangen, welche Beiträge an Grundsteuer von Einzelnen wegen Besitzes in verschiedenen Gemarkungen entrichtet werden.

Es werden deßhalb Diejenigen, welche außer der Gemarkung ihres Wohnorts Grundsteuer zu entrichten haben und darthun zu können glauben, daß sie bei deren Zurechnung den Fünfzig wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes Höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten, Staatsbürgern im Großherzogthume beizuzählen sind, — hiermit aufgefordert, über die geltend zu machende Steuerentrichtung binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an, dem Steuer-Commissär des Bezirks, zu welchem der Wohnort gehört, durch Vorlegung von Steuerzetteln oder Register-Auszügen, Nachweisung zu ertheilen.

Hierzu wird jedoch bemerkt, daß nach den bereits vorliegenden Notizen Diejenigen, welche, nach Abzug der Beiträge zu den Kosten für den Neubau von Provinzialstraßen, an Grundsteuer weniger als 200 Gulden jährlich entrichten, nicht erwarten dürfen, zu der Zahl der Stimmberechtigten zu gehören.

Es wird ferner angefügt, daß diejenigen Staatsbürger, welche einen festen Wohnsitz im Großherzogthume dermalen nicht haben, aber ihre Stimmberechtigung als Grundbesitzer darthun

wollen, die Nachweisung über die von ihnen zu entrichtende Grundsteuer dem Großh. Steuer-Commissär zu Darmstadt unter Angabe ihres Aufenthaltes vorzulegen haben.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nachzukommen unterlassen, würden es sich selbst zuzumessen haben, wenn sie in das Verzeichniß der nach Art. 3, Nr. 1 der Verordnung stimmberechtigten 50 Staatsbürger nicht aufgenommen werden sollten.

Darmstadt am 15. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

Da der in Nr. 54 des Regierungsblatts von 1848 unterm 12. September 1848 bekannt gemachte Holzpreistarif, höchster Genehmigung zufolge, auch für das Jahr 1851 in unveränderter Anwendung bleiben soll, so wird dieses in Gemäßheit des §. 3 des Reglements vom 7. December 1840 (Nr. 29 des Regierungsblatts) hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 8. October 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst- und Domänen-Direction.

v. Schenck.

vt. Langsdorf.

Bekanntmachung,

die Communalumlagen für 1850 in der Gemeinde Oberschmitten, Regierungsbezirks Nidda, betreffend.

Zur Deckung des Ausfalls von Einnahmerückständen, auf deren Eingang bei Aufstellung des Voranschlags für 1850 gerechnet wurde, welche aber uneinbringlich geworden sind, ist der Gemeinde Oberschmitten die Erhebung einer weiteren Umlage von 140 Gulden in zweiter Klasse und 70 Gulden in dritter Klasse höchsten Orts gestattet worden und beträgt der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital in zweiter Klasse = 1 kr. 3,309 pf. und in dritter Klasse = — kr. 3,056 pf.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in zwei Zielen und zwar in den Monaten October und November erfolgt.

Nidda am 26. September 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Gemeinde Partenheim für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden in der Gemeinde Partenheim für das Jahr 1850 folgende Umlagen erhoben:

1)	Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner	44 fl.
	wovon der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital 0 kr. 0,425 Pf. ausmacht.	
2)	Auf das Normalsteuerkapital der evangelischen Einwohner	110 fl.
3)	Desgleichen der katholischen Einwohner	42 fl.
4)	Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen	968 fl.
	wovon der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital sich auf 2 kr. 1,307 pf. berechnet,	
	Summe	1164 fl.

was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung dieser Umlagen in drei Zielen, in den Monaten September, October und November d. J. erfolgen soll.

Mainz am 3. September 1850.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Schmitt.

Namensveränderung.

Am 2. October wurde der legitimirten Tochter des Christian David Stein zu Homberg, Julie Bauer von Lauterbach, gestattet, künftig den Namen „Stein“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. September wurde dem Pfarrer Julius Scriba zu Stadecken die evangelische Pfarrstelle zu Felda, im Regierungsbezirke Alsfeld, und
2) am 26. September dem evangelischen Pfarrer Johann Jacob Uhrig zu Neuisenburg, im Regierungsbezirke Darmstadt, die evangelische Pfarrstelle zu Pohlgöns, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.
3) Am 28. September wurde dem Geometer I. Klasse, Heinrich Welsch zu Rüsselsheim das Patent als Geometer der I. Klasse für den Regierungsbezirk Darmstadt ertheilt.
4) Am 7. October wurde dem evangelischen Pfarrer Friedrich Adolph Groß zu Bornheim die evangelische Pfarrstelle zu Stadecken, im Regierungsbezirke Mainz, sodann
5) am 10. October dem Lehrer an der fünften katholischen Schule zu Dieburg, Ignaz Franz, die erledigte 4. katholische Schullehrerstelle und dem Schulvicar Jacob Klassert zu Darmstadt die fünfte katholische Schullehrerstelle zu Dieburg übertragen.
6) An demselben Tage wurde der Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Georg Krug dahier zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach bestellt.

Characterverleihung.

Am 10. October wurde dem Substituten des General-Staatsprocurators bei dem Obergerichte zu Mainz, Dr. Julius Hermann Schalk, der Charakter als „General-Advokat" verliehen

Dienstentbindung.

Am 10. October wurde der Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath Joseph Freiherr von Münch-Bellinghausen von der Theilnahme an den Prüfungen für das Justiz- und Regierungsfach, auf Nachsuchen, entbunden.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 3. October wurde der geistliche Rath und Pfarrer Dr. Gottlieb Alois Georg Bögner zu Viernheim, auf Nachsuchen, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Viernheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 3189 fl. 11½ kr, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Kapläne zu halten und denselben nebst freier Station vor der Hand einen jährlichen Gehalt von 125 fl. auszuzahlen, sodann dem früheren dasigen Pfarrer auf die Dauer seiner Lebenszeit jährlich 1100 fl. in vierteljährlichen Raten abzugeben;
2) die katholische Pfarrstelle zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1556 fl. 34 kr., jedoch mit der Verbindlichkeit, zwei Kapläne zu halten und denselben freie Station, ohne Geldgehalt, zu geben.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 6. September der pensionirte Schullehrer Daniel Volkmar zu Freiensee n, im Regierungsbezirke Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt am 25. October 1850.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die deßfallsige Eintheilung der Regierungsbezirke Mainz und Worms in Wahldistricte betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Character-Ertheilung; — 4) Sterbfall.

Bekanntmachung,

die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die deßfallsige Eintheilung der Regierungsbezirke Mainz und Worms in Wahldistricte betreffend.

Zum Vollzug des Art. 5 der Verordnung vom 14. Mai l. J., die Organisation der Regierungsbehörden betreffend, (Regierungsblatt Nr. 28) sind, unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 5. October 1848 (Regierungsblatt Nr. 58) für den Regierungsbezirk Mainz angegebenen Wahldistricte, die neugebildeten Regierungsbezirke Mainz und Worms in die nachbemerkten Wahldistricte eingetheilt worden:

1.) Regierungsbezirk Mainz.

1ter Wahldistrict:

Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Grolsheim, Kempten, Sponsheim.

2ter Wahldistrict:

Gaualgesheim, Appenheim, Aspisheim, Dromersheim, Gaulsheim, Gensingen, Horrweiler, Jugenheim, Niederhilbersheim, Ockenheim.

3ter Wahldistrict:

Oberingelheim, Bubenheim, Elsheim, Engelstadt, Freiweinheim, Großwinternheim, Niederingelheim, Sauerschwabenheim.

4ter Wahldistrict:

Finthen, Budenheim, Drais, Gonsenheim, Heidesheim, Mombach, Wackernheim.

5ter Wahldistrict:

Bretzenheim, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim.

6ter Wahldistrict:

Mainz, Weisenau.

7ter Wahldistrict:
Niederolm, Essenheim, Kleinwinternheim, Mariaborn, Niedersaulheim, Oberolm, Sörgenloch, Stadecken, Zornheim.

8ter Wahldistrict:
Oppenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Ludwigshöhe, Nierstein.

9ter Wahldistrict:
Guntersblum, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Hahnheim, Hillesheim, Köngernheim, Waldülversheim, Weinolsheim, Wintersheim.

10ter Wahldistrict:
Bodenheim, Ebersheim, Ganbischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Mommenheim, Nackenheim, Schwabsburg, Selzen.

11ter Wahldistrict:
Wörrstadt, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Schornsheim, Spiesheim, Udenheim, Undenheim..

12ter Wahldistrict:
Wallertheim, Armsheim, Gaubickelheim, Niederweinheim, Oberhilbersheim, Obersaulheim, Partenheim, Schimsheim, Sulzheim, Vendersheim, Wolfsheim.

II.) Regierungsbezirk Worms.

1ter Wahldistrict:
Alsheim, Bechtheim, Eich, Gimbsheim.

2ter Wahldistrict:
Alzey, Albig, Heimersheim.

3ter Wahldistrict:
Flonheim, Bechenheim, Bermersheim, Bornheim, Erbesbüdesheim, Lonsheim, Nack, Niederwiesen, Uffhofen, Wendelsheim.

4ter Wahldistrict:
Heppenheim a. d. Wiese, Horchheim, Hohensülzen, Mölsheim, Monsheim, Niederflörsheim, Offstein, Wachenheim, Weinsheim, Wiesoppenheim.

5ter Wahldistrict:
Oberflörsheim, Bermersheim, Dalsheim, Esselborn, Eppelsheim, Flomborn, Dietesheim, Gundersheim, Kettenheim, Offenheim, Wahlheim.

6ter Wahldistrict:
Odernheim, Dorndürkheim, Dautenheim, Framersheim, Heppenheim, Köngernheim, Weinheim.

7ter Wahldistrict:
Osthofen, Abenheim, Hamm, Ibersheim, Rheindürkheim.

8ter Wahldistrict:
Pfeddersheim, Herrnsheim, Hochheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mörrstadt, Neuhausen, Pfiffligheim.

9ter Wahldistrict:
Sprendlingen und St. Johann, Bodenheim, Pleitersheim, Biebelsheim, Ippesheim, Bosenheim, Pfaffenschwabenheim, Planig, Volxheim, Welgesheim, Zotzenheim.

10ter Wahldistrict:
Westhofen, Blödesheim, Dittelsheim, Frettenheim, Gundheim, Hangenweisheim, Heßloch, Mettenheim, Monzernheim.

11ter Wahldistrict:
Wöllstein, Eckelsheim, Freilaubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Hackenheim, Neubamberg, Siefersheim, Tiefenthal, Steinbockenheim, Wonsheim.

12ter Wahldistrict:
Worms.

Vorstehende Eintheilung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem sechsten Wahldistricte des Regierungsbezirks Mainz (Mainz mit Weisenau) vier Mitglieder, in allen übrigen Wahldistricten aber je ein Mitglied des Bezirksraths zu wählen sind.

Darmstadt den 18. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung eines Ungenannten dahier an die hiesige katholische Kirche, bestehend in einem vergoldeten silbernen Kelche im Werthe von ungefähr 300 Gulden;

2) das Vermächtniß der zu Friedberg verstorbenen Johanne Philippine Jung, gebornen Heß, zu Gunsten der evangelischen Kirche zu Friedberg, im Betrage von 100 Gulden, welche zur Reparatur der dasigen Stadtkirche verwendet werden sollen;

3) die Vermächtnisse des zu Mainz verstorbenen Rentners Christoph Großmann an die Stadt Mainz:

a) zur Unterstützung armer Handwerker der Stadt Mainz im Betrage von 16900 Gulden und

b) zur Dotation einer Kleinkinder-Bewahr-Anstalt zu Mainz im Betrage von 8450 Gulden;

4) das Vermächtniß der zu Mainz verstorbenen Wittwe des Heinrich Lorn'm, Barbara Franziska, gebornen Schmitt, zu Gunsten der Armen der Stadt Mainz, im Betrage von 200 Gulden;

5) das Vermächtniß des zu Niederflörsheim verstorbenen Philipp Obenauer II. an die evangelische Gemeinde Niederflörsheim im Betrage von 400 Gulden zu Gunsten der armen evangelischen Schulkinder daselbst;

6) die Vermächtnisse der Emilie Dörner zu Eberstadt im Betrage von 150 Gulden an die Armen zu Darmstadt, sowie in dem gleichen Betrage an die Armen zu Eberstadt;

7) das Vermächtniß des Karl Ludwig Dietz II. zu Lich an die Kirche zu Lich im Betrage von 1000 Gulden;

8) das Vermächtniß der Friedrich Scheuer'schen Eheleute zu Heßloch zu Gunsten der israelitischen Gemeinde daselbst im Betrage von 124 Gulden 15½ Kreuzer;

9) das Vermächtniß des Johann Jakob Pistorius zu Worms, im Betrage von 400 Gulden, und das Vermächtniß der Ehefrau desselben, Caroline Pistorius, gebornen Herpein, im Betrage von 3600 Gulden, beide zu Gunsten des Hospitals zu Worms.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Characterverleihung.

Am 11. October wurde dem Accessisten bei dem Secretariate des Ministeriums des Hauses und des Aeußern, Arnold von Biegeleben, der Character als Legations-Secretär ertheilt.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 8. October der Districtseinnehmer Johann Schauberger zu Kirtorf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt am 29. October 1850.

Bekanntmachung,

die Bildung der Wahlbezirke in den Wahlkreisen Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der außerordentlichen Stände-Versammlung im Großherzogthume betreffend.

Zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 7. October d. J. in Nr. 49 des Regierungsblatts, die Berufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung betr., wird nachstehend die Eintheilung der dort bestimmten Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zur 2. Kammer der Stände in Wahlbezirke mit Angabe der Haupt-Wahlorte in letzteren und der Anzahl der von jeder Abtheilung der Wähler für solche zu wählenden Wahlmänner hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	A. Provinz Starkenburg.					
	I. und II. Wahlkreis Darmstadt.					
1	Arheilgen . .	Arheilgen	5	2	1	2
2	Bessungen . .	Bessungen	8	3	2	3
3	Darmstadt . .	Darmstadt	66	22	22	22
4	Eberstadt . .	Eberstadt	6	2	2	2
	Summe für den Wahlkreis Darmstadt . .		85	29	27	29
	III. Wahlkreis Zwingenberg.					
1	Alsbach . .	Alsbach	3	1	1	1
2	Auerbach . .	Auerbach, Hochstätten	8	3	2	3
3	Bickenbach . .	Bickenbach, Hartenau	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Großhausen . .	Großhausen	3	1	1	1
5	Hähnlein . .	Hähnlein	4	1	2	1
6	Jugenheim . .	Jugenheim	4	1	2	1
7	Kleinhausen . .	Kleinhausen	5	2	1	2
8	Niederbeerbach . .	Niederbeerbach Malchen	4	1	2	1
9	Oberbeerbach . .	Oberbeerbach Balkhausen Beedenkirchen Schmalbeerbach Staffel Stettbach Wurzelbach	8	3	2	3
10	Pfungstadt . .	Pfungstadt	19	6	7	6
11	Schwanheim . .	Schwanheim Fehlheim Langwaden Rodau	7	2	3	2
12	Seeheim . .	Seeheim	6	2	2	2
13	Zwingenberg . .	Zwingenberg.	8	3	2	3
	Summe für den Wahlkreis Zwingenberg . .		84	28	28	28
	IV. Wahlkreis Bensheim.					
1	Bensheim . .	Bensheim	25	8	9	8
2	Bürstadt . .	Bürstadt Bobstadt	16	5	6	5
3	Elmshausen . .	Elmshausen Wilmshausen	3	1	1	1
4	Gadernheim . .	Gadernheim Lautern Raidelbach	5	2	1	2
5	Gronau . .	Gronau	3	1	1	1
6	Lorsch . .	Lorsch Seehof	16	5	6	5
7	Reichenbach . .	Reichenbach mit Hohenstein	5	2	1	2
8	Schönberg . .	Schönberg	3	1	1	1
9	Zell . .	Zell	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Bensheim . .		79	26	27	26

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	V. Wahlkreis Heppenheim.					
1	Heppenheim . .	Heppenheim	23	8	7	8
2	Hofheim . .	Hofheim	7	2	3	2
3	Kirschhausen . .	Kirschhausen Erbach Oberlaudenbach Sonderbach Walderlenbach	6	2	2	2
4	Lampertheim . .	Lampertheim mit Hüttenfeld	23	8	7	8
5	Unterhambach . .	Unterhambach Oberhambach	5	2	1	2
6	Virnheim . .	Virnheim	17	6	5	6
	Summe für den Wahlkreis Heppenheim . .		81	28	25	28
	VI. Wahlkreis Fürth.					
1	Affolterbach . .	Affolterbach Kocherbach	4	1	2	1
2	Aschbach . .	Aschbach Dürellenbach Gadern Hartenrod	4	1	2	1
3	Bonsweiher . .	Bonsweiher Albersbach	3	1	1	1
4	Ellenbach . .	Ellenbach Erlenbach	3	1	1	1
5	Fahrenbach . .	Fahrenbach Lörzenbach Steinbach	3	1	1	1
6	Fürth . .	Fürth	8	3	2	3
7	Glattbach . .	Glattbach Breitenwiesen Knoden Kolmbach Seidenbuch Winkel	4	1	2	1
8	Grasellenbach . .	Grasellenbach Hilterklingen diesseits	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
9	Hammelbach . .	Hammelbach	5	2	1	2
10	Krumbach . .	Krumbach Brombach Kröckelbach Weschnitz	3	1	1	1
11	Lindenfels . .	Lindenfels	5	2	1	2
12	Mitlechtern . .	Mitlechtern Igelsbach Lautenweschnitz Linnenbach Mittershausen	3	1	1	1
13	Mörlenbach . .	Mörlenbach mit Kleinbreitenbach, Niedernumbach und Großbreitenbach Oberliebersbach	6	2	2	2
14	Rimbach . .	Rimbach mit Litzelrimbach und Münschbach	11	4	3	4
15	Schlierbach . .	Schlierbach Eulsbach Schannenbach Scheuerberg Seidenbach	4	1	2	1
16	Wahlen . .	Wahlen Litzelbach Oberscharbach Unterscharbach	5	2	1	2
17	Zotzenbach . .	Zotzenbach mit Untermengelbach	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Fürth . .		78	26	26	26
	VII. Wahlkreis Waldmichelbach.					
1	Birkenau . . .	Birkenau Kallstadt Rohrbach	7	2	3	2
2	Hirschhorn . . .	Hirschhorn Langenthal	11	4	3	4
3	Löhrbach . . .	Löhrbach mit Buchklingen	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Neckarsteinach . .	Neckarsteinach Darsberg Grein Neckarhausen	11	4	3	4
5	Niederliebersbach . .	Niederliebersbach Hornbach Reisen mit Schimbach	6	2	2	2
6	Oberabtsteinach . .	Oberabtsteinach Unterabtsteinach	5	2	1	2
7	Siedelsbrunn . .	Siedelsbrunn Mackenheim mit Schnorrenbach	3	1	1	1
8	Trösel . . .	Trösel mit Gorrheim und Kunzenbach Unterflockenbach mit Eichelberg	4	1	2	1
9	Unterschönmattenwag .	Unterschönmattenwag mit Corsika Ludwigsdorf und Schönbrunn Oberschönmattenwag	10	3	4	3
10	Waldmichelbach . .	Waldmichelbach	11	4	3	4
11	Weiher . . .	Weiher Kreidach Obermumbach Böckelsbach mit Obermengelbach	6	2	2	2
	Summe für den Wahlkreis Waldmichelbach .		77	26	25	26
	VIII. Wahlkreis Beerfelden.					
1	Beerfelden . . .	Beerfelden mit Unterbeerfelden	15	5	5	5
2	Bullau . . .	Bullau mit Eutergrund Ebersberg	3	1	1	1
3	Falkengesäß . .	Falkengesäß	4	1	2	1

№ 53.

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Gammelsbach . .	Gammelsbach	3	1	1	1
5	Günterfürst . .	Günterfürst Elsbach Haisterbach Lauerbach Roßbach Schönnen	5	2	1	2
6	Hetzbach . . .	Hetzbach Etzean	4	1	2	1
7	Hüttenthal . . .	Hüttenthal Güttersbach (Erbach-Fürstenau)	3	1	1	1
8	Kürnbach . . .	Kürnbach	5	2	1	2
9	Oberfinkenbach . .	Oberfinkenbach Hinterbach Raubach Unterfinkenbach	4	1	2	1
10	Olfen . . .	Olfen Airlenbach	3	1	1	1
11	Rothenberg . .	Rothenberg Hainbrunn Kortelshütte	5	2	1	2
12	Schöllenbach . .	Schöllenbach Hesselbach Hohberg Kailbach links v. J. Kailbach rechts v. J. Obersensbach	6	2	2	2
13	Untermossau . .	Untermossau Hiltersklingen jenseits	4	1	2	1
14	Untersensbach . .	Untersensbach Hebstahl	4	1	2	1
15	Wimpfen a. B. . .	Wimpfen a. B. Finkenhof Hohstadt Wimpfen, Forstbezirk Wimpfen im Th.	17	6	5	6
	Summe für den Wahlkreis Beerfelden . .		85	28	29	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	IX. Wahlkreis Michelstadt.					
1	Erbach, Stadt . .	Erbach Erlenbach Dorferbach	14	5	4	5
2	Kleingumpen . .	Kleingumpen Großgumpen Oberkleingumpen	3	1	1	1
3	Michelstadt . .	Michelstadt Stockheim	18	6	6	6
4	Niederkainsbach . .	Niederkainsbach Obergersprenz mit Untergersprenz Oberkainsbach	6	2	2	2
5	Oberostern . . .	Oberostern Erzbach Rohrbach Unterostern	6	2	2	2
6	Pfaffenbeerfurth . .	Pfaffenbeerfurth Bockenrod Kirchbeerfurth	5	2	1	2
7	Steinbach . . .	Steinbach Affelbrunn Rehbach	8	3	2	3
8	Steinbuch . . .	Steinbuch Obermossau	5	2	1	2
9	Weitengesäß . .	Weitengesäß	4	1	2	1
10	Winterkasten . .	Winterkasten Laudenau	4	1	2	1
11	Würzberg . . .	Würzberg mit Eulbach Erbuch Ernsbach	4	1	2	1
12	Zell	Zell Langenbrombach, F. S. Momart	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Michelstadt . .		82	28	26	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	X. Wahlkreis König.					
1	Böllstein . . .	Böllstein mit Kilsbach	4	1	2	1
		Affhöllerbach mit Stierbach				
		Birkert, B. S.				
		Birkert, H. S.				
2	Breitenbrunn . .	Breitenbrunn	3	1	1	1
3	Fürstengrund . .	Fürstengrund	3	1	1	1
		Etzengesäß				
4	Haingrund . . .	Haingrund	3	1	1	1
5	Hainstadt . . .	Hainstadt mit Rosenbach	3	1	1	1
6	Höchst . . .	Höchst	10	3	4	3
		Dusenbach				
		Hetschbach				
7	Hummetroth . .	Hummetroth	4	1	2	1
		Annelsbach				
		Forstel				
		Höllerbach				
		Pfirschbach				
8	Kirchbrombach . .	Kirchbrombach	6	2	2	2
9	König . . .	König	10	3	4	3
10	Langenbrombach, B. S.	Langenbrombach, B. S.	3	1	1	1
		Hembach				
11	Lützelwiebelsbach . .	Lützelwiebelsbach	5	2	1	2
12	Mümlinggrumbach .	Mümlinggrumbach	3	1	1	1
13	Neustadt . . .	Neustadt	7	2	3	2
		Raibreitenbach mit Mühlhausen				
14	Niederkinzig . .	Niederkinzig	6	2	2	2
		Gumpersberg				
		Mittelkinzig				
		Oberkinzig				
		Wallbach				
15	Rimhorn . . .	Rimhorn	3	1	1	1
16	Sandbach . . .	Sandbach	3	1	1	1
17	Seckmauern . .	Seckmauern	4	1	2	1
18	Vielbrunn . . .	Vielbrunn mit Ohrenbach	8	3	2	3
		Kimbach				
	Summe für den Wahlkreis König . .		88	28	32	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	XI. Wahlkreis Großbieberau.					
1	Brandau . . .	Brandau	3	1	1	1
2	Brensbach . . .	Brensbach	6	2	2	2
3	Ernsthofen . . .	Ernsthofen Frankenhausen Neutsch	4	1	2	1
4	Fränkisch-Crumbach .	Fr. Crumbach mit Bierbach, Erlau Michelbach und Güttersbach	9	3	3	3
5	Großbieberau . .	Großbieberau	8	3	2	3
6	Kleinbieberau . .	Kleinbieberau Allertshofen Herchenrode Hoxhohl Webern	4	1	2	1
7	Lützelbach . . .	Lützelbach Billings Meßbach Neunkirchen Nonrod Steinau	4	1	2	1
8	Niedermodau . .	Niedermodau Obermodau	5	2	1	2
9	Niedernhausen . .	Niedernhausen Lichtenberg Obernhausen	5	2	1	2
10	Oberramstadt . .	Oberramstadt	12	4	4	4
11	Reichelsheim . .	Reichelsheim Eberbach Frohnhofen	8	3	2	3
12	Rodau . . .	Rodau Asbach	3	1	1	1
13	Wembach . . .	Wembach Hahn Rohrbach	5	2	1	2
14	Wersau . . .	Wersau mit Bierbach diess.	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Großbieberau . .		80	27	26	27

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	XII. Wahlkreis Reinheim.					
1	Dieburg . . .	Dieburg	18	6	6	6
2	Großzimmern . .	Großzimmern Kleinzimmern	15	5	5	5
3	Gundernhausen . .	Gundernhausen	4	1	2	1
4	Niederramstadt . .	Niederramstadt Waschenbach	9	3	3	3
5	Reinheim . . .	Reinheim mit Ueberau	11	4	3	4
6	Roßdorf . . .	Roßdorf	9	3	3	3
7	Spachbrücken . .	Spachbrücken	4	1	2	1
8	Traisa . . .	Traisa	3	1	1	
9	Zeilhard . . .	Zeilhard Georgenhausen	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Reinheim . .		77	25	27	25
	XIII. Wahlkreis Umstadt.					
1	Dorndiel . . .	Dorndiel Waldamorbach	3	1	1	1
2	Habitzheim . . .	Habitzheim	5	2	1	2
3	Hering . . .	Hering	3	1	1	1
4	Heubach . . .	Heubach	6	2	2	2
5	Kleestadt . . .	Kleestadt Schlierbach	5	2	1	2
6	Kleinumstadt . .	Kleinumstadt	4	1	2	1
7	Lengfeld . . .	Lengfeld mit Zipfen	5	2	1	2
8	Mosbach . . .	Mosbach	4	1	2	1
9	Niederklingen . .	Niederklingen	3	1	1	1
10	Oberklingen . .	Oberklingen	4	1	2	1
11	Radheim . . .	Radheim	3	1	1	1
12	Raibach . . .	Raibach	3	1	1	1
13	Richen . . .	Richen	3	1	1	1
14	Schaafheim . .	Schaafheim	7	2	3	2
15	Semd . . .	Semd	7	2	3	2
16	Umstadt . . .	Umstadt	15	5	5	5
17	Wiebelsbach . .	Wiebelsbach Frauenauses Hassenroth Obernauses Schloßnauses	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Umstadt . .		84	27	30	27

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	XIV. Wahlkreis Babenhausen.					
1	Altheim . . .	Altheim	4	1	2	1
2	Babenhausen . .	Babenhausen Harreshausen	12	4	4	4
3	Dietzenbach . . .	Dietzenbach	7	2	3	2
4	Dudenhofen . .	Dudenhofen	6	2	2	2
5	Eppertshausen . .	Eppertshausen mit Thomashütte	6	2	2	2
6	Hergershausen . .	Hergershausen Harpertshausen	5	2	1	2
7	Jügesheim . . .	Jügesheim	6	2	2	2
8	Langstadt . . .	Langstadt	3	1	1	1
9	Messel	Messel	4	1	2	1
10	Münster . . .	Münster	10	3	4	3
11	Niederroden . .	Niederroden	5	2	1	2
12	Oberroden . . .	Oberroden Messenhausen	9	3	3	3
13	Sickenhofen . .	Sickenhofen	3	1	1	1
14	Urberach . . .	Urberach	8	3	2	3
	Summe für den Wahlkreis Babenhausen .		88	29	30	29
	XV. Wahlkreis Seligenstadt.					
1	Dietesheim . . .	Dietesheim	4	1	2	1
2	Froschhausen . .	Froschhausen	3	1	1	1
3	Hainhausen . .	Hainhausen Rembrücken	3	1	1	1
4	Hainstadt . . .	Hainstadt	4	1	2	1
5	Hausen	Hausen Lämmerspiel	5	2	1	2
6	Heusenstamm . .	Heusenstamm	5	2	1	2
7	Kleinauheim . .	Kleinauheim	5	2	1	2
8	Kleinkrotzenburg . .	Kleinkrotzenburg	6	2	2	2
9	Kleinsteinheim . .	Kleinsteinheim	3	1	1	1
10	Kleinwelzheim . .	Kleinwelzheim	3	1	1	1
11	Mainflingen . .	Mainflingen	4	1	2	1
12	Mühlheim . . .	Mühlheim	7	2	3	2
13	Obertshausen . .	Obertshausen	3	1	1	1
14	Seligenstadt . .	Seligenstadt	17	6	5	6
15	Steinheim . . .	Steinheim	6	2	2	2
16	Weißkirchen . .	Weißkirchen	4	1	2	1
17	Zellhausen . . .	Zellhausen	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Seligenstadt .		86	28	30	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	XVI. Wahlkreis Offenbach.					
1	Bieber	Bieber	6	2	2	2
2	Bürgel	Bürgel	6	2	2	2
3	Neuisenburg . .	Neuisenburg	11	4	3	4
4	Offenbach . . .	Offenbach mit Wildhof	58	19	20	19
5	Sprendlingen . . .	Sprendlingen	11	4	3	4
	Summe für den Wahlkreis Offenbach . .		92	31	30	31
	XVII. Wahlkreis Langen.					
1	Dreieichenhain . .	Dreieichenhain	5	2	1	2
2	Egelsbach . . .	Egelsbach mit Baierseich	8	3	2	3
3	Erzhausen . . .	Erzhausen	3	1	1	1
4	Götzenhain . . .	Götzenhain	3	1	1	1
5	Gräfenhausen . .	Gräfenhausen Schneppenhausen	6	2	2	2
6	Griesheim . . .	Griesheim	17	6	5	6
7	Kelsterbach . . .	Kelsterbach	6	2	2	2
8	Langen . . .	Langen	15	5	5	5
9	Mörfelden . . .	Mörfelden	7	2	3	2
10	Offenthal . . .	Offenthal Philippseich	3	1	1	1
11	Walldorf . . .	Walldorf	3	1	1	1
12	Weiterstadt . . .	Weiterstadt Braunshard	5	2	1	2
13	Wixhausen . . .	Wixhausen	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Langen . .		85	29	27	29
	XVIII. Wahlkreis Großgerau.					
1	Astheim . .	Astheim	5	2	1	2
2	Bischofsheim . .	Bischofsheim	4	1	2	1
3	Büttelborn . .	Büttelborn Berkach Dornberg	6	2	2	2
4	Dornheim . .	Dornheim	6	2	2	2
5	Geinsheim . .	Geinsheim	5	2	1	2
6	Ginsheim . .	Ginsheim Bauschheim	7	2	3	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
7	Großgerau . .	Großgerau	11	4	3	4
8	Kleingerau . .	Kleingerau	3	1	1	1
9	Königstädten . .	Königstädten Haßloch	5	2	1	2
10	Leeheim . .	Leeheim	6	2	2	2
11	Nauheim . .	Nauheim	4	1	2	1
12	Raunheim . .	Raunheim	3	1	1	1
13	Rüsselsheim . .	Rüsselsheim	9	3	3	3
14	Trebur . .	Trebur mit Treburerhof, Forsthaus	9	3	3	3
15	Wallerstädten . .	Wallerstädten	4	1	2	1
16	Worfelden . .	Worfelden	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Großgerau . .		90	30	30	30
	XIX. Wahlkreis Gernsheim.					
1	Biblis . .	Biblis	11	4	3	4
2	Biebesheim . .	Biebesheim	7	2	3	2
3	Crumstadt . .	Crumstadt mit Hospital Hofheim	9	3	3	3
4	Erfelden . .	Erfelden	4	1	2	1
5	Eschollbrücken . .	Eschollbrücken Eich	4	1	2	1
6	Gernsheim. . .	Gernsheim	17	6	5	6
7	Goddelau . .	Goddelau	3	1	1	1
8	Großrohrheim . .	Großrohrheim Kleinrohrheim	9	3	3	3
9	Hahn . .	Hahn	4	1	2	1
10	Nordheim . .	Nordheim Wattenheim	8	3	2	3
11	Stockstadt . .	Stockstadt	5	2	1	2
12	Wolfskehlen . .	Wolfskehlen	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Gernsheim . .		86	29	28	29
	B. Provinz Oberhessen.					
	I. Wahlkreis Gießen.					
1	Daubringen . .	Daubringen	3	1	1	1
2	Gießen . . .	Gießen	43	14	15	14
3	Hermannstein . .	Hermannstein	3	1	1	1
4	Heuchelheim . .	Heuchelheim	7	2	3	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
5	Kleinlinden . .	Kleinlinden Allendorf a. d. Lahn	4	1	2	1
6	Lollar . . .	Lollar	4	1	2	1
7	Mainzlar . . .	Mainzlar	3	1	1	1
8	Naunheim . . .	Naunheim	4	1	2	1
9	Staufenberg . .	Staufenberg Ruttershausen mit Kirchberg	5	2	1	2
10	Waldgirmes . .	Waldgirmes	4	1	2	1
11	Wieseck . . .	Wieseck Annerod Trohe	11	4	3	4
	Summe für den Wahlkreis Gießen . .		91	29	33	29
	II. Wahlkreis Battenberg.					
1	Altenlothheim . .	Altenlothheim Kirchlothheim Schmittlothheim	5	2	1	2
2	Battenberg . .	Battenberg	7	2	3	2
3	Battenfeld . . .	Battenfeld Berghofen	5	2	1	2
4	Bromskirchen . .	Bromskirchen	5	2	1	2
5	Buchenberg . .	Buchenberg Niederorke	3	1	1	1
6	Dodenau . . .	Dodenau	5	2	1	2
7	Dorfitter . . .	Dorfitter Obernburg	3	1	1	1
8	Eimelrod . . .	Eimelrod Deisfeld Hemmighausen	4	1	2	1
9	Frohnhausen bei Battenberg	Frohnhausen bei Battenberg Eifa bei Battenberg Oberasphe	5	2	1	2
10	Hatzfeld . . .	Hatzfeld	6	2	2	2
11	Herzhausen . . .	Herzhausen Asel Harbshausen	3	1	1	1
12	Höringhausen . .	Höringhausen	4	1	2	1
13	Leisa . . .	Leisa Holzhausen	4	1	2	1
14	Reddighausen . .	Reddighausen Biebighausen	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
15	Rennertehausen . .	Rennertehausen Allendorf a. d. Eder	5	2	1	2
16	Thalitter . . .	Thalitter Marienhagen	4	1	2	1
17	Vöhl . . .	Vöhl Basdorf Oberwerba	6	2	2	2
	Summe für den Wahlbezirk Battenberg . .		77	26	25	26
	III. Wahlkreis Biedenkopf.					
1	Achenbach . . .	Achenbach Oberdieten	3	1	1	1
2	Allendorf bei Friedrichsdorf	Allendorf bei Friedrichsdorf	4	1	2	1
3	Biedenkopf . . .	Biedenkopf	17	6	5	6
4	Breidenbach . .	Breidenbach Kleingladenbach	6	2	2	2
5	Breidenstein . .	Breidenstein Wiesenbach	3	1	1	1
6	Buchenau . . .	Buchenau Elmshausen	4	1	2	1
7	Dautphe . . .	Dautphe Friedensdorf	4	1	2	1
8	Eckelshausen . .	Eckelshausen Katzenbach Kombach Wolfgruben	5	2	1	2
9	Engelbach . . .	Engelbach Derbach	4	1	2	1
10	Gönnern . . .	Gönnern Niederhörlen Oberhörlen	5	2	1	2
11	Homertshausen . .	Homertshausen Mornshausen a. d. Dautphe Silberg	4	1	2	1
12	Niedereisenhausen .	Niedereisenhausen Obereisenhausen	3	1	1	1
13	Simmersbach . .	Simmersbach Roth	4	1	2	1
14	Wallau . . .	Wallau Weifenbach	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
15	Wolzhausen . .	Wolzhausen Niederdieten Quotshausen	4	1	2	1
	Summe für den Kreis Biedenkopf . .		75	24	27	24
	IV. Wahlkreis Gladenbach.					
1	Bottenhorn . .	Bottenhorn	3	1	1	1
2	Fellingshausen . .	Fellingshausen mit Bieber Königsberg	6	2	2	2
3	Frankenbach . .	Frankenbach Crumbach	4	1	2	1
4	Frohnhausen bei Gladenbach	Frohnhausen b. G. Ammenhausen Friebertshausen Rüchenbach	3	1	1	1
5	Gladenbach . .	Gladenbach Kehlnbach	6	2	2	2
6	Günterod . . .	Günterod Oberweidbach	3	1	1	1
7	Hartenrod . .	Hartenrod Endbach	6	2	2	2
8	Herzhausen . .	Herzhausen Damshausen Diedenshausen	3	1	1	1
9	Holzhausen . .	Holzhausen Steinperf	5	2	1	2
10	Lixfeld . . .	Lixfeld Frechenhausen	4	1	2	1
11	Mornshausen a. d. Salzböde	Mornshausen a. d. Salzböde Erdhausen	4	1	2	1
12	Niederweidbach . .	Niederweidbach Bischoffen	5	2	1	2
13	Rodheim . . .	Rodheim	5	2	1	2
14	Römershausen . .	Römershausen Dernbach Hülshof Rachelshausen	3	1	1	1
15	Runzhausen . .	Runzhausen Bellnhausen Sickershausen	4	1	2	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
16	Weidenhausen . .	Weidenhausen	3	1	1	1
17	Wilsbach . . .	Wilsbach Roßbach	3	1	1	1
18	Wommelshausen . .	Wommelshausen Schlierbach	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Gladenbach . .		73	24	25	24
	V. Wahlkreis Homberg.					
1	Appenrod . . .	Appenrod Erbenhausen	3	1	1	1
2	Arnshain . . .	Arnshain Bernsburg	5	2	1	2
3	Atzenhain . . .	Atzenhain Großlumda und Kleinlumda	5	2	1	2
4	Bernsfeld . . .	Bernsfeld Büßfeld Schadenbach	4	1	2	1
5	Burggemünden . .	Burggemünden Bleidenrod	5	2	1	2
6	Deckenbach . . .	Deckenbach Höingen	3	1	1	1
7	Ehringshausen . .	Ehringshausen mit Oberndorf Maulbach Rülfenrod	5	2	1	2
8	Elpenrod . . .	Elpenrod Hainbach	4	1	2	1
9	Felda . . .	Großfelda und Kleinfelda Ermenrod mit Schellnhausen	8	3	2	3
10	Homberg a. O. . .	Homberg a. O. mit Wäldershausen	9	3	3	3
11	Kirtorf . . .	Kirtorf	6	2	2	2
12	Lehrbach . . .	Lehrbach Dannerod	4	1	2	1
13	Niedergemünden . .	Niedergemünden Otterbach	4	1	2	1
14	Niederofleiden . .	Niederofleiden	3	1	1	1
15	Niederohmen . .	Niederohmen Wettsaasen	8	3	2	3

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
16	Obergleen . . .	Obergleen	4	1	2	1
17	Oberofleiden . .	Oberofleiden Gontershausen Haarhausen	4	1	2	1
18	Wahlen . . .	Wahlen Gleimenhain	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Homberg . .		88	29	30	29
	VI. Wahlkreis Alsfeld.					
1	Alsfeld . . .	Alsfeld	21	7	7	7
2	Altenburg . . .	Altenburg Liederbach	4	1	2	1
3	Angerod . . .	Angerod	3	1	1	1
4	Bieben . . .	Bieben Reimeroth Wallersdorf	4	1	2	1
5	Brauerschwend . .	Brauerschwend	3	1	1	1
6	Eifa	Eifa	3	1	1	1
7	Eudorf . . .	Eudorf Elbenrod	3	1	1	1
8	Heidelbach . . .	Heidelbach Fischbach Münchleusel Schwabenrod	3	1	1	1
9	Heimertshausen . .	Heimertshausen Billertshausen	3	1	1	1
10	Hopfgarten . . .	Hopfgarten Hergersdorf Oberjorg Renzendorf Unterjorg	5	2	1	2
11	Leusel . . .	Leusel Reibertenrod	3	1	1	1
12	Oberbreidenbach . .	Oberbreidenbach	3	1	1	1
13	Reinrod . . .	Reinrod	3	1	1	1
14	Romrod . . .	Romrod	5	2	1	2
15	Schwarz . . .	Schwarz	4	1	2	1
16	Storndorf . . .	Storndorf	5	2	1	2
17	Strebendorf . .	Strebendorf Niederbreidenbach	3	1	1	1
18	Vadenrod . . .	Vadenrod	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
19	Windhausen . .	Windhausen Kestrich	4	1	2	1
20	Zell	Zell	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Alsfeld . .		89	29	31	29
	VII. Wahlkreis Lauterbach.					
1	Almenrod . . .	Almenrod Heblos Rimlos Sickendorf	4	1	2	1
2	Angersbach. . .	Angersbach und Hof Saßen	6	2	2	2
3	Bernshausen . .	Bernshausen Niederstoll Uetzhausen	3	1	1	1
4	Grebenau . . .	Grebenau	4	1	2	1
5	Hartershausen . .	Hartershausen Hemmen Uellershausen	4	1	2	1
6	Lauterbach . . .	Lauterbach	18	6	6	6
7	Maar . . .	Maar	6	2	2	2
8	Pfordt . .	Pfordt Fraurombach Hutzdorf	5	2	1	2
9	Queck . . .	Queck Sandlofs	5	2	1	2
10	Rimbach . . .	Rimbach Oberwegfurt Unterwegfurt Unterschwarz	4	1	2	1
11	Schlitz . . .	Schlitz	15	5	5	5
12	Udenhausen . .	Udenhausen Eulersdorf	3	1	1	1
13	Wallenrod . . .	Wallenrod Reuters	5	2	1	2
14	Willofs . . .	Willofs Wernges	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Lauterbach . .		86	28	30	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	VIII. Wahlkreis Herbstein.					
1	Altenschlirf . . .	Altenschlirf Schlechtenwegen	4	1	2	1
2	Dirlamen . . .	Dirlamen Hörgenau Hopfmannsfeld	5	2	1	2
3	Eichelhain . . .	Eichelhain Eichenrod	3	1	1	1
4	Engelrod . . .	Engelrod Rebgeshain	5	2	1	2
5	Freiensteinau . .	Freiensteinau	4	1	2	1
6	Frischborn . . .	Frischborn Blitzenrod Eisenbach Rudlos	5	2	1	2
7	Gunzenau . . .	Gunzenau Niedermoos Reichlos	4	1	2	1
8	Helpershain . .	Helpershain	3	1	1	1
9	Herbstein . . .	Herbstein	9	3	3	3
10	Ilbeshausen . .	Ilbeshausen	4	1	2	1
11	Köddingen . . .	Köddingen	3	1	1	1
12	Landenhausen . .	Landenhausen	5	2	1	2
13	Lanzenhain . . .	Lanzenhain	3	1	1	1
14	Meiches . . .	Meiches	3	1	1	1
15	Metzlosgehag . .	Metzlosgehag Bannerod Metzlos Veitshain	3	1	1	1
16	Radmühl . . .	Radmühl Fleschenbach Holzmühl	3	1	1	1
17	Rixfeld . . .	Rixfeld Schadges	3	1	1	1
18	Salz	Salz Obermoos	3	1	1	1
19	Steinfurt . . .	Steinfurt Heisters Nösberts Weidmoos Wünschenmoos Zahmen	4	1	2	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
20	Stockhausen . .	Stockhausen	5	2	1	2
21	Stumpertenrod . .	Stumpertenrod Oberseibertenrod	5	2	1	2
22	Ulrichstein . . .	Ulrichstein.	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Herbstein . .		91	31	29	31
	IX. Wahlkreis Schotten.					
1	Bermuthshain . .	Bermuthshain	3	1	1	1
2	Betzenrod . .	Betzenrod Götzen	4	1	2	1
3	Bobenhausen II. . .	Bobenhausen II. bei Ulrichstein	4	1	2	1
4	Breungeshain . .	Breungeshain	3	1	1	1
5	Burkhards . .	Burkhards Kaulstoß Sichenhausen	7	2	3	2
6	Crainfeld . .	Crainfeld	3	1	1	1
7	Eschenrod . .	Eschenrod Wingershausen	4	1	2	1
8	Feldkrücken . .	Feldkrücken Kölzenhain	4	1	2	1
9	Freiensеen . .	Freienseen Lardenbach mit Flensunger- und Stockhäuser-Hof	7	2	3	2
10	Grebenhain . .	Grebenhain	3	1	1	1
11	Herchenhain . .	Herchenhain Hartmannshain	4	1	2	1
12	Laubach . . .	Laubach	11	4	3	4
13	Michelbach . .	Michelbach Busenborn	4	1	2	1
14	Rainrod . .	Rainrod Stornfels	5	2	1	2
15	Rüdingshain . .	Rüdingshain	3	1	1	1
16	Schotten . .	Schotten	11	4	3	4
17	Sellnrod . .	Sellnrod Schmitten	4	1	2	1
18	Wohnfeld . . .	Wohnfeld Altenhain	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Schotten . .		88	27	34	27

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	X. Wahlkreis Grünberg.					
1	Allendorf a. d. Lumda	Allendorf a. d. Lumda	7	2	3	2
2	Climbach . .	Climbach Allertshausen	3	1	1	1
3	Geilshausen . .	Geilshausen	3	1	1	1
4	Großeneichen . .	Großeneichen Höckersdorf Kleineichen	6	2	2	2
5	Grünberg . .	Grünberg Göbelnrod	15	5	5	5
6	Kesselbach . .	Kesselbach Odenhausen und Hof. Appenborn	4	1	2	1
7	Londorf . .	Londorf	5	2	1	2
8	Merlau . .	Merlau Flensungen Ilmsdorf mit Solms Ilsdorf Kirschgarten	7	2	3	2
9	Oberohmen . .	Oberohmen Unterseibertenrod Zeilbach	8	3	2	3
10	Queckborn . .	Queckborn Haarbach Lauter	8	3	2	3
11	Reinhardshain . .	Reinhardshain Beltershain Winnerod	4	1	2	1
12	Rüdingshausen . .	Rüdingshausen	4	1	2	1
13	Ruppertenrod . .	Ruppertenrod	4	1	2	1
14	Saasen . .	Saasen mit Bollnbach Lindenstruth	4	1	2	1
15	Stangenrod . .	Stangenrod Lehnheim	4	1	2	1
16	Weickartshain . .	Weickartshain Stockhausen	3	1	1	1
17	Weitershain . .	Weitershain und Hof Petershain	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Grünberg . .		92	29	34	29

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	XI. Wahlkreis Hungen.					
1	Bellersheim . .	Bellersheim	3	1	1	1
2	Berstadt . .	Berstadt	5	2	1	2
3	Gonterskirchen . .	Gonterskirchen Einartshausen Laubach, Waldgemarkung	5	2	1	2
4	Hungen . .	Hungen Graß, Hof Inheiden	9	3	3	3
5	Langd . .	Langd	3	1	1	1
6	Langsdorf . .	Langsdorf Bettenhausen	7	2	3	2
7	Münzenberg . .	Münzenberg Traismünzenberg	5	2	1	2
8	Muschenheim . .	Muschenheim Birklar	6	2	2	2
9	Nonenroth . .	Nonenroth Niederbessingen Röthges	5	2	1	2
10	Obbornhofen . .	Obbornhofen	3	1	1	1
11	Rodheim a. d. Horloff .	Rodheim a. d. Horloff Rabertshausen Ringelshausen, Hof	3	1	1	1
12	Ruppertsburg . .	Ruppertsburg	3	1	1	1
13	Steinheim . .	Steinheim	3	1	1	1
14	Ulfa . .	Ulfa	6	2	2	2
15	Utphe . .	Utphe Traishorloff	4	1	2	1
16	Villingen . .	Villingen	5	2	1	2
17	Wetterfeld . .	Wetterfeld	3	1	1	1
18	Wölfersheim . .	Wölfersheim	4	1	2	1
19	Wohnbach . .	Wohnbach	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Hungen . .		85	29	27	29
	XII. Wahlkreis Lich.					
1	Altenbuseck . .	Altenbuseck	7	2	3	2
2	Beuern . .	Beuern Bersrod	7	2	3	2
3	Burkhardsfelden . .	Burkhardsfelden Oppenrod	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Eberstadt . .	Eberstadt Oberhörgern	4	1	2	1
5	Ettingshausen . .	Ettingshausen	3	1	1	1
6	Garbenteich . .	Garbenteich Hausen	5	2	1	2
7	Großenbuseck . .	Großenbuseck	8	3	2	3
8	Großenlinden . .	Großenlinden	6	2	2	2
9	Grüningen . .	Grüningen Arnsburg Dorfgill	5	2	1	2
10	Hattenrod . .	Hattenrod	3	1	1	1
11	Leihgestern . .	Leihgestern	5	2	1	2
12	Lich . .	Lich	13	4	5	4
13	Oberbessingen . .	Oberbessingen Mühlsachsen Münster	4	1	2	1
14	Reiskirchen . .	Reiskirchen	4	1	2	1
15	Rödchen . .	Rödchen	3	1	1	1
16	Steinbach . .	Steinbach, Ldg. Gießen Albach	6	2	2	2
17	Steinberg . .	Steinberg und Watzenborn	6	2	2	2
	Summe für den Wahlkreis Lich . .		94	31	32	31
	XIII. Wahlkreis Butzbach.					
1	Butzbach . . .	Butzbach	14	5	4	5
2	Fauerbach I. . .	Fauerbach I. bei Butzbach	3	1	1	1
3	Gambach . .	Gambach	7	2	3	2
4	Griedel . . .	Griedel	4	1	2	1
5	Hochweisel . .	Hochweisel Hausen mit Oes	5	2	1	2
6	Holzheim . .	Holzheim	6	2	2	2
7	Kirchgöns . . .	Kirchgöns	3	1	1	1
8	Langgöns . . .	Langgöns	7	2	3	2
9	Münster . . .	Münster Bodenrod Maibach	5	2	1	2
10	Niedermörlen . .	Niedermörlen	4	1	2	1
11	Niederweisel . .	Niederweisel	10	3	4	3
12	Obermörlen . .	Obermörlen	10	3	4	3
13	Oppershofen . .	Oppershofen	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
14	Ostheim . . .	Ostheim	3	1	1	1
15	Pohlgöns . .	Pohlgöns	3	1	1	1
16	Rockenberg . .	Rockenberg	7	2	3	2
17	Ziegenberg . .	Ziegenberg mit Langenhain	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Butzbach . .		97	31	35	31
	XIV. Wahlkreis Friedberg.					
1	Assenheim . .	Assenheim Wickstadt	6	2	2	2
2	Bönstadt . . .	Bönstadt	3	1	1	1
3	Bruchenbrücken . .	Bruchenbrücken	3	1	1	1
4	Fauerbach II. . .	Fauerbach II. bei Friedberg Bauernheim Ossenheim	5	2	1	2
5	Friedberg . . .	Friedberg	25	8	9	8
6	Ilbenstadt . .	Ilbenstadt	5	2	1	2
7	Niederrosbach . .	Niederrosbach	3	1	1	1
8	Niederwöllstadt . .	Niederwöllstadt	4	1	2	1
9	Oberflorstadt . .	Oberflorstadt und Unterflorstadt mit Hinsbach	8	3	2	3
10	Oberrosbach . .	Oberrosbach	6	2	2	2
11	Oberwöllstadt . .	Oberwöllstadt	5	2	1	2
12	Ockstadt . . .	Ockstadt	5	2	1	2
13	Rodheim v. d. Höhe .	Rodheim v. d. Höhe	9	3	3	3
14	Stammheim . .	Stammheim	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Friedberg . .		91	31	29	31
	XV. Wahlkreis Vilbel.					
1	Büdesheim . .	Büdesheim	4	1	2	1
2	Burggräfenrode .	Burggräfenrode	3	1	1	1
3	Großkarben . .	Großkarben	5	2	1	2
4	Heldenbergen . .	Heldenbergen	8	3	2	3
5	Holzhausen v. d. Höhe	Holzhausen v. d. Höhe	5	2	1	2
6	Kaichen . . .	Kaichen	4	1	2	1
7	Kleinkarben . .	Kleinkarben Kloppenheim	5	2	1	2
8	Niedereschbach . .	Niedereschbach	3	1	1	1
9	Obererlenbach . .	Obererlenbach	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
10	Obereschbach . .	Obereschbach	3	1	1	1
11	Okarben . . .	Okarben	3	1	1	1
12	Petterweil . .	Petterweil	4	1	2	1
13	Rendel . . .	Rendel	4	1	2	1
14	Rödelheim . .	Rödelheim	12	4	4	4
15	Steinbach L.Ger. Rödelheim	Steinbach L.Ger. Rödelheim Niederursel	5	2	1	2
16	Vilbel	Vilbel	13	4	5	4
	Summe für den Wahlkreis Vilbel . .		86	29	28	29
	XVI. Wahlkreis Nidda.					
1	Beienheim . . .	Beienheim Weckesheim	4	1	2	1
2	Bingenheim . .	Bingenheim Gettenau	6	2	2	2
3	Dauernheim . .	Dauernheim mit Hof Schleifeld und Hof Oberdauernheim	4	1	2	1
4	Echzell . . .	Echzell Bisses Schwalheim	10	3	4	3
5	Eichelsachsen . .	Eichelsachsen	4	1	2	1
6	Eichelsdorf . .	Eichelsdorf	3	1	1	1
7	Fauerbach bei Nidda .	Fauerbach bei Nidda Michelnau	3	1	1	1
8	Geißnidda . . .	Geißnidda	3	1	1	1
9	Leidhecken . . .	Leidhecken Blofeld Heuchelheim	5	2	1	2
10	Mehlbach . . .	Mehlbach Wisselsheim	3	1	1	1
11	Nidda	Nidda Kohden mit Salzhausen	12	4	4	4
12	Oberlais . . .	Oberlais mit Hof Unterlais Glashütten	4	1	2	1
13	Oberwiddersheim .	Oberwiddersheim Borsdorf Unterwiddersheim	6	2	2	2
14	Södel	Södel	4	1	2	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
15	Steinfurth . .	Steinfurth	4	1	2	1
16	Unterschmitten . .	Unterschmitten	5	2	1	2
		Oberschmitten				
17	Wallernhausen . .	Wallernhausen und				
		Hof Finkenbach	4	1	2	1
		Bellmuth				
	Summe für den Wahlkreis Nidda . .		84	26	32	26
	XVII. Wahlkreis Ortenberg.					
1	Bindsachsen . .	Bindsachsen	3	1	1	1
2	Bleichenbach . .	Bleichenbach	4	1	2	1
3	Eckartsborn . .	Eckartsborn	3	1	1	1
		Bobenhausen I. b. Ortenberg				
4	Effolderbach . .	Effolderbach	4	1	2	1
		Conradsdorf, Hof				
		Selters	11	4	3	4
5	Gedern . . .	Gedern				
6	Gelnhaar . . .	Gelnhaar, diesseits	4	1	2	1
		Gelnhaar, jenseits				
7	Hirzenhain . .	Hirzenhain				
		Merkenfritz	5	2	1	2
		Steinberg				
8	Kefenrod . . .	Kefenrod	5	2	1	2
		Hitzkirchen				
9	Lißberg . . .	Lißberg	4	1	2	1
		Schwickartshausen				
10	Mittelseemen . .	Mittelseemen				
		Bösgesäß diesseits der Bracht				
		Burgbracht	6	2	2	2
		Illnhausen				
		Niederseemen	3	1	1	1
11	Niedermorstadt . .	Niedermorstadt				
12	Obermorstadt . .	Obermorstadt und	4	1	2	1
		Hof Leustadt				
13	Oberseemen . .	Oberseemen	6	2	2	2
		Volkartshain				
14	Ortenberg . . .	Ortenberg	6	2	2	2
		Wippenbach				
15	Ranstadt . . .	Ranstadt	3	1	1	1
16	Staden . . .	Staden	3	1	1	1
17	Usenborn . . .	Usenborn	5	2	1	2
		Bergheim				

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
18	Wenings . . .	Wenings Wernings	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Ortenberg . .		84	28	28	28
	XVIII. Wahlkreis Büdingen.					
1	Altenstadt . . .	Altenstadt	6	2	2	2
2	Büdingen . . .	Büdingen	15	5	5	5
3	Calbach . . .	Calbach Büches Orleshausen	4	1	2	1
4	Düdelsheim . .	Düdelsheim	6	2	2	2
5	Eckartshausen . .	Eckartshausen Altwiedermus Marienborn Ronneburg (Schloß u. Hof)	6	2	2	2
6	Glauberg . . .	Glauberg Stockheim	5	2	1	2
7	Hainchen . . .	Hainchen Rommelhausen	4	1	2	1
8	Haingründau . .	Haingründau	3	1	1	1
9	Himbach . .	Himbach	3	1	1	1
10	Höchst a. d. Nidder .	Höchst a. d. Nidder Engelthal Oberau	5	2	1	2
11	Langenbergheim . .	Langenbergheim	4	1	2	1
12	Lindheim . . .	Lindheim	3	1	1	1
13	Mittelgründau . .	Mittelgründau	3	1	1	1
14	Rinderbügen . .	Rinderbügen Michelau	3	1	1	1
15	Rodenbach . .	Rodenbach Enzheim Heegheim	4	1	2	1
16	Rohrbach . . .	Rohrbach Aulendiebach	3	1	1	1
17	Vonhausen . .	Vonhausen Diebach am Haag Lorbach	6	2	2	2
18	Wolf . . .	Wolf Dudenrod Pferdsbach	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Büdingen . .		86	28	30	28

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	C. Provinz Rheinhessen.					
	I. und II. Wahlkreis Mainz.					
	Mainz	Mainz mit Zahlbach	92	31	30	31
	III. Wahlkreis Oberingelheim.					
1	Bubenheim . .	Bubenheim	3	1	1	1
2	Budenheim . .	Budenheim	4	1	2	1
3	Elsheim . . .	Elsheim	4	1	2	1
4	Engelstadt . . .	Engelstadt	3	1	1	1
5	Finthen . . .	Finthen Drais	11	4	3	4
6	Freiweinheim . .	Freiweinheim	3	1	1	1
7	Großwinternheim .	Großwinterrheim	4	1	2	1
8	Heidesheim . .	Heidesheim mit Heidenfahrt	8	3	2	3
9	Jngenheim . .	Jngenheim	5	2	1	2
10	Mombach . . .	Mombach	6	2	2	2
11	Niederingelheim . .	Niederingelheim	11	4	3	4
12	Oberingelheim . .	Oberingelheim	14	5	4	5
13	Sauerschwabenheim .	Sauerschwabenheim mit Pfaffenhofen	5	2	1	2
14	Wackernheim . .	Wackernheim	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Oberingelheim .		85	29	27	29
	IV. Wahlkreis Oberolm.					
1	Bretzenheim . .	Bretzenheim	8	3	2	3
2	Ebersheim . .	Ebersheim Gaubischofsheim	8	3	2	3
3	Essenheim . . .	Essenheim	6	2	2	2
4	Gonsenheim . .	Gonsenheim	11	4	3	4
5	Hechtsheim . .	Hechtsheim	7	2	3	2
6	Kastel . . .	Kastel	15	5	5	5
7	Kleinwinternheim .	Kleinwinternheim	3	1	1	1
8	Kostheim . . .	Kostheim	8	3	2	3
9	Laubenheim . .	Laubenheim	5	2	1	2
10	Marienborn . .	Marienborn	3	1	1	1
11	Oberolm . . .	Oberolm	7	2	3	2
12	Weisenau . . .	Weisenau	8	3	2	3
	Summe für den Wahlkreis Oberolm . .		89	31	27	31

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
	V. Wahlkreis Bingen.					
1	Appenheim . .	Appenheim Niederhilbersheim	7	2	3	2
2	Aspisheim . . .	Aspisheim	4	1	2	1
3	Bingen . . .	Bingen	27	9	9	9
4	Büdesheim . .	Büdesheim	10	3	4	3
5	Dietersheim . .	Dietersheim Grolsheim	4	1	2	1
6	Dromersheim . .	Dromersheim	5	2	1	2
7	Gaualgesheim . .	Gaualgesheim	10	3	4	3
8	Gaulsheim . .	Gaulsheim	3	1	1	1
9	Gensingen . . .	Gensingen Sponsheim	6	2	2	2
10	Horrweiler . .	Horrweiler	3	1	1	1
11	Kempten . . .	Kempten	3	1	1	1
12	Ockenheim . . .	Ockenheim	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Bingen . .		87	28	31	28
	VI. Wahlkreis Wörrstadt.					
1	Niederolm . . .	Niederolm	7	2	3	2
2	Niedersaulheim . .	Niedersaulheim	9	3	3	3
3	Niederweinheim . .	Niederweinheim	3	1	1	1
4	Oberhilbersheim . .	Oberhilbersheim	5	2	1	2
5	Obersaulheim . .	Obersaulheim	3	1	1	1
6	Partenheim . .	Partenheim	6	2	2	2
7	Schornsheim . .	Schornsheim	6	2	2	2
8	Sörgenloch . .	Sörgenloch	3	1	1	1
9	Stadecken . . .	Stadecken	4	1	2	1
10	Sulzheim . . .	Sulzheim	3	1	1	1
11	Udenheim . . .	Udenheim	4	1	2	1
12	Undenheim . .	Undenheim	6	2	2	2
13	Vendersheim . .	Vendersheim	3	1	1	1
14	Wörrstadt . . .	Wörrstadt Eichloch	13	4	5	4
15	Wolfsheim . .	Wolfsheim	3	1	1	1
16	Zornheim . . .	Zornheim Harxheim	7	2	3	2
	Summe für den Wahlkreis Wörrstadt . .		85	27	31	27

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te.
	VII. Wahlkreis Wöllstein.					
1	Badenheim . .	Badenheim Pleitersheim	4	1	2	1
2	Biebelsheim . .	Biebelsheim Ippesheim	3	1	1	1
3	Bosenheim . .	Bosenheim	4	1	2	1
4	Eckelsheim . .	Eckelsheim	3	1	1	1
5	Freilaubersheim . .	Freilaubersheim	4	1	2	1
6	Fürfeld . .	Fürfeld Tiefenthal	8	3	2	3
7	Gaubickelheim . .	Gaubickelheim	7	2	3	2
8	Hackenheim . .	Hackenheim	3	1	1	1
9	Neubamberg . .	Neubamberg	3	1	1	1
10	Pfaffenschwabenheim .	Pfaffenschwabenheim	3	1	1	1
11	Planig . .	Planig	5	2	1	2
12	Siefersheim . .	Siefersheim	3	1	1	1
13	Sprendlingen . .	Sprendlingen mit St. Johann	10	3	4	3
14	Steinbockenheim . .	Steinbockenheim mit Theodorshalle	3	1	1	1
15	Volxheim . .	Volxheim	3	1	1	1
16	Wallertheim . .	Wallertheim	5	2	1	2
17	Wöllstein . .	Wöllstein Gumbsheim	9	3	3	3
18	Wonsheim . .	Wonsheim	4	1	2	1
19	Zotzenheim . .	Zotzenheim Welgesheim	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Wöllstein . .		87	28	31	28
	VIII. Wahlkreis Alzei.					
1	Alzei . .	Alzei mit Schafhausen Dautenheim	23	9	10	9
2	Erbesbüdesheim . .	Erbesbüdesheim	5	2	1	2
3	Flomborn . .	Flomborn	4	1	2	1
4	Flonheim . .	Flonheim Uffhofen	11	4	3	4
5	Freimersheim . .	Freimersheim Wahlheim	6	2	2	2
6	Heimersheim . .	Heimersheim	3	1	1	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
7	Kettenheim . .	Kettenheim Dintesheim Esselborn	5	2	1	2
8	Nack . .	Nack	3	1	1	1
9	Niederwiesen . .	Niederwiesen Bechenheim	6	2	2	2
10	Offenheim . .	Offenheim	3	1	1	1
11	Weinheim . .	Weinheim	5	2	1	2
12	Wendelsheim . .	Wendelsheim	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Alzei . .		84	29	26	29
	IX. Wahlkreis Westhofen.					
1	Abenheim . .	Abenheim	7	2	3	2
2	Blödesheim . .	Blödesheim	3	1	1	1
3	Dalsheim . .	Dalsheim	3	1	1	1
4	Dittelsheim . .	Dittelsheim	4	1	2	1
5	Eppelsheim . .	Eppelsheim	4	1	2	1
6	Gundersheim . .	Gundersheim mit Enzheim	5	2	1	2
7	Gundheim . .	Gundheim Bermersheim	5	2	1	2
8	Hangenweisheim . .	Hangenweisheim	3	1	1	1
9	Kriegsheim . .	Kriegsheim	3	1	1	1
10	Leiselheim . .	Leiselheim	4	1	2	1
11	Mölsheim . .	Mölsheim	3	1	1	1
12	Mörstadt . .	Mörstadt	3	1	1	1
13	Monsheim . .	Monsheim	4	1	2	1
14	Monzernheim . .	Monzernheim	3	1	1	1
15	Niederflörsheim . .	Niederflörsheim	3	1	1	1
16	Oberflörsheim . .	Oberflörsheim	6	2	2	2
17	Pfeddersheim . .	Pfeddersheim	11	4	3	4
18	Wachenheim . .	Wachenheim	3	1	1	1
19	Westhofen . .	Westhofen	10	3	4	3
	Summe für den Wahlkreis Westhofen . .		87	28	31	28
	X. Wahlkreis Worms.					
1	Heppenheim a. d. W. .	Heppenheim a. d. W.	7	2	3	2
2	Herrnsheim . .	Herrnsheim	7	2	3	2
3	Hochheim . .	Hochheim Neuhausen	5	2	1	2

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
4	Hohensülzen	Hohensülzen	3	1	1	1
5	Horchheim	Horchheim Weinsheim	7	2	3	2
6	Offstein	Offstein	4	1	2	1
7	Pfiffligheim	Pfiffligheim	5	2	1	2
8	Wiesoppenheim	Wiesoppenheim	3	1	1	1
9	Worms	Worms mit Garnison Worms	48	16	16	16
	Summe für den Wahlkreis Worms		89	29	31	29
	XI. Wahlkreis Osthofen.					
1	Alsheim	Alsheim mit Hangenwahlheim	9	3	3	3
2	Bechtheim	Bechtheim	9	3	3	3
3	Eich	Eich	8	3	2	3
4	Gimbsheim	Gimbsheim	11	4	3	4
5	Guntersblum	Guntersblum	12	4	4	4
6	Hamm	Hamm Ibersheim	8	3	2	3
7	Heßloch	Heßloch Frettenheim	5	2	1	2
8	Mettenheim	Mettenheim	4	1	2	1
9	Osthofen	Osthofen	17	6	5	6
10	Rheindürkheim	Rheindürkheim	5	2	1	2
	Summe für den Wahlkreis Osthofen		88	31	26	31
	XII. Wahlkreis Odernheim.					
1	Albig	Albig	5	2	1	2
2	Armsheim	Armsheim Schimsheim	6	2	2	2
3	Bechtolsheim	Bechtolsheim	7	2	3	2
4	Biebelnheim	Biebelnheim	3	1	1	1
5	Dolgesheim	Dolgesheim	4	1	2	1
6	Dorndürkheim	Dorndürkheim	4	1	2	1
7	Eimsheim	Eimsheim	3	1	1	1
8	Framersheim	Framersheim	7	2	3	2
9	Friesenheim	Friesenheim	3	1	1	1
10	Gabsheim	Gabsheim	3	1	1	1
11	Heppenheim im Loch	Heppenheim im Loch	4	1	2	1

Ordnungs-Nr.	Wahlbezirke und Haupt-Wahl-Orte.	Gemeinden eines jeden Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.	für jede der drei Abtheilungen und zwar für die 1te	2te	3te
12	Hillesheim . .	Hillesheim Wintersheim	5	2	1	2
13	Lonsheim . .	Lonsheim Bermersheim Bornheim	6	2	2	2
14	Odernheim . .	Odernheim Köngernheim (Bös)	11	4	3	4
15	Spiesheim . .	Spiesheim Ensheim	6	2	2	2
16	Waldülversheim .	Waldülversheim	4	1	2	1
17	Weinolsheim . .	Weinolsheim	3	1	1	1
	Summe für den Wahlkreis Odernheim . .		84	27	30	27
	XIII. Wahlkreis Oppenheim.					
1	Bodenheim . .	Bodenheim	10	3	4	3
2	Dalheim . .	Dalheim	5	2	1	2
3	Dexheim . .	Dexheim	4	1	2	1
4	Dienheim . .	Dienheim Ludwigshöhe	6	2	2	2
5	Hahnheim . .	Hahnheim	4	1	2	1
6	Köngernheim a. d. S.	Köngernheim	3	1	1	1
7	Lörzweiler . . .	Lörzweiler	3	1	1	1
8	Mommenheim . .	Mommenheim	5	2	1	2
9	Nackenheim . .	Nackenheim	8	3	2	3
10	Nierstein . . .	Nierstein	14	5	4	5
11	Oppenheim . .	Oppenheim	15	5	5	5
12	Schwabsburg . .	Schwabsburg	4	1	2	1
13	Selzen	Selzen	4	1	2	1
	Summe für den Wahlkreis Oppenheim . .		85	28	29	28
	Hauptsumme sämmtlicher Wahlkreise . .		4106	1357	1392	1357

Darmstadt am 18. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Melior.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1848.

Auf den Grund der nunmehr abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1848 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt am 15. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ober-Consistorium.

v. Lehmann.

Otto.

	fl.	kr.
Einnahme.		
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds	23000	—
II. Verschiedene Einnahmen	234	50
Hierunter 223 fl. 10 kr. von zeitweise verzinslich benutzten Kasse-Vorräthen.		
Summe der ordentlichen Einnahme	23234	50
B. Außerordentliche Einnahme.		
III. Kasse-Vorrath nach dem Abschlusse der 1847r Rechnung	3130	15¾
IV. Rückstände aus vorderen Jahren	—	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	3130	15¾
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Einnahme	23234	50
B. Außerordentliche Einnahme	3130	15¾
Summe aller Einnahmen	26365	5¾
Ausgabe.		
I. Verwaltungskosten:		
A. Gehalt des Rechners 400 fl. — kr.		
B. Hebgebühren der Districts-Einnehmer 672 fl. 4 kr.		
C. Besondere Belohnungen 30 fl. — kr.		
D. Aversional-Vergütung für Porto 90 fl. — kr.	1192	4
II. Gehalte der Pfarrvicarien	5840	16
III. Syndicatskosten:		
A. Gehalte der Syndiken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 1150 fl. — kr.		
B. Auslagen in Proceßsachen 22 fl. 9 kr.	1172	9
Anmerkung: Beiträge hierfür werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums erhoben, deren Fonds in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Syndiken vertreten werden.		
IV. Pensionen und Unterstützungen	1540	—
Anmerkung: Die hier verausgabten Beträge rühren aus bereits früher auf evangelische Kirchenfonds repartirten Verbindlichkeiten her und fallen nach und nach heim.		

		fl.	kr.
V. Kosten von Disciplinar-Untersuchungen		28	11
VI. Aufwand für die evangelischen Decanate:			
A. Büreaukosten der Decane	1100 fl. — kr.		
B. Taggelder und Transportkosten wegen Uebernahme von Decanatsregistraturen	11 fl. 20 kr.		
C. Für Anschaffung von Actenschränken	66 fl. 48 kr.	1178	8
VII. Zuschüsse in andere Kassen:			
A. an die allgemeine geistliche Wittwenkasse	7182 fl. — kr.		
B. Beiträge zu den Provinzial-Schulfonds	2000 fl. — kr.		
C. desgleichen zu den Kosten der Decanatsbibliotheken	670 fl. — kr.		
D. desgleichen zu den Bedürfnissen des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg	2893 fl. 45¼ kr.	12745	45¼
VIII. Uneinbringliche Posten und Rückerstattung indebite bezahlter Beiträge		230	52
Summe aller Ausgaben		23927	25¼

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	26365	5¾
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	23927	25¼
Verglichen bleibt Rest	2437	40½

welcher in baarem Vorrath besteht.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Freiherrn von Lepel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerordens zweiter Klasse zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

1) Am 15. October wurde der Ober-Consistorialrath Dr. Heinrich Palmer dahier zum geistlichen Mitgliede der für die Prüfung der evangelischen Pfarramts-Candidaten angeordneten Commission ernannt.

2) Am 17. October wurde dem Baucandidaten August Rahm aus Niederingelheim die Stelle eines Bahnmeisters in dem Bahnbezirk Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn übertragen.

Dienstentlassung.

Am 14. October wurde der Kammeranwalt in der Provinz Starkenburg, Justizrath Carl Volhard dahier, seines Dienstes entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Bretzenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 940 Gulden 51 Kreuzer;

2) die erste katholische Schullehrerstelle zu Nackenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem, einschließlich der Wohnung und der Vergütung für Schulheizung, in 400 Gulden bestehenden Gehalte;

3) die evangelische Mädchen-Schullehrer-Stelle zu Nieder-Ramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 341 Gulden nebst 22 Gulden Vergütung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt am 6. November 1850.

Verordnung,

die Gebühren bei gerichtlich angeordneten Pfändungen und Versteigerungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Auf den Uns von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Wunsch, daß die Gebühren bei gerichtlich angeordneten Pfändungen und Versteigerungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angemessen herabgesetzt werden möchten, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

I.) Die Pfändungsgebühren betreffend.

§. 1.

Die Gebühren bei gerichtlich angeordneten Pfändungen sollen künftig bestehen:

1) wenn die Schuld, worauf gepfändet wird, über zehn Gulden beträgt:
   a) für den Landgerichtsdiener, oder Denjenigen, der an seiner Statt die Pfändung vollzieht . . . . 20 kr.
   b) für den ersten Zeugen . . . . 10 kr.
   c) für den Gemeindediener, beziehungsweise dessen Stellvertreter, welchem die Wegbringung der Pfänder in das für Aufbewahrung derselben am Orte der Pfändung bestimmte Local obliegt, und welcher zugleich als zweiter Zeuge an den Orten zu verwenden ist, wo die Zuziehung von zwei Zeugen bei Pfändungen bisher üblich war, in . . . . 10 kr.
2) wenn die Schuld zehn Gulden oder weniger beträgt:
   für die unter 1. a. b. und c. genannten Personen in der Hälfte der dort bezeichneten Ansätze.

§. 2.

Stellt sich zu der Wegbringung der gepfändeten Objecte eine Beihülfe als nothwendig dar, so ist hierfür nach dem Ermessen des Gerichts eine besondere Vergütung zu bewilligen.

§. 3.

Werden die Pfänder ausnahmsweise nicht alsbald bei der Pfändung, sondern erst später aus dem Gewahrsam des Schuldners weggebracht, so ist für diese Wegbringung ein weiterer Gebühren-Ansatz unstatthaft.

§. 4.

Kommt es nicht zum wirklichen Vollzuge einer angeordneten Pfändung, so hat das Pfändungspersonal auf Gebührenbezug keinen Anspruch, mit Ausnahme jedoch des Landgerichtsdieners, welcher in dem Falle, wo er bereits am Orte der Pfändung zu deren Vornahme erschienen war, die Hälfte der im §. 1. für ihn festgesetzten Gebühren anzusprechen hat. Die etwa schon vorgelegten Pfändungskosten sind alsdann ganz, beziehungsweise nach Abzug der dem Landgerichtsdiener zukommenden Gebühr, zurückzuerstatten.

§. 5.

Wird wegen fehlerhafter Vornahme der Pfändung eine Wiederholung derselben nothwendig, so dürfen hierfür nicht abermalige Pfändungs-Gebühren berechnet werden.

II.) Die Versteigerungs-Gebühren betreffend.

§. 6.

An Gebühren bei gerichtlich angeordneten Versteigerungen sollen künftig zu beziehen haben:

1) wenn die Versteigerung Vor- und Nachmittags dauert:
   a) Derjenige, welcher die Versteigerung leitet . . . . 1 fl. — kr.
   b) Derjenige, welcher das Ausbieten oder Ausrufen besorgt . . . . . 30 kr.
2) wenn die Versteigerung einen halben Tag oder kürzere Zeit dauert: die unter 1. genannten Personen die Hälfte der dort bezeichneten Ansätze;
3) wenn sich in einem Versteigerungstermine keine Steigliebhaber einfinden und Gebote einlegen:
   a) der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter . . . . 10 kr.
   b) der Ausbieter oder Ausrufer . . . . 5 kr.

§. 7.

Ist ein besonderes Ausschreiben der Versteigerung nothwendig, so hat Derjenige, welcher die Versteigerung leitet, dafür zu beziehen . . . . . . 10 kr.

Ist von dem Ausschreiben den Interessenten Nachricht zu geben, so dürfen hierfür weiter berechnet werden . . . . 5 kr.

§. 8.

Für einen in die Sache eingehenden Bericht des Versteigerungs-Commissärs hat derselbe zu empfangen . . . . 15 kr.

Ein bloßer Begleitungs-Bericht zum Versteigerungs-Protocoll unterliegt keiner Taxe.

§. 9.

Für auf Anstehen einer Parthie ertheilte beglaubigte Abschriften der Versteigerungs-Protocolle hat der Versteigerungs-Commissär per Bogen anzusprechen . . 8 kr.

§. 10.

Für jedesmaliges Bekanntmachen (Ausschellen 2c.) einer Versteigerung in den Dörfern und kleineren Städten werden bewilligt . . . . 6 kr.

In größeren Städten soll es bei den daselbst herkömmlichen Gebühren sein Bewenden behalten.

§. 11.

Auf jedem Versteigerungs-Protocoll müssen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von dreißig Kreuzern, sämmtliche durch die Versteigerung entstandene Gebühren von Demjenigen, welcher die Versteigerung abgehalten hat, speciell verzeichnet werden.

Das Gericht, von welchem die Versteigerung angeordnet worden ist, hat die Gebühren zu decretiren, beziehungsweise je nach Befund zu ermäßigen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 12.

Die bestehenden Vorschriften über die Gebühren bei Privatversteigerungen und bei solchen Versteigerungen, welche von Mitgliedern der Gerichte geleitet werden, erleiden durch gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 21. October 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre zur Leitung der in den Wahlkreisen vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zu den beiden Kammern der außerordentlichen Ständeversammlung betr.

Zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten zu den beiden Kammern der außerordentlichen Ständeversammlung werden auf den Grund des Art. 29 der Verordnung vom 7. v. Mts. folgende Wahlcommissäre ernannt:

I. Für die Wahlen der neun Abgeordneten zur ersten Kammer,

welche nach Art. 3. Nr. 2. der Verordnung in den Wahlkreisen zu wählen sind:

1) für den ersten Wahlkreis — Anlage B. der Verordnung —:
Herr Provinzial-Commissär Freiherr v. Starck zu Darmstadt;
2) für den zweiten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;
3) für den dritten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Camesasca zu Heppenheim;
4) für den vierten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;
5) für den fünften Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;
6) für den sechsten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Ouvrier zu Friedberg;
7) für den siebenten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Schmitt zu Mainz;
8) für den achten Wahlkreis:
Herr Kreisgerichtsvicepräsident Uhler zu Mainz;
9) für den neunten Wahlkreis:
Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Worms.

II. Für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer:

A. in der Provinz Starkenburg:

1) für den Wahlkreis Nr. I. und II. Darmstadt:
Herr Provinzial-Commissär Freiherr v. Starck zu Darmstadt;
2) für den Wahlkreis Nr. III. Zwingenberg:
Herr Regierungssecretär v. Rüding zu Heppenheim;
3) für den Wahlkreis Nr. IV. Bensheim:
Herr Geheimer Regierungsrath v. Rüding zu Bensheim;
4) für den Wahlkreis Nr. V. Heppenheim:
Herr Landgerichts-Assessor Gutfleisch zu Lorsch;
5) für den Wahlkreis Nr. VI. Fürth:
Herr Landrichter Walther zu Fürth;
6) für den Wahlkreis Nr. VII. Waldmichelbach:
Herr Regierungsrath App zu Erbach;
7) für den Wahlkreis Nr. VIII. Beerfelden:
Herr Landrichter Stein zu Beerfelden;

8) für den Wahlkreis Nr. IX. Michelstadt:
Herr Landgerichts-Assessor Strauß zu Michelstadt;
9) für den Wahlkreis Nr. X. König:
Herr Regierungsrath Follenius zu Erbach;
10) für den Wahlkreis Nr. XI. Großbieberau:
Herr Landgerichts-Assessor Dörr zu Reinheim;
11) für den Wahlkreis Nr. XII. Reinheim:
Herr Regierungsrath Spamer zu Dieburg;
12) für den Wahlkreis Nr. XIII. Umstadt:
Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;
13) für den Wahlkreis Nr. XIV. Babenhausen:
Herr Regierungsrath Hardy zu Darmstadt;
14) für den Wahlkreis Nr. XV. Seligenstadt:
Herr Landrichter Zimmermann zu Seligenstadt;
15) für den Wahlkreis Nr. XVI. Offenbach:
Herr Landgerichts-Assessor Metzler zu Offenbach;
16) für den Wahlkreis Nr. XVII. Langen:
Herr Regierungsrath Horst zu Darmstadt;
17) für den Wahlkreis Nr. XVIII. Großgerau:
Herr Regierungsrath Müller zu Darmstadt;
18) für den Wahlkreis Nr. XIX. Gernsheim:
Herr Regierungsrath Camesasca zu Heppenheim;

B. in der Provinz Oberhessen:

1) für den Wahlkreis Nr. I. Gießen:
Herr Stadtgerichts-Assessor Haberkorn zu Gießen;
2) für den Wahlkreis Nr. II. Battenberg:
Herr Landrichter Reitz zu Battenberg;
3) für den Wahlkreis Nr. III. Biedenkopf:
Herr Regierungsrath Trapp zu Biedenkopf;
4) für den Wahlkreis Nr. IV. Gladenbach:
Herr Landrichter Klingelhöffer zu Biedenkopf;
5) für den Wahlkreis Nr. V. Homberg:
Herr Landrichter Klingelhöffer zu Homberg;
6) für den Wahlkreis Nr. VI. Alsfeld:
Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;
7) für den Wahlkreis Nr. VII. Lauterbach:
Herr Landrichter Mylius zu Lauterbach;

8) für den Wahlkreis Nr. VIII. Herbstein:
Herr Regierungsrath Frölich zu Alsfeld;
9) für den Wahlkreis Nr. IX. Schotten:
Herr Landgerichts-Assessor Hill zu Schotten;
10) für den Wahlkreis Nr. X. Grünberg:
Herr Landrichter Welcker zu Grünberg;
11) für den Wahlkreis Nr. XI. Hungen:
Herr Regierungsrath v. Willich zu Gießen;
12) für den Wahlkreis Nr. XII. Lich:
Herr Landrichter Ploch zu Gießen;
13) für den Wahlkreis Nr. XIII. Butzbach:
Herr Landgerichts-Assessor Irle zu Friedberg;
14) für den Wahlkreis Nr. XIV. Friedberg:
Herr Regierungsrath Rautenbusch zu Friedberg;
15) für den Wahlkreis Nr. XV. Vilbel:
Herr Landrichter Jäger zu Großkarben;
16) für den Wahlkreis Nr. XVI. Nidda:
Herr Landrichter Kattrein zu Nidda;
17) für den Wahlkreis Nr. XVII. Ortenberg:
Herr Regierungsrath Fuhr zu Nidda;
18) für den Wahlkreis Nr. XVIII. Büdingen:
Herr Regierungssecretär v. Zangen zu Nidda;

C. in der Provinz Rheinhessen:

1) für den Wahlkreis I. und II. Mainz:
Herr Kreisrichter Dael zu Mainz;
2) für den Wahlkreis Nr. III. Oberingelheim:
Herr Friedensrichter Müller zu Oberingelheim;
3) für den Wahlkreis Nr. IV. Oberolm:
Herr Notar Klein zu Mainz;
4) für den Wahlkreis Nr. V. Bingen:
Herr Friedensrichter Hohfeld zu Bingen;
5) für den Wahlkreis Nr. VI. Wörrstadt:
Herr Kreisrichter v. Jungenfeld zu Mainz;
6) für den Wahlkreis Nr. VII. Wöllstein:
Herr Kreisrichter Gredy zu Mainz;
7) für den Wahlkreis Nr. VIII. Alzey:
Herr Kreisrichter Fischer zu Alzey;

8) für den Wahlkreis Nr. IX. Westhofen:
Herr Ergänzungsrichter Hebdäus zu Pfeddersheim;
9) für den Wahlkreis Nr. X. Worms:
Herr Regierungssecretär Parcus zu Worms;
10) für den Wahlkreis Nr. XI. Osthofen:
Herr Friedensrichter Keller zu Osthofen;
11) für den Wahlkreis Nr. XII. Oberuheim:
Herr Notar Philbius zu Wörrstadt:
12) für den Wahlkreis Nr. XIII. Oppenheim:
Herr Notar Gaßner zu Oppenheim.

Darmstadt, den 1. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Ernennung eines Regierungs-Commissärs zur Leitung der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer der außerordentlichen Ständeversammlung durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer betreffend.

In Bezug auf den Artikel 36 der Verordnung vom 7. v. M., betreffend die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Regierungs-Commissär zur Leitung der Wahl der Abgeordneten durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer der Großherzogl. Ministerialrath von Bechtold ernannt worden ist.

Darmstadt am 1. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Melior.

Bekanntmachung,

die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen der Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich vom 7. August und 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 26 und 35) wird nunmehr, nachdem die Rechnungen über die Verwendung der französischen Aversionalmasse von der Großherzogl. Rechnungskammer definitiv abgeschlossen sind, die durch allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1818 eingesetzte besondere Commission zur Auseinandersetzung dieser Li-

quidationssache für aufgelößt, das gesammte Liquidationsgeschäft für beendigt und erledigt erklärt, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt den 19. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

am 9. Juni dem Oberstlieutenant Freiherrn Wilhelm von Gerlach im 1. Infanterie-Regiment das Comthurkreuz zweiter Klasse, und

am 10. Juni dem praktischen Arzt Dr. Heinrich Küchler dahier das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 15. Juni dem Bürgermeister Peter Bachmann zu Rodheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste";

am 24. Juni dem Schiffbauergesellen Johann Baptist Petry zu Mainz dasselbe mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben";

am 25. Juli dem seitherigen Bisthumsverweser, Domkapitular Caspar Grimm das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens;

am 28. Juli dem Generallieutenant Grafen Ludwig zu Erbach-Schönberg, Erlaucht, das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 5. August dem Musketier Conrad Heng im 2. Infanterie-Regiment das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ludewigsordens;

am 7. August dem Generallieutenant und Generaladjutanten Fürsten Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen, Durchlaucht, das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 24. August dem Gärtner Ludwig Benroth in Oppenheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben";

am 25. August dem Obergerichts-Vicepräsidenten Dr. Friedrich Theodor Knyn zu Mainz das Ritterkreuz erster Klasse und dem Pfarrer Anton Autsch zu Finthen das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ludewigsordens;

sodann dem Domänenrath Georg Buß zu Friedberg, dem Hofbibliothekar Dr. Johann Wilhelm Mitzenius, dem Garnisonsprediger Johann Georg Rinck und dem Hofkammerrath Johann Conrad Hamm das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 4. October dem Hofmusikmeister Maximilian Haller die goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste";

am 8. October dem wirklichen Geheimenrath und ersten Präsidenten des Oberconsistoriums Dr. Johann Matthäus Freiherrn von Lehmann das Großkreuz des Ludewigsordens, statt des seither getragenen Commandeurkreuzes erster Klasse dieses Ordens;

am 14. October dem Hofgerichtspräsidenten Eberhard Jodocus Heinrich Weller das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Ulfa, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 1202 Gulden, zu welcher der Familie von Schenck zu Schweinsberg das Präsentationsrecht zusteht;

2) die mit einem Illiteraten zu besetzende erste Knabenlehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt am 20. November 1850.

Bekanntmachung,

die Bildung der Wahlbezirke in den Wahlkreisen Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der außerordentlichen Ständeversammlung betr.

Da die in der Bekanntmachung vom 18. v. M. im III. Wahlkreis Biedenkopf unter Nr. 2 erwähnte Gemeinde Allendorf bei Gladenbach ihrer Seelenzahl nach nicht einen selbstständigen Wahlbezirk bilden kann, so ist solche dem unter Nr. 7 daselbst bemerkten Wahlbezirk Dautphe zugetheilt worden, welcher nunmehr im Ganzen 5 Wahlmänner, und zwar in der ersten und dritten Abtheilung 2, und in der zweiten Einen zu wählen hat. Die Zahl der Wahlmänner beträgt hiernach im ganzen Wahlkreis statt 75 nur 72, von welchen in jeder der 3 Abtheilungen 24 zu wählen sind.

Im II. Wahlkreis Battenberg sind in dem unter Nr. 15 bemerkten Wahlbezirk Rennertehausen mit Allendorf bei Battenberg statt 5 Wahlmännern, wie dort angegeben, acht und zwar 3 in der ersten und dritten Abtheilung und 2 in der zweiten Abtheilung zu wählen. Es sind sonach statt 77 Wahlmännern 80 im ganzen Wahlkreise Battenberg, wovon 27 in der ersten und dritten und 26 in der zweiten Abtheilung, zu wählen.

Vorstehende Aenderungen in der Bekanntmachung vom 18. v. M. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Melior.

Bekanntmachung,

die Zutheilung und Einübung der Recruten der Reiterei betreffend.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll die jährliche Ergänzungsmannschaft des Garderegiments Chevauxlegers von künftigem Jahre an wieder wie früher auf den 1. April zugetheilt und den 1. October zur Einübung eingezogen werden.

Es wird daher die Bekanntmachung vom 8. Januar 1844 (Regierungsblatt Nr. 5) hiermit wieder aufgehoben, und es wird bei denjenigen, welche vom Jahre 1851 an der Reiterei als Ergänzungsmannschaft zugetheilt werden, der Eintritt in den Dienst, die Einverleibung in das Regiment, der Anfang der Dienstzeit vom 1. April an gerechnet.

Darmstadt den 30. October 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Beck.

Bekanntmachung,

die Entfernung der einzelnen Gemeinden in den Notariatsbezirken Wallertheim, Bechtheim, Sprendlingen und Gaualgesheim von dem Amtssitze des Notars betreffend.

Man hat es für angemessen befunden, für die nachstehend benannten Notariatsbezirke der Provinz Rheinhessen, in welchen der Amtssitz des Notars sich nicht am Hauptorte des Friedensgerichtsbezirks befindet, nämlich:

1. Notariatsbezirk Wallertheim,
2. „ „ Bechtheim,
3. „ „ Sprendlingen, und
4. „ „ Gaualgesheim

die Entfernung von dem Notariatsamtssitze in die einzelnen Gemeinden des betreffenden Notariatsbezirks feststellen zu lassen. Die deßfallsigen Distanz-Tabellen bringt man nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt am 24. October 1850.

Großh. Hess. Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

v. Stein.

Verzeichniß der Orte der Notariatsbezirke: Wallertheim, Bechtheim, Sprendlingen und Gau-algesheim, und deren Entfernungen von ihren respectiven Notariatsamtssitzen.

Anmerkung: a) Im Allgemeinen ist in der Rubrik „Entfernungen" der nächste wahrscheinliche Weg eingehalten.
b) In Fällen, wo mehrere Wege nach einem Orte führen, oder wo der eingehaltene Gang des wahrscheinlichen Wegs einer Erläuterung bedarf, ist solches in der Rubrik „Bemerkungen" angegeben.

Notariatsbezirk Wallertheim.

Ordn. Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen von Wallertheim	Bemerkungen.
		Klafter.	
1	Arnsheim	1200	
2	Bechtolsheim	5500	
3	Biebelnheim	4900	
4	Bretzenheim	10000	
5	Drais	9600	Feldweg über Oberolm
6	Ebersheim	7600	Feldweg über Niederolm
7	Eichloch	1400	
8	Ensheim	2500	Feldweg über Eichloch, und 3600 Kl. der Chaussee
9	Essenheim	6500	— über Partenheim — Elsheim
10	Finthen	9300	— über Partenheim — Elsheim, Essenheim und Layenhof
11	Friesenheim	6700	Chaussee
12	Gabsheim	3700	
13	Gaubickelheim	800	
14	Gaubischofsheim	8600	— über Niederolm, Ebersheim
15	Gonzenheim	11300	Chaussee bis in die Nähe Bretzenheims, von da Feldweg, und 10600 Kl. Weg wie bei Finthen
16	Harxheim	8300	— über Niederolm, Ebersheim
17	Hechtsheim	9900	— über Kleinwinternheim
18	Hillesheim	7900	— über Odernheim
19	Kleinwinternheim	7700	
20	Laubenheim	11300	— über Kleinwinternheim, Hechtsheim
21	Marienborn	8900	
22	Niederolm	6300	
23	Niedersaulheim	4400	
24	Niederweinheim	500	
25	Oberhilbersheim	3200	
26	Oberolm	7700	Chaussee bis Niederolm von da Feldweg
27	Obersaulheim	3700	
28	Partenheim	2800	über Niederweinheim, Vendersheim
39	Schimsheim	800	
30	Schornsheim	3900	
31	Sörgenloch	5500	

Ordn' Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen von Wallertheim	Bemerkungen.
		Klafter.	
32	Spiesheim	3500	Chaussee, und 2800 Kl. Feldweg über Eichloch
33	Stadecken	5200	über Niederweinheim — Partenheim ꝛc. ꝛc.
34	Sulzheim	1400	
35	Udenheim	4200	
36	Undenheim	5200	
37	Vendersheim	1700	Feldweg
38	Wallertheim	0	
39	Weisenau	11100	Feldweg nach Hechtsheim ꝛc. ꝛc. und 12400 Kl. Chaussee über Mainz
40	Wolfsheim	1900	
41	Wörrstadt	2100	
42	Zornheim	6300	

Notariatsbezirk Bechtheim.

(Entfernungen von Bechtheim.)

		Klafter.	
1	Abenheim	2500	Feldweg, und 3800 Kl. der Chaussee
2	Alsheim	2300	
3	Bechtheim	0	
4	Blödesheim	2800	
5	Dittelsheim	2800	Chaussee, und 2300 Kl. Feldweg über Heßloch
6	Dorndürkheim	2000	Feldweg
7	Eich	3600	
8	Eppelsheim	4100	Chaussee bis Einschnitt in die Gaustraße, alsdann über Hangenweisheim
9	Frettenheim	2300	
10	Gimbsheim	4500	Chaussee, und 3700 Kl. Feldweg über Alsheim
11	Hamm	4900	über — Sandhof und Ibersheim
12	Hangenwahlheim	3000	
13	Hangenweisheim	3400	wie bei Eppelsheim
14	Heßloch	1600	Feldweg, und 2100 Kl. der Chaussee
15	Ibersheim	3700	über — Sandhof
16	Mettenheim	1300	
17	Monzernheim	2100	
18	Mühlheim	1000	
19	Osthofen	1400	
20	Rheindürkheim	3200	
21	Westhofen	2100	Chaussee

Notariatsbezirk Sprendlingen.

Ordn. Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen von Sprendlingen. Klafter.	Bemerkungen.
1	Badenheim	1300	Feldweg
2	Biebelsheim	1700	
3	Bosenheim	2600	
4	Eckelsheim	3300	Feldweg über Gumbsheim
5	Freilaubersheim	4800	Chaussee, und 4300 Kl. über Volxheim
6	Fürfeld	6000	Chaussee
7	Gumbsheim	2500	Feldweg
8	Hackenheim	3500	Chaussee
9	St. Johann	1000	
10	Ippesheim	2300	
11	Neubamberg	3900	über Wöllstein
12	Pfaffenschwabenheim	1400	
13	Planig	2300	direkter Feldweg
14	Pleitersheim	1700	Feldweg über Badenheim
15	Siefersheim	3400	
16	Sprendlingen	0	
17	Steinbockenheim	4500	— über Wöllstein, Siefersheim und Wohnsheim
18	Tiefenthal	7000	über Fürfeld
19	Volxheim	3100	über Pfaffenschwabenheim
20	Welgesheim	1400	
21	Wöllstein	2500	Feldweg
22	Wohnsheim	4100	über Wöllstein, Siefersheim
23	Zotzenheim	900	

Notariatsbezirk Gaualgesheim.

(Entfernungen von Gaualgesheim.)

		Klafter.	
1	Appenheim	1400	
2	Aspisheim	3400	Chaussee
3	Bingen	3700	
4	Bubenheim	3100	Feldweg an Appenheim vorbei
5	Budenheim	5900	
6	Büdesheim	3200	Chaussee bis Ockenheim, von da Feldweg
7	Dietersheim	3800	
8	Dromersheim	2500	
9	Elsheim	4600	
10	Engelstadt	3100	
11	Freiweinheim	2100	Chaussee, und 1900 Kl. theilweise Feldweg
12	Gaualgesheim	0	

Ordn. Nr.	Namen der Orte.	Entfernungen von Gaualgesheim.	Bemerkungen.
		Klafter.	
13	Gauløheim	1700	Feldweg
14	Gensingen	3900	
15	Grolsheim	3800	
16	Großwinternheim	2800	
17	Heidesheim	3600	
18	Heidenfahrt	4400	
19	Horrweiler	4100	
20	Jugenheim	3900	über Engelstadt
21	Kempten	2400	
22	Mombach	7600	
23	Niederhilbersheim	2200	
24	Niederingelheim	2000	
25	Oberingelheim	1600	
26	Ockenheim	1400	
27	Sauerschwabenheim	3500	
28	Sponsheim	3400	
29	Sporkenheimer Hof	900	Feldweg
30	Wackernheim	3400	

Bekanntmachung,
das vorläufige Fortbestehen der Stellvertretung im Militärdienste, — insbesondere die Stellung von Einstehern für Militärpflichtige betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 31. December 1849 (Regierungsblatt Nr. 74) ist vorgeschrieben, auf welche Weise Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bei ihren Regimentern oder Corps zu Dienst befinden, die erforderliche Erklärung über die von ihnen übernommene Stellvertretung für Militärpflichtige zum Protocoll abgeben können, ohne sich deßhalb an die Wohnorte der Einsteller zu begeben.

Man sieht sich veranlaßt, dieselbe Vorschrift auf diejenigen Unteroffiziere und Soldaten auszudehnen, welche nicht bei ihren Regimentern und Corps zu Dienst befindlich, sondern in der Kriegsreserve oder sonst in Urlaub sind.

Um sodann eine ähnliche Erleichterung auch denjenigen einstehen wollenden Leuten zu verschaffen, welche aus dem Militärdienste bereits beabschiedet sind, oder welche im Militär weder dienen noch gedient haben, so wird auch hinsichtlich dieser gestattet, daß über die Erklärung des Einstellers und über diejenige des Einstehers zwei verschiedene Protocolle, jenes

von dem Bürgermeister des Aufenthaltsortes des Einstellers, dieses von dem Bürgermeister des Einstehers, aufgenommen werden.

Die eine und die andere dieser Erklärungen muß aber genau dasjenige enthalten, was nach Formular 5 zu §. 7 der Verordnung vom 31. August 1849 (Regierungsblatt Nr. 54) der Einsteher und beziehungsweise der Einsteller zu erklären hat, und dem Protocoll über die Erklärung des Einstehers müssen alle auf jenem Formular 5 angedeutete Bescheinigungen, sowie auf der ersten Seite das Nationale des Einstehers beigefügt seyn.

Darmstadt, den 11. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Framersheim für 1850 betreffend.

Vom Großherzogl. Ministerium des Innern ist die Niederschlagung der für das Jahr 1850 in zweiter Klasse des Voranschlags der Gemeinde Framersheim vorgesehenen Umlage von 24 Gulden, welche von den katholischen Einwohnern zu erheben war, genehmigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Worms, den 31. October 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.
Pfannebecker.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 16. October der Adoptivtochter des Feldwebels Philipp Bötticher dahier, Elisabethe Fischer, künftig den Namen „Böttícher“ und

2) am 26. October dem Conrad Epp zu Offenbach, künftig den Namen „Gobel“ zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 11. October wurde dem Reallehrer Johann Andreas Hermann zu Biebrich für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbesserung von Lampen allein in Anwendung bringen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. October wurde der Forstcandidat Jacob Müntzenberger aus Osthofen zum Revierförster für das provisorische Forstrevier Düdelsheim ernannt.

2) An demselben Tage wurde dem Schulvicar Philipp Heinrich Dickler zu Westhofen die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Westhofen, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.

3) Am 26. October wurde der Gerichtsaccessist und seitherige Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wörrstadt Carl Doflein zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Osthofen ernannt.

4) Am 28. October wurde dem Schulvicar Johannes Hartnagel zu Flockenbach die katholische Schullehrerstelle zu Flockenbach, Künzenbach und Gorrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, dem Schulvicar Tobias Repp zu Hatzfeld, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst, und dem Schulvicar Franz Joseph Bernd zu Gaulsheim, im Regierungsbezirke Mainz, die dasige katholische Schullehrerstelle übertragen.

Dienstentlassung.

Am 20. October wurde der außerordentliche Professor Dr. Adolph Theodor Hermann Fritz'sche zu Gießen auf Nachsuchen aus seiner Stellung als außerordentlicher Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Gießen entlassen, demselben jedoch die Fortführung des Titels eines Professors gestattet.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Niedersaulheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 745 Gulden;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Hopfgarten, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 561 Gulden;

3) die evangelische Pfarrstelle zu Frohnhausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 744 Gulden;

4) die evangelische Pfarrstelle zu Bornheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 655 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 12. October der pensionirte Stallmeister Jakob Heil zu Bessungen;
2) am 16. October der Universitäts-Kanzleisecretär Johann Philipp Baum zu Gießen;
3) am 24. October der evangelische Pfarrer Carl Löber zu Leidhecken, im Regierungsbezirke Nidda.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt am 24. November 1850.

Verordnung,

die Nachbildung von Papiergeld zu Etiquetten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in neuerer Zeit mehrfach Etiquetten zur Empfehlung von Fabrikaten angefertigt und benutzt worden sind, welche dem Papiergelde des Großherzogthums und anderer deutschen Staaten nachgebildet und bereits wiederholt mit Erfolg zu arglistischen Täuschungen mißbraucht worden sind, so haben Wir zur Verhütung weiteren Mißbrauchs verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Anfertigung, Verwendung und Verbreitung von Etiquetten, welche dem Papiergelde des Großherzogthums oder eines anderen deutschen Staates nachgebildet sind, ist bei einer Polizeistrafe von 1 bis 7 Gulden, unbeschadet der etwa gleichzeitig nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verwirkten höheren Strafen, verboten.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 9. November 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Verbreitung der Schrift „die Geheimnisse des Volkes, von Eugen Sue" betreffend.

Auf Grund des Art. 29 der Verordnung vom 4. October l. J., die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften ꝛc. betreffend, wird hiermit die Verbreitung der deutschen Uebersetzung der Schrift: „Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarierfamilie, von Eugen Sue", bei Vermeidung der in dem angeführten Artikel bemerkten Strafen, in dem Großherzogthume verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Darmstadt, am 16. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die von den höchstbesteuerten Grundbesitzern vorzunehmende Wahl von zehn Abgeordneten zur ersten Kammer der außerordentlichen Stände-Versammlung betr.

Der unterzeichnete, zur Leitung der von den höchstbesteuerten Grundbesitzern vorzunehmenden Wahl von zehn Abgeordneten zur ersten Kammer der außerordentlichen Stände-Versammlung ernannte Regierungs-Commissär bringt in Gemäßheit des Art. 36 der Verordnung vom 7. October d. J. das nachstehende Verzeichniß der fünfzig wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes höchstbesteuerten stimmberechtigten Staatsbürger hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Ferdinand zu Solms-Braunfels in Braunfels.
2) Seine Erlaucht der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach zu Laubach.
3) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Ernst Casimir zu Isenburg und Büdingen zu Büdingen.
4) Seine Erlaucht der Herr Graf Carl von Schlitz genannt von Görtz zu Schlitz.
5) Seine Erlaucht der Herr Graf Ludewig zu Erbach-Schönberg zu Schönberg.
6) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Wolfgang Ernst zu Isenburg-Birstein zu Birstein.
7) Seine Erlaucht der Herr Graf Albert zu Erbach-Fürstenau zu Fürstenau.
8) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und Hohensolms zu Lich.

9) Seine Erlaucht der Herr Graf Eberhard zu Erbach-Erbach zu Erbach.
10) Seine Erlaucht der Herr Graf Friedrich zu Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt.
11) Seine Erlaucht der Herr Graf Heinrich zu Stolberg-Gedern-Wernigerode zu Wernigerode.
12) Herr Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach in Darmstadt.
13) Seine Erlaucht der Herr Graf Carl Martin zu Stolberg-Ortenberg-Roßla zu Ortenberg.
14) Seine Erlaucht der Herr Graf Carl zu Isenburg und Büdingen zu Meerholz.
15) Herr Ludwig Friedrich Wilhelm Freiherr von Wiesenhütten zu Niederweisel.
16) Seine Erlaucht der Herr Graf Ferdinand Maximilian zu Isenburg und Büdingen zu Wächtersbach.
17) Herr Friedrich Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Oberst und Commandeur des 1. Inf.-Regiments zu Darmstadt.
18) Seine Erlaucht der Herr Graf Georg Casimir zu Isenburg-Philippseich zu Philippseich.
19) Herr Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Lauterbach, dermalen in Meiningen.
20) Herr Friedrich Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Lauterbach.
21) Herr Philipp Friedrich Wilhelm Freiherr von Leonhardi zu Großkarben, Legationsrath.
22) Herr Wilhelm Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Staaden.
23) Herr August Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Rittmeister zu Darmstadt.
24) Herr Wilhelm Freiherr von Schenck zu Schweinsberg in Herrmannstein.
25) Herr Adolph Freiherr von Gemmingen zu Fränkisch-Crumbach.
26) Herr Christian Lothari, Bauunternehmer zu Mainz.
27) Herr Friedrich Freiherr von Schenck zu Schweinsberg, Ministerial-Director zu Darmstadt.
28) Herr Georg Riedesel, Freiherr zu Eisenbach zu Altenburg.
29) Herr Gisebert Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Rittmeister zu Darmstadt.
30) Herr Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, dermalen in Krauthausen.
31) Herr Johann Orb I., Landwirth zu Westhofen.
32) Herr Johann Weisheimer II., Müller zu Osthofen.
33) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Emich Carl zu Leiningen.
34) Herr Wilhelm Hugo Freiherr von Wetzel zu Obermörlen.

35) Seine Excellenz Herr Friedrich Freiherr von Breidenstein zu Breidenbach, Geheimerath zu Breidenstein.

36) Herr Johann Möllinger, Landwirth zu Monsheim.

37) Herr Georg Friedrich Best, Posthalter zu Osthofen.

38) Herr Eduard Freiherr von Günderrode, Oberst zu Höchst.

39) Herr Friedrich Freiherr von Schenk zu Schweinsberg auf Rülfenrod, Rittmeister.

40) Herr David Möllinger, Landwirth zu Osthofen.

41) Herr Johannes Lambert, Gutsbesitzer zu Hahnheim.

42) Herr Georg Michael Pabstmann, Floßholzhändler in Castel.

43) Herr Georg Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Oberst zu Londorf.

44) Herr Ferdinand Reinhard Michel, Lederfabrikant zu Mainz.

45) Herr Wilhelm Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Major zu Offenbach.

46) Seine Excellenz Herr Philipp Eugen Erwin Graf von Lehrbach, General-Major zu Lehrbach.

47) Seine Excellenz Herr Hanns Christoph Ernst Freiherr von Gagern zu Monsheim, Königl. Niederländischer Staatsrath, dermalen zu Hornau.

48) Herr Adalbert Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Londorf, dermalen zu Frankfurt.

49) Herr Karl Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Oberforstrath zu Darmstadt.

50) Herr August Römer, Gutsbesitzer in Alzey.

Die Nachweisungen, auf welche die Stimmberechtigung der in diesem Verzeichnisse genannten Staatsbürger sich gründet, liegen bis zum siebenten künftigen Monats bei dem Unterzeichneten zur Einsicht der Interessenten offen und können bei demselben innerhalb jener Frist etwaige Einwendungen in Bezug auf die Einträge in das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer vorgebracht werden.

Wenn insbesondere einzelne in die Liste nicht aufgenommene Staatsbürger ihre Stimmberechtigung bei der Wahl von zehn Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer glauben begründen zu können, so müssen die deßfallsigen Ansprüche unter Vorlegung der nöthigen amtlich beglaubigten Urkunden bis zum siebenten künftigen Monats bei dem unterzeichneten Regierungs-Commissär geltend gemacht werden.

Darmstadt am 21. November 1850.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt am 11. December 1850.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Eintheilung der Regierungsbezirke Friedberg und Gießen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Weiher, im Regierungsbezirke Heppenheim, betr.; — 3) Desgl. in der Gemeinde Hitzkirchen, im Regierungsbezirke Nidda, betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Eppelsheim für 1850 betr.; — 5) Ordensverleihung; — 6) Namensveränderungen; — 7) Ertheilung eines Patents; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Characterverleihung; — 10) Dienstentlassungen; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrenzeröffnung; — 13) Sterbfälle; — 14) Berichtigungen.

Bekanntmachung,
die Eintheilung der Regierungsbezirke Friedberg und Gießen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß der Ort Niederbessingen mit seiner Gemarkung und der dazu gehörigen s. g. Pein- oder Ranzenmühle von dem Regierungsbezirke Friedberg getrennt und dem Regierungsbezirke Gießen zugetheilt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe vom 15. December d. J. an in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt am 21. November 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Weiher, im Regierungsbezirke Heppenheim, betreffend.

Wir haben wegen der in der letzten Zeit in der Gemeinde Weiher stattgehabten häufigen Brände, mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, beschlossen, in diesem Orte den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in Wirksamkeit zu setzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Heppenheim den 9. November 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. V. d. D.

Zimmermann.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Hitzkirchen, im Regierungsbezirke Nidda, betreffend.

Mit Rücksicht auf die in dem Orte Hitzkirchen in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Brände hat die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt gesehen, mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, den Art. 10 der Verordnung vom 21. Februar 1824 in dem genannten Orte für anwendbar zu erklären, und bringt dies hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Nidda am 9. November 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten:

v. Zangen.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Eppelsheim für 1850 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll im laufenden Jahre und zwar in einem Termine, 15. December 1850, in der israelitischen Religionsgemeinde Eppelsheim nachträglich eine Umlage auf die Steuer der israelitischen Gemeindeglieder daselbst von 200 Gulden erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms den 14. November 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.

J. V. d. D.

Dr. Knorr.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 17. October d. J. der Anna Maria Acker, Ehefrau des Johannes Acker V., geb. Schaad, zu Seligenstadt das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" verliehen.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 6. November der Pflegetochter des Johannes Beyer zu Oppenheim, Gertraude Hasselbach, künftig den Familiennamen „Beyer" und
2) am 7. November dem Adam Göbel zu Bingen, Sohn des Adam Göbel daselbst, künftig die Vornamen „Adam Joseph" zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 19. November wurde dem Mechaniker Peter Tillmann zu Kastel für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das erbetene ausschließliche Recht er-

theilt, den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten neuen Winkelmesser allein in Anwendung bringen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

1) Am 10. October wurde Friedrich Hennemann zu Berstadt als Posterpeditor daselbst bestätigt.

2) Am 25. October wurde dem Schulvicar Leonhard Dölcher zu Virnheim die katholische Schullehrerstelle zu Trösel, im Regierungsbezirke Heppenheim, und dem Schulvicar Wilhelm Werner zu Pfaffenbeerfurth, im Regierungsbezirke Erbach, die evangelische Schullehrerstelle daselbst, sodann

3) am 26. October dem evangelischen Pfarrer und Lehrer Ludwig Bang zu Ermenrod die evangelische Pfarrstelle zu Sellnrod, im Regierungsbezirke Nidda, übertragen.

4) Am 5. November wurde dem Schulvicar Heinrich Heddäus zu Gumbsheim, im Regierungsbezirke Worms, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

5) Am 9. November wurde der Forstcandidat Carl Irle aus Schotten zum Revierförster vom Forstrevier Altenlotheim ernannt.

6) An demselben Tage wurde der provisorische Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Köhler zu Gießen definitiv zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen ernannt.

7) Am 11. November wurde der von dem Herrn Bischof Freiherrn Wilhelm Emmanuel von Ketteler zu Mainz vorgelegten Nomination des Dr. Johann Baptist Heinrich, bisher Domkaplan zu Mainz, zum Dompräbendaten daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

8) An demselben Tage wurde der Notar Dr. Franz Klein zu Mainz zum Ergänzungsrichter am Kreisgerichte daselbst ernannt.

9) Am 12. November wurde dem Schullehrer Friedrich Sottocasa zu Lampertheim die eilfte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worms und dem katholischen Schullehrer Adam Mouslinger zu Oberroden die katholische Knabenschullehrerstelle zu Oppenheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

10) Am 14. November wurde der Justizrath Franz Reatz dahier, unter Belassung der seither von ihm bekleideten Stelle eines Anwaltes für den Centralfiscus in dem Ressort des Ministeriums des Innern, zum Kammeranwalt in der Provinz Starkenburg ernannt.

11) An demselben Tage wurde dem Schulcandidaten Jacob Kampf aus Flonheim, dermalen Schulvicar zu Osthofen, die erledigte dritte evangelische Schullehrerstelle zu Osthofen, im Regierungsbezike Worms, und dem Schulcandidaten Heinrich Schmidt, dermalen Schulvicar zu Oberweidbach, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Oberweidbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.

12) Am 19. November wurde der Gerichts-Accessist und seitherige Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte des Bezirks Pfeddersheim, Eberhard Heddäus, zum Friedensrichter dieses Bezirks und der Gerichts-Accessist und seitherige Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte des Bezirks Wöllstein, Heinrich Schalk, zum Friedensrichter des erwähnten Bezirks ernannt.

13) An demselben Tage wurde der bisherige interimistische Domänenbote Peter Schlick zu Zwingenberg zum Domänenboten bei dem Rentamte Zwingenberg bestellt.

14) Am 21. November wurde dem Pfarrvicar Gustav Eigenbrodt zu Großrohrheim die evangelische Mitpredigerstelle zu Dornheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.

15) Am 22. November wurde dem Pfarrer Friedrich August Herzberger zu Königsberg die evangelische Pfarrstelle zu Wirberg, im Regierungsbezirke Gießen, übertragen.

16) Am 25. November wurde der von dem Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brensbach, im Regierungsbezirke Dieburg, präsentirte Mitprediger Wilhelm Flach zu Erbach für diese und der von dem Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach auf die

evangelische Pfarrstelle zu Wetterfeld, im Regierungsbezirke Gießen, präsentirte Pfarrer Ludwig Wahl zu Ruppertsburg für letztere Stelle bestätigt.

Characterverleihung.

Am 12. November wurde dem Stadtbaumeister Johann Jordan dahier der Character „Baumeister“ verliehen.

Dienstentlassungen.

1) Am 7. November wurde der Schullehrer Johann Schmitt zu Bessungen von seinem Amte entlassen.
2) Am 19. November wurde der Friedensrichter des Friedensgerichtsbezirks Pfeddersheim, Jacob Andreas Reiling, seines Dienstes entlassen.
3) Am 25. November wurde der evangelische Lehrer Georg Martin Großmann zu Lollar, im Regierungsbezirke Gießen, auf Nachsuchen, von der ihm übertragenen Schulstelle entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:
1) am 28. October der ordentliche Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-Universität, Dr. Joseph Hillebrand zu Gießen;
2) am 11. November der Berginspector August Storch auf dem Dorheimer Braunkohlen-Bergwerke.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:
die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Ermenrod, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 574 Gulden 41 Kreuzer.

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 20. Juli der Fruchtmesser Johannes Kreiling zu Gießen;
2) am 21. September der pensionirte Regierungsrath Johann Aloys Becker zu Mainz;
3) am 4. November der pensionirte Schullehrer Georg Conrad Weis zu Schöllenbach, im Regierungsbezirke Erbach;
4) am 10. November der Districtssteuereinnehmer und Salzmagazinsverwalter Carl Ludwig Ernst Schwabe zu Böhl;
5) am 11. November der pensionirte Pulvermagazinsverwalter Valentin Kramer zu Bessungen;
6) am 13. November der evangelische Pfarrer Ludwig Magnus zu Beuern, im Regierungsbezirke Gießen;
7) am 18. November der Obergerichtsrath Stephan Metz zu Mainz;
8) am 24. November der Obergerichts-Präsident Franz Philipp Aull zu Mainz.

Berichtigungen.

1) Der katholische Schullehrer Simon Ahlbach zu Obermörlen, im Regierungsbezirke Friedberg, ist nicht, wie in Nr. 40, Seite 324, d: Bl. angegeben, am 7. Juli, sondern nach einer späteren berichtigenden Anzeige am 8. Juli d. J. gestorben.
2) In der Bekanntmachung vom 18. October d. J., die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die desfallsige Eintheilung der Regierungsbezirke Mainz und Worms betreffend, (Nr. 52 des Regierungsblatts) fehlt bei dem 6. Wahldistrict des Regierungsbezirks Worms (Seite 400 d. Bl., Zeile 4 von unten) der Name der Gemeinde **Freimersheim**, was nachträglich berichtigt wird.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 58.

Darmstadt am 24. December 1850.

Verordnung,

die Verweisung der Streitigkeiten der Aachener- und Münchener-Feuerversicherungs-Gesellschaft an die ordentlichen Gerichte betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, auf Ansuchen der Aachener- und Münchener-Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Aufhebung des §. 30 der, mit Unserer Verordnung vom 22. December 1835 veröffentlichten Gesellschafts-Statuten, welcher also lautet:

„Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichter-„lich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte"

genehmigt haben,

in Betracht, daß nach der gedachten Verordnung alle Policen von dem General-Agenten, welcher zu Darmstadt seinen Sitz hat, auszufertigen sind und der Gerichtsstand des Vertrags somit zu Darmstadt ist, die in Unseren Provinzen Oberhessen und Rheinhessen Versicherten aber fernerhin vorziehen werden, ihre Rechts-Ansprüche gegen die Gesellschaft innerhalb ihrer Provinz zu verfolgen,

haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Policebedingungen werden von den zuständigen Gerichten entschieden, jedoch ist es

1) den in der Provinz Oberhessen Versicherten gestattet, ihre desfallsige Klage bei dem Stadtgerichte zu Gießen anzustellen, bei welchem Gerichte die Gesellschaft alsdann Recht nehmen wird, und

2) hinsichtlich der in der Provinz Rheinhessen Versicherten erwählt die Gesellschaft ihr Domicil in Mainz.

Die künftig auszufertigenden Policen sind diesen Bestimmungen entsprechend abzufassen.

Art. 2.

Paragraph 12 der Verordnung vom 22. December 1835 ist, insoweit er sich auf das schiedsrichterliche Verfahren bezieht, aufgehoben.

Die in Lit. b. dieses §. 12 erwähnte Entsagung der Gesellschaft auf die Revision eines jeden im Auslande gefällten Urtheils durch die Königlich Preußische Justizbehörde vor seiner Erklärung als executorisch ist auf alle nach §. 1 gegenwärtiger Verordnung gefällten Urtheile anwendbar.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft.

Für die bereits bestehenden Versicherungen verbleibt es, insofern die Versicherten mit der Gesellschaft nicht anders übereinkommen, bei der seitherigen Einrichtung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 10. December 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Verweisung von Streitigkeiten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" an die ordentlichen Gerichte betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" darum gebeten hat, daß die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. November 1847, durch welche ein schiedsrichterliches Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten angeordnet worden ist, aufgehoben werden möchten;

in Betracht, daß nach der gedachten Verordnung alle Policen von dem General-Agenten, welcher zu Darmstadt seinen Wohnsitz hat, auszufertigen sind und der Gerichtsstand des Vertrags somit zu Darmstadt ist, die in Unseren Provinzen Oberhessen und Rheinhessen Versicherten aber

fernerhin vorziehen werden, ihre Rechtsansprüche gegen die Gesellschaft innerhalb ihrer Provinz zu verfolgen,

haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Policebedingungen werden von den zuständigen Gerichten entschieden, jedoch ist es

1) den in der Provinz Oberhessen Versicherten gestattet, ihre desfallsige Klage bei dem Stadtgerichte zu Gießen anzustellen, bei welchem Gerichte die Gesellschaft alsdann Recht nehmen wird, und

2) hinsichtlich der in der Provinz Rheinhessen Versicherten erwählt die Gesellschaft ihr Domicil in Mainz.

Die künftig auszufertigenden Policen sind diesen Bestimmungen entsprechend abzufassen.

§. 2.

Paragraph 13 der Verordnung vom 26. November 1847 ist aufgehoben.

Die in §. 14 dieser Verordnung erwähnte Entsagung der Gesellschaft auf die der Königlich Preußischen Justizbehörde gesetzlich anheim gegebene Revision eines jeden im Auslande gefällten Urtheils vor seiner Erklärung als executorisch ist auf alle nach §. 1 gegenwärtiger Verordnung gefällten Urtheile anwendbar.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit.

Für die bereits bestehenden Versicherungen verbleibt es, insofern die Versicherten mit der Gesellschaft nicht anders übereinkommen, bei der seitherigen Einrichtung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 14. December 1850.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Eintheilung der evangelischen Decanate in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Um in Folge des Gesetzes vom 31. Juli 1848, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, und des Gesetzes vom 7. August 1848, die Verhältnisse der Standesherrn und der adlichen Gerichtsherrn betreffend, eine hierdurch möglich gewordene zweckmäßigere Eintheilung mehrerer Decanate eintreten zu lassen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu verfügen geruht:

1) Die evangelischen Decanate Assenheim, Friedberg und Rodheim werden in zwei Decanate zusammengezogen und dem Decanate Friedberg die Pfarreien:

Assenheim, Altenstadt, Bönstadt, Bruchenbrücken, Fauerbach II., Florstadt, Friedberg, Höchst a. d. N., Niederrosbach, Niederwöllstadt, Oberau, Oberrosbach, Ossenheim und Stammheim,

dem Decanate Rodheim aber die Pfarreien:

Büdesheim mit Heldenbergen, Burggräfenrod, Großkarben, Kaichen, Kleinkarben, Niedereschbach, Niederursel, Obereschbach, Okarben, Petterweil, Rendel, Rodheim mit Holzhausen, Rödelheim, Steinbach und Vilbel

zugetheilt;

2) das Decanat Schlitz wird aufgehoben, die dazu gehörigen Pfarreien werden dem Decanate Lauterbach zugetheilt;

3) die Pfarrei Billertshausen wird von dem Decanat Kirtorf getrennt und mit dem Decanate Alsfeld vereinigt;

4) die evangelischen Decanate Erbach und Michelstadt werden unter der Benennung Erbach-Michelstadt zu Einem Decanate verbunden, jedoch wird die Pfarrei Brensbach davon getrennt und mit dem Decanate Reinheim vereinigt;

5) die evangelische Pfarrei Lampertheim wird von dem Decanate Lindenfels getrennt und wieder dem Decanate Zwingenberg zugetheilt und

6) die mit Spachbrücken unirte Pfarrei Habitzheim wird von dem Decanate Breuberg getrennt und mit dem Decanate Reinheim vereinigt.

Diese Veränderungen in der Eintheilung der evangelischen Decanate werden hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. Januar 1851 in Vollzug treten werden. — Darmstadt, am 14. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt worden und werden hiermit zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1851 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt den 14. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Abänderungen und Zusatz zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1851.

	Gewicht.	Preis.
Cantharides pulv.	1 Unze	40 kr.
Emplastrum Cantharid. mixt.	„ „	20 „
„ „ ordin.	„ „	16 „
„ „ perpet.	„ „	22 „
Radix Jpecacoanhae contus.	1 Drachme	9 „
„ „ pulv.	„ „	12 „
Santoninum	1 Gran	2 „
Tinctura Cantharid.	1 Unze	24 „
Magnesia citrica	„ „	24 „

Bekanntmachung,

die Verification der Civilstandsregister der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1849 betreffend.

In den Landgemeinden der Provinz Rheinhessen haben sich durch sorgfältige und ordnungsmäßige Führung der Civilstandsregister in dem verflossenen Jahre ausgezeichnet und verdienen öffentliche Belobung:

I. im Kreisgerichtsbezirke Mainz die Bürgermeister:

1) Jacob Eisinger in Gaulsheim,
2) Dr. Carl Ludwig Fritschler in Oberingelheim,
3) Rudolph Schwarz in Niederolm,
4) Jacob Stallmann in Waldbülversheim,
5) Martin Weinerth in Guntersblum;

II. im Kreisgerichtsbezirke Alzey die Bürgermeister:

1) Johann Ahles in Bodenheim,
2) Conrad Blumers in Erbesbüdesheim,
3) Georg Jacob Hirsch in Alsheim,
4) Jacob Hirschmann in Sprendlingen,
5) Jacob Keiper in Dittelsheim,
6) Christoph Kochler in Heimersheim,
7) Peter Obenauer in Dalsheim,
8) Philipp Schott in Uffhofen,

9) Friedrich Wilhelm Schrebelsecker in Hochheim.
10) Johann Weinsheimer in Flonheim.

Darmstadt, am 3. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

v. Stein.

Bekanntmachung,
den Stempel von Spielkarten betreffend.

Die Bestimmung der höchsten Verordnung vom 18. November 1809, wonach in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, bei Vermeidung einer Strafe von fünfzehn Gulden, Niemand mit ungestempelten Spielkarten spielen, oder solches in seinem Hause dulden darf, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das in jener Verordnung enthaltene absolute Verbot des Gebrauchs ausländischer, in das Großherzogthum eingeführter Spielkarten zwar seit der Erlassung des Gesetzes, vom 6. März 1824 über die Verbrauchsteuer und Durchgangsgebühr nicht mehr besteht, daß aber auch solche, im Auslande fabricirte Spielkarten vor dem Gebrauche stets gestempelt werden müssen. — Darmstadt, den 11. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,
die Annahme von Reisenden an den Unterwegsorten des Lauterbach-Hersfelder Postwagen-Courses betreffend.

Es ist zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums die Anordnung getroffen worden, daß Reisende, welche in den Orten Willofs und Queck sich des Postwagens bedienen wollen, von den betreffenden Conducteurs gegen Entrichtung der nachstehenden Personengelder aufgenommen werden können:

	Erwachsene. kr.	Kinder. kr.
zwischen Willofs und Lauterbach für . . .	24	18
" " " Schlitz "	15	12
" Queck " Schlitz "	18	15
" " " Niederaula "	24	18

Darmstadt, den 9. December 1850.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
v. Kuder.

vt. Beffunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Kestrich für 1850 genehmigten Umlagen betreffend.

Von den in der israelitischen Religionsgemeinde Kestrich für 1850 ausgeschlagenen Umlagen werden in Folge höchster Genehmigung zwei Ziele mit Drei und Achtzig Gulden 20 Kreuzer niedergeschlagen und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alsfeld am 25. November 1850.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.
Hoffmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 1. December dem Hoftheater-Oeconomie-Inspector Georg Beck dahier das Ritterkreuz und

am 2. December dem Obersteuerboten Anton Bender dahier das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 20. November der Adoptivtochter des Lohnbedienten Johannes Walloth dahier, Louise Margarethe Friederike Schneider, künftig den Namen „Walloth",

2) am 27. November den legitimirten Kindern des Conrad Kinzebach aus Lollar, Elisabethe, Heinrich und Melchior Becker, künftig den Namen „Kinzebach" und

3) am 7. December der Adoptivtochter des hiesigen Bürgers und Posamentiers Wilhelm Mylius, Anna Barbara Kaiser, künftig den Namen „Mylius" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. November wurde dem Pfarrer Peter Treffert zu Kempten die katholische Pfarrstelle zu Lämmerspiel, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.

2) Am 30. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen auf die evangelische Pfarrstelle zu Obermockstadt, im Regierungsbezirke Nidda, präsentirte Decan und Pfarrer Christian Friedrich Meyer zu Büdingen für diese und

3) am 2. December der von demselben Standesherrn auf die evangelische Pfarrstelle zu Wolf, im Regierungsbezirke Nidda, präsentirte Pfarramts-Candidat Ludwig Friedrich Clemm aus Lich für letztere Stelle bestätigt.

4) An demselben Tage wurden der Fiscal-Anwalt in der Provinz Rheinhessen Jacob Henco und der Richter an dem Kreisgerichte zu Mainz Joseph Gottlieb Greby zu Mitgliedern und Räthen bei dem Obergerichte daselbst ernannt.

5) Am 3. December wurde dem katholischen Schullehrer Georg Schmitt zu Lorsch die erste katholische Schullehrerstelle zu Gonsenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und

6) am 5. December dem Schullehrer Christoph Reifert zu Obermodau die erste evangelische Schullehrerstelle zu Heppenheim an der Wiese, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.

Dienstentlassung.

Am 29. Mai wurde dem bisherigen Posterpeditor Wilhelm Süffert zu Assenheim die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienste ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 25. November der Secretär, Registrator und Protokollist bei dem vorhinigen Oberstudienrath, Oberstudienraths-Secretär Friedrich Kutscher dahier in dieser Eigenschaft.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 542 Gulden;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Obereschbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 439 Gulden nebst 32 Gulden Vergütung für Heizung des Schullocals, — wovon jedoch auf die Lebensdauer des pensionirten Schullehrers Koch jährlich 100 Gulden an denselben abgegeben werden müssen.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1851 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 19. December 1850.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 20. December 1850.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt am 27. December 1850.

Edict,

die Einberufung der außerordentlichen Stände-Versammlung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, Unsere getreuen Stände zu der durch Unsere Verordnung vom 7. October d. J. verkündigten außerordentlichen Stände-Versammlung auf den fünfzehnten Januar 1851, kraft dieses, einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und befehlen, daß die Abgeordneten zur gehörigen Zeit besonders eingeladen werden, damit Unsere getreuen Stände sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Residenzstadt Darmstadt zu der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 19. December 1850.

(L. S.) **LUDWIG.**

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1848 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre

1848 nach erfolgtem Abschluß der Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 17. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

v. Lehmann.

Otto.

Einnahme.

A. Ordentliche Einnahme.

		fl.	kr.
I. Eintrittsgelder		3089	15¼
II. Jährliche Beiträge:			
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar			
a) von 461 ordentlichen Mitgliedern	9090 fl. 28 kr.	*	
b) von 8 außerordentlichen Mitgliedern nach §. 4. 5. und 44 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	135 fl. — kr.		
	9225 fl. 28 kr.		
§. 2. von 3 mehrfach berechtigten Beigetretenen	30 fl. — kr.		
§. 3. von 1 nicht vollberechtigten Beigetretenen	15 fl. — kr.		
§. 4. von 26 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843	349 fl. 11½ kr.	9619	39½
III. Kapitalzinsen:			
§. 1. von Kapitalschuldnern aus Darlehen einschließlich der 5 procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1050 fl., des letzteren von 900 fl.	26560 fl. 51 kr.		
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	51 fl. 2½ kr.		
§. 3. von bei Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse zu 3% deponirten Vorräthen	— fl. — kr.	26611	53½
IV. Erträgnisse erledigter Stellen einschließlich der Wittwenkasse-Quartale		14138	40¼
V. Zuschüsse aus anderen Kassen:			
§. 1. aus Staatsmitteln:			
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6. Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	410 fl. 35 kr.		
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6. Nr. 2 dieser Verordnung	6000 fl. — kr.		
	6410 fl. 35 kr.		
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6. Nr. 3 dieser Verordnung, einschließlich der daselbst erwähnten ständigen 2110 fl.	7182 fl. — kr.	13592	35
VI. Verschiedene Einnahmen		2	27
Summe der ordentlichen Einnahme		67054	30½

		fl.	kr.
	B. Außerordentliche Einnahme.		
VII.	Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1847	23051	39½
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren	6476	51¾
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	24087	36½
X.	Einkauf-Kapitalien und Zinsen davon	1091	16½
XI.	Geschenke und Vermächtnisse:		
	Weiteres Geschenk des Kirchenraths Hacker zu Partenheim in Rheinhessen	10	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	54717	23¾
	Wiederholung.		
	Die ordentliche Einnahme beträgt	67054	30½
	Die außerordentliche Einnahme beträgt	54717	23¾
	Summe aller Einnahmen	121771	54¼

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

				fl.	kr.
I.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung			2374	57
II.	Für Regierungsblatt, Zeitung und dergleichen			24	48
III.	Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten			—	42
IV.	Pensionen:				
	A. Wittwenpensionen:				
	1) an 43 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind		8344 fl. 24½ kr.		
	2) an 104 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind		17801 fl. 9½ kr.		
	3) von früheren Convents-Wittwenkassen übernommen		92 fl. — kr.		
			26237 fl. 34 kr.		
	B. Waisenpensionen:				
	1) an die Waisen von 4 nach dem 31. December 1842 verstorbenen Mitgliedern	1000 fl. — kr.			
	2) an die Waisen von 7 vor dem 1. Januar 1843 verstorbenen Mitgliedern	1154 fl. 17½ kr.			
	3) von früheren Conventswittwenkassen übernommen	45 fl. — kr.	2199 fl. 17½ kr.	28436	51½
V.	Zurückvergütete Eintrittsgelder			—	—
VI.	Gerichtskosten			16	14
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten			—	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, einschließlich der Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit 52 fl. 30 kr. und 45 fl.			98	12
	Summe der ordentlichen Ausgabe			30951	44½

B. Außerordentliche Ausgabe.

		fl.	kr.
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien	47350	—

C. Wiederholung.	fl.	kr.
Die ordentliche Ausgabe beträgt	30951	44¼
Die außerordentliche Ausgabe beträgt	47350	—
Summe aller Ausgaben	78301	44¼

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	121771	54¼
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	78301	44¼
Verglichen bleibt Rest	43470	9½
und dieser besteht:		
1) in liquidirten Ausständen 7638 fl. 45½ kr.		
2) in baarem Vorrath 35831 fl. 24¾ kr.	43470	9½

Nachweisung des Kapitalstocks.

	fl.	kr.
Nach der Rechnung von 1847 und der Bekanntmachung vom 20. December v. J. betrug das verzinslich angelegte Kapital-Vermögen Ende 1847 einschließlich der unter III. §. 1 der Einnahme erwähnten Vermächtnisse	567173	1½
Während 1848 wurden:		
1) hierauf zurückempfangen nach IX. der Einnahme 24087 fl. 36½ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe 47350 fl. — kr.		
3) folglich mehr ausgeliehen	23262	23½
Daher Ende 1848: Kapital-Vermögen	590435	25

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 23. Juli die Lehrerin an der oberen Mädchenschule Eva Trau zu Kastel, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 22. November der pensionirte Geheime Archivrath Georg Lindt zu Darmstadt;
3) am 26. November der pensionirte Friedensgerichtsschreiber Franz Anton Joseph Hoffmann zu Mainz;
4) am 28. November der Revierförster Friedrich Wilhelm Bernhard zu Birkenau;
5) am 6. December der Domkapitular Johann Baptist Fell zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt am 30. December 1850.

Verordnung,

die Forterhebung der directen und indirecten Steuern für das erste Quartal 1851 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Da es nicht möglich gewesen ist, die nach Unserer Verordnung vom 7. October d. J. ausgeschriebene außerordentliche Ständeversammlung zeitig genug zusammenzuberufen, um noch vor dem Ablauf des Termins, bis zu welchem durch Unsere Verordnung vom 29. September d. J. das Finanzgesetz vom 7. October 1845 prorogirt wurde, eine weitere Verlängerung desselben mit Unseren Ständen vereinbaren zu können, die Forterhebung der bestehenden Abgaben aber zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse unumgänglich nothwendig erscheint, so haben Wir auf den Grund des Artikels 73 der Verfassungsurkunde weiter verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden directen und indirecten Auflagen, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, sollen nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 in den ersten drei Monaten des Jahres 1851 forterhoben werden.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 27. December 1850.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

№ 60.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung betreffend.

(zu Nr. K. M. 11322.)

Es ist eine Pension aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonoren-Stiftung durch das Ableben der Pensionärin in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um diese Pension nachsuchen wollen, und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonoren-Stiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt den 19. December 1850.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs durch das Regierungsblatt bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großh. Assisenhofe der Provinz Starkenburg:

1) Johann Stauff von Oberohmen, wegen Ermordung und Beraubung der Gräfin von Görlitz, verbunden mit Brandstiftung, verübt am 13. Juni 1847, sowie wegen Versuchs der Vergiftung des Grafen von Görlitz, verübt am 3. November 1847, durch Urtheil vom 11. April 1850, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

2) Peter Bettel von Heppenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. April 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Andreas Bender von Steinheim, wegen im Affect beschlossener und ausgeführter Körperverletzung an seiner Ehefrau, welche den Tod derselben zur Folge hatte, durch Urtheil vom 24. April 1850, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

4) Karl Gengnagel von Crumstadt, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 27. April 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang am Anfang eines jeden Strafjahres, ferner zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

5) Karl Korb von Nieberramstadt, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 29. April 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Untersuchungshaft in Abzug kommen.

6) Karl Kalbfleisch von Darmstadt, wegen 5 Schriftfälschungen, durch Urtheil vom 1. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang zu Anfang und in der Mitte eines jeden Strafjahres.

7) Adam Götz von Nieberramstadt, wegen Erpressung und thätlicher Ehrenkränkung, durch Urtheil vom 3. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

8) Adam Krichbaum von Billings, wegen zweier Fälschungen, durch Urtheil vom 4. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

9) Joseph Gallei von Birnheim, wegen Aufruhrs, durch Urtheil vom 6. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

10) Nicolaus Webel von Trebur, wegen eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang zu Anfang jeden Jahres der Strafzeit und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

11) Georg Haag von Waldmichelbach, wegen Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte, durch Urtheil vom 11. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten. Auf dem Wege der Gnade wurden 8 Monate der Strafe erlassen.

12) Bernhard Kaul von Nauheim, wegen ausgezeichneten im 2ten Rückfall verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Mai 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang zu Anfang eines jeden Jahrs der Strafzeit.

13) Landgerichtsdiener Schäfer von Offenbach, wegen Diebstahls und Schriftfälschung, verübt mit Verletzung seiner Dienstpflicht, durch Urtheil vom 23. Mai 1850, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zur Dienstentsetzung.

14) Conrad Gütlich von Bauschheim, wegen Brandstiftung durch Urtheil vom 30. Juli 1850, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.

15) Zacharias Glenz von Erbach, wegen Meineids durch Urtheil vom 31. Juli 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 32 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Untersuchungshaft in Aufrechnung kommen.

16) Philipp Frick aus Großostheim, wegen einfachen Diebstahls, verübt im ersten Rückfalle, durch Urtheil vom 1. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag während der ersten 14 Tage zu Anfang jeden Jahres der Strafzeit.

17) a. Philipp Grimm von Nieberroden, wegen Eigenthumsbeschädigung und Bedrohung, durch Urtheil vom 6. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod 14 Tage lang je um den anderen Tag zu Anfang und in der Mitte der Strafzeit. — b. Adam Grimm III. von Nieberroden, wegen Eigenthumsbeschädigung, durch dasselbe Urtheil, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

18) Daniel Kiefer von Sprendlingen, wegen Meineids, durch Urtheil vom 8. August 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

19) Adam Winter I. von Nieder-roden, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 13. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

20) Conrad Becker von Zwingenberg, wegen Fälschung und Betrugs, durch Urtheil vom 19. August 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den anderen Tag, im Anfang jeden Jahres der Strafzeit.

21) Sebastian Herbert, gebürtig von Aschaffenburg, wohnhaft zu Neustadt, wegen Versuchs der Erpressung und Verletzung des Briefgeheimnisses, durch Urtheil vom 23. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

22) Johann Martin von Wimpfen am Berg, wegen Schriftfälschung und verschiedener kleiner Betrügereien, verübt im 3ten Rückfalle, durch Urtheil vom 27. August 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, während 14 Tagen zu Anfang eines jeden Jahres und zu Ende der Strafzeit.

23) Johann Carl Christian Löfz von Darmstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 29. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

24) Susanne, Wittwe des Johannes Schüßler von Bürgel, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 2. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

25) a. Michael Schneider von Biblis, wegen Tödtung des Ortsdieners Schmehlig von da, durch Urtheil vom 3. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 14 Jahren. — b. Jacob Glück, c. Philipp Hertling und d) Bartholomäus Gauer, sämmtlich von Biblis, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, durch dasselbe Urtheil, ein Jeder in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

26) a. Katharina Fleischmann von Bonsweiher, und b. Margaretha Straub von Heppenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. September 1850, Erstere in $3^1/_2$-jährige, Letztere in eine 3-jährige Zuchthausstrafe, beide Strafen geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

27) a. Jacob Carra und b. Joh. Schmitt, Beide von Hofheim, wegen Hochverraths in contumaciam, durch Urtheil vom 7. September 1850, Ersterer in eine 7-jährige und Letzterer in eine 6-jährige Zuchthausstrafe.

28) Carl Ohly von Großenbuseck, wegen Hoch- und Landesverraths in contumaciam, durch Urtheil vom 7. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

II. Von dem Großh. Hofgerichte der Provinz Starkenburg:

1) Heinrich Leonhard von Offenbach, und

2) Johannes Rothenburger von Sachsenhausen,

beide wegen ausgezeichneten Diebstahls, und zwar H. Leonhard in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, Joh. Rothenburger in eine solche von 9 Jahren, beide geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung 14 Tage lang in einem jeden Vierteljahre der ersten 5 Jahre der Strafzeit und 14 Tage lang in jedem folgenden Jahre, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 15. März 1850.

3) Georg Brücher von Großzimmern, wegen Begünstigung des vorgedachten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Urtheil von demselben Tage.

4) Peter Bauer II.,
5) Nicolaus Schorsch,
6) Wilhelm Batschied,
7) Andreas Faust,
8) Heinrich Hauf,
9) Nicolaus Fabian,

sämmtlich von Fürth, wegen im Complott verübter Erpressung, und zwar Peter Bauer II. in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren; Nicolaus Schorsch in eine solche von 6 Jahren und 1 Monate; Wilhelm Batschied in eine solche von 6 Jahren; Andreas Faust in eine solche von 5 Jahren und 8 Monaten; Heinrich Hauf in eine gleiche von 5 Jahren und 3 Monaten, und Nicolaus Fabian in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Urtheil vom 13. November 1849.

10) Eva Becker von Bessungen, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang je um den andern Tag in jedem Vierteljahre der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 16. April 1850.

11) Wilhelm Kirsch von Lamperthheim, wegen Tödtung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 9. Februar 1850.

12) Ludwig Bramer III. von Beerfelden, wegen Schriftfälschung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 14. December 1849.

13) Friedrich Uffenwasser von Bockenheim in Kurhessen, wegen Diebstahls und Landstreicherei, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang, verbunden mit einsamer Einsperrung in einem jeden Vierteljahre der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. Mai 1850.

14) Friedrich Zimmer von Darmstadt, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 22. December 1849, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren (im Gnadenweg in eine Correctionshausstrafe von gleicher Dauer verwandelt).

15) Peter Krebel von Niederkainsbach, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Urtheil vom 18. August 1849.

16) Johann Geißler von Seligenstadt, wegen Diebstahls und Eigenthumsbeschädigung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 10. Mai 1850.

17) Johannes Treusch von Erbach, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei, wegen Widersetzlichkeit und Verletzung der Amts- und Dienstehre, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, geschärft durch einsame Einsperrung und Entziehung der warmen Kost alle Vierteljahre der Strafzeit 14 Tage lang, je um den anderen Tag, und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 2. October 1849.

18) Sophie Karch von Obermossau, wegen wiederholter Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod auf 14 Tage je um den andern Tag, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 18. Juni 1850.

19) Michael Fröhlich und

20) Johann Müller,

beide von Seligenstadt, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. März 1850, Jeder in eine Correctionshausstrafe von 12 Monaten (im Gnadenweg auf 9 Monate herabgesetzt).

III. Von den Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg:

a. Von Großh. Stadtgericht Darmstadt:

1) Heinrich Müller von Mörfelden, wegen Gewohnheitsbettelei, im vierten Rückfall begangen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod in den ersten und letzten 4 Wochen der Haft, je um den anderen Tag, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren, durch Urtheil vom 29. Juni 1850.

2) Catharina, abgeschiedene Ehefrau des Matthias Brunner von Niederbeerbach, wegen Gewohnheitsbettelei, zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 9 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag bei Beginn jedes neuen Vierteljahres der Strafzeit, auf die Dauer von 4 Wochen, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 2 Jahren nach überstandener Strafzeit, durch Urtheil vom 25. September 1850.

b. Von Großh. Landgericht Zwingenberg:

1) Ludwig Bopp von Pfungstadt, wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren, durch Urtheil vom 4. Februar 1850.

2) Franziska Halbritter von Mainz, wegen Diebstahls, Landstreicherei und boshafter Eigenthumsbeschädigung, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, durch Urtheil vom 11. Mai 1850.

3) Catharina Stappel von Habitzheim, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 4. September 1850.

c. Von Großh. Landgericht Gernsheim:

Johannes Meyer von Reichenbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, in den ersten 14 Tagen seiner Strafzeit, sodann während weiterer 14 Tage beim Beginn des zweiten Jahrs und in den letzten 14 Tagen der Strafzeit, sowie weiter durch einsame Einsperrung während dieser letzten 14 Tage, durch Urtheil vom 2. September 1850.

Promotion auf der Großherzogl. Landes-Universität Gießen.

Am 30. November wurde dem Hofgerichts-Director Friedrich Ludwig Klipstein zu Gießen das Ehren-Diplom als Doctor der Rechte ertheilt.

Dienstnachrichten.

Am 11. December wurde dem Schulvicar Jacob Diehm zu Beerfelden die fünfte evangelische Schullehrerstelle zu Langen, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem Schulvicar Johann Jacob Gilbert zu Langen die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wirhausen, im Regierungsbezieke Darmstadt, übertragen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 7. December der pensionirte Schullehrer Nicolaus Heineck zu Salz, im Regierungsbezirke Alsfeld;

2) am 10. December der evangelische Schullehrer Friedrich Birkenhauer zu Hohensülzen, im Regierungsbezirke Worms.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1851 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare; welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 19. December 1850.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 20. December 1850.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 61.

Darmstadt am 31. December 1850.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für 1851 betr.; — 2) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für 1851 betreffend.

§. 1.

Die sämmtlichen in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sollen, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, für die ersten drei Monate des Jahres 1851 in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom gestrigen forterhoben werden.

§. 2.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1851 auf 1,934,940 fl., daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. die auszuschlagende Summe auf

1,934,832 fl.

welche nach Maaßgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke.	Steueransätze:					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
75,300	28,531	438,731	Alzey	10,081	3	3,819	8	58,738	1
40,780	12,671	125,543	Battenberg . .	5,459	7	1,696	4	16,807	9
108,550	29,842	314,896	Bensheim . .	14,532	9	3,995	3	42,158	9
103,810	48,292	441,984	Bingen . . .	13,898	3	6,465	4	59,173	6
52,050	12,628	221,524	Büdingen . . .	6,968	5	1,690	7	29,658	0
73,570	24,387	340,101	Butzbach . . .	9,849	7	3,265	0	45,533	3
273,510	111,129	540,676	Darmstadt .	36,618	0	14,878	1	72,386	7
120,050	47,197	332,322	Gießen . . .	16,072	5	6,318	8	44,491	9
36,540	8,368	124,813	Gladenbach .	4,892	1	1,120	3	16,710	2
88,620	23,298	529,533	Großgerau . .	11,864	6	3,119	2	70,894	9
61,060	15,559	218,499	Grünberg . .	8,174	8	2,083	1	29,253	1
76,580	14,944	319,384	Heppenheim . .	10,252	7	2,000	7	42,759	7
51,630	17,856	224,382	Herbstein . . .	6,912	3	2,390	6	30,040	7
38,870	19,049	153,823	Hirschhorn . .	5,204	0	2,550	3	20,594	1
82,520	24,933	397,689	Hungen . . .	11,047	9	3,338	1	53,243	3
36,400	8,447	163,205	Kirtorf . . .	4,873	3	1,130	9	21,850	2
47,170	12,167	182,831	König	6,315	2	1,628	9	24,477	8
52,630	9,481	242,736	Langen . . .	7,046	2	1,269	3	32,497	9
69,450	19,131	264,834	Lindenfels . . .	9,298	1	2,561	3	35,456	5
345,840	284,058	738,960	Mainz . . .	46,301	7	38,030	2	98,933	3
40,150	15,933	154,677	Michelstadt . .	5,375	4	2,133	1	20,708	4
80,800	20,851	379,881	Nidda . . .	10,817	7	2,791	6	50,859	2
62,710	16,335	292,457	Oberingelheim .	8,395	7	2,187	0	39,154	7
89,800	52,806	167,192	Offenbach . . .	12,022	6	7,069	8	22,384	0
73,840	24,909	408,785	Oppenheim . .	9,885	8	3,334	9	54,728	9
74,960	19,345	437,147	Osthofen . . .	10,035	8	2,589	9	58,526	0
65,660	20,802	240,643	Romrod . . .	8,790	7	2,785	0	32,217	7
19,690	6,683	77,234	Schlitz . . .	2,636	1	894	7	10,340	2
43,810	11,672	137,249	Schotten . . .	5,865	4	1,562	7	18,375	1
61,730	14,851	209,395	Seligenstadt . .	8,264	5	1,988	3	28,034	2
71,730	19,000	303,365	Umstadt . . .	9,603	3	2,543	8	40,615	1
91,190	29,285	483,661	Vilbel . . .	12,208	7	3,920	7	64,753	4
13,240	4,223	64,987	Vöhl	1,772	6	565	4	8,700	6
67,890	16,422	417,107	Wörrstadt . .	9,089	2	2,198	6	55,843	1
100,630	53,053	470,645	Worms . . .	13,472	5	7,102	8	63,010	8
2,792,760	1,098,138	10,560,891	Summe	373,899	8	147,020	7	1,413,911	5
14,451,789 fl.			Totalsumme	1,934,832,, fl.					

§. 3.

Die Gr. Steuer-Commissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 4.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51) vollzogen.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staats-Kunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

60215,8 fl.

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Zugleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital:

a) in der Provinz Starkenburg ein Betrag von	. .	3 pf.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „	. .	3 pf.
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „	. .	1¼ pf.

und somit nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals im Ganzen:

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von	. .	59,297,1 fl.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „	. .	58,328,6 fl.
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „	. .	31,510,9 fl.
Summe	.	149,136,6 fl.

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 7.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 5 und 6 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, auf die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften.

§. 8.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Gr. Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen des unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 9.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1851 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 10.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- oder Gewerbsteuer befreienden Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Steuer-Commissär abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 11.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Gr. Obersteuerdirection ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 28. Dezember 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Jaide.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Eisenbahn-Verwalter Nathan zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens vierter Classe zu ertheilen geruht.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1850.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1850 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatente.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.